Germ. g
149 n. -1

Digitized by Google

<36616580830012

<36616580830012

Bayer. Staatsbibliothek S

Digitized by Google

R

Digitized by Google

m

Allgemeines Archiv

für

die gesammte Staatswissenschaft, Gesetzgebung und Staatsverwaltung,

mit alleiniger Ausnahme der Politik

und

mit besonderer Rücksicht auf Deutschlands gegenwärtige Gewerbs- und Handels-Verhältnisse

für

deutsche Bundesstaaten,

in Verbindung mit mehreren Gelehrten und Staatsmännern

herausgegeben

von

Dr. J. P. Harl,

Königl. Baierischen Hofrath, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Staats- oder Kameralwissenschaften auf der Königl. Baierischen Universität zu Erlangen, vieler gelehrten Gesellschaften theils Ehrenmitgliede, theils ordentlichem, theils korrespondirendem Mitgliede.

Erster Band.

Erstes Heft.

Frankfurt a. M. **1825.**

Verlag von Heinrich Wilmans.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Ankündigung

des

Zwecks und Inhalts

eines

neuen allgemeinen staats- und gewerbswissenschaftlichen Archivs für deutsche Bundesstaaten,

welches

im Verlage der Buchhandlung des Unterzeichneten für das Jahr 1825 erscheint.

Die Verlagshandlung glaubt mit dieser Anzeige vorurtheilsfreien und aufgeklärten (nämlich solchen die nicht Parthei genommen haben und keiner herrschenden Faktion angehören, sondern nur das Wahre, Gute und Nützliche wollen!) Freunden der staats- und gewerbswissenschaftlichen Theorie, der rationellen Staatspraxis und Gewerbsverbesserungen, eine angenehme Mittheilung zu machen.

Ein allgemeines staats- und gewerbswissenschaftliches Vereinigungsblatt für ganz Deutschland, scheint ein laut angekündigtes Zeitbedürfnifs, und folglich in der That ein wichtiges und gemeinnütziges Unternehmen, zur fortschreitenden Ausbildung in den Staatswissenschaften zweckdienlich, für den

Digitized by Google

Staatsdienst selbst förderlich, und auch für das einflufsreiche Gewerbswesen nützlich zu seyn.

Diese Ansichten bestimmten den Herrn Hofrath und Professor Dr. Harl in Erlangen, der erst vor Kurzem von Sr. Majestät dem Könige von Frankreich für seinen allgemein geschätzten Entwurf eines Polizeigesetzbuches nebst einer Polizeigerichtsordnung durch eine ehrenvolle Ertheilung einer 100 Ducaten schweren goldenen Medaille, mit dem Bildnisse Sr. allerchristlichsten Majestät und mit dem Namen des Empfängers, und so eben von Sr. K. K. apostolischen Majestät dem Kaiser von Oestreich ebenfalls mit einer grofsen goldenen Ehrenmedaille für dasselbe Polizeiwerk belohnt wurde, und dem auch von Ihrer Majestät der Kaiserin von Rufsland Elisabeth für sein allgemeines System der Armenpflege mit einem ausgezeichnet schönen und sehr kostbaren Brillantringe, so wie von Sr. Majestät dem Könige von Preufsen für dasselbe Werk mit einer goldenen Medaille beehrt wurde, in Verbindung mit mehrern ausgezeichneten Staatsmännern und Gelehrten Deutschlands eine neue und allgemeine staats- und gewerbswissenschaftliche Zeitschrift herauszugeben, und zwar unter dem Titel:

Allgemeines Archiv

für die gesammte Staatswissenschaft, Ge-

Digitized by Google

setzgebung und Staatsverwaltung, mit alleiniger Ausnahme der Politik, und mit besonderer Rücksicht auf Deutschlands gegenwärtige Gewerbs- und Handelsverhältnisse für deutsche Bundesstaaten.

Dieses neue Archiv umfafst alle Zweige der gesammten Staats- und Gewerbswissenschaften, der Legislation und innern Verwaltung der Staaten, und verbreitet sich sonach über die polizeiliche (im weitesten Sinne,) peinliche, bürgerliche, nationalökonomische und finanzielle Gesetzgebung und Staatsverwaltung, über Bergbauwesen, Agrikultur und Forstwissenschaft, Technologie und Handel; es liefert Neues und Wissenswürdiges aus der Oekonomie, den Künsten, Fabriken und den technischen Gewerben.

Der Herr Herausgeber, unterstützt durch zahlreiche Beiträge berühmter Männer, von welchen nur Gereiftes und Gediegenes kommt, wovon schon das erste Heft eine mehr als genügende Probe liefern soll, wird die Leser durch einen gleichen Gehalt des Archivs, durch rastloses Streben nach Erweiterung und Vervollkommnung desselben, und folglich nach immer gröfserer Mannichfaltigkeit und Reichhaltigkeit, durch originelle und zeitgemäfse Aufsätze, und durch Darstellung des Neuesten und Denkwürdigsten aus den Staats- und Gewerbs-Wissenschaften stets zu befriedigen suchen. Von diesem,

Digitized by Google

seinem Zwecke und Umfange allgemein wichtigen, zur gemeinschaftlichen Belehrung und Unterhaltung in den staats- und gewerbswissenschaftlichen Fächern bestimmten Archive wird für das kommende Jahr ununterbrochen und regelmäfsig monatlich ein Heft in Grofsmedianoktav erscheinen. Drei Hefte bilden einen Band. Der ganze Jahrgang des Archivs, aus 12 Heften, jedes zu 10 Druckbogen, bestehend, kostet 8 Rthlr. oder 14 fl. 24 kr.

Man kann, wie gewöhnlich bei Zeitschriften dieser Art, nur auf den ganzen Jahrgang abonniren. Einzelne Hefte können nicht abgegeben werden.

Für das Archiv bestimmte Beiträge werden unmittelbar an den Herrn Hofrath und Professor Dr. Harl in Erlangen unter seiner Adresse eingesendet, und durch die fahrende Post erwartet. Geeignete und brauchbare Beiträge werden auf Verlangen auch verhältnifsmäfsig honorirt.

Sämmtliche Postämter und Zeitungsexpeditionen und alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Bestellungen auf obiges neue Archiv an. Für die Postämter hat die fürstl. Thurn- und Taxische Ober-Post-Amts-Zeitungs-Expedition in Frankfurt a. M. die Hauptexpedition übernommen.

Heinrich Wilmans
in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Heftes des Archivs.

I. Staatspolizeiliche, nationalwirthschaftliche, sittliche und rechtliche Ansichten der Zeitkäufe oder Lieferungsverträge in Staatspapieren, nebst den neuesten Entscheidungen der Königl. französischen Ober-Gerichtshöfe darüber. Vom Herausgeber 1

II. Pragmatische Untersuchung welche Schulden der säkularisirten und mediatisirten Länder der Staat dem dieselben ganz oder theilweise zufielen, zu übernehmen verbunden sey, und welche nicht? welches Liquidations- und Separations-Verfahren dabei das zweckmäfsigste sey? Von dem Grofsherzogl. Badischen Herrn Staatsrath etc. Ernst Philipp Freyherrn von Sensburg in Karlsruhe 25

III. Die Heerd-Asche, als Düngungsmittel auch in Holland anerkannt und in Nutzanwendung. Nach Ansicht und Angabe holländischer Landwirthe, dargestellt von dem Grofsherzogl. Mecklenburgischen Herrn Geheimen Domainenrath, Königl. grofsbritt. Hannöv. Hypothekenbewahrer der Herzogthümer Bremen und Verden, Präsidenten des ökonomischen Departements in Nimwegen, Direktor der Akademie der Künste und Wissenschaften in Middelburg in Seeland, Ritter etc. Friedr. Gotth. von Boddien 52

IV. Gutachtliche Betrachtungen über den Termin der Volljährigkeit und den des Heiraths-Alters im Grofsherzogthum Baden 1821. Von dem Grofsherz. Badischen Herrn Geheimen-Rath und Oberhofgerichts-Präsidenten etc. C. W. F. L. Freiherrn von Drais in Mannheim 64

V. Ueber die Trennung der Justiz von der Polizei bei den niedern Beamten. Zunächst für das Königreich Baiern, von einem Geschäftsmann 87

Digitized by Google

VI. Der von den Höfen von Baden und Darmstadt, hinsichtlich der Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs abgeschlossene Staatsvertrag. Mit Vorbemerkungen vom Herausgeber 106

VII. Kurze Nachrichten und Mittheilungen 128

1. Verschiedenheit Englands, Frankreichs, Nordamerika's und anderer Länder in Ansehung der Grundsteuer. — 2. Die Hypothekenkasse und ihre Obligationen in Frankreich. — 3. Gasbeleuchtung durch Pechöhl in Stockholm. — 4. Das Schweissen des Stahl- und Eisenbleches. — 5. Gesammtbetrag des Ertrags aller Gold- und Silberbergwerke. — 6. Militair-Etat der Preussischen Monarchie. — 7. Die Elbschifffahrt. — 8. Nachahmungswürdige Abschaffung der Privatbacköfen bei den Landgemeinden in Kurhessen. — 9. Grofse Versammlung zu St. Quen. — 10. Prämien für die Errichtung von musterhaften Gebäuden in Baiern. — 11. Sicherheitsmafsregeln gegen die Folgen der Ueberschwemmungen. — 12. Frohe Aussichten für die Produzenten, Gewerbtreibenden und Handelnden in den süddeutschen Staaten. — 13. Ausserordentliche Versammlung der Königl. Baierischen botanischen Gesellschaft in Regensburg. — 14. Anzahl der Dampfmaschinen in Grofsbritannien. — 15. Bestrafung der verschuldeten Insolvenz in England. — 16. Bestrafung des Wuchers in Frankreich. — 17. Neue Spinnmaschinen. — 18. Handelsverkehr Grofsbritanniens und Irlands. — 19. Zivilisirung der polnischen Juden. — 20. Pockenseuche in Deutschland und neue Mittel dagegen in Neapel. — 21. Verweisung derjenigen Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, aus St. Petersburg.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Heftes.

I. Entwurf eines rationellen und allgemeinen Armenversorgungs-Systems, mit Armenerziehungs- und Armenbeschäftigungs-Anstalten, als den einzigen Mitteln zur Verbannung und Verhütung der, die allgemeine Sicherheit bedrohenden Armuth und zu Abstellung des gemeinschädlichen Bettelwesens, oder Darstellung der durch die Erfahrung bewährtesten, überall anwendbaren und für das Armenwesen dieser Zeit dringend nothwendigen Einrichtungen in Ansehung der armen Kinder sowohl, als auch der erwachsenen Armen. Vom Herausgeber 155

II. Ueber die Hopfenzehent-Freiheit 251

III. Königl. Preussische Kabinets-Ordre vom 21. December 1824, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Kassenbillets 254

IV. Vortrag in der Direktorial-Rathsversammlung der Rheinisch-Westindischen Kompagnie, gehalten zu Elberfeld am 21. December 1824 258

V. Die Heerd-Asche, als Düngungs-Mittel auch in Holland anerkannt und in Nutzanwendung. Nach Ansicht und Angabe holländischer Landwirthe, dargestellt von Herrn Geheimen-Domainen-Rath Friedr. Gotth. von Boddien. (Beschluss.) 267

VI. Neue Bestätigung der, unter Nro. I. im ersten Hefte dieses Archivs gelieferten Abhandlung gegen die Zeitkäufe, und der Gemeinschädlichkeit derselben, besonders in Ansehung der Gewerbsthätigkeit, der Fabriken und des Waarenhandels 277

VII. Nachrichten und Erfahrungen über den Anbau des Safflors oder wilden Saffrans. (*Carthamus tinctorius, Linn.*)

Digitized by Google

Von Hrn. Geheimen-Domainen-Rath Friedr. Gotth. von Boddien 279
VIII. Der Seidenbau im Königreiche Baiern 284
IX. Instructionen, wonach in sämmtlichen Provinzen des Preufsischen Staats, die Prüfung der Maurer- und Zimmer-Gesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll, vom 28. Juni 1821 290
X. Kurze Nachrichten und Mittheilungen. 297
1. Ritterschaftliche Privatbank in Pommern. — 2. Wachsplattirte Talg- oder Unschlitt-Lichter. — 3. Neue königl. würtembergische Gulden-Münzen. — 4. Getreide-Preise zu Frankfurt am Main zur Zeit Karls des Grofsen. — 5. Die neue Post- und Handels-Strafse durch Graubündten nach Ober-Italien. — 6. Wohlfeiles Pferdefutter. — 7. Neue Strafsenpflasterung in England. — 8. Künftige Ueberlassung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit des ehemaligen Reichsadels an den Staat, im Grofsherzogthume Baden. — 9. Erfindung. — 10. Bestrafung des Wuchers. — 11. Neue Besoldungssteuer in Neapel. — 12. Entdeckung. — 13. Wechselseitige Brandversicherungs-Anstalt in Oesterreich. — 14. Englands Ein- und Ausfuhr während der Kriegsjahre von 1793 bis 1815 und nachher, von 1816 bis 1823. — 15. Verhältnifs der Sterblichkeit der wohlhabenden Klassen der Einwohner von Frankreich, in Vergleich mit der Sterblichkeit der Dürftigen. — 16. Vortheile der Gerade-Leitung der Flüsse. — 17. Bestimmung der Höhe der merkwürdigsten Punkte unserer Erde über der Meeresfläche. — 18. Resultate des allgemeinen Landtags im Königreiche Sachsen, vom Jahre 1824. — 19. Neue Anstalt für Künste und Wissenschaften in Frankreich. — 20. Neue Kleider-Ordnung für die Frauen in Rom. — 21. Vergleichende Tabelle von der Länge des Laufes der vorzüglichsten Ströme der Erde.

Digitized by Google

Inhalt des dritten Heftes.

I. Ueber Finanz-Organisationen, Finanz- und Steuer-Systeme, nebst merkwürdigen Urkunden aus der neuesten Zeit. Vom Herausgeber 319

II. Ueber die Ausdehnung und Vervollkommnung der National-Industrie und Landeskultur. Vom Herausgeber 352

III. Ueber die Begründung und den Fortbestand der Hagel- und Wasserschäden-Assekuranzen in deutschen Ländern, von einem Staatsmann. Mit Vorbemerkungen vom Herausgeber 360

IV. Ueber die Vermögens-Aufsicht gegen Gemeinschuldner vor dem Ausbruche des Konkurses, nebst einer tabellarischen Wirthschaftsrechnungs-Uebersicht. Vom Herrn Dr. J.... 371

V. Ueber die Krankheiten der Getraidearten, von Herrn P. J. Schneider, der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe Doktor, Grofsherzoglich Badischem Amtsphysikus zu Ettenheim im Breisgau, Assessor der Grofsherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'schen gesammten mineralogischen Societät zu Jena, ordentlichem Mitgliede des Grofsherzoglich Badischen Landwirthschaftlichen Centralvereins zu Karlsruhe, des königlich Würtembergischen landwirthschaftlichen Vereins zu Rottenburg a. N., des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg, der Königl. Preufsischen Thüring'schen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Langensalza, der Königlich Sächsischen Gesellschaft für Mineralogie zu Dresden, so wie der ökonomischen Societät daselbst etc. 379

VI. Ueber die Blitzableiter und besonders über eine neue bewährte Art der Anlegung derselben. Vom Herausgeber 410

Digitized by Google

VII. Ueber die obrigkeitliche Leitung der Zünfte zum Zwecke. Von F. J. B. Tenzel, d. f.f. K.K. W.W. R. u. St. Doktor 413
VIII. Vorschlag zur Abkürzung der Prozesse. Von einem Geschäftsmanne 420
IX. Fixirung und Umwandlung der Zehent- und Gutsherrlichen Gefälle im Königreiche Baiern 425
X. Sichere Bedeckung einer feuerfesten Bühne mit einem eisernen Dachstuhle etc., zur Abwendung der Feuersbrünste in Schauspielhäusern 432
XI. Ueber die allgemeinste und gröfste Wichtigkeit der Herstellung zahlreicher Wasserwege für die Industrie und den Handelsverkehr des deutschen Gesammtvaterlandes 436
XII. National-Einkommen des Nordamerikanischen Freistaates 439
XIII. Erleichterung der Kommunikation zwischen den Donau und Elbe-Gegenden 441
XIV. Nekrolog 443
XV. Die niedrigen Deiche als Ursachen der neuesten gemeinschädlichen Ueberschwemmungen 447
XVI. Kurze Nachrichten und Mittheilungen 448
1. Königl. Hannöverische Erklärung in Ansehung der bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Religions-Partheien. — 2. Ueber Tobinambour oder Erdäpfel (*Helianthus tuberosus*), als ein gutes Materiale zum Brantweinbrennen. — 3. Einsalzen des Grünfutters. — 4. Die knotigen Auswüchse an jungen Eichenwurzeln sind ein Ersatzmittel für Galläpfel. — 5. Neue Art, Mehl aus Kartoffeln zu machen. — 6. Römischer Kitt. — 7. Roggen, das beste und wohlfeilste Kaffee-Surrogat. — 8. Preisaufgaben des Vereins zur Verbreitung des Gartenbaues im Preufsischen, für das Jahr 18²⁴/₂₅. 9. Die neue Kettenbrücke in Mähren. — 10. Ueber die Behandlung des ächten Kastanienbaumes. — 11. Verbesserungen der Talglichter. — 12. Waarenpreise in Kolumbien. — 13. Fortschaffung der Postwagen und

Digitized by Google

anderer Fuhrwerke mittelst einer durch Gas in Bewegung gesetzten Maschine. — 14. Neue Theaterbeleuchtung. — 15. Eiserne Treppen. — 16. Neue Schriftsetz-Maschine. — 17. Die Schwarzpappel als Surrogat des Mahagonyholzes. — 18. Neue römische Polizeigesetze. 19. Verschönerung der Oberfläche des Eisens. — 20. Der künstliche Bimsstein. — 21. Einführung der Eilwagen in Oestreich. — 22. Dividende der privilegirten kaiserl. königl. österreichischen Nationalbank in Wien. — 23. Betrag der Zolleinnahme in England. — 24. Königl. preufsische Kabinetsordre über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen. —

Digitized by Google

Das erste Heft des zweiten Bandes des Archivs wird folgende kritische Anzeigen im Fache der Legislation und Gesetzgebungswissenschaft liefern.

I. Entwurf des Strafgesetzbuchs. München, 1822.

II. Felix Joseph Lipowsky, königl. baierischen wirklichen Central-Rathes und Archivars der Stände des Reiches, Materialien zur Baierischen Strafgesetzgebung.

III. Entwurf eines Polizei-Gesetzbuchs: oder eines Gesetzbuchs für die hohe Sicherheit, öffentliche Ruhe und allgemeine Ordnung sowohl, als auch für alle Zweige der vollständigen Privatsicherheit, nebst einer Polizei-Gerichtsordnung von Dr. J. P. Harl.

IV. Ausführliche Prüfung des neuen Entwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, erschienen in München 1822. Von Dr. A. S. Oersted, Etatsrath und Deputirten des königlich dänischen Kanzleicollegii.

V. Vergleichende Kritik des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für Baiern, mit dem baierischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813.

VI. Bemerkungen zum Entwurfe des Strafgesetzbuches. München, 1822. Von Jakob Friedrich Binder, erstem Bürgermeister der Stadt Nürnberg.

VII. Bemerkungen über den Entwurf des baierischen Strafgesetzbuches insbesondere von Uebertretungen. Von Joseph Heinrich Thoma, königl. baierischen Regierungsrath des Regenkreises.

VIII. Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern von M. L. Wellmer.

IX. Einige Gedanken über die Gesetzgebung im Fache der Polizei von E. v. Möy, Bataillons-Auditor im königl. baierischem Artillerie-Regiment.

X. Einige Motive zum baierischen Entwurf des Strafgesetzbuches mit kurzer Prüfung der ausführlichen Prüfung, welche der Herr Etatsrath und Deputirter des königl. dänischen Kanzleicollegii, Dr. Oersted zu Kopenhagen im Jahr 1823 herausgegeben hat. Von D. N. J. von Gönner, königlich baierischen wirklichen Staatsrath.

XI. Kritik der Schrift des dänischen Staatsraths Dr. Oersted über den Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern von dem königl. baierischen Ministerialrathe von Spies.

Digitized by Google

I.

Staatspolizeiliche, nationalwirthschaftliche, sittliche und rechtliche Ansichten der Zeitkäufe oder Lieferungsverträge in Staatspapieren, nebst den neuesten Entscheidungen der Königl. französischen Ober-Gerichtshöfe darüber.

Vom Herausgeber.

Vorbemerkung.

Wenn mir etwas, wie Wahrheit begegnete, schaute ich ihm richtend
Und lang forschend in's Antlitz und spät erst wagt' ich zu sagen:
Das ist Wahrheit! —

Klopstock.

Die Lehre von dem Gelde, das ein griechischer Dichter mit Recht das Blut der Völker nannte und Hume als das repräsentirende Zeichen aller Arbeiten und Bedürfnifsmittel erklärte, sowie auch Necker das Finanzwesen eines Staates als sein Lebensprinzip betrachtete, ist so allgemein wichtig, dafs man ohne alle Uebertreibung behaupten darf, dafs auf ihrer wahren Darstellung und richtigen Anwendung die Wohlfahrt der ganzen bürgerlichen Gesellschaft beruhe. Adam Smith hatte unrecht, wenn er behauptete, niemals sey die Einmischung der Regierung so unnöthig, als wenn sie sich damit abgiebt, den Geldvorrath im Lande zu erhalten oder zu vermehren. Verschiedene grofse Erfahrungen in der neuern und neuesten Zeit haben gerade das Gegentheil dieser theoretischen Behauptung unumstöfslich bewiesen. Mit Recht haben daher in unsern Zeiten die Geldwirthschaft und die Stellvertretungszeichen des Geldes die Aufmerksamkeit der Re-

Digitized by Google

gierung und der Völker im hohen Grade auf sich gezogen. Die ganze Geldwirthschaft, welche nach den Erfahrungen verschiedener Zeiten und Länder sowohl für Einzelne als auch für das Ganze die nützlichsten oder schädlichsten Folgen haben kann, beruht auf festen und unabänderlichen Regeln, auf allgemeinen Naturgesetzen, so wie die gesammte Nationalwirthschaft und der Nationalreichthum selbst. Einer der berühmtesten europäischen Nationalökonomen, Herr Say hat treffend bemerkt:

«Man muſs die wahren Grundsätze der Staatswirthschaft inne haben, wenn man nicht in Gefahr gerathen will, einen Staat, mit allem guten Willen, ihn glücklich zu machen, zu Grunde zu richten, und sich die Verwünschungen der Völker zuzuziehen, deren Dank und Liebe man verdienen will.»

Das Geldwesen als ein Gegenstand der Gesetzgebung heischt daher gebieterisch feste Begriffe, richtige Grundsätze und unbestreitbare Maximen. —

Was formell und materiell ächt national-ökonomisch ist, ist zugleich ächt juridisch, ächt polizeilich, ächt finanziell und so auch umgekehrt.

Ich glaube, mir daher schmeicheln zu dürfen, daſs ruhige und leidenschaftlose Denker, unpartheiische und billige Sachverständige und praktische Kenner — die von keinem Vorurtheil eingenommen, durch kein Privatinteresse bestochen sind, denen es lediglich um Wahrheit und um das allgemeine Wohl zu thun ist, und die folglich ohne alle vorgefaſste Meinung urtheilen und entscheiden! — wenn sie diese meine Ansichten prüfen, sich überzeugen werden, daſs meine Grundsätze und Behauptungen durch die Forderungen der Vernunft und der Erfahrung gerechtfertiget sind, und mit der rationellen

Digitized by Google

Theorie und besseren Legislation in Ansehung des Geldwesens übereinstimmen.

Opinionum commenta delet dies, naturae judicia confirmat.
Cicero.

Die Zeit vertilgt der Meinung Wahn und Trug,
Die Zeit läfst die Natur der Wahrheit siegen.

Feste Käufe oder Zeitkäufe *(marchés fermes, marchés à termes)* sind blofse Scheingeschäfte. Zeitkäufe und Zeitverkäufe oder Käufe und Verkäufe auf Lieferungen in den Staatspapieren, sind keine reelle Handelsgeschäfte, sondern nur Scheinkäufe und Scheinverkäufe. Sie erscheinen vielmehr als wahre Wetten, wobei der Verkäufer eben so wenig eine solche Menge von dergleichen Effekten (vielleicht nicht einmal deren Kurswerth) im Vermögen besitzt, wie der von ihm abgeschlossene Verkauf besagt, als anderer Seits auch der Käufer nicht ein solches Kapital, wie er zur Bezahlung des bedungenen Preises bedurfte, zu seiner Disposition hat. Unterrichtete Sachverständige haben es schon laut gesagt, dafs die ganze Quantität von manchem Papiernumerär nicht einmal den ganzen Betrag aller Scheinkäufe und Abschlüsse auf Zeit erreiche.

Die Lieferungsverträge in den Staatspapieren bilden daher auch alle Eigenschaften eines Spielvertrags [1]) oder Glücksspiels, und zwar des gröfsten und

---

1) Schon im Jahre 1791 wurde durch drei gleichförmige Erkenntnisse der königl. preufsischen Gerichte ein solcher Handel für einen Scheinhandel, welcher die Natur eines Spiels oder einer Wette an sich hat, erklärt, und der Kläger mit einer daraus angestellten Klage abgewiesen. Das Erkenntnifs der zweiten Instanz sammt dem sehr merkwürdigen Rechtsfall ist in Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preufsischen Staaten, Band XXVI. S. 202 bis 220 zu finden. Auch Klein erklärt a. a. O. dergleichen Verträge für eine Art von Wette oder Aktienspiel.

Digitized by Google

gefahrvollsten Glücksspiels, indem hier der mögliche Gewinn und Verlust in keinem Verhältnifs steht und in der That unbegränzt ist! — Bei diesen Käufen und Verkäufen ist weder von einem ernsten Kaufe, noch von einem ernsten Verkaufe die Rede, indem sie niemals durch Uebertragung der Renten von Seiten des Verkäufers, noch durch die Bezahlung des Preises von Seiten des angeblichen Käufers vollzogen werden, sondern immer einer dem andern nur die Differenz des verabredeten Kurses der Staatseffekten bezahlt.

So artet also der Papierhandel in seine Uebertreibung — die eine Folge des Reitzmittels der Zeitkäufe oder Lieferungsverträge ist! — in ein wirkliches Glücksspiel aus, wobei sich, wie die Erfahrung besonders in der neuesten Zeit lehrt, viele in Spekulationen einlassen, welche ihre Vermögensverhältnifse bei weitem übersteigen und sowohl für sie selbst als auch für andere die traurigsten Folgen haben. Denn durch diese Art des Papierhandels, der eigentlich kein Handel, sondern nur ein Hazardspiel ist, kann sich selbst der Reichste schnell ruiniren. Eine Menge Leute, denen andere Laufbahnen verschlossen sind, stürzen sich in die äufserst gefährliche Bahn der Börsenspekulationen, und was dabei noch besonders schlimm ist, sie kennen zum grofsen Theil nicht einmal genugsam die für dergleichen Geschäfte bestehenden Gesetze, um sich gegen Betrügereien und Mifsbräuche, deren Opfer sie werden, zu schützen. Oeffentliche Blätter meldeten aus Neapel unterm 3. Juli 1824 Nachstehendes, wodurch das Gesagte vollkommen bestätiget wird:

«Es zeigt sich immer mehr, dafs das frühere rasche Steigen der Fonds beinahe ausschliefslich Werk der Agiotage war; einer der darin Spekulirenden nach dem andern geht zu Grunde und der bedeutende Verlust auf den Kurs, der bei einigen an 200,000 Dukati reicht, beweist, wie ungeheuer, von zum Theil ganz unvermögenden Leuten, gespielt wurde! Die Regierung selbst hat endlich das Unmoralische und Verderbliche dieses Handels eingesehen und verordnet,

Digitized by Google

dafs vom künftigen Jahre an kein Kontrakt für Kauf oder Verkauf auf längere Zeit gemacht werden könne, als bis ans Ende des Monats, der unmittelbar auf den folgt, in welchem derselbe geschlossen wird. »

Der Doktor und Advokat am Königl. Gerichtshofe zu Paris, Herr Coffinière stellt in seiner, im Jahr 1824 erschienenen Schrift: « Von der Börse und den Spekulationen auf Staatspapiere » unter andern folgende Sätze auf:

« Die Käufe auf Zeit sind nichtig, oder können wenigstens nach den allgemeinen Rechtsprinzipien des *Code civil* keine gerichtliche Belangung begründen. — Die Nullität solcher Kaufgeschäfte, welchen nicht die Lieferung oder Deposition der verkauften Gegenstände folgt, ist durch die bestehenden Spezialgesetze für die Börse förmlich ausgesprochen. — Die Jurisprudenz hat in dieser Hinsicht die durch das Gesetz geheiligten Prinzipien in Anwendung gebracht. — Die Moral verwirft dergleichen Geschäfte, die, weit entfernt dem öffentlichen Kredit zu nützen, ihm vielleicht selbst äufserst verderblich werden können. »

Darum ist auch dieses Aktienspiel, Stock-Jobbery, das die Spielwuth im Grossen so aufserordentlich befördert, in England schon durch eine Parlamentsakte vom Jahr 1734 als eine infame Praktik nicht nur als ungültig erklärt, sondern sogar bei einer Strafe von 500 Pf. St. verboten worden. [1]) Diese Parlamentsbill ist betitelt: « Bill, um die schändliche Agiotage der englischen Staatseffekten zu verhindern. » Die Bill erklärt einen jeden Kontrakt von der Natur einer Wette für ungültig und verurtheilt die Spieler, welche Prämien nehmen, zu einer Geldstrafe von 500 Pf. St., und die, welche Differenzen nehmen, zu einer Geldstrafe von 100 Pf. St. Diese Bill untersagt und straft die Scheinverkäufe (erdichteten Verkäufe,) die sie als Wette, Spiel, strafbare, schändliche Agiotage, als Ursache der Entehrung und Zerrüt-

1) Die Stockjobbery und der Handel mit Staatspapieren. München, 1820. Mit dem Motto: *Plus valet quod agitur, quam quod agi simulatur.*

Digitized by Google

tung der Familien behandelt. Die Bill hat jedoch nicht alle Fälle vorhergesehen. Sie spricht nur von englischen Fonds. Sie nennt nicht die auswärtigen öffentlichen Fonds. Durch diese Hinterthür hat sich die Agiotage dennoch eingeschlichen; die Spieler haben behauptet, dafs die Bill lediglich die englischen Fonds betreffe, auf die fremden Fonds aber keine Anwendung finde.

Die Zeitkäufe oder Lieferungsverträge in Staatspapieren sind nach staatspolizeilichen, nationalwirthschaftlichen, sittlichen und rechtlichen Grundsätzen unzuläfsig und verwerflich.

Die Staatspolizei hat die grofse und allgemein hohe und wichtige Bestimmung, alle der öffentlichen und Privatsicherheit drohenden Gefahren und Uebel möglichst zu verhüten und abzuwenden. [1])

Der Staatszweck, der die beschützende Obhut des Staates für die wichtigsten Verhältnisse des Lebens in Anspruch nimmt, spricht auch den vollkommenen Schutz des Eigenthums der Einzelnen und des Ganzen aus.

Eine der schönsten und umfassendsten Aufgaben der ihrer gemeinnützigen Bestimmung entsprechenden Staatspolizei ist der vollständige Schutz des ganzen dinglichen Rechtsgebiets aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft und selbst auch der Fremden im Staate, welche letztere, da sie sich den Gesetzen des Staates unterwerfen müssen, auch gerechte Ansprüche auf Sicherheit der Person und des Eigenthums haben. —

Wenn aber die Staatspolizei die Sicherheit des Sacheigenthums immer in derjenigen Ausdehnung gewähren soll, in welcher sie jeder Staatsbürger ohne Unterschied von ihr erwarten darf, so mufs sie auch ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf alle Gegenstände richten, von welchen Gefahren

---

1) Harl's Entwurf eines vollständigen Polizeigesetzbuches. S. 9.

Digitized by Google

und Störungen der Eigenthumssicherheit zu fürchten sind. Der Herr Regierungsrath Lotz behauptet: [1])

«Sogar dann, wenn der Bürger sein Eigenthum durch sich selbst gefährdet, tritt das Recht des Staats ein, ihn durch äussern Zwang zu bestimmen, und zwar in dem Moment, wo die eigene Gefahr zu einer Gefahr anderer wird, oder dann, wenn der Staat sich entweder selbst, oder seine Bürger, durch ein solches Benehmen beeinträchtigt zu sehen Grund hat.»

Daher ist auch mit Recht schon längst in verschiedenen Staaten das sogenannte Bankmachen, das Hazardspielen, das Theilnehmen an auswärtigen Lotterien, besonders das Sammeln für dieselben verboten worden.

Das Preufsische Landrecht hat das Lotto ebenfalls mit andern Hazardspielen im Allgemeinen strafbar gemacht (Th. II. Tit. 20. §. 1299.) und (Th. I. Tit. 11. §. 547.) festgesetzt:

«Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden.»

Nach dem Preufsischen Landrecht (Th. II. Tit. 20. §. 1303 bis 1307.) sollen Offizianten, die von Hazardspielen ein Gewerbe machen, ihres Amtes entsetzt werden. In Schweden erschien im Jahr 1817 eine Verordnung, zufolge welcher spielsüchtige Menschen von allen öffentlichen Stellen, die Zutrauen erfordern, künftig ausgeschlossen werden. Es ist nichts als Wahrheit, wenn der Herr geheime Rath von Berg in dem ersten Theile seines Handbuchs des deutschen Polizeirechts, S. 706 behauptet:

«Dafs die Spieler von Profession, in welcher Gestalt sie auch erscheinen, selbst wenn sie vollkommen ehrlich spielen, wegen der so leichten Verleitung zu hohen und unsichern Spielen, dem Eigenthum der Bürger noch gefährlicher sind, als offenbare Räuber und Diebe.»

---

1) Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Hildburghausen. 1807. S. 195.

Digitized by Google

Giebt es aber wohl ein höheres und unsichereres Spiel, als das unselige Spiel mittelst der so höchst gewagten Abschlüsse auf Zeit (ohne Hinterlegung der zu verkaufenden Objekte und ohne die zu ihrem Ankauf nöthigen Summen!) oder der Lieferungsverträge in Staatspapieren dessen Verlust und Gewinn der Zufall austheilt, wobei die Bülletins der Börse die Karten und die Würfel sind. — Dieses Spiel hat plötzlichen Uebergang des Eigenthums ohne Produktion zur Folge. Dabei finden die Spieler immer den nemlichen Reiz, die Lockungen der Habsucht und die Freuden der Geldgierde.

Die grofsen Spieler auf den Kurs, die blos mit Zeitkäufen es zu thun haben, übertreffen alle andere Hazardspieler weit, spielen oft drei- und vierfach über ihr Vermögen und gleichen in so ferne denjenigen, welche borgen, ohne Fond zur Bezahlung zu haben. — Das Aktienspiel durch Zeitkäufe ist ein Schwindelspiel und kann in Anfehung seiner gemeinschädlichen Folgen noch weit gefährlicher und verderblicher werden, als selbst Hazardspiele und Wetten von jeder andern Art. Unterm 3. Sept. 1824 las man in öffentlichen Blättern folgende Mittheilung aus Berlin:

«Unsere Staatsschuldscheine, die vor Kurzem fast pari standen, sind plötzlich beinahe um 10 pCt. gefallen. Die Folge hiervon ist, dafs mehrere Häuser, die in Staatspapieren spekulirten, ihre Zahlungen einstellen mufsten. Als Beispiel, wie weit Einzelne diese Spekulationen getrieben haben, mag der Umstand dienen, dafs ein Kaufmann, der in der Hoffnung, dafs der Kurs noch höher gehen würde, eine bedeutende Summe in Staatsschuldscheinen auf Zeit abgeschlossen hätte, die nach dem Fall des Kurses entstandene Differenz zu decken nicht im Stande war, da diese Differenz allein über 70,000 Thaler betrug.» —

Allein nicht blos mit den Grundsätzen der besseren Staatspolizei sind die Zeitkäufe oder Lieferungsverträge unvereinbar, sondern sie streiten auch gegen die Regeln und Gesetze der Nationalwirthschaft und

Digitized by Google

können durch Beförderung der zügellosesten Agiotage auf letztere einen eben so grofsen als nachtheiligen Einfluſs äufsern, wie offenkundige Thatsachen beweisen.

Die Uebel sind zahllos, welche die traurigen Folgen der Scheinkäufe in unsern Tagen in verschiedenen Ländern erzeugt haben, so dafs nunmehr von unpartheiischen Sachkundigen die Mifsbräuche und die Schädlichkeit derselben immermehr eingesehen und anerkannt, und durch die allgemeine Erfahrung stets noch mehr bestätiget wird.

Diese erdichteten Käufe haben dem Kredit, den Gewerben und dem Wohlstande so vieler Familien, und folglich auch dem Nationalwohlstande unmittelbar oder doch mittelbar grofse Wunden geschlagen, durch welche Privatökonomie und Nationalwirthschaft so sichtbar leiden. Wer Augen hat zu sehen, der sehe!

Leider giebt es nur gar zu viele Beispiele, dafs durch dieses Schwindelspiel, Insolvenzen, Fallimente und nebstbei auch Selbstmorde herbeigeführt, selbst solide Handelshäuser gestürzt, Millionen baaren Geldes verloren und mitunter zum grofsen Theil aus dem Lande gezogen wurden. Welche Zerrüttung brachten die Scheinkäufe in die Zahlungsgeschäfte, wie viele und wie grofse Bankerotte veranlafsten sie, und wie sehr haben dieselben den Kredit überhaupt erschüttert? Ein französischer Schriftsteller hat neulich gesagt:

«Die Scheinverkäufe heben nicht den öffentlichen Kredit, dessen Solidität von höheren, von Spielern unabhängigen Ursachen abhängt. — Das Spiel der Agiotage ist ein wahrer Rost, der den Glanz des öffentlichen Kredits verdunkelt.»

Goldene Worte sind es, wenn es heifst:

«Kaufmännische Treu und Glauben sind des wahren und rechtlichen Handelsmanns gröfstes Kapital und erste Pflicht.»

Wie oft aber die Befolgung dieser grofsen und weisen Regel durch die Scheinverkäufe unmöglich gemacht werde, beweisen zahlreiche Warnungstafeln, besonders seit einigen Jahren! —

Digitized by Google

Das so sehr anlockende Schwindelspiel mit den Staatspapieren hat notorisch die gröfsten Kapitalien den Gewerben und dem Waarenhandel entzogen, wodurch die drei grofsen Nationalgewerbe immer noch mehr gelähmt werden und der Nationalreichthum die gröfsten Hindernifse findet. [1]) Man kann es daher als entschieden betrachten, dafs der Mifsbrauch des Papierhandels eine der ersten und wichtigsten Grundursachen des so oft und allgemein beklagten Geldmangels [2]) einer Seits und des täglich sichtbarer werdenden Verfalls der Gewerbe anderer Seits ist.

Sonach wären häufige Fallimente, Hemmung der Nationalindusterie und Verfall der Gewerbe, Stockung des Handels, Geldmangel, Verminderung des Kredits und besonders des Personalkredits, und Abnahme des Nationalwohlstandes die Resultate des Aktienspiels und vorzüglich der Lieferungsverträge auf Zeit. Was vielleicht wenige Spekulanten durch jenen gefährlichsten Trafik gewinnen, das verliert die Nation vielfach am wahren und soliden Wohlstand. So unzuläfsig und nachtheilig nun die Zeitkäufe nach staatspolizeilichen und nationalökonomischen Ansichten erscheinen, eben so verwerflich sind sie auch nach den Forderungen der Moral. Die Moral fordert die Hinterlegung des Objekts des Vertrags und folglich auch die Hinterlegung der Valuta, und betrachtet die erdichteten Verkäufe und den Mifsbrauch eines ausgearteten und zügellosen Börsenspiels als tadelnswerth.

Diese Verträge ohne alle Realität, verursachen eine Menge hinterlistiger und trügerischer Manöver, veranlafsen Erdichtung falscher Gerüchte oder doch Verbreitung schwan-

---

1) Selbst in einem Schreiben aus Frankfurt (in No. 64 der allgemeinen Zeitung vom Jahr 1823,) wurde das öffentliche Bekenntnifs abgelegt, dafs der Waarenvertrieb durch jenen Trafik entsetzlich leide und man denselben als eine der Hauptursachen der allgemeinen Stockung in dem Handel und in den Gewerben betrachtete. Wer Ohren hat zu hören, der höre!

2) Harl's Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft. Th. I. §. 630.

Digitized by Google

kender [1]) (um nämlich auf das Steigen oder Fallen der Fonds zuwirken) verleiten zum Mifsbrauch des Papierhandels und zur Spielsucht, und haben Betrug, Bankerott, Selbstmord, Zerstörung des häuslichen Glücks und Ruin vieler Familien zur Folge!

Merkwürdig und ganz hierher gehörig sind folgende Aussprüche der französischen Gesetzgebung:

«Derjenige ist strafbarer Agioteur, dessen Gewissen mit seinem Interesse transigirt; indem er Geschäfte macht, die ihm auf Kosten des allgemeinen Besten Vortheil bringen. Dies ist der Fall dessen, der Geldspezies auf Zeit kauft, in der unerlaubten Hoffnung, dafs diese Spezies zur Zeit der Lieferung im Preise gestiegen und die National-Zahlmittel im Preise gefallen seyn werden. In Betracht, dafs solche Spekulationen unsittlich sind, zerstörend für jede Staatsökonomie und für den National-Kredit, und dafs sie nur von Egoisten und Feinden der allgemeinen Sache unternommen und ausgeführt werden können.» (Auszug aus dem Eingange des Gesetzes vom 28. *Vendémiaire*, J. 4.)

««Da die Regierung nach den Gesetzen vom 13. *Fructidor* und 28. *Vendémiaire* jene strafbaren Manöver der Agioteurs unterdrücken will, welche sich von Neuem an der Börse zu Paris einschleichen, und schändlicher Weise auf Fallen und Steigen der Kurse spielen, ... in Betracht, dafs, indem man hinlängliche Zeit bewilligt, um täglich den Kurs zu bestimmen, um Geschäfte darauf zu gründen, es doch hochnöthig sey, jede Frist abzukürzen, welche nur zu den ehrlosen Berechnungen der Agiotage und den betrügerischen Künst-

1) In der oben angeführten Schrift: Die Stock-Jobbery, heifst es S. 39:

«Solche Maafsregeln der Spieler zur Wendung des Kurses sind notorisch. Einer minirt gegen den andern, und es ist notorisch, dafs nicht blofs Einzelne, sondern dafs sogar ganze Assoziationen sich es zum besondern Geschäfte machen, den Kurs durch allerlei Machinationen nach ihrem Interesse zu bestimmen. Die Mine des Einen zwingt dann den Andern zum Kontreminiren, und einer sucht den andern in die Luft zu sprengen. Ein heilloser Geist, der auf diese Art in die Handelsgeschäfte kommt!»

Digitized by Google

griffen der Bosheit verwendet werden würde. . . . .»» (Beschluſs vom 2. *Ventose*, J. 4.)

Auf der andern Seite verleitet der leichte und groſse Gewinn zum übermäſsigen Luxus und zur Verschwendung. Es ist aber eine wichtige Regel der Staatspsychologie und der Lebensweisheit, daſs man bei den Menschen nie die Wahrscheinlichkeit und Lust erwecken soll, durch Glück das Wohlseyn zu erlangen oder ein gröſseres Wohlseyn und schneller zu erlangen, als er es durch Arbeit und zwar durch anhaltende Arbeit erlangen kann.

Das gefährliche und verführerische Ringen nach schnellem Gewinn verursacht die Vernachläſsigung solider Erwerbszweige und allgemein nützlicher Unternehmungen.

Die Zeitkäufe oder Lieferungsverträge in Staatspapieren sind endlich auch noch nach Rechtsgrundsätzen unstatthaft und ungültig.

Wenn jene so sehr reizenden, verführerischen und gefahrvollen Spiele und Wetten selbst für unzuläſsig und strafbar zu halten sind, so müssen auch die dahin gerichteten Verträge für ungültig geachtet werden.

Die über Lieferung auf Zeit geschlossenen Scheinkäufe sind ohne alle Realität und haben gar nichts mit den wirklichen Käufen gemein, wo Staatspapiere wirklich gekauft und verkauft, und welche also wirklich erfüllt werden, durch die wirkliche Lieferung oder Deponirung der verkauften Effekten. Die Gerechtigkeit heischt die Hinterlegung der Valuta. Es sind daher bei jenen verkleideten Spielverträgen keine rechtsgültige Verträge und keine wirklichen Verkäufe, sondern nur erdichtete Verkäufe vorhanden, da die Verkäufer die Handelswaaren nicht besitzen, und die Käufer, die zur Bezahlung derselben nöthigen Geldsummen ebenfalls nicht haben! Diese lediglich auf den Gewinn der Kursdifferenz abzweckenden Lieferungsverträge auf Zeit sind bloſs maskirte Wetten und Spiele, folglich ungültig und es kann darauf, als

Digitized by Google

auf blofse Wettspiele, auch keine rechtskräftige Klage gegründet werden *Probatum est!*

Die Gesetze und die Gerichte in England erkennen die Scheinverkäufe in öffentlichen Nationalfonds nicht an. Das französiche Civilgesetz [1]) bestimmt als Grundsatz, dafs jede Uebereinkunft nothwendiger Weise einen gewissen Gegenstand voraussetze, der den Inhalt der Verbindung ausmacht. Nach diesem Gesetzbuch [2]) ist der aleatorische Kontrakt ein Vertrag, dessen Wirkungen zu Gewinn oder Verlust für alle Partheien oder für eine oder mehrere von ihnen von einem ungewissen Ereignisse abhängen.

Einen Kommentar zu vorstehender Gesetzstelle liefern die rechtlichen Ansichten der Lieferungsverträge in Staatspapieren, [3]) in welchen behauptet wird:

«Die Lieferungsverträge erscheinen, in so weit sie in die Form von Kaufsverträgen eingekleidet sind, offenbar als simulirte Verträge; ihr wahrer Karakter ist aleatorisch und wucherisch, und sie kommen also lediglich nach diesem Karakter, nicht aber nach der Form, in die sie gekleidet sind, rechtlich zu würdigen. So wie aber dieses einmal entschieden ist, so ist es auch nicht mehr zweifelhaft, dafs sie sich im Allgemeinen in die Kathegorie der gesetzlich verbotenen Geschäfte, und zwar in die Klasse der verbotenen Hazardspiele und Wucherverträge eignen, auf welche die Gesetze kein Klagrecht geben.

Der *Code pénal* [4]) belegt jene Spekulanten, welche durch trügerische Manövers den Kurs der Staatspapiere weiter, als nach den Umständen durch die natürliche Konkurrenz geschehen wäre, steigen oder niederdrücken, mit eben jener Strafe, welche denjenigen trifft, der auf solche Art den Preis der Lebensmittel und Kaufmannswaaren zu verändern sucht. Der *Code pénal* bestimmt ferner, [5]) dafs die Wetten auf Stei-

1) *Code civil.* Art. 1108.
2) Art. 1964.
3) Augsburg, 1820. S. 15 bis 16.
4) Art. 419.
5) Art. 421.

Digitized by Google

gen oder Fallen der Staatseffekten mit einmonatlicher bis einjähriger Gefängnifsstrafe und einer Geldstrafe von 500 bis 10,000 fr. belegt werden sollen.

So sind demnach die Zeitkäufe, nach den in mehreren Ländern bestehenden Gesetzen unverbindlich, und die Gerichte sollten jede darüber vorgebrachte Klage sogleich abweisen. —

Sehr denkwürdig ist in dieser Beziehung ein Urtheil des Königl. baierischen Wechselgerichts zu Augsburg vom 14. Februar 1817, durch welches der Kläger mit einer Forderung von 17,000 fl. an Kursdifferenz, aus einem Vertrage über Lieferung von 90,000 fl. an baierischen Lotterieanlehens-Loosen, abgewiesen wurde. — Wir liefern hier davon nachstehende Formalia:

„Unsere Institutionen in Wechselsachen bezwecken Aufrechthaltung und Stärkung unsers Kredits und Vertrauens, hier und auswärts. Das Recht der Kompensation darf daher nie mifsbraucht, sondern blos auf solche Gegenstände extendirt werden, welche im ordentlichen und soliden Geschäftsgang vorkommen. Hiezu aber gehören weder Käufe noch Verkäufe, noch Lieferungen in Staatspapieren. Diese Geschäfte sind nicht reell, auch in unserer Wechsel-Ordnung nicht bekannt, sondern sie sind theils chimärisch, theils grofse Hazardgeschäfte, wobei öfters einer oder der andere mehr auf das Spiel setzt, als er im Vermögen hat, wozu er gar leicht verleitet wird, da er keine Valuta beim Abschlufs eines solchen Geschäftes nöthig hat, und dann wie ein Rasender in dem eitlen Wahne, schnell reich zu werden, seine und seiner Familie Wohlfahrt auf immer zerstört, wie die neuesten Beispiele auf hiesigem Platz leider nur zu klar beweisen. Ueberdies können höchst schädliche und gefährliche Einverständnisse zwischen den Falliten und unredlichen Menschen obwalten, wodurch sie vermittelst solcher Geschäfte in Staatspapieren und Lieferungen, die Massa eines Falliten dergestalt zu spoliiren im Stande sind, dafs eine Massa, die Anfangs 80,000 fl. für die Gläubiger auswies, zulezt nichts mehr, oder nur wenige Prozent den unglücklichen

Digitized by Google

Gläubigern übrig liefse. Es mufste demnach auch dieser Anspruch auf Retention und Kompensation abgewiesen werden.»

Unter diesen Verhältnissen scheint nunmehr die Gemeinschädlichkeit und Rechtsungültigkeit der Lieferungsverträge oder der Käufe von Staatspapieren auf Zeit vollkommen erwiesen zu seyn.

Durch Agioteurs und Schwindler werden der vaterländischen Industrie und Landeskultur Millionen entzogen, der Privatkredit sinkt immer mehr, das Glück vieler Familien wird direkte oder indirekte untergraben und es entsteht daraus früher oder später eine allgemeine Landesnoth.

Eine Radikalkur in Ansehung einer der gefährlichsten und ansteckendsten psychischen Krankheiten ist, zumal in einer so tief bewegten Zeit, gebieterisch nothwendig. Ein allgemeines und bestimmtes Prohibitivgesetz gegen alle Zeitkäufe und die Versagung alles Klagrechts in Ansehung derselben, sind die zweckmäfsigsten und wirksamsten Mittel um diesem so weit sich verbreitenden und in jedes öffentliche und Privatverhältnifs tiefeingreifenden Krebsschaden schnell und radikal abzuhelfen.

Deshalb bemerkt der Herr geheime Rath Dr. Schmalz in Berlin, in seiner Nachschrift zu der Uebersetzung der Schrift des Herrn Coffinière über Stockbörse und Handel in Staatspapieren S. 294.

«Ich glaube, dafs rechtliche Menschen, namentlich die in der That achtbare Kaufmannschaft, ein Gesetz dringend wünschen müssen

1) welches nicht nur jeden Kauf von Staatspapieren auf Zeit, in welcher Art er auch geschlossen sey, für null und nichtig erkläre, also jede Klage auf Kursdifferenz schlechterdings versage, wenn nicht entweder die Papiere wirklich beim Abschlufs sofort geliefert und der Preis dafür nur kreditirt, oder der Preis voraus beim Abschlufs sofort bezahlt, und nur der Lieferung Frist gegeben (welches dann alles streng und nicht durch bloíse Scheine der Kontrahenten erwiesen werden mufs,) oder bei denen die zu liefernden Papiere oder der be-

Digitized by Google

dungene Preifs gleich bei dem Abschlusse gerichtlich deponirt worden,

2) sondern welches auch jede Wette auf die Kursdifferenz unter dem Scheine eines Zeitkaufes oder in anderer Art mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belege.»

« Nur so allein können diese so schändlichen als schädlichen Spiele ausgerottet werden.

Ich nenne sie schändlich, ohne Furcht vor dem Unwillen derer, welche sie bisher gespielt haben. Uebersahen die Spieler die Schändlichkeit, so ist ihr Unwillen gerade meine Ehre; übersahen sie sie nicht; was könnte ich für gröfsern Lohn für diese Zeilen wünschen, als durch Ueberzeugung sonst rechtliche Menschen von dem Wege des Unrechts zurückgerufen zu haben?

«Diese jetzt so häufigen Spiele, in denen man Staatspapiere, über einige Zeit zu liefern, scheinbar kauft, wo weder der Verkäufer an das Liefern, noch der Käufer an das Bezahlen denkt, sondern wo Beide nur die Differenz zwischen dem bedungenen Preise und dem zur Verfallzeit gestiegenen oder gefallenen Kurs haben wollen, sind zuerst höchst schädlich, unehrlich und entehrend. Man vergleiche, um diefs zu übersehen, nur den Unterschied zwischen dem Spieler und dem rechtlichen Geschäftsmann.»

So weit der Herr geheime Rath Schmalz.

Die Königl. französischen Ober-Gerichtshöfe haben sich neulich über die Rechtsungültigkeit der auf der Börse abgeschlossenen Käufe auf Zeit und über die Unverbindlichkeit derselben auf eine sehr merkwürdige Art ausgesprochen, wie nachfolgende drei öffentliche Aktenstücke beweisen.

1.

In der Sitzung des Königlichen Gerichtshofes zu Paris vom 15. Februar 1823 wurde eine Rechtssache, die Gültigkeit und Wirkung der auf der Börse abgeschlossenen Käufe auf Zeit betreffend, verhandelt.

Digitized by Google

Sind Käufe von Staatspapieren auf Zeit gültig, wenn nicht die wirkliche Ablieferung der Renten, welche gekauft sind, darauf erfolgt ist? Können sie im bejahenden Falle zu einer Klage vor Gericht Anlafs geben und treten sie nicht im entgegengesetzten Falle unter die Verfügung des Artikels 1965 des Civilgesetzbuches zurück, welcher jede Klage auf Spiel und Wette untersagt? Endlich, den Fall angenommen, dafs eine solche Klage statt haben kann; ist sie dem Wechselagenten gegen seinen Klienten für die Zahlung der Differenz zwischen dem Preis des Ursprungskaufes und dem Preis des Verkaufs, zu welchem dieser Agent nach Verlauf der festgesetzten Zeitfrist geschritten ist, ohne von seinem Klienten ermächtigt zu seyn, und selbst ohne die Mitwirkung des Syndikus der Wechselagenten, gestattet?

Diefs sind die Hauptfragen, welche ein wichtiger Rechtshandel darbietet, in welchem der Herr Generaladvokat Gueguer am 15. Febr. vor dem Gerichtshofe das Wort geführt hat. Das Gericht hat seinen Urtheilsspruch auf den 18. verschoben.

Ein fast eben so ansehnlicher Zusammenflufs von Menschen, als wenn ein politischer Prozefs verhandelt würde, begab sich am 18. Febr. zu den Sitzungen der ersten Kammer des Gerichthofes, dem Herr Seguier präsidirte. Die Zuschauer waren nicht wie es fast immer geschieht, blofse Neugierige, noch Müfsiggänger, sondern Wechselagenten, Banquiers und Börsenspekulanten, welche die Sache im höchsten Grade interessirt.

Die Frage ist nämlich, zu wissen, ob auf Zeit, oder selbst gegen Baarzahlung abgeschlossene Verkäufe von Staatseffekten rechtsgültig seyn können, wenn man auf der einen Seite die zu ihrer Bezahlung bestimmten Gelder hätte; endlich fragte man, ob der Wechselagent, der den Vertrag, für den er sich verbürgt, endlich vollzogen, eine Rekursklage gegen seinen eignen Klienten anstellen kann, dem es an Mitteln oder gutem Willen gebricht, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Rechtsgültigkeit solcher Verkäufe schien, zu Folge der Rechtslehre, nicht nur des Handelstribunals sondern auch des Gerichtshofes selbst anerkannt zu seyn, und Herr Coulte,

Digitized by Google

der drei zum Vortheil der Wechselagenten H. H. Augé, Sandrié und Mussard gefällte Rechtssprüche vor der ersten Kammer angriff, hatte gegen einen seiner Amtsbrüder, Herrn Martin de Longchamp, einen andern Prozefs vor 4 Monaten in letzter Instanz verloren. Er ergriff die Kassation gegen diesen letzten Spruch und verfolgte vor der ersten Kammer seine Appellation wegen der drei andern Rekurskiagen, die Herr Augé, Sandrié und Mussard gegen ihn angestellt hatten, in Betreff einer Differenz von 70,000 fr., die Herr Coulte auf den Grund blofs erdichteter Rentoperationen, zu bezahlen sich in die Unmöglichkeit versetzt fand.

Der Herr Generaladvokat Gueguer trug darauf an, dafs jene Urtheilssprüche für ungültig möchten erkannt werden, und er stützte sich darauf, dafs der Art. 1985 des bürgerlichen Gesetzbuches keine Rechtsklage wegen einer Spielschuld oder der Bezahlung einer Wette verstattet. Der Generaladvokat widerlegte den aus der frühern Entscheidung des Gerichtshofes entnommenen Beweisgrund, indem er behauptete, dafs namentlich im Jahr 1810, bei der bekannten Sache zwischen dem Herrn Regnier und Délatte, die Renten nicht gerade auf Zeit verkauft, sondern dafs ihre Ablieferung bis zu Ende des Monats oder vielmehr nach Willkühr ausgemacht worden sey, welches diesen Verträgen den Karakter von Verkäufen gegen Baarzahlung zu geben schiene.

Nach einer langen Berathung erliefs der Gerichtshof folgenden mit dem Antrage des Herrn Generaladvokaten vollkommen übereinstimmenden Spruch:

« Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Staatsrathes vom 24. Sept. 1724, der die Errichtung der Pariser Börse und die Ernennung von Wechselagenten, Behufs der Negoziirung von verkäuflichen, öffentlichen und Privatpapieren betrifft, befiehlt;»

« Nach Einsicht der Beschlüsse des Conseils vom 7. Aug. und 2. Oktbr. 1785 und 22. Sept. 1786 und des Regierungsbeschlusses vom 27. *Prärial* des J. 10. (1802.) eingetragen in das Gesetzbülletin N. 1550;»

Digitized by Google

«Als zu Recht beständig erwägend, dafs zu Folge Art. 27 des Beschlusses des Conseils von 1724 bestimmt wird, dafs diejenigen Privatpersonen, die verkäufliche Papiere kaufen oder verkaufen wollen, das Geld oder die Effekten vor der Börsenstunde bei den Wechselagenten, gegen ihr handschriftliches Versprechen, davon im Laufe des Jahrs Rechnung abzulegen, hinterlegen sollen;»

«Dafs diese Grundverfügung, welche die Verantwortlichkeit der Wechselagenten ihrem Interesse gemäfs beschränkt, zugleich eine Verfügung öffentlicher Ordnung ist, um die erdichteten Geschäfte zu verbieten, die auf eingebildeten Effekten oder Zahlungsmitteln beruhend, in Spiele oder Wetten ausarten würden, die eine jede Gesetzgebung für strafbar erklärt;»

«Dafs die bevollmächtigten Wechselagenten, indem sie sich nach dem Gesetze ihrer Einsetzung richten, in keinem Falle zu einer Klage gegen ihre Vollmachtgeber Zuflucht zu nehmen brauchen; dafs sie, als öffentliche Beamte, eine Pflicht erfüllen, indem sie die Privatpersonen gegen die Verführung eines Spiels verwahren, das um so gefährlicher ist, da es keinen wirklichen Einsatz in Geld erfordern würde;»

«In Erwägung, dafs Geschäfte in Staatseffekten auf Zeit und Geschäfte gegen Baarzahlung den nämlichen Vorschriften unterworfen sind; dafs bei den Einen, so wie bei den Andern, Verkauf und folglich eine gleiche Nothwendigkeit statt findet, die Ueberlieferung der Sache durch den Verkäufer und die Bezahlung des Preises durch den Käufer zu sichern;»

«In Erwägung, dafs, als im Jahr 1785 eine ungezähmte Agiotage sich öffentlich zeigte, drei Beschlüsse des Königl. Staatsraths vom 7. Aug. und 2. Oktbr. 1785 und vom 22. Septbr. 1786, dessen frühere Verfügung vom 24. Septbr. 1724 wieder in Erinnerung brachten und alle Verkäufe auf Zeit untersagten, die ohne wirkliche Hinterlegung der verkauften Effekten in dem Augenblicke der Unterzeichnung des Vertrages selbst würden abgeschlossen werden, oder sogar, wenn die besagte Hinterlegung die Dauer von 2 Monaten erreichen sollte; dafs also Behufs der Rechtsgültigkeit der Geschäfte, sey es gegen

Digitized by Google

Baarzahlung oder auf Zeit, die Vollziehung von beiden Kontrahenten verbürgt seyn mufs;»

«In Erwägung, dafs die auf Gerechtigkeit und sogar auf dem Interesse der Wechselagenten beruhenden Grundsätze der alten Gesetzgebung, durch den Art. 13. des Regierungsbeschlusses vom 27. *Prärial* des J. 10. (1802) anerkannt, geheiligt und aufrecht erhalten worden sind; dafs folglich jeder Wechselagent, da er von seinen Klienten die Effekten, die er verkauft, oder die er zur Bezahlung derjenigen, die er kauft, nothwendigen Gelder erhalten haben soll, für die Lieferung oder Zahlung dessen, was er verkauft oder gekauft hat, verantwortlich ist; woraus die nothwendige und gesetzliche Vermuthung folgt, dafs der Wechselagent, der für seinen Vollmachtgeber einen Vertrag abgeschlossen, es nur, mit der gehörigen Sicherheit in Händen, gethan hat, und dafs jede Klage gegen diesen Vollmachtgeber gesetzlich unzulässig ist;»

«In Erwägung, dafs jeder Wechselagent, der, mit Hintansetzung seiner eigenen Sicherheit und der Pflichten seines Standes, auf der wirklichen Aushändigung oder vorgängigen Hinterlegung zur Sicherung der Rechtsgültigkeit des Kontraktes nicht besteht, sich willkührlich der Gefahr aussetzt, das Werkzeug eines Spiels oder einer Wette zu seyn, die, weder in Betracht der ursprünglichen Uebereinkunft, noch der accessorischen Verbindlichkeiten, eine gerichtliche Klage begründen kann.»

«Dafs der Wechselagent, welcher anführt, dafs er für seinen Vollmachtgeber, für dessen Bürgen er erkannt worden, bezahlt habe, sich in den Fall der Uebertretung des Art. 86. des Handelsgesetzbuches setzt, der, zu Folge Art. 90. sich auf die subsidiarischen Anordnungen der öffentlichen Verwaltung hinsichtlich alles dessen bezieht, was auf die Negoziirung und Uebertragung des Eigenthums von Staatseffekten Bezug hat;»

«In Erwägung, dafs, der Aktenlage zu Folge, kein Angebot der Lieferung von Renten, das entweder dem Wechselagenten oder seinem Vollmachtgeber gemacht worden, noch irgend ein Einsatz, Behufs der Bezahlung des Preises der Renten innerhalb der fünf Tage, nach den Bestimmungen der

Digitized by Google

geschlossenen Verkäufe, zu Recht erwiesen worden, dafs, zu Folge dieses doppelten Umstandes, es ausser Zweifel ist, dafs die Wechselagenten, die verkauften, eben so wenig mit Renten versehen, als die Käufer selbst es mit den benöthigten Summen waren, um ihren Preis zu bezahlen; dafs folglich die Geschäfte, um die es sich handelt, nur eine Spekulation und ein auf das muthmafsliche Steigen und Fallen der Rente gerichtetes Spiel waren, deren Werkzeuge die Wechselagenten wissentlich gewesen sind, und dafs die Erwägung der unredlichen Absicht des appellirenden Coulte die Gerechtigkeit nicht ermächtigt, eine Klage zu gestatten, die das Gesetz abweist;»

So erklärt der Gerichtshof, die Appellation und das, weshalb appellirt worden, für ungültig, spricht Coulte von den gegen ihn gefällten Urtheilen los, erklärt, dafs Sandrié, Mussard und Augé mit ihrer Klage nicht zuzulassen sind und verurtheilt sie zu den Kosten.

Und indem derselbe dem Antrage des Generalprokurators des Königs entspricht, befiehlt er, dafs gegenwärtiger Spruch durch seine Fürsorge sofort gedruckt und angeschlagen werde.

2.

Der Bescheid des Pariser Appellationsgerichtes, welcher die Käufe von Staatspapieren auf Lieferung *(à terme)* für unverbindlich erklärt, wurde am 21. März auf der Börse angeschlagen.

Der königl. Gerichtshof hat zwei sehr merkwürdige Urtheile über die Verkäufe auf Zeit gefällt. —

Das erste dieser Urtheile betrifft einen über eine Partie Brantwein abgeschlossenen Verkauf auf Zeit. Herr Gautier behauptete, die Nullität dieses Geschäfts, auf dessen Vollziehung das Handelsgericht erkannt hatte, Herr Lomy vertheidigte die Rechtsbeständigkeit desselben. Der Königl. Gerichtshof, zu welchem die Sache auf dem Wege der Berufung gelangt war, entschied nun gestern folgendermafsen:

«In Anbetracht, dafs aus dem Thatbestande und den begleitenden Umständen, und namentlich aus der wörtlichen Klau-

sel des Vertrags vom 19. September 1820 «wenn die Partheien nicht vorziehen sollten zum laufenden Preis zu realisiren» erhelle, dafs es sich eigentlich nur um eine Differenzzahlung und folglich um eine Wette auf das Steigen oder Fallen des Brantweins handle; In Betracht, dafs in *specie* eine Aufforderung, den Brantwein zu empfangen, vom 19. März 1821 zu den Akten, vor liegt, während dem der gedachte Brantwein bereits früher verkauft war, was um so mehr beweifst, dafs hier nur ein Scheinverkauf vorhanden sey;

«In Betracht, dafs solchergestalt die Verhandlung zwischen beiden Partheien unerlaubt und nichtig ist; ohne also nöthig zu haben, auf den Antrag auf Kaution oder auf die vorgeschützten Einreden einzugehen; verwirft der Gerichtshof die eingelegte Appellation, spricht die Parthei Gautier von der gegen sie ausgesprochenen Beurtheilung frei, erkennt die Partheien in der Hauptsache alles Klagerechts verlustig; und befiehlt die Rückerstattung der durch Exekution des provisorisch exequirten Erkenntnisses, gegen welches appellirt wurde, gewaltsam erzwungener Summen.»

Der zweite Fall betrifft den aus öffentlichen Blättern hinlänglich bekannten und schon lange anhängigen Rechtstreit zwischen dem Wechselmäckler Perdonnet, Kläger, einerseits, gegen den Grafen von Forbin-Janson, Beklagten, andererseits und berührt noch unmittelbarer als der vorhergehende den Handel mit Staatspapieren auf Zeit. Beide Partheien berufen sich hier auf Ansichten höherer Art und wollen die Sache aus einem umfassenderen Standpunkte, als aus dem rein civilistischen betrachtet wissen. Der Kläger der auf Erfüllung der solcherlei Art übernommenen Verpflichtungen (die ganze Schuld des unglücklichen Spekulanten gegen verschiedene Wechselmäckler beträgt 1,100,000 frs.) dringt und folglich deren Rechtsgültigkeit vertritt, behauptet, dafs diese Rechtsfrage wesentlich mit dem Interesse des Staats nicht bestehen könne, ohne die Fortdauer dieser Art von Geschäften, die seit Jahren an der Börse im Gange sind. Dagegen ruft der Beklagte den Schutz des Staates zum Besten des Familienglücks und des häuslichen Wohlstandes auf, die beide durch

Digitized by Google

diese sinnverwirrenden, verblendenden und das Vermögen der Einzelnen zerrüttenden Geschäfte gefährdet seyen. Das ergangene Urtheil ist nun folgenden Inhalts:

« In Betracht, dafs aus den gesammten Gesetzen und Verordnungen über den Handel mit Staatspapieren, und über die den Wechselmäklern auferlegten Verpflichtungen hervorgeht, dafs seit dem Entstehen der Börsen es beständig die Absicht des Gesetzgebers war, den traurigen Folgen, die aus dem Spiel und den Wetten über die Veränderungen des Kurses der öffentlichen Fonds entstehen, zu begegnen. Dafs in den Käufen und Verkäufen auf Zeit der Karakter des Spiels und der Wette sich hauptsächlich schon durch den Umstand erweist, dafs die verkauften Papiere nicht in die Hände des Wechselmäcklers übergeben werden, und dafs die erfolgte Deponirung dieser Papiere bei der Unterzeichnung des Vertrags (Engagementbriefes) nicht förmlich konstatirt wird. »

3.

Paris, den 16. August 1824. Vor dem Kassationshof wurden 4 Rechtsstreitigkeiten wegen der Gültigkeit der Rentenverkäufe auf Zeit in zweiter Instanz verhandelt, da der Königliche Gerichtshof in Paris verschiedenartig den rechtlichen Punkt beurtheilt hatte. Der Kassationshof erklärte entschieden die Rentenverkäufe auf Zeit für ungültig. — Der Hauptgrund dieses Bescheids ist gegründet auf die eigenen Verhältnisse der französischen Legislation, indem die Edikte von 1785 und 1786, so wie das Gesetz vom 28. *Vendémiaire* des Jahres 4, die Verkäufe auf Zeit von öffentlichen Staatspapieren für ungültig erklären, wenn nicht die Hinterlegung dieser Effekten oder die Formalitäten, die an deren Statt vorgeschrieben sind, beobachtet würden. Man hatte von Seiten der Partheien gegen diese Gesetze im Voraus bemerklich gemacht, dafs sie aus den damaligen eigenen Verhältnissen des Staats entstanden, und daher auf die jetzigen Zeitumstände nicht mehr anwendbar wären; allein dagegen bemerkt der Kassationshof mit Recht, dafs wenn die dermalige Gesetzgebung mit dem jetzigen Systeme der

Digitized by Google

Finanzen und des öffentlichen Kredits nicht mehr im Einklange wäre, so stände es allein der Regierung zu, diese Rücksichten zu erwägen, und darnach zu urtheilen. [1])

---

1) Es wäre besser gesagt worden, dafs zwar der Veranlassungsgrund des Gesetzes, aber nicht der Rechtsgrund aufgehört habe.

Dagegen hat kürzlich das Leipziger Handelsgericht (wie das Frankfurter deutsche Journal vom 23. Okt. d. J. No. 297 unter dem Artikel Sachsen, erzählt) die bestrittene Frage: «Ob die Wette auf Lieferung von Staatseffekten zu beredeten Preisen mit gerichtlicher Hülfe realisirt werden könne, d. h. ob der Verlierende dem Gewinnenden die Differenzen des Marktpreises vom kontraktlichen vergüten müsse?» dahin entschieden: dafs dieser bisher unverbotene Handel in Staatspapieren auf Lieferung, weil er unverboten und also längst geduldet sey, auch mit gerichtlicher Hülfe vollzogen werden könne.

In deutschen Ländern, wo über den Kauf von Staatspapieren *à terme* keine besondere Gesetze sprechen, wird es also zunächst auf die factische Frage ankommen: Ob der zu beurtheilende Kauf simulirt d. h. eine versteckte Wette sey. Findet sich Simulation, die hier leichter erkennbar seyn dürfte, als in andern Fällen — *confer. Leyser in med. ad Pand. Spec.* 158 *med.* 5 *et* 6 —; so kann nun erst die weitere Frage entstehen: ob die versteckte, in der Regel erlaubte, Wette ausnahmsweise ungültig sey. m. s. Thibauts Pandektenrecht §. 917.

Anmerk. des Censors.

II.

Pragmatische Untersuchung welche Schulden der säkularisirten und mediatisirten Länder der Staat, dem dieselbe ganz oder theilweise zufielen, zu übernehmen verbunden sey, und welche nicht? welches Liquidations- und Separations-Verfahren dabei das zweckmässigste sey?

Von Ernst Philipp Frhr. von Sensburg.
Grosherzoglich Badischem Staatsrath.

Vorwort.

Nahe verwandt mit alten Abgaben, welche die Natur einer Steuer haben, sind die Schulden säkularisirter und mediatisirter Gebiete, welche die Natur einer Staatsschuld wirklich oder hypotetisch haben.

Da ich einmal unternahm, über alte Abgaben in Beziehung auf Säkularisationen, Mediatisationen, und Steuerperäquationen zu schreiben, und in dieser Darstellung die alten Schulden hervorblicken liefs, so bin ich in so weit Selbstschuldner geworden, dafs ich die hingeworfenen Elementarlinien in einem eigenthümlichen, selbstständigen Felde ausbilde, und hier für Forderungen des strengen Rechts leiste, was ich dort für Forderungen der Billigkeit geleistet haben mag.

Der Staat fehlt darum nicht sonderlich, wenn er einige alte Abgaben mehr oder weniger abschafft, weil das Alterthum die ursprünglichen Kennzeichen der Entstehung, und das Karakteristische der Abgabe, oder Leistung verwischt hat, der Abgabspflichtige also sich bei der Konkurrenz neuer Abgaben höchstens über Unbilligkeit beschweren kann, aber bei Schul-

Digitized by Google

den handelt sichs überall um strenges Recht, hier müssen die Erkennungs- und Scheidungs-Kriterien mit der ängstlichsten Gewissenhaftigkeit aufgesucht und praktisch angewandt werden.

Indessen hält es nicht so schwer, Scheidelinien nach verläfsigen — in der vormaligen Reichs-Verfassung, in den Reichs-Deputations-Hauptschlüssen, in der Mediatisationsakte begründeten Theorieen zu ziehen, als es schwer ist, diese Theorieen in Zahlen aufzulösen.

Die Rubriken der Ausgaben, welche das Schuldenmachen herbeiführten, sind da so zweideutiger, dort so gemischter Natur, dafs wohl die Frage: ob der Staat, welcher mit den schuldenden Gebieten vergröfsert wurde, Theil an denselben Schulden nehmen müsse, da wenigem, dort gar keinem Zweifel unterworfen ist, desto mehr aber die Frage: welche Quote?

Die umsichtsvollsten Untersuchungen rechts- und rechnungsverständiger Männer führten noch nicht zu solchen Resultaten, die anderst wo *absque beneficio legis et inventarii* zum Muster adoptirt werden könnten.

Ich bin nun weit entfernt, Mich als den Helden, der das Heer von Schwierigkeiten zu überwinden weifs, anzukündigen; mit schuldiger Bescheidenheit beschränke ich mich darauf, das Verdeck von Dunkelheiten mit den Waffen erleuchtender Notionen und Definitionen und mit der Reserve meiner eigenen Erfahrungen zu bekämpfen; deswegen mufs ich bitten den Vortrapp keiner schulmeisterischen Pedanterie zu beschuldigen; die Folgerungen, welche ich daraus ziehe, werden zeigen, dafs nur auf diesem, wenn auch etwas langweiligen, Wege die Verschiedenheit der Meinungen mit der wahren Tendenz der bestandenen und jezt bestehenden Verfassungen, mit den allgemeinen für den ganzen deutschen Staatenbund geltenden Beschlüssen, Gesetzen und Verbindlichkeiten, und mit den Schuldenpragmatiken einzelner vergröfserter deutscher Staaten auszusöhnen sey.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe von alten Schulden in subjektiver Hinsicht. (Schuldner.)

§. 1.

Vorerinnerung.

Es versteht sich wohl von selbst, dafs Schulden einzelner Individuen, von welcher politischer Epoche solche auch herrühren mögen, folglich auch fürstliche Chatoulschulden ausser meinem Thema liegen.

Nur Gemeinden, Bezirke, Distrikte, Landschaften, Staat oder Land sind der subjektive Gegenstand meines Versuches.

§. 2.

Gemeinden.

Der Begriff von Gemeinden war vor den zwei grofsen Katastrophen, welche die Säkularisationen und Mediatisationen herbeiführten, überall Einerlei; man möchte sie entweder als eine blofse Staats-Anstalt zur Beförderung des allgemeinen Staatswohls, oder zugleich als eine Privatgesellschaft, welche unter dem Schutze der Gesetze ihr Eigenthum verwaltet, ansehen; so war sie doch nach einhelligen Begriffen eine der Landeshoheit unterworfene Korporation.

Aber jetzt laufen Gebiete, die vormals einen eigenen, obgleich sehr beschränkten Reichsstaat bildeten, unter der gemeinen Reche von Gemeinden, ohne dafs sie in Beziehung auf ihr altes Schuldenwesen, wie andere Gemeinden behandelt werden konnten, oder noch behandelt werden können.

§. 3.

Bezirke.

Unter Bezirken versteht man in der Amtssprache eine Anzahl von Gemeinden und Marksassen unter einem Amts- oder Landgerichts-Verbande.

§. 4.

Distrikte — Kreise.

In derselben Sprache versteht man unter Distrikten, Krei-

Digitized by Google

sen, den geographisch statistischen Umfang mehrerer Amtsbezirke oder Landgerichte unter einer Staats-Mittelbehörde.

§. 5.

Ausnahmen.

Indessen darf man sich durch den angedeuteten Begriff von Bezirken und Distrikten, welche in so weit mancherlei organischen Wechseln unterworfen sind, nicht zu weit führen lassen; es giebt nach dem dermaligen statistischen Umfang der einzelnen Bundesstaaten Bezirke, — Distrikte, die vor den Säkularisationen und Mediatisationen der gegebenen Definition ganz anpafsten, die es nun weder in demselben Sinne sind, gleichwohl aber noch, wenn es alten Schulden gilt, nach einer andern legislativen Repräsentation gewürdigt werden müssen, also in so weit in den Begriffen von Bezirken, Distrikten, Kreisen etc. eine Ausnahme machen.

§. 6.

Landschaften.

Landschaft — hat, abgerechnet, was man im ästetischen Styl Landschaft nennt, schon in politischer Hinsicht eine zweifache Deutung; Eine, in so weit Landschaften reichsständische Rechte, dafür aber Reichs- und Kriegslasten unmittelbar zu tragen hatten — und Eine, in so weit Landschaften Vertrags- oder observanzmäfsige Vorrechte hatten, die sich aber auf ein konventionelles Verhältnifs zu ihrem Landesherrn beschränkten.

§. 7.

Landschaften erster Klasse.

Ich mufs hier schon auf unsere vormalige Reichsverfassung und auf die Verfassung einzelner Staaten zurückgehen.

Jedes Reichs- oder Kreisgebiet, welches einen eigenen Matrikular-Anschlag hatte, und auf welchem eine eigene Reichs- oder Kreis-Stimme ruhte, stellte in Beziehung auf allgemeine Lasten des Reichs, oder der Kreise ein für sich besonders bestehendes Staatsgebiet dar, und aus allen zusammen, grofsen und kleinen, war der gröfstentheils aristokratisch repräsentirte, und monarchisch regierte Reichsstaat, wie die

Digitized by Google

Schweiz aus Kantonen zusammengesetzt, nur mit dem Unterschied, dafs hier statt des monarchischen, das demokratische Prinzip die Seele der Verfassung war.

Der grofse deutsche Reichstaat bestand aus Kreisen in seiner Hauptabtheilung, diese wieder aus Fürsten, Grafen, Prälaten und Reichsstädten, deren Gebiete gegen alle andere Staaten unter gewissen Beschränkungen in staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen standen, und in vielfacher Beziehung wieder so viel einzelne Staaten sich zeigten, wie der Reichsstaat selbst; so waren dann wieder die Kur- Herzog- und Fürstenthümer oft aus verschiedenen einzelnen Staatsgebieten zusammengesetzt, ohne dafs diese, mit einem besondern Matrikularanschlag belegten, Gebiete aufhörten, in Beziehung auf Steuern und Schulden ein eigenes deutsches Staatsterritorium zu bilden, wenn sie schon von einem Fürsten regiert, bei Reich und Kreisen vertreten, und zu allgemeinen Landesanstalten nach ihrem Matrikularanschlag mit angezogen wurden.

So waren z. B. die Graf- und Herrschaften des Herrn Fürsten von Fürstenberg abgesonderte Reichs- und Kreisgebiete, behielten ihre eigene Matrikularanschläge, und waren im Fürstenbergischen Staat für sich bestehende Staatsparzellen, obschon sie den nämlichen Landesherrn hatten, und ihre Reichs- und Kreisprästanden wieder in eine Central- oder Hauptkontributions-Kasse geschüttet hatten.

So bestand das Fürstenthum Fürstenberg eigentlich nur aus der gefürsteten Grafschaft Heiligenberg, weil auf ihr allein die fürstliche Stimme ruhte; dafs seine übrigen Landschaften gleichwohl als besondere Gebiete angesehen wurden, und nach der Verfassung so angesehen werden mufsten, ergiebt sich daraus, dafs bei Kreisversammlungen, nicht der Fürst von Fürstenberg, sondern jedesmal Heiligenberg — Landgrafschaft Baar — Stühlingen — Hohenhöven — Möfskirch — Hausen im Kinzinger Thal — und Gundelfingen aufgerufen wurde.

Jede Landschaft hatte nebst ihrem Matrikul ihre eigene Verfassung und Verwaltung, in Beziehung auf Anlagen ihren Fufs, ihre Erhebung und Verrechnungsweise, der Fürst war

Digitized by Google

nur das Organ, durch welches sie jedesmal die vom Reich oder Kreise diktirte Römermonate zugetheilt erhielten.

Ausser den eigentlichen Reichs- und Kreisprästationen zu Kriegs- und Friedenszeiten lagen auf diesen Landschaften, noch andere Prästationen, wofür vorher und zum Theil dermal Steuern vom Staat bezogen und verwendet werden, z. B. Gesandschafts-Kosten, Kammergerichtszieler — Unterhaltung der Zucht- und Korrektionshäuser — Besoldung der Sanitäts-Beamten — Streifkosten — Chaussee - Flufs- und Brückenbauten, wofür sie aber auch das Chaussee- und Brücken - Geld bezogen haben.

Diese Landschaften hatten ihre eigene Landeskassiere und ihre Deputirte, oder Repräsentanten; das Soll oder die umzulegenden Römermonate bildeten den ersten Theil des landschaftlichen Budgets; von dem Oberamtmann der Landschaft, dem Kassier und den Deputirten der Landschaft wurde überlegt, ob Alles und wie viel durch Umlagen erhoben werden könnte, und wie viel allenfalls durch Anleihen, besonders wenn Noth und Eile war, zu decken sey. —

Nach Mafsgabe der Dringlichkeit und der mehr oder weniger erschöpften Zahlungsmitteln der Steuerpflichtigen wurde der zweite Theil des Budgets erledigt.

§. 8.

Landschaften zweiter Klasse.

Hieher gehören jene Landschaften, die zwar auch eine eigene Verfassung, sogar eigne Steuer-Kassen und Steuer-Verrechner hatten, aber ohne irgend eine mittelbare, vielweniger unmittelbare Beziehung auf Reich und Kreis, und derselben Bedürfnisse, ohne irgend eine selbständige Staatsrepräsentation, deren Verfassung sich von gemeinen Landesdistrikten nur dadurch unterschied, dafs sie ihrem Landesherrn Steueraversen entrichteten, nebst diesen noch einige auf der ordinären Steuer liegende Lasten der peinlichen Gerichtsbarkeit und der Sicherheitspolizei bestritten, dafür die Steuer mit landesherrlicher Bewilligung einzogen, und zu jenen und andern Zwecken verwendeten.

Digitized by Google

§. 9.

Reichs-Kreise.

Es mufs der ehemaligen Reichs-Kreise in der Beziehung erwähnt werden, dafs dieselbe bei ihrer Auflösung auch Schulden hatten, die nach dem Matrikul der Kreisangehörigen Stände vertheilt worden, oder noch zu vertheilen sind, die nach diesen Verhältnissen Schulden des sie nun repräsentirenden Staates geworden sind, oder noch werden müssen.

§. 10.

Staat-Land.

Zwischen den mehrsten dermaligen Bundesstaaten, und einem vormaligen Reichs- oder Kreisstaat ist der bedeutende Unterschied, dafs die Säkularisationen und Mediatisationen mehrere vormalige Reichs- und Kreisterritorien ganz oder theilweise in einen nun souverainen deutschen Staat verschmolzen haben, so dafs jene jetzt nur als integrirende Theile, oder Distrikte dieses vergröfserten Staats geographisch und politisch erscheinen, ohne dafs jedoch ihre vorigen selbständigen Verhältnisse in allen ihren Wirkungen erloschen sind.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Begriffe von alten Schulden in objektiver Hinsicht. (Eigenschaft der Schulden.)

§. 11.

Steuer-Schulden, Kammer-Schulden.

Nach der vormaligen Reichsverfassung und besonders nach der Praxis der Reichsgerichte waren die Schulden, die man dermal kurz und gut Staatsschulden nennt, wesentlich unterschieden; es gab Steuerschulden, es gab Kammerschulden.

Diese Scheidewand bestand vorzüglich in geistlichen Staaten, und auch in weltlichen Staaten, die schon eine ständische Verfassung hatten, wie im Bergischen, im Mecklenburgischen, im Würtembergischen.

Beiderlei Schulden waren schon in ihrem Entstehungs-

Digitized by Google

grunde verschieden, ferner in den Objekten der Hypothekarversicherung, und auch nach den obern Administrationsbehörden.

Die Steuerschulden entstanden aus Militärbedürfnissen, und aus andern öffentlichen Verhältnissen zum Kaiser und Reich, aus innern und äussern Landesvertheidigungsanstalten u. s. w.

Diese Gattung Schulden lag auf der ordinären Steuer; und wenn diese nicht zureichte, auf aufserordentlichen Steuern; kurz der Steuerfond war der Sicherungs- und Theilungsfond für Steuerschulden.

Die Kammerschulden bestanden aus Bedürfnissen des Regenten, und der Civiladministration; dafür wurden Domänen und andere Kammeralgefälle zur Hypothek verschrieben, und sie mufsten auch aus solchen Gefällen verzinst, und wieder zurückbezahlt werden.

Die Dispositionen des §. 77. des Reichsdeputations-Hauptschlusses reproducirten den Unterschied zwischen Steuer und Kammerschulden beinahe wörtlich, und er wurde auch bei der weitern Schuldentheilung in Folge der Mediatisationen genau eingehalten, und wenn schon hie und da die Gemächlichkeit, die Kammer- wie die Steuerschulden nach dem anschaulichen Steuer-Fufse zu theilen, die Oberhand behalten hat, so war doch die Divisionsmasse in zwei Reihen — in einer die Kammerschulden, in der andern die Steuerschulden aufgestellt.

Nie hatte auch dieser Unterschied ein praktischeres, und getheilteres Interesse, als eben bei den Mediatisations-Verhandlungen. Da das Steuer-Recht eines der vorzüglichsten Rechte war, welche ungetheilt auf den Souverain übergieng, so war die natürliche Folge davon, dafs auch die Steuerschulden im Sinne des §. 77. des Reichsdeputations-Hauptschlusses ungetheilt auf den Souverain übergehen mufsten.

Bei den Kammerschulden trat ein anderes Verhältnifs ein; bis zur Mediatisations-Epoche, welche zugleich die Souverainitäts-Epoche ist, wurden ausser den direkten Steuern beinahe alle übrigen Gefalle auch die, welche dermal für indirekte Steuern, für reine Souverainitäts-Gefälle gehalten werden, zu den Domanial-Gefällen gezählt, und auch für Kammerschulden zum Unterpfand gegeben. Die Kammerschulden wurden also

Digitized by Google

nach diesen Gefällen, in so weit sie dem Standesherrn verblieben, und in so weit sie auf den Souverain übergingen, getheilt. —

§. 12.

Einflufs dieser Schulden auf die einzelnen Landestheile.

Das auf der Scheidewand zwischen Steuer- und Kammerschulden ruhende Theilungsprinzip konnte einzelnen Landestheilen so lang gleichgültig seyn, so lang diese Theilung nur dem Interesse der souveränen Fürsten unter sich, und dem Interesse dieser und der mediatisirten Fürsten galt, aber das Interesse verschiedener Gebiete, deren Subjektions-Verhältnisse sich durch die Mediatisationen und Säkularisationen auf verschiedene Weise geändert haben, wurde sehr geweckt, und ich möchte beinahe sagen: gefährdet, in so weit Gebiete, welche vorhin in der Eigenschaft selbstständiger Reichs- und Kreis-Korporationen auf ihre obereigenthümliche Mittel, das ist, auf ihren Steuerfond Schulden machten (§. 7.) und aus demselben wieder zahlten, dieser selbstständigen Wirkungsgewalt entsetzt, gleichwohl die Schulden, gerade als wenn diese politischen Metamorphosen nicht eingetreten wären, bezahlen sollten, und in so weit auf der andern Seite Gebieten, die mit ihrem bestandenen Steuer-Fufse nur zum Maasstabe der Theilung allgemeiner Staats-Schulden dienten (§. 11.) oder zur Hypothek für eine Staats-Schuld eingesetzt waren, die auf eine Jahres-Steuer gefallenen *pactes quotae* zur Zahlung heimgewiesen wurden.

§. 13.

Distrikts-Schulden verschiedener Natur.

Der sonst einfache Begriff von Distrikten (§. 4.) und Distriktsschulden hat sich als Folge der Säkularisationen und Mediatisationen vervielfältigt, und bedarf, wenn man nicht ungerecht seyn will, einer genauern staatsrechtlichen Analyse; hier ist sie:

I. Distriktsschulden, welche schon vor jenen zwei Umwälzungen in diesem und jenem Reichsstaat bestanden, und ohne

Digitized by Google

alle Beziehung auf unmittelbare Verhältnisse zum Reich und Kreise blos nach Gutfinden der obrigkeitlichen Bezirks- und Distriktsbehörden auf den Kredit eines ganzen Distrikts, statt mit mehr Weitläufigkeit auf den Kredit der Distrikts-Einzelheiten (Gemeinden) gemacht und zu schicklicher Zeit die Verhältnifs-Quoten entweder diesen zur Selbstzahlung zugewiesen, oder aus ihren Mitteln eingezogen und auf Rechnung und Liberation des ganzen Distrikts rückbezahlt wurden.

Solche Distriktsschulden sind von eigentlichen Gemeinds-Schulden nur in Form und Manipulation abweichend, aber entfernt von jedem besondern politischen Karakter.

II. Distriktsschulden, nämlich solcher Distrikte, die zwar dermal Distrikte vergröfserter deutschen Staaten bilden, die nach ihrem politischen Umfang das geworden sind, was die Distrikte sub. I., in dem vergröfserten Staat schon waren, die aber (was das Hauptbeachtungs-Moment ist) unter der vormaligen Reichs- und Kreis-Verfassung selbstständige Reichs- und Kreis-Gebiete — Landschaften mit eigenen Stimm-Rechten, und eigenen Matrikular-Anschlägen waren, die nur in so fern von gröfsern Reichsstaaten verschieden waren, dafs eine Masse solcher Stimm- und Steuerberechtigten Kreisgebiete ein kollectives Reichsterritorium unter einem Landes-Fürsten bildeten. (§. 7.)

Soweit also ihre Schulden aus ihrer vormaligen Reichs- und Kreis-Angehörigkeit, und aus sonstigen Leistungen, die anderstwo aus den Staatssteuer-Kassen bestritten werden mufsten, herrühren, so weit sind diese Landschaften jetzt noch nach ihrer vormaligen öffentlichen Selbstständigkeit, ohne Seitenblick auf Mehr- oder Mindermöglichkeit, kleinern oder gröfsern Umfang zu betrachten, und in so weit ihre Schulden, wie Steuerschulden im Sinne der §. §. 77 und 82 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses zu behandeln.

III. Distriktsschulden, das ist: solcher Distrikte, welche integrirende Theile ganz erloschener Staaten waren, Schulden, welche diese Staatsparzellen nicht gemacht haben, aber nun doch zahlen sollen.

Der §. 78. desselben Hauptschlusses sagt:

Digitized by Google

«Bei solchen Landen, welche unter mehrere vertheilt «werden, sollen die Schulden unter sämmtliche Theilhaber «eines solchen Landes in verhältnifsmäfsige Theile, und zwar «die Kammerschulden nach dem Domainen-Ertrag, die Lan-«des- (Steuer) schulden nach dem Steuer-Kapital vertheilt «werden.»

Die Vertheilung geschah hiernach wirklich durch und unter die Theilhaber eines erloschenen Staats im Verhältnifs zum Steuerstock der ihnen zugefallenen Parzellen, der Steuerstock war also, wie ich schon einmal bemerkte, nur der Mafsstab der Theilung; die Steuerschulden wurden die Passivsache der Theilhaber, wie die ganze Steuerschuldenmasse vorher die kollektive Sache des erloschenen Staats war; der angezogene §. 78. sagt nicht, die Steuerschulden sollen unter die einzelnen Bezirke des supprimirten Staates — sondern er sagt: sie sollen unter die Theilhaber des Landes vertheilt werden. Uebrigens versteht sich dabei von selbst, dafs die gesetz- und vertragsmäfsigen Antheile jener Fürsten und Grafen, welche nachher das Loos der Mediatisation getroffen hat, auf die souveränen Fürsten, welchen sie subjicirt wurden, übergegangen seyen (§. 11.) und dafs die Kammerschulden, welche wieder auf ganz andern Prinzipien und Rechnungs-Manipulationen beruhen, damit nicht vermengt werden dürfen, wenn schon die einzelnen Theile des aufgelösten, oder mediatisirten Staats dafür so wenig, als für Steuerschulden verhaftet seyn können.

§. 14.

Gemeinds-Schulden verschiedener Natur.

Die ehemaligen Reichsstädte begründen hier eine Ausnahme von der Regel.

Gemeindsschulden, der Regel nach, sind solche, die eine Gemeinde für sich, für ihre örtliche Bedürfnisse und Zwecke mit Staats-Bewilligung kontrahirt, wofür das Gemeindsgut und in dessen Ermanglung das Vermögen der Gemeindsgenossen haftet.

Aber die Schulden, welche sie zur Zeit der verlornen Reichsunmittelbarkeit hatten, mufsten nach dem Fufse, wie

Digitized by Google

die Kammerschulden der mediatisirten Fürsten behandelt werden, das heifst nach dem Verhältnifs der Rechte und Gefälle, die sie noch als mittelbare Municipalstädte behalten konnten, und jener, welche an den Staat, dem sie untergeordnet wurden, übergehen mufsten.

Freilich ist nicht all diesen Städten überall dasselbe Recht der Theilnahme widerfahren — sogar Grundeigenthum entzogen, ohne dafs an Schuldübernahmen gedacht wurde, allein die neuere Zeit hat doch der Rechtlichkeit und Billigkeit mehr Raum gegeben, und es bestehen darüber meines Wissens keine sonderlichen Beschwerden mehr, wohl aber darüber, dafs neuere Anordnungen im direkten und indirekten Steuerwesen die Resultate der Schulden-Abtheilung geändert hätten, indem dadurch wieder Gefälle, wofür ihnen ein verhältnifsmäsiger Antheil ihrer Schulden belassen worden, entgingen, folglich eine gleiche Schulden-Quote auf die Staats-Kasse übernommen werden müsse.

Ich will hier nicht deduciren, was *ex hoc facto* Rechtens ist, ich will nur wiederholen, dafs die Schulden nicht als vulgare Gemeindsschulden behandelt werden können.

Dritter Abschnitt.

Schulden-Sönderung.

§. 15.

Schulden-Sönderung bei mediatisirten Fürsten.

Bei der Schulden-Theilung in Gefolge der Mediatisation mufste vorläufig erörtert werden:

1) ob noch eine Untersuchung über die Nothwendigkeit oder über die nützliche Verwendung der kontrahirten Steuer- und Kammer-Schulden statt haben dürfe?

So viel ich weifs, ist diese Frage allenthalben verneinend entschieden, und die Untersuchung nach dem Geiste des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, und nach dem Geiste der gleich nachgefolgten Schuldenabtheilungs-Verhandlungen blofs auf die formelle Legitimität der Schulden beschränkt worden. Es kam

Digitized by Google

2) zur Sprache, ob die von den mediatisirten Fürsten wegen ihren Entschädigungsländern und wegen gleichmäfsigen Schuldenübernahmen eingegangenen Verträge für die Fürsten, deren Souveränität sie später unterworfen wurden, unbedingt verbindlich seyen.

So viel ich weifs ist diese Frage allenthalben bejahend entschieden worden, weil eine ältere legitime Anerkennung ein bindendes Verhältnifs des öffentlichen und Privat-Rechts zugleich begründet, welches die nachgefolgten Katastrophen schon darum nicht verrücken konnten, weil nicht mediatisirte Fürsten die Mitcontrahenten waren, und ihre vertragsmäfsigen Rechte später, wie früher, dieselben bleiben mufsten.

Nur da, wo eine Schuld die Eigenschaft einer Chatoul- oder persönlichen Schuld zu haben schien, konnte noch ein Notamen mit Recht statt finden.

§. 16.

Schuldensönderung bei Landschaften, die eigne Matrikular-Anschläge hatten.

Gewichtvollere Ausnahmen müssen bei obengedachten Landschaften eintreten, und sowohl mit staatsrechtlicher Umsicht, als kalkulatorischer Genauigkeit durchgeführt werden.

Ich gieng schon §. 13. mit der beschränkenden Bemerkung voraus: ihre Schulden seyen soweit, als dieselbe aus ihrer vormaligen unmittelbaren Kreisangehörigkeit, und aus sonstigen Leistungen, die anderstwo aus Staatssteuern bestritten wurden, herrühren, wie Steuerschulden im Sinne des §. 78 und 82 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses zu behandeln. Man kann sich also schon daraus abstrahiren, dafs diese Landschaften ein Verband gemischter Natur waren, dafs also die Rubriken, aus welchen die Umlagen, und so weit diese nicht reichten, Schulden entstanden sind, nach ihren Karaktern der Reichs- und Kreisangehörigkeit und sonstiger öffentlicher Landesanstalten auf einer und nach den Karaktern willkührlicher Verwendungen zur Erleichterung der im Landschafts-Verbande begriffenen Gemeinden in Leistungen, die ihnen als

Digitized by Google

Gemeinden oblagen, auf der andern Seite möglichst genau gesondert werden müssen.

§. 17.

Fortsetzung.

Zu den Rubriken letzterer Gattung gehören Kriegskosten für Einquartirungen, Generalstafeln, Vorspann, Contributionen, Naturalienlieferungen, Haus- Feld- Vieh- und Geschirr-Beschädigungen, ferner Brand- Assekurationsbeiträge, Unterricht und Unterhaltung der Hebammen, Frohnd- und Jagdreluitions- Gelder, Fräuleinsteuern, u. s. w.

Diese Vermischungen und heterogenen Verwendungen hatten an dem Factum des Schuldenmachens soviel unrechtmäfsigen Antheil, als die Reichs- und Kreisrubriken entschuldbaren Antheil daran hatten; bei der Selbstständigkeit und bei einer fast von aller Verantwortlichkeit gegen eine höhere Staats-Gewalt freien Verwaltung der Rechte und der Geldsummen mufste Mifsbrauch entstehen, nur da mehr, dort weniger.

§. 18.

Pragmatische Verordnungen in Beziehung auf Staats- und Distrikts- Schuldenwesen.

Die auf den säkularisirten und mediatisirten Ländern gehafteten Schulden, veranlafsten in den dabei begünstigten Staaten besondere pragmatische Bestimmungen über den Karakter einer Schuld, und in wie weit sie sich hiernach zur Uebernahme auf die Staats-Kasse eigne, oder nicht.

Der äussere Fehler dieser pragmatischen Bestimmungen lag in der Zeit ihrer Entstehung; damals waren die Schulden unter den souverainen Theilhabern noch nicht vollständig ausgeschieden, die Ausscheidungsprinzipien schwankten noch, und die Kenntnisse, die man von den verschiedenartigen Verfassungen hatte, waren noch nicht ausgiebig genug, um ein umfassendes Staatsgesetz davon abzuleiten.

Daher kam, dafs in diesen pragmatischen Bestimmungen die Unterscheidung zwischen Kammer- und Steuerschulden, welche auf Vertheilung der Schulden zwischen dem Souverain und dem Standesherrn so grofsen Einfluss hatte, und jetzt noch

Digitized by Google

(wie in dem letzten Abschnitt gezeigt werden wird,) zur Beseitigung der, gegen Schuldenübernahmen erhobenen, Bedenken nothwendig ist, ganz vermifst worden, daher kam, dafs die dortigen Notionen von Staats-Distrikts- und Gemeinds-Schulden von den politischen Eigenheiten so mancher angefallenen Gebiete nicht analytisch genug abstrahirt worden, daher kam endlich, dafs man sich aus dem nachgefolgten Bedenken auf doctrinellem Wege nicht herauswinden konnte, und von einer Periode zur andern erfolglose Vertröstungen gegeben worden sind.

Die Verfasser jener Sönderungs-Gesetze umschrieben jene Schulden als Distrikts-Schulden, die nicht durch eine, den ganzen Staats-Verband umfassende Mafsregel, nicht durch eine, auf einen allgemeinen Staatszweck gerichtete Operation veranlafst worden, sondern ihre Entstehung aus einem, von dem allgemeinen Staats-Interesse gesonderten, Partikular-Interesse, oder aus Bedürfnissen einzelner Distrikte des Staats haben.

Der Karakter einer Staatsschuld wird damit definirt, wenn die Schuld zum Behufe einer allgemeinen Staats-Mafsregel von dem gegenwärtigen oder vormaligen Landesherrn oder in dessen Namen von den obern Staats-Stellen, oder den Ständen des Landes contrahirt, auf den Landes-Kredit oder auf die Domänen übernommen worden sind.

Diese Notionen über Staats- und Distrikts-Schulden sind nach Theorieen im Allgemeinen ganz richtig, aber sie bedürfen doch hypothetischer Berichtigungen, die in den vormaligen Verfassungen, Karaktern und Angehörigkeiten ihren unverwerflichen Grund haben. (§. 13 und 14.)

§. 19.

Weiteres Verfahren in dieser Beziehung.

Schon der Zufall, dafs manche Regierungen im Glauben, ihre primitiven Dispositionen über Schulden angefallener Gebiete beseitigen alle Anstände, — etwas zu spät zur entgegengesetzten Ueberzeugung gekommen sind, verwickelte im Verlauf mehrerer Jahre die Sache noch mehr, und erweiterte

Digitized by Google

die Dunkelheiten, welche in den, ohnehin nicht systematisch gestellten und nicht streng revidirten, Rechnungen herrschte.

Andere glaubten, ihr Verfahren dadurch wieder gut zu machen, wenn sie die Landschaftsrechnungen, aus welchen der Schulden-Stand hervorging, einer Superrevision mit gleichzeitiger Ausscheidung der Verwendungen, soweit diese auf die Reichs- und Kreis-Angehörigkeit Bezug haben, oder nicht, (§. 17.) unterwarfen; allein nach den, in neuern ständischen Verhandlungen kund gewordenen, Resultaten führten diese so kostspieligen, als wohlgemeinten Operationen nicht über die Grenzen eines Arbitriums; hiernach wurden dieser Landschaft 18 — jener 30 — einer andern 50 — 60 pCt. abgenommen, so, dafs man den Durchschnitt zu 45 pCt. annehmen kann.

Hiebei wurde nach Gutfinden der einen Regierung das Activum wieder abgezogen, nach dem Ermessen der andern aber nicht.

§. 20.

Nähere Anleitung zu solchen Schulden-Sonderungen.

Ich weifs zwar nicht, aus welchen besondern Beweggründen man da, und aus welchen man dort auf so bedeutende Gradationen von 18 bis 60 pCt. gekommen sey, indem diese Gründe nur aus den einzelnen Berechnungen, Vorträgen und Gutachten abgeschickter Kommissarien entnommen werden können; aber so viel kann ich als gewifs unterstellen, dafs die Rubriken gemischter Natur überall der Hauptanstofs gegen das Weiterschreiten, und der Hauptgegenstand des Nachdenkens war.

Unter gemischten Rubriken verstehe ich: Ritt- Fuhr- und Bothen-Löhne, Besoldungen, Nachlässe, Gratifikationen, Bureau-Kosten, Kapitalrückzahlungen — jährliche Zinse.

Ich glaube, mit gleicher Verläfsigkeit behaupten zu können, dafs keine Landschaftsrechnung zur Zeit der Selbstständigkeit mit der Genauigkeit und Klarheit geführt worden sey, dafs die Ausgaben, Kapitalaufnahmen und Kapitalrückzahlungen nach den Rubriken des öffentlichen Bedarfs, und

Digitized by Google

denen zur willkührlichen Erleichterung der einzelnen Gemeinden geordnet, oder daſs aus den einzelnen Beilagen der eigentliche Gegenstand der Handlung und Zahlung entnommen werden konnte.

Um diese hindernden Unbestimmtheiten aufzulösen, müssen vorerst jene Ausgaben, welche in der Reichs- und Kreis-Angehörigkeit, und in Leistungen, welche dermals auf der Staatssteuer lagen, begründet sind, nach Jahren und nach ihren Geldbeträgen in eine Reihe, und die übrigen Ausgaben, die nicht in diese Kategorie gehören, deren Verwendungsobjekt aber klar und ungemischt aus den Rechnungen hervorgeht, (§. 17.) eben auch nach Jahren und Geldbeträgen in eine andere Reihe gestellt werden.

Nach den Verhältnifszahlen der beiderlei Beträge, ist der Betrag der Rubriken gemischter Natur zu theilen, und den zwei Summen, welche aus dieser Theilung hervorgehen, der einen und resp. der andern Reihe beizuschlagen.

Ein Beispiel in runden Zahlen wird die Sache klar machen.

Gesetzt: die Ausgaben erster Gattung betragen vom Jahr 1792 bis 1806 . . . . . fl. 100,000.
die Ausgaben zweiter Gattung . . . . . « 50,000.
die Rubriken gemischter Natur . . . . . « 120,000.

so würden den . . . . . fl. 100,000.
beizuschlagen seyn ⅔ mit . . . . . « 80,000.

Summa (einschliefslich der Zurechnung) . . . fl. 180,000.

denen . . . . . fl. 50,000.
wären beizuschlagen ⅓ mit . . . . . « 40,000.

Summa (einschliefslich der Zurechnung) . . . fl. 90,000.

Man unterstelle nun ferner, die Schulden hätten im Jahr 1806 betragen . . . . . fl. 60,000.

so wären wegen 180,000 fl. auf die Staats-Kasse (§. 13. Nro. II.) zu übernehmen . . . . . fl. 40,000.
und wegen 90,000 fl. der Landschaft zu belassen . « 20,000.

fl. 60,000.

Digitized by Google

§. 21.

Nähere Ausgleichung unter mehrere Landschaften von demselben staatsrechtlichen Karakter.

Hiemit ist aber gleichwohl der Zweck, der höchstmöglichen Wahrscheinlichkeit nahe zu kommen, noch nicht erreicht; es müssen noch zwei andere, nicht so wohl auf die Eigenschaft, als auf die Gröfse der Schuld influirende Thatbestände in Betrachtung gezogen werden.

Der erste ist: dafs manche Kreisstandschaftliche Landschaften (wie aus Reichs- und Kreisakten sattsam bekannt ist,) vor Andern in ihrem Matrikularanschlag auf die verderblichste Weise prägravirt waren, ohne dafs auf unzählige Male erhobene Beschwerden eine Ermäfsigung erfolgte. So unbegreiflich die Fortdauer dieses Mifsverhältnisses war, so begreiflich war und ist es noch, dafs diese enthörten Landschaften in dem Verhältnifs, in welchem sie gegen Andere im Matrikularanschlag gedrückt waren, auch mehr Schulden machen mufsten, besonders wenn sich die Prägravation (wie das besonders in den 1790r Jahren der Fall war,) durch die Extraordinären verdreifachten.

Es ist freilich nicht möglich, ein arithmetisches Verhältnifsresultat aus den Jahrhunderten, von welchen sich diese Prägravation herschreibt, zu ziehen, und wenn auch den, im Matrikularanschlag begünstigt gewesenen Landschaften kein Abzug an dem, was von ihren Schulden auf die Staatskasse zu übernehmen ist, gemacht, und den prägravirt gewesenen zu gut geschrieben werden will; so verdienen doch diese die ausnahmsweise Berücksichtigung, dafs bei der Berechnung ihres Schuldenstandes ihre ärmlichen Aktiven nicht in Anschlag und Abzug gebracht werden.

Der zweite Thatumstand ist, dafs eine Landschaft vor der andern sparsamer, regelmäfsiger und uneigennütziger gewirthschaftet — kurz! ihre Kreisstandschaftliche Selbstständigkeit weniger mifsbraucht habe.

Die Revision der Rechnungen zum Zweck der Schuldentheilung und der Schuldenübernahme mufs deswegen sich besonders darüber verbreiten, ob die ordinären Bedürfnisse immer

Digitized by Google

ganz, und die aussergewöhnlichen wenigstens zum erträglichen Theile umgelegt, und ob die umgelegten Quoten eingegangen, oder doch mit Nachdruck betrieben worden seyen, oder ob im Gegentheil, statt Umlagen zu machen, wo sie gemacht werden sollten, und konnten, Schulden und abermal Schulden contrahirt worden sind — ob zu Anleihen geschritten worden, wo doch exigible und ausgiebige Aktivausstände vorhanden waren.

Ich schreibe hier ganz nach dem Erfund einiger, von mir selbst zu diesem Zwecke geprüften, Rechnungen, und glaube, ich leiste Regierungen, die im Falle waren, oder es noch sind, Landschaftsschulden auf die Staats-Kasse zu übernehmen, einigen Dienst, wenn ich sie auf diese Gradationen einer gut oder schlecht geführten Haushaltung aufmerksam mache.

Man könnte zwar dagegen einwenden: man habe die Kammeral- und Steuerschulden säkularisirter Fürstenthümer ohne besondere Untersuchung über die Nothwendigkeit der Anleihen, oder staatnützliche Verwendung derselben übernommen, dafs also auch diese Untersuchungen bei vormaligen Kreisstandschaftlichen Landschaften nicht statt finden sollten. Allein! hier liegt der Unterschied in der Verschiedenheit der Interessen selbs.

Wenn ein ehemaliger Reichsfürst ohne Noth, oder ohne Erspriefslichkeit für sein Land Schulden machte, so gewann sein Land nichts dabei, es war vielmehr Unglück für dasselbe, weil dessen Abgaben dadurch nicht vermindert, ja eher vermehrt wurden; aber bei Landschaften verhält sichs ganz anders.

Wenn der landschaftliche Ausschufs hie und da sogar durch sein eigenes individuelles Interesse gereitzt, statt den Geldbedarf umzulegen, oder statt die ausgeschriebenen Beiträge mit Nachdruck einzutreiben, Schulden gemacht hat, so gereichte das den, zum Landschafts-Verbande gehörigen Gemeinden, und jedem einzelnen kontribuablen Ortsbürger zum Vortheil; die Gemeinds-Kassen kamen dadurch um so weniger in den Fall, ihre Quoten zu den Reichs- und Kreis-Anlagen, und für die, aus den Landschafts-Kassen bestrittenen, Rubriken

Digitized by Google

unvermeidlicher Gemeindslasten - Schulden auf die Gemeinds-Kassen zu machen; man wird deswegen beinahe überall finden, dafs da, wo der landschaftliche Ausschufs schlecht gewirthschaftet und die Landschafts - Kasse mit unnöthigen Schulden belastet hat, die Gemeinds - Kassen um so besser stehen, und umgewendet, dafs da, wo der Landschafts - Ausschufs Regelmäfsigkeit im Ausschreiben, und Festigkeit im Beitreiben beobachtet hat, die Landschafts - Kassen weniger, dagegen die Gemeinds - Kassen im Verhältnifs mehr Schulden haben: da aber eine Staatstheilnahme nur an jenen, nicht aber auch an diesen statt haben kann, weil die Kreisstandschaft nicht auf einzelnen Gemeinden, sondern auf dem Gesammtverbande ruhte, so ist wohl der oben angedeutete Unterschied, folglich auch die Nothwendigkeit und Rechtlichkeit jener Umsichten, welche bei den landschaftlichen Rechnungen und bei der Zusammenstellung ihrer Schulden zu nehmen sind, ausser allem Zweifel.

§. 22.

Besondere Rücksichten auf die unzweifelhafte Unvermögenheit einer Landschaft.

Wieder etwas ganz anderes ist, wenn eine Landschaft nach ihrer moralischen Gesammtheit und in ihren einzelnen physischen Theilen so arm ist, dafs die, ihr nach den angegebenen Prinzipien und Revisions - Normen bleibenden, Schulden ihre Kräfte für allzeit übersteigen, da müssen freilich andere Normen des Verfahrens, und der Theilnahme eintreten, den Mafsstab dazu geben die Gradationen der Unvermögenheit.

Vierter Abschnitt.

Widerlegung der Einwendungen gegen die, für Schulden Uebernahmen aufgestellten Prinzipien.

§. 23.

Erster Einwurf.

Man sagt: kein Landestheil, er sey ein stematischer Theil des vergröfserten Landes, oder ein Theil der angefallenen

Digitized by Google

Vergrößerungsmasse könne verpflichtet werden, in die Schulden eines andern Landestheils miteinzustehen, was doch der Fall wäre, wenn die Schulden auf die Staats-Kasse, die wieder aus den Mitteln der Unterthanen gedeckt werden muſs, übernommen würden.

§. 24.

Widerlegung.

Ich will nicht behaupten, daſs es nicht so gut, und so ausführbar gewesen wäre, wenn die §. §. 77 und 78 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses dahingestellt worden wäre, daſs die Kammerschulden der angefallenen Länder auf den Domänen derselben, und die Steuerschulden auf dem dasigen Steuerfond radicirt bleiben, und aus diesen resp. Fonds bezahlt werden sollten: die natürliche Folge davon wäre gewesen, daſs es mit den Schulden des Stammlandes eben so hätte gehalten werden müssen, mit andern Worten: daſs die alten und neuen Landestheile rücksichtlich der Schulden sich nach wie vor dem politischen Umschwung einander fremd geblieben wären; *ast aliter disposuere dii!* die Schulden sollen auf den Staat, welchem ein ganzes Land zur Entschädigung gegeben wurde, ganz, und welchem einzelne Theile eines Landes als Entschädigung zugingen, nach verhältnismäſsigen Theilen übergehen: dadurch wurden diese Schulden gleichsam *ex novatione* Schulden des neuen Gesammt-Staates, noch kürzer! Schulden der vereinigten Steuer- und Domänenfonds.

Eine andere Betrachtung, welche in der Waagschale der Staats-Administrations-Vereinfachung groſses Gewicht hat, ist, daſs so viele Amortisationsfonds aus den Domänen- und Steuer-Revenüen, und so viele Amortisations-Kassen hätten geschaffen werden müssen, so vielerlei Länder, oder Landestheile mit Kammer- oder Steuerschulden, oder mit beiden zugleich behaftet einem Fürsten zufielen, und daſs es auch mit den Steuer- und Kammerschulden des Stammlandes so hätte gehalten werden müssen.

Die Beschwerlichkeit und Kostspieligkeit der Ausführung abgerechnet, würde der hie und da ohnehin noch spukende

Digitized by Google

Provinzgeist systematische Nahrung gefunden haben, und mancher formellen und materiellen Administrations-Verbesserung im Wege gestanden seyn.

Endlich ist zu erwägen, dafs überall schon Steuer- und Kammerschulden nach Wort und Sinn des Reichs-Deputations-Hauptschlusses auf die Staats-Kassen übernommen, dafs aus den Mitteln derselben wieder Generalschulden-Amortisations-Kassen geschaffen, die Gläubiger darauf angewiesen, die vormaligen Specialhypotheken-Rechte darnach objectiv alterirt worden, dafs also diese gesetz- und zweckmäfsigen Mafsregeln durchaus keine retrogehende Bewegung ertragen können, sondern noch einige Schritte, welchen irrige Begriffe von Distriktsschulden, irrige Begriffe von Kriegsschulden, irrige Begriffe von Kammer- und Steuerschulden im Wege standen, vorwärts geschehen müssen, um den heiligen Punkt gleichheitlicher Behandlung zu erreichen.

§. 25.

Zweiter Einwand.

Es sey unbillig, dafs ein anerfallenes Land, worauf wenig Schulden hafteten, in die Millionen Schulden eines andern anerfallenen Landes mit einstehen soll, und es sey schreiendes Unrecht, wenn ein Land, welches gar keine Schulden, sondern noch Activ-Kapitalien inferirte, zum Mitschuldner gestempelt würde.

§. 26.

Widerlegung.

Dieser Einwand hat zwar viel äussern Schein, aber doch keine perimirende Kraft.

Es gibt wenige allgemeine Staatsmafsregeln, besonders wenn sie von einem höhern potestativen Standpunkte abgeleitet sind, die nicht einem oder dem andern Staatsparcelle politisch, oder pecuniarisch nachtheilig sind; regelmäfsig und wohlthätig bleiben aber solche Mafsregeln immer noch, wenn dadurch eine gröfsere Unbilligkeit beseitigt wird, als die ist, welche dadurch herbeigeführt wird; wäre es nur nicht ein tiefes und weitergreifendes Unrecht, wenn jene Landesdistrikte, deren

Digitized by Google

Schulden sich nach dem öffentlichen Recht auf die Staats-Kasse eignen, dafür verhaftet blieben, und für die Millionen und Millionen Schulden, die von andern Landestheilen, von ehemaligen Reichskreisen, von Ritter-Kantonen etc. bereits übernommen worden sind, und übernommen werden mufsten, mit verhaftet werden sollen! allerdings hätten sie, wenn sie in ihren vorigen Subjections-Verhältnissen geblieben wären, die Schulden des Staats, dem sie angehörten, direct oder indirect bezahlen müssen, aber nur diese — und keine andere. —

Hier steht also anscheinende Unbilligkeit, über die sich die wenigen schuldenfreien, oder mit wenigen Schulden belastet gewesenen Landesparzellen zu beklagen haben, gegen eine viel weiter und tiefer greifende Ungerechtigkeit im Streit — das Urtheil gibt sich von selbst.

§. 27.

Dritter Einwand.

Auf allen Fall müsse ein Unterschied zwischen jenen Landestheilen, welche Domänen einbrachten, und denen, die keine brachten, gemacht werden, nur von jenen, nicht von diesen, sollten Schulden übernommen werden — das heifst mit andern Worten: Schulden mediatisirter Fürsten hätten nicht übernommen werden sollen, oder, so weit sie noch nicht übernommen sind, sollen sie nicht übernommen werden.

§. 28.

Widerlegung.

Dieses Bedenken findet schon im §. 11 seine Abfertigung.

Den souveränen Fürsten fiel das Steuerrecht in den mediatisirten Gebieten eben so unbedingt, und ungetheilt zu, wie den entschädigten Fürsten in den Entschädigungsgebieten; bei Steuerschulden ist also die Identität der Haftung ganz evident.

Rücksichtlich der Kammerschulden ist die Unterstellung, dafs keine Domänen an den Souverainen übergegangen seyen, irrig.

Bis zur Mediatisation, und derselben Vollziehung, wurden Zoll, Ohmgeld, Gewerbsrekognitionen, und die sogenannten

Digitized by Google

regalia minora eben so zu dem Domänenfond gerechnet, und deren Ertrag als Hypothek für Kammerschulden eben so, wie Aecker, Wiesen, Waldungen, Zehenden, Gülten eingesetzt; ein anschaulicher Beweis ist, dafs jene Landesherren, in deren Gebieten Land- oder Kreisständische Verfassungen bestanden, und die Steuern nicht in die landesherrlichen Kassen flossen, doch alle erstgedachten Gefälle bezogen haben.

In so weit nun mehrere dieser Gefälle vermöge der Mediatisations-Akte, welche den souveränen Fürsten das *droit d'impôts* überhaupt attribuirt, den mediatisirten Fürsten entzogen worden sind, in soweit müfse auch ein verhältnifsmäfsiger Antheil von Kammerschulden, die auf dem Ertrage der Domänen — nach Sinne und Verfassung vor der Mediatisation — übernommen werden; dafs die nachher erweiterten Begriffe von Abgaben, welche die Natur einer Steuer haben, Gefälle, welche vorher in die Domanials-Kassen flossen, in die Reihe direkter oder indirekter Steuern einrangirten, konnte das, was nach ältern Prinzipien, Verfassungen und Herkommen geschehen war, nicht ungeschehen machen, kann die Behauptung, dafs aus den mediatisirten Gebieten keine Domänen an den Souverain übergegangen seyen, nicht begründen, um so weniger die daraus wegen Theilnahme an Kammerschulden gezogene Folgerung.

§. 29.

Vierter Einwand.

Es sey zu spät, Schulden, welche den betreffenden Distrikten zur Zahlung hingewiesen und schon zum Theile von eben diesen Distrikten ohne Widerrede abgetragen worden sind, nun nach andern Ansichten zu behandeln, und sogar die nach Partikular-Amortisations-Statuten bezahlten Quoten von gewissen Zeitpunkten an rückvergüten zu lassen!

§. 30.

Widerlegung.

Ein Unrecht gut machen, kommt nie zu spät, die Staatsregierung darf sich in Sachen, welche nicht den Cajus und Mevius, sondern die Rechtsgleichheit collectiver Bestandtheile

Digitized by Google

des Staats betreffen, nie die Fortsetzung eines Mifsgriffs erlauben, um das Unrechtliche desselben zu bemänteln; einen, in solchen Angelegenheiten begangenen — und etwa erst nach Verlauf von 10 oder 20 Jahren erkannten, Fehler in das rechte Geleis bringen, ist rühmlicher, als in 30 Jahren keinen begehen.

Festigkeit im Regierungssysteme ist grofse politische Tugend, gleichheitliche Gerechtigkeit die gröfste politisch-moralische Tugend; mögen auch die Staatsamortisations-Kassen dadurch in momentane Verlegenheiten kommen, Gerechtigkeit gewährt den innern und äussern Kredit, und sind sie, wie es seyn soll, mit der Tugend der Sparsamkeit verpaart, so haben sie einen wahrhaft eisernen Fond, den Fond eines unversiechbaren Vertrauens; staatsökonomische Politik lehrt uns, dafs es besser sey, wenn Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen sich einige Jahre länger um ihren Institutionszweck herumtreiben, als wenn einzelne Landes-Distrikte der Gefahr, ungebührlichen Schuldenzahlungen zu unterliegen, ausgesetzt bleiben.

§. 31.

Fünfter Einwand.

Wenn der Staat Schulden von einzelnen Landschaften übernehmen soll, so sollte doch die Eigenschaft der Schuld politisch, und die Gröfse der Schuld arithmetisch richtig hergestellt seyn; dazu führten aber die Prinzipien der Sönderung und des Wiederbeischlagens, besonders bei Rubriken gemischter Natur, nicht, indem die, dafür angegebenen, Theorieen nur hypothetische Approximationen zur Folge haben könnten.

§. 32.

Widerlegung.

Mit diesem Einwand verhält sichs, wie mit den zwei nebeneinander stehenden Weltsprüchen: *mundus est omnium possibilium optimus — nihil in mundo perfectum.* — Wenn man es nicht zu vier Pferden bringen kann, mufs man sich mit zwei begnügen.

Von den fraglichen Schulden mufs einmal eine Quote übernommen werden; Nichts übernehmen, weil die Quote, die zu übernehmen ist, nicht nach den Attributen einer jeden Aus-

Digitized by Google

gabs-Rubrik, nicht nach dem Veranlassungs-Karakter einer jeden Schuld arithmetisch berechnet werden kann, ist unrechtlich, übertrieben.

Man greift bei Käufen und Entschädigungen auf Durchschnitts-Berechnungen, obgleich Niemand garantiren kann, ob das Objekt je in einem der folgenden Jahre gerade das — nicht mehr und nicht weniger — als der Durchschnitt besagt, ertragen werde; die Art, die gemischten Rubriken den ungemischten und unzweideutigen beizuschlagen, scheint dann doch das natürlichste und einfachste Mittel zu seyn, dem zu tiefliegenden wahren Verhalt zunächst zu kommen, und nach dem höchsten Grad der Probabilität zu verfahren, ist doch humaner, als auf einem entschiedenen Grad von Iniquität stehen zu bleiben.

§. 33.

Landschaftliche Aktiven.

Es gibt dreierlei Gattungen von landschaftlichen Aktiven.

1) Aktiv-Kapitalien im eigentlichen Sinne des Worts, wo nämlich einzelnen Gemeinden oder Individuen baares Geld aus den Landschafts-Kassen gegen übliche Zinsen geliehen worden.

2) Scheinbare Aktiv-Kapitalien, welche daher entstanden, dafs Quoten von Landschafts-Schulden an die zum Verband gehörigen Gemeinden mit der Verbindlichkeit übertragen worden sind, dafs sie solche an die Landschafts-Kasse verzinsen mufsten, damit dieselbe Zinsen von da an die eigentlichen Gläubiger desto richtiger bezahlt werden konnten.

3) Aktiv-Ausstände.

Regierungen, welche eine Schuldenquote zu 18—60 pCt. übernommen, haben die Aktiven erster und dritter Gattung, als Zuwage behandelt, solche von der Summe des Passivums nicht abgezogen. (§. 19.)

Wird aber die Schuldensönderung nach meinen Vorschlägen bearbeitet, und nach denselben Resultaten behandelt, dann versteht sich wohl von selbst, dafs, sobald der ganze Passivstand hergestellt ist, vor allem der Betrag des Aktivums erster Gattung abgezogen werde: müsse, denn, wie sich kein wirk-

Digitized by Google

liches Aktivum ohne Abzug des Passivums versteht, so gilt auch nicht als Passivum, wenn nicht vorher das Aktivum abgezogen ist.

Aber mit dem Aktivum zweiter Gattung ist es gerade der umgewandte Fall; dieses Aktivum hat nur der äufsern Manipulation nach den Schein eines Aktivums, es ist im Grunde, nach wie vor der Ueberweisung an einzelne Gemeinden, eine noch auf der Gesamtlandschaft haftende Schuld, welche nur in der Art der Verzinsung alterirt wurde; diese sogenannten Aktiven dürfen also von den Passiven nicht nur nicht abgezogen, sondern sie müssen nach ihrem vollen Betrag denselben beigeschlagen werden.

So viel endlich die Aktiven dritter Gattung betrifft, so würde man ein Werk der Billigkeit üben, wenn nur liquide und zugleich exigible, Rückstände in Abzug gebracht würden, bei Landschaften aber, die im Matrikular-Anschlag prägravirt waren, gar keine.

§. 34.

Schlufs.

Haben diese analystischen Darstellungen, und die darauf gebauten Vorschläge nicht überall praktischen Werth, weil etwa da das Objekt selbst fehlt, dort schon alles nach Recht und Billigkeit vollzogen ist, so dürften doch die *a posteriori* näher fixirten Notionen von Staats- Landschafts- Distrikts- und Gemeinds-Schulden — von Domänen-Steuer- und Kriegs-Schulden — die Erläuterungen über Mediatisations-Verhandlungen — soweit solche die Schulden betreffen — was darin geschehen ist, oder hätte geschehen sollen — die Entwicklung der Superiorität des hier obwaltenden strengen Rechts gegen scheinbar verletzte Billigkeit — endlich die Entwicklung der zwar etwas mühseligern, aber weniger willkührlichen und mehr verläfsigen Verfahrungs-Weise nicht ohne alles wissenschaftliche Interesse seyn, und manchen Landes-Deputirten, der mit Vorurtheilen und verkehrten Begriffen von Schulden, hie und da auch von Provinzialism und Egoism begleitet, den Rednerstuhl bestieg, solchen nun in einer reinern und theilnehmendern Bestimmung besteigen — und damit wäre auch meine Schuld — nach dem Vorwort — bezahlt!!

Digitized by Google

III.

Die Heerd-Asche, als Düngungs-Mittel auch in Holland anerkannt und in Nutzanwendung.

Nach Ansicht und Angabe holländischer Landwirthe,

dargestellt von

Herrn Friedr. Gotth. von Boddien,

Grosherzoglich Mecklenburgischen Geheimen Domainen-Rath, Königlich Grosbritannisch-Hannöverischen Hypotheken-Bewahrer der Herzogthümer Bremen und Verden, Präsident des ökonomischen Departements in Nimwegen, Direktor der Akademie der Künste und Wissenschaften zu Middelburg in Seeland etc.

Vorerinnerung.

Zu einer Zeit, da die Dünger-Sürrogate in der Agrikultur ein Hauptgegenstand der Nachforschungen und Mühen des deutschen betriebsamen Landwirths sind, und unser durch seine ökonomischen Schriften und praktische Landwirthschaft berühmte Thär, der Asche einen vorzüglichen Platz unter selbigen einräumt, sind vielleicht die Gedanken und Erfahrungen holländischer Landbauer, welche ich Gelegenheit gehabt habe, während meines längeren Aufenthalts in diesem Lande in meinen dortigen gesellschaftlichen Verbindungen zu sammeln, nicht ohne Interesse für den lesenden, Vergleichungen liebenden deutschen Landmann, und ich gehe deshalb hier einige solcher Bruchstücke in unserer deutschen, durch den glücklichen Ausgang des grofsen Völkerkampfs und auch fremder Fesseln entledigten Muttersprache. Welcher wahre Patriot stimmt jetzt nicht — nach *God save the king* — mit mir ein:

Ackerbau — Wissenschaft,
Hebe mit Muth und Kraft,
Ihr Haupt empor!

Digitized by Google

Nach Kampf und Heldenthat,
Kehre zur Früchte Saat
Heim wackrer Landwehrmann!
Heil Pflüger Dir!

G. v. Boddien.

I.

Urtheile älterer lateinischer und neuerer holländischer Agronomen über den Gebrauch und die Düngungskraft der Heerd-Asche.

Schon die ältesten Landwirthe haben die Eigenschaft der Holz- und Torf-Asche zur Verbesserung der Aecker und Weiden anerkannt. Calepinus schreibt in seinem *lexic.* ad *cinis,* die Asche von Holz und Pflanzen ist schon in sehr alten Zeiten eine Art von Dünger genannt.

Virgilius gab zu seiner Zeit das Bestreuen mit Asche, als ein Mittel zur Fruchtbarkeit an. *(Georg. lib. I. v.* 8. *Effoetos cinerem immundum jactare per agros.)*

Plinius lehrt uns, dafs in einigen Gegenden der Holz-Asche selbst der Vorzug vor dem besten Mist gegeben worden. *(Nat. hist. lib.* 17 *cap. I. transpadanis cineris usus adeo placet, ut anteponant fimo jumentorum.)*

Spätere Schriftsteller sagen nicht nur dasselbe, sondern geben auch triftige Gründe ihrer Behauptungen an, z. B. *Wordenboek van het buitem leven* und Nieuwentyt *regt gebruik der Wereld beschouwingen.*

Gelehrte Agronomen geben uns folgende Analyse von der Asche.

Im Allgemeinen besteht Asche aus kleinen festen Theilchen, die nach der Auflösung eines brennbaren Körpers durchs Feuer übrig geblieben, und sehr wenig, kaum merklich, zusammenhängend sind. (Winkler van Muschenbroek Regius.) Alle Asche enthält Salztheile, welche Laugensalze sind. (Aristoteles, Plinius, Nieuwentyt, Eller, van Velsen, Bellery.) Ja die Asche von Pflanzen besteht aus Salz- und den allerfeinsten Erdtheilchen. (le Frang von

Digitized by Google

Barkley, Moorhoff.) Sowohl die Holz- als die Torf-Asche zieht das Wasser stark an. (Aristoteles, Muschenbroek. Aauberg.) Sollte die Asche auch in sich selbst keinen Salpeter enthalten, (Vulmont de Bomare.) so ist sie doch geschickt, denselben aus der Luft aufzunehmen (Nieuwentyt.) Die Holz-Asche besonders hat ein alkalisches Salz, und eine eigenthümliche Säure (Neumann,) sie besteht aus trockener Erde und einigen Theilen festes Salz (Bourdelot.) und aus gewisser Holz-Asche kann man ächten Salpeter machen. (v. Rohr.) Die Torf-Asche besteht aus Erd- und Salz-Theilen, obgleich man auch Sand in selbiger findet, (le Frang v. Barkley, Schokkius.) Aus dieser Analyse geht schon die Düngungskraft von selbst hervor, und sehr erfahrne Landwirthschaftskundige rühmen die Nützlichkeit der Asche, als Düngerstoff, in den stärksten Ausdrücken; so liest man in *Chauvin. lexic. philos.* ad *cinis,* dafs die Asche zur Fruchtbarkeit nicht wenig beitrage; und in van Rohr Godtgel. Plantkunde, dafs dieselbe sicherlich auf Weiden und Aecker, zur Beförderung des Wachsthums von Gras und Korn merklich beitrage, und nach Scriever seel. Schats und Woordenboek *van het buitem leven,* erstreckt sich dies selbst auf Kräuter und Blumen; Homé sagt *Nieuwewyze van Landbouwen* III. bl. 139: Alle Gewächse durchs Feuer in Asche verwandelt, geben den Pflanzen, und besonders dem Grase viel Nahrung; van Iperen sagt in seiner *Verhandeling over den Landbouw*: der unschätzbarste von allen Dürgerstoffen ist die Asche, und er beweist solches durch die Wirthschaft der Brabandter, welche schon im Jahre 1770 in Flandern über 60 Tausend, und in Braband über 100 Tausend Gemeten, (d. i. ½ Rhein. Morgen,) hauptsächlich durch die aus den vereinigten Niederlanden eingeführte Asche, und andere Mist-Stoffe, aus unfruchtbaren Heide- und mageren Saatfeldern, in fette fruchtbare Ländereien umgeschaffen haben.

Zuvörderst rühmt man die Holz-Asche, doch die neuern Schriftsteller rühmen die Torf-Asche nicht viel weniger. Der gelehrte Professor Camper drückt sich in *Nieuwewyze van Landbouw III. bl.* 349, darüber folgendermaafsen aus: «Un-

Digitized by Google

ser Torf enthält viel Oehl, Salz und flüchtig Salz, deshalb mufs die Torferde sehr düngend seyn, aber wir gebrauchen dieselbe aus Mangel an anderem Brennmaterial zur Feuerung, und verkaufen — unüberlegt genug — die Asche, die jedoch, ihrem Ursprunge nach, da sie von vermoderten unterirrdischen Pflanzen herkommt, viel salzige und andere erdigte Theile enthält, die zur Nahrung der Pflanzen dienlich sind. Der Gebrauch der Torf-Erde zur Feuerung, ist auch zuerst von den Holländern gemacht. Ihre Holz-Armuth und ihr Handels-Geist liefs sie diese Entdeckung machen, und sie befrachteten im Anfange des vorigen Jahrhunderts noch ganze Flotten mit diesem, zur Waare umgeschaffenen Theil ihres Bodens — bis aus statistischen Gründen dieser Handel eingeschränkt wurde, und auch die mit den Holländern handelnden Völker von ihnen lernten, im eigenen Lande die Torfmöre aufzusuchen, und dies Brennmaterial gehörig zu zubereiten. — Aus den scheidekundigen Untersuchungen und gemessenen Proben des le Frang v. Barkley in Rücksicht der Torfasche, nach desselben *natuurlyke Historie van Holland II. bl.* 605, hat sich evident ergeben, dafs dieselbe viel Salz, gährende Stoffe und Erde in sich schliefst, und diese Eigenschaften sind der Art, dafs man sie als die nützlichsten Erfordernisse zur Verbesserung und Düngung der Ländereien nicht unbeachtet lassen darf.

Chomel sagt in seinem *huyshoudelyk Woordenboek I. bl.* 109 folgendes. Alle Asche enthält mehr oder weniger Salztheile, welche man Laugen-Salze nennt, und die feste alkalische Salze sind; man gebraucht sie zum Düngen von Weiden, Aeckern und Gärten. Wenn sie noch nicht gebraucht, noch ausgelaugt ist, besitzt sie eine ausserordentliche Kraft, aber, wenn sie auch schon zur Lauge gedient hat, so wird sie durch die Luft mit den geistigen Theilen oder dem Salze, welche sie durch die Auslaugung verloren hatte, doch wieder beschwängert, wie man aus der Erde abnehmen kann, die, wenn der Salpeter ausgezogen ist, ein todter Körper zu seyn scheint, und ebenwohl aufs neue Salztheile aus der Luft aufnimmt. Sommerville in seiner Abhandlung über Asche überhaupt,

Digitized by Google

sagt Seite 140: Zu den vegetabilischen, künstlichen oder ungewöhnlichen Düngersorten gehört die Asche, und, sowohl die gewöhnliche Holz-Asche, als die Steinkohlen-, Torf- und ausgelaugte Seifensieder- und Salz-Asche. Erstere enthalten noch viele alkalische Salze, die letztere zwar nicht mehr, aber doch ist sie sehr nützlich, aus Ursachen die man noch nicht ganz kennt; vielleicht besonders auch durch den kalkichten Antheil, den sie enthält. Sie vertreiben vorzüglich das Moos und anderes Unkraut auf den Wiesen, machen den Klee wachsend, welcher vorher aus Mangel an Nahrung nicht in die Höhe kommen konnte, sondern durch andere schlechtere, weniger Nahrung fordernde Pflanzen unterdrückt wurde, und geben dem feuchten Boden mehr Wärme und Trockenheit.

Denn allerdings sind sie etwas hitzig und scharf. Lange daurend sind sie nicht. (Weiter unten werden wir sehen, dafs die Holländer über die Dauer entgegengesetzter Meinung sind.)

Auch vertilgt die Asche die für die jungen Pflanzen so nachtheiligen Erdflöhe, und erzeugt kein Unkraut, so wie der frische Mist. (Camper von Rohr, Schokkius, *Recueil de mémoires concern. l'écon. rurale en Suisse.*) Ich schliefse diese Bemerkungen mit einem hierauf Bezug habenden Gespräch zwischen einem holländischen Bauer und seinem Sohne, welches man in Ponse *Landbouwkundig Schoelboek* I. bl. 56. aufgezeichnet findet.

Sohn. Sollten wir durch den Gebrauch der Asche unsere gewöhnliche Düngungsweise nicht verbessern können?

Vater. Ja wohl, wenn der Werth der Asche nur allgemeiner anerkannt, und sie für uns zu Kauf zu haben wäre, welches letztere uns besonders dadurch so sehr erschwert wird, dafs die Brabandter sie gewöhnlich von vielen Städten auf mehrere Jahre in Pacht haben.

Sohn. Ich wünsche sehr den besondern Gebrauch der Asche näher kennen zu lernen.

Vater. Die Heerd-Asche enthält eine Menge Salztheile; man mufs dieselbe auf Torf- oder Sandboden vorsichtig gebrauchen und sparsam aufstreuen, auf Kleiboden darf man sie schon dicker streuen. Der Landmann mufs hierbei, sowohl

Digitized by Google

den Zustand der Fruchtbarkeit seiner Ländereien, als auch ob es klei- oder sandiger Leemboden ist, in Acht nehmen, und muſs nie vergessen, daſs man die Asche leicht allzu dick aufs Land zum Nachtheil desselben bringen kann. Wenn man eine starke Düngung mit Asche vorhat, so muſs man die dazu nöthige Menge theilen und zweimal, nach einander, aufs Land streuen, hiedurch wird der Acker nicht zu fest oder zu gediehlt werden, und die Früchte mehr Nutzen davon haben. Die Wintersaat bestreuet man im November mit 2 bis 3 Scheffel auf den Morgen — 600 Ruthen — und wiederholt, wenn man es nöthig erachtet, dieselbe Düngung im folgenden Februar; worauf gewiſs eine gute Erndte erfolgen wird.

Sohn. Warum geschieht die Düngung mit Asche im Winter?

Vater. Die Asche ist scharf und brandig, wenn dieselbe also im Frühjahr oder Sommer, da die Korn-Pflanzen das Land schon bedeckt haben, ausgestreuet würde, so könnte sie den Pflanzen schädlich werden, es sey dann, daſs dieselbe gleich nach dem Ausstreuen durch einen einfallenden Regen abgekühlt, und in den Grund gebracht würde.

Sohn. Kann man die Asche nicht unterpflügen?

Vater. Dann würde viel von der guten Wirkung derselben verloren gehen, weil die Salztheile, ehe sie aufgelöst worden, zu tief in den Grund sinken würden.

Sohn. Wie muſs man den Acker zu Sommerkorn mit Asche bedüngen?

Vater. Wenn derselbe vor Winter gut gepflügt ist, streut man die Asche im Februar oder März aus, und da dieselbe durch die gewöhnliche Nässe der Jahrszeit einsinkt, so beackert und besäet man hernach das Land wie gewöhnlich. Von allem Dünger dauert die Heerd-Asche am längsten, und man kann derselben vorzügliche Wirkung wohl noch nach einigen Jahren im Ertrage der damit bestreueten Ländereien spüren.

Sohn. Wird der Acker, den man oft mit Asche bestreut, nicht kalt und fest?

Vater. Nein, wenn man die Asche auf vorgemeldete Weise mit Maaſse ausstreuet, so hat sie eine gerade entgegen-

Digitized by Google

gesetzte Wirkung, sie verliert bald ihre die Nässe anziehende Kraft, wird lose und trocken, und weil dieselbe übrigens unverzehrt in der Erde bleibt, so macht sie nasse und zähe Gründe, die oft damit bestreut werden, trocken und mürbe.

Sohn. Ich bin hiedurch hinlänglich überzeugt, dafs die richtige Anwendung der Asche zum Düngen von sehr gutem Erfolg seyn mufs. Das Resultat aller dieser Erfahrungen über die Wirkung aller Arten von Asche ist also:

1) dafs die Asche durch die enthaltenden Salze den Boden fruchtbar macht; —

2) dafs sie denselben erwärmt und auftrocknet;

3) ihn locker und mürbe macht, indem die Schärfe der Asche die feste Erde auflöst, so dafs die Düngerkraft besser eindringen kann;

4) dafs sie die Insekten, die sich um die Wurzeln der Pflanzen aufhalten, vertreibt. —

II.

Uebersicht des Gebrauchs und Nichtgebrauchs der Heerd-Asche, als Dünger in Holland.

Da zum grofsen Nachtheil des holländischen Ackerbaus seit undenklichen Zeiten eine sehr ansehnliche Menge aller Art Mist und Düngerstoffe ins Ausland frei ausgeführt wurden, wodurch dies besonders Braband bereichert, so nahm endlich auf dringende Vorstellung der Repräsentanten des Landwesens: die Ausfuhr aller Düngerstoffe unbedingt zu verbieten, die Regierung im Jahr 1800 den Beschlufs: «dafs bei 500 Gulden Strafe kein Mist aus der Republik ausgeführt werden sollte, jedoch die Heerd-Asche, der Strafsen-Dreck und Menschenkoth von diesem Verbot ausgenommen seyn sollte,» welche Einschränkung auf die Gegenvorstellungen einiger Departemente und besonders der gröfseren Städte gemacht wurde, die da angaben, dafs wegen lokaler Verhältnisse, z. B. beschwerlicher Transport ins Innere des Landes, unzulänglicher Absatz der gedachten Miststoffe, so lange die vielen unkultivirten Ländereien Hollands nicht in Kultur gesetzt würden, Unbekanntschaft der holländischen Landbauer mit dem Gebrauch dieses Dünger-Surrogats, und Vorurtheil dagegen, endlich

Digitized by Google

die noch auf mehrere Jahre bestehende Kontrakte über diese Artikel mit fremden Aufkäufern, welche Ausreden wahre Anklage-Punkte in Rücksicht mangelnder National-Industrie sind — dafs, sage ich, wegen gedachter Verhältnisse, den gedachten Städten mehr Nachtheil, als dem Lande im ganzen Vortheil durch das Ausfuhr-Verbot der gedachten Miststoffe erwachsen würde.

Der Rath der inländischen Angelegenheiten, dem besondere Aufmerksamkeit auf die Verbesserungen des vaterländischen Ackerbaues empfohlen war, machte darauf im Jahre 1802 einen erneuerten Antrag ans Gouverrement, die vorbenannten bis dahin von dem Ausfuhr-Verbot ausgenommenen drei Düngerstoffe künftig mit darunter zu begreifen.

Diese Vorstellungen unterstützte er mit mehreren darüber eingegangenen Gutachten verschiedener Departemente, mit Widerlegung vorgedachter Behauptung einiger Städte und Beseitigung sonstiger Hindernisse dieser so heilsamen als nothwendigen Maafsregel durch zweckmäfsige Vorschläge zur Erleichterung des inländischen Absatzes und des Transports der genannten Düngerstoffe.

Nachdem dieser Antrag nach mehreren gegenseitigen Verhandlungen modifizirt worden war, so ward am 4. Mai 1804 endlich der Staatsbeschlufs publicirt: dafs der Strafsen-Mist und Menschenkoth in dem gedachten Ausfuhr-Verbot vom Jahr 1800 mit begriffen seyn sollten, «die Heerd-Asche «aber annoch 3 Jahre davon ausgenommen bleibe, allein auf «die Ausfuhr derselben vom 1. Januar 1805 an, ein ausgehender Zoll von 5 holländischen Gulden per Last, sowohl auf «einheimische, als auf fremde Schiffe gelegt werde, und alle «sonstige Ausfuhr der Asche mit Wagen, Karren oder sonst «zu Lande gänzlich verboten seyn solle.» Und so ist es unter den verschiedenen nachherigen Regierungen dieses Landes in Rücksicht dieses Gegenstandes, bis jetzt unverändert geblieben, obgleich die Frist längst abgelaufen, und durch die jetzt erfolgte Vereinigung von Braband mit dem Königreiche der Niederlande wird diese Provinz fortfahren, sich auf Unkosten der alt holländischen durch diesen Aschenhandel zu bereichern.

Digitized by Google

Ich kann nicht umhin, die so treffende Glosse des genialischen Thümmels über den Aschenhandel der Holländer hier anzuführen: er sagt im 6. Theil der Reisen in die mittäglichen Provinzen Frankreichs Seite 381.

«Alles kann nützlich werden und wird es. Versäumen wir es aufzuheben, so thut es die Natur von selbst; denn sie hat unzählige Mittel der Anwendung in ihren immer schaffenden Händen.»

«Lange trugen die emsigen Ansiedler von Holland die todtgebrannte Asche ihres Torfes einzeln aus ihren Kaminen auf einen Haufen zusammen, der endlich zu einer fürchterlichen Gröfse anwuchs; was soll, fragten sie sich ängstlich unter einander, in die Länge aus dieser unnützen Staubmasse werden, die — hätten wir sie in unsere Kanäle getragen — sie längst so gewifs würde verstopft haben, als sie jetzt unsere Städte und Dörfer verdämmt!

«Zeit und Nachdenken haben sie es gelehrt. Jetzt befrachten sie ganze Flotten mit diesem ihnen ehemals so ärgerlichen Material, und schicken es ihren Nachbarn in Braband zu, um ihre an Erstickung allzugrofser Fettigkeit leidenden Felder damit zu lüften, und sie zu besseren Erndten geschickt zu machen. Dieser Tauschhandel ist fortdauernd im Gange, und ist Staats-Bedürfnis geworden. Das eine Land bezahlt von dem Ueberflufse seines Korns den überflüfsigen Staub des anderen, — und beide befinden sich wohl dabei!»

Als lokale Besonderheiten verdient im Betreff dieses Gegenstandes noch folgendes angeführt zu werden.

Die Brabandter Aufkäufer haben die sprechendsten Beweise von dem hohen Werthe dieses Düngerstoffs gegeben, indem sie die Kosten eines mühsamen Transports, die Bezahlung der ausgehenden Rechte und die Auflagen auf die Einfuhr gerne übernehmen, und durch den hohen Absatz-Preis dieses Artikels in Braband reichlich entschädigt werden, so dafs der glaubwürdige Schriftsteller Josua van Ipern uns versichert, dafs die Aschen-Aufkäufer zu Dendermonde beinahe das ganze Kapital auf der holländischen Asche gewin-

Digitized by Google

nen, und die zu Gent, welche die holländische Asche nach Dornick führen, nicht viel weniger.

Die Einnahme der Stadt Amsterdam für ausgeführte Heerd-Asche und Strafsenmist betrug seit 1768 bis 1787 alljährlich zwischen 50 und 60 tausend Gulden holländisch, von welcher Summe das grofse Waisenhaus zu Amsterdam, für dessen Rechnung diese Misteinsammlung geschieht, nach Abzug der Kosten für die dazu gebrauchten Arbeiter, Pferde, Karren und Schuiten, im Durchschnitt 10 bisweilen auch wohl 13 tausend Gulden holländisch reinen Gewinn gehabt hat.

Die Stadt Dortrecht hat zuletzt die Einsammlung dieser Miststoffe an einen Brabander in der Art verpachtet, dafs er Alles auf seine Kosten betreibt und der Stadt-Kasse jährlich eine reine Summe von 5500 Gulden zahlet.

Und andere holländische Städte haben ähnliche vortheilhafte Kontrakte auf mehrere Jahre geschlossen.

Doch ist der Absatz dieser Miststoffe nach Braband seit einigen Jahren vermindert, weil die Klöster und geistlichen Stiftungen, welche die unkultivirten Ländereien daselbst eigenthümlich, und frei von Abgaben, besafsen, und daher mit dem aus Holland erhaltenen Dünger urbar machen und verbessern liefsen, durch die letzten Verfassungen aufgehoben worden.

Eine zweite Ursache der geringeren Pacht, welche die Annehmer seit einiger Zeit an die holländischen Städte zahlen, sind die neuen Auflagen von 5 Gulden per Last auf der Ausfuhr, laut des Beschlusses von 1804, und von ebenfalls 5 Gulden, welche das französische Gouvernement auf die Einfuhr in Braband per Last gelegt; und es ist wirklich zu bewundern, dafs, ohnerachtet der gedachten Hindernisse, die Brabandter noch immer einen annehmlichen Preis bezahlen.

Sehr wünschenswerth würde es demnach für die Städte seyn, wenn der vortheilhafte Absatz dieses Düngerstoffs innerhalb Landes erst ausgemittelt wäre; und wenn die Ausfuhr dann nur erst gänzlich verboten ist, so dafs der einheimische Landmann ihn habhaft werden kann, so läfst sich erwarten, dafs der Debit innerhalb Landes bald so stark seyn wird, dafs

Digitized by Google

die Städte nicht blos ähnliche, sondern selbst noch gröfsere Vortheile wie bisher aus ihrem Dünger ziehen werden, 1) weil das Bedürfnifs des Mistes in Holland grofs, und besonders seit einigen Jahren noch dringender geworden ist, indem der Ackerbau blühender geworden, und das Urbarmachen von wüsten Heiden und Dünen jetzt mit vielem Eifer fortgesetzt wird, wovon das sogenannte Batavisch-Braband oder die Meyerei von Herzogenbusch ein auffallend Beispiel liefert, denn in zwei Jahren sind in diesem Distrikt 3000 holländische Morgen wüster Heide an Landbauer zur Urbarmachung angewiesen worden. 2) Weil die selbst wirthschaftenden Eigenthümer von Ländereien sich vermehrt haben, und diese aufgeklärteren Besitzer viele bis jetzt herrschende Vorurtheile in der Landwirthschaft zu unterdrücken suchen, auch auf bessere Düngung mehr und mehr bedacht sind. 3) Weil die erhöheten Preise des Korns und der Landes-Produkte den Eifer für den Landbau beleben, und alles dieses die Gelegenheit und Mittel an die Hand gibt, sich Düngerstoffe zu verschaffen.

In der Meyerei von Herzogenbusch wird aus vorgedachten Gründen die Asche so stark gesucht, dafs selbst Hunderte von Karren der vier bis sieben Stunden von Herzogenbusch entfernten Landleute, die Asche aus den Schiffen, die solche bis zu dieser Stadt bringen, abholen. Ja einige Eingesessene der Meyerei haben sogar seit einigen Jahren die ganze Aschen-Scheure von Leerdam aufgekauft.

Bei dem Transport kömmt es ausserordentlich zu statten, dafs die Heerd-Asche der leichteste von allen Düngungsstoffen ist, so dafs, nach Berechnung eines erfahrnen Landwirths, 25 Fässer der besten Asche auf einem einspännigen Karren verführt werden können, wovon jegliches Fafs an Werth und Güte der Düngerkraft einer Karre Kuhmist gleich zu schätzen ist.

Das Dorf Vecheln in der Meyerei, welches 2872 Einwohner zählt, verbraucht allein jährlich 3000 Sack sogenannte Maasländische oder beste Asche, und bezahlt solche an der Maas den Sack mit 1 Gulden 10 Stübern oder 36 St. Gold,

Digitized by Google

welche indessen zu dessen Dünger-Bedarf noch lange nicht hinreichend sind, und, nach dieser Berechnung, könnten sämmtliche Dörfer der Meyerei von Herzogenbusch jährlich an 300,000 Sack dieser Asche mit Nutzen verbrauchen; deshalb hat auch dies Departement die Auflage von 5 Gulden per Last auf die Ausfuhr in Vorschlag gebracht, und jedem Pächter einer Torf-Scheure, aus welcher die Asche nur innerhalb Landes verführt wird, eine Prämie von 10 pGt. der Pachtsumme versprochen, so wie dem Pächter jeder neu etablirten Aschenscheure eine Prämie von 15 pCt. ausgesetzt.

Dahingegen ist der inländische Debit der Heerd-Asche aus Lokal-Verhältnissen am geringsten in der Provinz Holland, 1) weil die Menge der dort gewonnenen Asche für die durchaus niedrigen Ländereien dieses Departements zu grofs ist; 2) weil den Eingesessenen desselben wegen den schweren Landesabgaben und höheren Tagelohns, bei nicht verhältnifsmäfsig höheren Preisen der Produkte, die Anschaffung dieser Miststoffe beschwerlicher wird, wie in anderen Departementen, wo dies nicht der Eall ist; 3) weil die Kontrakte über die Aufsammlung und Ausfuhr dieses Düngerstoffs mit den Brabandtern noch fortdauern, die sie als Ballast in ihren Schiffen, worin sie Pfeifenerde, Steingut, Holz, Dornicksche und Brabandsche Steine, zu den See-Dämmen gebracht haben, mit zurücknehmen, und deshalb die Einwohner dieser Provinz, die Asche gegenwärtig noch nicht gut aus den grofsen Städten erhalten können.

(Der Schlufs folgt.)

Digitized by Google

IV.

Gutachtliche Betrachtungen über den Termin der Volljährigkeit und den des Heiraths-Alters im Grofsherzogthum Baden 1821.

Von Herrn C. W. F. L. Frhr. von Drais,
Grosherzogl. Badischem wirklichen Geheimenrath und Präsidenten des Oberhofgerichts.

Es handelt sich hier von einer legislatorischen Prüfung des badischen Landrechtes in den aus dem Titel ersichtlichen Objekten. Dieselbe kann auf zweierlei Weise brauchbar seyn — als Bruchstück und Vorarbeit für eine Revision der Civilgesetzgebung im Ganzen, oder als Vorschlag zu einer vorangehenden Abänderung in einzelnen Paragraphen des Codex. Ich schreibe in dieser letztern Beziehung, somit zu einer näher liegenden Berathung — lasse also die allgemeinere Frage, ob unser Gesetzbuch überhaupt umzuändern wäre? schon darum auf der Seite liegen, weil wir noch gar nicht in dem Zeitpunkt glücklicher Ruhe leben, in welchem die wissenschaftliche Ausarbeitung und die politische Berechnung ganzer Gesetzbücher gedeihen und in dem erforderlichen Grad gesichert seyn könnte. In diesem Sinne hat wohl Savigny mit Recht gesagt, dafs wir dazu noch nicht reif seyen.

Einzelne Unvollkommenheiten unsers Landrechts aber werden billig in zwei Klassen getheilt, in ertragbare, die in allen menschlichen Einrichtungen kleben und in stärker-schädliche wenige. Mit Ausmerzung der erstern würde man nicht nur nicht fertig werden, sondern es könnte leicht ein buntes und dissonantes Ganze daraus hervorgehen, welches ein gröfseres Uebel wäre. Die wenigen stärkern Schädlichkeiten hingegen lassen sich, wenn man sie aus dem Gesetzbuch heraus hebt, leichter

Digitized by Google

in ihren Folgen auf dessen übrigen Gehalt, überschauen. Daran bessere man um so eifriger, als dadurch allein das Ganze eine Wohlthat bleiben kann.

In der letztern Klasse von Besserungen scheint mir denn allerdings der, im neuen Recht gegen das alte, um ganze vier Jahre beeilte Termin der Majoritäts-Erreichung zu gehören.

Nach den Sätzen 388 und 488 genügt hiezu die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs. Zwischen diesem und dem zurückgelegten 25. Jahr steht mitten inne, die Zurücklegung des 23. oder der Antritt des 24. Jahres, um 2 Jahr differirend von dem alten, um 2 Jahre von dem neuen Recht. Ich bemerke im voraus, dafs ich auf diesen mittlern Termin antragen werde. [1])

Soviel zur Verdeutlichung des *Status controversiae* vorausgesetzt, liegt mir nun ob, zu entwickeln:

I. Welche Bedenklichkeiten bei der frühen Volljährigkeit von 21 Jahren, und:

II. Welche bei der späten von 25 Jahren obwalten;

III. Dafs und warum das mittlere Alter vom Antritt des 24. Jahres das angemessenste für die allgemeine Anerkennung der Grofsjährigkeit mir scheint.

Noch ist die weitere Bemerkung vorauszustellen, dafs hier nicht von den besondern Beziehungen auf das Heirathsalter, das ich im spätern Abschnitt ausführlich noch behandle — die Rede sey; so wie auch nicht von dem anfangenden Alter zur Amtsführung, zur Lehns-Succession, der Verbrechensreife, zu Zeugschaften, zu Handelschaft- und Wechselausstellungen sammt ähnlichen Specialien, wovon die vorgelegte Frage nicht eigentlich handelt, und besser unten, nur anhangsweise eine Berührung geschehen soll. — Es sey uns vielmehr erst die reine Frage von dem Ende der väterlichen, regelmäfsigen Gewalt und der Vormundschaften, von dem Eintritt der jungen Person in die bürgerliche Selbstständigkeit, in freie Ver-

1) Der östereichische Termin ist wieder ein anderer, nämlich das zurückgelegte 24. Jahr, also nur ein einziges Jahr Differenz von dem alten Recht, somit beinahe denselben Anständen unterworfen wie dieses.

Digitized by Google

mögensverwaltung und volle Verbindlichkeit aus allen bürgerlichen Handlungen.

Zu I. In dem ersten Feuer der französischen Revolution 1792, wurde dort der Grofsjährigkeits-Anfang — der vorhin meistens nach dem römischen Recht auf 25 Jahren, nach dem Gewohnheitsrecht einzelner Gegenden aber, auf 20 oder 21 stand — gleichheitlich auf 21 gesetzt. Damals nahm man sich nicht die Zeit, die Beweggründe zum Gesetz viel zu beurkunden. Ohne Zweifel aber hat die momentane Politik — wornach man in viel gröfserer Menge als sonst die jungen Leute zu Soldaten und zu bürgerlichen Aemtern brauchte, und ihren republikanischen Muth und Stolz gern durch alles, somit auch durch das Bewufstseyn ihrer bald reifenden Personalität und vollen Berechtigung spornte — hierbei nicht wenig eingewirkt. Als 10 Jahre später die Deliberationen zum neuen und vollständigen Gesetzbuch im Gang waren: so erklärten sich die Appellationshöfe zu Bordeaux und Nancy für den Rückgriff auf das 25. Jahr. Sie erinnerten mit starken Zügen an die moralische Schwäche die dem Alter der vollen neuen Körperkraft, der dann am heftigsten ausbrechenden Leidenschaften anklebt; und dem Leichtsinne der Jugend im Geldausgeben und Schuldenmachen, wenn es die Befriedigung der plötzlich nicht mehr gezügelten Begierden gilt; an die Beispiele der vielen Jünglinge, die solchergestalt schnell ihr Lebensglück untergraben haben. Man möge wenigstens, riethen sie, die Fälle wo natürliche Eltern noch da sind, von den Fällen der Vormünder unterscheiden und den Vätern nicht gleich-früh den, durch Liebe geleiteten Einflufs ihrer bessern Lebenserfahrung entziehen.

Aber die in Paris für die legislatorische Deliberation niedergesetzte Commission trug auf den durchaus gleichen Termin des 21. Jahres an. Die Beweggründe, welche Loiré hierüber referirt im *Esprit du Code Nap. Tome VI.* sind, wie gesagt, mehr von der momentanen Konvenienz hergenommen, als aus der Natur der Sache geschöpft. Er berührt zwar auch, dafs die Volljährigkeit nach dem Interesse des Minderjährigen fixirt, also hiernach ihren Endtermin erhalten müsse, und

Digitized by Google

dafs es das Gemein-Interesse der Gesellschaft sey, es möge der Bürger sein freies Leben möglichst lang geniessen; dafs der frühe Beruf zur Eigenthums-Verwaltung die Menschen nur früher zu guten Hausvätern bilde, wie man in denjenigen Departementen sehe, wo die Grofsjährigkeit schon mit 20 Jahren erreicht werde. In der That, wenn man von solchen Sätzen ausgeht, so war es vielmehr zu verwundern, dafs die Commission nicht bis zum fünfzehnjährigen Majoritäts-Termin der Türken herabgestiegen ist. Aber auf Seite 15 vertraut uns Loiré die zwei nächsten damaligen Entscheidungsgründe an: indem er sich des eigenen Urtheils enthält, erzählt er: es sey eine bedeutende Person bei dem Gedanken verblieben, dafs es hätte nützlich seyn mögen, auf die 25 Jahre zurück zu greifen, und dafs sie nur deswegen dem System der 21 Jahre beigestimmt habe, weil die Umstände es abzunöthigen geschienen hätten; eines Theils habe man das bürgerliche Recht mit dem politischen Gesetz in einen Einklang bringen müssen — es war, nach Seite 10, damals schon der Titel II. des *Code (sur les actes de l'état civil* — von den Beurkundungen des bürgerlichen Standes) dem *Corps législatif*, zur Prüfung vorgelegt, also schon aus der Hand gegeben, und mehrere Dispositionen desselben hatten das 21. Jahr zum Termin der politischen Mündigkeit dort bestimmt; anderntheils sey diese Grofsjährigkeitszeit nun schon einmal durch 11 Jahre gegeben gewesen — man konnte sie den jungen republikanischen Franzosen nicht wohl wieder nehmen, und wollte es auch nicht mehr, um nicht Familien-Entwürfe umzustofsen, die auf den Glauben des Gesetzes hin schon gemacht waren, und um nicht eine auffallende Ungleichheit unter Gliedern der nämlichen Stadt entstehen zu lassen. So weit Loiré.

Wenn die 11 Jahre des bisherigen Bestands allein entscheiden; so hört freilich auch bei uns alle weitere Deliberation auf — ob gleich die andern französischen Motive uns fremd oder unbedeutend sind. Allein in einem Gegenstand von so grofser Wichtigkeit, von so weiter Verbreitung und ihrer stets wechselnden Wirkung, ist das eilfjährige Gesetzesalter noch kein aufwiegendes Gegengewicht, wenn damit ein

Digitized by Google

Uebel, das mit jedem Jahr und Tag sich noch erneuert, gestiftet seyn sollte. Es kommt also immer auf den innern Werth oder Unwerth dieser Bestimmung selbst an.

Es ist zwar auch bei den Engländern und den meisten Norddeutschen etc. der Anfang der Grofsjährigkeit auf das 21. Jahr gestellt geblieben, wie er es schon war, ehe das römische Recht herrschender wurde, dem alsdann in Deutschland nur vorzüglich die südlichen Bewohner — die vorher beim achtzehnjährigen Termin des schwäbischen Gerichts sich auffallend schlimm befunden haben mögen — hierin sogleich folgten, und mit einem starken Sprung auf den Termin des 25. Jahres übergingen, den wir besser unten würdigen wollen.

Niemand wird sich anmafsen, in einer Sache von so vielen Zufälligkeiten in ihrer Anwendung, eine absolute Gewifsheit der natürlichen Majorennität fixiren zu wollen, und eben so wenig haben die ältern Deutschen — wenn sie über jedes Individuum, nach körperlichen Visitationen, wegen der Reife, cognoscirten — die Wahrheit sicherer gefafst. Aber viel läfst sich bei einer derartigen Durchschnittsrechnung gleichwohl ermessen: was in den meisten Fällen, die das Augenmerk des Gesetzgebers sind, das Bessere oder das Weniger-Gute sey?

Dafs nun in diesem Sinn das 21jährige Alter mir noch zu jung erscheint, beruht auf folgenden Gründen.

Angenommen, dafs das zurückgelegte 21. Jahr in unserm Klima die volle Reife des Körpers mit sich bringe — ungeachtet natürlich-Schwächere, oder weichlich-Erzogene — besonders in den Städten — sich in bedeutender Zahl vorfinden: so wird doch Niemand leugnen, dafs der Geist später zur nothdürftigen Reife gelangt, als der Körper. Gegen diesen Hauptsatz könnte nur, vom andern Ende her, der Zweifel aufgeworfen werden: ob die Abwartung der Geistesreife nicht hinwiederum zu weit, ja bis zum sogenannten Schwabenalter von 40 Jahren führen würde? Davon unter 2 und 3. — Soviel indessen wird kein Menschenbeobachter in Abrede stellen, dafs der junge Mann, der kaum seine physisch volle Kraft erwonnen hat, und in ihr sich

Digitized by Google

ganz zu fühlen anfängt, eben darum als Neuling am wenigsten geeignet ist, die jetzt stärker erwachten Begierden aller Art zu beherrschen. Besonders gefährlich ist ihm der Stolz und Eigendünkel auf der einen, und der Leichtsinn, mit dem er an die lebhaften Spiele seiner Phantasie glaubt, sammt dem Mangel an Erfahrungen oder an der Lust sie beherzigen zu wollen, auf der andern Seite. Helldenkende Aerzte, wie Frank, Plouquet etc. und Pädagogen, wie Campe, Salzmann, Niemeier, die hierin zu den sehr kompetenten Richtern gehören, haben längst mit ihren Wahrnehmungen in Widerspruch gefunden, wenn man sich so beeilt, dem jungen Menschen das zweischneidige Messer der Willkühr und Begierdenstillung hinsichtlich seiner Privathandlungen in die Hand zu geben. Es ist weniger gewagt, wenn man ihn jünger schon zu öffentlichen Diensten anzieht, wo er noch andern Kontrollen unterworfen bleibt.

Einen besondern Blick verdient die, zu der freien Verwaltung seiner Person und des Eigenthums so nöthige Lebensklugheit, diese spätere Tochter der Lebenserfahrung, welche nach richtigerm Takt, erwonnen aus Menschenkenntnifs, auch da ab- und zuzuthun versteht, wo die erlernten Regeln aufhören, und nur Ausnahmen oder Collisionen uns ein noch unangebautes Feld, für Weisheit oder Thorheit, frei lassen. Der 21jährige Jüngling, der kaum mit den theoretischen Lebens-Regeln fertig geworden, braucht noch einige Jahre, um nun auch seine erlernte Masse einzupassen in die Welt wie sie steht und geht. Hat er während dieser Lehre, in den letzten Jahren der Vormundschaft, den Kopf auch ein Paar Mal angerannt: so gilt es doch nicht so leicht den Ruin seiner ganzen bürgerlichen Wohlfahrt, als wenn er in eben diesen ersten Jahren des ungedämpften Feuers, seine Person und seine Habe schon gänzlich frei und unwiderruflich hätte aufs Spiel setzen können.

Aehnliche besondere Betrachtungen verdient noch der Luxus, dessen Glanz die Jugend so ausserordentlich anzieht und blendet. Derselbe ist nicht blos, wie ehehin, den privilegirten Ständen eigen, sondern verbreitet sich weit in den

Digitized by Google

dritten, zahlreichen Stand; hat auch seine gute Seite, die ich hier nicht weiter zu entwickeln habe. Aber seine schlimme ist, dafs er die Verhältnisse verrückt, nicht aus dem Ueberflufs allein seine Freuden schöpft, sondern überhaupt die Anforderungen der tyrannischen Mode und des schönen Scheins höher hinaufstellt, als die Pflicht mit seinem Beutel zu rechnen. Der Jüngling, der so eben erst von der Universität oder ähnlicher polytechnischer Bildungsschule heimkehrt, ja selbst der Sohn des sich in etwas hervorthuenden Handwerkers oder des gröfsern Landwirths, kommend von seinen Lehrwanderungen, möchte nun sogleich den Herrn fortspielen; findet jetzt eigentlich erst die Gelegenheit, in mehrfältigen Verzweigungen diese Lust zu befriedigen. Er glüht vor Verlangen, mit den Reichern seiner Klasse gleichen Schritt zu halten, und darum ist ihm in den nächsten hierin verführerischesten Paar Jahren ein controllirendes Gegengewicht noch höchst wohlthätig.

Ich will bei den ferner in Betrachtung kommenden politisch-excentrischen Ideen, welche wir vorzüglich unter den Jünglingen haben pflanzen sehen, nicht verweilen, weil ich hoffe, dafs diese Exzesse in wenigen Jahren wieder verfliegen werden. Aber der Gedanke dringt sich dabei auf, dafs kalte Berechner kein geschickteres Mittel zu den tollsten Gährungen hätten finden können, als die Vorschiebung der, so leicht als seicht neue Begriffe auffassenden, voll Thätigkeits-Lust und Muthes gern dreinschlagenden, allen Zwang hassenden und von der Lehre ihrer freiern Menschenrechte trunkenen Jugend — je jünger und wilder, je besser!

Ueberhaupt aber lafst uns jeden Vater fragen, der es gut mit seinen Kindern meint, ob er seinen Sohn — auch seinen im Ganzen guten Sohn — mit ein und zwanzig Jahren von aller Fessel frei wünsche? es möge der Vater selbst fortleben, oder auf seinem Sterbebett darüber nachdenken? —

Zu II. Gleichwohl will ich damit nicht sagen, dafs das Gesetz die bürgerliche Grofsjährigkeit bis zum zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahr hinausziehen sollte. Drei Betrachtungen rathen dagegen.

1) Man mufs die Sehnsucht des Jünglings nach der Aner-

Digitized by Google

kennung seiner vollen Persönlichkeit — auch nicht bis zur ausbrechenden Ungeduld spannen, über eine Grenze hinaus, die sich als eine billige empfiehlt. So viel pflegt der junge Mann wohl selbst zu fühlen und sich drein zu finden, dafs er nach vollendeten Jahren irgend einer Lehre, nun erst ein Neuling in seinem ergriffenen Lebensberufe selbst, und in der damit verbundenen ganzen Lebensweise ist. Eine Bestätigung und Befestigung seiner Solidität in der Aufführung läfst sich nun noch von ihm fordern aber nicht noch 4 Jahre lang, die ihm eine unerträgliche Ewigkeit sonst scheinen würden, zumal nachdem seit mehr als einem Decennium die 21 Jahre schon den Termin gemacht hatten.

2) Die Dispensationsgesuche um frühere Majorennitäts-Erklärung würden bis zu einem Heer und zu dem Uebelstand vermehrt, dafs sie, allzu oft von den Familien-Umständen abgedrungen, bald so viele Ausnahmen, als Handhabungen des Gesetzes erzeugten, nebenbei den Unterthanen nur gar viel Geld und Geläufe, den administrirenden Stellen aber ihre Zeit kosteten.

Mehr davon unten.

3) Seit den drei Jahrhunderten, da in Deutschland das römische Recht und mit ihm der 25jährige Termin angenommen worden — ist theils die Milde des Klima in unserm gut angebauten Vaterlande, theils die Volkserziehung, von der Dorf- und andern Trivialschulen an gerechnet; sammt der Bildung in andern Beziehungen, so ausnehmend vorangekommen, dafs es unbillig wäre, bei den allermeisten Individuen ihre Bestrebungen und wirklichen Fortschritte in früherer Jugend für gar nichts, bei der Frage von der Zeit ihrer Selbsständigkeit, in Anschlag zu bringen. Es läfst der Regierungsweisheit sich nicht genug empfehlen, dafs — indem sie zwar von allen übertriebenen Sprüngen zurückhält — auch ihrerseits der Wille sichtbar werde, die Menschen, soweit sie es in geistiger Gesundheit vertragen können, vorwärts schreiten zu lassen und dies zu begünstigen.

Zu III. Wann ich nun die Zurücklegung des 23. Jahrs

Digitized by Google

für den bei uns rathsamsten Termin zum Eintritt der Grofsjährigkeit halte: so geschieht es, weil er am meisten frei von den gezeigten Nachtheilen der beiden andern Extremen bleibt; weil die 2 weitern Jahre von 21 auf 23 bei den meisten jungen Männern genügen, um sie in solider Selbstbeherrschung zu befestigen, und doch nicht zu lange sind, um ihnen deren Abwartung billig anmuthen zu können; weil hiebei die Fortschritte des menschlichen Geistes als rascher in Vergleichung mit der Vorzeit — sichtbar geehrt und gleichwohl noch in vernünftigen Schranken gehalten sind. Hiezu kommt, dafs dieser Termin die Regierung in die Möglichkeit setzt, fester auf der reinen und glücklichen Anwendung des Gesetzes halten zu können, ohne dessen Kraft an jedem Tag — entweder durch allgemein zugelassene bübische Verirrungen der schon mit 21 Jahren Grofsjährigen, oder durch Dispensationen derer, die sonst sogar bis ans 25. Jahr zuwarten müfsten, wieder zu schwächen. Es können zwar, auch bei festgesetzten 23 Jahren, die Commissionen früherer Majorennitäts-Erklärungen nicht gänzlich abgeschnitten werden.

Wenn es z. B. ein aufserordentliches Glück oder Unglück gilt und die übrigen Umstände leidlich sich hinzufügen: so wird etwa der Regent dispensiren — eben weil es jeweils ein so besonderes Zusammentreffen von Umständen gibt, ist eine lebende Administrations-Kraft nothwendig, und ich halte darum das Dispensationsrecht, wo kein *jus quaesitum* eines andern verletzt wird, für ein unveräufserliches Regentenrecht. Allein diese Abweisungsfälle wird und kann eine weise Regierung nur selten statuiren, wenn das Gesetz selbst einen richtigen Mitteltermin gefunden und zur Regel bestellt hat, auf den sich fest halten läfst.

Ich habe die bisherige Ausführung auf das männliche Geschlecht und die Hauptfolge seiner Volljährigkeit berechnet. Die Weiber mit dem 21. Jahr volljährig seyn zu lassen, würde, wenn sie allein zu bedenken wären, weniger Anstand haben, theils weil zu dem gewöhnlichen Umfang ihrer Geschäfte nicht so viel geistige und feste Ausbildung gehört,

Digitized by Google

theils weil sie für die erheblichern Administrationsfälle allemal wieder verbeiständet seyn müssen. Wenn aber die Männer mit dem zurückgelegten 23. Jahr erst grofsjährig werden und heifsen: so erfordert einmal schon die Rechtsgleichheit eben sowohl, als der Anstand, dafs die Frauenspersonen, nicht früher und nicht später volljährig werden und heifsen; zum Andern liegt noch ein wesentliches Motiv hiezu darin, dafs die Beistandschaft der ledigen, die vormundschaftliche oder elterliche Gewalt keineswegs ersetzt; denn der Beistand kann nur rathen — nicht nach seiner Ueberzeugung durchgreifen, und so kann eine eigensinnige Jungfrau oder Wittwe in den befreiten Jahren des Leichtsinns von 21 auf 23 bald so gut, als der Jüngling, in gröfsere Gefahr laufen.

Aber wiederum ein eigenes Verhältnifs entwickelt sich, nach dem Gesetz und nach der Natur der Sache, in dem zu bestimmenden Heirathsalter. Darin ist zuvörderst die Lage beider Geschlechter als offenbar verschieden anzuerkennen und hiernach zu berücksichtigen. Schon in physischer Hinsicht blüht das Weib eher auf und verblüht eher; auch erfordert der, bei dem Begattungsgeschäft stärkere Kraftverbrauch des Mannes, einen gröfsern Vorrath von nachhaltender Kraft für ihn. Aehnlicher Gestalt kommt, in Beziehung auf die geistige und die ökonomische Direktion, das Weib unter die Hand des Mannes, der also mehr gesetzten Verstand und Erfahrung alsbald braucht. Aber daraus folgt nicht, dafs weibliche Kinder schon tüchtige Mütter in irgend einer Beziehung vorstellen könnten, oder dafs der Jüngling eher seine Klugheit sichert, wenn er nur bald heirathet. Hierin nun ist unsere gesetzliche Bestimmung wahrlich noch schädlicher und auffallender, als bei der Volljährigkeit. Sie setzt in Satz 144 die Ehemündigkeit bei Mannspersonen schon auf das zurückgelegte achtzehnte und bei Frauenspersonen auf das funfzehnte Jahr! — Unser landrechtlicher Zusatz *a* sucht zwar dieses Extrem wieder zu mäfsigen, indem er disponirt:

«Sie dürfen aber auch nachher nicht ohne besondere Po-

Digitized by Google

lizei-Erlaubnifs heirathen, so lang erstere (die Männer) nicht das 25., letztere nicht das 18. Jahr zurückgelegt haben.»

Allein man überläfst sich der Begierde schon weit unvorsichtiger, wenn das Gesetz einmal die Möglichkeit des so frühen Genusses gegeben hat und sodann tagtäglich Dispensationen nachfolgen, die die vermeinte polizeiliche Schranke beinah gänzlich zu einer Finanzspekulation, für den Bezug starker Taxen, herabwürdigen.

Was aber die Sache noch schlimmer macht, ist, das zu vergleichende Kapitel des LR. von der Gewalts-Entlassung (üble Uebersetzung des Worts Emancipation.) Dort ist der generelle Satz 476 aufgestellt:

«Der Minderjährige wird durch Heirath, Kraft Gesetzes, gewaltsentlassen.»

Die Eltern sind sogar, nach S. 477 befugt, ihre funfzehnjährigen Bursche, schon — also lange vor einer Heirath, zu emancipiren, worunter zwar nur die Freiheit — in den Handlungen, die zur Vermögens-Verwaltung gehören, verstanden seyn soll, und nicht Dispositionen über den Hauptstock. Aber des vermehrten Streitstoffs bei solcher Abmärkung zu geschweigen, und wenn wir nur bei dem achtzehnjährigen Jüngling stehen bleiben, der jetzt soll heirathen und seinen eigenen Haushalt führen können: so ist diese Beeilung, dafs die Menschen nur geschwinde abgenutzt werden, kaum zu begreifen, von einer sonst weisen Gesetzgebung!

In den Städten fallen die Folgen des Uebels weniger auf, weil dasselbe wenig entsteht; weil man da zum Glück, in diesem unbärtigen Alter, noch nicht einmal mit der gewöhnlichen Erziehung fertig ist; weil es meistens noch an den Erwerbsmitteln zur ordentlichen Etablirung des jungen Paares fehlt; und weil man auch lieber dem Auslachen der vielen gebildeten Zuschauer ausweicht, wenn ein aufgeschossener Knabe oder ein noch kindisches Mädchen, sich als Ehegatten blosstellen wollten, ehe sie nur etwas von dem äusserlichen Schein eines hausväterlichen und hausmütterlichen Anstands sich angeeignet hätten. — Aber auf dem platten Lande, wo durch anhal-

Digitized by Google

tenden Genuſs von Sonne und freier Luft, neben der stärkern Leibesbewegung, der menschliche Körper allerdings früher zu seiner vollen Blüthe gelangt, wo bei strotzender Gesundheit der Begattungstrieb sich weniger bändigen zu lassen scheint, wo der junge Bauer mit achtzehn oder zwanzig Jahren seine Lehre hinlänglich geschlossen zu haben pflegt — dort ist die Gesetzgebung, welche zu sogar jungen Heirathen noch selbst einlädt, verführerischer, weil darüber die Landbeamten, welche solche Erscheinungen und deren Folgen noch häufig genug vor den Augen haben — das genauere Zeugnifs geben können: so will ich Einiges von einem meisterhaften Bericht extrahiren, den der Vorstand unsers bevölkertsten altbadischen Oberamts und Spezialats Hochberg unterm 2. Dezember 1776 (zu Schlossers Zeit und aus seiner Feder) aus Anlafs des frühen Dispensationsgesuchs eines Georg Vogels, von Kolmarsreute, über die vormaligen Ehen überhaupt, an die damalige Regierung erstattet hat. Er kann sich der Ironie nicht enthalten, über die Herren und die Meister, die Ehemänner und Väter ohne Bart. Im Lauf der Ehe aber, setzt er bei, «wird Niemand ein Mann; ist er als ein halbes Kind hineingekommen: so wird er im 50. Jahr noch ein halbes, wo nicht ein ganzes Kind seyn, denn die Last, die in der ersten Stunde zu schwer war, wirds in der zweiten doppelt; auch ist es zum Sprichwort geworden, dafs man von einem trägen, schlechten, weibischen Mann zu sagen pflegt, er wird als ein Bube geheurathet haben.» — Untüchtigkeit zum hausväterlichen, wie zu einem Gemeindsvorstand, darüber bald eine Zügellosigkeit des die Schwäche merkenden Hausgesindes; elende Kinderzucht zum Verderb von Generationen; auch schwächliche Kinder, wenn die zu junge Frau, nach den ersten Kindbetten schon ihre Kräfte verloren, wenn der, von keiner Enthaltung gewöhnte junge Mann die seinigen bald erschöpft, und die Lust an seiner Frau im Mifsbrauch verloren hat, wenn er hierauf einem lüderlichen Leben aufser dem Hause sich hingibt, leichter zum Wirthshaussitzer, Säufer und Spieler wird, die Frau aber zu ihrer Entschädigung sich nun leichter verführen läfst, und dann in den Jahren, wo die Eltern selbst noch solche

Digitized by Google

Blöfsen geben, ihre frühgezeugten ältesten Kinder, schon sinnend zuschauen und sich nachbilden!

Schlosser nimmt, aus diesen nicht seltenen Erscheinungen, Anlafs, dem bekannten Zweifel: «es würden die einmal stark erwachten Naturtriebe doch nicht überwältigt, und die von der Heirath zurückgehaltenen jungen Leute überliefsen sich nur desto wildern sündlichen Ausschweifungen und Erschöpfungen mancher Art» — zu begegnen, indem er nach Obigem behauptet, dafs noch grössere Sünden, so wie der bürgerlichen Gesellschaft viel nachtheiligere Folgen, aus den zu frühen Ehen und durch sie aus der Zerrüttung des häuslichen Wohlstandes unauflösbar hervorgehen. Ich setze eine weitere physische und eine moralische Wahrnehmung hinzu. Die erstere ist, dafs, in dem läppischen Alter, wo die grobe Sinnlichkeit noch an kein Gegengewicht des Nachdenkens sich selbst zu binden pflegt, die täglich bequem gemachte Gelegenheit, in und nach den sogenannten Flitterwochen — so lange, bis der Schaden schon angerichtet ist — unzählich mehr Excesse in der jungen Ehe, als in dem ledigen Stand getrieben werden, in welchem auch ein lockerer Bursche seine Gelegenheiten sich mit ungleich mehr Mühe und kleiner Gefahr ausfindig machen mufs, das Mädchen aber durch die gröfsere Gefahr ihres Rufes und des ihr etwa verscherzt werdenden Eheglücks, der nächsten Gierde sich weniger überläfst. Das moralische, andere Uebel aber ist der Verlust der vom Anfang schon und dann gewöhnlich für immer fehlenden gegenseitigen Achtung der jungen Gatten, je mehr und je ausschliefslicher sie sich nur von der wollüstigen Seite vertraut werden, wenn sie kaum zur körperlichen Reife gelangt sind, so ist ihnen schon, der Zeit nach, die Tugend einer edlen Gewöhnung an Enthaltsamkeit und eine Abwägung der Vernunft bei allen Handlungen, noch gar nicht möglich geworden; um so weniger werden sie den Begriff von einer Schamhaftigkeit unter den Gatten und von einer vereinbarlichen Ehrerbietung des Weibes gegen den Mann, wie von seinem väterlichen Gefühl für die schwächere Frau — auffassen. Nur ein paar Jahre der Ansichhaltung später, und dieser fürs

Digitized by Google

ganze Leben wichtige Bildungsgrund ist ihnen eher, in der Möglichkeit wenigstens, zuzutrauen. Man kann freilich darum nicht den Männern gesetzlich zumuthen, dafs sie bis gegen das 30. Jahr zuwarten sollten; aber so viel lehrt gleichwohl die Erfahrung, dafs Ehen, in diesen Jahren abgeschlossen — wie auch zweite Ehen verwittweter Personen, die gleich Anfangs mit vorwirkendem Geist bezeichnet seyn können — sich in steterm Glück zu erhalten pflegen. Also wird eine weise Gesetzgebung — wenigstens in so weit, als es andere einschlägige Betrachtungen zulassen — dem Bessern sich nähern, und von dem entgegengesetzten Verderben sich entfernt halten wollen.

Ich kehre, nach dieser Einschaltung nochmals zu Schlossern zurück. Wenn, sagt er, das Gesetz und seine feste Handhabung nicht selbst die Enthaltsamkeit unterstützt, ja vielmehr selbst, durch etablirte Ehegestattungen in frühen Jahren, früher die Phantasie reizt: so wird über den Buben, dem einmal das Heirathen in den Kopf gestiegen ist, kein Vater und kein Pfleger mehr Meister werden, zumal da er zugleich die Freistätte gegen deren Gewalt in seiner projektirten Ehe sieht.

Aber noch von einer andern Seite zeigt er gleich treffend, von welchem noch weitern Umfang die befragte Gemeinschädlichkeit ist — sie untergrabt auch häufig den häuslichen, eigenen Wohlstand der Eltern. Die jungen Eheleute pflegen, weil man ihnen nicht sogleich Güter oder Geld genug zur Führung gesonderter Oeconomie mitgeben kann — in das eine oder andere elterliche Haus aufgenommen zu werden, und der Verdrufs folgt bald nach; das Gemüth des jungen Mannes hängt den einen Tag an seiner Mutter, den andern an seiner Frau; Haushändel, wo nicht Ehehändel, sind unter den meist rohen Menschen die kaum ausbleibliche Folge. Ein paar Jahre später mufs man schon auf Separation des doppelten Haushalts denken; die beiderseitigen Eltern — wo zumal mehrere grofse Kinder zu bald auszustatten sind — schwächen den eigenen Vermögensstock bis zum Nachtheil der Feld-Kultur, und dies um so mehr als der Sohn oder die Tochter, die ihnen noch einige Jahre lang als Knecht und Magd hätten sehr nütz-

Digitized by Google

lich seyn können, jetzt schon selbst die Herren spielen, und dadurch die Anstellung kostbaren und schlechtern Gesindes abnöthigen, das in unsern bevölkertsten obern Landesgegenden bis zur grofsen Klage wahr geworden ist! Nur zu oft bricht dann in dem Haushalt der Alten und der Jungen die Armuth hervor mit ihren traurigen Zeichen — nicht blos vom rückgehenden Güterbau, und andern Entbehrungen, sondern auch von Lastern und Verbrechen. Wir halten uns nicht bei dem Beweise dieser allgemein anerkannten Folgen des Nothstandes auf, sondern verfolgen nur den weitern gewöhnlichen Gang in ganzen Familien.

Theils die schmal gewordenen Vermögensmittel, theils die persönliche Abstumpfung der, vorhin zu früh verehlichten Eltern, nöthigen diese nun zu baldigen Vermögensübergaben an die schnell heran gewachsenen, bereits wieder in die Ehe geeilten und desto zudringlicher gewordenen Kinder. Man sieht daher schon Altväter von kaum 50 Jahren, denen 2 Jahre längeres, ehemaliges Verharren im ledigen Stand, jetzt eine wohl um 10 Jahr längere Ausdauer würde eingetragen haben. So wird der ächte Genufs des Lebens verkürzt und verunedelt, ein unthätiges Alter dagegen, zur Last aller Familienglieder verlängert, und Mifsmuth tritt an die Stelle der Heiterkeit, die der Lohn der Mäfsigung und der Klugheit hätte seyn können. —

Das Meiste von dem Allem hat Schlosser zu einer Zeit berichtet, wo von einer Aenderung des alten Gesetzes selbst — dafs Mannspersonen nicht vor dem 25. und Weibspersonen nicht vor dem 18. Jahr, ohne besondere Vergünstigung heirathen sollen — gar nicht, sondern blos davon die Rede war, ob man in den Heirathsdispensationen leicht oder schwer seyn soll, und wobei nur das Herabgehen bis zum 20. oder bei Mädchen bis zum 16. Jahr zur Frage kam: was würde er erst gesagt haben, wenn ihm der Excefs der neuern Gesetzgebung in einer ausgesprochenen Heirathsmündigkeit von 18 resp. 15 Jahren, nur einmal zu Sinn gekommen wäre! — Indessen blieb die Regierung geneigter, als er, bei den einmal hergebrachten Dispensen — wie aus der Verordnung v. J. 1797

Digitized by Google

(im Realindex S. 261. [1]) und aus der Rathsordnung v. J. 1794 §. 33 zu ersehen ist.

Im Jahr 1798 — nach inmittelst abgeschlossenen badischen Frieden mit der französischen Republik — kam der Gegenstand in neue Mit-Anregung, als Carl Friedrich Gutachten erfordern liefs, ob und welche Bedenklichkeit vorwalten, die Volljährigkeit überhaupt auf das 21. Jahr zu setzen? Es wurden von allen Aemtern Berichte gesammelt; die Pflegschaftsdeputation lieferte hierauf das Hauptgutachten durch meinen seligen Freund, den Regierungs-Vicepräsident (nachmaligen Minister) v. Marschall, das ich erst nach Niederschreibung der erstern Bogen meiner gegenwärtigen Arbeit zur Hand bekam und mit Vergnügen ersah, dafs derselbe ebenfalls auf das vollendete 23. Jahr angetragen hatte. Die Majorität der Regierung blieb jedoch im Hauptsatz noch strenger, indem sie unterm 27. November 1817 darauf antrug, dafs in dem Volljährigkeitstermin von 25 Jahren durchaus nicht abgebrochen werde. Dabei blieb es auch nach der höchsten Resolution vom 1. Februar 1802. Weil aber nicht zugleich hinsichtlich der Heirathsdispensen festere Schranken, auf die die Regierung angetragen hatte, beliebt wurden, (woran die gescheute Entbehrung der Dispensations-Taxen für die Staats-Kasse, für das Gymnasium und Waisenhaus fühlbaren Einfluſs hatte): so blieb es zugleich bei diesem Uebel, die Dispensen vom 23. bis gegen das zurückzulegende 25. Jahr waren am augenscheinlichsten eine Finanz-Speculation, weil es gleichwohl den Aemtern überlafsen war, dieselben aus den leichtesten Ursachen zu ertheilen. Dispensen wo mehr als 2 Jahre an 25 oder mehr als 1 an dem weiblichen Alter von 18 fehlte, sollten zwar nur aus stärkern Beweggründen und nur von höhern Behörden gegeben werden; aber diese können sich doch wieder nur auf die Attestationen der Ortsvorsteher verlassen; und wie wenige der letztern überschauen hinlänglich den Zusammenhang aller hiebei einschlagenden politischen Grundsätze, oder haben

1) Wesentlicher Inhalt der neuern markgräflich-badischen Regierung in zwei Bänden.

Digitized by Google

Festigkeit des Karakters genug, um in Fällen, wo nur einseitig die schmeichelnden Bitten ganzer Ortsfamilien auf der bewerbenden Seite stehen, gewöhnlich gar kein Gegner fürs gemeine Beste auftritt, unbefangen zu bleiben. Nur in Fällen, wo der Bursche nicht einmal 20, das Mädchen nicht einmal 15 Jahr rückgelegt hatte, konnte kein Landesdicasterium, sondern allenfalls nur der Regent selbst dispensiren.

Ich bin aber darin ganz mit dem Frhrn. v. Marschall einverstanden, dafs der Volljährigkeitstermin und die feste Handhabung eines Heirathstermins, möglichst ohne alle Dispensationen, in wesentlichem Zusammenhang stehen, da sonst die schönste Ausführung von dem Schaden der frühern Majorität, in der Praxis meistens *de lance caprina* seyn wird. Denn ist einmal die Ehe, durch Gunst gegen das Gesetz erlaubt: so folgt schon die Emancipation von selbst, und leicht wird auch der ganze Volljährigkeitsbrief nachfolgen.

Von Seiten des Mannes will gar kein Grund mir einleuchten, warum das Gesetz ihn früher ehemündig als volljährig erklären sollte, da die häusliche Herrschaft derjenige Theil seiner Selbstständigkeit ist, der am umfassendsten den gediegenen Verstand und Karakter erfordert. Diese beiden Termine mögen also einer und derselbe seyn, ein Vortheil der sich eben dadurch erzielen läfst, wenn man zu beiden das gemäfsigte Alter vom zurückgelegten 23. Jahr unabweichlich feststellt. Alsdann kann auch die weitere Bedingung glücklicher Ehen statt haben, dafs der Mann um einige Jahre älter als die Frau sey, ohne darum ein Kind sich zum Weibe antrauen lassen zu müssen.

Bei dem Heirathsalter der Mädchen — würde ich nimmermehr rathen, dafs das Gesetz von seiner ältern Bestimmung der zurückgelegten 18 Jahre herunter ginge. Die in neuerer Zeit um etwas früher gewordene Seelenbildung, kann hier nichts austragen, denn dafür bleiben selbst die 18 Jahre nur noch gar jung. Dafs aber die Enthaltsamkeit bis dahin — keine zu harte Anmuthung sey, läfst sich zur Ehre des weiblichen Geschlechtes voraussetzen; auch ist es einleuchtend, dafs dieselbe Anmuthung an die Männer bis zum 23 Jahr

Digitized by Google

immer die weit stärkere bleibt, und dafs es kindisch wäre, anzunehmen, als ob, wenn man bei dem männlichen Heirathsalter von den ehemaligen 25 Jahren um 2 herabgehe, das Gesetz auch in einer eingebildeten Proportion bei den weiblichen noch mehr herabsteigen müfste, wenn gleich alle wesentliche Motive, die dort vorwalteten, hier wegfallen, oder vielmehr schon früher erschöpft worden sind. Hier nämlich war ja ohnehin schon die mächtige Herabsteigung um 7 Jahre im alten Gesetz (im badischen von 1730) gemacht. Es kommt also lediglich auf die physische Frage an, ob damit nicht bereits alles geschehen ist, was hinsichtlich der frühen Heirathsgestattung geschehen kann? Man höre darüber die Aerzte und sie werden bestätigen, *a)* dafs eine Menge weiblicher Körper, vor erreichtem achtzehnten Jahr, noch gar nicht einmal mit derjenigen kräftigen Reife ausgestattet sind, die in fortgesetzter Ehe zu noch mehrerer Stärkung und nicht vielmehr zu baldiger Schwächung führt; *b)* dafs bei den Mädchen, die etwa schon mit siebenzehn Jahren heirathen könnten, dennoch das Zuwarten bis zum achtzehnten Jahr nicht den mindesten Anfang vom Verblühen bedauerlich macht, sondern eine solche Stärke nur noch stärker nachmals in die Ehe tritt, schwere Kindbetten und andere angreifende Zufälligkeiten nur sicherer bestehn, und späterhin länger mit ihrer Kraft hinhalten wird; *c)* dafs von der Stärke der Mutter vorzüglich die gesunde Kraft der von ihr geboren werdenden Kinder abhängt, hier also die fürs Menschengeschlecht grofse Wichtigkeit zur Erörterung kommt, ob die Gesetzgebung entweder zur allmäligen Restauration der merklich herabgekommenen Körperkraft — mit ihren guten Folgen auch auf den Geist, der in und durch sie waltet — oder zur Vermehrung schwächlicher Kinderbrut, die wo nicht wegstirbt, doch ärmlicher durchs Leben schleicht — das Ihrige beizutragen beflissen seyn will?

Aber auch hier ist es an dem Gesetz allein nicht genug, sondern seine Energie hängt abermals von der Einstellung des Dispensationswesens ab; nach diesem durfte man bisher auf das siebenzehnte Jahr aus jedem schwachen Motiv, und sogar aus einem stärkern auf das sechzehnte ja funfzehnte, herab-

Digitized by Google

gehn! Die hausmütterliche Würde gegen das Gesind, und selbst gegen den Mann, wurde dabei ganz aus dem Auge verloren. Vergleichungsweise mit diesem Uebel, würde ich noch eher vorziehen, das siebenzehnte Jahr als indispensables Heirathsalter festzustellen; aber mein direkter Antrag, aus den angezeigten höhern Beweggründen, bleibt auf dem achtzehnten Jahr. Auch sehe ich darin bei der Vergleichung mit den drei und zwanzigsten Jahren des Bräutigams, ein anständiges und zu Glück führendes Verhältnifs. Hinwiederum wird es den Eltern nicht schwer seyn, bis dahin ihre Tochter sorgfältiger, als bei der bisherigen Hoffnung auf Dispensation nicht geschieht, vor dem Fallen zu bewahren, wenn sie aus einigen Beispielen sich überzeugt hätten, dafs auch nicht durch frühere Schwängerung dennoch die Dispensation ertrotzt und das Gesetz verlacht werden könne. Ich kann mich nicht enthalten, hier folgende schöne Stelle aus den Beigutachten desseligen Hofrathsdirektors Herzog v. J. 1791 einzurücken:

«Die Staatsverbindung kann nicht ohne Aufopferung bestehn, und einzelnes Ungemach kann gegen das gröfsere, auf die ganze Gesellschaft wirkende Uebel, das in der andern Wagschaale liegt, nicht in Rechnung kommen. Der Staat sollte die Natur nachahmen; ihre Gesetze leiden keine Ausnahme. Manche Individuen gehen dadurch zu Grund; aber sie geht unaufgehalten sicher, überall triefend von Segen, ihren ewigen Gang zur Erhaltung und Beglückung des Ganzen.»

Ich mache davon in soweit die Anwendung, dafs die unmäfsige Herabsetzung des Heirathsalters im *Code* noch schädlicher, als die Herabsetzung der Majorennität selbst ist, dafs aber die legale Alters-Hinaufsetzung von beiden nicht viel hilft, wenn nicht zugleich der Dispensations-Mifsbrauch möglichst eingestellt wird; dafs es hiezu um so nöthiger ist, solche Mittelzahlen zu bestimmen, die sich mit Ernst und zugleich für die meisten Fälle mit Billigkeit, praktisch durchführen lassen. Hier ist noch die doppelte Bemerkung nachzutragen: einmal dafs mit dem zurückgelegten 23. Jahr, gerade auch bei uns der Milizzug aufhört. Wer also bis dahin ebenfalls mit der Heirath und mit dem Antritt eigener Vermögensverwaltung zuge-

Digitized by Google

wartet hat, tritt dann in desto ruhigern vollern Genufs des Hausvaters ein, wird sein Glück doppelt fühlen und es verstehen. Dies schliefst übrigens nicht aus, dafs auch früher gezogene Soldaten — während ihres noch länger fortdauernden Militärdienstes, welcher öftern Urlaub zuzulassen pflegt — mit Erreichung des 23. Jahres sich verehlichen können. — Die andere nachträgliche Betrachtung ist, dafs, bei Setzung des männlichen Majorennitäts- und Heirathsalters auf den nämlichen Termin von drei und zwanzig Jahren, man den Zeitpunkt gefunden haben wird, bei dem es hernach für immer — die Kultur des Geistes und des deutschen Bodens mag sich weiter verändern, wie sie will — eben so gut, als bei dem weiblichen Heirathsalter, verbleiben kann. Endlich ist man zugleich dadurch den verschiedenen gesetzlich bestimmten Altern für andere Zwecke nahe genug gerückt, ohne dafs es darum nöthig wäre, diese alle auf drei und zwanzig Jahre zu erhöhen, indem für einzelne bürgerliche Handlungen — z. B. der Zeugschaft, der Eidesleistung, der Testirung etc. auch ein früheres Jahr schon hinlänglich discretiv und unschädlich seyn kann, ohne dafs man nöthig hat, die Schwierigkeiten desfalls anzuhäufen. Unter dieser Voraussetzung fallen auch rechtliche, sonst denkbare Hindernisse hinweg und die Frage von dem Volljährigkeits- und Heirathsalter wird, hinsichtlich der Richtigkeit und Güte seiner Bestimmung, blos zum staatspolizeilichen Objekt, wenn schon es hinsichtlich seiner Folgen, vielfach mit ins Recht einwirkt.

Fasse ich nun das Resultat meiner unmafsgeblichen Gedanken zusammen, so ist es dieses:

1) die Volljährigkeit beider Geschlechter, die der LR. Satz 488 auf das 21. Jahr gesetzt hatte, wird erst mit dem zurückgelegten drei und zwanzigsten erreicht.

2) Hinsichtlich der Ehemündigkeit wird der Satz 144 in soweit abgeändert, dafs dieselbe bei den Männern mit dem nämlichen zurückgelegten drei und zwanzigsten Jahr und bei den Frauenspersonen mit dem zurückgelegten 18. Jahr eintreten soll. Gleichwohl hat es bei der gesetzlich erforderten

Digitized by Google

polizeilichen und elterlichen Einwilligung bis zum 25. Jahr der Mannspersonen sein unabgeändertes Verbleiben.

3) Die nach Satz 145 vorbehaltene Dispensation des Regenten von der Ehemündigkeit — so wie die von der Minderjährigkeit — wird keinem Landes-Kollegium aus General-Auftrag überlassen.

4) Die bei den Behörden angebrachten Bitten um einen willfährigen Antrag an den Regenten selbst können und sollen dieselben zurückweisen, so oft keine ausserordentlichen Motive sie rechtfertigen mögen, einen bestimmten willfährigen Antrag zu erstatten. [1])

5) Eheversprüche [2]) jedoch, die zur Zeit dieser publicirten Gesetzveränderung bereits geschlossen waren, sollen vollends mit dem erreichten ein und zwanzigsten Jahr des Bräutigams und sechzehnten der Braut vollzogen werden können.

6) Die Emancipation bleibt, nach Satz 476, gesetzliche Folge der Heirath, für den seltenen Fall, da diese vor der Volljährigkeit gestattet wurde. Aber aufser der Ehe soll durchaus und bei beiden Geschlechtern keine Emancipation vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahr, von nun an Stoff haben. [3])

7) Die herkömmlichen Taxen werden von den Frühheirathenden, nach wie vor, unabänderlich entrichtet.

8) Andere verschiedene Alter, die hin und wieder das Gesetz für andere bürgerliche Verhältnisse bestimmt, bestehen fort, so weit nicht durch besonderes Gesetz noch mehrere Ausgleichungen desfalls nachfolgen.

Gegen die entwickelten Vorschläge sind noch zweierlei denkbare Einwendungen abzuwägen. Man kann 1) sagen, dafs

1) Hier wird besser keine Grenze, als irgend eine vorgeschrieben, die sonst die leidige, erfahrne Folge hat, dafs das Volk wähnt auf jede Alterszeit, die nur um ein weniges höher, als das ausgedrückte *minimum*, steht, mit Dispensationsgesuchen losstürmen zu können.

2) Diese kommen hier allemal, als Familien-Abreden in Anbetracht.

3) Ich setzte hier das *minimum*; aber noch vorsichtiger und analoger mit der 23jährigen Volljährigkeit, dürfte es heifsen, « nicht vor dem 21. Jahr. »

Digitized by Google

ein kleiner Staat, zumal wenn er mit den Familien der angrenzenden Länder in häufigem Umwechsel steht, auch die nachbarlichen Gesetzgebungen zu beachten habe. Es ist nicht zu läugnen, dafs einiger Uebelstand daraus hervorgeht, wenn die Nachbarn früher oder später reif, für ihre Selbsständigkeit — und ihre Ehen von den Gesetzen angeschlagen werden. Doch kann ich dieser Verschiedenheit bei weitem nicht so viel Gewicht einräumen, um das grofse Gute zu hindern und die grofsen Uebel zu begünstigen, die in der vorstehenden Abhandlung dargelegt sind. Der Versuch einer nähern Vereinbarung mit den Nachbarstaaten wäre, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, immerhin ein würdiger Schritt. Wo aber kein naher Erfolg zu erwarten stünde, da versäume man nicht die Zeit für eine von der Vernunft gebotene Besserung, und überlasse es vielmehr der Folgezeit, dafs die erprobte Güte eines gegebenen Beispiels allmälig mehr Verbreitung gewinnen möge. Nicht zu gedenken, dafs die jetzigen Bestimmungen ebenfalls nicht durchaus gleich und dafs wir vielleicht mehr von dem Wahren zurück sind.

Noch ein anderer Anstand endlich — sollte entweder keiner heifsen, oder wäre doch leicht zu beseitigen. Die unter sieben bemerkten Dispensations-Taxen, wenn sie schon die nämlichen im einzelnen Falle bleiben, leiden eine Verminderung des Staatsertrags, wenn, nach diesem Gutachten, weit seltener dispensirt würde. Nehme ich das Objekt der bisherigen Taxen in runder Zahl auf 15,000 fl. an, und würden 2 Drittel der Dispensationen weniger ausgefertigt: so zeigte sich ein finanzieller ungefährer Ausfall von 10,000 fl., der entweder sich mindern liefse, durch eine nicht drückende Erhöhung des Taxes derjenigen Majorennitäts-Diplome, und Heiraths-Dispensationen, die gleichwohl noch (meistens für wohlhabende Familien) ausgefertigt werden. Oder wenn dennoch ein paar tausend Gulden (in den Beuteln der Unterthanen) zurück blieben, welch ein Tropfen am Eimer! — reichlich eingebracht durch allgemeineres Eheglück, davon so häufig abhängenden Familienwohlstand und gebesserte Unterstützung der Kultur und Gewerbe des Landes.

Digitized by Google

Sehe ich recht, so darf der Gesetzgeber nicht um eines jeden Zweifels wegen, wenn gleich dieser einigen wahren Werth hat, seinen Entwurf schon auf die Seite legen — denn wo fänden wir nicht irgend einen Gegengrund gegen Gründe? — sondern seine höhere und praktische Wissenschaft besteht in dem Vermögen das Mehr und das Weniger der Gewichte mit richtigem Takt in die beiden Wagschaalen zu verlegen.

Digitized by Google

V.

Ueber die Trennung der Justiz von der Polizei bei den niedern Beamten.

Zunächstfür das Königreich Baiern,

von

einem Geschäftsmann. [1])

In mehreren Staaten ist der Justiz-Beamte nicht blos Verwalter der Justiz, er hat auch noch viele andere und verschiedene Geschäfte der Staatsverwaltung zu versehen. Dem Landrichter in Baiern ist, ausser der Justiz in ihren verschiedenen Zweigen, die Handhabung der Polizei in ihrem ganzen Umfange übertragen, und er besorgt überdies noch Geschäfte, die sich zu keiner der so eben genannten beiden Arten der Staatsverwaltung eignen. Mit dem Umfang der Geschäfte wächst und steigt die Macht, und das Ansehen, und da kein Geschäft ohne Einfluſs ist, so wird auch der Einfluſs dergleichen Beamten mit der Erweiterung ihrer Geschäftssphäre von selbst erweitert — sie inponiren, und dies nach der Ausdehnung der Lokalität worin sie wirken, mehr oder weniger.

Ansehen erregt leicht den Neid, und Macht, wenn sie nicht in sichern Händen ruht, führt leicht zum Miſsbrauch und wird schädlich. Daher kam es, daſs man von jeher auf Trennung der Gewalten im Staate bedacht war, und verschiedene Beamten für verschiedene Geschäfte aufstellte. Dafür sprach auch schon diese Verschiedenheit der Geschäfte selbst.

1) Dieser kennt die Justiz und auch die Polizei aus amtlichen Erfahrungen.

A. d. H.

Digitized by Google

Wenn nämlich gleich alle Wissenschaften zuletzt in einem innigen Zusammenhange stehen, so ist doch der Besitz derselben nicht die Aufgabe eines einzelnen Mannes. Wie die Natur, zerfällt auch die Wissenschaft in verschiedene, (gleichwohl sich verbindende und integrirende) Glieder und Sphären, und was sich auf ideale Weise in der Wissenschaft darstellt, soll auch äusserlich im Staate durch Verschiedenheit der Gelehrten und Beamten vorgestellt, und so das Ganze nur durch Individuen vertreten werden. Der Justizmann, will er seine Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange und nach ihrer Tiefe ergreifen, kann unmöglich auf gleiche Weise auch die übrigen Zweige der Staatswissenschaft erfassen, und eben daher auch nicht vertreten. Gleiches gilt umgekehrt wenn der Polizei-Beamte zugleich Justiz-Beamte seyn sollte, und so durch alle übrigen Theile der Staatswissenschaft hindurch. Selbst wenn diese umfassende und gründliche Kenntnifs möglich wäre, würde doch die Kraft der einzelnen nicht zureichen, die Vielheit der Geschäfte zu besorgen. Daher kommts, dafs die Mannichfaltigkeit der Funktionen sich oft so durchkreuzen, dafs zum Nachtheile der einen vor der andern eine Nachstellung derselben, und eben damit eine Stockung in der Verwaltung der Aemter, wo nicht statt finden, doch eigene *Corpora* oder *Collegia* gebildet und unter die einzelnen Glieder die Geschäfte vertheilt werden müssen — eine Organisation die im Grunde und zuletzt dasselbe ist und sagt, was man mit der Trennung der Gewalten will.

Theilung der Arbeit ist, wie schon ein berühmter Staats-Oekonom zeigte, der Hebel aller Arbeit. Sie wird nicht nur beschleunigt, sondern auch durch die Theilung besser und vollkommener.

Dieses fühlend und die Kräfte eines jeden berücksichtigend, hat man in manchen Ländern schon früher angefangen, nicht nur die Polizei von der Justiz zu trennen, sondern auch die Justiz selbst nach Verschiedenheit der Zweige durch verschiedene Beamte verwalten zu lassen. So wurde die Kriminalgerichtsbarkeit durch eigene Beamte, dem Cent- oder Malefiz-Richter, nicht nur in der Instruction, sondern auch bei

Digitized by Google

der Entscheidung durch eigene Kriminalsenate versehen. Ehesachen hatten ihre eigene Ehegerichte, und eigene Lehenhöfe bestanden für den Lehenherrn und seinen Vasallen. Die Bezirks-, die Kreisgerichte in Frankreich wissen nicht das geringste, als von rein richterlichen Funktionen; ja die Justizgewalt über eine und dieselbe Sache ist sogar an verschiedene Beamte vertheilt. Wer richtet, exequirt nicht, und eben so wenig wissen beide etwas von der Instruction der Sache. Nicht einmal Vergleiche versuchen und stiften, liegt in der Macht der eigentlichen Richter, und weit entfernt, das, was man aussergerichtliche Handlung nennt, vor ihr Forum zu rufen, müssen sie, wie bei Kriminalfällen, sich lediglich auf den Ausspruch der Strafe beschränken, während das Schuldig von einer eigenen Jury, den Geschwornen, erkannt wird.

Ist die Justiz von der Polizei und den ihr verwandten Gegenständen schon ihrer Natur nach geschieden; besteht diese Trennung schon bei mehreren civilisirten Nationen; so dürfte nicht leicht ein Grund aufzufinden seyn, warum diese Trennung auch nicht allenthalben zur Ausführung kommen soll. Bereits ist auch in den Städten des Baierischen Staates diese Sonderung eingeführt; nur auf dem platten Lande findet die Vereinigung der Justiz und der Polizei in einer und derselben Stelle bei den Landgerichten statt; und es fragt sich daher nur noch, ob auch hier diese Trennung eintreten, ob nicht eine Ausnahme statt finden soll?

Diese Ausnahme wäre nur dann möglich, wenn die Gründe, welche vorhin für die Trennung angeführt wurden, in dem genannten Falle keine Anwendung finden; dies läfst sich aber, sobald man die Einrichtung unsrer gegenwärtigen Landgerichte betrachtet, durchaus nicht behaupten.

Es ist zwar richtig, dafs ein Unterschied zwischen Städten und dem platten Lande bestehe, und eben so gewifs, dafs hier die Polizei, nach vielfacher Hinsicht betrachtet, nicht von der Bedeutung wie dort sey. So ist das Gewerbswesen auf dem Lande nie von einer besondern Erheblichkeit, und keine Frage ist es, dafs dieser Gegenstand die polizeiliche Thätigkeit in Städten vorzüglich in Anspruch nimmt; dasselbe

Digitized by Google

gilt von der Viktualien-Polizei, und man darf sagen, durch mehrere andere Beweise der Polizei hindurch. Allein wenn gleich dieses der Fall ist, so darf doch der andere für die Trennung sprechende Grund, der nämlich, nicht übersehen werden, dafs das polizeiliche Wissen nach seinem ganzen Umfange dem Landrichter so nothwendig als den Polizeibeamten in gröfseren Städten sey. Denn der Umstand, dafs dieser öfter oder weniger davon Anwendung machen kann, entscheidet begreiflicher Weise durchaus nichts; dabei ist nicht zu übersehen, dafs auf dem Lande doch auch viele eigentliche Bedürfnisse und Mängel zum Vorschein kommen, welchen zu steuern in Städten keine Noth thut. Ueberdies sind die Baierischen Landgerichte so ausgedehnt, dafs die Mannichfaltigkeit ihrer polizeilichen Verrichtungen denen in den Städten wenig nachsteht. Auch ausserordentliche Fälle, wo der Polizei-Beamte mehrere Tage, auch Wochen, ausschliefslich in Anspruch genommen wird, treten so gut auf dem Lande, wie in Städten ein; und wenn, wie es bisher der Fall war, dieser Beamte bei Kriegszeiten das ganze Einquartirungsgeschäft zu besorgen hat; so ist seine Thätigkeit für Justizsachen, nicht blos Tage und Wochen, sondern oft mehrere Monate, wo nicht länger, gehemmt, und für diesen Geschäftskreis gänzlich gesperrt. Auch der früher für die Trennung angeführte Grund, die Macht, und der Einfluſs, den ein Beamter bei Vereinigung mehrerer Gewalten in seiner Person gewinnt, fällt bei Landgerichten nicht hinweg; und dieser Einfluſs, diese Macht bleibt selbst dann, wenn, wie einige wollen, die Landgerichte ihrem Umfange nach mehr beschränkt würden. Macht und Einfluſs sind nämlich nicht bloſs extensiv nach der Form und nach der Menge, worauf sie wirken, sondern auch intensiv zu betrachten. Ein Justiziar, der weiter nichts als dieser ist, ist bei einem Landgerichte von 40 Dorfschaften bei weitem nicht so mächtig, als derselbe Beamte, dessen Wirkungskreis sich nicht über zwanzig dergleichen Orte erstreckt: so bald er nur ausser der Justiz zugleich Polizei- oder noch andere Funktionen versieht. Nur dann höchstens, wenn Landgerichte etwa so klein, wie Patrimonialgerichte, gemacht werden sollten,

Digitized by Google

dann allenfalls liefse sich das Gegentheil behaupten. Aber diese Verringerung ihres Umfanges ist eben so wenig wünschenswerth als denkbar.

Wo Trennung ist, ist auch Zwietracht und Eifersucht der Getrennten. Jeder betrachtet sein Territorium als unverletzlich, und der fernste Angriff auf dasselbe, fordert seinen Widerstand auf. Nicht selten ist es der Fall, dafs dergleichen Uebergriffe in das Gebiet des andern zu vielen Debatten Veranlassung geben; vorzüglich bei einem Gebiete, das noch so wenig bestimmt und begränzt ist, wie das der Polizei; [1]) diese Debatten und Reibungen zu beseitigen, ist, so sagt man, wünschenswerth, und sie werden, fährt man fort, gehoben, wenn die getrennten Functionen in einer, der richterlichen, Person vereinigt sind. Zugegeben, dafs dergleichen Streitigkeiten sich durch die Vereinigung endigen; so enstehen auf der andern Seite wieder so manche Unebenheiten, die man bei der bestehenden Trennung nicht finden wird. Ist nämlich die Grenze zwischen Justiz- und Polizei-Sachen nicht gehörig bestimmt; so werden mehrere Fälle auch von den Landgerichten bald als Fälle der Justiz behandelt, und entschieden werden, die als Polizei-Fälle hätten behandelt werden sollen und umgekehrt. Oft wird eine Untersuchung sich als eine polizeiliche schliefsen, wo die Handlung als Vergehen hätte angesehen, und behandelt werden sollen. Die Erfahrung zeigt, dafs dieses nicht selten der Fall ist, und bedenkt man, dafs der Weg, eine Sache polizeilich zu behandeln, schneller zum Ende führt; so ist es auch erklärlich, dafs Landgerichte bei den überhäuften Geschäften eher die schnellere und kurze, als die längere Prozedur wählen. Zu dem kommt, dafs die Uneinigkeit, welche wegen des Unterschiedes zwischen Polizei-, dann Justiz- und andern Sachen der Staatsverwaltung herrscht, mehr ein Streit der Schule und des Begriffes, als des wirklichen Lebens und der Praxis ist. Bei

1) Das Gebiet der Polizei ist in meinem Entwurfe eines Polizei-Gesetzbuches, nebst einer Polizei-Gerichtsordnung, richtig bestimmt und scharf begränzt.

A. d. H.

Digitized by Google

der Unendlichkeit der Fälle und ihrer Namen ist es schwer, alles auf allgemeine Begriffe zu bringen und haarfein, wie man sagt, bestimmen zu wollen. Dieſs gilt nicht blos von der Polizei, sondern man darf es sagen, beinahe von allen Wissenschaften; denn wie die Natur in allen ihren Produkten Uebergangsstufen von einer Gattung in die andere bildet, und damit auch die Grenzen verwirrt; so ist es auch in der Wissenschaft, wo Mitteldinge zum Vorschein kommen, die, da sie keine abgeschlossene Merkmale an sich tragen, sich auch unter abgeschlossene Begriffe nicht bringen lassen. Ist der Begriff von Polizei-Sachen im Gegensatze der Justiz nicht genau bestimmt, und bestimmbar, so muſs dies auch umgekehrt von der Justiz im Gegensatze zu Polizei-Sachen gelten, und läge auch eine vollkommene Bestimmung der Begriffe vor; so wird es sich nicht fehlen, daſs dennoch bei einzelnen Fällen Trugschlüsse der Urtheilskraft eintreten, die keine Wissenschaft verhüten kann. Ueberdies wird Niemand in Abrede stellen, daſs da, wo von den Regierungen Verordnungen ergehen, gemeinhin auch sogleich der Betreff und die Behörde, welche sich mit ihrer Anwendung zu befassen hat, benannt und ausgeschieden ist; es kann also auch von dieser Seite der Trennung nichts entgegenstehen. Dabei hat diese Sonderung zugleich das Gute, daſs sie zu mehrerer Aufmerksamkeit Veranlassung, und damit auch zu manchen Fortschritten im Leben und in der Wissenschaft Anreizung wird. Ohnehin ist der Friede, so wie in der Wissenschaft, so auch in der Natur und in dem Leben der Staaten nur eine ewige Idee; und der Zeitpunkt, wo alle Elemente freundlich zusammentreten, und Ruhe in die zerrissenen Glieder tritt, wird in der künftigen Geschichte eben so fern bleiben, als er es der früheren gewesen ist. Mag uns die Mythe und die schöne Welt der Dichter für die Wirklichkeit und Gegenwart entschädigen, die ewig in scharfen Gegensätzen vor uns stehen, und uns anfeinden wird.

Der Landrichter, wie er gegenwärtig besteht, als Justiz- und Polizei-Beamte, ist ein geplagtes Thier (es ist dieses ein Gemeinspruch — aber Gemeinsprüche sind Kernsprüche.) Sie selbst fühlen es, und schon in dieser Hinsicht ist die Trennung

Digitized by Google

zu wünschen. Spricht man von ihnen als kleinen Paschas und Sultans, so ist eben diese ausgedehnte Gewalt gemeint, die in ihnen vereiniget ist. Macht und Einfluſs, sagte ich oben, führen, wenn sie nicht in sicheren Händen ruhen, leicht zum Miſsbrauch. Sie erzeugen aber jedesmal, selbst wenn sie den trefflichsten Personen anvertraut sind, Haſs und Neid, und mit beiden ist das Spionensystem verbunden. So kann es sich nicht fehlen, daſs selbst den unermüdeten und rücksichtslosesten Mann sein Amt endlich anekeln muſs. Da der Polizei-Beamte für alle wirket, so glauben auch alle über ihn urtheilen zu dürfen und auch zu können, und jeder weis da begreiflich besser, was man hätte thun, und wie man hätte die Sache anfangen sollen; der kleine Unterschied — der alles in der Welt ausmacht — das Individuelle, das Gegebene — wird von ihnen übersprungen, wie es denn auch seyn muſs, da sie es nie erkennen, und mit ihrem Flügelpferde, dem Begriffe, dem Reich der Wolken, eilen sie schnell über die Erde hinweg, glaubend, daſs sie die Erde übersähen, da sie doch nicht einmal dieselbe berühren. Wo Haſs ist, wird alles, auch das trefflichste in Schatten gestellt, und der Neid, jenes feindliche Insekt, kriecht um alle Blüthen und Früchte herum, nicht ruhend, bis endlich durch seinen giftigen Stich der Schmuck jedes Verdienstes abfällt. So von allen Seiten, den Partheien in der Justiz, und den Partheien in Polizei-Sachen verwundet, wird der Landrichter gerne diesem ausgedehnten Berufe entsagen und sich auf das Gebiet des einen oder des andern, der Justiz oder Polizei, beschränken, wo, wenn es gleich an Verletzungen seiner nicht fehlt, doch dieser Verletzungen es wenigere gibt.

Jede weise Staatsorganisation soll und muſs auf einer Seite die Macht und den Einfluſs, und den damit verbundenen möglichen Miſsbrauch beider, aber sie muſs auch zugleich den gegen ihre Beamten entstehenden Haſs und Neid, der schon immer da vorhanden ist, wo die Macht eine ausgedehntere, wenn gleich in den gewissenhaftesten Händen ist, so weit möglich zu vermeiden suchen. Schon in dieser Hinsicht ist die obengenannte Trennung sehr dienlich, und wenn Macht und Gewalt immerhin eine Last ist, und bleiben wird; so wird auch

Digitized by Google

jedes der Landgerichte dieses gerne von sich abgeben, und denen zutheilen lassen, die sie so sehr darum beneiden.

Wie von unten, (den Gerichtssassen) der niedere Justiz- und Polizeimann ewig bekrittelt und angefeindet wird, greift den Landrichter auch von oben eine doppelte Macht an; zwei Adler stehen ihm über dem Kopfe, wovon der Flügelschlag des Einen auf ihn beginnt, wenn der Andere aufhört — Die Regierung des Kreises auf der einen und das Appellationsgericht des Kreises auf der andern Seite: Von beiden immer im Auge und in Klauen gehalten, muſs er sich nach der Seite von beiden wenden. Es ist übel, zweien Herren zu dienen; dieses ist ein bekanntes Sprich- und Wahrwort. Während man dem Einen gefällt, mifsfällt man dem Andern, und oft verliert man die Gunst beider, indem man die Gunst von Beiden zu erhalten sucht. Wer der obern administrativen Behörde gefällt, gefällt nicht immer der obern Behörde der Justiz, und umgekehrt. Die höhern Administrativ-Behörden sind immer einflufsreicher und mächtiger, und kann es sich fehlen, wenn die Landgerichte eher dem Dienste von jenen huldigen, und sich mehr in dem Fache der Administration als jenem der Justiz hervorthun; kann es sich fehlen, dafs die Justizgeschäfte denen der Administration oft nachgesetzt, und minder fleifsig bearbeitet werden? Auch der trefflichste Justiziar geht oft auf diese Weise für die Justiz verloren, so wie umgekehrt, wenn das Landgericht sich mehr von dem Einflusse, und der Gunst der Machthaber der Justiz verspricht, oft der tüchtigste Polizei-Beamte erstirbt. Auf diese Weise erhält man aber nie ein treues Bild von den Fähigkeiten der Beamten — es gibt nur Zerrbilder, und die Maschinisten, vorzüglich Menschen, die wie die Zofe gehorsam die Schleppe ihrer Gebieterin tragen, nicht trauend einen Blick vorwärts und rückwärts zu thun — Menschen dieser Art sind es, die hier vor allen ihr Glück machen.

Ich habe schon oben gezeigt, dafs da, wo öffentliche Rechtspflege besteht, die Trennung der Justiz von der Polizei als entschiedene Sache gar nicht mehr in Frage kommen kann. Baiern (und dieses Land ist es, wofür ich zunächst die obige

Digitized by Google

Frage beantworte,) hat auf seinen Landtagen so viel für die Einführung dieser Art Rechtspflege gesprochen; es wurde in dem Landtagsabschiede von 1819 ausdrücklich bestimmt, auf dieselbe Rücksicht zu nehmen; es wurden in der Folge nur über die Frage: wie dieses zu geschehen habe, (die Frage ob schien also entschieden) Gutachten von den Collegien abgefordert, und es ist daher schwer zu begreifen, warum jene Sonderung der Justiz von der Polizei nicht geschehen sollte. Dann freilich, wenn von dieser öffentlichen Rechtspflege in der Zukunft keine Rede mehr ist, dann allenfalls läfst sich noch fragen: ob jene Sonderung gut und zweckmäfsig sey? Ist aber jene Vorfrage — die Einführung der öffentlichen Rechtspflege entschieden; dann ist diese andere Frage ganz unnütz und zwecklos.

Baiern ist gegenwärtig mit Ausarbeitung neuer Gesetzbücher und Entwürfe beschäftigt — der über das Strafgesetzbuch liegt schon vor. Es ist, wie man sagt, vorauszusehen, dafs hiedurch — durch einfachere, fafslichere und bestimmtere Gesetzbücher auch die Geschäfte der Beamten selbst vereinfacht werden, und auf diese Weise könnte, so scheint es, für die Folge die Vereinigung der Justiz mit der Polizei sehr gut bestehen. Sey es, dafs mit diesen Gesetzbüchern die Arbeiten der Beamten erleichtert werden; so gilt dieses doch erst nach einer langen Reihe von Jahren, nicht nach einem, sondern nach mehreren Decennien. Die Kriminal- und Polizei-Gesetze können zwar sogleich in Wirksamkeit treten; die Modificationen, die hier zu machen sind, sind zu unbedeutend; aber diefs gilt nicht bei Civilgesetzen. Hier würde das Recht von Generationen vernichtet werden, wenn man sogleich das neue Gesetz in das Leben einführen und ihm zurückwirkende Kraft gestatten wollte. Ausser den neuen werden somit die Beamten fernerhin auch die Kenntnifs der älteren Gesetze besitzen müssen, und die neue Gesetzgebung wird sonach, statt einer Erleichterung, eine neue Bürde für sie werden; das Amtiren wird ein ewiges Lernen, und über dem Lernen geht das Amtiren und das Handeln verloren; das Forum wird ein Katheter, und die Welt geht in eine Schule — in eine Akade-

Digitized by Google

mie über; nur Schade, dafs bei einer solchen Akademie, nicht mehr von dem schönen frühern akademischen Leben die Rede ist!

Wo neue Gesetze sind, gibt es auch immer Novellen, — Supplement-Bände — ein für den Gesetzgeber an sich immer ärgerliches und lästiges, aber für den Richter nothwendiges Ding. So wird endlich der Spruch des Dichters wahr:

Es schleppen mit Gesetzen sich Gesetze
Gleich einer ew'gen Krankheit fort.

Sechzig Jahre sind es, wo das Maxmilianische Gesetzbuch zu Stande kam. — Seit seiner Existenz wurde schon vieles geändert. Jetzt tritt ein neues an seine Stelle. Die Zeit ist beweglich und immer veränderlich, und mit dieser Veränderung ändern sich auch die Gesetze. Vielleicht, dafs nach sechzig Jahren wieder ein neuer Kodex veranstaltet wird! Für die Ewigkeit ist kein Gesetzbuch geschrieben.

Eben daher wird auch die versprochene Vereinfachung der Geschäfte durch die neue Gesetzgebung auf die Entscheidung der Frage wegen der Trennung der Justiz von der Polizei von keinem besondern Einflufs seyn. Vereinfachung nicht nur der gerichtlichen sondern auch der aussergerichtlichen Geschäfte besteht in der Abwürdigung der vielerlei Formen — dieses sind die krummen Linien, die Kehrwege, welche nicht zum Ziele kommen lassen; es steht zu erwarten, ob bei einem so gekünstelten Zeitalter, wie das gegenwärtige, durch die Gesetzgebung diese Vereinfachung erzielt, von der Kunst ein Sprung zu der Natur gemacht, und doch zugleich die bei allen Geschäften nöthige Sicherheit erreicht werden wird.

Verwickelung der Behandlung der Geschäfte ermüdet; aber Vielheit der Geschäfte ermüdet nicht minder; auch bei der einfachsten Gesetzgebung bleibt daher die Trennung der Justiz von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung sehr wünschenswerth. Ohnehin hat nicht jeder Lust und Geschick zu jeden Geschäften, und wo diese psychologische Rücksicht bei Staatsämtern vernachläfsigt wird, wo jeder für alles, und alle für jedes gebraucht werden sollen, da kann es sich nicht fehlen, dafs zuletzt in einen starren Mechanismus alles übergehen, aller Geist und Leben aus den Geschäftszimmern entweichen

Digitized by Google

muſs. Leben ist nur da, wo Liebe ist, und wer ein Geschäft nicht mit Liebe übt, der übt es auch ohne Seele und Geist; er stirbt seinem Amte, und dieses mit ihm ab.

Man hat bei den Landgerichten Assessoren angestellt, und diesen Gerichten selbst eine kollegiale Form gegeben. Da Landgerichte ausser der Justiz zugleich Polizei-, und noch andere Geschäfte besorgen; so wird bei dieser kollegialen Verfassung vorausgesetzt, daſs jedes der angestellten Individuen Justiz- und Polizei-Beamter im gleichen Grade sey. Dieses wird aber nie und nimmer statt finden, und eben so wenig eine kollegiale Berathung, wie das Gesetz will, wenigstens diese sehr selten eintreten. Um sich hievon zu überzeugen, öffne man mir einmal die Geschäftszimmer dieser Landgerichte. Jedem wird sich hier zeigen, daſs, während der Eine von dem landgerichtlichen Personale, sich mit Criminalsachen beschäftigt, der Andere Civilgeschäfte besorgt, und ein Dritter endlich Polizeifälle und Angelegenheiten untersucht. Was bei der Instruction, dasselbe gilt auch bei der Entscheidung der Sache, wo jede nach ihrer Beschaffenheit gewissermaſsen ihren ständigen Referenten hat. So theilt sich also trotz der ausgesprochnen Vereinigung, schon von selbst durch die Lust, das Geschick und Neigung eines Jeden, das Geschäftsleben; die Natur siegt über die Kunst, und es trifft ein, was ich bereits oben sagte, daſs die kollegiale Verfassung im Grunde nichts anders als eine stillschweigende Bestätigung des Grundsatzes sey: — Trennet die Gewalten.

Alles trennen zu wollen, ist thöricht, aber das an sich getrennte vereinigen zu wollen, nichts in seinem Gegensatze bestehen zu lassen, ist nicht minder ungerathen. Die Gewalt und die Funktionen der Justiz gleichsam bei jedem Akte zu theilen, alles an ihr zu zersplittern und in besondere Fäden zu ziehen, ist kleinlich; aber Gewalten, wie die der Polizei und der Justiz von einander zu trennen, ist lobenswerth. [1])

Setzt man dem bisherigen die Erfahrung entgegen und

1) Wenn aber die sogenannte Sicherheits-Polizei, in so ferne sie nämlich Verbrechen verhüten soll, welche die Criminaljustiz bestraft, nicht dem Gebiete der Polizei, sondern der Criminal-

Digitized by Google

behauptet man, dafs die Vereinigung dieser verschiedenen Gewalten bei den Landgerichten bisher sehr wohl bestanden habe; so erwiedere ich hierauf, dafs in Staaten, wo die Trennung, wie bei uns die Vereinigung existirt, die Erfahrung nicht minder die Güte dieser Trennung beweise. Die Frage ist nicht sowohl von dem was gut, sondern von dem was besser ist; und zieht man von dieser Seite die Erfahrung zu Rathe, so dürfte die Entscheidung bestimmt für die Trennung ausfallen. Dafs Landgerichte, welche zugleich Polizeibehörden sind, ihre Untergebene nach allen Seiten zu kennen Gelegenheit haben, dafs dieses in vieler Hinsicht sehr förderlich, dafs es vortheilhaft sey, wenn der Landmann nicht zu viele Herren hat, wenn er bei Einem und demselben über seine Angelegenheiten Rath erholen kann, diefs sind Reden, die man gewöhnlich hört. Es ist aber eben so gewifs, dafs, wenn der Untergebene mehrere Vorgesetzte hat, er sich bei Jedem derselben Rath erholen kann, und er hat hier die Wahl nach seinem Zutrauen. Der Polizei-Beamte wird ihn eben so gut über das, was Justizsachen sind, als umgekehrt der Justiz-Beamte ihn über das belehren können, was Polizeisache sey; und ist nur der Weg von einem zu dem andern nicht zu entlegen, so verliert der Untergebene nicht nur nichts, sondern er gewinnt sogar bei der ihm überlassenen Wahl. Einen Menschen nach allen Seiten zu kennen, ist herrlich; aber es ist auch nur zu gewifs, dafs man ihn sodann gewöhnlich ganz beherrscht, und zu allen Zwecken gebraucht. Es gibt nicht mehr eigentliche Gerichtssassen, Menschen, die, sey es bei der Polizei (denn auch diese kennt Recht,) oder der Justiz, ihr Recht und ihre Angelegenheiten besorgt wissen wollen; es gibt nur unterthänige Diener im eigentlichen Sinne, Servile.

Ferne sey es von mir, in die vielen Vorwürfe einzustimmen, die gemeinhin den Landgerichten gemacht werden. Wer in einem Rechtsstreite unterliegt, sucht nie oder selten den Grund

---

Justiz angehören mögte (m. s. Lips Staatswissenschaftslehre); so wird den Landrichtern diese bisher sogenannte Sicherheitspolizei verbleiben müssen.

Anmerk. des Censors.

Digitized by Google

hievon in der Beschaffenheit seiner Sache; dasselbe gilt in Polizeisachen; jeder will Recht, keiner glaubt Unrecht zu haben. Wird eine Sache nicht nach Wunsch schnell beendigt, so wird die Schuld einzig der Behörde heimgewiesen; man bedenket nicht, dafs ausser dem Richter bei jedem Prozefs-Gang auch das Gesetz und die Parthei, so wie manche äussere Hindernisse mit zu berücksichtigen sind. Sich selbst weifs der Mensch immer, nie aber andere, am wenigsten seine Behörden zu entschuldigen; und mit Recht darf ich behaupten, dafs die Klagen über die Landgerichte und die Vorwürfe die man denselben macht, nur zu häufig ohne Grund sind; ich sage nur zu häufig — nie aber werde ich behaupten, dafs sie von aller Schuld zu befreien sind, dafs nicht manche Vorwürfe mit Grund dieselben treffen; und wehe, wenn das Landgericht einem seiner Untergebenen einmal abhold ist. Bei der doppelten Macht, die ein solches Gericht in sich schliefst, wird es auch seine doppelte Macht ihn fühlen lassen. Von beiden Seiten wird ein solcher Untergebener gedrückt, bald von der Justiz-, bald von der Polizeigewalt, und wohl daher, wenn beide getrennt, und ihm bei der Verfolgung der einen, doch eine Zuflucht bei der andern Behörde, und dort eine bessere Behandlung zu Theil wird.

Jeder weifs, dafs viele Rückstände bei den Landgerichten in Justizsachen vorhanden sind; dafs hieran die allgemeine Sünde der Natur, die Trägheit und Gemächlichkeit mit Schuld trage, wer würde dieses verneinen wollen? aber auch die fleifsigsten und unermüdeten Landgerichte sind von dergleichen Rückständen nicht frei. Der Grund liegt also nicht allein in jenem gewöhnlichen, vorhin bezeichneten Fehler, er liegt auch zugleich in der Organisation der Landgerichte, die bei ihrem so ausgedehnten Umfange und bei der Mannichfaltigkeit ihrer anderen polizeilichen Geschäfte unmöglich immer reine Wäsche in der Justiz, (auch nicht in Polizeisachen,) halten können, — ein Beweis, dafs nicht immer das Landgericht Schuld an den Vorwürfen trägt, die ihm gemacht werden. Die Klagen treffen hier das Gesetz, die Organisation.

Trennt man die Justiz von der Polizei, so kann sich bei

Digitized by Google

Klagen wegen verzögerter Justiz, das Landgericht nicht, wie es geschieht, mit Ueberhäufung von Polizeisachen, so wie umgekehrt nicht mit überhäuften Justizsachen, bei Klagen über Verzögerung in der Polizei, entschuldigen. Sehr häufig ist diese Klage; sie wird aber hinwegfallen, sobald der Beamte nur einem Amte vorzustehen hat.

In Alt-Baiern, in Franken und Schwaben und so in ganz Deutschland bestanden die Untergerichte ehehin, und zum Theil in einigen dieser Länder noch gegenwärtig, blofs aus einem Beamten, mit einem öffentlichen Aktuar, oft auch ohne diesen. Späterhin hat man in Baiern auch diese Gerichte kollegialisch zu besorgen angefangen; ich weifs, was man für die Zweckmäfsigkeit dieser kollegialen Geschäftsbehandlung erst neuerlich wieder angeführt hat; ich bin aber nie von dieser gepriesenen Vortrefflichkeit überzeugt worden, und dürfte ich noch einen Wunsch äufsern, so bestünde er darin, die frühere Verwaltungsform bei den Untergerichten wieder einzuführen. Wo mehrere handeln, fällt oft die Schuld des einen auf die andern unverdient mit; und dem Vorstande ist es nicht immer möglich, allen Nachläfsigkeiten zu begegnen, ohne sein Leben ewigen Unannehmlichkeiten auszusetzen. Wo einer allein handelt, weifs man auch sogleich, wenn eine Schuld vorliegt, an wen man sich zu halten hat. Hier kann das Urtheil nie fehl gehen. Will man durch die Besetzung der Gerichte mehr Vielseitigkeit, in der Berathung mehr Umsicht und eine Kontrolle einführen; so bemerke ich, und zwar, was die Kontrolle betrifft, dafs diese bei unseren gegenwärtigen Landgerichten weiter nichts als ein blofser Name ist. Jedem der Assessoren liegt an der Gunst seines Vorstandes; er weifs nur zu sehr, wie er von ihm abhängt. — Der Landrichter qualifizirt, und wenn es auch nichts, als dieses gäbe; so ist dieses doch schon wichtig, dafs, wo mehrere berathen, die Berathung auch besser wird, und dürfte sich durch das Sprichwort: «Viele Augen sehen mehr als eines,» bewähren; aber das Sprichwort: «Viele Köche versalzen die Suppe,» ist ebenfalls wahr. Zudem habe ich bereits oben bemerkt, dafs ungeachtet der bestehenden Vorschriften, die Geschäfte dennoch nur büreaumäfsig bei

Digitized by Google

den Landgerichten behandelt und abgethan werden. Die Vorschriften erreichen also ihren Zweck nicht, und natürlich! Wo Kollegien, wenn gleich in Miniatur, sind: denn auch drei machen ein Kollegium, *(tres faciunt Collegium,)* schleppt sich auch der Schwächling mit fort; und der Träge, unbeschadet seines Ruhmes, kann auf Rosen ruhen, während der dritte auf Dornen gebettet ist.

Werden die Landgerichte in der Folge wieder einem einzelnen Beamten übergeben, beschränkt man diese überdies in ihrem Umfange nicht nur in geographischer sondern auch in administrativer Hinsicht, ihren Verwaltungszweigen nach, überläfst man ihnen einzig die Justiz; so kann es sich nicht fehlen, dafs auch diese besser (wie die Polizei bei vorausgesetzter Trennung,) müsse verwaltet werden. Ein einzelner Beamte wird leicht übersehen. Da er keine fremden Kräfte hat, so kann er auf diese nicht bauen, und mit fremden Federn sich nicht schmücken; er erscheint, was er wirklich ist; und mag auch das bisherige Einkommen der Landrichter auf diese Weise verringert werden; so gewinnen andere dadurch, dafs es ihnen nunmehr möglich wird, aus dem Dienste der Assessoren zu treten, und nach langer Dauer einmal selbstständige Beamte zu werden, so wie ihren geringen Gehalt mit einem andern zu vertauschen, der ihre Lebensbedürfnisse wenigstens deckt und sie sichert.

Dafs bei kleinerem geographischen Umfange der Landgerichte vieles für die Partheien gewonnen wird, ist keine Frage; wo der Landmann oft halbe, ja ganze Täge zu gehen hat, bis er den Sitz des Landgerichtes erreicht, da wird der Entschlufs, sein Recht zu suchen, wo nicht öfters ganz aufgegeben, doch sehr schwankend; die Sache wird verschoben, und mit diesem der Anspruch oft selbst verspätet. Sind die Landgerichte nicht so ausgedehnt, so wird dieses selten oder nie der Fall seyn. Sind Landgerichte zugleich Polizeistellen, so wird es sich nicht fehlen, dafs wegen Menge der Rechtssachen, die sich oft in gewissen Zeiten zusammendrängen, jemand der mit einer polizeilichen Angelegenheit auftritt, unmöglich gehört wird, und vielleicht auch nicht gehört werden

Digitized by Google

kann. Auch dieses fällt hinweg, wenn ein Beamter blofs für Polizeisachen aufgestellt wird. Wo Sachen kollegialisch behandelt werden, gibt es Sitzungen; wann diese sind, gibt man kein Gehör — die Parthei kann diese Sitzungstäge und Stunden unmöglich wissen. Sie hat demnach zu warten. Bei den einzelnen neuen Justizbeamten ist eine solche Entschuldigung nicht möglich.

Man sagt, dafs im Fall, wo die Landgerichte von den Polizeistellen getrennt werden, wieder neue Gebäude zu errichten sind, und damit neue Auslagen der Staatskasse zur Last fallen. Da wo das Interesse der Unterthanen bei einer Frage so sehr im Spiele ist, kann an eine solche Auslage wohl nicht leicht gedacht werden. Bei jeder neuen Operation, bei jeder neuen Einrichtung im Staate kommen dergleichen Auslagen zur Sprache. Jede ist mit einem Aufwande von Kosten verbunden, und wollte man diese vermeiden, so dürfte nicht nur gegenwärtig, sondern für immer von allen weitern Prozeduren im Staate keine Rede mehr seyn; der Staat blieb ewig derselbe, möge sich um ihn auch alles verändern, und wie, sind nicht dergleichen Einrichtungen oft weiter nichts als blofse Verbesserungen früherer Fehlgriffe, und wenn dieses, thut dann der Staat etwas anderes, als dafs er lediglich eine frühere Schuld abträgt! In Baiern wurden, wie ich hörte, über die Frage wegen der Trennung der Justiz von der Polizei Gutachten von den Kollegien abgefordert; es wurde beigesetzt, dafs diese Frage lediglich nach der Rücksicht, ob die Trennung den Unterthanen nützlich, ihrem Besten förderlich sey, beantwortet werden soll. Ist dieses; so ist die obige Einwendung wegen des neuerlichen Kostenaufwandes auch wenigstens für mich beseitiget, da ich zunächst für Baiern, für mein Vaterland, schreibe.

Hiemit könnte ich schliefsen — aber man wird mich unsanft berühren, und fragen, ob ich denn nicht wüfste, dafs den Standesherrn und zum Theil den Adelichen die Vereinigung der Justiz mit der Polizei bei ihren Gerichten erlaubt sey? Diese doppelte Gewalt wurde ihnen in der Konstitutions-Urkunde ausdrücklich zugesichert. Diese Urkunde ist beschwo-

Digitized by Google

ren, die darin ausgesprochenen Befugnisse wurden auch bisher immer ausgeübt. Wer könnte sie nunmehr denselben entziehen wollen?

Sehr wohl ist mir der Inhalt der Verfassungsurkunde bekannt; ich weifs, welche Rechte und Vorzüge dem Standesherrn und dem Adel in dieser Urkunde zugestanden wurden, ich bin aber auch zugleich überzeugt, dafs hiedurch wenig oder nichts in der Beantwortung der obigen Frage geändert werde. Die Patrimonialgerichte werden nämlich in Patrimonialgerichte erster und zweiter Klasse eingetheilt. Beide üben zwar neben der Gerichtsbarkeit auch die Polizei aus; allein der Umfang ihrer polizeilichen Befugnisse ist bei weitem nicht von der Art, wie er bei den königlichen Landgerichten ist. Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man lediglich die §. 89. und 90. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte zu lesen, wo die verschiedenen Einschränkungen angegeben sind, denen die Polizeigewalt der Gutsherrn unterliegt.

Die wichtigsten und bedeutendsten Gegenstände sind ihrer Kompetenz entzogen, und selbst in Fällen, wo dieses nicht eintritt, stehen sie doch unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts. (§. 88. des ang. Edikts.) Dazu kommt, dafs die Patrimonialgerichte zweiter Klasse blos die willkührliche Gerichtsbarkeit auszuüben haben; und die Patrimonialgerichte erster Klasse, wenn gleich auch zur Ausübung der streitigen Jurisdiktion befugt, doch keineswegs zu irgend einer kriminellen Prozedur (wozu auch jene über Vergehen gehört,) ermächtiget sind. Wer blofs die willkührliche Gerichtsbarkeit, dann die niedere örtliche Polizei, und diese nur unter vielen Beschränkungen und in gewissen Sphären ausübt, dessen Einfluss ist wenig oder gar nicht zu befürchten; er ist Beamte der mehr figurirt. Auch bedarf sein Wissen keiner besondern Extension; das Gesetzblatt und Klaproths Schrift über willkührliche Gerichtsbarkeit, oder ein anderer bewährter ähnlicher Schriftsteller ist für ihn mehr als genügend. Die Gründe die für die Trennung der Justiz von der Polizei sprechen, finden also bei Patrimonialgerichten dieser Art gar keine Anwendung; und dieses gilt grofsentheils auch von den Patrimonialgerichten

Digitized by Google

erster Klasse. Denn wenn auch diese die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, so treten doch auch bei ihnen rücksichtlich der polizeilichen Befugnisse dieselben Beschränkungen, wie bei den Patrimonialgerichten zweiter Klasse, ein. Auch ermangeln dieselben aller Kompetenz in Kriminalsachen, und wenn man bedenket, dafs Untersuchungen über Vergehen und Verbrechen einen grofsen Theil der Thätigkeit der Landgerichte in Anspruch nehmen, dafs überdies dieser Zweig der Jurisdiktion einer der wichtigsten und einflufsreichsten ist; so wird man auch bei den Patrimonialgerichten erster Klasse die Vereinigung der Justiz und der Polizei nach dem Umfang, wie sie beide ausüben, ohne Furcht für eine besondere Gefährde um so mehr bestehen lassen können, als ehedem der Bezirk dergleichen Gerichte zu jenem der königlichen Landgerichte sich wie 1 zu 20 verhält. Anders scheint es mit den standesherrlichen Gerichten zu seyn. Diese, welche nicht nur die willkührliche und streitige Gerichtsbarkeit, und überdies die Untersuchung in Strafrechtsfällen haben, üben auch die Polizei in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Landgerichten aus. (Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren §. 32. dann §. 87. des Edikts über den Adel.) Ist dieses der Fall, haben diese Gerichte auch gleiche Jurisdiktion wie die Landgerichte; so ist nicht abzusehen, warum nicht auch bei ihnen die Trennung der richterlichen und polizeilichen Funktionen, und die Nothwendigkeit der Vertretung durch verschiedene Beamte, eintreten sollte. Dieses hat wenigstens keinen Anstand, sobald Standesherren ein geschlossenes Gebiet von 14 — 20,000 Seelen besitzen. Wenn nämlich in einem solchen Falle sogar die Einrichtung einer zweiten Instanz für Gegenstände der Polizei nach §. 33. des angeführten Edikts dem Standesherrn gestattet ist, so wird demselben auch die Anstellung eines eigenen Beamten für die Ausübung der Polizei in erster Instanz leicht möglich seyn.

Für Andere, die ein solches Gebiet nicht besitzen, deren geographischer Güterumfang oft nicht die Hälfte eines Landgerichtes in sich begreift, könnte dagegen leicht eine Aus-

Digitized by Google

nahme dieser Trennung wegen gemacht werden, indem mit Beschränkung des geographischen Umfangs, auch die diesen Gerichten verliehene Gewalt sich selbst vermindert, somit wenigstens zum Theil die oben angeführten Gründe hinwegfallen, die für die Trennung der verschiedenen Funktionen bei den Landgerichten sprechen.

Ich sagte, dafs bei den Patrimonial- den Standesherrlichen- und Herrschaftsgerichten, eine Ausnahme von jener Trennung gemacht werden könne. Inzwischen wenn einmal die Trennung bei den Landgerichten eingeführt werden soll; so ist es der Einförmigkeit wegen wünschenswerth, dafs dieselbe allgemein geschieht. Ausnahmen begründen immer einen Mifsstand. Wo möglich soll auch dieses beseitiget werden. Dieses kann zwar in Beziehung auf die letztgenannten Gerichte nur durch eine gänzliche Veränderung und somit auch nur durch Abänderung der gutsherrlichen Rechte selbst geschehen. Allein wenn es gewifs ist, dafs nach der Verfassungs-Urkunde, Abänderungen und Zusätze zu derselben gemacht werden können, und dieses ist nach §. 7. Tit. 10. der Fall; so steht wenigstens im konstitutionellen Wege jener Abänderung, und damit der Herstellung der gewünschten Einförmigkeit der allgemeinen Trennung der verschiedenen Verwaltungszweige bei den unteren Behörden nichts entgegen. Die Abänderungen in der Verfassungs-Urkunde können nicht ohne Zuziehung der Stände geschehen. Diesen mag es daher überlassen bleiben, zu bestimmen, ob jene Aenderung räthlich, und nothwendig sey. Mir genügt es, ihre rechtliche Zuläfsigkeit berührt zu haben.

Digitized by Google

VI.

Der von den Höfen von Baden und Darmstadt, hinsichtlich der Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs abgeschlossene Staatsvertrag.

Mit Vorbemerkungen

vom

Herausgeber.

Im deutschen Vaterlande bestand bekanntlich ehemals vollkommene Handelsfreiheit und Sicherheit des Handels. In den J. P. O. Art. IX. §. 2. heifst es:

« *Plena sit commerciorum libertas et transitus ubique locorum terra marique tutus.* »

Der Handel gewährt dem Staate zahllose, nicht zu berechnende Vortheile; denn er ist die Grundlage der Nationalindustrie, des Ackerbaues, der Gewerbe und Fabriken!

Vermehrung der Ausfuhr der Handelswaaren und Verminderung der Einfuhr derselben tragen dazu bei, die vaterländische Handels-Bilanz, wenigstens im Allgemeinen und Ganzen günstig zu machen. Je weniger daher ein Volk vom Auslande an Natur- und Kunst-Produkten bedarf, und je mehr es dagegen von seinen rohen Erzeugnissen und von seinen Fabrikaten und Kunstwerken an Auswärtige absetzen kann, desto mehr wird auch sein Aktivhandel, seinen Passivhandel übersteigen, desto gröfser wird seine Handelsunabhängigkeit werden, die auf den so wichtigen Wechsel-Kurs den heilsamsten Einfluſs äussert.

Wohl dem Lande, wo alle Staatsgesetze und öffentliche Anstalten, die Nationalwirthschaft überhaupt, und Agrikultur, Fabriken und Han-

Digitized by Google

del insbesondere betroffend, mit den Naturgesetzen der Industrie und Kultur, folglich auch des National-Reichthums übereinstimmen, und durch das Wohl der Einzelnen den Wohlstand der National-Gesammtheit bezwecken! Es ist von höchster Wichtigkeit, dafs die Gesetze und Anstalten eines Staates nicht nur selbst keinen ungünstigen Einfluſs auf Industrie und Kultur äussern, sondern auch alles entfernen, was beide und damit auch das Wohl der Einzelnen und des Ganzen hindert. Es sind aber alle Grundsätze und Vorschläge, alle Anordnungen und Einrichtungen gegen Industrie und Kultur und auch gegen den daraus fliefsenden National-Wohlstand, welche auf die Erweiterung oder Verbesserung des Ackerbaues, der Fabriken und des Handels, auf den freien Umlauf der Kapitale und auf die Zunahme der nützlichen Bevölkerung unmittelbar oder doch mittelbar nachtheilig wirken. Freies Eigenthum, freie Industrie und Kultur! Die Freiheit des Gebrauchs des Eigenthums und der Anwendung der Kräfte, des Erwerbs und des Handels ist die Seele aller Industrie und Kultur — nach der einstimmigen Behauptung der einsichtsvollsten und erfahrensten Nationalökonomen Europens. Freies Eigenthum, freie Industrie und freie Kultur können jedes Land beglücken, überall das Blühen der Nationalgewerbe, Kunst und Wohlhabenheit befördern. So lange Jedem die Freiheit gesichert ist, auf seine eigene Art für seinen Erwerb thätig zu seyn, wird Jeder das thun, was ihm Vortheil bringt; und da das gesammte Nationalvermögen nur ein Aggregat des Vermögens der Einzelnen ist, so wird das ungehinderte Streben eines jeden einzelnen Mitglieds der Nationalgesammtheit, sein Einkommen und Vermögen zu vermehren, zugleich auch eine Vermehrung des Reichthums des Ganzen. —

Ein deutscher Staatsmann bemerkt in der Vorrede zu der Uebersetzung einer Schrift über Staatswirthschaft [1]):

1) Katechismus der Nationalwirthschaft von J. B. Say. Aus dem Französischen übersetzt u. s. w. Von K. H. Freiherrn von Fahnenberg. Karlsruhe 1816.

Digitized by Google

«Je mehr die Verarmung in Deutschland über Hand nimmt, desto mehr ist es zu wünschen, dafs die wahren Grundsätze der Nationalökonomie möglichst verbreitet werden; denn nur sie allein verschafft die Mittel, den ehemaligen Wohlstand wieder herzustellen, und die tiefen, uns durch langanhaltende Kriege geschlagenen Wunden zu heilen. Der Deutsche erhält überdies durch die allgemeine Einführung landständischer Verfassungen noch eine nähere Anregung, sich mit den Gesetzen der Staatswirthschaft vertrauter zu machen. Ohne eine genaue Kenntnifs derselben, läfst sich über die Verwaltung eines Staates überhaupt und vorzüglich über dessen Steuerwesen kein gründliches Urtheil fällen. (Hört)!»

Zu hohe oder zu viele Mauth- Transito- und Zollabgaben können Handel und Gewerbe nicht nur mehr oder weniger vermindern, sondern auch, wenigstens gröfstentheils, sogar begraben. Jeder Staat beeinträchtiget und hemmt daher durch hohe Zölle und Accise den Handel und die Industrie, und wird also dadurch zugleich sein eigener gröfster Feind, während er den jährlichen Totalbetrag des Nationaleinkommens beträchtlich vermindert.

Im Oktober 1823 schrieb man aus Preufsen folgendes: «Die Fortschritte, welche die geläuterten Grundsätze der Staatswirthschaft überall in Deutschland machen, nachdem diese fast auf allen deutschen Universitäten besondere Katheder hat, zeigen sich auch in den Verwaltungsmafsregeln der preufsischen Regierung. Die Getreidepreise fallen immer mehr, theils wegen der grofsen Vorräthe, die sich noch von der grofsen Erndte des vorigen Jahres herschreiben, theils wegen der überaus reichen diesjährigen Erndte. Dennoch hat die Regierung beschlossen, die freie Einfuhr ausländischen Getreides, besonders von der Seeseite, durch keine Erhöhung der Zölle zu erschweren, indem die Erfahrung sattsam anzeigt, dafs dadurch der Zweck, die Preise des inländischen Getreides zu heben, selten erreicht wird. Auch hat man das alte Vorurtheil, die Aufkäufer von Getreidevorräthen, als Kornwucherer anzusehen, ganz abgelegt; im Gegentheil sucht man Spekulationen der Art zu befördern. Um die Märkte für die Land-

Digitized by Google

leute zum Absatz ihrer Früchte zu vermehren, ist die Anordnung getroffen, die Truppenverpflegung durch Lieferungen von Früchten zu bewirken, welche die Landleute an die Militärmagazine gegen einen billig bestimmten Preis machen. » —

Da werden die sämmtlichen Steuern am leichtesten und sichersten erhoben, sind am ergiebigsten, und veranlassen den geringsten Druck des Volks, wo die gröfste Freiheit des Erwerbs und des Handels, des Gebrauchs des Eigenthums und der Anwendung der Kräfte herrscht. —

Als allgemein nützlich und wünschenswerth für Deutschland, stellen sich daher vorzüglich folgende Gegenstände dar.

Baldigste und möglichste Entfernung der hauptsächlichsten Hindernisse der Erweiterung des Handels und der Erhöhung der Nationalindustrie so wie ihrer Ausdehnung auf neue Kunstproduktion, ungehinderter und freier Handelsverkehr in ganz Deutschland, freie Einfuhr seiner Handelswaaren in allen deutschen Bundesstaaten und auch in fremden Ländern, Einheit von Maafs, Gewicht und Münze (wenigstens in Ansehung des eigentlichen Münzfufses!) hinlängliche und gute Kommunikationswege zu Wasser und zu Land, besonders zahlreiche Wasserwege, Verminderung der Zoll- und Mauthlasten, und mäfsige Tarife in Ansehung des Portos, vorzüglich.

Die Regierung, welche den Handel und Verkehr, die Nationalbetriebsamkeit möglichst fessellos sich entwickeln läfst, und daher Accise und Zölle vereinfacht und vermindert, kann zwar einen momentanen Kassen-Ausfall herbeiführen; aber indirekt wird er bald sich zehnfach vergüten. Denn der Flor des Handels, der Industrie und Kultur bereichert das Volk; die Zunahme des Nationalreichthums aber verbürgt auch die fortdauernde Vergröfserung der unmittelbaren und mittelbaren Staats-Erwerbsquellen, so wie der Stärke und Macht des Staates selbst; und Hobbes hatte vollkommen Recht zu sagen: « Reichthum ist Macht! »

Alle Mauth- und Zoll-Gesetze sollten vor ihrer Einführung von unparteiischen Sachverständigen mit ächt staats-

Digitized by Google

oder nationalökonomischen Augen betrachtet, und nicht blofs nach finanziellen Gesichtspunkten gewürdigt werden! —

In der Sitzung des engl. Unterhauses vom 4. Juli 1823, ist ein Gesetz, welches die englischen Häfen den Schiffen aller Nationen, selbst denjenigen, welche mit andern Gegenständen, als den Erzeugnissen ihres Bodens beladen sind, eröffnet, unter der Bedingung, dafs diese Nationen in ihren Häfen den englischen Schiffen völlig gleiche Rechte angedeihen lassen, mit 75 Stimmen gegen 15 durchgegangen. England hofft durch diese Mafsregel seinen Handel auszudehnen, da seine Fracht wohlfeiler ist, als die irgend einer andern Nation, und es also bei freier Konkurrenz nur gewinnen kann. Es herrscht in Europa ein tief gewurzeltes Vorurtheil. Man bildet sich ein, England fürchte die Konkurrenz anderer Handelsmächte, es wolle gern die übrigen Staaten vom Weltverkehr ausschliefsen. Allerdings bestand dieser Grundsatz in frühern Zeiten bei den Britten. Sie wollten ausschliefslich seyn. Es ist nicht mehr die ehemalige Zeit. Sie, in gewachsener Kenntnifs, finden, dafs das am Vortheilhaftesten ist, was dem Zeitalter zusagt. Sie streichen einen Artikel nach dem Andern aus der Navigationsakte. Sie haben als Grundsatz aufgestellt, vollkommene Handelsfreiheit allen Staaten zu gestatten, unter der einzigen Bedingung der Reziprozität. Sie werden damit freilich ein jährliches Opfer von 240,000,000 frs. von ihren Zöllen bringen, aber immer dabei gewinnen. Denn je blühender ihre Kolonien durch unmittelbaren Verkehr mit andern werden, je reicher wird England mit wachsender Konsumzion in den Niederlassungen. «So lange Ostindien eine Art blofser Faktorei war,» sagte der englische Minister in seinem amtlichen Berichte ans Parlament, «war auch die Konsumzion da nur die einer blofsen Faktorei. Sie fängt an bedeutend zu werden, weil man sie auf wohlfeile Art mit allen Bedürfnissen versieht und mächtig zu Vervielfältigung ihrer Erzeugnisse ermuntert. Je mehr man einer Nation Spielraum zu Ankäufen gibt, desto gröfseren gewinnt sie zum Absatze ihrer Produkte und Fabrikate. Wegen der Einführung sich bedenklich zeigen, und nur erpicht seyn auf Ausführen, heifst einen grofsen Markt

Digitized by Google

anlegen wollen, aber aus Eifersucht und Neid nicht die Mittel dazu in Anwendung bringen.» Ein Monopol um das andere verschwindet. Die Britten wollen unbedingte Handelsfreiheit im Ernst. England hat jetzt auch das Monopol der Südseekompagnie abgeschafft, desgleichen das System der Prime, und der Gesetzantrag, nach welchem Englands Häfen den Schiffen aller Nationen geöffnet worden, ist, wie Eingangs erwähnt, am 4. Juli 1823 im Haus der Gemeinen zum drittenmal verlesen und mit 75 gegen 15 Stimmen angenommen worden. Das allgemeine Wohl von Deutschland heischt es unstreitig, dafs der freie Transit in denselben durch Aufhebung oder Verminderung beschwerlicher Zölle von allen Seiten so viel als möglich erleichtert werde.

Möge die Anerkennung der Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den Staaten des deutschen Bundes eine schöne Frucht der neuen Gestaltung der Dinge in Deutschland seyn!

Freiheit des Handels im Innern von Deutschland und freie Einfuhr seiner Handelswaaren in allen deutschen Staaten, ist eine wichtige deutsche Nationalangelegenheit. Je leichter und allgemeiner der Verkehr aller Arten von Waaren gegen Geld ist, desto lebhafter und allgemeiner wird auch der Geldumlauf. Der folgenreiche Grundsatz des ungehinderten und freien Verkehrs soll in ganz Deutschland in Anwendung kommen.

Wegen des gegenseitigen freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten erklärte Dänemark wegen Hollstein und Lauenburg in der Sitzung der hohen Bundesversammlung am 23. Febr. 1818 unter andern Nachstehendes:

«Diejenigen Staaten, die den Handel mit Lebensmitteln keiner Art von Zwang unterworfen haben, die Ausfuhr derselben weder durch steigende Zölle, noch auf gewisse Ausfuhrplätze und auf gewisse bestimmte Quantitäten des Getreides beschränkten, haben nie Mangel gehabt, im Gegentheil der Wohlstand dieser Lande hob sich sehr merkbar, und setzte die grofse Masse der Einwohner in Stand, sogar die kräftigsten

Digitized by Google

Maſsregeln zur Unterstützung der Armuth zu nehmen. Dieses ist die Erfahrung, die die königl. dänischen Staaten und insbesondere die Herzogthümer Hollstein und Lauenburg machten; deren durch Unglücksfälle mancher Art sehr herabgekommener Wohlstand, vorzüglich durch den ihnen von der Regierung zugestandenen ganz freien Handel, ein neues Leben begonnen hat.

Ueber den freien Handel und Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten wurde in der 31. so wichtigen Sitzung des hohen Bundestages, von Baiern Folgendes erklärt:

«Unter die wichtigsten Gegenstände, welche dermal noch zur Berathung vorliegen, gehört die in Gemäſsheit des 19. Artikels der Bundes-Akte zu befördernde Freiheit des Handels und der Gewerbe im Innern Deutschlands. Die königl. baierische Gesandschaft sieht zwar der nähern Instruktion über diesen Gegenstand noch entgegen. Indessen kann dieselbe voraus versichern, daſs Se. Maj. der König sehr geneigt seyen, Ihrer Seits, im Einverständniſs mit den übrigen Bundesstaaten, zur Erreichung dieses gemeinwichtigen Zweckes kräftigst mitzuwirken.»

Hinsichtlich des gegenseitigen freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten, erklärte Preussen am Bundestage:

«Die preuſsische Regierung ist immer überzeugt gewesen, daſs der freie Verkehr unter allen Bundesstaaten, und die Aufhebung der Fruchtsperre im Innern Deutschlands dem Geiste der Bundes-Akte angemessen, und den Grundsätzen einer liberalen Verwaltung vollkommen entsprechend sey. Sie hat in dieser Hinsicht, unaufgefordert ihre Ueberzeugung durch das gute Beispiel bethätigt, daſs sie schon während des vorjährigen Nothstandes die Sperre nur als Repressalie gegen solche Staaten, welche sich gegen sie zu ähnlichen Maſsregeln veranlaſst geglaubt hatten, verfügt hat, und sie hat daher auch keinen Anstand genommen, die Gesandschaft zu ermächtigen, schon in der 40. vorjährigen Sitzung, dem in der 32. Sitzung in Antrag gekommenen Commissions-Vorschlage wegen einer unter allen Bundesstaaten zu schlieſsenden allgemeinen Ueber-

Digitized by Google

einkunft über die Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln unbedingt mit dem Wunsche beizutreten, dafs man sich auch noch besonders in Betreff der hohen Ausfuhrzölle und Mauthen, die einem Verbote gleich kommen, über billige Grundsätze vereinigen wolle.»

In dem Bundestags-Protokoll vom 26. Aug. 1824 findet man nachstehendes:

Auf den Antrag des Präsidii wurden nachbenannte Kommissionen durch Wahl neuer Mitglieder an die Stelle der abgegangenen ergänzt:

1) Die Kommission zur Begutachtung der Verhältnisse des Verkehrs, durch die H. H. Gesandten von Oesterreich, Preussen und Baden. Der grofsherzogl. badische Herr Bundestagsgesandte erklärte bei dieser Gelegenheit: «Der Gesandte ist beauftragt, dem verehrlichen Präsidium für die Wiederaktivirung der Kommission über den Vollzug des Art. 19. des Bundesvertrags den besondern Dank seines allerhöchsten Hofes auszudrücken. Indem er sich dieser angenehmen Pflicht entledigt, soll er zugleich nicht unterlassen, einige vorläufige Bemerkungen hier niederzulegen, zu welchen die seit der Unterbrechung jener Verhandlungen gemachten Erfahrungen Veranlassung geben. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs seither die Verhältnisse, welche den Wunsch nach bundesgesetzlichen Maafsregeln zur Erleichterung des Handels und Verkehrs im Innern von Deutschland erzeugten, sich nicht verbessert, vielmehr sich fortschreitend verschlimmert haben. —

Nicht nur wurden von verschiedenen auswärtigen Staaten neuere Vorkehrungen getroffen, welche dem deutschen Handel empfindlichen Verlust brachten, sondern auch im Innern des Bundesgebiets sind die Verhältnisse schwieriger geworden, durch die im Gefolge jener Vorkehrungen eingetretenen Erhöhungen der Mauthtarife verschiedener Bundesländer, und durch Begründung neuer Zollsysteme von Seiten derjenigen Staaten, die früherhin, dem Prinzip der Handelsfreiheit huldigend, nicht länger die Nachtheile einer blofs einseitigen Verkehrsfreiheit zu tragen sich entschliefsen konnten. Die Versuche mehrerer Bundesstaaten, ein gemeinschaftliches Zoll-

Digitized by Google

und Handels-System zu begründen, haben den erwünschten Erfolg nicht gehabt. Gegenseitige Erleichterungen, welche sich einige Bundesstaaten, vermöge besonderer Verabredungen, in ihrem Verkehre gönnen, sind zwar nicht ohne wohlthätige Wirkung geblieben, und es ist zu hoffen, dafs auf diesem Wege, den auch die grofsherzogliche Regierung mit einigen Nachbarstaaten betreten hat, und mit jedem Bundesstaate zu betreten bereit ist, noch manche Nachtheile des Isolirungssystems beseitigt werden; aber im Ganzen ist das Bedürfnifs allgemeiner Bundesmaafsregeln im Verfolge jener Versuche, den Art. 19. des Bundesvertrags theilweise zum Vollzug zu bringen, nur noch fühlbarer geworden. Die grofsherzogliche Regierung hat aus allen bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, dafs die Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Handelsinteressen den Verabredungen über Handelsangelegenheiten entgegenstellt, um so leichter zu überwinden sind, je gröfser das Marktgebiet und je zahlreicher die Artikel sind, wofür die unbedingte Freiheit, oder eine Erleichterung des Verkehrs in Anspruch genommen wird. — Unter dieser Voraussetzung wird nemlich unverkennbar eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen der Produktion und des Handels der einzelnen Staaten leichter möglich, während bei einer Beschränkung gemeinsamer Maafsregeln auf wenige Gegenstände leicht der Fall eintreten kann, dafs diese wenigen Erzeugnisse in dem einen Lande nur zu den Ausfuhrartikeln gehören. Eine wahre und gerechte Reziprozität, die allein das Ziel gemeinsamer Maafsregeln seyn kann, wird aber nur erreicht, wenn die Bedingung des freien Austausches jedem Theile Absatzwege für die Ueberschüsse einzelner Produktionsgegenstände eröffnet. Daher erscheint es als höchst wünschenswerth, dafs bei der Reasumtion der Verhandlungen zur Begründung eines freien Verkehrs zwischen den sämmtlichen Bundesstaaten der frühere Plan eine angemessene Ausdehnung erhalten, und jene Verkehrsfreiheit für so viele verarbeitete Stoffe in Anspruch genommen werden möchte, als es nur immer die Rücksichten erlauben, welche die gegen das Ausland bestehenden Handelsverhältnisse den einzelnen Bundesstaaten

Digitized by Google

zu nehmen gebieten. Da in dem nämlichen Verhältnisse als der Kreis des wechselseitigen freien Verkehrs erweitert wird, die Vortheile desselben unter allen Staaten sich gleichmäfsiger vertheilen, so darf auf diesem Wege auch um so eher als gemeinsames Einverständnifs die Befriedigung eines eben so allgemeinen als dringenden Bedürfnisses erwartet werden. — Grofsherzogthum Hessen tritt dieser Erklärung bei. — Grofsherzogl. sächsiche Häuser, treten im wesentlichen ebenfalls bei.»

In dem königlich baierischen, vom 4. Oktbr. 1824 datirten Abschied für den Landrath im Rheinkreise heifst es unter andern:

«Was die von dem Landrathe geäufserten Wünsche um Herstellung eines freiern Handelsverkehrs, als eines Mittels, den sinkenden Wohlstand wieder zu heben, betrifft, so wiederholen wir die Landesherrliche Versicherung, dafs wir es Uns angelegen seyn lassen werden, zur Erreichung dieses Zweckes alle nach den Umständen mögliche Fürsorge zu treffen.»

Staatsvertrag zwischen Sr. königl. Hoheit dem Grofsherzog von Baden, und Sr. königl. Hoheit dem Grofsherzog von Hessen; die Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs betreffend.

Se. königl. Hoheit der Grofsherzog von Baden und Se. königl. Hoheit der Grofsherzog von Hessen, von dem Wunsche beseelt, Ihren Unterthanen die Wohlthaten eines möglichst freien Verkehrs zuzuwenden, und in der Erwartung, diesen Zweck durch den Abschlufs eines Handelsvertrags zu erreichen, haben in dieser Absicht Bevollmächtigte ernannt; und zwar Se. königl. Hoheit der Grofsherzog von Baden, Allerhöchst ihren geheimen Rath Nebenius, und Se. königl. Hoheit der Grofsherzog von Hessen Allerhöchst ihren geheimen Staatsrath Hofmann.

Die genannten Bevollmächtigten haben nach Auswechslung ihrer Vollmachten für angemessen erachtet, zuvörderst diejenigen allgemeinen Grundsätze und Ansichten festzustellen und auszusprechen, von welchen ihre allerhöchsten Höfe bei dieser Angelegenheit geleitet werden.

Digitized by Google

Demnach betrachten ihre allerhöchsten Höfe in vollkommner Uebereinstimmung:

1) Eine unbedingte Freiheit des wechselseitigen Verkehrs nicht nur zwischen beiden Staaten, sondern mit allen Bundesstaaten, so wie die gröfstmögliche Erleichterung des Handels mit dem Auslande, als eines der wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlseyns und des Reichthums ihrer Unterthanen, und werden bei allen Gelegenheiten ihre gemeinsamen Bestrebungen auf die möglichst vollständige Erreichung dieses Zweckes richten.

2) Da aber aus dem einseitigen Festhalten des Prinzips der Handelsfreiheit in ihren Verhältnissen zu andern Staaten, welche durch Prohibitionen und hohe Zollauflagen den Handel beschränken, unverkennbare Nachtheile für ihre Unterthanen hervorgehen würden; so halten sie zum Schutze ihrer eigenen Produktion und zur Abwehr jener Nachtheile die Anordnung oder Beibehaltung ähnlicher Zolleinrichtungen für unerläfslich.

3) Ihre allerhöchsten Höfe hegen fortdauernd den Wunsch, die nachtheilige Rückwirkung, welche diese Einrichtungen auf den Verkehr ihrer und anderer Bundesländer ausüben, deren Regierungen gleich ihnen dem Grundsatz der Handelsfreiheit zugethan sind, durch Uebereinkunft mit demselben über ein gemeinsames Zoll- und Handels-System, über die gemeinschaftliche Ausübung der Zollgesetzgebung und die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu beseitigen, und dadurch zugleich den Weg zu bahnen, mittelst Handelsverträgen mit fremden Staaten auch dem auswärtigen Verkehr eine freiere Bewegung zu verschaffen.

4) Da aber ein solcher Verein nur durch das Zusammenwirken mehrerer Staaten, und bei einer gröfseren Ausdehnung und schicklichen Lage des gemeinschaftlichen Marktgebietes zu Stande gebracht werden kann, und die mehrjährigen, hierauf bezüglichen Unterhandlungen beider allerhöchsten Gouvernements mit verschiedenen andern Staaten vor der Hand zu dem erwünschten Resultat noch nicht geführt haben; so bleibt ihnen, um ihren Zweck unter den dermaligen Umständen so viel möglich zu erreichen, nichts übrig, als durch besondere Verträge

Digitized by Google

alle diejenigen wechselseitigen Freiheiten und Erleichterungen zu verabreden, die nur immer mit den bestehenden allgemeinen Zolleinrichtungen vereinbarlich sind; worin sie zugleich eine angemessene Vorbereitung zu einer gänzlichen Vereinigung über ein gemeinschaftliches Zollsystem, nach dem zu hoffenden Zutritt mehrerer Nachbarstaaten, erblicken.

5) Darnach wünschen sie insbesondere, die Freiheit des Verkehrs zwischen ihren beiderseitigen Staaten rücksichtlich aller derjenigen Gegenstände zu begründen, wobei das Interesse der eigenen Produktion des einen oder andern der beiden Grofsherzogthümer betheiligt ist, unter alleinigem Vorbehalt einer durch die allgemeinen Zolleinrichtungen gebotenen Kontrolle, und — soweit nicht eine gänzliche Abgabefreiheit verabredet wird, — ganz mäfsiger Gebühren, welche, in der Regel das Maafs blofser Kontrollgebühren nicht übersteigen, und in keinem Falle geeignet erscheinen dürfen, den Verkehr zu hemmen oder zu beschränken. — Dagegen soll durch gegenwärtige vertragsmäfsige Bestimmungen die Wirksamkeit ihrer Zoll-Einrichtungen in Beziehung auf diejenigen Gegenstände nicht geschwächt werden, wobei die eigene Erzeugung der beiden Grofsherzogthümer nicht betheiligt erscheint.

6) Da es einleuchtend ist, dafs die Bewilligung mäfsiger Gebühren, oder einer gänzlichen Freiheit für solche Erzeugnisse, wovon nach dem allgemeinen Zolltarif höhere Abgaben im Verkehr mit andern Staaten erhoben werden, einen besondern Vortheil gewährt; so halten sie zur Ausgleichung dieser Vortheile die gröfstmögliche Uebereinstimmung der beiderseitigen Zolltarife, in allen Punkten, welche für die eigene Produktion des einen oder andern Theiles von besonderem Interresse sind, für wünschenswerth, und betrachten dieselbe innerhalb gewisser — durch die dermalen in den beiderseitigen Tarifen noch bestehende Abweichungen übrigens nicht überschrittenen — Schranken, selbst als eine Bedingung der gegenseitigen Verkehrsfreiheit.

7) Da die wahren gegenseitigen Bedürfnisse erst durch die Erfahrung mit Zuverläfsigkeit erkannt werden können, beide allerhöchste Regierungen auch von dem Grundsatz der voll-

Digitized by Google

kommensten Reziprozität und der gänzlichen Gleichheit der gegenseitigen Vortheile ausgehen und allein in dem beiderseitigen öffentlichen Nutzen die Garantie für die Fortdauer des zu begründenden vertragsmäfsigen Zustandes suchen wollen; so finden sie für zuträglich, über keine feste Dauer der Gültigkeit der vertragsmäfsigen Bestimmungen übereinzukommen, sondern die gegenseitige Aufkündigung sich vorzubehalten.

8) In der Betrachtung, dafs die Duldung des Schleichhandels von einem Gebiete in das andere unvereinbarlich ist mit den freundnachbarlichen, durch einen Handelsvertrag begründeten Verhältnissen, der die Beseitigung aller nachtheiligen Einflüsse der beiderseitigen Zollgesetzgebungen auf den wechselseitigen Verkehr zum Gegenstande hat, halten sie zweckdienliche Verabredungen zum Schutz ihrer Abgabengesetze gegen Kontraventionen der beiderseitigen Unterthanen eben so im Interresse der Erhaltung des vertragsmäfsigen Zustandes, als im Interesse der Finanzen, und in den höhern Rücksichten der öffentlichen Moralität für begründet.

In Folge dieser allgemeinen Grundsätze wurden nun nachstehende nähere Bestimmungen verabredet:

Art. 1. Alle in der Beilage I. benannten Produkte und Fabrikate der beiden Grofsherzogthümer, sind bei der Einfuhr aus dem einen Grofsherzogthum in das andere von den in beiden Staaten bestehenden Eingangszöllen befreit, und unterliegen theils gar keiner Abgabe, theils geringen Gebühren, deren Betrag bei keinem Artikel die in dieser Anlage bestimmten Sätze überschreiten darf.

Art. 2. Die Einfuhr von Fabrikaten und allen Kaufmannsgütern darf nur an den angeordneten Hauptzollämtern oder Eingangsstationen geschehen.

Landwirthschaftliche Produkte, und die von den Grenzbewohnern für ihre häuslichen Bedürfnisse gekauften Waaren aller Art, dürfen aber an jedem Grenzorte eingebracht werden.

Der Important hat ohne Rücksicht, ob die eingehenden Waaren und Erzeugnisse einer Gebühr unterliegen oder nicht, bei der auf Defraudationen gesetzten Strafe, die Deklaration

Digitized by Google

über Gattung und Quantität derselben bei dem Zoll- oder Verbrauchsteueramte zu machen.

Art. 3. Die in der Beilage I. nicht genannten Artikel der beiderseitigen allgemeinen Zolltarife, sind theils dafür angesehen worden, dafs sie in keinem der beiden Länder hervorgebracht werden, oder keinen Gegenstand ihres Handelsverkehrs bilden, theils sind die bestehenden Abgaben von denselben so mäfsig gefunden worden, dafs sie nur als eine, den Verkehr auf keine Weise belästigende Kontrollgebühr betrachtet werden können. Sollte aber bei dem einen oder andern Artikel die Erfahrung ein anderes darthun, so machen sich beide kontrahirende Theile verbindlich, die bestehenden Abgaben davon ebenfalls entweder ganz aufzuheben oder auf eine angemessene Kontrollgebühr herabzusetzen.

Art. 4. Bei allen in der Anlage II. aufgezeichneten Waaren und Erzeugnissen ist die Befreiung von den bestehenden höhern Zöllen durch die Ursprungsbescheinigung bedingt.

Die Ursprungsbescheinigungen werden für alle Fabrikate von den Distrikts-Behörden bestätigt und mit ihren Amtssiegeln versehen. Sie werden nach den in der erwähnten Beilage enthaltenen nähern Bestimmungen ausgestellt, und dürfen nur für die Waarenerzeuger, unmittelbar bei Versendung der Waaren an ihren Besteller oder Bezieher, also nicht für Zwischenhandel, ausgefertigt werden. Nur bei der Leinwand wird die Bescheinigung, dafs sie inländisches Fabrikat sey, auch in dem Falle angenommen, wenn sie nicht unmittelbar vom Erzeuger bezogen wird. Das Letzte gilt auch von den Bescheinigungen des Ursprungs aller Landeserzeugnisse, die von der unmittelbaren Obrigkeit des Eigenthümers der Produkte oder des Marktortes ausgestellt werden.

Grofsherzoglich badischer Seits werden [illegible] der Hand an der Landgrenze gegen das Grofsherzogthum Hessen für keine andere Landesprodukte als Weine, Branntweine, Essige, Oehle und Tabaksblätter Ursprungszeugnisse verlangt, wohl aber von allen benannten Fabrikaten, auf gleiche Weise, wie im Grofsherzogthum Hessen.

Die ausstellenden Behörden sind verbunden, über die er-

Digitized by Google

theilten Bescheinigungen Register zu führen, die sich die beiderseitigen Regierungen auf Verlangen mitzutheilen verbindlich machen. Auch werden sie sich zu gröfserer Sicherheit der Kontrolle die erforderlichen Nachweisungen über die in ihren Staaten bestehenden Fabrik-Anstalten, welche ihren Absatz in beiden Ländern suchen, gegenseitig mittheilen, so wie sie sich auch weitere Verabredung über die Einführung von Fabrik-Zeichen vorbehalten.

Die wissentliche Ausstellung falscher Ursprungsscheine, und die Mitwirkung hierzu durch falsche Deklaration bei der Obrigkeit, soll als Betrug gegen beide kontrahirende Staaten angesehen, von Amtswegen untersucht und nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Verbrechen begangen worden, bestraft werden.

Art. 5. Ausgenommen von der Ursprungsbescheinigung ist die Einfuhr der Grenzbewohner, welche zu ihrem eigenen Gebrauche Waaren, die sonst der Ursprungsbescheinigung unterliegen, in unverpacktem Zustande einzuführen, in so fern die Quantität bei langen Waaren 10 Pfund, und bei andern, der Transitsteuer oder Accise nicht unterliegenden Gegenständen, das gewöhnliche Maafs häuslicher Bedürfnisse nicht übersteigt.

Art. 6. Da in dem Grofsherzogthum Baden die Ausfuhr der Waaren und Produkte den Zollabgaben nach einem allgemeinen Tarife unterliegt, im Grofsherzogthum Hessen aber alle Ausfuhr zollfrei ist, und unter diesen Verhältnissen die Ausfuhr grofsherzoglich badischer Seits an der grofsherzoglich hessischen Grenze nicht unbedingt frei gegeben werden könnte, ohne dadurch entweder überhaupt alle Ausfuhr auch für andere Staaten in der nördlichen Richtung frei zu geben, oder eine Ausnahme für das Grofsherzogthum Hessen durch beschwerliche Beurkundigungen über die Bestimmung der Waaren zu bedingen; so ist man — um das Prinzip der gegenseitigen Handelsfreiheit, so weit es die Verhältnisse gegen andere Staaten nur immer gestatten, unverrückt fest zu halten — dahin übereingekommen, dafs alle grofsherzoglich badischen Ausgangszölle von solchen Artikeln, wofür grofsherzoglich hessi-

Digitized by Google

scher Seits irgend ein Interesse des wohlfeilern Bezugs obwaltet, entweder ganz aufgehoben werden, oder das Maafs einer blofsen Kontrollgebühr nicht überschreiten sollen; wogegen die grofsherzoglich hessische Regierung sich verbindlich macht, bei der etwanigen Anlage von Ausgangsgebühren jenes Maafs gegen das Grofsherzogthum Baden ebenfalls nicht zu überschreiten und die nämlichen Freiheiten zu gestatten. Hiernach wurde für die im Art. 7 der ersten Beilage bezeichneten Gegenstände die gänzliche Befreiung von allen Ausgangsgebühren festgesetzt.

Beide grofsherzogliche Gouvernements behalten sich nur rücksichtlich des Brennholzes vor, bei entstehenden dringenden Veranlassungen, allgemeine oder partielle Ausfuhrverbote zu erlassen, und die Ausfuhr nur gegen Lizenzen zu gestatten, jedoch nicht ohne sich vorher die Motive ihrer Anordnungen mitzutheilen.

Art. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft hat keinen Bezug auf die Konsumtionsauflagen, welche von einheimischen, wie von fremden Erzeugnissen erhoben werden, auf die Transitzölle, Weggelder, Wasserzölle, Flofsrechte und Flofsgebühren.

Nur sollen von den vermöge dieser Uebereinkunft bei der Einfuhr frei gelassenen oder mit mäfsigen Gebühren belegten Artikeln, wovon besondere Konsumtionsauflagen zu entrichten sind, keine höhere derartige Auflagen erhoben werden, als im gleichen Falle von den eigenen Erzeugnissen.

Art. 8. Beide kontrahirende Gouvernements ertheilen sich die gegenseitige Zusicherung, dahin zu wirken, dafs die indirekten Abgaben des einen Staats durch die Unterthanen des andern nicht defraudirt werden.

Zu diesem Ende soll nicht nur gegenseitig den Beauftragten der Verwaltungsbehörden auf jedesmaliges Ersuchen die Einsicht der Zoll- oder Verbrauchssteuerregister gestattet werden: in welchen dieselben die Spuren von Defraudationen entdecken zu können glauben, sondern es sollen auch gegenseitig, auf besondere Verabredung, alle diejenigen Anstalten getroffen werden, welche geeignet erscheinen, um solche Defrau-

Digitized by Google

dationen zu verhüten, und die Abgabepflichtigen und Erheber zu kontroliren.

Art. 9. Die Auslegung der gegenwärtigen Konvention soll, bei entstehenden Zweifeln, stets im Interesse der Freiheit des Verkehrs geschehen. Sollten sich beim Vollzuge Schwierigkeiten zeigen, welche der freiern Bewegung des Handels hinderlich sind, so sollen sie durch weitere vertragsmäfsige Bestimmungen gehoben werden; so wie auch für den Fall, dafs mit andern Nachbarstaaten ähnliche Uebereinkünfte zur Begründung einer gröfsern oder gänzlichen Verkehrsfreiheit von dem einen oder andern Theile, oder von beiden zugleich, abgeschlossen werden, diejenigen weitern Verabredungen vorbehalten bleiben, welche erforderlich sind, um die gröfstmögliche Uebereinstimmung in dem vertragsmäfsigen Zustande mit den Nachbarstaaten zu bewirken, wobei jedoch die Produkte der beiden Grofsherzogthümer unter gleichen Verhältnissen stets zu den am meisten begünstigten gehören sollen.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgten allerhöchsten Ratifikationen mit dem 1. Oktober laufenden Jahres in Wirksamkeit treten, und vom diesem Tage an, an den beiderseitigen Grenzen vollzogen werden.

Art. 11. Da die beiden grofsherzoglichen Gouvernements, nach ihrer offenen gegenseitigen Erklärung, bei dem Abschlufs gegenwärtiger Konvention nicht die Absicht haben, sich auf Kosten des andern kontrahirenden Theils, Vortheile zuzuwenden, und sie lediglich der Erfahruug überlassen wollen, ob die dadurch bezweckten wohlthätigen Wirkungen gegenseitig vorgefunden und anerkannt werden; so soll jedem der kontrahirenden Theile frei stehen, dieselbe nach vorheriger dreimonatlicher Aufkündigung wieder aufzuheben. Nach Ablauf der Aufkündigungszeit treten alsdann an den beiderseitigen Landesgrenzen hinsichtlich der Eingangszölle und der Verbrauchssteuer diejenigen Anordnungen ein, welche jedes Gouvernement zu treffen für gut findet.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt, und jedem derselben zur Einholung

Digitized by Google

der allerhöchsten Genehmigung ein Exemplar zugestellt worden. Geschehen Karlsruhe am 8. Septr. 1824.
(LS.) C. F. Nebenius. (LS.) A. Hofmann.

Bekanntmachung, eine mit der grofsherzogl. hessischen Regierung getroffene weitere Verabredung über die Erleichterung des Grenzverkehrs betreffend:

« Zufolge einer besondern, mit der grofsherzogl. hessischen Regierung unterm 8. d. M. getroffenen Verabredung zur weitern Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs, sollen vom 1. Oktbr. d. J. an, bis auf weitere Verfügung, rücksichtlich aller Waaren ohne Unterschied, also auch derjenigen Artikel, worauf sich der Staatsvertrag von demselben Tage nicht erstreckt, mit alleiniger Ausnahme des Salzes, diejenige Einfuhr an den gegenseitigen Landesgrenzen, gänzlich zollfrei seyn, welche von den Grenzbewohnern zu ihrem eigenen Bedürfnifs geschieht, in soferne der Zoll von den einzelnen Artikeln, welche sie zu ihrem häuslichen Gebrauche einführen, nach den bestehenden Tarifen nicht 5 kr. übersteigt.

Diese Verabredung wird andurch gleichfalls zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Karlsruhe, den 13. Sept. 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Berstett. *vdt.* Römer.

Beilage I.

Zu dem Staatsvertrage zwischen Baden und Hessen.

Bestimmungen über Befreiungen und geminderte Eingangsgebühren.

1) Von allen Eingangszöllen und Eingangsgebühren sollen befreit seyn, folgende in den beiderseitigen Tarifen vorkommende Gegenstände: Asche, Aescherich, Bäume, Baumsetzlinge, Reben, Holz (inländisches, sowohl Brenn- als Bau- und Nutzholz,) Holzabfälle, Besenreis, Besen, Kohlen, Holzkohlen, Rinden, Lohe, Lohkuchen, Torf, Holzwaaren (gemeine), Spinnräder, Rechen, Spindeln, Brechen, Schaufeln, Reife, Siebmacher-, Kiefer-, Kübler-, Wagner-Arbeiten,

Digitized by Google

Fässer (auch gebunden,) bearbeitetes Kelterholz, Gefährte zum Oekonomiedienst (beschlagen und unbeschlagen,) Schreiner- oder Tischlerwaaren von gemeinem Waldholz, Marktviktualien aller Art, Butter, Schmalz, Speck, Eier, Bäckerwaaren, Geflügel jeder Art, Wildpret jeder Art, Spanferkel, junge Ziegen, Lämmer, inländische Fische, Krebse, grünes Obst, Gartengewächse jeder Art, Erdbirnen, Kartoffeln, Kümmel, Handkäse, frische Wurzelgewächse und Gemüse, Gartensämereien, Bienen, Bucheln, Nüsse, Eicheln, Futterkräuter, Gras, Ohmet, Heu, Stroh, Runkelrüben, Kleien, Dünger, Abfälle zum Düngen, Spreu, Gyps, Früchte von eigenthümlichen Weinbergen, welche zur Kelter eingeführt werden, Gartendistel, Schaftheu und Schilf, Knochen, Klauen, Hornspäne, Erde, Töpfer- und Fabrik-Erde, Erdengeschirr, Kies, Sand, Stein, Marmor, Mühlsteine etc. Schleif- und Wetzsteine, Kalksteine, Kalk, Dachschiefer, Ziegelwaaren, Erde (rohe,) Kienrufs, Wagenschmier, Schmeer, Pech, Harz, Wachs (rohes).

2) Befreit von den bestehenden Eingangszöllen und einer Gebühr von 50 kr. vom Zentner unterworfen sind: Bijouterie-Waaren, Bronce-Waaren, Uhrmacher-Arbeiten, Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, Putz-Waaren, lange Waaren oder Ellenwaaren aller Art von Seide, Floretseide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf (einfach oder gemischt, gefärbt oder ungefärbt,) gestrickte, gewirkte Waaren, Teppiche, Wachstaffet, gemachte Kleider, Garne, (gefärbte und ungefärbte,) feine Bast- und Stroh-Waaren, Hüte, Leder in jeder Art, Leder-Waaren, (in soferne sie nicht in die nachstehende dritte Klasse gehören), Saffian, Korduan und Fabrikate davon, Metall-Waaren jeder Art, mit Ausnahme der Eisen-Waaren, und der in folgendem Artikel vorkommenden Handwerks-Waaren Glas und Glas-Waaren, fabrizirter Tabak, Chaisen, Kabriolets und Reisewagen, per Stück, Maschinen und Instrumente, nach Wahl des Importanten 50 kr. per Zentner oder per Stück.

3) Von den bestehenden Eingangszöllen befreit und einer Gebühr von 25 kr. per Zentner unterworfen sind: Bein-, Horn-, Holzwaaren, Dreher-Waaren, Schreinerwerk und Möbel

Digitized by Google

(in sofern sie nicht zu den befreieten Gegenständen gehören,) gemeine Schuster-, Säckler- und Sattler-Waaren, Kürschner-, Kappenmacher-, Knopfmacher- und Posamentier-Waaren, Eisen-Waaren aller Art (mit Ausnahme der Gufseisen-Waaren,) Schmied-, Schlosser-, Sporer-, Schwerdtfeger-Arbeiten; gemeine Blechner-Waaren, Kupferschmied-Waaren, Bürstenbinder-Waaren, Seiler-Waaren, Seifensieder-Waaren, Wachs (gebleichtes) Lichter, und Oehl, Konditorei-Waaren, Cichorien-Kaffee, Papier, Tapeten, Pappendeckel, Fayence und Steingut, Packtuch, Trilch, und Zwilch, Regenschirme, Bleizucker, Leim, Wein, Branntwein.

4) Befreit von den bestehenden Eingangszöllen und einer Gebühr von 5 bis 10 kr. unterworfen sind:

Früchte, glatte, Mehl, gerollte Gerste pr. Mltr. .	5 kr.

Von rauhen Früchten, nämlich Spels, Dinkel, Einkorn, Hafer, wird nur die Hälfte erhoben.

Oehlsaamen, Leinsaamen und Maagsaamen, Spels pr. Mltr.	10 kr.
Kleesaamen, pr. Mltr.	10 »
Hanf, roh und gehechelt, pr. Ct.	10 »
Tabaksblätter, pr. Ct.	10 »
Hopfen pr. Ct.	10 »
Federn, Bettfedern, pr. Ct.	10 »
Holz- und Schwarzwälder Spiel-Uhren, pr. Ct. . . .	10 »
Gufseisen-Waaren, pr. Ct.	10 »
Grobe Stroh-Waaren, pr. Ct.	5 »
Bier, Essig, pr. Ct.	5 »
Obstwein, pr. Ct.	10 »
Potasche, pr. Ct.	10 »

5) Die Eingangszölle von Vieh werden auf folgende Gebühren herabgesetzt:

von Pferden und Füllen, pr. Stück	20 »
von Mastochsen, pr. St.	20 »
von Zugochsen, Zugstieren, Kühen, Stieren und Rindern	10 »
von Kälbern	3 »
von Schaafen	3 »

Digitized by Google

von Schweinen, Läufer- und Mutterschweinen . . . 3 kr.
von fetten Schweinen . . . . . 10 »

6) In Ansehung des Salzes, so wie aller nicht genannten Artikel kommen die bestehenden oder jeweils geltenden Gesetze zur Anwendung.

7) Vom großherzoglich badischen Ausgangs-Zolle sind alle in dieser Beilage unter Art. 1 benannte, beim Eingange befreite Gegenstände ebenfalls gänzlich befreit, mit Ausnahme des sogenannten Holländer- oder Eichenschiffbauholzes. Einem geminderten Ausgangszolle unterliegen:

rohe Häute von Pferden, Ochsen, Rindern, Kühen pr. St. mit . . . . . 4 kr.
von Kälbern, Böcken, Schaafen, Ziegen . . . . 2 »

Beilage II.

Zu dem Staatsvertrage zwischen Baden und Hessen.

Nähere Bestimmungen über die Ursprungsbescheinigungen.

1) Die gehörige Ursprungsbescheinigung, ist die Bedingung der Freiheit von den bestehenden höhern Zöllen und der Zulassung gegen die geringere Gebühr von 50 Kreuzer für alle in dem Art 2. der ersten Beilage genannten Fabrikate.

2) Befreit von der Ursprungsbescheinigung sind die nur mit 25 kr., 10 kr. oder 5 kr. in dem Art. 3 und 4 jener Beilage genannten gemeinen Handwerksartikel und die übrigen darunter vorkommenden Fabrikate, mit Ausnahme von Papier, Tapeten, Fayence und Steingut, Cichorienkaffee, Packtuch, Trilch und Zwilch, Regenschirme und Eisenwaaren, welche also der Ursprungsbescheinigung unterliegen.

3) Vor den in den Art. 3 und 4 benannten Landeserzeugnissen unterliegen der Ursprungsbescheinigung: Wein, Branntwein, Essig und Oehl, glatte und rauhe Früchte, gerollte Gerste, Mehl und Oehlsaamen, Hanf, (roh und gehechelt, mit Ausnahme des Schleifshanfes,) Tabaksblätter, Pferde, Ochsen, Stiere, Rinder und Kühe. Alle übrigen Artikel sind frei von der Ursprungsbescheinigung.

Digitized by Google

4) Befreit von der Ursprungsbescheinigung sind, die derselben nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen unterliegenden Gegenstände, wenn die Einfuhr von Importanten zum eigenen Bedürfnifs im unverpackten Zustande geschieht, und bei langen Waaren die Quantität von 10 Pfund — bei andern der Tranksteuer oder Accise nicht unterworfenen Gegenständen aber das gewöhnliche Maafs häuslicher Bedürfnisse nicht übersteigt. Auch soll keine Ursprungsbescheinigung für einzelne Fruchtquantitäten unter einem Malter Früchten, gerollte Gerste und Mehl verlangt werden.

5) Die Ursprungszeugnisse für Fabrikate mit Ausnahme der Leinwand müssen die Bestätigung enthalten, dafs sie eigenes Erzeugnifs des Versenders sind, und bei Wollen-Waaren, dafs sie in dessen Gewerks- oder Fabrikanstalt nicht nur ausgerüstet, sondern auch gewoben worden.

Sie müssen Namen und Wohnort des Fabrikanten und des Beziehers, Gattung und Quantität der Waaren und die Bezeichnung der Kolli, so wie die Transportroute angeben.

Wird fremdes Territorium auf dem Transporte vom Landorte bis zum Bestimmungsplatze berührt, so müssen die Kolli von den Zoll- oder Verbrauchssteuer-Beamten am Ladorte oder an der Austrittsstation gegen das fremde Gebiet, verschnürt und versiegelt werden, und ohne Verletzung dieses Verschlusses am Bestimmungsorte ankommen.

Digitized by Google

VII.

Kurze Nachrichten und Mittheilungen.

1.

Verschiedenheit Englands, Frankreichs, Nordamerikas und anderer Länder in Ansehung der Grundsteuer.

In England beträgt die Gesammtsteuer auf Grund und Boden nur den eilften Theil aller öffentlichen Einnahmen; in Frankreich etwas mehr als den dritten Theil; in andern Ländern noch mehr. In den vereinigten nordamerikanischen Staaten hat man noch einen Schritt weiter gethan. Hier ist der Boden völlig frei, die Konsumtion allein mufs alles leisten. Man möchte sagen, dafs dort der Mensch den Erdboden nur mit Ehrfurcht anrührt, der ihn nährt, und ihm eine immerwährende Zuflucht ist. Die Konsumtionssteuern werden in England von unzähligen Artikeln erhoben, und man sollte glauben, die Gesetze müfsten unaufhörlich gegen Betrug und Unterschleif in Anspruch genommen werden. Aber die Thatsachen beweisen das Gegentheil. Die Moralität der Nation scheint in dieser Hinsicht mit den Auflagen, die sie belasten, zu wachsen. Der Engländer weifs, dafs Steuern nicht durch Unterschleife, sondern durch Arbeit und Fleifs leichter werden.

2.

Die Hypotheken-Kasse und ihre Obligationen in Frankreich.

Ein wichtiges Privatunternehmen, die Bildung einer Hypotheken-Kasse, aus welcher Gutsbesitzer unter vortheilhaften Bedingungen Kapitalien entnehmen können, hat im Sommer 1824 die königl. Autorisation erhalten. Schon längst war eine

Digitized by Google

Anstalt der Art der Wunsch aller derjenigen, welche wissen, dafs die Schwierigkeit und Gefahr, nach dem gegenwärtigen Gebrauch, Geld auf Immobilien zu leihen, eine Hauptursache ist, dafs die Landwirthschaft in Frankreich bisher so geringe Fortschritte machen konnte. Diese erste der Künste, worin die Hauptquelle des Nationalreichthums liegt, erhält dadurch die wesentlichste Unterstützung. Die Hindernisse, welche man diesem Unternehmen, wie es so häufig bei den nützlichsten der Fall ist, entgegensetzte, dienten nur dazu, den Triumph desto vollständiger zu machen. Nach den Statuten, welche durch eine königl. Ordonnanz die Genehmigung erlangten, kann jeder Besitzer von Immobilien, zu jeder Zeit, wo immer im Königreich die zur Sicherheit angebotenen Güter liegen, an die Hypothekenkasse sich wenden. Er findet hier auf zwanzig Jahre, wenn er will, die Summe, welche er wünscht, bis auf den halben Werth des angebotenen Immobiliar-Pfandes. Um alle Gutsbesitzer in den Stand zu setzen, leicht mit der Kasse in Verbindung zu treten, wurden in den Departements Versicherungs-Büreaux organisirt, und die Entlehner werden auf diese Weise von allen Kommissionsgebühren befreit, welche sie an Unterhändler zu zahlen hätten. Die Gesellschaft leiht zu 4 pCt. und stellt dem Anleiher Obligationen *au porteur* aus, die bei der Kasse gegen baares Geld mit ½ pCt. Abzug, sogleich umgesetzt werden können. Allerdings kann die Hypothekenkasse nur dadurch dem Publikum einen wahren Vortheil gewähren, dafs sie die Zinsen bedeutend herabsetzt. Diesen Zweck würde sie nicht haben erreichen können, wenn sie nicht Obligationen geschaffen hätte, welche durch Hypotheken gesichert, ein Kreditmittel für sie seyn sollen, wodurch sie in den Stand gesetzt wird, sich durch den geringen Vortheil, welchen sie von den Entlehnern zieht, wieder zu entschädigen.

3.

Gasbeleuchtung durch Pechöhl, erzeugt in Stockholm.

Mehrere Gegenstände, denen man in Deutschland einen besondern Werth beilegt, die man jedoch nur theoretisch zu kennen scheint, sind zu Stockholm seit einiger Zeit ins

Digitized by Google

Leben gebracht, und in allen ihren Theilen vollendet worden. Hieher gehört die Gasbeleuchtung, die man nicht nur von Aussen sondern vorzüglich im Innern der Häuser anwendet. Das Gas wird weder von Steinkohlen, die, obschon gereinigt, doch immer schwefelige Säure geben, noch von fetten Substanzen, die zu theuer sind, sondern von brenzlichem Oehl aus Harz gewonnen, erzeugt. Dieses Pechöhl ist um ein Drittheil wohlfeiler, als der Theer. Es gibt eben so viel Gas, als das fette Oehl, erfordert aber eine eigene Vorsicht und einen ganz andern Apparat, damit das Gas eben so kohlenstoffhältig, und die Flamme eben so brillant, als die aus Oehl erzeugte, werde. Es dürfte vielleicht Manchem übertrieben scheinen, zu hören, dafs man in der Hauptstadt und Umgebung Wohnungen hat, die auf diese Art erleuchtet sind, und durch Anwendung reicher bronzener Zierrathen, von sehr verschiedenem und sehr gutem Geschmack, welche nichts mehr zu wünschen übrig lassen, in keinem Vergleich sowohl mit London als Paris in dieser Beleuchtungsart stehen. Unter andern hat man auch die Flamme des Gases dazu benutzt, die Baumwollenzeuge damit zu sengen. Gewifs ein schöner Beweis, dafs sich die Fortschritte der Kunst auch im Norden ausbreiten, und dafs sie dort, ungeachtet der geringen Bevölkerung, eben so viele Freunde finden, als anderswo.

4.

Das Schweifsen des Stahl- und Eisenbleches.

In England, und eben so auch in Amerika können die Schmiede Röhren aus sehr dünnem Eisenbleche vollkommen gut zusammen schweifsen, so dafs bei ihrem Verfahren hiebei unter fünfzig Röhren kaum eine mifslingt. Die Vereinigung der Kanten oder Ränder des Bleches wird hiedurch, und ohne dafs das Eisen durch das Feuer merklich leidet; auf das vollständigste bewirkt. Den deutschen Feuerarbeitern ist diese Verfertigungsart blecherner Röhren, wie es scheint, ganz unbekannt. Der Schmied fängt sein Verfahren damit an, dafs er das Blech, ohne grofse Sorgfalt, mittelst des Hammers in die Form der verlangten Röhre so zusammen biegt, dafs

Digitized by Google

die Kanten oder Ränder desselben zusammen stoſsen. Hierauf wird eine kleine Menge einer harten, glänzenden, im Ansehen dem Peche gleichenden Substanz gepulvert, und auf die zu schweiſsende Stelle gestreut. Der Arbeiter bringt nun die Röhre in das Schmiedefeuer, zieht sie, nachdem sie rothglühend geworden, und das aufgestreute Pulver geschmolzen ist, wieder aus demselben heraus, und arbeitet die Schweiſsstelle über dem Horne mit dem Hammer so lange, als solches die Wärme des Eisens gestattet. Das Aufstreuen des Pulvers, das Erhitzen der Röhre und das Bearbeiten derselben auf dem Horne wird nun so oft wiederholt, bis die Vereinigung der Blechränder vollkommen bewerkstelliget, und so die Röhre zusammengeschweiſst und fertig ist. In England macht man nur allein aus dem Pulver, daſs auf das Blech gestreut wird, und dessen Bestandtheile Wenigen bekannt sind, ein Geheimniſs. Nur soviel wurde versichert, daſs es kein Metall oder Loth sey, sondern einzig eine Substanz, welche das Oxyd (den Zunder) von der Oberfläche des Bleches hinweg nimmt, und während des Schweiſsens den Zutritt der Luft von der Schweiſsstelle abhält, somit die Bildung eines Zunders auf derselben verhindert.

In Amerika soll man sich zur Bedeckung der Schweiſsstelle einer Mischung von gemeinem Salze und Asche des Hucory-Holzes, das dort das gewöhnliche Brennholz ist, bedienen. Herr A. Siebe machte folgende Bereitung eines Flusses zum Schweiſsen der Bleche, im Oktober 1823 in England, bekannt. Man vermenge Borax, der in einem irdenen Geschirre geschmolzen ist, mit ein Zehntel gepülverten Salmiak, und gieſse diese Masse auf eine eiserne Platte aus, welche nach dem Erkalten ein glasartiges Ansehen erlangt, und gepülvert wird. Zum Gebrauche menge man diesem Pulver noch gleich viel ungelöschten Kalk bei.

5.

Gesammtbetrag des Ertrags aller Gold- und Silberbergwerke.

Die Goldbergwerke in Europa ertragen nicht mehr als 185,020 Pf. St.; die des nördlichen Asiens, 76,770 Pf. St.;

Digitized by Google

die amerikanischen, den Rest des Gesammtbetrags von 2,467, 260 Pf. St., und zwar in folgenden Verhältnissen: Neu-Spanien, 229,630 Pf. St.; Neu-Granada, 672,500 Pf. St.; Peru, 111,530 Pf. St.; Potosi und die östlich von Buenos-Ayres gelegenen Provinzen, 73,180 Pf. St.; Chili, 400,550 Pf. St.; und Brasilien, 980,870 Pf. St. Der Gesammtbetrag des Ertrags der Silberbergwerke ist 7,314,670 Pf. St. Hiervon liefert Europa 484,580 Pf. St., das nördliche Asien 199,630 Pf. St.; das Uebrige liefert Amerika, nämlich: Neu-Spanien, 4,945,340 Pf. St.; Peru, 1,292,440 Pf. St.; Potosi etc. 1,019, 070 Pf. St.; und Chili 62,820 Pf. St.

6.

Militäretat in der preufsischen Monarchie.

Das übel unterrichtete Publikum hegte seit langer Zeit die Meinung, dafs die Einkünfte der preufsischen Monarchie fast gänzlich von seinem Militäretat verschlungen würden. Ein Blatt, das im Stande ist, mit Sachkenntnifs darüber zu sprechen, widerlegt diesen Irrthum durch folgende Uebersicht:

Jahre.	Staatseinkünfte.	Unterhalt des Militär-Staats.
1640 bis 1688	1,533,795 Thlr.	1,100,000 Thlr.
1688 » 1713	1,673,795 »	1,427,694 »
1713 » 1740	7,400,000 »	5,804,782 »
1740 » 1786	21,000,000 »	13,000,000 »
1786 » 1797	30,000,000 »	17,000,000 »
1797 » 1807	36,000,000 »	20,000,000 »
1807 » 1813	15,000,000 »	8,000,000 »
1813 » 1824	50,000,000 »	23,000,000 »

7.

Die Elbschifffahrt.

Eine officielle Tabelle gibt folgende Uebersicht von dem Umfang und der Bedeutenheit der Schifffahrt auf der Elbe im Jahr 1823. Merkantilisch zerfällt die Elbe dermalen in drei Abtheilungen: 1) Die Oberelbe vom Anfang ihrer Beschiffung

in Böhmen von Melnik oder eigentlich Niedergrund bis Mühlberg, hauptsächlich durch sächsisches Gebiet. 2) Die Mittel-Elbe von Mühlberg bis Wittenberg (nicht weit von der preussisch-hannöverisch-mecklenburgischen Grenze, hauptsächlich durch preufsisches und eine Strecke durch anhalt'sches Gebiet laufend; 3) die Niederelbe von Wittenberg bis zum Ausfluſs, durch hannöverisch, meklenburgisch und dänisches Gebiet. Bei Niedergrund wurden geladen: stromaufwärts nur 55,577 Ct. stromabwärts dagegen 504,131 Ct. Ueberhaupt 559,708 Ct. Bei Mühlberg: stromaufwärts 527,890 Ct., stromabwärts 790,342 Ct. Ueberhaupt 1,318,232 Ct. Bei Wittenberg: stromaufwärts 1,185,126 Ct., stromabwärts 1,339,975 Ct. Ueberhaupt 2,525,102 Ct. Man sieht hieraus, dafs sich der Verkehr auf der Oberelbe zu dem auf der Mittelelbe verhielt wie 3 : 7; der von der letztern zur Niederelbe wie 1 : 2, und der von der Oberelbe zur Niederelbe wie 2 : 9. Unter den stromaufwärts nach Böhmen gehenden 55,577 Ct. machen die Hauptrubrik 39,572 Ct. Kolonialwaaren; unter diesen allein 27,426 raffinirter und 1616 Ct. roher Zucker und 644 Ct. Kaffee und Kakaobohnen, dann noch über 7000 Ct. Farbhölzer und Farbwaaren. Stromaufwärts bei Mühlberg aber tritt schon ein ganz anderer Verkehr ein mit 527,890 Ct. überhaupt. Zieht man nun auch die 55,577 Ct. weiter nach Böhmen davon ab, so bleiben 472,313 Ct., welche im kleinen Sachsen bleiben, das also bei freiem Handel, neunmal mehr bedarf und bezahlt, als das dreimal gröfsere Böhmen, (welches aber unsers Wissens, noch einen grofsen Theil seiner Zufuhren von Triest her erhält.)

8.

Nachahmungswürdige Abschaffung der Privatbacköfen bei den Landgemeinden in Kurhessen.

Die Ausführung der schon in frühern Zeiten in Kurhessen gebotenen Abschaffung der Privatbacköfen in den Landgemeinden zu sichern und zugleich mehrere Hindernisse derselben zu entfernen, sind mehrere, von Sr. k. H. dem Kurfürsten genehmigte Vorschriften ertheilt und im Gesetzblatt bekannt gemacht worden. An die Stelle der Privatbacköfen sollen in

Digitized by Google

jeder damit versehenen Landgemeinde treten, entweder 1) die nöthige Anzahl von Lohnbäckereien, worin das Backen für die Gemeindsglieder gegen einen vertragsmäfsigen und vom Kreisamt genehmigten Lohn besorgt wird, oder 2) gemeinschaftliche Backöfen in der Art, dafs in einer Gemeinde von 20 bis 40 Wohnstätten, je nachdem solche mehr oder weniger zerstreut liegen, ein Backofen gerechnet wird. In grofsen Landgütern die in einzelnen Höfen und Mühlen, welche von andern Orten entfernt liegen, sind jedoch Privatbacköfen gestattet. Noch vor dem Schlusse des laufenden Jahres müssen allenthalben gemeinschaftliche Backöfen eingerichtet und die Privatbacköfen geschlossen seyn. Diese Verordnung bezweckt das gemeinsame Beste mittelst Holzersparung und Verminderung der Feuersgefahr.

9.

Grofse Versammlung zu St. Quen.

Am 13. Mai hatte die gewöhnliche jährliche grofse Versammlung von Grundeigenthümern, Gelehrten, Neugierigen und Damen auf dem Landgute des Herrn Ternaux zu St. Quen statt. Die Gesellschaft, der auch der Herzog von Orleans mit seinem ältesten Sohne beiwohnte, wurde zum Frühstücke unter andern mit einer Suppe von Erdäpfeln-Polenta, und mit Herrn Ladet-Gassicourts Chokolade aus Erdäpfeln bewirthet. Hierauf wurden befriedigende Versuche mit dem von Herrn Gordon eingeführten *Gazhydrogène portatif* angestellt, und neue Erdgruben (*Silos*, deren Gebrauch Herr Ternaux nach Frankreich verpflanzt hatte) aufgedeckt. Das Getreide, das 1819 in dieselben gelegt worden war, wurde so frisch und gesund befunden, als wäre es erst seit ein paar Tagen in den Gruben. Man hoffte demnach, dafs diese einfache und wohlfeile Aufbewahrungsart, die für jedes Vermögen und jede Gegend pafst, und alle Möglichkeit einer Hungersnoth beseitigt, bald häufige Nachahmer finden würde. Endlich legte Herr Ternaux Proben von Stoffen aus Kameelhaaren und aus dem Sommerhaar der Kaschemirziegen vor, wovon Erstere, Kameline genannt, und den Merinos ähnlich,

Digitized by Google

zu Mannskleidern, und Letztere, dem Kamelot gleichend, zu beinahe undurchdringlichen Regenmänteln verwendet werden können. Beide haben überdies den grofsen Werth der Wohlfeilheit, worauf Herr Ternaux bei allen Vervollkommnungen seiner Fabrikate vorzüglich sieht. Das Fest schlofs mit dem Verkaufe einiger sogenannten Kaschemirziegen und Böcke.

10.

Prämien für die Errichtung von musterhaften Gebäuden in Baiern.

In der Ueberzeugung, dafs mufsterhaft aufgeführte und trefflich situirte Gebäude die sicherste Grundlage zur volksbeglückenden Landesverschönerung sind, und dafs dieser Gegenstand besonders verdiene, an das hohe Jubelfest der fünf und zwanzigjährigen ruhmvollen Regierung Seiner Majestät des Königs von Baiern geknüpft zu werden, hat die unterzeichnete Deputation aus ihren Mitteln zwei Preise ausgesetzt, deren Lösung bis zum 16. Febr. 1826 erwartet wird.

a) Prämie von fünf und zwanzig Dukaten für ein neuzuerrichtendes städtisches bürgerliches Wohnhaus.

Programm. Das Wohnhaus, von beliebiger Gröfse, doch nicht unter zwei Stockwerk hoch, mufs mit seiner Hauptfronte, die nicht weniger als drei Fenster in jedem Stock enthalten darf, genau winkelrecht nach der Mittagssonne und zwar so gestellt seyn, dafs solches zugleich den Anfang einer neuen Strafse oder Vorstadt nach Dr. Fausts Andeutung, bildet. Die Umfassungs- und Scheidewände sind von gut gebrannten Ziegelsteinen in gehöriger Stärke; Sockel und Stockwerke in angemessener Höhe zu errichten; die innere Eintheilung mufs höchst bequem und feuersicher, jede Abtheilung gehörig geräumig seyn. Keller und Küchen sind zu wölben und alle Kamine zu fundamentiren; zur Scheidung der Stockwerke ist das Vorherrsche Gebälk anzuwenden; die Treppen so wie alle Gesimse und Ausladungen sollen von Steinen seyn. Alle bewohnbare Räume des Hauses müssen mit erwärmter Luft geheitzt werden können; die Abtritte sind möglichst bequem, beweglich und geruchlos anzulegen, die Fufsböden sollen aus

Digitized by Google

zierlich geformten und gut gebrannten Plättchen, aus Mastik oder freundlichem Estrich bestehen, die Wohnzimmer tapezirt, oder deren Wände und Decken geschmackvoll gemalt seyn. Die Fensterstöcke, so wie der Dachstuhl sollen leicht von Eisen, und das flache Dach mit gewalztem, gehörig gegen Rost geschütztem Eisenblech bedeckt seyn. Die gepflasterte Hofraith mit Brunnen hinter dem Hause mufs Geräumigkeit und das Hofgebäude alle Bequemlichkeit besitzen. Vor dem Hause soll ein Rasenplatz mit Blumengruppen und Büschen, mit einer geschmackvollen niedrigen Einfassung, bestehen. Für unterirdische Ableitung der Gewässer mufs verständig gesorgt, und Haupt- dann Nebengebäude müssen gegen Blitz gehörig gesichert seyn.

b) Prämie von zwanzig Dukaten für einen musterhaften Bauernhof.

Programm. Der Bauernhof von beliebiger Gröfse, mit freundlichen Gärten umgeben, kann isolirt oder in einem Dorfe errichtet werden; doch mufs solcher, besonders die Hauptfronte des Wohnhauses, genau winkelrecht nach der Mittagssonne gestellt seyn und zugleich den Anfangspunkt einer neuen Dorf- oder Strafsen-Anlage bilden. Das Wohnhaus, die Ställe, Stadel, Schupfen etc. sollen in symetrischer Stellung, aber nicht in unmittelbarer Verbindung seyn. Jedes Gebäude und jeder Raum darin soll seiner Bestimmung auf das Befste entsprechen. Das Wohnhaus, aus Ziegelsteinen errichtet, mit Vorherrschen Gebälken, dann mit einem flachen Dachstuhle, dessen Holzwerk mit Strohlehm gegen Feuer geschützt ist, mit Hohlziegeln eingedeckt, versehen, soll vorzüglich bequem und sicher, durch erwärmte Luft heitzbar; auch kann im Hause die Branntweinbrennerei angelegt seyn. Die Ställe und der Stadel von gestampfter Erde (Pisé) oder aus Wellerwänden (Lehmwänden) errichtet, mit feuersichern Gebälken (Balken mit Strohlehm umwickelt) versehen, und mit Lehmschindeln bedacht, sollen alle Bequemlichkeit in sich vereinigen. Die Ställe sind entweder auf Brabandter Weise oder auf Schweizer Art (für Gülle) einzurichten und im Stadel sind unterirdische Getreidemagazine anzulegen. Alle Gebäude müssen

Digitized by Google

gegen den Blitz gesichert, die geschlossene Hofraith reinlich, der Brunnen recht und die Düngerstätte, so wie die Abtritte, höchst zweckmäfsig, nach den neuesten, bewährtesten Erfahrungen angelegt, dann die Ableitungen der Gewässer gehörig besorgt seyn. Gärten für Gemüse, Gesträuche und Blumen, dann für Obst- und Maulbeerbäume, an die verständig eingetheilten Felder und Wiesen sich reihend, sollen die Umgebungen des Bauernhofes verschönern. —

Die Deputation erwartet, dafs die ausgesetzten Prämien, welche weniger als Belohnung, sondern mehr als Aneiferung zum Bessern im Baufach anzusehen sind, bis zur bezeichneten Frist errungen werden. Unter mehreren Konkurrenten erhalten diejenigen zwei die Preise, welche sich durch ausführliche Plane und Beschreibungen, die von der Polizei-Behörde beglaubiget seyn müssen, ausgewiesen, dafs sie die Aufgaben am vollständigsten gelöset haben. Die Zuerkennung der Preise soll zu seiner Zeit durch das Monatsblatt zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

München, den 16. Febr. 1824.

Die Deputation des landwirthschaftlichen und des polytechnischen Vereins für Bauwesen und Landesverschönerung in Baiern.

v. Hazzi. Vorherr.

coll. v. Nagel.

11.

Sicherheitsmafsregeln gegen die Folgen der Ueberschwemmungen.

Die traurigsten Nachrichten von den jüngsten Ueberschwemmungen machen gegen die Folgen derselben zweckmäfsige Vorsichtsmafsregeln gebieterisch nothwendig.

Man findet darüber in dem Entwurfe eines vollständigen Polizei-Gesetzbuches nebst einer Polizei-Gerichtsordnung (von dem Herausgeber dieses Archivs) Seite 605 — 608 Folgendes:

Da eine mehrere Tage anhaltende Ueberschwemmung in den davon belasteten Wohnungen die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringt, indem sie theils eine grofse Masse Schlammes

Digitized by Google

darin absetzt, theils auch die Wände und Fußböden der Häuser so durchdringt, daſs die darin zurückbleibende Feuchtigkeit nur durch die fortgesetzten zweckmäſsigsten Maaſsregeln wieder fortgeschaft werden kann; so muſs man solches durch die kräftigsten Reinigungsmittel zu erreichen suchen.

Dieſs geschieht:

1) Wenn man die Fußböden und Mauern der überschwemmten Zimmer von dem darauf haftenden Schlamme durch öfteres Waschen mit reinem Fluſs- oder Quellwasser gänzlich reinigt; noch sicherer ist es, die Dielen des Fußbodens abzuheben, sie, nach geschehener Reinigung, in der Luft oder Sonne gehörig zu trocknen und die Sandunterlage fortzuschaffen und mit frischem trocknen Sande zu vertauschen.

2) Wenn man den Zimmern so viel Zugluft, als nur immer möglich, gibt, und die Einwirkung der Sonnenwärme so viel als möglich befördert; auch darf man bei verschlossenen Zimmern nicht zu heftig einheitzen, weil sonst dadurch die äussere Wand der Mauern wohl trocknet, im Innern derselben aber eine Feuchtigkeit zurück bleibt, die in der Folge dann mit gröſserem Nachtheile ausbricht. Will man ja heitzen, so muſs es mäſsig und bei offenen Thüren und Fenstern geschehen. Sind die Wände gehörig getrocknet, so ist es sehr zuträglich, sie mit Kalk zu überziehen.

3) Die überschwemmten Zimmer dürfen, bis sie durch diese Verfahrungsart völlig getrocknet sind, durchaus nicht bewohnt, am wenigsten aber mit zahlreichen Menschen-Massen angefüllt werden, indem dadurch die bösartigsten, ansteckendsten Fieber herbeigeführt werden können.

4) Das Räuchern mit Dämpfen, von jeder Art in den Zimmern ist schädlich, indem die Dämpfe an den bereits feuchten Wänden nur noch mehr Feuchtigkeiten absetzen.

5) Man muſs sogleich das durch die Ueberschwemmung in die Keller gekommene Wasser ausleeren und den darin abgesetzten Schlamm wegführen lassen.

6) Das der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesene Vieh muſs sorgfältig gewaschen und gestriegelt, auch mit nahrhaftern gesalzenem Futter eine Zeitlang versehen werden.

Digitized by Google

7) Die überschwemmten mit Wasser gefüllten Ställe müssen sogleich gereinigt, und dieser Mist sowohl als der auf den überschwemmten Misthaufen sofort aus dem Ort geschafft werden.

8) Müssen die Straſsen des Orts ebenfalls schleunigst von dem Schlamm und den etwa ausgeworfenen, leicht in Fäulniſs übergehenden Körpern gereinigt werden.

12.

Frohe Aussichten für die Produzenten, Gewerbtreibenden und Handelnden in den süddeutschen Staaten.

Stuttgardt den 13. November.

Nachdem Würtemberg kürzlich mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen einen Traktat abgeschlossen, wodurch diese Staaten gegenseitig sich die innere Handelsfreiheiten garantiren und die Zollinien zwischen einander aufheben, hat nun Würtemberg mit der baierischen Regierung Unterhandlungen angeknüpft, welche auf eben diese Grundsätze, basirt sind. Ueber die Hauptgrundlagen sollen beide Höfe bereits einverstanden seyn, und so ist zu hoffen, daſs in Kurzem auch Baiern und Würtemberg die bisher sie trennenden Zollinien aufheben und in Beziehung auf Handel als ein Staat dastehen werden. Welche frohe Aussichten für die Produzenten, Gewerbtreibenden und Handelnden der beiden Staaten, wenn der Markt auf 5 Millionen Seelen sich erweitert. Man hofft, daſs, ist erst der Anfang zwischen diesen beiden Staaten gemacht, die andern süddeutschen Regierungen sich bald augenscheinlich überzeugen werden, wie viel mehr auch im Handel vereinte Kräfte leisten, als Zersplitterung, und daſs sie sich an Baiern und Würtemberg anschlieſsen werden.

Frankfurt den 13. November.

Man spricht in diesem Augenblicke mit gröſserer Bestimmtheit, als je, von dem nahe bevorstehenden Abschlusse eines die wechselseitigen Verkehrsverhältnisse betreffenden Vertrags zwischen mehreren Staaten des südwestlichen Deutschlandes. Derselbe würde auf den, bei den früher deshalb zu Darmstadt

Digitized by Google

statt gehabten Konferenzen festgesetzten Grundlagen beruhen, nämlich: absolute Handelsfreiheiten zwischen den verbündeten Staaten, und gemeinschaftliche Schutzmafsregeln gegen das Ausland und zu diesem Zwecke eine die sämmtlichen Vereinstaaten umschliefsende Douanenlinie, deren Ertrag nach dem Maafsstabe der Bevölkerung vertheilt werden würde. Doch sollen, wie man hinzufügt, nicht alle bei den Darmstädter Verhandlungen betheiligten Regierungen an dem herzustellenden Vereine Antheil genommen haben, namentlich nicht die grofsherzoglich- und herzoglich sächsischen Häuser, die sich dem Königreiche Sachsen anschliefsen, und mit diesem ein System bilden würden, worin man dem Prinzip einer absoluten Verkehrsfreiheit mit dem Auslande huldigte. — Eine andere, den handel- und gewerbtreibenden, so wie den produzirenden Klassen Süddeutschlands erfreuliche Aussicht würde sich ihnen noch von einer andern Seite her eröffnen, wenn es sich bestätigen sollte, was man behaupten hört, dafs der bekanntlich nur für eine dreijährige Dauer erlassene königl. preussische Zolltarif, mit dem Schlusse dieses Jahres, wo gedachte Periode abläuft, eine bedeutende Ermäfsigung erfahren dürfte. — Die Preise des Getreides, insbesondere des Habers und der Gerste sind im Steigen. Von der ersten Fruchtgattung wurden in den letzten Tagen bedeutende Quantitäten nach Holland verschifft; an Ort und Stelle war der Malter mit 2 fl. 30 kr. bezahlt worden. Auch wurden von Mainz aus 20,000 Mlt. Waizen den Rhein aufwärts, nach der Schweiz hin verladen, wo man bei einem Einkaufspreise von beiläufig 5 fl. und der Fracht von 18 Batzen pr. Mlt. einen noch immer vortheilhaften Absatz zu finden hofft.

13.

Aufserordentliche Versammlung der königl. baierischen botanischen Gesellschaft in Regensburg.

Regensburg den 20. September.

Heute hat die hiesige königl. baierische botanische Gesellschaft eine ausserordentliche Versammlung gehalten, in welcher der Präsident der Gesellschaft, Se. Excellenz

Digitized by Google

Herr Graf von Bray, Gesandter Sr. königl. Majestät von Baiern zu Paris, welchem hochgelehrten und verdienstvollen Staatsmanne die königl. baierische Universität Erlangen bei der fünf und zwanzigjährigen Regierungs-Jubelfeier Sr. Majestät des Königs von Baiern am 16. Februar 1824 das Ehren-Diplom eines Doctors der Philosophie überschickt hatte, und von Se. Majestät dem Könige von Schweden auch vor Kurzem der Polar-Stern-Orden verliehen wurde, — selbst den Vorsitz führte. Mehrere auswärtige Mitglieder wohnten dieser Sitzung bei, auch der Präsident des vaterländischen Museums in Prag, der kaiserl. königl. Geheimerath Graf Kaspar von Sternberg, beehrte die Gesellschaft mit seiner Gegenwart. Herr Graf von Bray eröffnete die Sitzung mit einer Rede, worin er sich vorzüglich über die Botaniker und den Zustand des botanischen Studiums in Paris verbreitete; dann trug der Direktor, Professor Hoppe, nach Ablesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Sekretär Dr. Oppermann, über den Stand der innern Geschäfte und Arbeiten der Gesellschaft vor. Akademikus Ritter von Martius in München verlas eine Abhandlung: Aphorismen der allgemeinen Pflanzenphysiologie, und ein Schreiben des abwesenden Mitgliedes Professor Schultes von Landshut, welches botanische Bemerkungen auf einer Reise durch Deutschland und Holland enthielt. Se. Excellenz Graf von Sternberg erwähnte nur der von ihm neuerlich besuchten botanischen Anstalten in Deutschland; und gab einen summarischen Bericht über die Resultate der Forschungen im Gebiete der urweltlichen Pflanzen, besonders der ältern Formationen. Professor Düval legte seine eben gedruckte Flora von Irlbach der Gesellschaft vor. Dr. Zuccarini, Adjunkt der königl. Akademie zu München, trug Vorschläge zur Bearbeitung einer neuen *flora bavarica* vor, Oberstbergrath von Voith handelte über die Charaktere der Blumenbildung in der Gattung *Salvia* und der Bibliothekar der Gesellschaft, Legationsrath Felix, gab eine gedrängte Vorstellung der Fortschritte in der Anlage des botanischen Gartens der Gesellschaft. Nachdem noch mehrere Berathungen und gegenseitige litterarische Mittheilungen

Digitized by Google

statt gefunden hatten, hob der Präsident die Sitzung auf, und vereinigte die Mitglieder zu einem Mahle, bei welchem der Geist gemüthlicher Laune herrschte, wie er Naturforschern geziemt, und dessen Feier ein Lebehoch krönte Sr. Majestät dem Könige von Baiern, diesem hohen Beschützer und Freunde der Naturwissenschaft dargebracht. — Bei Gelegenheit dieser Sitzung wurden von der Gesellschaft aufgenommen, unter die Ehrenmitglieder: Hr. W. H. Campe, königl. baierischer General-Consul zu Leipzig; unter die auswärtigen ordentlichen Mitglieder Don Mariano la Gasca, Professor und Direktor des botanischen Gartens zu Madrid, Hr. Dr. Eschweiler zu München.

14.

Anzahl der Dampfmaschinen in Grofsbritannien.

Nach einer Berechnung existiren jetzt in Grofsbritannien 12,400 Dampfmaschinen.

In der nächsten Umgegend von Manchester befinden sich jetzt 30,000 durch Dampf getriebene Webestühle, die wenigstens 200,000 Menschen beschäftigen.

15.

Bestrafung der verschuldeten Insolvenz in England.

Der neuen englischen Bill in Betreff der Zahlungsunfähigen zufolge, mufs jeder derselben, welcher nicht beweisen kann, dafs seine Insolvenz durch Unglücksfälle entstanden, 18 Monate verhaftet bleiben, wenn nicht drei Viertel seiner Gläubiger in seine Entlassung willigen.

16.

Bestrafung des Wuchers in Frankreich.

In Frankreich wurden neulich ein paar Wuchrer, worunter auch ein Herr Bürgermeister, von dem Zuchtpolizeigerichte, einer zu 4000 fr. und in die Prozefskosten und der andere, welcher durch Geldausleihen zu 20 bis 30 pCt. 30,000 fr. jährliche Renten gewonnen, zu 5000 fr. Strafe verurtheilt

Digitized by Google

Dürfte an manchen andern Orten Nachahmung verdienen, zwar auch gegen nicht- israelitische Wuchrer!

17.

Neue Spinnmaschinen.

Wilkes Hüde in Nordamerika hat eine Maschine erfunden, auf der ein Mädchen in einem Tage eben so viel Baumwollengarn zu Stande bringt, als andere Maschinen in 4 Tagen leisten. — Ebendaselbst hat Gilbert eine andere ersonnen, wodurch das Spinnen, auch des allerfeinsten Garns, so erleichtert wird, dafs der Arbeitslohn nicht über eine Centime das Pfund zu stehen kommt.

18.

Handelsverkehr Grofsbritanniens und Irlands.

Nach einer genauen, von dem französischen Vizekonsul in London, Moreau, angestellten Berechnung betrug der gesammte Handelsverkehr Grofsbritanniens und Irlands mit allen Theilen der Welt im Jahr 1823 den Werth von 40,415,245 Pf. Sterl. an Einfuhr, und 56,234,663 Pf. an Ausfuhr. Seit 100 Jahren hat der Handelsverkehr Englands um mehr als das Zehnfache zugenommen.

19.

Civilisirung der polnischen Juden.

Eine russisch kaiserliche Ukase macht allen Juden in Polen es zur Pflicht, wenn sie nicht Aerzte oder angesehene Kaufleute sind, bis zum Jahr 1825 dem bisherigen Schacherhandel und den Pachtungen von Gewerben zu entsagen, und in den Stand ihrer Urväter zurückzutreten, das heifst, Landleute zu werden. Die Regierung weiset ihnen zu diesem Behufe in den gemäfsigten Zonen des europäischen Rufslands Ländereien an, unterstützt sie mit allem Nöthigen zum ersten Anbau und bewilligt ihnen Freijahre, wenn sie sich dem allerhöchsten Willen des Monarchen fügen, widrigenfalls werden sie aus Rufsland gänzlich relegirt.

Digitized by Google

20.

Pockenseuche in Deutschland und neue Mittel dagegen in Neapel.

In Hamburg starben an der in diesem Jahre dort geherrschten Pockenseuche in 6 Monaten 186 Menschen, in Berlin dagegen von Februar bis August d. J. nur 24. Fortwährend werden in Berlin durch die dortigen Zeitungen Fälle von Pockenkranken bekannt gemacht, und vor dem Besuch der Häuser, in welchen diese Pest herrscht, gewarnt.

Der König von Neapel hat mittelst Dekrets vom 6. Nov. 1821, verordnet, dafs jeder Bittsteller: welcher sich die Blattern nicht hat einimpfen lassen, oder vor Erlassung desselben die natürlichen Blattern nicht gehabt hat, der königl. Wohlthätigkeit unwerth geachtet werden, und man die an natürlichen Blattern verstorbenen in Dorfkirchen begraben soll. Die Pfarrer müssen über die geringsten Kinder jährliche Register führen, und die Operateurs derselben werden reichlich beschenkt.

Die Blatternimpfung ist bei den Morgenländern seit undenklichen Zeiten im Gebrauche, aber ihre Einführung in Europa hat man im Jahre 1717 der Lady Montague, Gemahlin des englischen Gesandten zu Konstantinopel, zu verdanken. Sie bekam Zutritt in dem Harem des Grofsherrn; hier sah sie die Blatternimpfung, und sie trug kein Bedenken, einen Versuch damit bei ihrem Sohne zu machen, der vollkommen gelang.

Gegen das Jahr 1776 fing der Dr. Jenner seine Untersuchung über die Beschaffenheit der Schutzpocken an, allein erst 1798 machte er den Erfolg davon bekannt. In Deutschland begann man 1799 oder 1800 die Schutzpocken einzuimpfen.

21.

Verweisung derjenigen Werkstätten, die einen ungesunden widrigen Geruch verbreiten, aus St. Petersburg.

Innerhalb der Residenz-Stadt von St. Petersburg dürfen fernerhin keine Seifensiedereien und Gerbereien angelegt werden.

Digitized by Google

Allgemeines Intelligenzblatt.

Nro. 1.

Für Inserationsgebühren wird für die gedruckte Zeile 1 Gr. sächs. oder 4 1/2 kr. rhein. berechnet, und werden die Inserate der Verlagshandlung direct und postfrei übermacht.

Anstellungs = Gesuche.

1) Ein Kammeralist der seine Studien vollendet hat, sucht zu praktischer Anwendung seiner Kenntnisse, bei irgend einer Gutsherrschaft, als Verwalter oder Oekonom eine Stelle zu finden. Er sieht mehr auf eine freundschaftliche Behandlung als auf Sold, und er hat die vortheilhafteste Zeugnisse in Hinsicht seiner Kenntnisse und guten Aufführung aufzuweisen.

2) Zwei ledige Frauenzimmer, in einer Stadt am Maine, wünschen ein oder mehrere Mädchen gegen ein sehr mäfsiges Kostgeld in Aufsicht und Erziehung zu übernehmen. Moralische, religiöse und physische Ausbildung, nebst allem was zur weiblich bürgerlichen und häuslichen Geschicklichkeit gehört, würde man sich zu versprechen haben. Auch bietet der Ort alle Gelegenheit dar, wenn Aeltern ihre Kinder in irgend einem besondern Fach zu vervollkommnen wünschen sollten. Nähere Nachricht ertheilt der Verleger dieses Blatts.

3) Ein Jurist, der seine akademische Laufbahn vollendet hat, sucht eine Anstellung als Secretär, Actuar, auf einer Kanzlei etc. Im Verlag dieses Blattes das Nähere.

4) Ein gelernter Kunstgärtner der die Aufsicht über einen herrschaftlichen Garten lange Jahre geführt hat, sucht wegen Aenderung der Herrschaft einen ähnlichen Dienst irgendwo bei einer andern. Er hat die besten Zeugnisse aufzuweisen, und der Herausgeber besagt auf portofreie Anfragen das Weitere.

Literarische Anzeigen.

Bei Heinrich Wilmans in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands um beigesetzte Preise zu haben:

Bleibtreu, Ludwig, Darstellung des Sternhimmels oder Anweisung zur Kenntnifs der Gestirne durch Selbstunterricht. Mit 3 Abbildungen in Steindruck. 12. geheftet 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Digitized by Google

Die Bundeslade. 2 Hefte. gr. 8. 1 Rthlr. 4 gr. oder 2 fl. 6 kr.

Gagern, Freiherr von, über die Auswanderung der Deutschen. gr. 4. geheftet 4 gr. oder 18 kr.

Görres, J., altdeutsche Volks- und Meisterlieder. Mit einem Titelkupfer, Frauenlobs Grabmahl darstellend. gr. 8. geh. 2 Rthlr. — oder 3 fl. 36 kr.

Hillebrand, Jos., über Deutschlands Nationalbildung. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

— Deutschland und Rom, oder über das Verhältnifs der deutschen Nation zum römischen Stuhle, historisch und rechtlich entwickelt. gr. 8. geh. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Matinée, une, aux bains, ou voila ma Constitution, par M. L. de B. gr. in 8. geh. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Pièces rélatives au dernier traité des puissances alliées avec la france. gr. in 8. geheftet 6 gr. oder 27 kr.

Schiebe, August, die Lehre der Wechselbriefe, theoretisch und praktisch dargestellt. gr. 8. geheftet 1 Rthlr. 18 gr. oder 3 fl. 9 kr.

— — kaufmännische Briefe, mit der nöthigen Erklärung und einer französischen Uebersetzung der üblichsten, im Handel vorkommenden Wörter und Wendungen. gr. 8. geheftet 2 Rthlr. — oder 3 fl. 36 kr.

Schmitson, Dr. T., Uebersicht der Kriegwissenschaft und ihrer Theile. 8. 10 gr. oder 45 kr.

Schopenhauer, Johanna, Johann van Eyck und seine Nachfolger. 2 Bände. 8. geheftet 2 Rthlr. 12 gr. oder 4 fl. 30 kr.

Ueber die Restitution und Verfassung der gröfsern Handelsstädte Deutschlands. 8. geh. 3 gr. oder 15 kr.

Unterhaltungsblatt für gebildete Stände. 3r Jahrgang. 1825. gr. 4. 12 Hefte (jede Woche erscheinen 3 halbe Bogen.) 3 Rthlr. — oder 5 fl. 24 kr.

Versuch eines Entwurfs einer den deutschen Staaten angemessenen Verfassung. 8. geh. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Wedekind, Freiherr von, das Suchen des Freimaurers. Ein Bruchstück für die Trauerversammlung der s. e. ☐ Johannis zur Einigkeit, im Aufgange zu Frankfurt a. M. am 22 XII. 5818. gr. 8. geh. 4 gr. oder 18 kr.

Westrumb, Dr. Joh. Friedr., Beschreibung einer vortheilhaften Essigfabrik und der erforderlichen Geräthe. Nebst Anleitung zu Verfertigung vielfacher Essigarten. Für Fabrikanten und Haushaltungen. Mit Kupfern. gr. 8. 10 gr. oder 45 kr.

Digitized by Google

Im Verlage des Unterzeichneten werden bis zur Oster-Messe folgende Werke fertig, ein dem Vorbilde des *London Guide* oder *Guide des étrangers à Paris* entsprechendes:

Taschenbuch für Frankfurt und dessen Umgegend in deutscher und französischer Sprache. Längst haben Fremde und Einheimische den Wunsch ausgesprochen, ein zweckmäfsiges Hülfsbuch dieser Art zu besitzen. Für kleine aber höchst gelungene colorirte Kupfer, von den besten Meistern, für einen eleganten, dem niedlichen Formate entsprechenden Druck, und für alles was zur äufsern Zierde des Büchleins gehört, wird der unterzeichnete Verleger sorgen. Die Redaktion des Inhalts hat der Verfasser der Ansichten von Frankfurt übernommen.

Die National-Geschichte der Teutschen, von H. C. C. von Gagern. 1r und 2r Band. gr. 8.

Der erste Band dieser für die Geschichte unsers Vaterlandes so wichtigen Schrift erscheint in einer zweiten verbesserten Auflage und soll mit dem zum erstenmal gedruckten zweiten Band zugleich ausgegeben werden. Zur gröfsern Bequemlichkeit hat man diesmal ein gr. 8 Format gewählt, um das Buch auch dadurch gemeinnütziger und wohlfeiler zu machen. Gagern ist als Schriftsteller, und durch den vor mehreren Jahren erschienenen ersten Band dieses Werkes schon zu rühmlichst bekannt, als dafs man noch einer andern Empfehlung als Nennung seines Namens bedürfte.

Panorama des Rheins und seiner nächsten Umgebungen von Mainz bis Cöln. Nach der Natur aufgenommen und gestochen von F. W. Delkeskamp.

Dieses, nach dem Urtheile vieler Kenner, welche die bis jetzt fertigen Blätter sahen, einzige Gemälde seiner Art, wird gewifs einem lang gefühlten Mangel abhelfen, da es in halber Vogelperspektive, nicht nur alle Krümmungen des herrlichen Rheins, sondern auch seine Gebirgszüge und alle dadurch gebildete Thäler, so wie die an seinen Ufern liegenden und auf seinen Bergen thronenden Städte, Schlösser, Flecken, Dörfer und Ruinen, ja sogar die Poststrafsen und Nebenwege, aufs deutlichste vor Augen stellt, und so jedem Reisenden als der treueste Wegweiser oder als Erinnerung, an diese in jeder Hinsicht genufsreiche Wanderung, dienen.

Frankfurt a. M. im December 1824.

Friedrich Wilmans.

In der Andräischen Buchhandlung in Frankfurt a. M. sind erschienen:

Behr, W. J., System der angewandten allgemeinen Staatslehre, oder die Staatskunst. 1te Abtheilung Staats-Verfassungslehre. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Digitized by Google

— 2te Abtheilung die Staatsverwaltungslehre. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

— 3te Abtheilung 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.

Herr Prof. Behr zu Würzburg ist nicht allein rühmlichst bekannt, sondern dies Werk ist auch in mehrern Recensionen so günstig beurtheilt, dafs es keine weitere Empfehlung bedarf.

Klüber, F. L., öffentliches Recht des deutschen Bundes oder der Bundesstaaten. 1te Abtheilung die Einleitung und das öffentliche Recht des Bundes. 2te Abtheilung das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten. 2te sehr vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 4 Rthlr. oder 7 fl. 12 kr.

Nicht allein der Name des Verfassers, sondern auch die schnell erschienene 2te Auflage bürgen für den Werth dieses Buchs, welches sich auch durch Druck und Papier auszeichnet.

Materialien für Münzgesetzgebung und dabei entstehende Erörterungen. gr. 8. 2 Rthlr. 12 gr. oder 4 fl. 30 kr.

Ueber Münzgesetzgebung, Beitrag zur Erörterung einiger wichtigen Momente der Münzgeschichte. gr. 8. 5 gr. oder 24 kr.

Beide können in den jetzigen Zeiten Staatsmännern und Rechtsgelehrten nicht genug zur Beherzigung empfohlen werden.

Ehrmann, D., rechtlige Ansichten über den viel besprochenen Handel mit Staatspapieren. 8 gr. oder 36 kr.

Bücher, die bei Krieger und Comp. in Marburg Ostermefse 1824 erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben sind.

Anweisung zur zweckmäfsigen Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten, Verunglückten und plötzlich in Lebensgefahr Gerathenen, nebst dem Wissenswürdigsten über den Bifs wüthender Thiere; herausgegeben auf Veranlassung des kurfürstl. hess. Ministeriums des Innern. gr. 8. 4 gr. oder 18 kr.

Cassel und die umliegende Gegend. Neue Auflage, umgearbeitet und mit einem Kupfer versehen, welches die ganze Umgegend präsentirt. 8. 16 gr. — 1 fl. 12 kr.

Herold, M., über das Rückengefäfs der Insecten. gr. 8. 8 gr. — 30 kr.

Koch, Dr. J. Chr., peinl. Halsgerichtsordnung. Neue korrekte Auflage. gr. 8. 16 gr. — 1 fl. 12 kr.

Kromm, J. J., Predigten zur Erbauung für Landgemeinden. gr. 8. 18 gr. — 1 fl. 20 kr.

Kühne, manuel de pièces choisies, servant d'introduction au style françois, usité dans les affaires publiques et particulièrs etc. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Digitized by Google

— französische Gespräche, 2 Thle., enthaltend die Beschreibung sinnlicher Dinge. Nebst Wortregister. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Melanchthon, P., responsiones ad impios articulos Bavaricae inquisitionis, de nova curavit Ern. Sartorius, Prof. theol. Marburgensis. 8. 12 gr. oder 54 kr.

Rube, A., über das Verhältnifs der Wärme zum menschlichen Körper. 8. 4 gr. oder 15 kr.

Schmitthenner, Fr., Geschichte der Deutschen. 32 Bogen. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Sammlung vermischter Abhandlungen über das Judenthum von Birkenstein und Rosenthal. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Stunden der Andacht an den hohen Festen der christlichen Kirche und andern frommen Christen heiligen Tagen. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Vollgraff Dr. C., vermischte Abhandlungen aus dem Gebiete des Criminal- und deutschen Privatrechts. 2r Band. gr. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Wagner, H. Chr. F., kritische, grammatische und erklärende Anmerkungen zum Tom Jones von Fielding. Schrbp. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr., Druckp., 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Bücher, welche in der Michaelismesse 1824 erschienen sind:

Heydenreich, Dr., Commentar über die Briefe Pauli. Lateinisch. 1r Band. gr. 8.

Herold, Dr. Moritz, Untersuchungen über die Bildungsgeschichte der wirbellosen Thiere im Eie, lateinisch und deutsch. 2r Band, handelt von Insekten. Mit vielen Kupfern. Fol. (Subscription wird darauf angenommen und beträgt 6 Rthlr. 16 gr. oder 12 fl.)

Rühle v. Lilienstern, A. Fr., Schlüssel über die Offenbarung Johannis nnd neue Aufschlüsse über die 70 Wochen Daniels. gr. 8. Pränumerationspreis 1 Rthlr. 12 gr.

v. Tilesius, Dr., naturhist. Abhandlungen und Erläuterungen, besonders aus der Petrefactenkunde. Mit illum. Kupfern. Folio. Subscriptionspreis circa 1 Louisd'or.

Herabgesetzte Bücherpreise.

Um den vielfältig an uns ergangenen Ersuchen, untenstehende Bücher im Preise herabzusetzen, zu willfahren, und dadurch auch die unbemittelten Gelehrten in Stand zu setzen, sich dieselben anschaffen zu können, haben wir uns entschlossen, die Preise dieser bis Michaelis 1825 auf die Hälfte herabzusetzen.

Meusel, J. G., das gelehrte Deutschland, oder Lexicon der jetzt lebenden deutschen Schriftsteller, 4te Auflage 1r bis 4r Theil nebst 13 Nachträgen, sonst 30 Rthlr. 12 gr. jetzt 15 Rthlr. 6 gr.

Digitized by Google

desselben Werkes fünfte stark vermehrte Auflage, 1r bis 6r Band, sonst 30 Rthlr. 12 gr. jetzt 15 Rthlr. 6 gr.

Meusel, J. G., das gelehrte Deutschland, oder Lexicon der deutschen Schriftsteller im 19. Jahrhundert, nebst Supplementen zur fünften Auflage desjenigen im 18., 1r bis 4r Band sonst 7 Rthlr. jetzt 3 Rthlr. 12 gr.

Lemgo im December 1824.

Meyersche Hofbuchhandlung.

Neuer Verlag von C. W. Leske in Darmstadt.

Creuzer, Fr. Abrifs der Römischen Antiquitäten zum Gebrauch bei Vorlesungen. gr. 8. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.

Moller, Dr. Georg, Denkmähler der deutschen Baukunst. 16s Heft, die Kirche des heil. Georg zu Limburg an der Lahn. 1. Liefer. Royal-Folio. 2 Rthlr. 20 gr. oder 4 fl. 48. kr.

Platner, Eduard (Professor zu Marburg), der Prozefs und die Klagen bei den Attikern. 1r Theil. Prozefs. gr. 8. 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 kr.

Ruhl, J. E. (Kurhess. Hofbaumeister,) Denkmähler der Baukunst in Italien, vorzüglich des Mittelalters, nach den Monumenten gezeichnet, 1s bis 5s Heft. Royal-Folio. Preis eines Heftes 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Sackreuter, L. (Freiprediger und Lehrer an der Stadtschule zu Darmstadt,) kurze Geschichte de christl. Religion und Kirche. Zum Gebrauch in Volksschulen. Zweite verb. und verm. Aufl. 8. 4 gr. oder 18 kr.

*Steiner, J. W. C. (Grofsh. Hess. Hofgerichts-Advokat,) Ueber das altdeutsche und insbesondere altbaierische Gerichtswesen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten. Eine von der K. Akademie der Wissenschaften zu München gekrönte Preisschrift. 8. (in Commission.) 1 Rthlr. 4 gr. oder 2 fl.

Stuart und Revett Alterthümer zu Athen. 1ste bis 6te Lieferung, Herausgegeben von H. W. Eberhard, Architect. Der Denkmähler der Baukunst und Bildnerei des Orients, der Aegypter, Griechen Römer und des Mittelalters 1s bis 6s Heft. grofs Royal-Folio. Preis eines Heftes von zwölf Blättern in der gewöhnlichen Ausgabe 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl. 15 kr., in der Ausgabe auf fein Velin-Papier 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.

(Wird fortgesetzt.)

Einzelne Hefte werden nur von der gewöhnlichen Ausgabe gegeben und kosten 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr. Hefte der Verzierungen von 6 Blättern 20 gr. oder 1 fl. 30 kr. Man unterzeich-

Digitized by Google

net jedesmal für ein abgeschlossenes Werk, wie z. B. die Alterthümer von Athen. Sammler von Unterzeichnungen erhalten das 10. Exemplar gratis.

* Thumb, C. H. v., Versuch eines vereinfachten Rechnungssystems zur Entbehrung der Jahresrechnungen. 1. Abtheilung das Kirchen- und milde Stiftungswesen. 4. geh. (In Commission.) 1 Rhlr. oder 1 fl. 36 kr.

Verhandlungen in der ersten Kammer der Landstände des Grofsherzogthums Hessen im Jahre 1820 bis 21. 1s bis 4s Heft. gr. 8. geh. 2 Rthlr. 18 gr. oder 4 fl. 36 kr.

Dieselben im Jahr 1823 bis 24. 1s bis 3s Heft. gr. 8. geh. 2 Rthlr. 12 gr. oder 4 fl. 8 kr.

Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landstände des Grofsherzogthums Hessen im Jahre 1823. Protokolle und Beilagen. 1s bis 11s Heft. Aufserordentliche Beilagen 1s bis 3s Heft. gr. 8. geh. 10 Rthlr. oder 16 fl. 36 kr.

Ergänzungs-Heft der Verhandlungen der Hess. Landstände vom Jahre 1823 bis 24. Die Gesetze und höchsten Verfügungen enthaltend, welche in Folge des Landtagsabschiedes erlassen wurden. gr. 8. geh. 12 gr. oder 45 kr.

(Die Verhandlungen des ersten Landtags von 1820 bis 21 in 25 Heften oder 8 Bänden werden zum herabgesetzten Preis für 5 Rthlr. 16 gr. oder 10 fl. abgegeben.)

Unter der Presse befinden sich:

Jérome, J. (Grofsh. Hess. Reg. Sekretair), Handwörterbuch der Verwaltungs-Gesetzgebung im Grofsherzogthum Hessen bis 1824. Zum Gebrauch sämmtlicher Staatsbeamten und Bürger aller Stände. 2 Bände gr. 8.

Memoiren von Joseph Fouché, Herzog von Otranto. Aus dem Französ. übersetzt von Dr. G. Dambmann. 2 Bände. 8.

Moller, Dr. G. u. Heger, Sammlung von Entwürfen theils ausgeführter, theils zur Ausführung bestimmter Gebäude. 1s und 2s Heft. Das Opernhaus und die katholische Kirche zu Darmstadt enthaltend. Royal-Fol. Preis eines Hefts 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Heinrich Zschokkes ausgewählte sämmtliche Schriften. Wohlfeile Ausgabe in Taschenformat, wie Schillers, Klopstocks und Wielands Werke. In 24 Bänden. Aarau 1825. Im Verlag bei Heinr. Rem. Sauerländer.

Den Freunden deutscher Literatur wird eine zum erstenmal veranstaltete Sammlung der seit dreifsig Jahren zerstreut erschie-

Digitized by Google

neuen Schriften und einzelnen Werke von H. Zschokke wohl keine unwillkommene Erscheinung seyn. Derselbe wird eine sorgfältige Ausgabe des Bessern treffen, und die letzte Feile anwenden, da wo es nöthig befunden wird. Eine Skizze seiner Lebensgeschichte will er nun selbst entwerfen, und im ersten Bande mittheilen, da seit kurzem zwei verschiedene nicht ganz zuverlässige Umrisse davon erschienen sind.

Die ganze Sammlung soll in zwei Hauptabtheilungen, jede von 12 Bänden, im beliebten Taschenformat, erscheinen, um sich an die seither veranstalteten ähnlichen Ausgaben von Schillers, Klopstocks und Wielands Schriften anzureihen.

Die erste Abtheilung wird die verschiedenen historischen, philosophischen und politischen Schriften, so wie jene zur Belehrung und Bildung des Volkes etc. enthalten, jedoch nur mit strenger Auswahl dessen, was für Gegenwart und Zukunft von einigem bleibenden Werth ist; die baierische Geschichte und die von Graubünden, die ohnehin erst in neuen Auflagen erscheinen, sollen späterhin als Supplementbände nachgeliefert werden.

Die zweite Abtheilung wird eine ausgewählte Sammlung der interessantern belletristischen Schriften umfassen, und die seither zerstreut erschienenen gelungenern Erzählungen und Gedichte ebenfalls in 12 Bändchen enthalten.

Eine Hauptsache bei solchen Taschenausgaben ist aber die Wohlfeilheit der Preise, und diese kann nur durch eine beträchtliche Anzahl von mehrern tausend Subscribenten bewirkt werden.

Daher wird von Seiten des Verlegers hiemit ein Subscriptions-Termin für drei Monate, vom 1. Oktober bis 31. Dez. 1824, für sehr entfernte Gegenden bis Ostern 1825, eröffnet, in der zuversichtlichen Erwartung, dafs das literarische Publikum auch dieses Unternehmen begünstigen werde, da sonst zu so wohlfeilen Preisen die Ausführung desselben unmöglich würde.

Jeder Band nämlich soll 24 bis 25 Bogen stark, und im äusserst wohlfeilen Preise von 30 kr. oder 7 gr. erlassen werden.

Die ganze Sammlung von 24 Bänden auf sauberm halbweifsen Papier kömmt demnach nur auf 12 fl. oder 7 Rthlr. zu stehen. — Da aber eine Ausgabe auf schönem weifsen Schweizer-Druckpapier von manchen Freunden gewünscht werden wird, so kann man auch auf eine solche gute Ausgabe subscribiren, welche zu 16 fl. oder 9 Rthlr. 8 gr. erlassen, wohl empfehlenswerth werden soll.

Nach Verflufs des Subscriptions-Termins werden die Preise erhöht, und wird keine Subscription weiter angenommen. Es ist billig, dafs auch nur den Subscribenten solche Wohlfeilheit gewährt werde.

Digitized by Google

Die ersten zwei bis drei Bände sollen in nächster Oster- oder Jubilatemesse 1825 erscheinen, und die sämmtlichen 24 Bände bis Ende 1825 vollendet seyn, indem sechs bis acht Pressen ununterbrochen darin arbeiten und das ganze prompt beendigen werden.

Damit aber auch die Anschaffung dieser schönen Sammlung möglichst erleichtert werde, so wird keine Pränumeration oder Vorausbezahlung verlangt, sondern man bittet nur die Subscription an eine zunächst gelegene Buchhandlung oder an den Verleger beförderlichst einzusenden, um den anberaumten Termin nicht zu versäumen.

Die Zahlung geschieht dann zur Hälfte mit 6 fl. oder 3 Rthlr. 12 gr. für die Ausgabe auf halbweifsem, und mit 8 fl. oder 4 Rthlr. 16 gr. auf ganz weifsem Papier zur Oster- oder Jubilatemesse 1825, und die andere Hälfte zur Herbst- oder Michaelismesse 1825, an diejenige Buchhandlung, bei welcher man subscribirt hat.

Es werden sämmtliche Buchhandlungen in Deutschland und in der Schweiz Subscription zu diesen festgesetzten Preisen annehmen, und der Verleger wird für reinen saubern Druck und für gutes, schönes Papier besorgt, und sich die würdige Ausstattung der ganzen Sammlung besonders angelegen seyn lassen; das wohlgetroffene Bildnifs des Herrn Verfassers, durch einen geschickten Künstler verfertigt, wird jeder Ausgabe beigefügt.

Die Ausführung dieses Unternehmens, zu solchen billigen und wohlfeilen Preisen, wird jedoch einzig von der Theilnahme der verehrten Literaturfreunde abhängen, denen es hiermit freundlichst empfohlen ist.

Ein Geschichtschreiber, der seit dreifsig Jahren seine ausgezeichnete Laufbahn verfolgte, und in jeder Epoche seinen Zeitgenossen mit Unbefangenheit und Wahrheitssinn die erfolgten Ereignisse darstellte; auch was sonst in Stunden der Muse Heiteres und Erfreuliches aus Geist und Genie sich ihm entfaltete dessen sämmtliche Schriften werden immer auch von seinen Zeitgenossen mit Liebe aufbewahrt, mit Achtung anerkannt und freundlichst aufgenommen werden.

Das seit mehreren Jahren erschienene, und von dem Publikum mit vielem Beifall aufgenommene

Unterhaltungsblatt für gebildete Stände

geht mit Anfange des nächsten Jahres 1825 in den Verlag des Unterzeichneten über.

Wenn dieses Blatt, wie die bisherige günstige Aufnahme bewiesen, seinem Zwecke auf eine genügende Weise entsprochen hat;

Digitized by Google

so wird der Verleger desselben trachten, diesem Blatte durch eine fernerhin weit gröfsere Reichhaltigkeit in Benutzung mannichfaltigerer Original-Quellen einen erhöheteren Werth beizulegen, um sich die fortdauernde Aufmerksamkeit des Publikums in vergröfsertem Wirkungskreise zu verdienen, und alles aufbieten dasselbe zu einer der beliebtesten belletristischen Zeitschriften zu erheben.

Fortschreitend mit der Bildung der Zeit und was sich in ihr gestaltet, wird die Redaction desselben ihr Augenmerk auf alles richten was, im In und Auslande, die Aufmerksamkeit des gebildeten Publikums in Anspruch nehmen kann, und aufser einer Auswahl Antheil erregender Original-Erzählungen Beiträge zur Geschichte der Vorzeit und Gegenwart, wie zur Kunstgeschichte, in Nachrichten über Werke der Kunst und Erfindungen, Beurtheilungen ausländischer Blätter über Vaterländische Erzeugnisse, Blicke auf die Literatur, vorzüglich des Auslandes, und wo solche Anziehendes darbietet, gekürzte Auszüge, Biographische Skizzen denkwürdiger Personen aus allen Zeitaltern, Beschreibung merkwürdiger Naturerscheinungen, eine Chronik wichtiger Zeitereignisse, Reiseskizzen belehrenden Inhalts, mit sparsamer Auswahl auch bisweilen poetische Produkte liefern, auch belehrenden Aufsätzen von allgemeinem Interesse gerne eine Aufnahme schenken.

Jede Woche erscheinen regelmäfsig drei halbe Bogen und der geringe Preis von 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr. für den Jahrgang, wird nicht wenig zur Gemeinnützigkeit dieser Zeitschrift beitragen.

Für das Unterhaltungsblatt bestimmte Beiträge, werden unmittelbar an unterzeichneten Verleger eingesendet, und zwar postfrei. Geeignete und brauchbare Beiträge werden auf Verlangen auch verhältnifsmäfsig honorirt, von anonymen Lieferungen aber kein Gebrauch gemacht, so wie auch allen Persönlichkeiten der Eingang zu dem Unterhaltungsblatte für immer verschlossen bleibt.

Sämmtliche Postämter und Zeitungsexpeditionen und alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Bestellungen an. Für die Postämter hat die fürstl. Thurn- und Taxische Ober-Post-Amts-Zeitungs-Expedition in Frankfurt a. M. die Haupt-Expedition übernommen.

Der mit dem Unterhaltungsblatt verbundene: Anzeiger für Kunst und Wissenschaft steht zu geeigneten Inseraten (die Zeile zu 4½ kr. oder 1 gr.) offen.

Probeblätter sind auf allen Postämtern und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu erhalten.

Frankfurt a. M. den 1. December 1824.

Heinrich Wilmans.

Digitized by Google

Allgemeines Archiv

für

die gesammte Staatswissenschaft, Gesetzgebung und Staatsverwaltung,

mit alleiniger Ausnahme der Politik

und

mit besonderer Rücksicht auf Deutschlands gegenwärtige Gewerbs- und Handels-Verhältnisse

für

deutsche Bundesstaaten,

in Verbindung mit mehreren Gelehrten und Staatsmännern

herausgegeben

von

Dr. J. P. Harl,

Königl. Baierischen Hofrath, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Staats- oder Kameralwissenschaften auf der Königl. Baierischen Universität zu Erlangen, vieler gelehrten Gesellschaften theils Ehrenmitgliede, theils ordentlichem, theils korrespondirendem Mitgliede.

Erster Band.

Zweites Heft.

Frankfurt a. M. 1825.

Verlag von Heinrich Wilmans.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ankündigung

des

Zwecks und Inhalts

eines

neuen allgemeinen staats- und gewerbswissenschaftlichen Archivs für deutsche Bundesstaaten,

welches

im Verlage der Buchhandlung des Unterzeichneten für das Jahr 1825 erscheint.

Die Verlagshandlung glaubt mit dieser Anzeige vorurtheilsfreien und aufgeklärten (nämlich solchen die nicht Parthei genommen haben und keiner herrschenden Faktion angehören, sondern nur das Wahre, Gute und Nützliche wollen!) Freunden der staats- und gewerbswissenschaftlichen Theorie, der rationellen Staatspraxis und Gewerbsverbesserungen, eine angenehme Mittheilung zu machen.

Ein allgemeines staats- und gewerbswissenschaftliches Vereinigungsblatt für ganz Deutschland, scheint ein laut angekündigtes Zeitbedürfnifs, und folglich in der That ein wichtiges und gemeinnütziges Unternehmen, zur fortschreitenden Ausbildung in den Staatswissenschaften zweckdienlich, für den

Digitized by Google

Staatsdienst selbst förderlich, und auch für das einflufsreiche Gewerbswesen nützlich zu seyn.

Diese Ansichten bestimmten den Herrn Hofrath und Professor Dr. Harl in Erlangen, der erst vor Kurzem von Sr. Majestät dem Könige von Frankreich für seinen allgemein geschätzten, in und ausser Deutschland mit ungetheiltem Beifall aufgenommenen Entwurf eines vollständigen Polizeigesetzbuches nebst einer allgemeinen Polizeigerichtsordnung durch eine ehrenvolle Ertheilung einer 100 Ducaten schweren goldenen Medaille, mit dem Bildnisse Sr. allerchristlichsten Majestät und mit dem Namen des Empfängers, und so eben von Sr. K. K. apostolischen Majestät dem Kaiser von Oestreich ebenfalls mit einer grofsen goldenen Ehrenmedaille für dasselbe Polizeiwerk belohnt wurde, und der auch von ihrer Majestät der Kaiserin von Rufsland Elisabeth für sein allgemeines System der Armenpflege mit einem ausgezeichnet schönen und sehr kostbaren Brillantringe, so wie von Sr. Majestät dem Könige von Preufsen für dasselbe Werk mit einer goldenen Medaille beehrt wurde, in Verbindung mit mehrern ausgezeichneten Staatsmännern und Gelehrten Deutschlands eine neue und allgemeine staats- und gewerbswissenschaftliche Zeitschrift herauszugeben, und zwar unter dem Titel:

Digitized by Google

Allgemeines Archiv

für die gesammte Staatswissenschaft, Gesetzgebung und Staatsverwaltung, mit alleiniger Ausnahme der Politik, und mit besonderer Rücksicht auf Deutschlands gegenwärtige Gewerbs- und Handelsverhältnisse für deutsche Bundesstaaten.

Dieses neue Archiv umfafst alle Zweige der gesammten Staats- und Gewerbswissenschaften, der Legislation und innern Verwaltung der Staaten, und verbreitet sich sonach über die polizeiliche (im weitesten Sinne,) peinliche, bürgerliche, nationalökonomische und finanzielle Gesetzgebung und Staatsverwaltung, über Bergbauwesen, Agrikultur und Forstwissenschaft, Technologie und Handel; es liefert Neues und Wissenswürdiges aus der Oekonomie, den Künsten, Fabriken und den technischen Gewerben.

Der Herr Herausgeber, unterstützt durch zahlreiche Beiträge berühmter Männer, von welchen nur Gereiftes und Gediegenes kommt, wovon schon das erste Heft eine mehr als genügende Probe liefert, wird die Leser durch einen gleichen Gehalt des Archivs, durch rastloses Streben nach Erweiterung und Vervollkommnung desselben, und folglich nach immer gröfserer Mannichfaltigkeit und Reichhaltigkeit, durch originelle und zeitgemäfse Aufsätze, und durch Darstellung des Neue

Digitized by Google

sten und Denkwürdigsten aus den Staats- und Gewerbs-Wissenschaften stets zu befriedigen suchen. Von diesem, seinem Zwecke und Umfange allgemein wichtigen, zur gemeinschaftlichen Belehrung und Unterhaltung in den staats- und gewerbswissenschaftlichen Fächern bestimmten Archive wird für dieses Jahr ununterbrochen und regelmäfsig monatlich ein Heft in Grofsmedianoktav erscheinen. Drei Hefte bilden einen Band. Der ganze Jahrgang des Archivs, aus 12 Heften, jedes zu 10 Druckbogen, bestehend, kostet 8 Rthlr. oder 14 fl. 24 kr.

Man kann, wie gewöhnlich bei Zeitschriften dieser Art, nur auf den ganzen Jahrgang abonniren. Einzelne Hefte können nicht abgegeben werden.

Für das Archiv bestimmte Beiträge werden unmittelbar an den Herrn Hofrath und Professor Dr. Harl in Erlangen unter seiner Adresse eingesendet, und durch die fahrende Post erwartet. Geeignete und brauchbare Beiträge werden auf Verlangen auch verhältnifsmäfsig honorirt.

Sämmtliche Postämter und Zeitungsexpeditionen und alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Bestellungen auf obiges neue Archiv an. Für die Postämter hat die fürstl. Thurn- und Taxische Ober-Post-Amts-Zeitungs-Expedition in Frankfurt a. M. die Hauptexpedition übernommen.

Heinrich Wilmans
in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

I.

Entwurf eines rationellen und allgemeinen Armenversorgungs-Systems, mit Armenerziehungs- und Armenbeschäftigungs-Anstalten, als den einzigen Mitteln zur Verbannung und Verhütung der, die allgemeine Sicherheit bedrohenden Armuth und zu Abstellung des gemeinschädlichen Bettelwesens, oder Darstellung der durch die Erfahrung bewährtesten, überall anwendbaren und für das Armenwesen dieser Zeit dringend nothwendigen Einrichtungen in Ansehung der armen Kinder sowohl, als auch der erwachsenen Armen.

Vom

Herausgeber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Vor kurzem habe ich nachfolgende Abhandlung über das Armenwesen verfafst. Einen kleinen Auszug davon liefs ich drucken, der jedoch nicht für das Publikum bestimmt war, und auch nicht in den Buchhandel kam, indem kein Exemplar davon verkauft wurde. — Se. Majestät der König von Preufsen haben den Verfasser für dieses skizzirte allgemeine Armen-System mit einer goldenen Medaille belohnt, und Ihre Majestäten die Kaiserinnen von Oesterreich und Rufsland haben ihn mit nachstehendem Schreiben huldreichst beehren zu lassen geruht.

«Monsieur

«Conformément aux ordres de Sa Majesté l'Impératrice, «j'ai l'honneur de vous mander, Monsieur, qu'Elle vient de «recevoir Votre ouvrage intitulé: Système général d'admini«stration pour les pauvres. Sa Majesté l'a très favorablement «accueilli et m'a chargé de Vous en faire ses remercimens. «Quoi qu'Elle n'ait pu encore que le feuilleter, Elle a eu le «plaisir d'y trouver bien des remarques justifiées par sa propre «expérience, ainsi que quelques conseils fort utiles, qui se «trouvent réalisés dans plusieurs contrées de la Monarchie «autrichienne. Sa Majesté en est d'autant plus curieuse de faire «la lecture suivie et attentive de Votre livre, dont le sujet «est devenu si important de nos jours.»

«Agréez, Monsieur, l'assurance de la considération distin«guée avec laquelle j'ai l'honneur d'être

Vienne le 28. Juillet 1824.

Votre très obéissant serviteur
le Comte de Wurmbrand.»

«Monsieur

«Sa Majesté, l'Impératrice régnante, ayant daigné agréer «l'ouvrage sous titre: Système général d'administration pour

Digitized by Google

« les pauvres, que Vous venez de lui adresser, joint à votre « lettre du 16. Juillet, me charge de vous témoigner ses remer- « cimens pour l'envoi de cet écrit, dont les principes ne « peuvent que contribuer au bien de l'humanité.»

« En formant les voeux qu'un objet d'utilité publique des « plus importans puisse se réaliser, Sa Majesté Impériale me « charge de Vous transmettre, comme une marque de sa satis- « faction et bienveillance une bague en diamants, que je m'em- « presse de vous envoyer ci-joint. En m'acquittant des ordres « de sa Majesté Impériale, j'ai l'honneur d'être avec une consi- « dération distinguée

Monsieur

St. Petersbourg
le 7. Août 1824.

Votre très humble et très
obéissant Serviteur
N. Longuinoff. »

Seine Königl. Hoheit der Kronprinz von Baiern, dieser hochgefeierte erlauchte Kenner und Beförderer der Wissenschaften und Künste, geruhten den Verfasser dieses allgemeinen Armenversorgungs - Systems mit nachfolgendem huldreichsten Schreiben zu beglücken:

« Mein Herr Hofrath!

« Ich habe die mit Ihrer gefälligen Zuschrift vom 21. d. M. « mir mitgetheilte Schrift über das Armenwesen empfangen, « und werde dieselbe als von einem Manne, dessen Namen in « der Gelehrtenwelt mit Auszeichnung genannt wird, mit der, die- « ses vorzüglichen Gegenstandes würdigen Aufmerksamkeit und « mit Vergnügen lesen. Empfangen sie meinen und der Kron- « prinzessin Dank für deren Mittheilung, und die Versicherung « jener Werthschätzung mit welcher ich dem Herrn Hofrath wohl- « gewogen verbleibe.

Bad-Brückenau den 29. Juli 1824.

Ludwig Kronprinz.»

An den Herrn Dr. Harl, Hofrath
und Professor in Erlangen.

Ich habe meine hier zum erstenmal vollständig zum Drucke bestimmte Abhandlung auch der Prüfung des verdienstvollen Herrn Consistorialraths und Professors

Dr. Kaiser in Erlangen unterworfen und von ihm folgende Beurtheilung derselben zu erhalten das Glück gehabt.

«Die neuste gehaltvolle Schrift des Herrn Hofrathes und Professors Dr. Harl: rationelles und allgemeines Armenversorgungs-System mit Armenerziehungs- und Armenbeschäftigungs-Anstalten u. s. w. war ein dringendes Bedürfniſs unsrer vielbewegten Zeit. Möchten die darin enthaltenen Vorschläge, welche sich auf Vernunft und Erfahrung, und auf eine so reiche Kenntniſs der Geschichte und der Literatur des Armenweſens gründen, von Allen, welche auf Abstellung des Bettelwesens und auf die Moralität der Armen Einfluſs haben, von geistlichen sowohl, als weltlichen Behörden gelesen und beherziget und bei der Anwendbarkeit der Anträge zum Heil der Menschheit allgemein ausgeführt werden! Und möchte der unermüdet thätige Herr Verfasser in diesem Gelingen seinen schönsten Lohn finden!

Erlangen am 24. August 1824.

Dr. Kaiser
Königl. Bajrischer Kreis-Consistorialrath
und Professor der Theologie.»

Einleitung.

Die Armenversorgung ist in unsern Zeiten, nicht nur im ausserordentlichen, sondern auch selbst im ordentlichen Zustande der Staaten, höchst wichtig und folgenreich. [1])

Selbst ohne Rücksicht auf die Gefahren der Sicherheit kann und darf die Polizei dem Wachsthum einer Menschen-Klasse, die bloſs von dem Fleiſse der übrigen Staatsgenossen sich nähren will, nicht gleichgültig zusehen. Das Interesse der allgemeinen Ordnung, der häuslichen Industrie, der Sittlichkeit, fordert die Polizei hier gebieterisch zur thätigsten Wirksamkeit auf. Die Erhaltung der so sehr gefährdeten Sicherheit verpflichtet sie noch mehr, alles Bettelgesindel aufzugreifen, die Bettlerherbergen auszurotten, die unregel-

1) Mein Entwurf eines vollständigen Polizeigesetzbuches nebst einer allgemeinen Polizeigerichtsordnung. Erlangen. 1822. S. 537.

Digitized by Google

mäfsige Mildthätigkeit der Staatsbürger ihrer Aufsicht und Leitung zu unterwerfen, und dem Armenwesen eine dem Zwecke des Staats angemessene Einrichtung zu geben. —

Zuerst mufs man den Quellen der Armuth nachforschen, und, wenn diese ausgemittelt sind, auf Mittel sinnen, dem immer fortschreitenden Uebel zu wehren und das Verarmen auf alle mögliche Art zu verhüten! — Nöthig ist es, die Armen zu versorgen, aber nöthiger noch, die Quellen zu verstopfen, aus denen Armuth und mit dieser Muthlosigkeit, Elend, und nicht selten Verbrechen auf den niedergebeugten und seiner ursprünglichen Würde entfremdeten Menschen herabströmt.

Unter den Zwecken der öffentlichen Armenpflege mufs die Sorge für Verhütung der Armuth und Verminderung der Armen mit Recht als die wichtigste Angelegenheit betrachtet werden.

In der Darstellung der Armenerziehungsanstalt in Hofwyl (Aarau, 1813) sagt der Stifter derselben, H. v. Fellenberg, S. 6 — 8:

«Macht sie (die zunehmende Armuth dieser Zeit) enthaltsamer? Nein! sondern lüsterner und ausschweifender! Macht sie angestrengter? Nein! vielmehr schlaffer und unthätiger! Also schwächt und stumpft auch die Armuth unserer Tage immer mehr ab, anstatt zu stärken und zu durchgreifend wirksamer Abhülfe zu reizen.»

«Ein grofser Theil des Menschengeschlechts zehrt, in Folge davon, schon jetzt auf dem andern, ohne zu der Erhaltung des Ganzen beizutragen, was in seiner Bestimmung lag. Noch mehr: die Unsittlichkeit des Zustandes der verarmten Volksklassen, und ihre Erwerbslosigkeit üben einen höchst nachtheiligen Einfluss auf die mehrsten Verhältnisse der Gesellschaft, auf jeder ihrer Stufen aus. Also, wir wiederholen es, verzehrt blofs die Habe und den vollen Gehalt der Gesellschaft, anstatt sie in allen Beziehungen zu bereichern, die ganze Menge von Menschen, welche durch Verziehung zur Unachtsamkeit, zur Sorglosigkeit, zur Verwüstung ihres Vermögens, zum regel-

Digitized by Google

losen Gelüsteln, zur Ausschweifung, zum Laster, und auf dem einen oder dem andern, oder auf mehreren dieser Wege zugleich, an den Bettelstab gelangt sind — und was geschieht von Seite der Gesellschaft dagegen?»

«Die Menschlichkeit der Vermöglichen geht noch beinahe allgemein so weit, den Hülfsbedürftigen, — nach Maafsgabe ihres Unvermögens, sich Nahrung und Kleidung zu erwerben — solche zur Nothdurft zu verschaffen, ohne hinlänglich zu beachten, dafs durch dergleichen Hülfsleistungen, so oft sie nicht zugleich dazu beitragen, die Quellen der Armuth versiegen zu machen, ihre entwürdigendste Fortdauer, gleichsam kastenweise, unter uns festgesetzt wird, bis endlich auch die Kräfte und die Würde des jetzt noch vermöglichen und achtungswerthen Theils der Gesellshaft durch das Verderben verschlungen seyn werden. Also dienen des Mildthätigen Opfer nicht sowohl dem Bedürfnifs des leidenden Nächsten, als zu der gefährlichsten Steigerung unsers Verderbens, indem sie uns dasselbe, auch in seinem Wachsthum, nicht nur erträglich machen, sondern es durch den gesteigerten Genufs der Mildthätigkeit sogar versüfsen, und uns also immer tiefer in das Elend der Erwerbslosigkeit und ihres jammervollen Gefolges versenken.» [1])

«Zeitgenossen! dies mufs anders werden! Und die angeführten Betrachtungen sollten uns vermögen, die erste beste Gelegenheit zu ergreifen, das angedeutete, so sehr noththuende Werk zu beginnen! Aber es gibt unsers Wissens nur Ein zuverlässiges Mittel, das in den gegebenen Umständen dem Bedürfnifs dieser Zeit, in den angeführten Beziehungen vollauf entsprechen könnte, dieses Mittel besteht in der Abscheidung der aufwachsenden Generation von der Verdorbenheit unserer Zeit, und sofort hauptsächlich in ihrer Erziehung zu einer würdigen Erfüllung der Bestimmung, die jedem Menschen schon durch seine Geburt und noch mehr durch seine Fähigkeiten und

1) Vergl. Entwurf einer Geschichte der Armen und Armenanstalten. Von M. Friedländer. Leipzig, 1804.
(Anmerk. d. Verf.)

Digitized by Google

durch die Umstände, welche auf ihn einwirken, von einem höhern Anordner der Dinge angewiesen ist.»

In England werden jährlich acht Millionen Pfund Sterling oder siebenzig Millionen Gulden an Armentaxen (folglich weit mehr, als die sämmtlichen jährlichen Revenüen manches europäischen Staates zweiter Klasse betragen) erhoben, ohne dafs dadurch der allgemeinen Verarmung wesentlich gesteuert wird. — Auch machen in den gröfsern englischen Städten die Strafsenbettler eine so ansehnliche und sogar luxurieuse Societät aus, dafs sie ihre eigene Klubbs halten, und in öffentlichen Gasthäusern zu fröhlichen Tänzen und Schmausereien regelmäfsig zusammen kommen. [1]) —

Es sind viele unter diesen Bettlern, die täglich doppelt und dreimal so viel erbetteln, als der fleifsigste Handwerker in einem Tage verdienen kann. — In Bristol soll man nicht weniger als 3000 Kinder von 4 bis 13 Jahren zählen, die den ganzen Tag auf der Strafse und meistens von Spitzbübereien leben. Ein Knabe davon hatte in einer Woche zwanzig Mal seinen Namen verändert und war erst 11 Jahre alt.

Demungeachtet hat selbst ein berühmter englischer Schriftsteller die Bettelei in Schutz genommen und zu vertheidigen gesucht! [2])

Daher blieben auch bei allen weitläufigen, vervielfältigten und kostbaren Armenversorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten unserer Vorfahren dennoch Arbeitslosigkeit, Müfsiggang und Bettelei unvertilgt; [3]) ja es fanden diese leider nur zu oft durch jene Anstalten selbst Beförderung und Unterstützung.

---

1) Mein vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur der Polizei. Erlangen, 1808. Thl. II. §. 6. 20.

2) Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung. Von T. R. Malthus. Aus dem Englischen von Dr. J. H. Hegewisch. Altona 1807. Th. I. S. XVI.

3) Ich kenne grofse deutsche Städte, deren milde Stiftungen sich noch gegenwärtig auf einige Millionen belaufen, und vor deren

Digitized by Google

Daher entstand die sichere und aller Aufmerksamkeit, so wie der gröfsten Beherzigung würdige Beobachtung:

«Dafs unter allen westlichen Ländern Europens kaum irgend ein Land ist, wo die Summen, welche öffentliche und Privatwohlthätigkeit der Armuth widmet, nicht mehr als hinreichend zu diesen Absichten wären, dafs aber eine unrechte Vertheilung sie meistentheils blofs als einen Lohn für Faulheit, Müfsiggang, Unverschämtheit und Unredlichkeit zu verwenden pflegt; dafs eben dadurch neue Menschengeschlechter von armen Nothleidenden entstanden, die an eine sittenlose und lasterhafte Lebensart gewohnt und für diese erzogen sind. [1])

Der Herr Geheimerath von Berg stellt in seinem Handbuch des deutschen Polizeirechts [2]) folgende Behauptung auf:

«Wenn in das Armenwesen Ordnung kommen soll, so mufs vor allen Dingen das Land von fremden Bettlern gereiniget und rein gehalten werden. Auswärtige Arme zu ernähren, ist kein Staat, auch nicht aus Christenpflicht verbunden; vielmehr mufs jede Landesobrigkeit für den Unterhalt der ihrigen sorgen und die Unterthanen vor dem Ueberlauf herumziehender Bettler bewahren.»

Ferner sagt der Herr Geheimerath von Berg an einem andern Orte: [3])

«Den einheimischen Bettlern und Dieben kann auch eine mittelmäfsige Polizei noch eher steuern, als den fremden. Jene kennt und beobachtet man leichter, als diese; sie irgendwo unterzubringen, findet weniger Schwierigkeit.»

«Ihre geselligen Verbindungen, Verwandte, Freunde,

Thoren die Fremden und Reisenden immer von Bettlern gequält werden.

Vergleiche dagegen von Cölln s Beiträge zur Volksbildung, erstes und zweites Heft.

1) Ueber Hamburgs Armenwesen. Von dem Etatsrath Voght. Aus dem Englischen übersetzt von Professor Eschenburg, Braunschweig und Leipzig, 1796. S. 8.

Vergleiche praktische Anleitung zu vollständigen Armenpolizei-Einrichtungen. Von Dr. Gaum. Heidelberg, 1807.

2) Dritte verbesserte Auflage. Hanover 1803. Th. III. S. 191.

3) Th. IV. S. 606 — 607.

Digitized by Google

Nachbarn üben über sie eine unmerkliche Polizei aus. Den Fremdling halten keine solche Bande von gesetzwidrigen Thaten zurück, und indem er des Landes Sicherheit stört, werden zugleich manche Bewohner desselben durch sein Beispiel verführt, das bald den arbeitsscheuen Armen zum Bettler, den Bettler zum Dieb, und den Dieb zum Räuber und Räubergenossen macht.»

Der Müfsiggang ist eine Hauptquelle der geselligen Laster und zugleich auch der Armuth. Müfsiggang und Bettelei — diese so zahlreichen Zwillinge! — sind in ihren gemeinschädlichen Folgen für die bürgerliche Gesellschaft im Ganzen und Einzelnen äufserst gefährlich und nachtheilig. —

Unterm 23. Juli 1823 wurde aus Kreuznach in öffentlichen Blättern folgendes gemeldet:

«Gestern Nachmittag um 4 Uhr schlich sich ein Bettler zu einer in dem Dörfchen Rüdesheim wohnenden alten wohlhabenden Wittwe. Ein Nachbarskind von 11 Jahren sah ihn die Strafse auf- und abspringen, hineingehen, und den Riegel vorschieben. Eine Weile später ging der Kerl mit einem Zwergsacke schwer beladen heraus, und noch etwas später gab es Auflauf, denn die 74jährige gesunde kräftige Wittwe Beisiegel lag, von 37 Kopfwunden hingerichtet, todt in ihrem Blute. Das ganze Dorf weinte um sie. Aus der Stadt strömte auf die erhaltene Nachricht Alles zu, und dem thätigen Herrn Bürgermeister von Weinheim und zwei Gensd'armen, unterstützt von theilnehmenden Bauern, gelang es, den Mörder, Nachts um zwei Uhr in Sommerloch in einem Stalle schlafend aufzufinden, und nach Rüdesheim zu bringen. Dieses Scheusal, den die Unglückliche noch am Sonntag gespeist und getränkt hatte, läugnet zwar die That, aber seine blutbefleckten Kleider, seine verborgene Waffe, ein blutender Griff an seinem Hals, wahrscheinlich im Todeskampf von der kräftigen Frau herrührend, das bei ihm zum Theil gefundene entwendete Eigenthum der Frau, Alles zeugt gegen ihn. Er wurde heute Abend um neun Uhr nach beendigtem Verhöre hieher ins Gefängnifs gebracht. Die Landstrafse war mit Menschen besäet, alle voll Unwillen über eine so unerhört schreckliche

Digitized by Google

That. Dieses Ereignifs liefert aufs neue den Beweis, wie vorsichtig die Polizei mit Landstreichern zu verfahren hat. Dieser Kerl, Namens Diether, war wegen Verbrechen in schwerer Haft zu Koblenz, entkam aber, wie man erzählt, beim Uebergang der Deutschen über den Rhein, ist seitdem Bettler und Landstreicher, und endiget nach vielen Gräueln jetzt wahrscheinlich mit der Guillotine.»

Kaiser Leopold II. gab als weiser Regent von Toskana die strengsten Verordnungen zur Verminderung desjenigen Gesindels, das oft die öffentliche Sicherheit sowohl als auch das Privateigenthum durch Betteln und Rauben in Gefahr brachte. Ein merkwürdiger Beleg hierzu ist das Edikt vom 4. August 1782, mit welchem er die Errichtung eines Besserungshauses in Toskana begann, und wozu 142,758 Liren verwendet wurden. Dieses Edikt, welches zugleich die Beschreibung der Einrichtung dieses Besserungshauses enthält, befindet sich in Dr. Ehrhardts Betrachtungen über Leopolds Gesetzgebung in Toskana.

Die Hauptmomente aller Armenanstalten, die sind, was sie seyn können und sollen, bestehen darin:

1) Die Verarmung auf die zweckmäfsigste und wirksamste Art zu verhüten und die Zahl der Armen möglichst zu vermindern;

2) dem gefahrlichen und gemeinschädlichen Müfsiggange aller arbeitsfähigen Armen der Jugend sowohl als der Erwachsenen hinlänglich zu steuern; [1])

3) den arbeitsfähigen Armen Arbeit und damit zugleich Brod zu verschaffen; [2])

---

1) Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armenpolizei auf dem Lande. Würzburg, 1798.

2) Des Herrn Geheimeraths und Oberhofgerichts-Präsidenten Freiherrn von Drais Abhandlung über die Karlsruher Armen-Anstalten; im Journal von und für Deutschland; Jahrgang 1798. No. 8. S. 159.

Digitized by Google

4) alles Betteln ohne irgend eine Ausnahme gänzlich abzustellen; [1])

5) den wirklich Armen die Last der Armuth zu erleichtern oder wo möglich ganz abzunehmen.

In der Türkei werden auch die Bettler besteuert. Man wird fragen: Wie? — Man steckt sie ins Gefängnifs, martert sie auf alle Weise, bis mitleidige Personen für sie bezahlen, und geschieht dies nicht, so zwingt man die Reichsten ihrer Nation dazu.

Unübertrefflich schön sagt Pestalozzi, in Lienhard und Gertrud, Th. III. S. 209.

«So weit die Staatskunst und Gesetzgebung Ursache und Mittel ist, dafs der Arme im Lande wie ein Mensch leben kann, dafs das Waislein erzogen wird, wie wenn es einen Vater hätte, und der Unterthan seines Lebens und seines Eigenthums und seines Rechts eben so froh wird, [2]) als die, die in der bürgerlichen Stufenfolge höher stehen, als er; nur in so weit leistet der Staat, was die Menschheit zu leisten vermag, unser Geschlecht durch die Bande der Gesellschaft dem Unsichtbaren näher zu führen und die Veredelung unserer Natur durch den wahren Dienst des Allerhöchsten zu erzielen.»

In der am 13. Mai 1823 zu London gehaltenen Sitzung des Hauses der Gemeinen brachte Herr Goulburn die Fortdauer der gegen Irland erlassenen Insurrektionsakte in Antrag, die mit 162 Stimmen gegen 82 bewilliget wurde. Es kamen bei dieser Gelegenheit viele merkwürdige Angaben über den schrecklichen Zustand der insurgirten Distrikte im südlichen Theile dieser Insel zur Sprache.

«Es kämpft, heifst es, dort nicht blofs der Arme gegen den Reichen, sondern die gesammte Bevölkerung hat sich gegen das Gesetz bewaffnet. Die Anführer des Aufruhrs

---

1) Mein Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches. S. 544 — 545.

2) Meine kritischen Bemerkungen über neue Formen und neue Gesetzbücher für deutsche Staaten, und über die bei ihrer Entwerfung, Bearbeitung und Einführung unumgänglich nothwendigen Rücksichten. Erlangen, 1823.

Anmerk. d. Verf.

Digitized by Google

erlangen die genaueste Befolgung ihrer Befehle, und strafen strenger und zuverlässiger als das Gesetz selbst. Das Volk sorgt dafür, dafs die Verbrecher ungestraft bleiben. Die Gerechtigkeitspflege ist vernichtet. Keiner wagt es, als Zeuge für die Krone aufzutreten. Bei den letzten Assisen zu Kork, mufste man Viele frei lassen, weil Niemand, aus Furcht vor den Rebellen, gegen die Angeklagten auftreten wollte. Der Meuchelmord gegen die Anhänger der Regierung ist in ein förmliches System gebracht. Der Aufruhr bricht bald in dieser, bald in jener südlichen Grafschaft stärker hervor. Die Grafschaften Kork, Limerick und Klare, besonders die letzte, werden am meisten von der Geifsel der innern Unruhen heimgesucht. Tipperary, in frühern Jahren der eigentliche Heerd des Aufruhrs, ist jetzt ruhiger.»

Als Ursache dieses schrecklichen Unglücks, wird die Unwissenheit des Volks angegeben, die von dem schlechten Zustande der Schulen im südlichen Irland herrührt. — In der Provinz Ulster, mit zwei Millionen Einwohnern, werden 20,000 Kinder in Sonntagsschulen gebildet und es giebt dort 8000 besoldete Lehrer. In Leinster mit 700,000 Einwohnern gehen 10,000 Kinder in die Sonntagsschulen, und in Munster, wo die Unruhen am stärksten wüthen, und wo zwei Millionen Menschen leben, nur eins von 450 der ganzen Bevölkerung. «Gewaltthat und Unordnung,» sagte Lord Althorp, der diese Angaben machte, «sind die Gesellen der Unwissenheit; Friede und Ordnung die Dienerinnen der Unterweisung.» —

Der Herr von Fellenberg bemerkt in seiner, bereits oben angeführten Darstellung der Armen-Erziehungsanstalt in Hofwyl, S. 12 — 13:

«Daher rührt, dafs wir es für so höchst wichtig halten, zu dem beabsichtigten Bildungswerk des nothleidenden Theils des Menschengeschlechts nun einmal ganz zweckmäfsige Vorkehrungen gemacht zu wissen.»

«Wir sind versichert, den Reichen dieser Zeit auf diese Weise unwiderleglich darthun zu können, dafs sich keine vortheilhaftere Verwendung ihrer Kapitalien finden liefse, als

Digitized by Google

diejenige, welche bei der zweckmäfsigen Stiftung tüchtiger Armen-Erziehungsanstalten statt finden sollte.»

«Wir finden es in der Geschichte und in Jedermanns Privaterfahrungen bereits tausendfältig aufser Zweifel gesetzt, dafs schon dem einzelnen rechtlichen, an Beschränkung auf die ersten Naturbedürfnisse und an zweckmäfsig conzentrirte und ausdauernde Anstrengung gewöhnten Menschen, wenn er von praktischem Ordnungsgeiste beherrscht und zu hoher Industrie-Entwickelung gebracht ist, des Glückes reichste Gaben besser, wie Niemanden sonst zu Gebote stehen.»

Das bewährteste Mittel zur möglichsten und schnellsten Entfernung der Armuth und sichersten Verminderung der Armen ist, zu Folge der allgemeinen Erfahrung, die Erweckung und Erhaltung der Thätigkeit und Sparsamkeit.

Arbeitsschulen und Arbeitsanstalten [1]) sind die beiden Hebel, welche zum gröfsten Vortheil der Armen selbst und ihrer Kinder, dann ihrer Mitbewohner sowohl, als auch der Nationalgesammtheit und des Staates in Bewegung gesetzt und in solcher fortdauernd erhalten werden müssen. —

Man mufs den Armen durch Arbeiten Gelegenheit zu einigem Geldverdienst verschaffen, und durch Schulunterricht für die erforderliche Bildung ihrer Kinder Veranstaltung treffen! Wenn die Armen mit ihren Kindern stets Beschäftigung finden, werden sie sich selbst ernähren und ihre Nachkommenschaft nicht wieder für die Armenkassen aufwachsen lassen.

Nur diese Einrichtungen bewirken eine heilsame und in ihren Folgen unberechenbare Radikalkur des Armenwesens. — Alle übrigen, auch noch so wohl gemeinten Maafsregeln sind blofse Palliativmittel. Dies ist ein allgemeiner Erfahrungssatz. Wo nütz-

1) Kleine Schriften politischen, ökonomischen und philosophischen Inhalts. Von Benjamin Grafen von Rumford. Nach der zweiten vermehrten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt und mit neuen Beilagen bereichert. Weimar, 1797.

Digitized by Google

liche Betriebsamkeit herrscht, kann ja kein Raum für Müssiggang und Bettelei, und für die Schaar der aus diesen Lastern entspringenden Verbrechen bleiben.

Ohne Armenerziehungs- und Armenbeschäftigungs-Anstalten kann keine ihrem Zwecke entsprechende Armen-Polizei gehandhabt werden! Hingegen können durch diese Einrichtungen allein weit mehr Vergehen und Verbrechen aller Art verhütet, und Sicherheit und Ruhe im Innern der Staaten erhalten werden, als durch alle abschreckende Strafgesetze, welche die eigentlichen Quellen des Uebels, wirkliche Noth oder Müssiggang und Ungeschicklichkeit unberührt lassen, so dafs dieser gemeinschädliche Krebsschaden des Staats immer fortdauert und die traurigsten Folgen nach sich zieht. —

Im klassischen Göttingischen Magazin für Industrie und Armenpflege von Wagemann, (B. I. H. 1. S. 3.) wird mit Recht behauptet:

«Das einzige Mittel, um der Armen weniger zu machen, und das Uebel, welches sich durch sie auf den Staat verbreitet, zu vermindern, ist frühe Bildung der Kinder zum Fleifs und zur Geschicklichkeit in Arbeiten mancher Art, ja selbst, wo es möglich ist, zum eigenen Raffinement auf rechtmäfsigen Erwerb, das ist, zur Industrie.»

Der Herr Domherr von Nostitz und Jänckendorf stellt in seinem Versuche über Armenversorgungsanstalten in Dörfern etc. Görlitz, 1807. S. 3. nachstehende sehr richtige Behauptung auf:

«Unter den für die Menschheit wichtigsten Gegenständen nimmt die Erziehung den ersten Platz, die Versorgung der Armen einen der nächsten Plätze ein. Beide Gegenstände sind zudem nahe verschwistert. Ein sorgfältig erzogener Mensch wird, selbst unter widrigen Umständen, der Armuth leichter entgehen; darum gibt gute Volkserziehung im Allgemeinen ein sicheres Mittel gegen überhandnehmende Verarmung ab; so erweisen sich insbesondere die Bemühungen der Regierungen und der Ein-

Digitized by Google

zelnen, den Schulanstalten durch Einrichtung von Industrie-Schulen eine verdoppelte Wirksamkeit zu verschaffen, als vorzüglich zweckmäfsig.» Leben zu können ist das absolute, unveräusserliche Eigenthum aller Menschen.

Es ist daher Grundsatz jeder vernünftigen Staatsverfassung: Jedermann soll von seiner Arbeit leben können. Alle Einzelne haben mit allen Einzelnen diesen Vertrag geschlossen. Alle haben sonach Allen versprochen, dafs ihre Arbeit wirklich Mittel zur Erreichung dieses Zweckes seyn soll; und der Staat mufs dafür Anstalten treffen. Nur darf keiner Betteln für Arbeit halten! —

Daher soll in einem wohlgeordneten Staate wenigstens kein arbeitsfähiger armer Müssigänger seyn. Auch mufs das Almosen nie so reichlich seyn, dafs der Arme sich besser beim Müssiggange steht, als bei der Arbeit. — Dieses allgemein wichtige und gemeinnützige Ziel erreicht man durch die Trennung der Leidenden und Hülflosen von den arbeitsfähigen Müssiggängern und arbeitsscheuen Bettlern, und durch angemessene und ständige Beschäftigung der letztern.»

Der Staat hat das Recht, die arbeitsfähigen Armen zur Selbstverdienung ihres Unterhalts nöthigen Falls zu zwingen, und zu verhüten, dafs nicht ungeschickte und unbrauchbare Menschen zu Rekruten für die Armenlisten der Nachkommenschaft gebildet werden.

Gemeiniglich aber werden die Kräfte der Polizei in Abtreibung des Bettelns dadurch gelähmt, dafs man sich bewufst ist, dafs zur Erziehung der armen Kinder, zur Beschäftigung der erwachsenen arbeitsfähigen Armen und zur Versorgung der Hülflosen keine hinlänglichen Anstalten getroffen sind. *Hinc illae lacrymae!*

Wenn aber nicht nur zur angemessenen und fortdauernden Beschäftigung der Armen, sondern auch zu ihrer weitern Unterstützung die erforderlichen Anstalten getroffen sind, so ist die Polizei auch befugt und sogar verpflichtet, geschärfte Mittel zur Abstellung des Bettelns zu gebrauchen.

Digitized by Google

An freiwilligen Arbeitsanstalten darf es daher nicht fehlen, die den Armen, welche keine eigene Beschäftigung finden können, oder denen es theils an Geräthschaften, theils in ihrer Wohnung an bequemem Raum fehlt, oder welchen es im Winter an der nöthigen Wärme mangelt, zu einem freien Zufluchtsorte dienen. Man muſs dafür sorgen, daſs den Armen die erforderlichen rohen Materialien und Geräthschaften zum Flachs-, Woll- und Baumwollspinnen, Weben, Strumpfstricken u. s. w. gereicht werden.

Daher sollte jede Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalt immer der Versorgung der arbeitsfähigen Armen mit Arbeit ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie muſs die Einrichtung dahin treffen, daſs die Armen theils in dem öffentlichen Arbeits-Institute beschäftiget werden, und theils ihnen bei besondern Umständen, wenn sie sich durch ein obrigkeitliches Zeugniſs dazu empfehlen, das Materiale in ihren Wohnungen zu verarbeiten gestattet wird.

Zweckmäſsige Vorkehrungen für Bildung und Bethätigung armer Kinder, dann durchgreifende Anstalten zur Versorgung wahrer Armen, und zugleich zur Beschäftigung der arbeitsfähigen Bedürftigen, so wie auch Abstellung der Bettelei, gehören unstreitig zu den vorzüglichsten Einrichtungen eines Staates, und zwar sowohl in Ansehung ihrer Organisation, als auch ihres Erfolges. Allein bloſs durch ein reichliches Einkommen kann eine wohlberechnete Armenversorgungs- und Arbeitsanstalt zur Consistenz gelangen, und durch glücklichen Erfolg gekrönt werden, indem die Erreichung des Zwecks in den verschiedenen Zweigen einer planmäſsig eingerichteten Armenversorgung nicht ohne beträchtlichen Aufwand möglich ist. Bei dem Mangel ausreichender Fonds zerfällt aber ein jedes, übrigens noch so gut organisirtes, Institut in sich selbst.

Die Begründung hinreichender Armenfonds oder der sogenannten Armenmittel zur Bestreitung aller Kosten der Armen-

Digitized by Google

Versorgung, ist ein eben so nothwendiger als wichtiger Gegenstand.

Ausser den allgemeinen Armentaxen gibt es hauptsächlich folgende Armenmittel oder Beiträge zu den Armen-Kassen:

1) Alle Renten von bereits vorhandenen milden Stiftungen;

2) Freiwillige Subscription oder Beiträge zur Armen-Versorgung;

3) Sammlungen für die Armen, und öffentliche Ausstellung der Armenbüchsen bei verschiedenen Gelegenheiten;

4) Baare Schenkungen und Vermächtnisse für die Armen-Kasse;

5) Von öffentlichen Vergnügungen erhobene Abgaben;

6) Strafgelder von Polizeifällen, und Confiscationen.

In gegenwärtigen Zeiten, wo die Bedürfnisse der Armenpflege täglich gröfser werden, sind bestimmte, nach dem Vermögen und Einkommen oder Erwerb der Ortseinwohner geregelte monatliche oder vierteljährige Beiträge zur Lokal-Armenkasse sehr nothwendig und durch die Erfahrung bewährt.

Im Königreich Baiern hat der Magistrat in Städten die vierteljährlichen Armen-Beiträge der Ortseinwohner nach dem Verhältnifs ihres Vermögens oder Einkommens (bei den Staatsdienern ist ihre Jahresbesoldung der Maafsstab) bestimmt, der Kreisregierung zur Ratification vorgelegt und läfst die so genehmigten Beiträge in jedem Quartal erheben.

Wo nicht hinlängliche Stiftungen für die Armenanstalten vorhanden sind, müssen sie nach einem reif durchdachten und consequent ausgeführten Plan durch die praktische Theilnahme des Publikums kräftig und nachhaltig unterstützt werden.

Gern läfst der Himmel redliche Gesinnungen gelingen, und segnet Einrichtungen, die mit Ernst und Zweckmäfsigkeit auf das Wohl der — zumal leidenden! — Menschheit gerichtet sind.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze und Erfahrungen über die Armenpflege und Wohlthätigkeitsanstalten.

§. 1.

Eins der gröfsten Uebel für die menschliche Gesellschaft sind unversorgte Arme und Bettler. Sie sind dem Staate und Einzelnen ebenso gefährlich, als der Moralität nachtheilig. —

Die Armuth und das Elend ist in manchem Lande sehr drückend und ausgebreitet, und es geht so weit, dafs sehr oft Eltern ihre Kinder zum Betteln anleiten, verwaisete, verlassene und besonders uneheliche Kinder ohne alle Bildung aufwachsen, verwildern, für die Nation und den Staat verloren gehen, oder als Müssiggänger und Landstreicher dem Lande unendlich mehr schaden, als Diebe von Profession. —

Daher das so zahlreiche, gemeinschädliche, gefährliche, und oft äusserst unsittliche oder verbrecherische Bettelvolk! Wir sehen im Ganzen genommen jene zahlreiche Menschen-Klasse, auf der die Hand der Armuth liegt, meistens als Auswürflinge handeln, bei denen alles sittliche Gefühl erloschen ist, und die zu einer verdorbenen Denkungsart herabgesunken sind.

Besonders wird das platte Land in manchen Gegenden unaufhörlich sehr drückend von Bettlern gebrandschatzt; nicht selten schreiben sie dem wehrlosen Landmann selbst vor, was und wie viel er ihnen geben soll, und verschaffen ihren Forderungen durch häufigen Einbruch, Diebstahl und Drohung mit Brandstiftung Eingang.

Zwar bestehen gegen Bettler und Landstreicher unzählige Vorschriften und Befehle, welche das Bedürfnifs des Augenblicks gebar, und welche nur zu oft den Tod der Eintagsfliegen fanden.

§. 2.

Die Geschichte lehrt, dafs man schon in den frühesten Zeiten die Nachtheile, welche dem Staate von der unversorgten Armuth drohen, hinlänglich kannte.

Digitized by Google

Ein weiser Gesetzgeber Aegyptens hatte den Müssiggang als ein Verbrechen erklärt, das in öffentlichen Gerichten bestraft werden sollte. Jeder ägyptische Einwohner mufste jährlich der Obrigkeit seines Kantons anzeigen, wovon erlebe, und Unwahrheit wurde hier mit dem Tode gebüfst. [1])

§. 3.

Unter den für die Menschheit und den Staat wichtigsten Gegenständen nimmt die Versorgung der Armen einen der ersten Plätze ein. —

Unsere biedern Vorfahren liefsen es an weitläufigen Anstalten und Beiträgen zu milden Stiftungen nicht fehlen; sie gründeten Hospitäler, Armen- Waisen- und Siechhäuser, auch Stiftungen zu andern wohlthätigen Zwecken. Nur die Grundsätze, nach welchen die Wohlthätigkeit geordnet seyn mufs, wenn sie für die Menschheit und den Staat dauerhafte und ersprieslsliche Folgen hervorbringen soll, nur eine auf gesunden Begriffen und richtigen Grundsätzen der Polizei, der Volks-Bildung und Nationalökonomie beruhende Theorie der Armenpflege oder die Kenntnisse davon: wie durch wohleingerichtete Anstalten nicht blofs einzelne Wunden geheilt, sondern die Seuche der Armuth und Bettelei von dem Staatskörper entfernt werden könne, waren ihnen unbekannt, oder sie blieben wenigstens unbenutzt. [2])

Mit dem Anfange, besonders um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde erst in einzelnen deutschen Staaten allgemein mehr Sorgfalt auf das Armenwesen verwendet.

In den meisten Staaten wurden mehr oder minder zweckmäfsige Armenanstalten gemacht, die sich theils auf die Städte und das platte Land, theils auf die Städte allein ausdehnten.

§. 4.

Man sollte überall alles aufbieten, um der Verarmung so viel als möglich vorzubeugen, die

1) Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. Thl. I. V. 172.

2) Praktische Anleitung zu vollständigen Armenpolizei-Einrichtungen. Von Gaum. Heidelberg, 1807.

Digitized by Google

unvermeidliche und wahre Armuth zu unterstützen, dem Müssiggange und der Bettelei zu steuern, indem man die Ursachen hinweg räumt, aus welchen Faulheit, Elend, Bettelei und Verbrechen aller Art entstehen! —

Leider mufs man es eingestehen, dafs Müssiggang und Trägheit die häufigsten Ursachen der Verarmung sind, weil die meisten Menschen zu wenig Kraft in sich fühlen, anhaltend und mit Anstrengung zu arbeiten, und mit widrigen Ereignissen zu kämpfen. Dies ist der Erziehung meistens zuzuschreiben! —

§. 5.

Eine nach richtigen Grundsätzen eingerichtete Armenpflege ist für jeden Staat das gröfste Bedürfnifs, und die höchste Wohlthat. Das Wesentliche aller Armenversorgungen, sie mögen geschehen wo und wie sie wollen, beruht auf der planmäfsigen und konsequenten Befolgung der Maxime:

Dafs Wohlthätigkeit nur dann mit den Grundsätzen des Christenthums und der geläuterten Moral übereinstimme, wenn sie ihre Gaben nicht nach regelloser Laune, sondern zur wahren Unterstützung anerkannt Nothleidender ausspendet und durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter den Dürftigen zugleich das Wohl des Landes vermehrt.

In diesem Geiste sind auch die berühmten Hirtenbriefe des unvergefslichen Fürstbischofs von Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig, vom 19. Januar 1780 und 1. Februar 1790 verfafst.

Welche Nachtheile übel eingerichtete Armenanstalten äufsern, und dafs durch sie in manchen Ländern Müssiggang und Bettelei genährt und ausgebreitet worden sind, hat die Erfahrung deutlich bewiesen. Man mufs daher auf alle Weise dafür sorgen, dafs die heilsame Arznei nicht zum tödtenden Gift werde.

§. 6.

Die Aufgabe einer zweckmäfsigen und durch-

Digitized by Google

greifenden Wohlthätigkeitsanstalt, welche den Forderungen eines aufgeklärten Zeitalters genügend entsprechen soll, ist:

Die Versorgung und der Unterhalt der schon vorhandenen wirklichen Armen und die successive Verminderung der Armuth selbst durch Verstopfung ihrer allgemeinsten Hauptquellen.

Die Zweckmäfsigkeit und Vollkommenheit einer jeden Wohlthätigkeitsanstalt ist durch den Grad, in welchem sie Mittel für die Armenverminderung wird, bestimmt.

Die Hauptmaxime mufs hier folgende seyn:

Es sollen in jedem Lande, in jeder Gegend und in jedem Orte so wenig Arme als möglich und überall keine Bettler seyn!

In Athen — dem berühmten Vaterlande der bürgerlichen Freiheit und Kultur, der weisen Gesetzgebung und Staatskunst, — gab es vor dem ersten peloponesischen Krieg keinen Armen, vor dem zweiten keinen Bettler und zwar unter andern aus folgenden Gründen:

1) Drako setzte die Strafe der Infamie auf den Müssiggang; und auch Solon erklärte denjenigen für infam, der zum drittenmal deswegen angeklagt wurde.

2) Solon wufste Fleifs und Betriebsamkeit durch die frühere Erziehung, und durch den ganzen Geist seiner Gesetzgebung zu wecken und zu entwickeln.

Mit Entzücken weilt der Blick des Geschichtskundigen auf dem Jahrhunderte vom Kaiser Nerva bis zum Tode Mark Aurels. Es war ein herrlicher Zeitraum für die Menschheit. Im ganzen Römerreiche waren hundert Millionen Menschen (solch eine Bevölkerung hatte ausserdem kein Staat der Vor- und Nachwelt!) glücklich, weil fünf weise Kaiser unmittelbar nach einander regierten, viele gute Gesetze gegeben, viele gemeinnützige Anstalten, z. B. Trajans Fond zur Erhaltung der armen Kinder, gestiftet, Wissenschaften und Künste befördert, und die Lasten des Volks nie vermehrt, sondern immer vermindert wurden.

Digitized by Google

§. 7.

Die Erfahrung aller Zeiten und Länder hat bisher nur allein die Erweckung und Erhaltung der Thätigkeit und Sparsamkeit als das zweckmäfsigste und wirksamste Mittel zur möglichen Entfernung der Armuth und Verhütung der Verarmung bewährt.

Die Armen müfsen nützlich beschäftiget, und nur diejenigen welche gar nicht, oder nur zum Theil ihren Unterhalt gewinnen können, dürfen unterstützt werden.

Der wesentliche Zweck der Armenpflege besteht daher nicht allein in Ernährung kraftloser und gebrechlicher Armen, sondern dieser soll dadurch hauptsächlich erreicht werden, dafs die Armen angemessen und hinlänglich beschäftiget und ihre Arbeitskräfte so geweckt werden, dafs Arbeit ihnen zum Bedürfnifs und zur Gewohnheit werde, wodurch allein eine zahlreiche Volksklasse sich selbst, ihren Mitbürgern und dem Staate nützlich werden kann und soll!

Die wahre Wohlthätigkeit oder Armenpflege darf sich daher keineswegs auf blofse gewöhnliche Armenversorgung einschränken, sondern sie mufs auch auf Verhütung der Verarmung, auf Beförderung der eigenen Selbstständigkeit, Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit der Betheiligten bedacht seyn.

Die öffentliche Armenversorgung würde ihren Hauptzweck verfehlen, und die Zahl der Armen und Müssiggänger im Gegentheil vermehren, wenn sie blofs ihre Bemühungen darauf beschränken wollte, für Vertheilung von Geld und Lebensmitteln zu sorgen. —

Das Hauptaugenmerk mufs vielmehr darauf gerichtet werden, dafs bei den Armen der Trieb zur Thätigkeit und der Vorsatz durch Arbeit sich selbst Unterhalt zu verschaffen geweckt, stets erhalten und befördert werde.

Digitized by Google

§. 8.

Dürftigkeit und Armuth müssen in der bürgerlichen Gesellschaft, als zwei wesentlich verschiedene Zustände genau unterschieden werden.

Dürftigkeit ist der tägliche Besitz nur der nothwendigsten Unterhaltungsmittel, ohne Erübrigung des Arbeitsverdienstes und ohne Eigenthum. Armuth hingegen ist der Mangel an den unentbehrlichsten Lebensmitteln. Man muſs mehrere Arten von Armuth unterscheiden. Sie kann unverschuldet, aber auch verschuldet seyn. Es gibt eine vorübergehende aber auch eine bleibende oder lebenswierige Armuth. Es gibt ferner eine totale und auch eine partielle Armuth, je nachdem der Arme den ganzen Lebensunterhalt, oder nur einen Theil von fremder Hülfe erwarten muſs.

Die Armenpflege ist eine Anstalt der Wohlthätigkeit für den Stand der Armuth. [1])

§. 9.

Arm ist diejenige Person, welche weder aus eigenem Vermögen sich nähren kann, noch sich durch ihre Thätigkeit den nothdürftigen Unterhalt zu verdienen im Stande ist, noch bei ihren Anverwandten hinlängliche Unterstützung zum Lebensunterhalt findet. —

Der Armenpflege liegt unter andern ob:

1) Die Kenntniſs über die Qualifikation eines jeden Armen zum Stande der partiellen oder totalen Armuth.

2) Die Bestimmung des Grades seiner partiellen Armuth.

3) Die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen.

4) Die Bestimmung des Verpflegungsbeitrags für arme Individuen.

Die Gewährung des Lebensunterhalts eines Totalarmen umfaſst die Befriedigung seiner Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung und Nahrung.

1) Mein Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches. Seite 547.

Digitized by Google

§. 10.

Unter die vorzüglichsten und allgemeinen Ursachen, aus welchen die Armuth entsteht, gehören folgende:

1) Arbeitsscheue und Müssiggang;

2) Mangel an Bildung, Geschicklichkeit und bürgerlicher Brauchbarkeit;

3) Hang zum Wohlleben, zur Verschwendung und Liederlichkeit;

4) Mangel an Verdienst und Erwerbsquellen;

5) Alter und Krankheit;

6) Unglücksfälle, die ganze Familien treffen und Hab und Gut verzehren;

7) Freigebigkeit mit baarem Almosen. —

Als ausgemacht kann es angenommen werden, dafs die Verarmung auf dem Lande, in den Marktflecken und Dörfern, eben sowohl als in den Städten, auch durch allgemeine Zeitverhältnisse, oder die Einzelnen betreffende Unglücksfälle herbeigeführt werden könne; dafs bei Unterlassung der angemessenen und wirksamen Vorkehrungen dagegen auch Bettelei und andere Folgen der Armuth entstehen.

§. 11.

Man kann sämmtliche Arme in fünf Klassen eintheilen. Diese sind:

1) Solche, welche durch hohes Alter, Kindheit, Krankheit oder andere körperliche Gebrechen gänzlich unvermögend sind, irgend etwas zu ihrem nothdürftigen Unterhalt beizutragen.

2) Arbeitsfähige, welche bei dem besten Willen gar keinen eigenen, oder keinen hinlänglichen Verdienst haben.

3) Arbeitstüchtige, welche zwar Gelegenheit zum Arbeiten finden können, um sich ihren Unterhalt zu verdienen, diese aber aus Arbeitsscheue und Trägheit versäumen, und lieber müfsig gehen.

4) Schwächliche Personen, welshe bei aller Anstrengung

Digitized by Google

ihrer Kräfte doch nicht so viel erwerben können, als zum Lebensunterhalt erforderlich ist.

5) Personen, welche einer augenblicklichen Unterstützung bedürfen, um von der Verarmung oder vom Verderben zurückgeführt zu werden. [1])

§. 12.

Die Ausscheidung der wirklich Armen von den aus Müfsiggang oder Verschwendung Nothleidenden, und die Trennung der arbeitsfähigen von den arbeitsunfähigen Armen ist gleichsam die Seele der wohlverstandenen Armenpflege!

Das Erste und Nothwendigste für jede Armen-Einrichtung ist eine genaue, erschöpfende und getreue Aufnahme und Beschreibung der vorhandenen Armen, wodurch die Anzahl der in jede Klasse fallenden zugleich ausgemittelt, ihr Bedürfnifs mit Einrechnung ihrer Verdienstfähigkeit bestimmt, und der Würdige von dem Unwürdigen getrennt wird.

Zu einer vollständigen und genauen Kenntnifs der Armen gehören aber wiederholte Lokaluntersuchungen, dann Zeugnisse der Ortsobrigkeit, des Pfarrers, des Arztes, des Hauswirths u. s. w.

§. 13.

Alles was über den Zustand der Armen durch die bestellten Distrikts- oder Quartieraufseher erforscht und bemerkt worden ist, wird in Tabellen eingetragen.

Die Ortstabellen, oder Armenlisten der Gemeinden müssen hauptsächlich folgende Rubriken enthalten.

1) Vor- und Zunamen des Armen, nebst seinem Geburtsort.

2) Alter.

3) Vormaliges Gewerbe und Verdienst.

---

1) Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung des öffentlichen Armenwesens. Von Emmermann. Zweite Auflage. Gieſsen, 1814.

Digitized by Google

4) Gesundheitszustand.

5) Verehelicht oder ledig.

6) Mit Kindern oder nicht.

7) Namen des Hauswirths und Nro. des Hauses.

8) Zur Arbeit nur wenig fahig, oder ganz untüchtig.

9) Ursache der Verarmung.

10) Aufführung.

11) Ob und wie er die freiwillige Beschäftigungsanstalt besuche.

12) Ob die Kinder die Erwerbschule regelmäfsig besuchen?

13) Anmerkungen über Qualifikation zur Unterstützung, und über die Art und Gröfse derselben.

§. 14.

Man hat gesagt: der Tag, der einen Menschen zum Bettler macht, nähme ihm die Hälfte seines Werths.

Noch mehr! Mit dem Verluste seines Besitzes ist dann auch seine ganze Unabhängigkeit und Selbstständigkeit vernichtet, aller Sporn des Fleifses, aller Reiz zur Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit ist dahin, ja seine ganze Nachkommenschaft gewinnt zugleich einen Hang zum Müfsiggange, dem Anfange jedes Lasters!

Wenn Müfsiggang und Liederlichkeit, bemerkt der unvergefsliche Garve, zusammen verbunden die Ursachen des Verarmens gewesen sind, so entsteht das eigentliche Bettlergeschlecht.

Den Armen von dieser Art ist fast durchaus nicht zu helfen. Die Liebe zur Arbeit findet sich nicht bei ihnen mit der Noth ein, und die Liebe zur Völlerei und Wollust bleibt unverändert. Daher so viele, welche immer nach Brod schreien, und sogleich davon laufen, wenn man ihnen Arbeit anweiset, mit welcher sie sich ihr Brod verdienen können!

§. 15.

Regelmäfsige wöchentliche oder monatliche Zutheilungen an baaren Geldalmosen, wenigstens

Digitized by Google

für gewöhnliche Armen, sind nach der einstimmigen Erfahrung aller Zeiten und Länder ein gemeinschädlicher Grundfehler in Ansehung der Einrichtung der Armenpflege und Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Verkäufer von geistigen Getränken, dann von Kaffee und Zucker u. s. w. wissen gewöhnlich am besten, wenn der Tag der Austheilung der Armengelder war. — Das empfangene Geld fliefst bald in ihre Kassen. Auch diejenigen, welche am meisten baar Geld empfangen, sind nach wenigen Tagen wieder eben so arm, wie vorher. [1])

Bei drückendem Mangel fehlt ihnen nämlich das Nothdürftigste der Nahrung, der Kleidung, und tritt eine grofse Kälte ein, so sind sie oft dem Tode nahe.

Es bleibt ihnen daher kein anderes Mittel übrig, als die Privatmildthätigkeit in Anspruch zu nehmen, und andern Menschen durch Bettelei lästig zu werden. Ja es fehlt sogar nicht an bekannten Orten, an welchen die Tage der Austheilung des Armengeldes, Tage der gröfsten Bettelei waren! — Das Beispiel der Eltern wirkt nachtheilig auf ihre Kinder. Ist nun für die Eltern eine solche Lebensart eine Pest, so ist sie es für die Kinder noch mehr. Es ist die Schule der Faulheit, des Diebstahls, der Völlerei, der Frechheit.

§. 16.

Eine Hauptursache der Verschwendung, und der Faulheit, folglich auch der Verarmung ist unstreitig und nach der einstimmigen Behauptung der vorurtheilsfreien und unpartheiischen Sachverständigen die Leichtigkeit, durch milde Stiftungen, durch Armenverpflegung, durch Kollekten oder Betteln ein gewisses und bequemes Auskommen zu erhalten!

---

1) Die Pflegeanstalt in Detmold und historischer Versuch über die Versorgung der Armen in dieser Residenz. Von Krücke. Lemgo, 1813.

Digitized by Google

Besonders ist dies der Fall, wenn man sich nicht darum bekümmert, ob diejenigen, welche sich um Unterstützungen melden, noch arbeitsfähig sind, und welchen Gebrauch sie von dem erhaltenen Almosen machen. Achtet man hierauf nicht, so wird jede sonst so wohlthätige Armenanstalt äufserst verderblich, und die Zahl der Armen, zufolge der allgemeinen Erfahrung, übermäfsig vermehrt, weil leichtsinnige, betrügerische und freche Menschen sich darauf verlassen, durch dieselbe eine gewisse und bequeme Versorgung zu erhalten. —

§. 17.

Das höchste Prinzip oder Grundgesetz aller Armenversorgung ist in dem nachstehenden eben so richtigen als fruchtbaren Satze enthalten:

Die Armenpflege soll den Armen Hülfe leisten, wenn und in wie fern sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und auch von ihren Anverwandten nicht erhalten können.

Die den Armen von der Armenanstalt zu leistende Unterstützung soll jedoch, so viel als es nur immer möglich ist, in der Form und nach dem Maafsstab des Arbeitslohns verabreicht werden.

So lange aber noch eigene Mittel vorhanden sind, hat die Armenpflege keine Verbindlichkeit.

Sobald die Armenkasse Arme unterstützt, die sich selbst ernähren könnten, oder sobald sie mehr dafür thut, als sie selbst thun wollen, befördert sie Müfsiggang, bahnt selbst einen Ausweg, sich der Arbeit zu entziehen, und auf fremde Kosten bequem zu leben, öfters (zugleich mit Hülfe der Bettelei!) sogar weit gemächlicher und besser, als der fleissigste Bürger!

Ein Hauptübel aber, welches daraus entspringt, besteht darin, dafs die Armenkasse durch Ausgaben an Unwürdige erschöpft wird, und es ihr dann an hinreichenden Mitteln zur Unterstützung wirklicher Armen fehlt.

Digitized by Google

§. 18.

Das wahre Verhältnifs der Kraft und des jedesmal möglichen Erwerbes oder Einkommens des Armen zu seinem nothdürftigen Bedarf ist die Norm der Hülfe oder Unterstützung von Seite der Wohlthätigkeits-Anstalt.

Wer sich also seinen Unterhalt durch eigenen Verdienst verschaffen kann, hat keinen Anspruch auf die Unterstützung der Wohlthätigkeits-Anstalt.

Niemand soll von Wohlthaten leben, wer durch Arbeit sein Brod verdienen kann.

Der eigene Verdienst des Armen ist demnach die Axe, um die sich bei Arbeitsfähigen alles dreht. Die Kräfte allein reichen jedoch nicht hin, sondern es mufs Gelegenheit zur ständigen Arbeit für die Armen vorhanden seyn.

§. 19.

So lange alimentationspflichtige Verwandte, welche die Last übernehmen, oder wenigstens einen Beitrag leisten können, vorhanden sind, unterbleibt die Unterstützung aus der allgemeinen Hülfs-Anstalt ganz oder zum Theil. Den Eltern und Kindern in absteigender Linie aus einer rechtmäfsigen Ehe, so wie den Geschwistrigen, wenn es ihre Kräfte erlauben, legen die Gesetze diese Verbindlichkeit auf.

Arme also, die von ihren Eltern oder Kindern oder sonstigen Verwandten ernährt werden können, bleiben von der Theilnahme an Wohlthätigkeitsanstalten ausgeschlossen.

Für uneheliche Kinder hat der Vater die vorgeschriebene Alimentation zu leisten, in Subsidium die Mutter, ihre Eltern und Grofseltern.

§. 20.

Demjenigen Armen, der von seiner Arbeit nicht ganz leben kann, soll die Armenversorgungs-Anstalt das suppliren, was ihm zu seiner Noth-

Digitized by Google

durft noch fehlt; hört diese auf, so mufs auch der Unterstützungsbeitrag aufhören.

Die Verbindlichkeit in Hinsicht der Armenversorgung ist blofs subsidiarisch, und tritt nur dann und in so fern ein, wenn und in wie fern es dem Armen an dem nothdürftigen Lebensunterhalte fehlt.

Solche Arme hingegen, die durch Alter oder Krankheit zur Arbeit gänzlich unfähig sind, erwarten von der Armenpflege den ganzen nothdürftigen Lebensunterhalt.

In Ansehung armer Waisen hat die Armenpflege eine doppelte Pflicht, indem sie nicht nur für ihren Unterhalt, sondern auch für ihre Bildung und künftige bürgerliche Brauchbarkeit zu sorgen hat.

Zweiter Abschnitt.

Plan der zweckmäfsigsten wie auch den Zeitumständen angemessensten Einrichtung der Armenversorgungsanstalten.

Erste Abtheilung.

Einführung allgemeiner Beschäftigungsanstalten für arme Kinder und Erwachsene.

Erstes Kapitel.

Nothwendigkeit der beständigen Zutheilung angemessener Arbeiten oder der Einrichtung fortdauernder Beschäftigungsanstalten für arme Kinder und Erwachsene.

§. 21.

Eine gesunde Seele in einem gesunden Leibe!

Dies ist eine zwar kurze, aber vollständige Beschreibung eines glücklichen Zustandes in der Welt. Wer beides hat, dem bleibt nicht viel zu wünschen mehr übrig; und wem eins von beiden mangelt, dem wird auch alles andere wenig helfen. Der Menschen Glück oder Elend ist meistens ihr eigenes Werk. Es ist nichts als Wahrheit, wenn

Digitized by Google

Möser [1]) behauptet, dafs ein gesunder und fleifsiger Mensch nie arm sey, und dafs der Reichthum nicht im Gelde, sondern in Stärke, Geschicklichkeit und Fleifse bestehe, und dafs Armuth, wenn sie aus Ungeschicklichkeit und Faulheit entspringe, für schimpflich betrachtet werden müsse.

Der Grundsatz steht fest, dafs jede Armenversorgung in der Regel und zuerst in Versorgung der Armen mit Arbeit und Arbeitslohn bestehen soll.

Die allgemeine Nothwendigkeit der Arbeits-Anstalten für Arme und Dürftige ist daher entschieden und zweifellos.

Arbeit mufs in jedem Lande für Jedermann das Mittel seyn, sich Nahrung und Auskommen zu verschaffen.

Ein jeder soll arbeiten, so viel er kann! Nach der Erreichung dieses Ziels soll jede Wohlthätigkeitsanstalt streben.

§. 22.

Die Armen vermehren sich bis jetzt so sehr, weil Bettler wieder Bettler zeugen und auferziehen, und weil die Anzahl der nichtbettelnden Armen auch zunehmen mufs, indem selbige zum Theil keine hinreichende Arbeit und Beschäftigung finden können.

Die Bettler, und der Nachwuchs, welcher bei den Mangel an Bildung zur Industrie unvermeidlich ist, verursachen den Armenkassen beträchtliche Kosten, welche zweckmäfsiger verwendet werden könnten, wenn durch frühzeitige Bildung zur Industrie und zur Sparsamkeit in Ansehung der Zeit und des Geldes eine bessere Generation den Bettlerfamilien nachgezogen, und so die reichhaltigste Quelle der Verarmung verstopft würde.

Wer Ohren hat zu hören, der höre!

§. 23.

Als Bettler wird derjenige betrachtet und bestraft, welcher auf öffentlichen Wegen, Plät-

1) Patriotische Phantasien. Thl. I. S. 74.

Digitized by Google

zen, Strafsen oder in Häusern durch Worte oder Zeichen Almosen verlangt.

Daher wird das freiwillige, durch Anfordern des Empfangenden nicht veranlafste Austheilen von Privatalmosen an Bekannte oder schamhafte Hausarme auf keine Weise beschränkt.

Jeder Vernünftige wird allen Bettlern jede Gabe verweigern, damit hierdurch Zudringliche und Unwürdige nicht Unterstützung erhalten, und der Müssiggang und die Bettelei genährt werde, welche erst dann ganz ausgerottet werden können, wenn solche Privatalmosen den Bettlern standhaft und überall verweigert werden. Wer aber dennoch Almosen an Bettler gibt, den wird immer der Vorwurf treffen, eine unmoralische Handlung begangen zu haben, indem diese in ihren Folgen den Zwecken der Armenpflege und wahren Wohlthätigkeit entgegen läuft [1])

§. 24.

Die Polizei soll die Bettelei nicht dulden, weil sie den Müssiggang zum Gewerbe macht.

Jeder Wohlthätige mufs selbst wünschen, dafs die Bettelei abgeschafft, und seine Wohlthaten besser, als nach dem Grade der Zudringlichkeit der Bettler vertheilt werden, da er nie die Bedürftigkeit jedes Bettlers, und noch weniger seine Würdigkeit prüfen kann, und er doch wünschen mufs, dafs seine Wohlthaten nach dem Grade der Bedürftigkeit und Würdigkeit vertheilt werden möchten [2])

Es mufs dem Bettelwesen — dieser Pest für Sittlichkeit, folglich auch der Menschheit! — gesteuert werden. Das Betteln aller Art (der Einheimischen und Fremden) darf durchaus nicht gestattet werden. Es soll nöthigenfalls bei Schanzstrafe verboten werden.

Vor den Thoren eines im Königreich Baiern gelegenen, sehr schön gebauten Städtchens mit einem Herrschaftsgerichte, sind Warnungstafeln aufgestellt folgenden Inhalts:

«Hier ist das Betteln bei Schanzstrafe ver-

1) Grundsätze der Polizeigesetzgebung und Polizeianstalten. Von dem Staatsrath und Ritter von Jakob. B I. S. 223 — 224.

2) v. Jakob a. a. O.

Digitized by Google

boten.» Man wird in diesem Städtchen weder junge noch alte Bettler sehen. *Probatum est.*

§. 25.

Eine zweckmäfsige und durchgreifende Wohlthätigkeits-Anstalt mufs für guten Unterricht und Beschäftigung der armen Jugend, für Versorgung arbeitsfähiger Armen mit Arbeit, und zugleich für Abstellung der eben so lästigen als schädlichen und den Müssiggang nebst allen seinen traurigen Folgen fördernden Bettelei sorgen.

Da bei einer gehörig geregelten Armenpflege kein wahrhaft Hülfsbedürftiger ohne Hülfe bleibt, und jeder Arme, wenn er nur will, sein hinlängliches Auskommen findet, so ist das Betteln völlig zwecklos, daher auf keine Weise in Schutz zu nehmen oder zu rechtfertigen. Nur allein auf diese Weise ist es möglich der zumal in unsern Tagen so sehr überhand nehmenden Armuth zu steuern und die leider überall immer gröfser werdende Zahl von Armen endlich zu vermindern.

Die überall immer noch gröfser werdende Zahl von Armen veranlafste auch im Königreiche der Niederlande eine Zählung derselben, und es fand sich, nach den am 9. März 1818 öffentlich erstatteten Bericht der Armen-Commission, dafs nicht weniger als «siebenmal hundert und fünf und vierzig tausend Menschen» (der siebente Theil der Gesammtbevölkerung) durch Almosen erhalten, oder wenigstens unterstüzt werden mufsten, viele Tausende ungerechnet, welche noch aufser jenen in grofser Dürftigkeit lebten.

§. 26.

Es ist Thatsache, dafs an den meisten Orten die Armuth aus Mangel an Gelegenheit entsteht, durch angemessene Arbeit genug zu verdienen, um gehörig leben zu können. Die Armen sollen daher mit ihren Kindern stets Beschäftigung

Digitized by Google

finden. Arbeits-Anstalten sind der sicherste Prüfstein wahrer Armuth.

Das Publikum gewinnt aber gewöhnlich erst dann Sinn für das Gedeihen der Beschäftigungs-Anstalten, nachdem in die Augen fallende nützliche Resultate gegeben worden sind. Schon ein Alter hat trefflich bemerkt:

«*In omnibus fere rebus minus valent praecepta, quam experimenta.*»

Quinct.

§. 27.

Mit der Jugend mufs angefangen werden, wenn es besser werden soll! Das erste Augenmerk der Wohlthätigkeitsanstalt soll daher auf die Versorgung armer Kinder mit Unterricht und angemessener Beschäftigung gerichtet werden.

Dann gelangt der Arme dahin, seine Nachkommenschaft nicht wieder für die Armenkasse aufwachsen zu lassen.

Der berühmte Pädagog Trapp hat im 8. Bande der allgemeinen Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens S. 393 nachstehende, sehr merkwürdige Behauptung aufgestellt:

«Kinder, die einst der Welt mit ihren Händen dienen sollen, müssen, sobald als möglich, doch nach und nach, täglich sechs, und diejenigen die durch Verstandesfähigkeiten dienen sollen, täglich zwei Stunden mit Ernst zu einer solchen Arbeit angehalten werden, deren Wirkung wirklichen Nutzen und Werth hat.»

Trapp bemerkt ferner, dafs diese ernsthafte Handarbeitsamkeit schon vor dem 10. Jahre recht im Gange seyn müfse.

§. 28.

Alle arbeitsfähige Arme, welche die Unterstützung der Wohlthätigkeitsanstalt in Anspruch nehmen, sind zur thätigen Anwendung ihrer Kräfte und einer mit derselben übereinstimmenden Arbeitsamkeit verbunden.

Digitized by Google

Sie müssen dazu nöthigen Falls nachdrücklichst aufgefordert und im Weigerungsfalle von dem Genusse der Mildthätigkeit ausgeschlossen werden.

Zweites Kapitel.

Errichtung einer Erwerbschule oder Freischule (Industrie-Armenschule,) mit welcher jede Wohlthätigkeitsanstalt beginnen soll.

§ 29.

Kaiser Leopold der Zweite zeigte sich als Grofsherzog von Toskana als aufgeklärten und wahren Armenfreund. Er war überzeugt, dafs die Ausübung der öffentlichen Wohlthätigkeit in der Regel nicht in Unterstützungen durch baares Geld bestehen dürfe, dafs ohne Verbesserung der Moralität die beste Armenpflege ihrem Zwecke nicht entspreche und das eine bessere Moralität der neuen Generation bei der frühesten Erziehung eingeimpft werden müsse.

Aus diesem Grunde hielt er das Schulwesen auf dem Lande für das Wichtigste.

Leopolds durchdringendem Auge konnte nicht entgehen, dafs die Emporhebung der Landes-Industrie und die Erweckung und Aufmunterung des Industriefleifses das kräftigste Mittel ist, dem Müssiggange, diesem krebsartigen Uebel zu steuern, die wahren Armen zu vermindern und den Wohlstand zu befördern.

Er hatte den sehr richtigen Grundsatz:

Damit keiner dem Andern zur Last falle, so sey keiner ohne Gewerbe oder Beschäftigung.

So errang Leopold der Zweite sich die Palme der Liebe und des Segens. Heil allen edlen Regenten, die in seine Fufsstapfen treten, und einer planmäfsigen Armenverbesserung ihre vorzügliche Sorgfalt widmen!

Digitized by Google

§. 30.

Schon den Alten war die Erziehung die wichtigste Angelegenheit. [1])

So viel auch andere glückliche Umstände zu den grofsen Vorzügen der alten Griechen vor andern Nationen beigetragen haben, so hatte doch die weise Erziehung ihrer Kinder, den vorzüglichsten Antheil daran. [2])

Wenn Isokrates den ehemaligen glücklichen Zustand seines Vaterlandes schildert, so rechnet er es seinen Vorfahren zu einem besondern Verdienst an, dafs eine weise Regierung nicht die Portikus mit Gesetzen anfüllen, sondern diese der Jugend in das Herz graben müsse. Denn, sagt er, nicht die Gesetze an sich, sondern die Erziehung macht den Staat glücklich, schlechterzogene Menschen achten auch die besten Gesetze nicht, durch die Erziehung hin-

1) *Educatio et disciplina mores facit. Pythagor.*

Adolescentiae recta institutio est publicorum negotiorum omnium maxime necessarium, qua sublata ingens capiet res publica detrimentum. Plato L. VI de Leg.

Plurimum operae ponendum est in puerorum educatione, quodsi in civitatibus praetermissum, reipublicae vehementer nocet. Aristot. L. 8. Ethic.

Non parum refert, illo vel illo modo a teneris assvescere, sed quam plurimum immo totum in eo consistit. Id. L. II. Eth.

O homines, quo ferimini, qui circa bonorum quidem possessionem omnem facitis diligentiam, filiorum vero, quibus haec relicturi estis, parum curam geritis. Plutarch. de puerorum instit. c. 8.

Nullum munus reipublicae majus meliusve afferre possumus, quam si doceamus atque erudiamus juventutem. Cicero de Div. L. III.

Qua in re mihi non arbitror diu laborandum, ut ostendam, quanto sit melius optimis imbui, quantoque in eluendis, quae semel insederint vitiis, difficultas consequatur. Quinct. orat. instit. L. II. c. 3.

Altius praecepta descendunt, quae teneris imprimuntur aetatibus. Senec. consol. ad Hel. c. 16.

Nulli sunt tam feri affectus, ut non disciplina domentur. Senec. de ir.

Quo semel est imbuta recens servabit odorem
Testa diu.....
Horat.

2) H. F. A. Hochheimers System der griechischen Pädagogik. Göttingen, 1788. Band. I.

Digitized by Google

gegen wird der Wille selbst gebessert, so dafs man nach und nach, ohne sich von andern zwingen zu lassen, sein eigener Gesetzgeber wird.

Die ganze Gesetzgebung Lykurgs, der die unwiderstehliche Gewalt der Eindrücke, welche der Mensch in seiner Jugend erhält, beobachtete, hatte fast einzig und allein die Erziehung zum Gegenstande; so dafs die letztere die Grundlage der erstern war. Als er gefragt wurde, warum er seine Gesetze nicht habe niederschreiben lassen, antwortete er: «Bürger, wenn sie einmal erzogen worden sind, bedürfen derselben nicht weiter.»

Solons Erziehungssystem für die Athener geht von der nämlichen Ueberzeugung aus. Wie sehr er, als weiser Gesetzgeber, für körperliche Bildung und Reinheit der Sitten sorgte, beweisen seine auf uns gekommenen Vorschriften.

Man vergleiche mit diesen historischen Wahrheiten, mit dieser ängstlichen Sorgfalt der Vorwelt für die Erziehung, die wir nicht blofs bei den Griechen, die wir bei den meisten damaligen Nationen antreffen, unsere gewöhnliche Jugenderziehung, zumal auf dem Lande bei den untern Volksklassen.

§. 31.

Rousseau hatte Recht zu sagen:

«Alles was wir bei unserer Geburt nicht besitzen und was wir brauchen, wenn wir erwachsen sind, gibt uns die Erziehung.»

Es ist gewifs, dafs der Einflufs einer zweckmäfsigen Erziehung uud Bildung des Menschen in den Jahren seiner Unmündigkeit, für sein ganzes Leben von der gröfsten Wichtigkeit ist. Denn in der Regel bleibt doch Versäumnifs und Verwahrlosung in der Jugend unersetzlich für Kopf und Karakter. Von den Blüthen hängen die Früchte, und von der Erziehung und dem Unterrichte die Fortschritte in der Thätigkeit, Geschicklichkeit und Sittlichkeit ab!

Der berühmte Kanzler Niemeyer in Halle [1]) behauptet,

1) Ansichten der deutschen Pädagogik und ihrer Geschichte im achtzehnten Jahrhundert. Halle, 1801.

Digitized by Google

dafs die Erziehung ein Gegenstand sey, an welchem der Menschheit viel, an welchem ihr, genau genommen, alles gelegen seyn sollte! Eben derselbe versichert auch, dafs er, selbst während seiner vieljährigen pädagogischen Laufbahn, keinen Lobspruch übertrieben nennen könnte, welchen man in alten und neuen Zeiten der Erziehungswissenschaft ertheilt hat.

Nun ist es aber ein ausgemachter Satz, dafs dasjenige, was die Weisesten unter den Menschen zu allen Zeiten für wichtig und nothwendig gehalten haben, wichtig und nothwendig seyn müsse.

Von der Erziehung und ihrer Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Sitten hängt das Schicksal der Staaten ab [1]) Die Erziehung ist aber auch die oberste Bedingung, ohne welche alle übrigen Armenverminderungs-Anstalten palliativ und halbe Maafsregeln bleiben und keine Radikalkur bewirken.

§. 32.

Erziehung, in ihrer allgemeinsten Bedeutung, macht den Menschen. Die Erziehung kann und soll die Kinder zu moralischen und thätigen, an Körper und Geist gesunden (denn die Vereinigung zwischen Seele und Leib ist innig!) und geschickten Menschen bilden, jede Kraft in denselben, jedes schlummerde Talent wecken und entwickeln; sie soll die Jugend zur Selbstständigkeit, zur Ausdauer und bürgerlichen Brauchbarkeit — dahin führen, dafs sie fremde Hülfe entbehren und sich selbst ernähren lerne.

Der religiöse Sinn, das Gefühl für Recht und Wahrheit, wie auch für Ordnung und Reinlichkeit, — welche beiden letztern in so enger Beziehung stehen, zur Erhöhung der Sittlichkeit, und die Vorbereitung zur Veredlung oder Umwandlung des Innern sind — mufs in der Jugend geweckt, ausgebildet und befestiget werden.

Auch dem Körper mufs durch tägliche Uebung Stärcke

1) Mein vollständiges Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanzwissenschaft. Landshut. 1811. Thl. I. V. 466.

Digitized by Google

und Ausdauer gegeben, Kunstfertigkeiten müssen gelernt und zu einiger Vollkommenheit gebracht werden.

Verständige, gute, geschickte und brauchbare Kinder werden einst eben so brave Eltern; und von diesen dürfen wir wieder eine ähnliche Nachkommenschaft erwarten.

Bei einem gleichen Maafse von Zeit- und Kraftverwendung, kann in den Bildungs-Anstalten viel mehr geschehen, wenn die Schüler immer angeleitet werden, ihre Kräfte und Fähigkeiten durch ihre eigene Sorgfalt zu entwickeln, und durch sorgfältiges Bestreben das Ziel zu erringen, welches durch den Genufs des Unterrichts in nützlichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten erreicht werden soll.

Bei Gelegenheit der dritten Prüfung der Schüler der von der Frankfurtischen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften errichteten Sonntags-Schule bemerkte der proponirende Sekretär dieser verdienstvollen Societät, Herr Dr. Wöhler, in seinem gedruckten Berichte über die erwähnte Schule am Schlusse:

«Seitdem Pestalozzi in der Schweitz, Andreas Ball in Ostindien, und der Quäker Joseph Lankaster in England auftraten, hat das Schulwesen eine ganz andere Gestaltung bekommen und sich fast über den ganzen bewohnten Erdboden verbreitet. In den Steppen Sibiriens, wo der Nomade kaum zum Ackerbauer geworden ist, findet man jetzt Normalschulen nach Balls Einrichtung, so wie zwischen dem Indus und Ganges, an den Mündungen des Nils, des Senegals, des Gambia und an der Südspitze Afrikas, bei Völkern, die bisher in der rohesten Unwissenheit, und in dem fürchterlichsten Aberglauben, eher wilden Thieren, als Menschen glichen. Könige des Innern von Afrika schickten ihre Söhne nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, um sie dort unterweisen, und dann in ihren Ländern Schulen von ihnen errichten zu lassen. Von der Insel Madagaskar studiren junge Leute in Paris, um unter den Bewohnern ihrer Insel Unterricht ertheilen zu können; so wie zu Sierra Leone, an Afrikas heifser Küste, wo früher mit Menschen

Digitized by Google

wie mit Hausthieren, nur Handel getrieben wurde, jetzt schon viele tausend Neger durch Schulunterricht entwildert werden und in dem jugendlich aufstrebenden Amerika jährlich unzählich viele neue Unterrichtsanstalten entstehen.»

«Sollten uns nicht solche allgemein ergriffene Maafsregeln zur Versittlichung der Völker zu grofsen Erwartungen für künftige Geschlechter berechtigen? — und sollten diese nicht einstens von unsrer Zeit an eine neue Epoche in der Weltgeschichte zählen?»

«Wer hätte geglaubt, als Guttenberg in Mainz die erste Bibel mit hölzernen Buchstaben druckte, dafs diese Erfindung dem menschlichen Geiste in der Zukunft einen solchen Aufschwung geben würde? — Und sollten die Mittel, welche durch den Unterricht geboten werden, diese, so wie alle Erfindungen des Geistes und der Industrie, benutzen zu können, in Zukunft nicht noch ganz andere Folgen erzeugen? — Darum wollen wir fortfahren, thätig mitzuwirken an diesem lehrenden Geiste der Zeit, entwickeln zu helfen die edleren Naturgaben des Menschen — und zu arbeiten an unserer Vollendung im unendlichen Daseyn, — und dem, der uns hindern will in unserm Streben nach vorwärts, mit Diogenes zurufen: «Steh still, die Welt geht.»

§. 33.

Der Mensch ohne Sittlichkeit ist nicht ein Mensch nach dem ganzen Begriff dieses Wortes. Es fehlt ihm etwas Karakteristisches, und je mehr jene ihm fehlt, je mehr nähert er sich dem unvernünftigen Thiere. Er hat vor diesem keinen Vorzug, als Fähigkeiten, die dem Thiere fehlen, welche ihm und andern aber bei seinem Mangel der Sittlichkeit desto gefährlicher werden. —

Das Laster ist die Gefährtin der Gedankenlosigkeit, und die Aufklärung die Mutter der Tugend. Ein Hauptzweck der Erziehung und des Unterrichts, und die schönste Frucht davon ist der Einfluſs auf Sittlichkeit. Dieser wird aber in Schulen nicht blos durch Belehrungen über die Pflicht, son-

Digitized by Google

dern auch durch diejenige Art von Erziehung, welche die Schuldisciplin gibt, erreicht.

Wifsbegierde und Verlangen nach Achtung, Lob und Zufriedenheit liegt in jeder menschlichen Seele. Durch Benutzung beider Triebe kann man für den Unterricht Interesse, und für das sittlich Gute Liebe erwecken.

Die Kinder müssen durch sinnliche Bewegungsgründe gewöhnt werden, gesetzmäfsig zu handeln; aber so wie ihre Vernunft sich entwickelt, mufs man sie lehren aus Pflicht das zu thun, was sie bisher aus Neigung zu thun gelernt haben.

Auch die äufsern Sitten, die zwar nicht unangemessen verfeinert, aber doch in einem gewissen Grade gebildet werden sollen, weil Sittenrohheit mit einer moralischen Kultur unverträglich ist, werden durch gute Gewöhnungen in der Schule zur Ordnung, Reinlichkeit, Ruhe, Anständigkeit und Sittsamkeit am meisten gewinnen.

§. 34.

Dafs die Bestimmung aller Erziehung, und also auch des Unterrichts im Wesentlichen überall dieselbe seyn, und vom Fürsten bis zum Taglöhner darauf abzielen müsse, sittlich gute, und nach Verhältnifs des Standes brauchbare Menschen für die Welt zu bilden, ist eine unbezweifelte Wahrheit. Man will daher durch eine bessere Bildung der Kinder der Landleute dieselbe keineswegs über ihren Stand hinaus heben.

Man setzt sich dabei kein anderes Ziel, als bessere sittliche Ausbildung und Beförderung einer gröfsern Brauchbarkeit der Jugend nach ihrem künftigen Stande.

Man wünscht gute und rechtschaffene Menschen in ihnen heranwachsen zu sehen, die in ihrem Berufe als fleifsige Hausväter und Hausmütter, als ehrliche Arbeiter, als treue Dienstboten, zufrieden mit Gott und ihrem Schicksale leben, ihn durch treue Beobachtung ihrer Pflichten ehren, mit ihren Nebenmenschen redlich und verträglich umgehen, ihre Schuldigkeit gegen ihren Regenten und ihre Obrig-

Digitized by Google

keit unverdrossen erfüllen, und die Geschäfte ihres Standes auf die nützlichste Art zu verrichten wissen.

§. 35.

Die Art und Weise wie die Jugend erzogen wird, trägt zur Bildung des Genies und der Industrie eines Volkes sehr viel bei.

Wenn die Jugend in Unwissenheit und Aberglauben erzogen wird, so kann man auch einst wenig Fähigkeit bei dem Nahrungsstande erwarten; denn der Mensch muſs zu den zu seiner Bestimmung nöthigen Kenntnisen und Fertigkeiten angeleitet werden.

Wenn irgend ein Volk verständig, gut, arbeitsam und geschickt werden soll, so müssen Weisheit, Industrie und Geschicklichkeit eine Zeitlang die Schulen beherrschen, und sich von der ersten Erziehung und dem ersten Unterricht aus ihrer Generation selbst gebildet haben.

Aus dem Mangel an gehörigen Bildungs-Anstalten für das Volk oder aus der unzulänglichen Einrichtung oder fehlerhaften Beschaffenheit derselben entstehen Irreligiosität, Sittenlosigkeit, Unwissenheit, Arbeitsscheue und Ausschweifungen aller Art. —

Vernachlässigung der Jugendbildung ist die Mutter der Rohheit und vieler Uebel, welche den Verfall des Wohlstandes herbeiführen und ein unüberwindliches Hindernis allen Bemühungen, die Armuth zu verhüthen, entgegensetzen.

§. 36.

Auch dem Landvolke ist ein gewisser seinen Umständen und Verhältnissen angemessener Grad von Geistesbildung eben so nothwendig und nützlich, als jedem andern Stande.

Der Landmann wird seinen Beruf als Staatsbürger, Hausvater, Ackerbauer u. s. w. um so besser erfüllen, und den mannigfaltigen Uebeln, welche die Folgen der Stupidität, der Unwissenheit, des Aberglaubens und der Rohheit

Digitized by Google

sind, um so sicherer entgehen, je mehr er auf eine, seiner Bestimmung gemäfse Art kultivirt ist.

Besonders ist dem Landmann das Rechnen, und vorzüglich das Kopfrechnen höchst nothwendig, wenn er sein Gewerbe gehörig betreiben will.

Hören wir, was Pestalozzi [1]) hierüber sagt:

« Feste Uebungen im Rechnen sind dem Menschen zur sichern Brauchbarkeit im bürgerlichen Leben unumgänglich nothwendig. Ersatz dafür können nur Erfahrungen seyn, welche die meisten an Kopf und Herz und Beutel zu Grunde richten. Rechnen ist, ohne Rücksicht auf Wirthschaft, als die beste Art der Kopfübung und der Ausbildung der innern Wahrheitsempfänglichkeit der Kinder wichtig. »

Auch das Lesen ist für den Landmann, zumal wenn ihm dazu eine Neigung eingepflanzt wird, ungemein wichtig.

Der Mangel des Lesens ist eine Hauptursache der Unsittlichkeit und Unwissenheit des gemeinen Mannes. Ueberdies kann sich der Landmann durch das Lesen gemeinnütziger ökonomischer Schriften, die seiner Fassungskraft angemessen sind, immer neue Kenntnisse für den Ackerbau und die Viehzucht sammeln. Ja, würde ihm in den Schulen nur immer die rechte Anleitung gegeben, er würde brauchbare Schriften, die für seinen Stand verfafst sind, gerne lesen, und dadurch immer fähiger werden, jeden zweckmäfsigen mündlichen Unterricht, der bisher meistens fruchtlos blieb, zu benutzen.

§. 37.

Durch eine zweckmäfsige Erziehung werden die Kinder der Landleute zu nützlichen und arbeitsamen Menschen ausgebildet. Wird solche versäumt, so kann diesem Mangel nie im erwachsenen Zustande derselben abgeholfen werden.

Man bedenke, dafs eine vernünftige Bildung der Landjugend, weit entfernt, dem Landmann seinen mühevollen Beruf und Geschäftskreis zu verekeln, ihm vielmehr seine

1) Lienhard und Gertrud. Thl. 2.

Digitized by Google

Arbeit versüfsen, seine Bürden erleichtern, seine Lasten erträglicher machen werde. Man vergesse nicht, dafs der Landmann, der in seiner Jugend sich eines vernünftigen und zweckmäfsigen Schulunterrichts zu erfreuen hatte, gewifs auch immer ein fleifsigerer Arbeiter, ein zärtlicherer Gatte und Vater, ein billigerer Brodherr und Nachbar, ein gewissenhafterer Hofdiener, Hirt und Taglöhner, ein verständigerer und wohlhabenderer Ackerwirth, ein folgsamerer und nöthigerer Krieger, und überhaupt in allen seinen verschiedenen Lagen und Verhältnissen ein rechtschaffenerer Mensch, Staatsbürger und Christ seyn werde, als ein anderer, der mit oder ohne seine Schuld in Rohheit und Unwissenheit aufwuchs und aus seinen Jugendunterrichten nur wenige Ermunterungen und Anweisungen zu einem gemeinnützigen Leben in seine spätern Jahre mit hinüberbrachte.

§. 38.

In der That eine zweckmäfsige jugendliche Bildung des Landmannes verschafft sowohl ihm als den höhern Volksklassen und dem Staate selbst sehr grofse Vortheile.

Die Unvollkommenheit mancher Dorfschulen ist unstreitig die Hauptursache von mehreren Uebeln, unter welchen das Landvolk noch in verschiedenen Gegenden seufzt, und von einigen seiner Untugenden.

Hier ist die Quelle der Unwissenheit, Rohheit und Unbehülflichkeit, die in manchen Gegenden und bei einzelnen Subjekten unter dem Landvolke noch immer ziemlich weit geht; hier die Quelle jenes Aberglaubens, der die Landleute öfters mit Mifstrauen, Hafs und Feindschaft gegen einander erfüllt, ihnen den Genufs so mancher Freuden des Lebens, ja wohl gar ihren Wohlstand raubt, und ihre ohnehin schon mühsamen Tage durch eine eben so ungegründete als peinigende Furcht verbittert; hier die Quelle jener thörichten Leichtgläubigkeit, mit welcher der Landmann sich seine Gesundheit und sein Leben dem ersten

Digitized by Google

besten Betrüger, Marktschreier, Quaksalber und Afterarzte anvertraut, und eben damit öfters seinen Tod nur zu gewifs beschleuniget; hier die Quelle jener steifen und unbiegsamen Anhänglichkeit, mit der er zum Theil seinen alten, zum Theil selbst schädlichen Sitten und Gebräuchen und Gewohnheiten getreu bleibt, und sich allen, auch den wohlthätigsten Neuerungen hartnäckig widersetzt, weil er nicht Lust und Kraft in sich fühlt, sie gehörig zu prüfen, und darnach das Bessere für sich zu wählen; hier ist endlich auch die Quelle jenes, öfters zu bemerkenden ungerechten Mifstrauens gegen vorgesetzte Obrigkeiten, und jener Grobheit und Ungesittetheit, durch welche der Landmann nicht selten ein Gegenstand der Verachtung der höhern Stände geworden ist.

Ein jeder, der nur einigermafsen Gelegenheit gehabt hat, das Landvolk in verschiedenen Gegenden zu beobachten und näher kennen zu lernen, wird das so eben Gesagte gewifs nicht übertrieben finden, und eingestehen, dafs den hier angeführten Unvollkommenheiten hauptsächlich nur durch eine verbesserte, sowohl intellektuelle als moralische Bildung der Jugend in den Landschulen abgeholfen werden könne.

§. 39.

In Ansehung der armen Kinder ist ganz vorzüglich auf ihre erforderliche Bildung und künftige bürgerliche Brauchbarkeit Bedacht zu nehmen. Möchte doch die Wahrheit allenthalben recht tief beherziget werden, die ein geschätzter Volksschriftsteller an geeignetem Orte aussprach:

«Durch jedes errichtete gute Schulhaus wird dem Staate ein Zimmer im Zuchthause erspart.»

Alle Kinder der Bedürftigen sollen zur Schule angehalten, aber unentgeldlich unterrichtet werden.

Bei der Bildung der armen Kinder soll ihre kräftige Bestimmung berücksichtiget werden. Diese ist bei Knaben

Digitized by Google

Feldarbeit, Dienst bei Herrschaften, Handwerk, Taglöhnerei, Soldatenstand, bei Mädchen Dienst bei Herrschaften, bei Landleuten und Bürgern, Erwerb durch Nähen, Spinnen und andere weibliche Arbeiten.

§. 40.

Es ist richtig und glücklicher Weise in mancher Gegend auch bereits faktisch bewiesen, dafs die ganze Verbesserung des Armenwesens mit einer Erwerbs- oder Freischule beginnen müsse.

Bildung zur Arbeitsamkeit ist der erste Grund, der sicherste Weg zur weitern sittlichen Kultur. Dieser Satz ist auf die Bildung grofser und kleiner Gesellschaften, auf die Erwachsenen und auf die Jugend anzuwenden.

Die Einführung und gehörige Organisation der Industrieschulen steht mit jedem Unterricht in der genauesten Verbindung, und sollte daher in keinem Fall versäumt werden.

§. 41.

Industrie ist die vollkommenste Anwendung der Naturkräfte, verbunden mit dem sparsamsten Gebrauche der Zeit, zur Verbesserung des Nahrungs- und Wohlstandes.

Alles, woran die Kräfte des Leibes und der Seele geweckt, geübt und vervollkommnet werden können: (Arbeiten zu Haus, auf dem Felde, im Garten, in allen Gewerben u. s. w.) ist ein Gegenstand der Industrie.

Die Bestimmung als Mensch und Staatsbürger macht Arbeitsamkeit, Fleifs und Industrie zur Pflicht. Die Dürftigkeit der Erde und des Menschen verwandelt sich in eine Fülle beglückenden Segens, wenn er seine Kräfte in zweckmäfsige Bewegung setzt, und wird Triebfeder zur wohlthätigen Geschäftigkeit.

Die Industrie ist es, die den Menschen über die Thiere und zum Genufs aller seiner Vorzüge als Mensch erhebt. Sie gibt seinen Gliedern Festigkeit und Stärke, verleiht allen seinen Seelenkräften zu ihrer vollkommenen Entwicklung die

Digitized by Google

nöthige Spannkraft, und macht seine Geschicklichkeit und damit auch zugleich seine Erwerbsquelle unerschöpflich.

Arbeitsamkeit ist Beruf des Menschen, und die Unthätigkeit strafbare Empörung gegen den obersten Gesetzgeber. Kein Mensch kann auftreten, der zu seinem Daseyn, zu seiner Fortdauer nicht der Beihülfe, folglich der Thätigkeit oder Arbeit anderer Menschen bedürfte.

Arbeitsamkeit ist aber auch Pflicht des Staats-Bürgers.

Was könnte wohl den Staat verpflichten, Menschen zu dulden, die zu ihrem Wohl die Arbeiten anderer nöthig haben und gebrauchen, und sie durch keine Gegendienste vergüten wollen?

Stößt doch auch die emsige Biene die Drohnen aus, wenn sie nichts mehr zum Vorrath des Stockes beitragen.

§. 42.

Die Gewerbsamkeit befördert die Fortschritte der Menschheit zur Kultur und Aufklärung. Es werden dadurch mehrere Fähigkeiten der Menschen entwickelt, mehrere Kräfte derselben benutzt.

Es entsteht mehr Unternehmungsgeist, mehr Strebkraft, sich über die träge Mittelmäßigkeit zu erheben, mehr Veredlung der Natur in allen ihren Theilen und Produkten, mehr nützliche Verbesserung in den Gewerben und Künsten, mehr edles Streben nach Wohlstand in allen Ständen, und endlich mehr Wohlstand selbst. Die arbeitsamsten und industriösesten Leute sind verhältnißmäßig immer auch die besten Menschen. Dies ist ein Erfahrungssatz, den schwerlich Jemand widersprechen wird.

§. 43.

Besonders nothwendig ist es, die Jugend stets in nützlicher, ihrer künftigen Bestimmung entsprechender Thätigkeit zu erhalten. Müßiggang ist die Urquelle alles Uebels und aller Verirrungen. Anhal-

Digitized by Google

tende Uebung aber erzeugt Gewandheit, und macht die Arbeit zum Bedürfniſs. Der Müſsiggang ist nie gefährlicher als in der Jugend. Kinder, die im Müſsiggange aufwachsen, sind gemeiniglich die muthwilligsten und boshaftesten, und werden in der Folge die gefährlichsten Menschen. Wenn sie hingegen frühzeitig an Arbeitsamkeit gewöhnt werden, so wird nicht nur denjenigen Lastern, welche sich im Gefolge des Müſsiggangs befinden, Einhalt gethan, sondern auch so manchen ausschweifenden Ergötzlichkeiten vorgebeugt, welche ihrer Sittlichkeit und Gesundheit nachtheilig sind. Wer von Kindheit an sich nützlich zu beschäftigen gewöhnt worden ist, dem wird Beschäftigung zur andern Natur. Von solchen Menschen ist nicht leicht zu besorgen, daſs sie sich in Zukunft auf Kosten anderer im Müſsiggange nähren, oder durch Langeweile zum Sittenverderben werden verleiten laſsen.

Was der Mensch in der Jugend nicht lernt, das lernt er im reifern Alter nicht, oder es wird ihm doch wenigstens sehr sauer. Wenn aber der Mensch in der Jugend an Arbeit, und zwar an vorgeschriebene und bestimmte Arbeit gewöhnt wird, so wird die Angewöhnung die damit verbundene Last mildern, und endlich alle unangenehme Empfindung derselben vertilgen.

§. 44.

Bildung zur Industrie [1]) ist die erste und wichtigste Angelegenheit der Erziehung. Wir können die Jugend, welche einst erwachsen von dem zeugen wird, was man bis dahin für sie gethan, kein besseres, kein mehr für sie geeignetes Geschenk geben, als wenn wir dafür sorgen, daſs sie in dem unterwiesen werde, was sie üben könne, und so, daſs sie es könne.

Man muſs die edle Betriebsamkeit besonders in

1) Meine von der russisch-kaiserlichen, freien ökonomischen Societät zu Petersburg im J. 1804 gekrönte Preisschrift, über die zweckmäſsigste Beförderung der Nationalindustrie, ins Russische übersetzt. Vergl. oberd. allgemeine Literaturzeitung. 1804. Nro. L. XX. S. 1115 — 1119.

Digitized by Google

den untern Volksklassen und vorzüglich auf dem Lande wecken, beleben, zum Bedürfnifs und zur Gewohnheit machen.

Durch frühe sittlich wirkende Uebung kann dem Menschen die Tugend edler Betriebsamkeit zur Freude und zum Segen werden.

Alle Veranstaltungen, die auf diesen Zweck hinarbeiten, müssen auf die keimende folgende Generation im Zustande ihrer Entwickelung wirken. Schulen sind der Platz, und die Schuljahre der Zeitraum, welchen man hiezu benutzen muſs.

§. 45.

So finden die glücklichen Kinder, wie einst die Jugend der alten Perser, durch frühe Gewöhnung zur bestimmten Thätigkeit, in sich selbst, in ihrem Gefühle die dem Menschen so nützliche Lehre, dafs Thun oder Handeln die einzige reine Quelle des Genusses ist, und dafs aller Genufs in dem Grade Vergnügen schafft, in welchem man durch Arbeit und Mühe dazu gelangt.

So kommt frühzeitige Thätigkeit, und für Jedermann bestimmte Geschäftigkeit wieder, wie ehemals bei den alten Aegyptiern, überall an die Ordnung des Tages. [1])

So unterstützen Triebfedern der Natur, der Erziehung, der Gewohnheit und des Eigennutzes die Industrie der untern Volksklassen.

Man sucht den Kindern von Jugend auf die Arbeit recht werth zu machen, läfst sie die Beispiele arbeitsamer Menschen anschauen, lenkt den herrschenden Trieb nach Vortheil durch eine weise Behandlung zur Erweckung der Arbeitsamkeit, und benutzet auch den Ehrtrieb zur Beförderung der Industrie.

§. 46.

Nach vielseitigen und bewährten Erfahrungen kann mit jeder bereits eingeführten oder neu einzurichtenden Volks-Lehrschule sehr zweck-

1) Mein vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, Thl. I. V. 173.

Digitized by Google

mäfsig und vortheilhaft eine Erwerb- oder Industrie-Armenschule vereinigt werden. Eine Erwerbschule ist in jedem Falle mit jeder Wohlthätigkeits-Anstalt in Verbindung zu setzen.

Auch kann die Erwerbschule, nach bekannten Beispielen, mit der in der Folge zu erörternden freiwilligen Beschäftigungsanstalt verbunden werden.

Die Benennung Erwerbschule scheint darum den Vorzug zu verdienen, weil sie, besonders für das Landvolk, deutlich, gemeinfafslich und zugleich einladend ist.

Jede Industrie-Armenschule ist natürlich auch nothwendig eine Freischule, indem die armen Kinder den freien Zutritt und Unterricht haben. Daher haben dergleichen Erwerb- oder Industrieschulen an manchen Orten, z. B. in Leipzig u. s. w. auch wirklich den Namen Freischule erhalten.

§. 47.

Die Erwerb- oder Industrie-Schulen, diese neuen Erweiterungen unsrer Volksschulen, sind eine Erfindung unseres Zeitalters.

Es sind darunter solche Schulen zu verstehen, in welchen vorzüglich Kinder der niedern Stände, Anweisung und Uebung in nützlichen Handarbeiten und Beschäftigungen erhalten. Belehrung, selbst der Erwachsenen, über Nahrungsquellen und Beschäftigungen, über Erwerb und Oekonomie ist sehr zweckmäfsig und gemeinnützig.

Der Probst v. Schulstein, einst Direktor der Schulen in Böhmen, hat die erste Industrieschule im Jahr 1777 schon, in Prag angelegt.

Er hat selbst erklärt, dafs der zuvor überall ertönende Vorwurf, dafs man durch das Normal-Institut gelehrte Bauern zu ziehen beabsichtige, und nachher Niemand mehr Handwerke würde treiben wollen, ihn zuerst auf den Gedanken, Arbeitsklassen in Volksschulen einzuführen, gebracht habe. Durch seine ununterbrochene Bemühung belief sich die Anzahl der Industrieschulen in Böhmen schon im Jahr 1787 über hundert.

Digitized by Google

§. 48.

Professor Sextroh in Göttingen war der erste, der nach dem Probst v. Schulstein die Idee einer Industrieschule 1785 daselbst glücklich ausführte. In den ersten 10 Jahren darnach entstanden auch in Norddeutschland viele Erwerb- oder Industrieschulen.

In Böhmen geschah indefs die erste Vereinigung der Lehr- und Industrie- oder Arbeits-Klassen, und seitdem vermehrte sich dort die Anzahl der Industrieschulen auf 674.

In Göttingen ist vorzüglich durch die Bemühungen des Superintendenten Wagemann, das Industrieschulwesen befördert worden.

Dieses wohlthätige Beispiel hat nicht nur durch höhere Unterstützung sehr vortheilhaft auf die braunschweigischen Lande, sondern auch auf andere deutsche Staaten gewirkt.

In dem preufsischen Staate entstand die allererste Industrieschule im Jahr 1793 auf dem Elbing vor Breslau. Diesem nachahmungswürdigen Beispiele folgten nachher die Städte Berlin, wo sich zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts acht Erwerbschulen [1]) befanden, Potsdam, Magdeburg, Quedlinburg, Eichenberg, Dresden, Leipzig, Hamburg, Stuttgardt, Strafsburg etc.

§. 49.

Die Vortheile der Erwerbe der Industrieschulen, sind längst durch Erfahrung hinlänglich bewährt, die seit einer langen Reihe von Jahren in Böhmen, Hannover, Braunschweig, Preufsen, Sachsen, Hessen u. s. w. gesammelt worden sind.

Der wahre Zweck der allgemein sehr nützlichen Erwerbschulen ist kein anderer, als frühe Gewöhnung zur Arbeitsamkeit und Beharrlichkeit — Anleitung zu der Kunst, Zeit und Kräfte

1) Meine ausführliche Beschreibung derselben findet man in der oberdeutschen allgemeinen Literaturzeitung. Jahrg. 1804.

Digitized by Google

nützlich und nach den Regeln der Sparsamkeit zu verwenden.

§. 50.

Da es nicht mehr bei Uns steht, die Menschen wieder bedürfnifsfrei zu machen, so bleibt uns nichts übrig, als zu versuchen, ob wir sie nicht emsiger, industriöser und erwerbsamer machen können, damit Einnahme und Ausgabe wieder ins Gleichgewicht kommen möge, das in unsern Zeiten, besonders in den neusten, so oft vermifst wird, und dessen Mangel zahllosen Familien den Untergang bereitet.

Die neuere Staatswirthschaft beweiset aus sichern und einleuchtenden Erfahrungen, dafs nicht die blofse Volksmenge an sich, sondern die Masse der zum Erwerb wirksamer Kräfte und die Art ihrer Wirksamkeit die Wohlfahrt einer Nation und die Macht eines Staates bestimmen. Sie beweiset, dafs ein an Nahrungsprodukten minder einträglicher Bezirk der Erde eine gröfsere Anzahl betriebsamer Einwohner reichlich nähre, wenn eine kleinere Anzahl Menschen in einem ergiebigen Erdstriche von eben dem Umfange, Noth leidet.

Dies bestätigt eine sorgfältige Vergleichung der neueren und neuesten Statistik der europäischen Staaten [1]) sehr auffallend und unwidersprechlich. — Im Fortgange der Dinge und der Zeit reicht aber die bisherige Produktion keiner Nation zu, sondern man mufs entweder mehrere Kräfte, oder die bisherigen vortheilhafter anwenden. Es ist also klar, dafs immer fortschreitende Vervielfältigung der Erzeugnifse, und Vermannigfaltigung ihrer Verarbeitung das Mittel zur Vermehrung des Einkommens der Individuen und auch der Völker sind.

§. 51.

Durch frühe Gewöhnung zur Arbeitsamkeit, kann der allgemeinsten Ursache der Verarmung,

1) Darstellung des geographischen und statistischen Zustandes der europäischen und besonders der deutschen Bundesstaaten, nach den neusten Bestimmungen etc. Glogau, 1823.

Digitized by Google

dem Müssiggange, am wirksamsten vorgebeugt, durch frühe Uebung in nützlicher Geschicklichkeit die bürgerliche Brauchbarkeit der untern Volksklassen am besten vorbereitet werden! —

In allen Straf- und Zuchthäusern findet man viele Individuen, die früher keine Beschäftigung erlernt, oder überhaupt die Arbeitsamkeit geflohen haben!

Arbeitsamkeit ist ein eben so sicheres Verwahrungsmittel gegen Sittenverwilderung, als gegen Dürftigkeit und Noth.

§. 52.

Leute, die von Kindheit an gewöhnt worden sind, sich auf mannigfaltige Art nützlich zu beschäftigen, wissen sich selbst in Unglücksfällen neue Nahrungsquellen zu öffnen, und sich aus dem Staube wieder zum Wohlstande zu erheben. —

So manche gerathen in theuern Zeiten, bei Mifswachs, Wetterschlag, und andern Unglücksfällen blofs deswegen in Unthätigkeit und Armuth, und werden Theilhaber der Armenkasse, weil sie in ihrer Jugend nicht zu einer Nebenarbeit angehalten worden sind, die sie in solchen Fällen zu ergreifen wüfsten.

§. 53.

Die Erwerbschulen gewähren folgende wichtige Vortheile:

1) Die Kinder werden dadurch vom verderblichen Herumlaufen und vom absichtlichen Betteln, Stehlen, Lügen und andern Verirrungen abgehalten, und wird ihnen durch Sinnesänderung und daraus hervorgehende Besserung eine herrschende Vorliebe für das Wahre und Gute eingepflanzt.

2) Werden sie überhaupt zum Fleifse, zur Arbeitsamkeit, zur Genauigkeit und insbesondere zur Geschicklichkeit, zum eigenen Erwerb, zur Ordnung und Reinlichkeit, in mannigfaltigen Arbeiten geführt.

3) Verdienen sie ihren Eltern auch etwas zu ihrem Unterhalt.

Digitized by Google

4) Werden sie frühzeitig zur guten und löblichen Anwendung des Erworbenen gewöhnt.

5) Lernen sie auch, womit sie in alten Tagen, wenn ihre Kräfte zu sehr abgestumpft sind, um zu dienen, oder nach Taglohn zu gehen, ihren Unterhalt erleichtern können.

§. 54.

In den Erwerbschulen können selbst arbeitscheue und erschlaffte Kinder aus steifer Unthätigkeit und Leblosigkeit herausgebracht werden und zwar durch folgende geeignete und bewährte Mittel:

a. Träge Kinder werden thätiger durch fleifsige und thätige Mitschüler. Ein gutes Beispiel wirkt oft mehr, als noch so viel Ermahnungen, Bitten und Vorstellungen des Nutzens der Thätigkeit.

b. Erregter Wetteifer unter ihnen belebt und treibt an. Der Lebhafte reifst gleichsam den Trägen mit Gewalt mit sich fort.

c. Verknüpfung von Vortheilen und Belohnungen mit der beständigen und angestrengten Thätigkeit, und von Nachtheilen mit der Unthätigkeit und Unordnung.

d. Erleichterung der Arbeit und stufenmäfsiges Fortschreiten vom Leichtern zum Schwerern.

e. Strenge Forderung einer Arbeit, die einmal aufgetragen ist, und unzulässige Entschuldigung.

f. Erregung der Aufmerksamkeit beim Kinde:

aa. Auf das glückliche Gelingen, auf die sich täglich vermindernden Schwierigkeiten, auf die leichtern, schnellern und gröfsern Fortschritte, nebst Anstellung einer Vergleichung der vorigen Unthätigkeit und der jetzigen Thätigkeit.

bb. Auf die belebende Hoffnung, wie weit es mit Anstrengung seiner Kräfte kommen werde.

cc. Auf solche Kinder, welche aus Unthätigkeit zurück geblieben sind, und leicht immer weiter zurück bleiben können.

dd. Auf die Zufriedenheit mit sich selbst und auf den Beifall aller guten und vernünftigen Menschen.

Digitized by Google

§. 55.

Industrieschulen sind unter den wirksamsten Mitteln das vorzüglichste, dem Verfall der Menschheit vorzubeugen, ihre Veredlung zu befördern, eine bessere Bildung der untern Volksklassen zu erzwecken, und den Nahrungsstand zu vergröfsern.

Die Industrie ist unstreitig das erste und wichtigste Beförderungsmittel des Nahrungsstandes! —

Ohne Industrie läfst sich kein blühender Nahrungsstand der erwerbenden Volksklassen hoffen. In allen Ländern und Gegenden, wo der Nahrungsstand immer im schlechten Zustande ist, wird man auch gewöhnlich finden, dafs es vorzüglich an der Industrie fehlt.

Die Industrie gewinnt aber, wie der Ruhm, in ihrem Fortgange immer mehr Stärke, und jedes Kind von ihrer Familie wird wieder Vater einer eben so fruchtbaren und wohlthätigen Nachkommenschaft, wie der ursprüngliche Stamm war.

§. 56.

Wir müfsen für die Zöglinge aller productiven Volksklassen frühe Uebungen der Industrie bereiten, indem diese gröfstentheils von der ersten Erziehung abhängt.

Durch Industrieschulen wird ganz vorzüglich auf die Bildung einer zur eigenen Thätigkeit sich gewöhnenden Nachkommenschaft gewirkt. — Sie können in doppelter Hinsicht der künftigen Verarmung vorbeugen, die nicht immer blos eine Wirkung der Trägheit allein, sondern sehr oft auch eine Folge der Ungeschicklichkeit ist.

§. 57.

Durch Industrieschulen können und sollen betriebsamere Hausväter gebildet werden, welche aufser ihren gewöhnlichen Arbeiten in der Zwischenzeit wo diese ruhen, vorzüglich im Winter und besonders in den langen Abenden

Digitized by Google

desselben durch andere nützliche Handarbeiten und Nebenbeschäftigungen für ihr Hauswesen thätig sind; erwerbendere Hausfrauen, welche durch gröfsere Geschicklichkeit im Nähen, Spinnen, Stricken u. s. w. für ihre Familien besser sorgen, und manche sonst nöthige Ausgabe ersparen können; fleifsigere und brauchbarere Dienstboten beiderlei Geschlechts in allen zu ihren Diensten nöthigen und nützlichen Verrichtungen.

§. 58.

Die Erwerbschulen sind besonders für die künftig dienenden Kinder berechnet. — Sind sie gut eingerichtet und entsprechen sie ihrem Zwecke, so gehören sie unstreitig unter die sichersten und fruchtbarsten Mittel wenigstens dem nächsten Decennium schon befsere Dienstboten, die ein laut angekündigtes allgemeines und dringendes Bedürfnifs sind, zu verschaffen. [1])

§. 59.

Die Industrieschulen sind vorzüglich für Kinder der Landleute ein dringendes Bedürfnifs und für sie in vielfacher Rücksicht sehr nützlich.

Es ist sehr auffallend, wenn man den empörenden Müfsiggang so vieler heranwachsenden Kinder des Landvolks, in gewissen Gegenden, besonders im Winter, die Arbeitsscheue der Erwachsenen in Ansehung solcher Geschäfte, die so viel Nebenverdienst erlaubten, beobachtet, und wenn man damit vergleicht, wie andere Kinder in andern Gegenden keinen Augenblick verlieren, wie viele und nützliche Nebenbeschäftigungen von den Landleuten daselbst getrieben werden. Von Jugend auf zu einer regelmäfsigern und mannigfaltigeren Uebung ihrer Kräfte gewöhnt, und zu einer nützlichen Thätigkeit, die jedes Menschen, aber besonders ihr Beruf ist, ordentlich angeleitet, werden die

[1]) In meinem Entwurfe eines Polizei-Gesetzbuches, findet man S. 413 — 446 eine vollständige Dienstboten-Ordnung.

Digitized by Google

jungen Leute schon früh ihren Eltern, oder andern Menschen auf eine mannichfachere Weise, als bisher, nützlich, und dadurch zugleich von so vielen Verirrungen und unsittlichen, oder wohl gar verbrecherischen Handlungen abgeleitet, die gewöhnlich eine Folge der langen Weile, des Müssigganges und der Noth sind. — Diese früh ihnen beigebrachte Stimmung, wird sich ihr ganzes Leben hindurch bei ihnen erhalten.

Die Freude über das Gelingen ihres geschicktern Fleifses und über die süfsen Früchte desselben, wird ihnen die Arbeit werth machen.

Die Industrieschulen haben auf die Landwirthschaft, und auf den Zustand der Landleute überhaupt einen heilsamen Einflufs.

Das muthwillige Herumlaufen der Kinder in Feldern und Wäldern wird vermindert, und dadurch an dem Feldbau und an der Holz-Kultur so mancher unersetzlicher Schaden verhütet. Der Landmann kann manche seiner nothwendigen Bedürfnifse durch die Arbeit seiner eigenen Kinder befriedigen, oder sich doch dieselben um einen wohlfeilen Preis im Orte anschaffen.

§. 60.

Die Erwerbschulen stellen sich auch für die armen Dorfwaisen als ganz besonders wohlthätig dar.

Die Erziehung armer, vernachläfsigter, verlafsenener Menschen, macht überall einen beträchtlichen Theil der Ausgaben bei den Armenkassen aus. Wie unerschwinglich müssen aber diese Ausgaben werden, wie zweckwidrig werden sie angewendet, wenn die Kinder im Müfsiggange gefüttert, zu keinem ordentlichen Geschäft angehalten werden, und ihre Zeit mit Muthwillen zubringen, oder wohl gar noch mehr erbetteln, als ihnen von der Armenkasse gereicht wird.

Diese Ausgaben könnten zum Besten der Armen zweckmäfsiger verwendet werden, wenn dergleichen Kinder zu den Industrieschulen angehalten werden, und die ihnen zu Theil

Digitized by Google

werdende Unterstützung, nur ein Ersatz desjenigen ist, was sie nicht selbst verdienen können.

So kann durch die Noth selbst Gutes gestiftet werden, indem die Industrie dadurch vermehrt und zugleich manche schlummernde Kraft belebt wird.

Zu Aschersleben befindet sich schon seit zwei Jahren durch die menschenfreundlichen Bemühungen des Hrn. Hayer, eine Rettungsanstalt für arme Waisen und Verbrecherkinder, deren Zweck ist, solche von einer unsteten Lebensweise zurück zu bringen, und zu bürgerlicher Tüchtigkeit durch Unterricht und strenge Lebensordnung auszubilden.

Industrieschulen sind ferner das sicherste Mittel für manches verstümmelte und gebrechliche Kind, welches sonst sein ganzes Leben hindurch der Armenkasse zur Last fallen würde, wodurch es nicht nur aufhört dem Armenfond beschwerlich zu fallen, sondern auch seine Kräfte zu seinem und anderer Besten gebrauchen lernt. Es ist daher einleuchtend, wie sehr dergleichen Anstalten, besonders für arme Kinder Bedürfnifs sind.

§. 61.

Aber die Hauptsache bei den Industrieschulen ist keinesweges das, was gearbeitet und gewonnen wird, sondern wie viele schlummernde Kräfte des Leibes und der Seele, wie viel intensive und extensive Thätigkeit geweckt wird, welche bei Welt und Nachwelt hundertfältige Zinsen trägt.

Wer getraut sich auch nur den negativen Nutzen zu berechnen, der nur allein dadurch gestiftet wird, dafs so mancher Schaden und Nachtheil, welchen eine müssige, ungeschickte und ungesittete Menschenklasse verbreitet hätte, verhütet wird?

Wer getraut sich die Renten zu berechnen, welche so viele politische und moralische Tugenden, die durch frühzeitige Bildung der Jugend zur Industrie erzeugt werden, dem Staate einbringen können?

Digitized by Google

§. 62.

Die Erwerbschule oder Freischule mufs von allen armen Kindern, wenigstens bestimmt von denjenigen besucht werden, die entweder selbst oder deren Eltern von der Wohlthätigkeits-Anstalt unterstützt werden.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich also auf alle Kinder (beiderlei Geschlechts) verarmter Eltern und auf arme Waisen.

Je nach Alter und Fähigkeit werden sie zu dieser oder jener Beschäftigung angewiesen. [1])

Selbst blinde, taubstumme und ähnliche unglückliche arme Kinder, die zur Arbeit unfähig scheinen, sollten so viel als möglich dazu angeleitet werden. Wo keine Arbeitsschule besteht, werden die Kinder in der Beschäftigungs-Anstalt für Erwachsene zur Arbeit angehalten. Denn die frühzeitige Beschäftigung der Kinder, vorzüglich der armen, und ihre Gewöhnung zur Arbeitsamkeit ist dringend nothwendig.

In Dresden wurde die Industrieschule im Jahr 1803 mit der Arbeitsanstalt verbunden.

Im Jahr 1804 stiftete der Freiherr Franz v. Frailsheim zu Rügland im Rezatkreise eine Industrieschule, die einen sehr guten Fortgang hatte und als sehr wohlthätig sich bewies. Die Gegenstände worin Unterricht gegeben wird, sind folgende:

A. Für die Mädchen.

1) Nähen. Diefs beschränkt sich indessen nur auf das Säumen, Hemden und Schürzen nähen; ingleichen auf Zeichnen der Wäsche, weil die Landleute in ihrem Haushalt nicht mehr nöthig haben.

2) Baumwolle kartetschen und spinnen.

3) Wolle kartetschen und spinnen.

4) Flachs und Hanf spinnen.

5) Strickereien, und zwar:

1) Göttinger Magazin für Industrie und Armenpflege 4r Band, 4s Heft. S. 381.

Digitized by Google

a, Strümpfe,
b, Zottelmützen,
c, Socken, Handschuhe, so wie überhaupt,
d, elastische und unelastische Strickereien von allen Arten.
e, Verfertigung von Winterschuhen aus Tuchenden.'

B. Für die Knaben.'

1) Korbflechten von allerlei Sorten.
2) Schnüre kegeln von Hanf und Wolle;
3) Das Nähen sogenannter Pudelmützen;

Der Mechanismus dieser Arbeit mufs gesehen werden, da er sich durch Beschreibung nicht recht deutlich machen läfst.

4) Filetstricken mit Bindfaden, namentlich Leingarn, den Leim zu trocknen, Fischhamen und Taubensäcke;
5) Band wirken;
6) Durchschlagen von Handknöpfen durch Lederabschnitte mit eisernen Instrumenten;
7) Spinnen der Wolle und Baumwolle;
8) Stricken von Mützen und Zottelmützen.

Anfänglich schämten sich die Knaben der letzten zwei weiblichen Arbeiten, da ihnen aber der Nutzen davon begreiflich gemacht wurde, so spinnen und stricken sie gegenwärtig mit den Mädchen in die Wette.

Die kleinern Kinder, die noch zu keiner der obigen Arbeiten geschickt sind, werden mit Zupfen der Baumwolle, seidenen Fleckchen, dem Aufziehen alter wollener Strümpfe zu den Pudelmützen, und mit andern leichten Arbeiten beschäftiget.

Für die gelieferten Produkte wird den Kindern zu ihrer Aufmunterung ein kleiner Lohn, und zwar halbjährlich ausbezahlt. [1])

Der Herr Banquier, Finanzrath und landständische Deputirte, Freiherr von Schätzler zu Augsburg, von dessen rühmlichem Patriotismus und Wohlthunssinne schon mehrere Blätter Erwähnung thaten, hat sich um seine Vaterstadt auch durch Stiftung einer Lehr- und Industrieschule für arme Kinder, und zwar nach der Lancasterschen Methode,

1) Der Armenfreund. Von Seel. Augsburg, 1821. S. 216.

Digitized by Google

verdient gemacht. Es ist dieses die erste Schule nach dieser Methode in Baiern. Das dazu bestimmte grofse und schöne Lokal ist ganz nach Herrn Prof. Hennels Beschreibung ausgeführt, der bekanntlich 4 Jahre lang England und Frankreich auf Kosten des russischen Kaisers bereiset hat. Der junge Mann, welcher der dasigen Anstalt vorsteht, hat auf Kosten des Freiherrn von Schätzler das Lancastersche System in Zürch studirt. Die Fortschritte der Kinder sind aufserordentlich, besonders im Kopfrechnen.

§. 63.

Am 4. Juli 1823 wurde in Dresden eine sehr wohlthätige Lehranstalt für 300 ganz arme Knaben und Mädchen feierlich eröffnet. Zwar fehlt es nicht an sogenannten Freischulen in verschiedenen Vorstädten und Theilen der Stadt. Allein einzelne Schulhalter vermochten weder dem Unterricht noch der Aufsicht zu genügen. Auch hier hat der Magistrat neuerlich wirksam eingegriffen, und das Armenschulenwesen hat wesentliche Verbesserung durch Zusammenziehung und Sparung der Kräfte erhalten. — Allein der seit sechszehn Jahren bestehende, ungemein thätige Hülfsverein, von den redlichsten Patrioten der Stadt begründet und erweitert, der unter dem Namen der Gesellschaft zu Rath und That des allgemeinsten Zutrauens geniefst, und sich der thätigsten Unterstützung, ja selbst mehrerer ansehnlichen Vermächtnisse erfreut, beschlofs, ein eigenes Haus nebst Garten zu kaufen, und zu einer Freischule einzurichten. Dies wurde im vorigen Jahr für 6200 Rthlr. erworben, und nun nicht ohne mannichfaltige Mitwirkung, selbst einzelner Gewerke, wie der Tischler- und Schlosserinnung, nach einem sehr angemessenen Plan, nach welchem alle Klassen in die geräuschlose Hinterseite gelegt, den ersten drei Lehrern und einer Lehrerin auch anständige Wohnungen im Lokal selbst angewiesen wurden, in Kurzem so hergestellt, dafs die Eröffnung, welcher die sämmtlichen Mitglieder des Ausschusses, den Konferenzminister Nostitz-Jänckendorf und Appellations-Präsidenten von Teuber an der Spitze — diesen gaben die Kinder den Handschlag — beiwohnten und der Kirchenrath Dr. Seltenreich

Digitized by Google

und der vielfach verdiente Prediger M. Wagner durch eigene Einweihungsreden höhere Bedeutung gaben. Zu besoldeten Lehrern — von denen jedoch keiner auf immer berufen wurde — sind nach vorher angestellten Proben drei ausgezeichnete, in den sächsischen Seminarien zu Dresden und Freiberg gut vorbereitete Männer bestellt worden. Der ganze Plan dieser Anstalt, und die Geschichte seiner Stiftung war in einer eigenen Schrift dem hierauf sehr aufmerkenden Publikum mitgetheilt worden. In der Einweihungsrede deutete Dr. Seltenreich, als Ephorus aller Schulen in Dresden, die mannichfaltigen Verlegenheiten an, in welchen sich arme Eltern bisher aus Mangel eines solchen Instituts befanden; und wie daher viele Protestanten ihre Kinder in die mit allen Lehrmitteln reich dotirte, und auch das billige Bedürfniſs der Zöglinge freigebig unterstützende katholische Freischule zu schicken bewogen wurden, wobei freilich ein unabänderliches Gesetz alle Zöglinge zur katholischen Confession verpflichtete. Jetzt kann dieſs um so weniger statt finden, als nun auch von den Vorstehern der Gesellschaft zu Rath und That für Anschaffung der Lehrbücher, und bei ganz armen Kindern auch für Bekleidung so gesorgt wird, daſs dabei keine Kosten gespart werden. Man hofft mit Recht, daſs die erprobte Güte und Solidität dieser Anstalt ihr bald noch weit mehr Wohlthäter gewinnen, und so, was jetzt durch Beiträge nur mit Anstrengung gedeckt werden kann, bald noch vermehrt werden könne. [1])

§. 64.

Durch das Spinnen können Kinder von ihrem sechsten Jahre an schon etwas verdienen; sie werden zugleich zur Arbeit gewöhnet und vom Unfugtreiben abgehalten.

Ich sehe nicht ein, warum man nur im Mindesten Bedenken tragen soll, den von Hamburg so glücklich befolgten Grundsatz auch bei den Kindern der Dorfarmen mit Modifikation in Anwendung zu setzen, und auch bei Waisen auf Dörfern zu benutzen.

1) Allgemeine Zeitung. Jahrg. 1823.

Digitized by Google

In Hamburg wurde nämlich bei Errichtung der Spinnschulen für Erwachsene und Kinder als Hauptgrundsatz angenommen:

Dafs keiner Familie irgend eine Unterstützung für ein mehr als sechsjähriges Kind gereicht werde, dafs dieses Kind in die Schule geschickt, und nicht nur dort ihm seine Arbeit bezahlt, sondern auch nach dem mehrseitigen Verhältnifs seines fleifsigen Schulbesuches, seiner Aufführung und seines Arbeitsfleifses eine Prämie gegeben werden sollte. [1])

§. 65.

Einige von den schon seit längerer Zeit in den verschiedenen Gegenden eingeführten Arbeitsschulen sind blofse Spinnschulen, wie z. B. die Industrie-Schule in Dresden und in mehrern andern Orten, andere zugleich Spinn- und Strickschulen, und endlich die vorzüglichsten derselben Spinn-, Strick- und auch Nähschulen.

Die Arbeiten, womit die Kinder beschäftiget werden, müssen leicht zu begreifen und zu erlernen seyn.

Hieher gehören:

1) Das Spinnen von Werggarn, Wollgarn, Flachsgarn und Hanfgarn.

2) Das Stricken von Leinen- und wollenen Strümpfen, Kleidungsstücken, Netzen zu mancherlei Gebrauch u. s. w.

3) Das Ausbessern und Fertigen von Kleidungsstücken und andern weiblichen Arbeiten.

4) Kleinere Arbeiten in Stroh.

5) Kräutersammeln für Apotheken.

Wartung und Pflege der Bäume, Jäten und andere leichte Garten- und Feldarbeiten, desgleichen Sammeln von Wacholderbeeren, Buchnüfsen, Auflesen und Vertilgen des Ungeziefers, des Unkrauts u. s. w.

§. 66.

Spinnen des Wollgarns und Strumpfstricken können in so fern die Hauptbeschäftigung in der

1) Ueber Hamburgs Armenwesen. S. 24.

Digitized by Google

hier vorgeschlagenen Erwerbschule seyn, weil zufolge der angestellten Versuche die Kinder dabei am meisten verdienen können und ihnen daher diese Beschäftigung die erwünschteste ist.

Auch wird dadurch Mädchen und Knaben eine Fertigkeit verschafft, die ihnen in der Folge sehr nützlich wird.

Zu diesem Behufe ist es nothwendig, dafs für Spinn- und Strickmaterial nach Verhältnifs des Bedarfs gesorgt werde.

§. 67.

Unterdefs ist Mannigfaltigkeit der Arbeiten, folglich ein Wechsel mit mehrern Handarbeiten oder auch Verbindung dieser mit landwirthschaftlichen Beschäftigungen ein anerkannter Vorzug einer Industrieschule.

Es ist sonach eine sehr gemeinnützige Einrichtung, wenn in der Armenarbeitschule Spinn- Strick- und Nähklassen eingeführt sind.

§. 68.

Was etwa für die Wohlthätigkeitsanstalt zu spinnen, zu nähen und zu stricken ist, kann in der Erwerbschule besorgt werden.

Zum Unterricht im Spinnen, Stricken und Nähen kann die Frau des Schullehrers verwendet werden.

Ausserdem kann auch eine besondere Meisterin bei der in der Folge zu erwähnenden freiwilligen Beschäftigungsanstalt oder die Frau des bei letzterer vielleicht anzustellenden Werkmeisters jenes Geschäft übernehmen, und nebstbei auch das Kochen der Rumfort'schen Suppe, von der bald die Rede seyn wird, besorgen.

§. 69.

Die Kinder können auch im Garten, auf dem Felde arbeiten, auf letzterm besonders die Knaben.

Um tüchtige Bauernknechte zu bilden, und allenthalben bessere landwirthschaftliche Kenntnifs zu verbreiten,

Digitized by Google

ist Unterricht und Uebung in den Arbeiten der Landwirthschaft sehr nützlich [1]).

Je mehr die Kinder in den Erwerbschulen zu demjenigen gebildet und angehalten werden, womit sie sich zeitlebens beschäftigen und ernähren müssen, desto zweckmäfsiger sind sie auch. —

In der Darstellung der Armenerziehungsanstalt in Hofwyl heifst es S. 51 — 52.

« Der Unterricht, den wir in unserer Armenschule ertheilen lassen, befindet sich mit der gröfsten Sorgfalt auf die Berufsbedürfnisse ihrer Zöglinge berechnet und beschränkt. Alles was sie in ihrem Berufe vollenden kann, wird ihnen da beigebracht, weil der Mensch immer, auf welcher Stufe der Gesellschaft er auch stehen mag, sich wohl bei dem Geschäfte befindet, das er mit gutem Erfolge treibt. Je enger begrenzt übrigens der Kreis ist, in dem sich der Mensch herum zu treiben hat, desto vollendeter mufs er in diesem Kreise seyn, um in demselben zuverläfsig befriedigt und befriedigend seyn und bleiben zu können. — Vermittelst des Unterrichts, den unsere Armenknaben empfangen, sind wir aber zugleich zuverläfsig versichert, sie von der Versuchung abzuhalten, der in diesen Zeiten, leider! so viele Menschen unterliegen, von der Versuchung nämlich: ihre Ansprüche auf der schlüpfrigen Bahn des Gelüstelns von Tag zu Tag weiter über die Grenzen ihres Berufs und ihres Rechts hinaus zu treiben. »

« Die broderwerbenden Arbeiten unserer Kinder werden um so mehr, als Erziehungsmittel, zum Berufsgeschäfte gemacht, das sie von ihrer frühen Jugend an aufs Vollkommenste zu betreiben haben, je wichtiger es unserer Armenerziehung, selbst um ihrer moralischen Zwecke willen, seyn mufs, die produktiven Vermögen ihrer Zöglinge so weit zu steigern,

1) Mein Versuch einer Beantwortung der von der kursächsischen Leipziger ökonomischen Societät aufgegebenen Frage: Welches sind die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues? Eine im Jahr 1804 gekrönte, seitdem neu gearbeitete und vermehrte Preisschrift. Erlangen, 1805.

Digitized by Google

dafs sie hinreichen, allen ihren Bedürfnissen, den gesellschaftlichen, wie den persönlichen, selbsständig genug zu thun.»

§. 70.

Vielleicht könnte ein Stück unbeurbartes aber nutzbares Land ausgemittelt und dieser öde Boden von den Eltern der Kinder der Arbeitsschule mit Beihülfe der letztern unter Aufsicht kultivirt werden. — Vielleicht könnte auch ein schon beurbartes Grundstück gepachtet werden, um solches zu Gärten für die Eltern der Kinder der Erwerbschule zu bestimmen, wo dann auch letztere zu mancher landwirthschaftlichen Arbeit angewiesen und verwendet werden könnten.

Ich kenne eine deutsche Stadt, [1]) wo von der Armenanstalt 108 Gärten zu einer grofsen Metze, wovon 6 auf 1 Schffl. gehen, für die Armen gemiethet worden sind. Jedes Mitglied des freiwilligen Arbeitshauses gibt von einem Garten jährlich ein Schffl Kartoffeln, die zu der Rumfordschen Suppe, also zu der eigenen Beköstigung derjenigen, die sie liefern, benutzt werden.

§. 71.

Jedes Kind bekommt bei seiner Aufnahme in die Erwerbschule ein Büchlein. In dieses wird das Material, welches das Kind gesponnen, oder gestrickt, wie viel es dafür verdient hat, eingetragen.

Es ist ein fast allgemein angenommener Grundsatz, der von den meisten Armenanstalten auch in der That befolgt wird:

Dafs man den Armen in den Beschäftigungs-Instituten einen verhältnifsmäfsig etwas höhern Arbeitslohn bezahlt, als er ausserdem gewöhnlich statt findet.

Dieses gilt vorzüglich in Ansehung der armen Kinder in der Erwerbschule, welchen ein höhe-

1) Die Pflegeanstalt in Detmold oder historischer Bericht über die Versorgung der Armen in dieser Residenz. Von S. C. M. A. Krücke. Lemgo, 1813. S. 101.

Digitized by Google

rer Arbeitslohn, als er sonst gewöhnlich ist, bewilliget werden soll.

Es ist ja Unterstützung der Armen, und zwar die allerzweckmäfsigste und folgenreichste, welche die Wohlthätigkeits-Anstalt leisten kann! —

Dies ermuntert die Eltern ihre Kinder fleifsig in die Schule zu schicken, und ist zugleich für die armen Kinder selbst eine grofse Ermunterung zum ununterbrochenen Schulbesuch.

Auf diese Weise wird nach zuverläfsigen Beobachtungen der äufserst verderblichen Bettelei der armen Kinder vollkommen gesteuert, indem sie keine Zeit mehr zum Müssiggange und Herumlaufen haben, und sich auch bald überzeugen, dafs sie bei dieser Begünstigung durch ihre Arbeiten mehr verdienen können, als ihnen sonst das erniedrigende Betteln eingebracht hatte.

§. 72.

Ueber die sämmtlichen, von allen Schulkindern im Laufe eines Quartals gelieferten Arbeiten werden Tabellen gehalten, in welchen der Name des Kindes, und das was es gearbeitet hat, angegeben, auch der Lohn den dasselbe dafür verdiente, bemerkt ist.

Es ist durch die Erfahrung als sehr vortheilhaft bewiesen, wenn den Kindern der Arbeitsschule am Ende des Quartals nur die Hälfte des Erworbenen ausbezahlt wird. Die andere Hälfte des Arbeitsverdienstes der Kinder in der Erwerbschule wird zurück behalten, und wo möglich sogar (z. B. bei einer Sparkasse u. s. w.) verzinslich angelegt.

Der ganze Betrag dieses kleinen Reservekapitals wird, bei der Entlassung des Kindes aus der Erwerbschule demselben abgeliefert. Zufolge vorhandener Beispiele erfüllt dieser Reservefond die Jugend mit Freude, und wird ihr ein neuer Sporn zum Fleifs.

Auch lernen die armen Kinder durch jenes Aufsparen der Hälfte ihres Arbeitslohns frühzeitig, die besonders ihnen höchst nothwendige Wirthschaftlichkeit.

Digitized by Google

Sie finden in der Haushaltungskunst die festeste und sicherste Schutzwehre gegen Verarmung und Bettelei.

§. 73.

Bei dieser allgemein nachahmungswürdigen Vorkehrung bekommen die armen Kinder bei ihrem Austritt aus der Industrieschule kleine Summen, die den Knaben allenfalls dazu dienen können, ein Handwerk zu erlernen, und den Mädchen sehr gut zu statten kommen, um sich zu equipiren, wenn sie in Diensten treten.

Diese frohe Aussicht in ihre nächste Zukunft ermuntert die armen Kinder zum Fleifs, die sonach in der Erwerbschule nicht nur durch den Schulunterricht die erforderliche Bildung sondern auch überdiefs noch, die für sie höchst wichtige Erziehung und Aufforderung zur Thätigkeit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit erhalten.

§. 74.

In der Armenarbeitsschule zu Dresden werden die Kinder bereits seit dem Jahr 1772 nicht nur mit unentgeldlichem Unterricht, sondern seit dem Jahr 1790 zum Theil auch mit Beköstigung, mit einer Brodportion und auch einer warmen Suppe oder einem Zugemüse und mit Kleidung versehen, und zwar mit dem besten Erfolge.

Es ist sehr gut, wenn die armen Kinder der Industrieschule das Brodbenefizium genieſsen können. Ich würde dazu das sehr beliebte Kartoffelbrod um so mehr vorschlagen, da die deshalb nöthigen Kartoffeln vielleicht in den oben zur Sprache gebrachten Gärten von den Eltern der Kinder der Erwerbschule mit Beihülfe der letztern gewonnen werden könnten.

Die Erfindung des Kartoffelbrods, dafs heifst einer Mischung von Korn mit geriebenen Kartoffeln, dessen Güte bewährt ist, kann mit Vortheil in Anwendung gebracht werden. Denn dieses Brod ist gesund, wohlschmeckend, nahrhaft und wohlfeil, wenn man es scharf ausgebacken hat.

Digitized by Google

§. 75.

In mehrern Arbeitsschulen werden die armen Kinder auch noch mit Suppe, und zwar meistens mit der Rumfordschen Suppe versorgt.

Bei dieser ökonomischen, durch die Benutzung der Ochsenknochen sehr verbesserten Suppe oder sogenannten Sparsuppe kommt eine Portion für Kinder höchstens auf 1 kr. zu stehen. Denn ein halb Pfund dieser Suppe dient jedem Kinde zur völligen Sättigung.

Bekanntlich besteht die Rumfordsche Suppe aus geschrotener Gerste, Kartoffeln, Graupen, Erbsen, Bohnen, Brod, Bier- oder Weinessig, Fett, Suppenkräutern oder Gemüse, Salz und Wasser, und in neuerer Zeit hat man sie durch die nunmehr leicht zuzubereitende Knochen-Gallerte sehr verbessert.

Die Gallerte aus Knochen [1]) soll die Stelle des Fettes vertreten, und wird in desto gröfserem Verhältnisse beigemischt, je kräftiger die Suppe werden soll. Kartoffeln und Graupen sind Hauptingredienz. Nach Rumfords-Vorschrift kann zu jeder Portion in Fett geröstetes Brod hinzugethan werden.

1) Man verdankt der anhaltenden Sorgfalt eines wohlthätigen Frauenzimmer-Vereins zu Genf den Vortheil, das Verfahren, aus Knochen eine vortreffliche Brühe zu bereiten, vereinfacht zu haben, so dafs es jeder, der will, anwenden kann. Dieses Verfahren besteht darin, einen Theil Knochen mit drei Theilen Wasser in einen irdenen Hafen zu thun, das Gefäfs mit einen Papier mit Schnüren gebunden zuzudecken, auf welches man den irdenen Deckel setzt, um das Gefäfs in den Ofen eines Bäckers zu stellen, von dem Augenblick an, wo er sein Brod herausnimmt, bis zum Augenblick, wo er neues Brod einschiebt. Man erhält zwei Theile von dem Wasser im Hafen als Fleischbrühe. Diese Brühe wird zu Gallerte, welcher Art auch die Knochen seyen. — Dieselben Knochen können dreimal auf diese Art behandelt werden, und geben jedesmal eine vortreffliche Brühe. Um ihr etwas mehr Geschmack zu geben, kann man Salz, Kräuter und etwas Gemüse dazu thun. Bereits vor einigen Jahren wurden diese Versuche in den Pariser Hospitälern mit einem so anerkannten Nutzen wiederholt, dafs dieses Verfahren seitdem fast allgemein in allen Hospitälern angewendet wird.

Digitized by Google

Will man die Suppe noch mehr veredlen, so wird gesalzenes Schwein- oder Rindfleisch in die kleinsten Theile gehackt und mitgekocht.

Die Rumfordsche Suppenanstalt erndtet überall Beifall, Dank und Segen, indem dadurch die Armen eine gute und kräftige Suppe bekommen, für die sie sehr eingenommen sind.

In der zu Augsburg bestehenden Suppenanstalt wird die Rumfordsche Suppe mittels einer Dampfmaschine bereitet, deren Struktur, Behandlungsart und Wirkung von Hr. Dr. Dingler in einer Schrift [1]) angegeben wurde. Um jeden Zweifel, ob wohl die so bereitete Suppe der Gesundheit nicht schade, vorzubeugen, wurde diese Dampfmaschine und eben so die damit bereitete Suppe schon am 9. Juli 1818 ärztlich untersucht, und vollkommen gesund und schmackhaft befunden. Der Preis einer Portion dieser Suppe, die eine bairische halbe Maafs hält, kostet ohne Arbeitslohn 1 kr. 1 ₰ [2])

Der so eben angeführte Armenfreund liefert (S. 373—375) folgende Anleitung zur zweckmäfsigsten und wohlfeilsten Zubereitung der Rumfordschen ökonomischen Armensuppe. Der in einem geschlossenen Feuerheerde stehende kupferne wohlverzinnte und mit einem doppelten Boden versehene Kessel, wird mit warmem Wasser angefüllt, und die Graupen zur Suppe für den folgenden Tag hinein geschüttet, dann so viel Feuer unter den Kessel gemacht, dafs das Wasser mit den Graupen einmal aufkocht, wonach die Thüre des Aschenloches und der Schieber des Schornsteins sogleich zugeschlossen, und auf den Deckel des Kessels eine warme Decke gelegt wird, welche bis Morgens 6 Uhr des andern Tags liegen bleibt. Diese stetsfort auf die Graupen wirkende Hitze verdicket das Wasser auf eine unglaubliche Weise. Die Erbsen hingegen müssen erst des andern Tags in einem nebenher besonders angebrachten Kessel, worin siedendes Wasser enthalten ist, geworfen werden, damit sie sich anfänglich allda abschälen, und dann erst in den

1) Oekonomische Dampf-Apparate zum Kochen, Dörren und Beitzen. Augsburg, 1817.

2) Der Armenfreund. Von H. Seel. S. 389 — 390.

Digitized by Google

Suppenkessel gethan werden, doch wird dieses Wasser wieder zum Auffüllen des Ersten benutzt. Die anzuwendende Hitze hat hiezu eine besondere Aufmerksamkeit nöthig, weil durch eine zu schnelle Ausdünstung nicht blofs der Wohlgeschmack, sondern auch und vielmehr die Stärke als Nahrungs-Reichthum der Suppe durch zu überspannte Hitze verloren gehen würde, weshalb diese von Anfang an bis zu seiner Vollendung so gelinde als möglich, ohne die Suppe wirklich aufwallen zu lassen, erhalten werden soll, wodurch nicht nur die Schmackhaftigkeit erzielet, sondern auch vieles Holz erspart wird.

Damit aber die Suppe nicht anbrenne, mufs der Boden des Kessels doppelt seyn, doch wird der falsche Boden gewöhnlich sehr dünn gemacht, weil er innerhalb des Kessels befestiget wird, die beiden kupfernen Blätter können aber überall mit einander in Berührung stehen, dürfen aber nicht miteinander verlöthet seyn, aufser am Rande des falschen Bodens, wo er die Seite des Kessels berührt. Der falsche Boden mufs einen 1 ½ Zoll breiten nach oben stehenden Reif haben, damit er an den Seiten des Kessels erweitert werden kann, zur Befestigung der beiden Böden müssen aber sehr kleine Nieten gebraucht werden, weil die Suppe an den grofsen Nieten, welche gerade unter der stärksten Hitze zu stehen kommen, leicht anbrennen könnte. Beim Verzinnen des Kessels ist aber besonders Acht zu haben, dafs der Rand des falschen Bodens durch das Zinn genau an die Seiten des Kessels gelöthet werde, um das Eindringen des Wassers oder anderer Flüssigkeiten zwischen die beiden Böden zu verhindern. Die Hitze wird bei ihrem Durchgange durch die dünne Luftschicht, die zwischen den beiden Böden vorhanden ist, dergestalt aufgehalten, dafs der falsche Boden Zeit genug hat, seine Hitze sogleich der Flüssigkeit im Kessel mitzutheilen, und folglich niemals in dem Grad erhitzt wird, dafs die ihn zunächst berührende Flüssigkeit anbrennen könnte. Das Anbrennen der Suppe wird mittels öfterem Umrühren mit Hülfe eines eigenen hölzernen Löffels verhütet, der Kessel mufs aber so viel wie möglich immer gedeckt bleiben, damit die aromatischen Dünste in der Suppe stets erhalten werden. Dabei ist es von der

Digitized by Google

gröfsten Wichtigkeit, dafs der Kessel sehr pünktlich eingemauert werde, damit die von dem Grafen Rumford angenommene, im ersten Theil seiner kleinen Schrift nebst dem Bau und Einmauern des Kessels genau beschriebene und in München wirklich eingeführte Holz- Ersparungsmethode ihren Zweck erreiche, und damit in wenigen Minuten das Ganze mittels sehr wenigen Holzes zum Kochen gebracht werde.

§. 76.

Die Industrieschul-Tabellen, die für jedes Quartal bestimmt sind, müssen folgende Angaben enthalten:

1) Die Zahl der Kinder, welche unterrichtet wurden;

2) Die Zahl der Kinder, welche zur Arbeit angewiesen wurden;

3) Die Zahl der Kinder, welche mit Brod und Suppe versorgt wurden;

4) Den Ansatz des Lohnes, der von den arbeitenden Kindern z. B. für gesponnenes Garn u. s. w. verdient wurde.

§. 77.

Nach mehrern vorliegenden Beispielen sind auch nachstehende Maafsregeln sehr dazu geeignet, bei den armen Kindern der Erwerbschule die Erkaltung des Eifers zu verhüten, den so schädlichen Mechanismus und Schlendrian zu verhindern, und den Fleifs zu ermuntern.

1) Das erste Paar gestrickter Strümpfe wird den Kindern geschenkt;

2) Die Kinder, welche in der Erwerbschule gar nie, oder doch nur selten gefehlt, und nicht gebettelt haben, werden zu Weihnachten und Ostern beschenkt, und zwar am zweckmässigsten mit Kleidungsstücken; auch können da die Schulkinder durch eine angemessene Ergötzlichkeit erfreut werden.

3) Bei der jährlich zu haltenden öffentlichen und feierlichen Schulprüfung, durch die allgemeines Interesse für die industriöse Bildung der armen Kinder erregt werden kann, wird ein Jahresbericht über den Fortgang

Digitized by Google

und das Resultat der Erwerbschule in dem abgelaufenen Jahre erstattet, werden Proben von den gelungensten Arbeiten der Kinder vorgezeigt, unter die fleifsigsten Prämien, vorzüglich in Kleidungsstücken, ausgetheilet, sämmtliche arme Schulkinder öffentlich gespeiset und wird ihnen auch eine anständige Ergötzlichkeit verschafft;

4) Endlich werden die armen Kinder auch bei ihrem Austritt aus der Erwerbschule mit einem beliebigen Geschenke entlassen, etwa mit einem Kleidungsstücke abgefertigt.

§. 78.

Bei dieser zweckmäfsigen und durch gereifte Erfahrungen bewährten Einrichtung der in Vorschlag gebrachten Erwerbschule wird solche allgemeinen Beifall finden, sich für die arme Jugend sehr nützlich und auch folgen- und segensreich für ihre ganze Zukunft beweisen.

Jede nützliche Fertigkeit, hat nach einem alten Sprüchwort einen güldenen Boden!

Die Bildung einer zur Thätigkeit und eigenen Versorgung durch Arbeitsverdienst und Sparsamkeit sich gewöhnenden Nachkommenschaft wirkt sehr vortheilhaft auf Verhütung der Verarmung, auf Verminderung der Armenzahl und auf Beförderung des Nahrungsstandes.

Drittes Kapitel.

Einrichtung einer freiwilligen Beschäftigungsanstalt für erwachsene Arme.

§. 79.

Was durch die Erwerbsschule für die armen Kinder bewirkt werden kann, soll die freiwillige Beschäftigungsanstalt den erwachsenen Armen leisten.

Mit Hülfe beider Institute können die Armen

Digitized by Google

mit ihren Kindern stets Beschäftigung und Unterhalt finden.

Die Maafsregeln, den Armen durch Arbeit den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in die Lage zu versetzen, durch Fleifs und Geschicklichkeit ihre Subsistenz verbessern zu können, ist unstreitig unter allen die zweckmäfsigste, und durch glückliche Folgen bewährteste.

Auf die Versorgung arbeitsfähiger Armen mit freiwilliger Beschäftigung mufs daher auch unumgänglich sogleich bei der Eröffnung jeder Wohlthätigkeitsanstalt ein Hauptaugenmerk gerichtet werden.

§. 80.

Faulheit wirkt unstreitig hauptsächlich auf Verarmung.

Was nun aber die Faulheit der Erwachsenen anlangt, so gibt es kein Mittel gegen dieselbe, als ihr allen Beistand zu verweigern, und den Faulen durch planmäfsige und standhafte Entziehung aller Unterstützungsmittel zur Arbeit zu nöthigen.

Diese psychologische oder moralische Nöthigung bewirkt nach gemachten Erfahrungen weit mehr, als physischer Zwang und blofse Gewalt.

§. 81.

Man bleibe dem eben so richtigen als wichtigen regulativen Grundsatze unverändert treu, und betrachte ihn stets als Leitstern der Armenpflege:

Dafs eine Versorgung der einheimischen Orts-Armen nur dann zweckmäfsig ist, und auch noch für die Nachkommen heilsam wird, wenn sie auf einem festbegründeten Plane beruht, wenn dieser Plan mit treuer Sorgsamkeit vollständig befolgt, mit strenger Beharrlichkeit ausgeführt, jedem wahren Bedürfnisse abgeholfen, den Armen möglichst Gelegenheit zur fleifsigen Anwendung ihrer noch übrigen Kräfte verschafft, und hierdurch von selbst alles Betteln verhütet wird.

Digitized by Google

Die Tendenz einer geregelten Wohlthätigkeitsanstalt kann daher auch keine andere seyn, als das Bestreben, den Verdienstlosen Arbeit anzuweisen, und ihnen angemessene und schickliche Beschäftigung darzubieten, den Sinn zur Thätigkeit und Sparsamkeit, als Hauptelemente des Wohlstandes und der bürgerlichen Selbstständigkeit, immer mehr zu wecken und lebendig zu erhalten.

§. 82.

Es ist ausgemacht, dafs an den meisten Orten die immer so sichtbar zunehmende Armuth mitunter auch aus Mangel an Gelegenheit entsteht, durch angemessene Arbeit genug zu verdienen, um gehörig leben zu können.

Es ist durchaus nothwendig und von gröfster Wichtigkeit, dafs es der Jugend, so wie den Erwachsenen nie an Material zur Beschäftigung fehle, um täglich so viel arbeiten und sich so viel durch ihre Arbeit an baarem Gelde erwerben zu können als sie wollen, und nach ihren Kräften nur immer vermögen.

Es mufs also nothwendiger Weise eine Anstalt eingerichtet seyn, in welcher sich immer hinlängliches Material findet, womit die Armen sich beschäftigen können.

§. 83.

Aus diesem Grunde bestehen bereits seit einer langen Reihe von Jahren in verschiedenen Theilen Deutschlands Armenbeschäftigungs-Anstalten, und zwar einige sehr musterhafte.

Die Armen gelangen in solchen Anstalten unter Aufsicht und Leitung dahin, sich selbst etwas zu verdienen, es wird ihnen Gelegenheit zu einem gewissen und dauerhaften Geldverdienst verschafft.

Es ist nur auf diese Weise allein möglich, der überhandnehmenden Armuth zu steuern und die Bettelei zu verhindern.

Digitized by Google

§. 84.

Die hier beabsichtigte Beschäftigungsanstalt ist eine solche, in welcher keine Armen wohnen, sondern wohin sie nur zur Arbeit kommen, wo sie diese gemeinschaftlich verrichten, und dabei, wie wenigstens gewöhnlich der Fall ist, auch mit Beköstigung nach Art derjenigen, welche die Erwerbschüler bekommen, versehen werden.

Eine solche Anstalt wird sonst auch Gemeinhaus, Werkhaus oder auch Arbeitshaus genannt. — Um jedoch so viel als nur immer möglich ist, allen zweideutigen Vorstellungen und ungünstigen Deutungen von jenem so wohlthätigen Institut vorzubeugen, habe ich absichtlich die honorische Benennung Beschäftigungsanstalt gewählt; und diese noch durch den Beisatz der freiwilligen Beschäftigung auf eine vortheilhafte Weise ausgezeichnet und von den allgemein eben so verhafsten als sehr gefürchteten Zwangsarbeitsanstalten bestimmt unterschieden.

§. 85.

Es mufs zum unausweichlichen und ersten Gesetz gemacht werden, dafs nur freiwillige, niemals aber gezwungene Arbeiter aufgenommen werden. Auch ist es dringend nothwendig, dafs aller Schein einer mit der Arbeit in der Anstalt verbundenen Beschimpfung sorgfältigst vermieden werde.

Es ist daher auch möglichst durch gemeinfafsliche Belehrung von Seite der Beamten, Geistlichen und Schullehrer dahin zu wirken, dafs das Vorurtheil einer mit der Theilnahme an diesem Institut verbundenen Unehre nicht erzeugt werde.

§. 86.

Die gemeinnützige Bestimmung der freiwilligen Beschäftigungsanstalt ist, denjenigen arbeitsfähigen Dürftigen und Armen, welche keine Arbeit finden können oder keine finden zu können vorgeben, angemessene und sichere Beschäfti-

Digitized by Google

gang und eine nachhaltige Erwerbsquelle anzuweisen.

Die Armen erhalten dadurch den grofsen Vortheil, dafs es ihnen nie an Aufmunterung und Gelegenheit zur freiwilligen, ihren Kräften angemessenen Arbeit und Verdienst fehlen kann, und ihr Lebensunterhalt gesichert ist, indem sie in der Beschäftigungsanstalt die erforderlichen rohen Materialien und Geräthschaften, nöthigenfalls auch Anleitung zur Arbeit erhalten, und überdies auch noch besondere Wohlthaten genieſsen, von welchen später gesprochen werden soll.

§. 87.

An einer freiwilligen Arbeitsanstalt, welche Armen, die keine Beschäftigung finden können, zu einem Zufluchtsort dient, vorzüglich solchen, denen es theils an den nöthigen Arbeitsgeräthschaften, und theils im Winter an der nöthigen Wärme mangelt, darf es also keineswegs fehlen.

Hier kann und soll Armen bei Mangel an Verdienst auf ihr Anmelden solcher verschafft werden.

Alle Dürftige aus Mangel an Arbeit, die sich bei der Wohlthätigkeitsanstalt um Unterstützung melden, müssen dahin gewiesen, und es soll ihnen nur unter der Bedingung in jener Anstalt Arbeit zu nehmen, irgend eine Unterstützung bewilliget werden.

§. 88.

Wenn individuelle Umstände das Arbeiten in diesem Institut nicht erlauben, und arbeitsfähige Arme durchaus nicht im Stande seyn sollten, dasselbe zu besuchen, so kann ihnen ausnahmsweise gestattet werden, Material zur Arbeit in ihre Wohnung holen zu lassen.

In der Regel wird aber den arbeitenden Armen aufser der Anstalt nicht mehr als 1 Pfund Material auf einmal nach Hause gegeben. Auch mufs es jedem Armen freistehen, eigene Arbeit mitzubringen, oder wenn ihm von Jemand Arbeit anvertraut ist, diese in der Beschäftigungsanstalt zu verrichten.

Digitized by Google

§. 89.

Solche Arme, welche ohne nachgewiesene hinreichende Ursache weder unmittelbaren noch mittelbaren Antheil an der freiwilligen Beschäftigungsanstalt nehmen, sollen von der Wohlthätigkeitsanstalt auch keine Hülfe erhalten.

Wenn es ein für allemal entschieden und bekannt ist, dafs arbeitsfahige Arme, die ohne einen hinreichenden und gebilligten Grund bei der freiwilligen Beschäftigungsanstalt keine Arbeit suchen, sondern vielmehr dem Müfsiggange oder Bettel sich ergeben, schlechterdings keine Ansprüche auf irgend eine Unterstüzung an Geld oder anderer Gabe von Seite der neuen Wohlthätigkeitsanstalt haben, so werden die arbeitsfähigen und unbeschäftigten Armen, zufolge anderweitiger Erfahrungen, nach und nach sicher sich einfinden, und um Aufnahme in das Institut und Arbeit bitten.

§. 90.

Welche Art von Beschäftigung ist aber für Arme als besonders anwendbar vorzuschlagen?

Vorzugsweise diejenige, welche die Armen, wenigstens zum Theil, bereits in vorigen Zeiten getrieben haben, zu der sie noch hinreichende Kräfte besitzen, und welche ihnen den sichersten Ertrag gewährt.

Unstreitig ist daher die Spinnerei mit Flachs und Wolle, als das gangbarste Gewerbe, als das vorzüglichste Mittel, die Armen nützlich zu beschäftigen und ihnen einigen Verdienst zu verschaffen, nach vorhandenen Beispielen, besonderer Empfehlung werth und auch mit dem günstigsten Erfolge anzuwenden.

Das Spinnen bleibt aber auch der beste Nebenverdienst der ärmeren Klasse, und das sicherste Mittel gegen das gemeinschädliche Betteln, da Manns- und Frauenspersonen, selbst alte, gebrechliche und verstümmelte Leute diese Stubenarbeit verrichten können.

Das Oberlausitzische Gesetz wegen einheimischer

Digitized by Google

Armen [1]) ordnet ebenfalls die Spinnerei mit Flachs und Wolle für die Armen an. Ueberdiefs entscheiden für die Spinnerei mit Flachs und Wolle auch noch folgende wichtige Punkte:

1) Wohlfeilheit der rohen Produkte oder der Spinnmaterialien.

2) Sicherer Absatz der Arbeit.

3) Geringer Fabrikationskostenaufwand.

Eine jede Obrigkeit, welcher es wichtig ist, den Armen ihres Orts, die noch einigermafsen zur Beschäftigung fähig sind, Arbeit zu verschaffen, wird daher auf eine oder die andere Weise für die Spinnerei Sorge tragen müssen.

In der Beschreibung der seit mehreren Jahren zu Augsburg bestehenden Beschäftigungsanstalt [2]) wird unter andern gesagt:

« Die Wahl der Beschäftigungsart mufs nach dem Grundsatze geschehen, dafs ein gröfstentheils unbehülfliches, entkräftetes Personal zu beschäftigen sey, dafs die Beschäftigung zur Verhinderung des Bettelns so viel als möglich in einem Hause geschehen müsse, dafs auf gröfstmöglichste Erleichterung des Fonds und auf den sichersten Absatz der Waaren Rücksicht genommen werden soll. Wenn diese Grundsätze verfolgt werden, so bedarf es keiner nähern Erörterung, dafs Stricken, Strohhüte verfertigen oder andere Stroharbeiten, Nähen etc. jene Arten nicht seyn können, welche zur allgemeinen Beschäftigung gewählt werden sollen; dafs hingegen Spinnen eine Arbeit sey, welche für die befragliche Menschenklasse zur allgemeinen Beschäftigung mit Erfolg gewählt werden kann.

§. 91.

Da die Versicherung ständiger Arbeit für die Armen, wenn von Arbeitsfähigen die Rede ist, immer die Hauptsache bleibt, so ist man aus die-

1) O. L. B. V. B. I. S. 896.

2) Der Armenfreund. Von H. Seel, k. B. Regierungs-Sekretär. Augsburg und Leipzig, 1821, S. 107.

Digitized by Google

sem Grunde in den meisten Gegenden auf die Wollen- Leinwand- und Baumwollenspinnereien verfallen.

Nachdem die Erfahrung bei städtischen Armenanstalten schon längst zum Vortheil der Spinnanstalt spricht, und den bekannt gewordenen Angaben zu Folge ein fleifsiger Woll- und Flachsspinner wöchentlich bis anderthalb Gulden in fabrikmäfsig betriebenen Spinn-Instituten dieser Art verdienen kann, auch die ins Grofse, in eigenen Arbeitshäusern ausgeführten Anstalten sogar einen bedeutenden Ueberschufs gewährt haben, so ist es klar, dafs auch auf dem Lande ein Spinn-Institut eingerichtet werden und gedeihen könne.

§. 92.

Die Flachs- und Wergspinnerei, und die Schaafwollenspinnerei können als Hauptsache in jeder freiwilligen Beschäftigungsanstalt betrieben, und damit nach Bedürfnifs auch das Stricken, mit Flachs, Werg und Wollengarn, besonders das Strumpfstricken verbunden werden.

Es können demnach Flachs- und Wergspinner, Werg- und Flachsgarn, dann auch Zwirn-Stricker, Wollkrempler, Wollspinner, Wollstricker, allenfalls auch Baumwollspinner und Baumwollenstricker beschäftiget werden.

In den Armenbeschäftigungshäusern sind solche Manufakte am vortheilhaftesten zu erzeugen, welche allgemeinen Bedürfnifsen entsprechen und zur Zeit noch vom Auslande bezogen werden.

§. 93.

Nach mehreren Beispielen reicht eine unterrichtete Spinn- und Strickmeisterin hin, die Aufsicht zu führen, und die nöthige Anleitung zu geben. Dies beweisen verschiedene freiwillige Beschäftigungsanstalten, bereits seit einer Reihe von Jahren.

Man wird hiezu um so leichter eine in jeder Hinsicht taugliche und verträgliche Person finden, wenn man ihr ausser

Digitized by Google

dem Genuſs der freien Wohnung und Heitzung, auch noch andere Vortheile und Nebenverdienste zuwendet.

Ein besonderer Werkmeister ist nur dann für eine Arbeitsanstalt nöthig, wenn in derselben die freie Schaafwollenspinnerei fabrikmäſsig und im Grossen betrieben wird.

§. 94.

Das nöthige Material an Flachs, Werg oder Heede und Wolle zum Spinnen oder auch zum Stricken wird auf Rechnung der Wohlthätigkeitsanstalt erkauft. Dasselbe geschieht auch in Ansehung der erforderlichen Geräthschaften.

Da die Arbeit unter Aufsicht geschieht, alles Material zugewogen und das Gespinnst oder Gestrick wieder zurück gewogen wird, so kann keine Veruntreuung statt finden.

Daher gibt es Beispiele, daſs solchen Arbeitsanstalten oft auch Fremde Material an Wolle, Flachs u. s. w. zum Verarbeiten geben, und den Arbeitslohn bezahlen.

Man findet freiwillige Arbeitshäuser in Deutschland, in welchen darum Jahr aus Jahr ein nur wenig Material für Rechnung der Anstalt angeschafft wird.

§. 95.

Es kann öfters hinlänglich seyn, wenn für die freiwillige Beschäftigungs-Anstalt eine gemeinschaftliche Arbeitsstube eingerichtet ist. Sollte jedoch die Zahl der die Anstalt besuchenden Armen es heischen, so können diesem Institute auch zwei Zimmer, ein gröſseres für die Frauenspersonen und das kleinere für die Männer gewidmet werden.

Sollte es vielleicht an einem schicklichen Lokale fehlen, das der Beschäftigungsanstalt eingeräumt, für diese gemiethet oder erkauft werden könnte, so lieſse sich ein nicht weitläuftiges und nicht kostbares für die Wohlthätigkeitsanstalt und besonders für die Erwerbschule und freiwillige Beschäftigungsanstalt, die beide leicht unter einem Obdach vereiniget werden können, bestimmtes Gebäude um so leichter und schneller herstellen, da ohne Zweifel das Bauholz in den herrschaftlichen

Digitized by Google

Waldungen unentgeldlich zu haben wäre und die Ortsbewohner mit Freuden die erforderlichen Spann- und Handdienste leisten würden.

§. 96.

Reinlichkeit und Ordnung müssen in dieser Anstalt überall ersichtlich seyn.

Die geräumigen und in jeder Hinsicht gesunden Arbeitsstuben werden jeden Morgen gelüftet und gereinigt.

Im Winter sind sie erwärmt und erleuchtet.

Die Beleuchtung dieser Zimmer kann nach dem Muster anderer Institute dieser Art, vermittelst einer sogenannten **Societätslampe** auf eine wohlfeile und befriedigende Weise besorgt werden.

Im Sommer Morgens um 6 Uhr, und im Winter um 7 Uhr werden die Zimmer geöffnet; in denen man bis 10 Uhr Abends verweilen kann.

§. 97.

Diejenigen Armen, welche die Aufnahme in die freiwillige Beschäftigungsanstalt wünschen, melden sich bei den Quartieraufsehern und übergeben diesen ihr desfalls gestelltes Gesuch.

Wer in diesem Institut arbeiten will, darf unter keinem Vorwand abgewiesen werden.

Des Spinnens oder Strickens unkundige Personen werden daselbst unentgeldlich unterrichtet.

Jedes die Beschäftigungsanstalt besuchende Individuum hat seinen bestimmten Platz.

Etwa dahin kommenden Kindern werden Plätze an der Seite ihrer Eltern eingeräumt, und können daselbst Strickarbeiten verrichten.

Alle die freiwillige Anstalt Besuchende müssen ordentlich und reinlich gekleidet seyn.

§. 98.

Die Anstalt reicht den Armen die erforderlichen rohen Materialien und Geräthschaften. Die Anstalt gibt daher z. B. das Spinnrad selbst her, wenn Jemand bei dem Eintritt in dieselbe keines besitzt.

Digitized by Google

Einige bekommen Material in das Haus.

Das Material mufs nach dem Gewicht ausgetheilt, von den Armen gegen einen nach einem bestimmten Maasstabe ausgesetzten Arbeitslohn verarbeitet und sodann für Rechnung der Wohlthätigkeitsanstalt verkauft werden.

Mehrere, an verschiedenen Orten in neuester Zeit angestellte glückliche Versuche beweisen, dafs aufgeklärte Menschen- und Armenfreunde zu dem allgemein wohlthätigen Zwecke, dem Müssiggange der Armen zu steuern und den Arbeitslustigen beständig Arbeit zu verschaffen, dadurch sehr bereitwillig und thätig mitwirken, dafs sie Loose abnehmen, wenn die Arbeiten der Arbeitsschulen und Beschäftigungs-Anstalten durch eine Ausspielung oder Verloosung verwerthet und auf diese Art schnell und vortheilhaft abgesetzt werden.

Eine solche Waarenverloosung könnte sehr leicht jährlich veranstaltet und zu edlen Zwecken mit dem besten Erfolge benutzt werden.

Die Spinnmeisterin soll für jedes arbeitende Individuum in ihrem Buche einen eigenen Bogen führen, um das abgelieferte Material, und die gefertigte Arbeit nebst dem Geldbetrag nach dem Datum zu bemerken.

Den aufser dem Haus Arbeitenden mufs noch in einem eigenen Büchlein der Empfang des Materials, so wie die jedesmalige Ablieferung der Arbeit und erhaltene Zahlung notirt werden.

§. 99.

Mehrere Sachverständige sind darüber vollkommen einverstanden, und haben ihre Ueberzeugung auch öffentlich ausgesprochen, dafs überhaupt in einer freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt für Arme, aus bewegenden Ursachen der Fabrikationspreis über den sonst gewöhnlichen Arbeitslohn um 15 bis 20 Prozent erhöht werden soll.

Es ist eine wohlberechnete Unterstützung der Armen, und

Digitized by Google

zwar fleifsiger, wenn auch das Institut dabei mehr ausgibt, als es einnimmt.

Es handelt sich nämlich hier darum, die Armen zur Theilnahme an der Beschäftigungsanstalt anzulocken, den Verdienst, welchen ihre Arbeit abwirft, ihnen annehmlicher, als die Bettelei und gewöhnliche Almosenunterstützung zu machen, und an Arbeitsscheue und Müssiggang gewöhnte Menschen an Arbeitsamkeit und Fleifs zu gewöhnen.

§. 100.

Uebrigens richtet sich der Arbeitslohn nach dem Verhältnisse und der Güte der gelieferten Arbeiten.

Ueber die sämmtlichen von allen Arbeitern in einer Woche gelieferten Arbeiten werden (lithographirte) Tabellen gehalten, in welchen der Name des arbeitenden Individuums, das was es gearbeitet hat, angegeben, und auch der Geldbetrag, den es für die gefertigte Arbeit erhalten hat, bemerkt ist.

An jedem Sonnabend mufs der in der Woche verdiente Arbeitslohn jedem Armen ausbezahlt werden.

Der Ertrag der Arbeiten, die die Anstalt liefert, wird, wenn dieselben abgesetzt worden sind, berechnet, und zu ihren Ausgaben verwendet.

§. 101.

Wenn die freiwillige Beschäftigungsanstalt guten Fortgang gewinnen soll, darf man den daselbst arbeitenden Armen, Wärme und Licht in den Arbeitsstuben nicht anrechnen, und mufs man, nach vorliegenden Beispielen, ihnen Gaben an Suppe und Brod schenken, und in gewissen Fällen auch Kleidungsstücke und Holz unter dieselben vertheilen.

Manche, übrigens treffliche Anstalten dieser Art sind

Digitized by Google

wirklich eingegangen, weil man es an dieser Freigebigkeit und Unterstützung hat fehlen lassen — vielleicht meist hat fehlen lassen müssen, aus Mangel an den nöthigen Fonds.

§. 102.

Es könnte für das Gelingen dieser gemeinnützigen Anstalt nur von den heilsamsten Folgen seyn, wenn den angehenden Mitgliedern derselben, besonders wenn es ihnen an einem ordentlichen Anzuge fehlt, auf Kosten der Wohlthätigkeitsanstalt Kleidungsstücke geschenkt würden.

Dies ist ein Reitzmittel zum Besuchen des Instituts, und macht dieses selbst beliebt und rühmlich bekannt.

Auch ist eine solche Gabe immer viel zweckmäfsiger und für die Armen ersprieslicher, als ein Geldalmosen.

§. 103.

Wer Vormittags in der Beschäftigungsanstalt gearbeitet hat, der soll ein Pfund von der Rumfordschen Suppe bekommen, worüber ich mich schon oben bei der Erwerbschule näher erklärt habe.

Die angegebene Suppenportion kömmt höchstens auf 2 kr. Diese Beköstigung der Armen, die schon vor Jahren in mehreren solchen Instituten mit dem besten Erfolge eingeführt worden ist und noch immer fortdauert, findet zumal im Winter grofsen Beifall von Seiten der Armen, und ist für sie ein starker Beweggrund zum Besuch der Arbeitsanstalt.

Wer von den Erwachsenen Nachmittags in der Arbeitsstube gearbeitet hat, bekommt Abends Brod. Auch hier kann das oben beschriebene Kartoffelbrod sehr zweckmässig verwendet werden.

Diese täglichen Nahrungsmittel sind Gesundheit befördernd, einfach und Kräfte gebend.

Die Regelmäfsigkeit der Lebensweise der Armen in der Beschäftigungsanstalt wird sie gegen Anfälle von Krankheiten sicher stellen.

Die in ihrer Wohnung für die Beschäftigungsanstalt arbeitenden Armen dürfen Suppe und Brod täglich holen lassen.

Digitized by Google

§. 104.

Im Winter sollen alle das Institut Besuchende, wie es auch anderwärts eingeführt ist, ein Geschenk an Kleidungsstücken erhalten.

Diese Kleidungsstücke verschiedener Art, können gröfstentheils in der Erwerbschule und in der Arbeitsanstalt selbst verfertiget werden. Wenigstens können beide Anstalten den Stoff dazu liefern. Bei strenger Kälte kann ihnen auch, nach dem Beispiele anderer Anstalten, Holz geschenkt werden.

Auf diese Weise kann es nicht fehlen, dass die Armen mit Freuden in die Beschäftigungsanstalt eilen, und sich glücklich schätzen werden, in derselben Aufnahme zu finden.

So wird auch, nach dem unverwerflichen Zeugnifs der Erfahrung, die Bettelei der Erwachsenen ohne gewaltsame Maafsregeln und ohne Bestrafung verschwinden. Welch eine hoffnungsvolle Saat!

§. 105.

Zur Belohnung und Aufmunterung der Armen, damit sie ihren Fleifs verdoppeln und nach immer gröfserer Geschicklichkeit streben, werden jährlich unter die fleifsigsten und geschicktesten Besucher der freiwilligen Beschäftigungsanstalt, nach dem Muster einiger niederländischer Armenanstalten, Prämien ausgetheilt.

Alle Jahre wird eine Liste gefertiget, welche die Anzahl der Armen, die in der Beschäftigungs-Anstalt arbeiten oder von derselben Arbeit beziehen, die Quantität des verarbeiteten Materials, und die Summe des ausbezahlten Arbeitslohns enthalten soll.

Auch soll der Fortgang und die segensreiche Wirkung dieser Anstalten in öffentlichen Blättern angezeigt werden.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Gründung einer Unterstützungskasse für besondere Armenklassen und für ausserordentliche Hülfleistung.

§. 106.

Eine Unterstützungskasse für besondere Armenklassen, z. B. für arme Waisen und für ausserordentliche Hülfleistung, wie dies bei kranken Armen u. s. w. der Fall ist, ist unstreitig ein wesentliches Bedürfnifs.

§. 107.

Vor allen verdient hier die erste Rücksicht die Versorgung und Unterstützung armer verwaister Kinder.

Für die erforderliche Bildung und künftige bürgerliche Brauchbarkeit für arme Waisen ist unterdessen durch die im zweiten Kapitel der ersten Abtheilung erörterte Frei- und Erwerbschule bereits hinlänglich gesorgt. Da finden sie den nöthigen Unterricht, und die ihrem Alter angemessene Beschäftigung.

Dieser so wichtige Gegenstand in Hinsicht auf arme Waisenkinder, ist also schon durch einen schönen Zweig von dem grofsen Baume einer wohlberechneten Wohlthätigkeitsanstalt auf eine vollkommen befriedigende Art erlediget.

§. 108.

Von der Ueberzeugung der Zweckmäfsigkeit der Erziehung und Verpflegung der armen Waisenkinder in den sogenannten Waisenhäusern ist man in den neuern und neusten Zeiten im Allgemeinen fast ganz zurückgekommen, und zwar nach so vielen wichtigen Beobachtungen und unläugbaren Erfahrungen in verschiedenen Gegenden.

Herr Professor Weber in Breslau [1]) bemerkt:

1) Versuch über das Armenwesen und die Armenpolizei. Göttingen, 1807. S. 225.

Digitized by Google

«Die Vorwürfe welche man ihnen (den Waisenhäusern) macht, betreffen, wie bei den Findelanstalten:

1) Ihre grofse Kostbarkeit, in Rücksicht ihrer Anlage und Unterhaltung, theils im Betreff der Gebäude, theils der vielen Offizianten etc.

2) Die grofse Sterblichkeit der Kinder in ihnen, oder wenigstens,

3) Deren Auferziehung in einem nur ungesunden, schwächlichen Körperzustand und in einer moralischen Verderbnifs.»

§. 109.

In den hannöverischen Landen wurde bereits gegen das Ende des verflossenen Jahrhunderts und zwar mit dem besten Erfolge die Vertheilung der vorhin in einer städtischen gröfsern Waisenanstalt verpflegten armen Waisenkinder in einzelne Familien auf dem Lande ausgeführt.

Die Erfahrung hat es im Allgemeinen vollkommen bewährt, dafs die Bildung und Erziehung der Waisen zu robusten, thätigen, nützlichen Bürgern bei der Vertheilung derselben an Pflegeltern besser und glücklicher gerathe und weit wenigere Kosten mache, als in Waisenhäusern.

§. 110.

Die Beköstigung und Erziehung armer Waisen in einzelnen Familien ist das erprobteste Mittel, für arme Waisen, vorzüglich vom Lande, zu sorgen.

Aus erheblichen Gründen sollten alle arme Waisenkinder beiderlei Geschlechts (folglich selbst die in den Städten gebornen) in der Regel bei rechtlichen Familien auf dem Lande erzogen und zur Landwirthschaft angehalten werden.

§. 111.

Welt- und Menschenkenner sind darüber einverstanden, dafs im Allgemeinen wenigstens doch die Moralität auf dem Lande noch nicht so sehr und so tief erschüttert ist,

Digitized by Google

als in den Städten, besonders in den Fabrikstädten und gröfsern Städten.

Schon längst sind so viele Städte wegen dem übermässigen und gemeinschädlichen Andrange vom Lande her übervölkert, die Handwerke und Fabriken übersetzt und überfüllt, und daher daselbst Verarmung und Elend so auffallend.

Dagegen fehlt es auf dem Lande nicht selten an den nöthigen, zumal tüchtigen Dienstboten und Taglöhnern.

Auch ist es von hochverständigen und aufmerksamen Beobachtern schon längst anerkannt, dafs sich in denjenigen Gegenden Deutschlands welche sich mit dem Ackerbau beschäftigen, im gewöhnlichen und natürlichen Zustand der Dinge weit gröfserer und soliderer Wohlstand finde, als in solchen, welche von Handwerken und Fabriken sich nähren.

§. 112.

Die Unterbringung der armen Waisenkinder bei Familien auf dem Lande ist daher unstreitig die zweckmäfsigste und zuverlässigste, auch die allerwohlfeilste Erziehungs- und Versorgungsart derselben.

Diejenigen Waisenkinder, welche hier berücksichtiget werden, können einem ordentlichen und unbeweibten Hauswirthe oder Eheleuten in der Gemeinde, die entweder kinderlos sind, oder doch nicht viele eigene Kinder haben, in Kost und Pflege übergeben werden. Es wird nur ein sehr geringes Kost- und Erziehungsgeld dafür zu bezahlen seyn, wie vorhandene Beispiele beweisen.

Die Kinder werden hierdurch sogleich zu ihrer künftigen Bestimmung erzogen.

Diejenigen armen Waisenkinder, welche schon schulfähig sind, besuchen ohnehin die Erwerbschule, geniefsen daselbst das Suppen- und Brodbenefizium und erhalten auch Kleidungsstücke. Die ihren Pflegeltern gebührende Vergütung kann daher natürlicher Weise nur äusserst unbedeutend seyn.

Auch hier zeigt sich die Nützlichkeit der Erwerbschule im schönsten Lichte.

Digitized by Google

§. 113.

Wenn die armen Waisen die Schule verlassen um ihrer künftigen Bestimmung entgegen zu eilen, so wird es die Wohlthätigkeitsanstalt bei diesem Uebertritt zu ihrem künftigen Beruf, gewifs nicht an zweckmäfsiger Unterstützung fehlen lassen.

Wollen sie, woran sie am besten thun, sich für den Ackerbau bestimmen, tüchtige Bauernknechte, und brauchbare Gehülfen der Landwirthe werden, oder in andere Dienste treten, so haben sie blofs ein Geschenk an Kleidungsstücken nöthig.

Sollten sie hingegen wünschen, ein ihnen angemessenes Handwerk zu erlernen, dann würden sie wohl auch die Bezahlung des Lehrgeldes nachsuchen müssen und also einen neuen Aufwand nöthig machen.

§. 114.

Unter den bisher erwähnten Bestrebungen darf man den armen Kranken und seine Gesundheitspflege nicht vergessen.

Damit ja kein solcher hülflos liege, sorge man für die Herstellung einer zweckmäfsigen ärztlichen Armenpflege.

Manches Almosen wird dadurch der Wohlthätigkeitskasse erspart, mancher zum arbeitsamen, thätigen, produzirenden Leben erhalten, der aufserdem in einem dauernd krankhaften Zustande bis an sein Grab in der Liste temporeller Almosen-Perzipienten bleiben würde.

§. 115.

Die Medizinalpflege der erkrankten Armen — Erwachsenen und Kinder heischt demnach eine besondere Fürsorge in der, alle Bedürfnisse der Armen weislich und liebevoll berücksichtigenden Wohlthätigkeitsanstalt.

In vielen Orten — und zwar selbst unter andern in einer der berühmtesten deutschen Residenzstädte — erhalten erkrankte Arme (Kinder und Erwachsene!) schon seit vielen Jahren in ihren Wohnungen unentgeldlichen medizinischen Beistand, freie Arznei und die sonst dabei erforderliche Unterstützung.

Digitized by Google

§. 116.

Man findet diejenige Versorgung kranker Armen, zufolge welcher man sie in ihren Wohnungen mit ärztlicher Hülfe und Pflege versieht, immer zweckmäfsiger und räthlicher.

Der Herr Regierungsrath Emmermann sagt [1])

«Ueber die wichtige Frage: «« Ob Krankenbesuche oder Verpflegungen der Kranken in Hospitälern besser seye »»? kann nach den gemachten Erfahrungen dahin entschieden werden, dafs die Hauspflegung des armen Kranken, wenn er eine hinreichende Lagerstätte, und die übrigen zu seiner Heilung dringend erforderlichen Bequemlichkeiten, besonders Freunde und Verwandte hat, welche ihm aufwarten können, die vorzüglichere sey.»

§. 117.

Gewifs ist es bei vielen, wo nicht bei den meisten erkrankten Armen zweckdienlicher, sie in ihren Wohnungen zu lassen, wo sie die Pflege und Wartung der Ihrigen genieſsen können.

Dem angestellten Arzte kann gegen eine angemessene jährliche Renumeration die medizinische Besorgung oder Gesundheitspflege der erkrankten armen Kinder und Erwachsenen übertragen werden. Bei entstehenden Krankheiten der Armen werden selbige auf ihr Ansuchen von dem aufgestellten Armenarzte unentgeldlich behandelt. Auch werden ihnen alle äufserliche und innerliche Heilmittel frei verabreicht.

Ueberdiefs erhalten sie auch noch einen Unterstützungsbeitrag für ihre Verpflegung.

§. 118.

Die kranken Armen, die bei den Ihrigen in Verpflegung gelassen werden, erhalten sonach den Arzt und die Medizin unentgeldlich, und auch die andere nothwendige Versorgung von der Wohlthätigkeitsanstalt, welche die Heilungs- und Arzneikosten nach der zweckmäfsigsten Einrichtung übernimmt.

1) Geprüfte Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten überhaupt und besonders auf dem Lande. Giefsen, 1814. Zweite Aufl. S. 164.

Digitized by Google

§. 119.

Auch andere Armenklassen nehmen noch die Aufmerksamkeit und Unterstützung der Wohlthätigkeitsanstalt in Anspruch.

Hieher gehören zuerst solche abgelebte und gebrechliche Armen, die durch Alter oder aus andern Ursachen zur Arbeit gänzlich unfähig sind.

Diese sollten bei dem etwa völligen Mangel irgend einer andern Unterstützung von der Wohlthätigkeitsanstalt den ganzen nothdürftigen Lebensunterhalt bekommen.

Schwächlichen und betagten Personen, welche an der freiwilligen Beschäftigungsanstalt direkten oder indirekten Theil nehmen, wird an jedem Sonnabend, wenn sie nach ihren Kräften Fleifs bewiesen haben, noch durch Unterstützung das ersetzt, was sie nicht mehr erarbeiten können, um ihren nothdürftigen Unterhalt zu verdienen.

§. 120.

Es ist ein von den eifrigsten und aufgeklärtesten Armenfreunden unsers Zeitalters angenommener Grundsatz, denjenigen Armen, die entweder gar nicht, oder doch nicht genug arbeiten können, um ihren nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, nicht mit Almosen in Gelde, sondern durch Verpflegungsbedürfnisse oder periodisch nachhaltige Naturalvertheilung an Suppe, Brod, Mehl, Kartoffeln, Gemüse, Kleidungsstücken, Lagerstätten und Holz zu versorgen.

Nach den verschiedenen Verhältnissen der Armen kann ganze Versorgung, halbe Versorgung und auch Viertelversorgung statt finden.

§. 121.

Dieses sehr fruchtbare und folgenreiche Prinzip der Naturalverpflegung der Armen, über welches ich mich bereits oben (§. 16.) ausgesprochen habe, mufs besonders in Ansehung der verarmten Familienväter seine Anwendung finden.

Die Naturalvertheilung der Lebensmittel unter die Armen verdient vor der Unterstützung

Digitized by Google

mit baarem Gelde in der Regel den gröfsten Vorzug, und zwar aus sehr bewegenden und durch die Erfahrung gerechtfertigten Ursachen, indem dann die Armen nie Noth haben, und die Wohlthaten nicht vergeudet werden.

Daher haben auch fast alle Armenarbeitshäuser ihre Speiseanstalten.

Nur ausnahmsweise *(nulla regula sine exceptione!)* sind den Dürftigen die Unterstützungsbeiträge von der Wohlthätigkeits-Anstalt zum Theil in Geld, zum Theil in Viktualien abzureichen.

§. 122.

Es sind daher Kleidungsstücke, Holz, die ökonomische Suppe, Brod, Mehl, Kartoffeln und Gemüse u. s. w. naturaliter den Armen auszutheilen.

Diese Naturalverpflegungs-Bedürfnisse können aber von der Wohlthätigkeitsanstalt auf eine sehr leichte und eben so wohlfeile Art, vollständig befriediget werden.

§. 123.

Man beschenkt die Armen mit Kleidungsstücken, um ihnen mehr Reinlichkeit im Anzuge und besonders Schutz gegen die Kälte zu verschaffen.

Die Stoffe zu den Kleidungsstücken, vielleicht auch mitunter selbst die Anfertigung derselben, sind von der Erwerbschule und von der freiwilligen Beschäftigungsanstalt zu erwarten, sobald beide Institute nur einmal ins Leben getreten sind und einige Zeit bestehen.

Es dürfte auch sehr wünschenswerth seyn, dafs vorzüglich der Versorgung der Armen mit den nothdürftigsten Kleidungsstücken, dann auch mit Lagerstätten die Sorgfalt der Wohlthätigkeitsanstalt gewidmet werden möchte.

§. 124.

Durch die Anschaffung eines kleinen Holzmagazins, für welches das Holz im Sommer zu wohlfeilen Preisen in Massa angekauft wird, wird die Natural-Versorgung der Armen mit Feuerungsmaterialien auch sehr erleichtert.

Digitized by Google

Die Rumford'sche sehr nahrhafte Sparsuppe, welche die Armen überall sehr gerne essen, wird ohnedieſs für die Besucher der Erwerbschule und der freiwilligen Beschäftigungsanstalt zubereitet.

Es ist daher die unentgeldliche portionenweise Vertheilung derselben an auswärtige Arme eben so leicht, als mit geringen Kosten verbunden, demohngeachtet aber für die angemessenste Armenversorgung sehr wichtig und nützlich.

§. 125.

Dieselbe Bewandniſs hat es mit der Brodverpflegung, da die Brodportionen gleichfalls in der Erwerbschule und in der freiwilligen Beschäftigungsanstalt schon an der Tagesordnung sind.

Endlich was die Viktualien betrifft, so können diese sehr zweckmäſsig für Rechnung der Wohlthätigkeitsanstalt auf einigen, zu diesem Behufe gemietheten Grundstücken mit Beihülfe der Mitglieder der Beschäftigungsanstalt und der Freischule erzeugt und für jenen gemeinnützigen Zweck benutzt werden.

§. 126.

Sehr zweckmäſsig, und für die Armen eine groſse Wohlthat, die sie sehr hoch schätzen, ist es ferner, wenn die Hülfskasse für die würdigsten und bedürftigsten derselben die Bezahlung ihrer Hausmiethe übernimmt, oder doch einen verhältniſsmäſsigen Beitrag dazu leistet.

Vielleicht sind manche Hausväter, die mit aller Anstrengung, womit sie und ihre Familien ihr Gewerbe und Arbeit betreiben, sich dennoch nicht gehörig unterhalten können, dieser Unterstützung öfters eben so würdig als bedürftig.

Manche Arme würden sich selbst einen kleinen wöchentlichen Abzug von ihrem Verdienste in der Beschäftigungsanstalt gefallen lassen, wenn die Wohlthätigkeitsanstalt für die Zurücklegung der Beiträge und dann für die Bezahlung des Hauszinses sorgen wollte.

§. 127.

Gewissen Gattungen der Bedürftigen sind

Digitized by Google

aufser einer angemessenen Naturalhülfe auch noch Zutheilungen an baarem Gelde nothwendig.

Diese Geldbeiträge sind zu gewissen Zeiten oder in besondern Fällen nach Beschaffenheit der Umstände auch allenfalls zu erhöhen.

Es können aufserordentliche Fälle eintreten, dafs selbst übrigens ordentliche und fleifsige Familienväter nur in einer augenblicklichen und angemessenen Unterstützung ein zweckmäfsiges und hinlängliches Schutzmittel gegen die ihnen drohende Verarmung finden.

Aus den besondern Umständen aber mufs es sich ergeben, ob solche, die in eine vorübergehende Noth gerathen sind, von der Assistenzkasse ein verhältnifsmäfsiger Kredit eröffnet oder ein unverzinslicher baarer Vorschufs ertheilt werden soll.

§. 128.

Bekanntlich stiftete die Religion die Leihhäuser und zwar in Italien zuerst. Anfänglich lieh man bei denselben ohne Zinsen dar; daher sie den Namen *mont de pitié* erhielten, und in ihrer damaligen Gestalt verdienten sie allerdings den Titel wohlthätiger Institute.

Diese Hülfe kann jedoch von der Unterstützungskasse nur unter folgenden Bedingungen geleistet werden:

1) Der zu Unterstützende darf nicht zur Klasse der eigentlichen Armen herabgesunken seyn.

2) Er mufs als ein arbeitsamer und in seinen Berufsgeschäften ordnungsliebender Mensch bekannt seyn, von welchen man weifs, dafs er wünsche und sich bestrebe, seinen Zustand zu verbessern.

3) Die Bestimmung der Gröfse des Vorschusses bleibt lediglich dem jedesmaligen Ermessen der Wohlthätigkeitsanstalt überlassen.

Schlufsbemerkungen.

§. 129.

Sind nur einmal die vorgeschlagenen Anstalten überall eröffnet, sind für ihre Zwecke die Mittel in Thätigkeit gesetzt,

Digitized by Google

so werden sich auch die nützlichen und folgenreichen Wirkungen dieser Einrichtungen bald zeigen, und sie vor so vielen andern Almosenvertheilungen und Armenanstalten ehrenvoll auszeichnen. —

Jedes Institut kann für sich bestehen, und doch können alle zugleich in einer heilsamen Wechselwirkung stehen.

Ueber jedes einzelne Institut der Wohlthätigkeitsanstalt soll besondere Rechnung geführt und auch eine eigene Jahresrechnung gefertiget werden.

Die Erwerbschule und die freiwillige Beschäftigungsanstalt können in einem und demselben Lokale sich befinden, und man wird diese Doppelanstalt mehr als ein ordentliches Gewerbshaus und wohleingerichtete Fabrikanstalt bewundern, als in ihr eine gewöhnliche Armenanstalt erblicken.

Diese Institute sind darauf berechnet: Das Glück der Menschen durch eine kluge und sorgfältige Benutzung dessen, was die Natur ihnen darbietet, zu bewirken, ihnen mit Arbeit Brod zu verschaffen, und durch Geschicklichkeit und Fleifs ihren Zustand zu verbessern.

Sonach sind diese planmäfsige und wohlberechnete Institute zugleich Armenversorgungs- und Armenarbeitsanstalten.

Die Armen in ihrem Mangel ohne hinlänglichen Beistand darben und seufzen zu lassen, ist nicht nur gegen die Grundsätze der Religion, sondern wird auch Veranlassung der Bettelei, der Diebstähle und Unsicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft und endlich der abscheulichsten Verbrechen. —

Denn der Müssiggang ist der Anfang aller Laster, und Hunger und Noth greift alles Lebendige an, und macht zu jeder Niederträchtigkeit fähig.

Diese geregelte Wohlthätigkeitsanstalt geht von dem Grundsatze aus, dafs es ihr wohlverstandener Zweck heifche, die armen Kinder mit Erziehung, Unterricht und angemessener Beschäftigung und die erwachsenen Armen mit Arbeit und Arbeitslohn zu versorgen.

Daher die Einführung einer Frei- oder Erwerbschule für alle arme Kinder, denen dadurch Arbeitsamkeit und reger Fleifs zum Bedürfnifs werden soll. Daher die Einrichtung einer freiwilligen Beschäftigungsanstalt für arbeitsfähige Arme, die jeden aufnimmt, der sie zu seinem eigenen Vortheil besuchen will.

Weit entfernt, dafs das Auge des Beobachters in diesen zeitgemäfsen Anstalten auf ekelhaften Szenen des Elends und der Unreinlichkeit verweilen müfste, wird es überall nur Ord-

Digitized by Google

nung, Reinlichkeit, und eine mit mannichfaltigen Handarbeiten beschäftigte fleifsige Gesellschaft finden, die durch gemeinschaftlichen Wetteifer belebt wird.

Ein gewisser Thätigkeitstrieb, und ein gewisses Zufriedenseyn mit seinem Loose wird sich in eines jeden Angesicht malen, und seine Ueberzeugung, dafs ihm Stufen zur Verbesserung seiner Subsistenz offen stehen, ausdrücken.

Die grofsen Vortheile einer so planmäfsigen Beschäftigung der Armen und ihrer Kinder, und einer so zweckmäfsigen Unterstützung derselben werden sich durch eine sichtbare Verminderung der Armuth und durch eine hinlängliche Versorgung der hülflosen Armen bewähren.

Auch wird die nothwendige und nächste Folge der Ausführung des angegebenen Planes seyn, dafs die einheimischen gehörig bethätigten und versorgten Armen weder in- noch aufserhalb ihres Orts betteln werden.

In eine eigentliche Pflegeanstalt, wenn sie nicht die Armuth und den Müssiggang eher vermehren als vermindern, und nur den wirklichen höchst hülfsbedürftigen Armen zu Gute kommen soll, dürfen nur ganz alte, abgelebte und gebrechliche und zum Erwerb des nothdürftigen Unterhalts gänzlich unvermögende arme Männer und Weiber aufgenommen werden.

Andere Arme gehören in die freiwillige Beschäftigungs-Anstalt, wenn und so lange sie noch arbeiten können.

Es ist also Grundsatz, dafs zur Aufnahme in die Pflegschaft, Krankheitsfälle abgerechnet, in der Regel ausser gutem Ruf, nur hülflose Armuth und zugleich hohes Alter, oder eine in einem frühern Alter schon eingetretene unverkennbare Körperschwäche und Gebrechlichkeit, welche nämlich für alle Arbeit und eigenen Broderwerb bleibend unfähig macht qualifizire.

Da diese Armen gänzlich verhindert sind, sich durch Arbeit ihren Unterhalt, auch nur zum Theil zu verdienen, so werden sie in Rücksicht auf Wohnung, Licht, Heitzung, Kost und auch wohl Kleidung ganz frei erhalten.

Arbeit ist des Bürgers Zierde,
Segen ist der Mühe Preis;
Ehrt den König seine Würde,
Ehret uns der Hände Fleifs.

Schiller.

Digitized by Google

II.

Ueber die Hopfenzehent-Freiheit.

Ein wahrhaft glückliches Ergebniſs für die Emporbringung des Hopfenbaues in Baiern, so wie für die Beförderung der Landes-Kultur überhaupt ist, daſs ein langwieriger Prozeſs über die Hopfenzehent-Forderung jüngst durch alle Justiz-Stellen mit dem Siege der Befreiung geendet hat. Dies beweist folgendes allerhöchst richterliche Erkenntniſs.

Seine Königliche Majestät etc. erkennen in Sachen des königl. Fiskus gegen die Bierbrauer zu R —, Hopfenzehend betreffend, zu Recht, daſs die Beklagten von der fraglichen Hopfenzehend-Forderung zu entbinden, die Prozeſskosten übrigens zu vergleichen seyen. —

Gründe.

Durch den Vorbescheid vom 8. November 1819 lag dem königl. Fiskus der Beweis der Zehentbarkeit der damals zu R — mit Hopfen bebauten Felder überhaupt ob. Nach dieser ganz allgemeinen Fassung des Beweissatzes, und den einschlägigen Bestimmungen des baierischen Landrechtes, war daher nicht ein hinsichtlich der zu erzielenden Früchte oder sonst beschränktes Zehentrecht, sondern eine auf dem Grund und Boden radizirte, und auf alle und jede Fruchtgattungen sich erstreckende, das ist, eine absolute Zehentpflichtigkeit der fraglichen Grundstücke nachzuweisen.

Wenn nämlich das baierische Landrecht T. II. C X. §. 11. Nro. 4. bei einer Veränderung von Aeckern in Wiesen oder Gärten dem Zehentherrn einen Anspruch auf die Bezehntung der veränderten Produkte einräumt, so ergibt doch der Zusammenhalt der übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen, so wie der Inhalt des 3. und 4. §. dieses Kapitels, daſs auch in dem oben unterstellten Falle einer Kultur-Veränderung, die

Digitized by Google

vorher üblich gewesene Bezehntung des neu erzielten Produktes nur dann statt finde, wenn der Zehentherr nicht nur auf ein oder mehrere zum kleinen oder grofsen Zehnten gehörende Früchte einen Anspruch, sondern ein absolutes Zehentrecht hat, welches auf dem Grund und Boden so haftet, dafs sich solches auf alle, sonach auch auf die neu erbauten Früchte erstrecket. — Diefs ergibt schon die allgemeine Bestimmung §. 25. dieses Titels, welche ausdrücklich untersagt, in der diesfallsigen Probeführung von dem grofsen auf den kleinen, oder vom kleinen auf den grofsen Zehent einen Schlufs zu ziehen, sodann die ausdrückliche Vorschrift des 3. §., dafs nach uraltem Herkommen der kleine Zehent, — wohin §. 2. der Hopfenzehent ausdrücklich gerechnet wird, — überhaupt nur an Orten, wo er Herkommens, und in der Maas, wie er sey, gegeben werde.

Diese gesetzlichen Bestimmungen, so wie die übrigen Vorschriften desselben 11. §. würden im offenen Widerspruche mit der oben allegirten Gesetzstelle stehen, wenn man für den hier normirten einzelnen Fall dem Herkommen die gesetzliche Wirkung entziehen wollte, die Freiheit des Gutes von der neuen Last auch für die Zukunft zu bewahren, *vide* die Kreitmaiersche Note zu diesem Kapitel, und Rheingrubers Abhandlung über dunkle Civil-Gesetzstellen S. 155. Von dem königl. Fiskus wurde nun selbst zugestanden, dafs auf der Markung des Ortes R — eine Hopfenbezehntung bisher nicht üblich gewesen, und diefs im Verlaufe der Verhandlung nicht widersprochen, dafs noch mehrere, insbesondere Kleinzehentfrüchte nicht bezehntet werden. —

Eben diefs geht aus den von dem königl. Fiskus produzirten Urkunden selbst hervor, — welche nebst Hirse und Hanf nur einige der gröfsern Getreidearten, als Korn, Haber und dergleichen als zehentbar aufführen; diefs ist insbesondere hinsichtlich der Haupt-Zehent-Beschreibung vom Jahre 1775 der Fall, welche in den einzelnen Kolumnen der Zehent-Erträgnisse nur diese speziellen Arten von Früchten als zehentrechtbar aufführt. — Eben hierin stimmen auch die Pro- und Reprobatorial-Zeugen überein, dafs nämlich der Zehent auf

Digitized by Google

der Markung zu R — nur von besagten Getreid-Arten, nicht aber von Kraut, Erdäpfeln, Rüben und dergleichen gegeben werde, so wie auch nicht von der Schmalsaat, v. Elogia des 1., 2., 3. und 4. Probat. zeugen. —

Hiernach erscheint das Zehentrecht des königlichen Fiskus nur als ein auf spezielle Fruchtgattungen beschränktes, daher von dem absoluten auf dem Grund und Boden haftenden Zehentrechte wesentlich verschieden, dessen Wirkung nach §. 11. des angezogenen Kapitels im baierischen Landrechte eben darin besteht, dafs keine Fruchtgattung ungezehentet bleibt, wenn sich auch in der Kultivirung des Zehentbodens Aenderungen ergeben.

Die Zehentpflicht überhaupt ist, so wie jede Dienstbarkeit und Verkümmerung des Eigenthumes strenge auszulegen; diefs gilt um so mehr hinsichtlich der Hopfenzehentung in Baiern, da dieser Zehent zum kleinen Zehent gehört, welcher in Baiern nie allgemein eingeführt, daher §. 3. *loc. cit.* auf jene Gegenden ausdrücklich beschränkt ist, wo ein anderes Herkommen sich gebildet hat, *vide* Kreitmaiers Note zum 3. §. dieses Kapitels.—

Hiernach erscheint der Anspruch des königlichen Fiskus nicht erwiesen, vielmehr die Freiheit der fraglichen Gründe von dieser Reallast gegründet, und mufste daher, wie geschehen, erkannt werden.

München, den 22. März 1823.

Ober-Appellationsgericht des Königreichs Baiern.

(L. S.) Graf von Arco, Präsident.

Sekretär Frank.

Zur Beglaubigung.

Straubing, den 8. April 1823.

Königl-Appellationsgericht für den Unterdonaukreis

(L. S.) Freiherr von Branca.

Fefsl, funkt. Sekretär

In fidem copiae

am 30. April 1823.

Königl. baierisches Landgericht Regen.

(L. S.) Zottmann, Landrichter.

Hartmann *collat.*

Digitized by Google

III.

Königl. Preufsische Kabinets-Ordre vom 21. December 1824, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Kassenbillets.

Da die, nach Meiner Verordnung vom 4. Februar 1806 und 4. December 1809 ausgegebenen Tresor- und Thalerscheine, so wie die nach Meiner Verordnung vom 15. Februar 1816 (Gesetzsammlung Nro. 335) zum Umlauf in meinen Staaten gestempelten ehemals sächsischen Kassenbillets Lit. A. durch die Zirkulation schadhaft und zum Theil unbrauchbar geworden sind, es daher nöthig erachtet ist, sie durch ein anderes Papier zu ersetzen; so habe Ich die Hauptverwaltuug der Staatsschulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung Nro. 577.) zur Deckung der unverzinslichen Staatsschuld überwiesenen Eilf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert Sieben und Vierzig Thaler Kourant zu verbriefen und damit für die sämmtlichen in dem Titel der unverzinslichen Staatsschuld begriffenen Verbindlichkeiten aufzukommen. Nachdem ein zum Umtausche hinreichender Vorrath von diesen Verbriefungen bereits ausgefertigt ist; so soll nunmehr mit deren Ausreichung verfahren werden und bestimme Ich deshalb Folgendes:

1) Die Verbriefungen der unverzinslichen Staatsschuld führen den Namen «Königlich Preufsische Kassen-Anweisung.» Sie lauten auf Kourant nach dem Münzfufse von 1764 und sind

Digitized by Google

ein, zum öffentlichen Umlaufe für den Umfang Meiner ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Metall-Kourant-Gelde gleich zu achtendes Papier. Auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Kassen-Anweisungen ausgefertigt sind, und die nähere Beschreibung derselben, wird die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt machen.

2) Alle gesetzliche Bestimmungen, welche in Ansehung der Tresor- und Thalerscheine, so wie der Kassenbillets Lit. A. bestehen, finden auf die Kassen-Anweisungen Anwendung, in sofern sie durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

3) Mit dem 3. Januar 1825 werden die Kassen-Anweisungen ausgegeben, bei allen Meinen Kassen ohne Unterschied der Provinzen als baares Geld in Zahlung angenommen und gegeben, bei dem Realisations-Komptoir in Berlin aber ganz in derselben Art wie bisher die Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Lit. A. gegen baares Geld zum vollen Nominalwerth, ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt.)

4) Die Zentralstelle für den Umtausch, so wie für die Ausreichung der Kassen-Anweisungen gegen baares Geld ohne Aufgeld, ist die, der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnete Kontrolle der Staatspapiere.

5) Bis dieser Umtausch beendigt ist, können auch Tresor- und Thalerscheine, imgleichen Kassenbillets Lit. A. in Zahlung angenommen werden.

6) Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Meine sämmtlichen Kassen ohne Unterschied derselben zu leisten sind, sollen, in sofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von Zwei Thalern Kourant erreicht oder übersteigt, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen oder vorläufig noch in den §. 5. bezeichneten Papieren abgeführt werden. Diese Bestimmung tritt für diejenigen Provinzen, in welchen Meine Verordnungen wegen des Zwangs-Antheils vom 7. September 1814, 1. März und 7. April 1815 und 15. Februar 1816. (Gesetzsammlung Nro. 246, 266, 270 und 335) bisher noch nicht in Ausführung gekommen sind, mit

Digitized by Google

dem 1. März 1825, in allen übrigen Provinzen aber schon mit dem 3. Januar 1825, in Wirksamkeit.

7) Wer dieser Bestimmung entgegen, den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht in den so eben bezeichneten Papieren abführt, erlegt für jeden daran fehlenden Thaler 2 Silbergroschen Straf-Agio zur Kasse.

8) Vom 3. Januar 1825 an sollen Meine sämmtlichen Kassen, namentlich auch die Staatsschulden-Tilgungskasse, die in ihren Beständen befindlichen oder fernerhin bei ihnen eingehenden Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Lit. A. nicht weiter ausgeben, sondern gegen Kassen-Anweisungen umtauschen.

9) Das Finanzministerium hat, im Einverständnisse mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, dafür zu sorgen, dafs in der Zeit vom 3. Januar bis 1. März 1825 bei jeder Regierungs-Hauptkasse hinreichende Gelegenheit vorhanden ist, nicht allein diesen Umtausch zu bewirken, sondern auch Kassen-Anweisungen, wo es nöthig ist, gegen baare Zahlung ohne Aufgeld zu erhalten.

10) Alle eingetauschte Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Lit. A. sind sofort auf eine, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden näher zu bestimmende Art für den Umlauf untauglich zu machen, demnächst aber der von mir zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere ernannten Kommission zu Verbrennung zu übergeben.

11) Beschädigte, oder sonst unbrauchbar gewordene Kassen-Anweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staatsschulden aus den ihr dazu überwiesenen Fonds in sofern um, als auf denselben

a) die gedruckte Littera und Nummer derselben

b) so wie die dabei geschriebene Namens-Unterschrift, vollständig noch vorhanden und sichtbar ist.

12) Bei etwanigen Verfälschungen von Kassen-Anweisungen soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden berechtigt seyn, vorläufige Untersuchungen zur Ermittelung der Thäter und Feststellung des Thatbestandes anzuordnen, oder, nach Befinden der Umstände, selbst zu führen, wodurch jedoch die

Digitized by Google

Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, namentlich aufserhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt mufs aber dieselbe von jeder vorgefallenen Verfälschung oder dem Verdachte einer solchen, so wie von allen Anzeigen oder Anklagen eines dahin einschlagenden Verbrechens ungesäumt in Kenntnifs gesetzt werden.

13) Ich ermächtige die Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal, in angemessenen Zwischenräumen, aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die Kassenbillets Lit. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, einen Präclusiv-Termin von mindestens sechs Monaten, unter der Verwarnung und mit der Wirkung, anzusetzen, dafs, mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen. Anmeldungen, zum Schutze gegen diese Präclusion, finden dabei nicht statt, dergestalt, dafs also mit Eintritt jenes Präclusiv-Termins, alle alsdann noch zirkulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Lit. A. werthlos sind.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

IV.

Vortrag in der Direktorial-Raths-Versammlung der Rheinisch-Westindischen Kompagnie, gehalten zu Elberfeld am 21. Dezember 1824.

Meine Herren vom Direktorial-Rath!

Das Protokoll Ihrer letzten Sitzung vom 16. August haben Sie so eben vernommen. —

Seitdem ist uns die allerhöchste Sanktion der, in der letzten General-Versammlung beschlossenen Abänderungen an den Statuten von dem hohen Ministerium des Handels zugefertigt worden, und wir nehmen nun jene Aenderungen folgendermafsen in das Statut der Kompagnie, als Anhang zu demselben, auf:

Ad §. 1. Anhang A. Im Jahr achtzehnhundert vier und zwanzig. «Auch soll es der Direktion der Kompagnie gestattet seyn, Fabrikate, Manufakte und Produkte der Schweitz und der Niederlande in Konsignation an die Etablissemente der Kompagnie anzunehmen und darauf, erforderlichen Falls, statutengemäfsen Vorschufs zu leisten.»

Ad §. 40. Anhang A. Im Jahr achtzehnhundert vier und zwanzig. «Es soll den auswärtigen Komptoirs der Kompagnie nunmehr auch gestattet seyn, Fabrikate, Manufakte und Produkte der Schweiz und der Niederlande in Konsignation anzunehmen.

Ad §. 39. Anhang A. Im Jahr achtzehnhundert vier und zwanzig. «Es soll der Direktion der Kompagnie nunmehr gestattet seyn, das bisherige Limitum des in den auswärtigen Niederlassungen der Kompagnie auf einem einzelnen Punkt deponirten Kapitals der Kompagnie, von ein Sechstheil auf ein

Digitized by Google

Viertheil oder Zweihundert fünfzigtausend preufs. Thaler auszudehnen. »

In dem Bericht, welchen ich Ihnen m. H. nun im Namen der Direktion abzustatten die Ehre habe, folge ich der einmal eingeführten Ordnung und wende mich zuförderst nach Port-au-Prince. — Von daher haben wir seit Ihrer letzten Versammlung, einige Ladungen Kaffee erhalten, die zwar wohlfeiler in Hayti eingelegt worden sind, aber auch in eine noch niedrigere Konjunktur in Europa verfallen und dergestalt abermals eine unvortheilhafte Rimesse machen. —

Da jedoch alles seine Grenzen hat, so steht zu hoffen, dafs auch die Retouren in Kolonialwaaren, nach und nach in ein richtiges und gewinngebendes Verhältnifs kommen werden; wir bereuen es daher nicht, die zur Zeit unseres letzten Vortrags im Werk begriffene Herbstabladung nach Hayti, seitdem in dem Bremer Schiff Kolumbus gemacht zu haben und schmeicheln uns um so mehr mit einem glücklichen Erfolg, als Herr Hoffmann mit diesem Schiff ausgeht und sich eine vortheilhafte Realisation der Unternehmung auch noch besonders deshalb angelegen seyn lassen wird, weil die Ladung genau nach seiner Anleitung und Vorschrift, komponirt ist. Möge ihn nur bald ein günstiger Wind an den Ort seiner Bestimmung führen; bisher ist er durch die bekannten beklagenswerthen westlichen Stürme am Auslaufen verhindert worden. Unsere Berichte von Port-au-Prince gehen übrigens bis zum 28. Oktober, zu welcher Zeit alles ruhig war, und Handel und Wandel, trotz des dort bekannten Scheiterns der Unterhandlungen mit Frankreich, keine Störung erlitten hatten. Die Direktion nimmt daher auch, unter Ihrer Zustimmung, keinen Anstand, Einleitungen zu einer Abladung mehrerer niederländischer in Hayti begehrter Gegenstände von Antwerpen aus durch Vermittelung der Hrn. Fr. Oldenhove und Komp. daselbst, zu treffen. — Wir hoffen damit Ende Februar fertig zu seyn.

In Betreff der Geschäfte mit Mexiko, so wissen Sie bereits durch das unterm 8. November erlassene Rundschreiben, dafs das verloren geglaubte Schiff Gratitude, dennoch am 13. August

Digitized by Google

den Ort seiner Bestimmung erreicht hat. Die am Bord befindlich gewesenen Agenten und Geschäftsgehülfen Herr Franke und Lang hatten, nach spätern bis zum 24. September gehenden Berichten der Agentschaft in Alvarado, das Klimafieber glücklich überstanden und waren mit Verkauf und Weiterbeförderung der Ladung beschäftigt.

Mit dem Eintritt der gesunderen Jahrszeit, Ende Septembers und Anfang Oktobers, hatten sich auch die Aussichten zu Geschäften verbessert und die Verkäufe in Leinen und einigen andern minder bedeutenden Gegenständen, welche die Agentschaft aus Alvarado berichtet, sind gewinngebend.

Wir sehen nun ferneren Nachrichten von daher täglich entgegen, und zweifeln nicht, dafs sie befriedigend ausfallen werden; besonders willkommen sollen sie uns seyn, wenn sie, wie wir zu hoffen berechtigt sind, uns die Ankunft der Herren Hundeiker und Hellwig melden, die bereits am 14. September Newyork verlassen hatten, und deren Sendung zu dem Ihnen bekannten Zweck, Ihnen gewifs nothwendiger als je erscheinen wird, wenn wir Ihnen sagen, dafs der seit Ihrer letzten Versammlung zurückgekommene Unter-Agent der Kompagnie, Hr. v. Buchan, gar keine Scripturen irgend einer Art eingereicht, und somit die Lücken in den Berichten des früher zurückgekehrten Hrn. E. A. Matthuesen, unausgefüllt gelassen hat.

Da, wie es sich nun zeigt, die beiden genannten Herren ein eigenes Etablissement in Mexiko zu bilden beabsichtigen, und, wie sie gegen einen unsrer Korrespondenten geäufsert, diesen Plan schon zur Zeit ihres Aufenthalts in Mexiko, also während sie noch im Dienst der Kompagnie gestanden, entworfen haben, so darf uns der Mangel an vollständiger und genügender Information, worin sie uns liefsen, so wie manches Andere, was von ihnen ausging, nicht mehr wundern, und wir können uns nur Glück wünschen, schon vor geraumer Zeit einen Speziel-Bevollmächtigten ausgesandt zu haben, um durch ihn die Aufklärung über mehrere noch unabgemachte Gegenstände des Geschäfts pr. Rawlins zu erhalten, welche uns,

Digitized by Google

wie gesagt, durch jene Herren Agenten nicht zu Theil geworden sind.

Wir hegen den festen Glauben, nun recht bald diese Aufklärung zu erlangen, und setzen in das, anjetzt bedeutend verstärkte Personal der Kompagnie-Agentschaft in Mexiko hinlängliches Vertrauen, um den Verkehr mit jenem interessanten Land energisch fortzusetzen. —

Zu dem Ende haben wir denn bereits im vorigen Monat, eine nicht unbedeutende Abladung, in dem englischen Schiff Mary Ann und Isabella, von Bremen aus nach Alvarado gemacht und sind im Begriff eine andere Ladung von Hamburg aus in dem dänischen Schiff Manone von Blücher, an dieselbe Bestimmung abzufertigen. Lassen Sie uns hoffen, dafs diese Schiffe eine schnellere und glücklichere Ueberfahrt haben werden, als die vorjährige Gratitude. —

Mit Vergnügen wenden wir uns nun nach Buenos-Ayres und Südamerika. — Die Berichte des dortigen Chef-Agenten der Kompagnie, Herrn F. W. Schmaling, gehen bis zum 3. September und tragen alle das Gepräge grofser Ordnung, Pünktlichkeit und einer ausgezeichneten Geschäftskunde. —

Die Mittheilungen aus jener Quelle sind über alles so erschöpfend, dafs wir uns dadurch in den Stand gesetzt sahen, ganz artige Geschäfte von mehreren Seiten her, nach dem Plata-Strom einzuleiten. Wir haben nämlich nicht allein im September eine Abladung dahin von Altona aus, in dem Hamburger Schiff Katharina Dorothea, und im November eine andere, von Bremen aus, in dem nordamerikanischen Schiff Mary, bereits gemacht, und sind in diesem Augenblick mit einer ferneren Abladung von Hamburg aus dahin, beschäftigt — sondern es sind auch aus andern Häfen Schiffe an die Kompagnie-Agentschaft in Buenos-Ayres dirigirt worden, wie z. B. durch die Herren A. Becker und Comp. in Stettin, das preufsische Schiff Louise Wilhelmine mit Mehl, Genever und anderen Gegenständen — das erste Fahrzeug, wie wir glauben, welches direkt von Stettin nach Südamerika expedirt worden ist; ferner durch die Herren Duntzfeld und Komp. in Kopenhagen, das dänische Schiff der Anfang, mit holsteinischen und nordischen

Digitized by Google

Produkten und endlich auch ein Schiff mit niederländischen Waaren von Antwerpen aus, welches wir im Laufe des nächsten Monats, durch Vermittlung der Herren J. L. Lemmé und Komp., nach Buenos-Ayres abfertigen, und dergestalt die dortige Agentschaft, wie Sie sehen, nicht unbedeutend beschäftigen werden. Aufserdem ist uns von Herrn Schmaling die Aufforderung geworden, im künftigen Frühjahr eine Abladung von verschiedenen Manufakten und Produkten, unter seiner Leitung, nach Chili zu machen, und da die dabei ertheilten Anleitungen und die Aufgabe der Assortimente u. s. w. alle sehr ausführlich und gründlich sind, so haben wir um so mehr jener Aufforderung, unter Ihrer Zustimmung, entsprechen zu müssen geglaubt, als wir bei dieser Unternehmung den Vortheil bereits gemachter Erfahrungen genieſsen werden, den wir bei den früheren Expeditionen häufig entbehrten und der doch so wesentlich auf den Erfolg einwirkt. —

Am Schluſs des vorigen Jahres, in Ihrer Versammlung vom 29. December, machten wir Sie zuerst auf die Ausfuhr von deutschem Mehl aufmerksam und sagten Ihnen, daſs wir, an die Möglichkeit einer Konkurrenz in diesem wichtigen Artikel mit Nordamerika, glaubend, einen Versuch damit, nach mehreren überseeischen Punkten gemacht hätten. Späterhin sahen wir uns in den Stand gesetzt, Ihnen die Versicherung zu geben, daſs man in Westindien sowohl, wie in Südamerika, das von uns dahin gesandte Mehl dem besten nordamerikanischen sogenannten Richmond-Mehl, zur Seite gesetzt, so daſs man es in Buenos-Ayres (woselbst mehrere deutsche Bäcker ansäſsig sind) allem andern vorgezogen habe, und daſs wir nun darauf hin, die Abladung einiger tausend Fässer von Danzig nach Buenos-Ayres im Schiff Aurora veranlaſst hätten.

Dieſs Fahrzeug ist aber an der Küste von Frankreich gescheitert. Der Werth der Ladung ist zwar zum vollen versichert, und es erwächst mithin aus diesem Unfall für die Betheiligten kein Geldverlust; zu bedauern ist es jedoch immer, daſs das Schiff den Ort seiner Bestimmung nicht ungehindert erreicht hat, indem es alsdann gerade zur günstigsten Jahreszeit im Plata-Strom eingetroffen wäre, und die Unternehmung,

Digitized by Google

der höchsten Wahrscheinlichkeit nach, einen guten Nutzen abgeworfen haben würde, wodurch ein fernerer praktischer Beweis der Konkurrenzfähigkeit von Nord-Deutschland mit Nord-Amerika, in dem so wichtigen Artikel — Mehl — auf den südamerikanischen Märkten, geliefert, und man in Deutschland wahrscheinlich ermuthigt worden wäre, einen eigenen Verein für die Ausfuhr dieses vaterländischen Produkts zu bilden, welchen wir deshalb für nothwendig halten, weil der Erfolg nur nach einem Durchschnitt mehrerer Unternehmungen beurtheilt werden kann, und die Sache sich also besser für einen Verein, als für ein individuelles Handelshaus eignet.

Vielleicht gelingt es uns einen solchen Verein zu Stande zu bringen; wir werden wenigstens alles dafür aufbieten, und dadurch unser Schärflein dazu beizutragen suchen, dem gedrückten Ackerbau unter die Arme zu greifen; denn wenn auch die jährliche Ausfuhr einiger hunderttausend Thaler Werth an Mehl, an und für sich selbst nur eine schwache Hülfe für den Landmann im Allgemeinen genannt zu werden verdient, so dürfte sie doch dazu beitragen, die Meinung für die Kornpreise zu gewinnen, und dadurch zur wirklichen Hülfe werden. Leider ist aber eine solche Resource für die westlichen Provinzen Preufsens und für das ganze südliche Deutschland verloren, indem Holland durch einen Transit-Zoll von fl. 9 für 100 Kilogram Mehl (also von *circa* 100 % vom Werth) diesen Ländern den einzig möglichen Weg zu Wasser nach dem Seehafen, nämlich den auf dem Rheinstrom gesperrt hat!

Ein Land-Transport von dem Nieder-Rhein oder aus dem südlichen Deutschland nach Bremen oder Hamburg, kommt aber auf Mehl viel zu hoch zu stehen, und macht eine Konkurrenz mit Ostpreufsen und Holstein unmöglich, indem man daselbst die Tonne des besten Waizenmehls von 196 ℔ Gewicht zu 6¼ *à* 7 Rthlr. preufs. Kourant an Bord des Seeschiffes legt, was wohlfeiler ist, als selbst in den Häfen der vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Man hat es in jenen nördlichen Provinzen Deutschlands mit der Mehlfabrikation sehr weit gebracht, und besonders zeichnet sich darin die an der Ober-Oder gelegene Gubensche

Digitized by Google

Mühle vortheilhaft aus, welche, durch Dampfmaschinen getrieben, ganz auf nordamerikanische Weise arbeitet, und ein schönes Mehl liefert, dessen Haltbarkeit auf mehrere Jahre verbürgt wird. Das oben erwähnte Schiff von Stettin bringt unserer Agentschaft am Platastrom 5 bis 6000 Tonnen jenes Mehls, und wir werden dadurch Gelegenheit haben, die Eigenschaften desselben, und dessen Qualitäts-Verhältnifs zu dem nordamerikanischen, praktisch kennen zu lernen.

Was nun, meine Herren, die Lage der Kompagnie-Geschäfte im Allgemeinen betrifft, so freut es uns, sie Ihnen als günstig schildern zu können. Trotz aller Anfechtungen des Neides und anderer niedrigen Leidenschaften, mehrt sich das Vertrauen in die Kompagnie, und mit ihm, die Konsignations-Geschäfte an dieselbe, mit jedem Jahre, wovon Sie den untrüglichsten Beweis in den vorliegenden Ausfuhrlisten finden werden.

Nach diesen beträgt die diesjährige Ausfuhr durch die Kompagnie Rthlr. 948,120 preufs. Kour. und wird sich bis zur nächsten Bilanz weit über eine Million Thaler belaufen, indem der Werth der jetzt erst im Werk begriffenen Abladungen aus den Niederlanden natürlich nicht mit eingerechnet ist. Von jener Summe sind Rthlr. 408,000 für eigene Rechnung der Kompagnie und Rthlr. 540,000 ihr konsignirt. Der sämmtliche Betrag der bis jetzt durch die Kompagnie ausgeführten Waaren beläuft sich auf Rthlr. 2,286,120 preufs. Kour.

Die Geschäfte, welche wir, infolge der im Eingang erwähnten Ausdehnung der Statuten in den Niederlanden eingeleitet haben, geniefsen einen guten Fortgang, und der reisende Agent der Kompagnie, Hr. H. D. Greverus, ist nicht ohne Erfolg für unser Institut, in jenem Nachbarstaat aufgetreten.

Die Rheinisch-Westindische Kompagnie steht daselbst in gebührendem Ansehen und Kredit, und man läfst unserm Streben volle Gerechtigkeit widerfahren; mehrere der ersten Häuser Belgiens sind Aktionäre geworden, und wir sind nicht ohne Aussicht, namhafte Geschäfte von den Niederlanden aus nach unsern überseeischen Etablissementen zu machen.

Die Schweiz haben wir noch nicht bereisen lassen; wir

Digitized by Google

stehen jedoch auf dem Punkte, es zu thun und leben der Hoffnung, dafs es nicht ohne Erfolg geschehen werde.

Mit dem Absatz der Aktien geht es nur langsam; seit Ihrer letzten Versammlung im August sind ungefähr 40 Aktien abgesetzt worden und mithin in allem 1400 untergebracht; es bleiben deren jetzo noch 600 unbegeben. Sollte nun, wie wir, unvorhergesehene Unglücksfälle vorbehalten, nicht bezweifeln, die im künftigen März zu ziehende Bilanz eine abermalige Dividende zulässig machen, so steht zu erwarten, dafs sich jener Rest schnell vergreifen werde, was wir denn freilich auch hoffen wollen, indem die fortwährende Erweiterung des Wirkungskreises dieses National-Instituts die Komplettirung des ihm bestimmten Fonds höchst wünschenswerth macht.

Dafs diese Bestimmung des Fonds, bei einer Million Thaler, nicht zu grofs gegriffen ist, beweist der Maasstab, den die niederländische Handels-Gesellschaft für den ihrigen genommen hat!

An Geld mangelt es in Deutschland nicht, aber es roulirt leider in Staatspapieren; Niemand wird es indessen in Abrede zu stellen wagen, dafs, je mehr Kapital dem Effekten-Handel entzogen, und dem Waaren-Handel übertragen wird, desto besser für den Staat im Allgemeinen, welchen der aktive Handel belebt, der Effekten-Handel aber entnervt.

Im Namen der Direktion:

C. C. Becher, Subdirektor.

Digitized by Google

Uebersicht

der durch die

rheinisch-westindische Kompagnie

bis zum Schlufs der Schiffahrt des Jahres 1824 seewärts ausgeführten Waaren.

Aus	den preussischen Rheinprovinzen, d. Grafsh. Mark u. Westphalen.	Ostpreussen, Schlesien und preuss. Sachsen.	dem Königreich Sachsen.	Hannover u. der Wesergegend.	dem Königreich Baiern.	Kurhessen.	Rheinhessen.	Dänemark und Holstein.	dem Königreich Würtemberg.	Braunschweig.	Baden.	den freien Städten.	Oestreich und Böhmen.	Fürstenth. Neufchatel u. Schweiz.	Total in Preuss. Kourant.
An Leinen-Waaren	119980	764730	162270	106370	16170	21470	—	—	2950	—	—	—	4400	—	1198340
- Wollen-Waaren	122980	106450	69270	—	3140	2000	—	—	550	—	—	—	—	—	304840
- Baumwollen-Waaren	130770	—	248690	—	3100	1500	—	—	200	—	—	1450	—	26840	412550
- Seiden- und Halbseiden-Waaren	75750	2000	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	7250	1190	86590
- Eisen-, Stahl- und andere Metallwaaren	73010	140	—	—	540	350	—	—	—	—	—	—	—	—	74040
- Quincaillerie- und Bijouterie-Waaren	10620	3460	7670	—	7440	—	—	—	—	600	—	—	200	—	29990
- Leder-Waaren	10880	1560	1940	—	—	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	16380
- Hüten	2300	1850	—	—	—	4480	3740	—	—	—	—	—	—	—	12370
- Porzelain- und Glas-Waaren	1520	2940	3420	4440	18560	800	—	—	—	1200	800	—	26190	—	59870
- Papier und Schreibmaterial	5700	—	650	—	3830	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10180
- Musik-Instrumenten	—	2880	—	—	1660	850	—	1000	—	—	300	—	—	—	6690
- Waizen-Mehl und Waizen	—	22600	—	—	—	—	—	5560	—	—	—	—	—	—	28160
- Essenzen und Spirituosa	6810	810	—	250	400	—	—	4400	—	—	—	—	—	—	12670
- verschiedenen Gegenständen	1490	4470	7880	1820	2550	1610	910	9000	—	—	1500	2220	—	—	33450
Total-Betrag Preuss. Kourant Rthlr.	561810	913890	502240	112880	57390	33460	4650	21960	3700	1800	2600	3670	38040	28030	2286120

Elberfeld, im December 1824.

Direktion der rheinisch-westindischen Kompagnie,

C. C. Becher, Subdirektor.

V.

Die Heerd-Asche, als Düngungs-Mittel auch in Holland anerkannt und in Nutzanwendung.

Nach Ansicht und Angabe holländischer Landwirthe, dargestellt von

Herrn Friedr. Gotth. von Boddien,
Grosherzoglich Mecklenburgischen Geheimen Domainen-Rath, Königlich Grosbritannisch-Hannöverischen Hypotheken-Bewahrer der Herzogthümer Bremen und Verden, Präsident des ökonomischen Departements in Nimwegen, Direktor der Akademie der Künste und Wissenschaften zu Middelburg in Seeland etc.

(Beschluſs.)

III.

Ausführliche Beschreibung der Düngung mit Asche im holländischen Departement Braband, nach einem Bericht der Landbau-Kommission jenes Distrikts, vom Jahre 1809.

Weil die Asche, ihrer Beschaffenheit oder innerlichen Gehalts nach, sehr verschieden ist, so scheint es zweckmäſsig, die Kennzeichen der verschiedenen Arten einigermafsen vorher anzuführen; doch wollen wir uns deshalb keinesweges in theoretisch-physische oder chemische Betrachtungen einlassen, sondern allein der Arten von Asche erwähnen, die nach der Praktik unsere Wiesen, Weiden und Aecker in fruchtbaren Zustand versetzen; damit man hernach aus der Angabe wie viel auf einen Rheinländischen Morgen oder 600 □Ruthen von jeder Art gebraucht werde, einen richtigen Ueberschlag machen könne.

Die Heerd-Asche, welche man in Braband mit dem besten Erfolg zur Düngung der Ländereien gebraucht, ist unter den Namen von Maaskantsche Asche (oder Asche von der Maas-Seite) bekannt; man gewinnt solche von verbrannten

Digitized by Google

Weiden oder Hackholz, Stroh, Schilf, Bohnenstroh und getrocknetem Kuhmist, welcher letzterer zu diesem Zweck des Sommers von den, der Ueberströmung ausgesetzten Weiden gesammelt wird. Diese Asche ist sehr leicht und glänzend weifs, beinahe silberfarbig; die mehrste Zufuhr davon bekommt man aus den, auf der Südseite der Maas gelegenen Dörfern, und sie wird nicht selten 5 bis 7 Stunden per Axe transportirt. Auch wird selbige aus den, an der Maas, am Leck und an der Marne und Yssel belegenen, aus Kleiboden bestehenden Dörfern, namentlich: Hardenoeld, Fliedrecht, Papendrecht, Ablusserdam, Leerdam, Schoonhoven, Pulterhök, etc. etc. viel abgeholt, allwo man sie wegen der dort verfertigt werdenden vielen Fafsreifen oder Tonnenbänder, wovon man den Abfall verbrennt, häufig findet. Man kauft diese Asche daselbst zu einem enorm hohen Preise auf, nämlich die Heerings-Tonne zu 19 bis 20 Stübern oder 22 bis 24 Schillinge Gold. Die zweite Gattung kommt von dem holländischen Torf, bestehend aus derjenigen schlammigten Erde, welche aus den niedrigen Mören gebaggert, zum Trocknen auf den Rasen gebracht, und wenn sie halb trocken, mit Brettern unter den Füfsen festgetreten und dann mit langen Messern kreuzweise in länglich viereckige Stücke oder Soden geschnitten wird; diese Art ist auch sehr weifs aber nicht silberfarbig, und stehet zur Düngung der vorgenannten um ein Drittheil nach. Diese Asche findet man in allen Städten Amstellands und Maaslands im Ueberfluſs, aber nicht von gleicher Güte, weil in manchen Städten man sie nicht besonders aufbewahrt, sondern sie mit Steinkohlen-Asche und andern fremden Stoffen vermengt.

Die Leidensche Asche hält man für die beste, und dann folgt die Amstellandsche, obgleich nun diese Asche viel weniger Düngungskraft enthält, wie die erste Art, so wird sie doch viel gekauft, und wären diese Distrikte nur mit den nöthigen Kanälen durchschnitten, so würden gewifs jährlich einige hundert tausend Tonnen aufgekauft, und zur Stelle in Braband für 10 bis 12 Stüber, oder 12 bis 14 Schillinge Gold, abgesetzt werden können.

Die dritte Art Asche erhält man von dem in hochliegenden

Digitized by Google

Torffeldern gestochenen leichten Torf, selbige ist wieder von sehr verschiedener Güte; der härteste und schwerste Torf gibt hievon die weifseste und leichteste Asche, wovon man, nach Verhältnifs, die Heerings-Tonne mit 6 bis 10 Stübern bezahlt. Die vierte Gattung Asche gewinnt man von dem Brack oder stinkenden Torf, und auch von Soden-Torf und Heide-Plaggen, welche Art mehrentheils zu sandig ist, um vielen Vortheil zu geben.

Die fünfte Art endlich kommt her von solchem Torf, der mit eisenartigen und vitriolischen Theilen geschwängert ist; diese Asche ist schwer, rustig roth, oder braun von Farbe, und nicht nur zur Düngung völlig untauglich, sondern selbst schädlich fürs Land, weshalb man sich derselben nur zur Vertilgung nachtheiliger Gewächse und Kräuter bedient, die man abmäht und die Stoppel mit solcher Asche bestreut.

Im ganzen kann man annehmen, dafs die leichteste Asche auch die beste sey; eine Heerings-Tonne von gutem holländischen Torf wiegt ungefähr 130 ℔, und was sie mehr wiegt, ist sie weniger werth.

Das vornehmste Erfordernifs der Asche, die zur Düngung gebraucht werden soll, ist: dafs sie trocken aufbewahrt werde, und man ist allgemein der Meinung, dafs feuchte Asche mehr als die Hälfte ihrer Kraft, und also auch ihres Werths verloren habe, und sie kann überdem, wenn sie feucht ist, nicht so dünne und so gleichmäfsig ausgestreut werden.

Um die Asche trocken aufheben zu können, findet man auf wohl eingerichteten Bauergehöften in Braband kleine Aschen-Häuschen, die von Mauersteinen eigentlich dazu gebaut werden, welche einen Boden von Planken haben, der mit zwei Lagen von Feuersteinen bedeckt ist; täglich wird die gewonnene Asche durch ein Fenster oder eine kleine Thüre in diesen Behälter geschüttet, und so lange darin aufbewahrt, bis man sie ausstreuet, wozu man gewöhnlich regnigtes oder doch stilles Wetter wählt.

Nicht alle Boden-Arten sind gleich geschickt, um durch Bestreuen mit Heerd-Asche fruchtbar gemacht, und in solchem Zustande erhalten zu werden. Niedrige Weiden, deren Acker-

Digitized by Google

krümme oder öbere Erdschicht aus 6 bis 10 Zoll schwarzer Erde (*humus*) besteht, worunter sich eine Erdlage von rothem, braunem oder gelbem Sande, oder auch Leem befindet, werden von den erfahrensten Landwirthen am geschicktesten zur Verbesserung durch Aschen-Düngung gehalten, besonders wenn diese Weiden so hoch liegen, dafs sie des Winters nicht überschwemmt werden.

Wenn nun diese Ländereien einige Jahre hinter einander mit Asche bestreuet worden, so werden sie im Herbst, nach Einsammlung der Nachmatt, aufgebrochen, und im folgenden Frühjahr, ungefähr in der Mitte Aprils, ohne weiteres sonstiges Bemisten, mit Leinsamen besäet, wovon man in guten Jahren eine sehr ergiebige Flachs-Erndte macht. Im folgenden Jahre wird das Land mit Hafer, Klee und Heusamen besäet, und bleibt dann wieder zur Weide liegen, so lange bis der Graswuchs abnimmt, und man dann wieder auf vorgemeldete Art verfährt; glaubt man, dafs das Land nicht zum Flachsbau geeignet sey, so wird es nach dem im Herbste geschehenen Umpflügen im Frühjahr mit kurzem Stall-Mist oder Menschenkoth dünne bestreut, und mit Kohl oder Rapsaat besäet, und dann im folgenden Jahre auf bemeldete Art mit einer Hafersaat wieder zur Weide zugerichtet; gewöhnlich bleiben solche Ländereien 5 — 6 Jahre zur Heuwerbung und Weide liegen, ehe bis sie wieder aufgebrochen werden.

Wenn die Unterlage der Ackerkrümme weifs-grauer oder eisenartiger Sand ist, welches in Braband häufig der Fall, so ist die Düngung mit Asche von geringerem Erfolg, und man kann ebenmäfsig nur auf einen weniger vortheilhaften Ertrag an Leinsamen und Rapsaat rechnen.

Auf niedrige, doch nicht überschwemmt werdende Weiden, lassen die erfahrensten Landwirthe, Ende März oder Anfangs April, 22 bis 24 Heerings-Tonnen beste Asche von der Maaskante auf einen Rheinländischen Morgen ausstreuen, und gleich nachdem die Vormatt geworben ist, wieder noch halb mal so viel.

Wenn diese Düngung jährlich fortgesetzt wird, so werden in 3 bis 4 Jahren die Kosten derselben beinahe allein durch

Digitized by Google

die Nachmatt oder durch die Nachweide ausgewonnen, weil der erste Schnitt reichlich ein Drittheil oder wohl gar die Hälfte mehr Heu aufliefert, welches noch dazu von besserer Güte ist, als wenn man das Land gar nicht bedüngt hätte. Der Ertrag des Grünmatts kann mit Sicherheit der Düngung mit Asche allein zugeschrieben werden, weil besonders auf mittelmäfsigen Boden ohne solche Düngung dasselbe kaum das Einsammlen werth ist.

Von der gewöhnlichen Heerd-Asche aus den Städten nimmt man gewöhnlich ein Drittheil mehr zur Düngung. Wenn dieselbe blos vom besten holländischen Torf und nicht von einer schlechtern Sorte gewonnen, noch mit Steinkohlen-Asche vermischt ist, so können 33 bis 36 Heerings-Tonnen auf einen Rheinländischen Morgen dieselbe vermehrte Fruchtbarkeit erzeugen, und da diese zuletzt genannte Asche auch um ein Drittheil wohlfeiler ist, so kömmt es ziemlich über eins aus, welcher Art man sich bedient; dennoch wird der Maaskantschen-Asche, wenn sie auch noch so theuer ist, immer der Vorzug gegeben.

Für die mit Moos bewachsene Weiden, oder niedrigen Wiesen, ist die Asche-Düngung wenig vortheilhaft, es sey denn, dafs man zuvor gute Ackererde oder den Auswurf der Graben, welcher vorher gut ausgewettert und mürbe gemacht seyn mufs, auf selbige gebracht habe.

Auf hohlliegenden Weiden und künstlichen Wiesen ist die Düngung mit Heerd-Asche auch sehr zuträglich, doch nicht hinreichend, um dieselben auf die Dauer in der erwünschten Fruchtbarkeit zu erhalten, weshalb man für diese Felder die Asche gewöhnlich mit kurzem Miste gehörig vermengt, oder auch mit diesen Düngungsarten abwechselt; die Vielheit der hiezu erforderlichen Asche hängt von der Güte und Beschaffenheit des Bodens selbst ab, und diese Menge läfst sich daher nicht genau angeben.

Auch auf dem Acker oder korntragenden Lande, wird die Asche in besagtem Departement mit gutem Erfolg gebraucht, besonders in den Gegenden, wo die Stallfütterung immer mehr in Anwendung gebracht wird. Die vorzüglichsten Produkte, die man gewöhnlich durch Düngung mit Heerd-Asche zu gewin-

Digitized by Google

nen strebt, sind rother und weifser Klee, Flachs, Kohl- oder Rapsaat und Kartoffeln, doch kömmt von diesen der Klee wieder am mehrsten in Anschlag.

Nach einer gewöhnlichen Bedüngung mit Kuh-, Pferde- oder Schaafmist, besäet man das Land mit Hafer oder Gerste, und zugleich, oder etwas später, den Morgen mit 40 ℔ rothen oder 20 ℔ weifsen Kleesamen. Nach der Erndte oder im folgenden Winter wird darauf der junge Klee mit Heerd-Asche bestreut, und des Sommers nach jedem Schnitt des Klees bei etwas regnigtem Wetter die Aschendüngung wiederholt, deren Kosten durch den vorzüglicheren Kleewuchs mehrentheils reichlich vergütet werden. Weil aber in trockenen Sommern, oder wenn das Sommerkorn sehr dicht steht, und durch üppigen Wuchs oder durch Regen oder Wind sich gelagert hat, der junge Klee häufig vertrocknet oder erstickt, so haben seit einigen Jahren unsere klügsten Landwirthe einen sicherern und vortheilhaftern Weg eingeschlagen, nämlich den Klee unterm Roggen zu säen.

Die Art und Weise nun, auf welche solches von einem aufmerksamen Landwirth in der Meyerei von Herzogenbusch geschieht, ist folgende:

Seine Ländereien, so wie der mehrste Acker dieses Distrikts, bestehen gröfstentheils aus einem leichten schwarzen Boden, der alle Jahr, oder vielmehr zu jeder Erndte gedüngt werden mufs, dabei liegt das Ackerland ziemlich hoch, und das Wasser hat guten Abflufs.

Auf reines gut kultivirtes Land, worauf Kartoffeln, Knollen, Rap- oder Kohlsaat gestanden, wird nach gewöhnlicher Düngung, Roggen gesäet; darauf säet man, Ausgangs Februar, oder Anfangs März 36 bis 40 ℔ besten rothen Kleesamen auf den Rhein. Morgen, und zwar ohne es unterzueggen, und gleich darauf werden 30 bis 36 Tonnen Torf-Asche, nämlich von solchem Torf, der aufs Trockene gestochen, und nicht gebaggert ist, darüber gestreut.

Der Grund warum man den Kleesamen so zeitig säet, beruht besonders darin, dafs der Acker alsdann noch feucht ist, und man in dieser Jahreszeit noch Nachtfröste erwarten

Digitized by Google

kann, die den Boden locker machen und öffnen, wodurch dann beim Aufthauen der mehrste Kleesamen in die Erde gebracht wird, welche Methode, nach der Meinung dieses erfahrnen Wirthes, dem Untereggen vorzuziehen ist, weil dadurch nicht allein die Rockenpflanzen leiden könnten, sondern auch der Kleesamen zu tief in den Grund kömmt. Wenn der Acker durch den Frost zu lose geworden seyn sollte, so wird er im April mit einer steinernen Walze gerollt. Tritt der Fall ein, daſs der Roggen noch vor August gemäht werden kann, so hat dieser Landmann zuweilen noch in demselben Jahre einen Schnitt selbst zur Blüthe gekommenen Klees, von jener Aussaat gehabt, welches nie der Fall ist, wenn der Klee mit dem Sommerkorn, welches man nicht grün abmähen will, gesäet worden.

Im folgenden Winter wird die ganze Kleestoppel aufs neue mit eben so viel Asche wie vorhin bestreut, nachdem im Juni darauf erfolgenden ersten Schnitt des Klees geschieht, wenn die Witterung nicht zu trocken ist, — sofort die Dritte, aber nur halbe Düngung mit Asche.

Nach dem zweiten, oder, wenn die Jahreszeit den dritten Schnitt begünstigt, nach solchem, wird die Kleestoppel umgestürzt, und dieser so zu bereitete Acker liefert dann ohne weitere Bemistung eine vortreffliche Roggen-Erndte.

Der Klee wird mehrentheils grün verfüttert — leider nicht geschnitten, sondern nur so vorgeworfen, wodurch viel verloren geht; und der nicht zu consumirende Rest desselben wird zu Heu gemacht.

Vom Rhein. Morgen bringt ein Schnitt, wenn der Klee gut steht, wenigstens 8000 ℔ Kleeheu auf, und nach der genauesten Berechnung, ist in Sandgegenden dieser Kleebau vortheilhafter als der Kornbau, selbst bei den theuersten Kornpreisen.

Vorgedachter Landwirth versichert bei dieser Behandlungs-Weise, die er von den Pfälzern in Kleve, die sich auf der Gaher-Heide angebauet, wo durchaus keine andere Weiden oder Grasländer, als die gedachten künstlichen zu finden sind, gelernt hat, seit 20 Jahren nie Mifswachs in seinen Kleefeldern gehabt zu haben; welches besonders in Wirthschaften, wo die Stallfütterung eingefuhrt, von der gröfsten Wichtigkeit ist.

Digitized by Google

Hierbei mufs man indefs bemerken, dafs man vom zweiten Schnitt keinen Samen gewinnen kann, weil das Land dadurch zu sehr ausgesogen und unrein wird; hat man jedoch den Klee des zweiten Schnitts zum Samentragen reifen lassen, so mufs man zur folgenden Frucht den Acker wieder, wie gewöhnlich, mit Mist düngen.

Aus derselben Ursache bleibt das Land auch nie länger wie ein Jahr zum Kleebau liegen, wodurch dasselbe nicht nur immer rein erhalten wird, sondern man auch das Verfrieren des Klees, welches gewöhnlich im zweiten Winter statt findet, und wodurch man bei der Stallfütterung in grofse Verlegenheit kommen kann, nicht zu fürchten hat.

Nach der vorbeschriebenen Bewirthschaftungs-Art, würde man in Braband so viel Asche, wie nur immer zu haben wäre, mit Nutzen gebrauchen können.

Von den hieraus weiter fliessenden Vortheilen führen wir noch ferner an:

Die Heerd-Asche, deren sich vorgenannter Landwirth bedient, ist, wie gesagt, von hochstehendem Torf, und also viel schlechter wie diejenige aus Amstelland oder Maasland, um aber nicht zu wenig zu rechnen, so nimmt er den Preis der Tonne zu 10 Stüber an.

Nun betrug die erste Düngung bei der Einsaat des Klees 36 Tonnen, die zweite 36 Tonnen, und die dritte nach dem ersten Sommer-Schnitt die Hälfte, weil aber bei anhaltender Dürre im Sommer, der junge Klee nach der halben Düngung manchmal noch nicht genug treibt, so ist es rathsam, dieselbe bei einfallendem Regenwetter zu wiederholen; macht daher noch einmal den Betrag von 36 Tonnen, und daher im Ganzen auf den Rhein. Morgen 108 Tonnen Torf-Asche.

Die Tonne zu 10 Stübern gerechnet, beträgt also 54 Guld. » Stbr.
Hiezu noch fürs Hinbringen aufs Land und Ausstreuen *à* Tonne 1½ Stüber gerechnet, macht . . . . . 8 — 2 —
Es belaufen sich also die Kosten dieser Düngung im Ganzen . . . . . 62 Guld. 2 Stbr.

Digitized by Google

Für diese 62 Gulden 2 Stüber oder 31 Rthlr. 2½ Stüber Gold, hat man nun erstlich im Herbst, wenn der Roggen eingeerndtet ist, den gedachten Schnitt, oder die Weide, welches höher zu achten ist, wie der beste Spörgel, der in Holland gewöhnlich zur Nachweide in die Stoppeln gesäet wird, und im folgenden Jahre kann man ohne weitere Acker-Arbeit, oder sonstige Mühe, wenn der Klee nur irgend gut steht, auf einen Ertrag von 1600 ℔ Kleeheu vom Morgen rechnen, wofür man sicher, nach Abzug der Arbeits-Kosten, noch 100 Holl. Gulden oder 5 Rthlr. Gold für 1000 ℔ in Anschlag bringen kann, weil wie man weifs, das Kleeheu besonders im Frühjahr, wenn die Kühe gekalbt haben, ein sehr kräftiges gute Milch gebendes Futter ist.

Ueberdem braucht die umgeackerte Kleestoppel zur Bestellung mit Korn nicht weiter gedüngt zu werden, weil die Erfahrung lehrt, dafs die Roggen-Erndte von so zugerichtetem Acker ohne Düngung beinahe allzeit die ergiebigste ist.

Durch diefs Verfahren erhält man also reines gesäubertes Land, und da die Düngung mit Asche 2 Jahre zureichend ist, so kostet dieselbe für jeden Morgen mit Inbegriff des Fuhrlohns jährlich nicht mehr als 31 Gulden 1 Stüber oder ungefähr 15½ Rthlr. Gold; welches mit den Kosten der Düngung mit Stallmist gar nicht in Vergleich kömmt, wovon der Transport allein schon die Hälfte mehr kosten würde.

Wenn man nun erwägt, dafs die durchgängig mageren Ländereien dieses Distrikts viel mehr Dünger bedürfen, als nach dem Viehbestand möglicher Weise gewonnen werden kann, und, dafs auch kein Mist für Geld zu haben ist, so wird man ohne Bedenken einstimmen, dafs die Düngung mit Heerd-Asche für den Landmann solchen Distrikts sehr vortheilhaft ist, weil er hiedurch in den Stand gesetzt wird, ohne andere Miststoffe mehr Weide und Heu zu bekommen, und folglich auch mehr Vieh halten zu können.

Für Lein- und Kohlsaat, das nicht in niedrige Weiden, sondern nur auf Ackerland gesäet wird, ist die Düngung mit Heerd-Asche ebenfalls sehr zuträglich, besonders, wenn man im Winter Strafsenmist, kurzen Stallmist, Asche und Menschen-

Digitized by Google

Koth sammelt, mit welchem Düngergemisch das Land beim Säen dann zugleich überdüngt, und dieses Mistgemenge mit der Saat untergeeggt wird.

Auch wird die Heerd-Asche in verschiedenen Gegenden des besagten Departements viel in den Samen- und Pflanzschulen von Elsen und Birken gebraucht, besonders beim Verpflanzen der jungen Elsen, indem man in jedes Loch, vor dem Einsetzen des Pflanzbäumchens, eine Schaufel voll Asche wirft, welches Verfahren nicht wenig zum Gedeihen und zum Wachsen der Pflanzen beiträgt.

Digitized by Google

VI.

Neue Bestätigung der, unter Nro. I. im ersten Hefte dieses Archivs gelieferten Abhandlung gegen die Zeitkäufe, und der Gemeinschädlichkeit derselben, besonders in Ansehung der Gewerbsthätigkeit, der Fabriken und des Waarenhandels.

In Nro. 10 der Beilage zur allgemeinen Zeitung finden sich folgende Nachrichten aus Berlin vom 30. Dezember v. J.

«Unsere Spekulanten auf Zeit, sind seit einiger Zeit in grofse Bewegung gerathen, weil die Regierung zweien ihrer Lieblings-Kommissarien, wegen angeblicher Stempeldefraudation, die Handlungsbücher hat in Beschlag nehmen lassen. Nach dem Stempel-Steuergesetz nämlich vom 7. März 1822, bedürfen die von vereideten Mäklern auf den Grund ihrer Bücher ausgestellten Atteste und Schlufszettel keines Stempels, sofern davon kein Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird. Sehr viele, von den unzähligen Geschäften auf Zeit, welche auf unserer Börse zum Nachtheil des Waarenhandels und der Fabrikunternehmungen gemacht werden, wurden durch Kommissionäre abgeschlossen, welche nicht nur sich mit einer geringeren als der gewöhnlichen Courtage begnügten, sondern auch den beiderseitigen Kontrahenten einen gedruckten Schlufszettel über die abgeschlossene Lieferung einhändigten. Da den vereideten Mäklern dadurch grofser Schaden erwachsen mufste, so wurden vor zwei Jahren Mehrere auf den Grund anonymer Denunziationen wegen Winkelmäkelei zur Untersuchung gezogen; in erster Instanz zwar verurtheilt, in zweiter Instanz jedoch völlig freigesprochen. Durch diese Freisprechung noch mehr ermuntert,

Digitized by Google

fuhren die Komissionäre auf den Grund ihres Gewerbe-Scheines fort, Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren abzuschliefsen und ungestempelte Schlufszettel darüber auszustellen, bis vor einigen Wochen zwei ihrer Matadoren, wegen Stempel-Defraudation zur Untersuchung gezogen wurden, weil nach dem oben gedachten Gesetze, nur die Schlufszettel vereideter Mäkler frei von Stempel sind. Die Beschlagnahme der Bücher hat zwar zu keinem Resultat geführt, weil sie klug gewesen sind, alle Zeitgeschäfte nicht einzutragen, allein der Beweis dürfte sehr leicht anderweitig geführt werden können, und ihre Verurtheilung gewifs seyn. Vergebens hat sich die Börsen-Korporation an den Handels-Minister gewandt, damit die Stempel-Freiheit auf alle Schlufszettel ausgedehnt werden möchte. Der Minister ist standhaft geblieben, und so hat sich der Hafs gegen einen vereideten Mäkler, als angeblichen Denuncianten, dergestalt vermehrt, dafs sich auf unserer friedlichen Börse, eine solcher Scenen nächstens ereignen dürfte, die in London nicht selten sind. Indessen hat dieser Vorfall auch sein Gutes gehabt, indem dadurch die Käufe auf Zeit, welche schon viele nicht unbedeutende Häuser zu Grunde gerichtet haben, vermindert worden sind, da jetzt die Spekulanten entweder ihre Käufe auf Zeit durch die verhafsten vereideten Mäkler abschliefsen lassen, oder zu ihren Schlufszetteln den hohen Verkaufsstempel anwenden müssen. Nirgends sind verhältnifsmäfsig die Käufe auf Zeit häufiger, als in dem geldarmen Berlin, so dafs man mit Sicherheit annehmen kann, dafs auf unserer Börse unter 10 Käufen auf Zeit kaum Einer gegen baares Geld vorkommt; was um so wahrscheinlicher ist, als die Differenzen bei unsern Gerichten mit Erfolg eingeklagt werden können. Es wäre aber endlich Zeit, dafs alle Verkäufe auf Zeit, welche ihrem Wesen nach blofse Wetten sind, bei fiskalischer Ahndung untersagt würden. Bis dahin mufs man sich aber nicht wundern, wenn die ächten Kaufleute, welche gründliche Waaren-Kenntnisse besitzen, nach und nach ganz verschwinden, und junge Kaufleute das ererbte väterliche Gut, statt nützliche Fabriken damit zu errichten, auf der Börse verspielen.»

Digitized by Google

VII.

Nachrichten und Erfahrungen über den Anbau des Safflors [1]) oder wilden Saffrans. (*Carthamus tinctorius, Linn.*)

Von Herrn Friedr. Gotth. von Boddien,
Grosherzoglich Meklenburg-Schwerinischen Geheimen Domainen-Rath; Königl. Grossbrittanisch-Hannöverschen prov. Hypotheken-Bewahrer; Mitglied und Correspondenten mehrerer deutschen und holländischen gelehrten und ökonomischen Gesellschaften, des Königl. Französischen Lilien-Ordens Ritter.

Der gemeine Safflor, färbende Safflor, wilde Saffran, (*Carthamus tinctorius, Linn.*) stammt aus Egypten her, und wird, sowohl in Ostindien, Amboina und andern Orten, als auch in Deutschland, besonders in Thüringen in Menge in Gärten und Feldern gebaut, da man über diese Farbepflanze in Dieterichs Lexikon der Gärtnerei und Botanik und in Zinkens allgemeinem ökonomischen Lexikon ausführliche Auskunft findet, so führe ich darüber hier nur folgendes kürzlich an: — Diese Pflanze ist eine Art Distel, so zwei bis drei Fuſs hoch wächst, lange grüne stachelichte Blätter und viele Nebenzweige hat; an jeder Spitze derselben kommt ein kleiner runder Kopf mit einer gelben Blume; diese aus der Kopfspitze hervorgehende Blume besteht aus schmalen Blätterchen, die nach und nach eine hochgelbe Farbe, nach Verhältniſs des Reiffens der Pflanze, annehmen.

1) Die rosenrothe Farbe des Safflors ist von jeher eine der beliebtesten Farben des schönen Geschlechts gewesen, und wird daher auch in allen Stoffen getragen. Der Bedarf des Safflors, aus dem diese schöne Farbe bereitet wird, ist also für die Färbereien gewiſs so bedeutend, daſs die allgemeinste Verbreitung dieser einjährigen Pflanze, deren Heimath Egypten und Indien ist, sehr zu wünschen wäre.

A. d. H.

Digitized by Google

In Indien gebraucht man die gelben Blüthen-Blätter, von den Blumen-Kelchen gesondert, zur Schminke und zum Färben; dieselben haben, wenn sie frisch sind, eine gelbe, und getrocknet eine rothgelbe Farbe, und enthalten auch einen doppelten Färbe-Stoff; der gelbe Färbe-Stoff läfst sich durch Wasser, und der rothe Färbe-Stoff durch Laugensalz oder auch durch Weingeist absondern, und wird durch Sauerstoffe höher an Farbe. Beim Einsammlen der Safflor-Blüthen, welches durch Abschneiden der reifen Köpfe, wenn nämlich die Blumen gelb geworden, geschieht, mufs man ja die rechte Zeit nicht versäumen, denn fällt ein Regen, oder auch nur starker Thau auf die reifen gelben Blumen, so verbleichen dieselben augenblicklich.

Der ausländische Safflor, im Handel unter dem Namen von Türkischem bekannt, hat eine dunklere Farbe und liefert daher auch eine gröfsere Menge Färbe-Stoff.

Die Blumen werden aufser zum Färben, als deren vorzüglichster Anwendung, auch in der Medizin gegen die Gelbsucht gebraucht.

Die Blätter der Stengel sind ein gutes Winterfutter für Ziegen und Schaafe; der Same, welcher aus weifsen länglichten Körnern besteht, ist mit eckiger harter Schale umgeben, und enthält sehr gutes Oehl.

Der Safflor verlangt guten lockeren Boden, jedoch zieht er die Kräfte nicht so aus demselben, wie Waid und Tabak, weshalb das Land nach der Safflor-Erndte ohne weitere Düngung noch zum Tragen von Winterfrüchten geschickt bleibt.

Gemeiniglich baut man auf solchen Aeckern, die mit gelben Wurzeln (*Daucus carota, Linn.*) oder auch mit andern Wurzel-Gewächsen, die nicht dick und hoch ins Kraut schiefsen, bestellt sind. Auf die Weise kann man doppelten Nutzen von einem Stück Land ziehen, indem die Wurzeln unter der Oberfläche wachsen, und das Kraut über derselben nicht viel Raum einnimmt, so dafs die Safflorpflanze auf einem und demselben Stücke mit gedachten Wurzelgewächsen füglich wachsen, und ihre dünnen Stengel ohne Nachtheil der erstern über die Erde ausbreiten kann.

Der Safflor-Samen wird im Frühjahr, um Maria Verkün-

Digitized by Google

digung, sobald als die jungen Wurzeln gewindet oder vom Unkraut gereinigt sind, in einer Entfernung von 3 bis 6 Fuſs gepflanzt, um durch dichtere Bepflanzung den Wurzeln die zum Wachsthum benöthigte Luft und Sonne nicht zu entziehen. Man bedient sich hiezu eines hölzernen Pflanzers, oder legt auch blos 1 oder 2 Körner auf die Erde, und drückt selbige mit den Fingern in den Grund, welchen man wieder ebenet.

Auch säet man den Safflor wohl auf Aecker, die mit keiner anderen Frucht bestellt sind, und kann der Same alsdann verhältnifsmäfsig dichter gelegt werden.

Die holländische ökonomische Gesellschaft zu Harlem, überzeugt, dafs der wilde Saffran auch im Sandboden gut fortkomme, lobte schon 1799 die Prämie ihrer silbernen Medaille aus, an denjenigen, «der 200 □Ruthen Sandboden damit be«bauet, und bewiesen haben würde, dafs der inländische Saf«flor eben so gut sey, wie der Türkische.» Dieser ausgesetzte Preis ist jedoch nicht in bestimmter Art ertheilt worden, indem die letzte Bedingung den gedachten Beweis zu führen, schwer zu erfüllen ist, indefsen lieferte doch der Landmann Gerrit Buit, wohnhaft im Vogelgesang bei Harlem, der Gesellschaft solche Beweise über den selbst erprobten vortheilhaften Anbau des Safflors, dafs nach dem Gutachten der Kommission des Landbaues, demselben eine silberne Tabaksdose mit passender Inschrift zuerkannt wurde, sowohl zur Aufmunterung, als zur Belohnung für seinen gemachten Versuch, wodurch er bewiesen, dafs der Safflor nicht nur mit Erfolg auf Sandboden in Holland gebauet werden kann, sondern auch, der innerlichen Güte nach, so gut wie der Türkische zum Färben zu gebrauchen ist; welches er durch die der Versammlung vorgelegten Proben seidner Zeuge, die damit gefärbt worden, genugsam bestätigt hat.

Auch in anderen Gegenden Hollands, sind seitdem von verschiedenen Liebhabern der Landwirsthschaft im Kleinen Versuche mit der Kultur dieser Pflanze gemacht, deren Resultat sehr für dieselbe spricht; ich führe hier in dieser Rücksicht nur die neuesten Erfahrungen eines glaubwürdigen sehr einsichtsvollen Oekonomen und Botanikers an, welcher mir über Alles die zureichendsten Beweise selbst vor Augen gelegt hat.

Digitized by Google

Der Herr Adrian de Beyer, Sekretär der Stadt Nimwegen, Mitglied der Holländischen ökonomischen Gesellschaft zu Harlem, und der Landbau-Kommission in Geldern, stattete nämlich der Versammlung des Nimwegischen Departements der ökonomischen Gesellschaft im Januar 1810 über seinen Versuch mit dem Anbau des Safflors folgenden Bericht ab:

Aus einer mit der Kultur des Safflors (*Carth. tinct.*) gemachten kleinen Probe hat sich ergeben, dafs ein Stück hoch gelegenes Sandland von 10 □Ruthen, welches im Januar 1809 mit 2 Karren kurzen Kuhmist gedüngt, und hernach umgegraben worden, und mit gelben Wurzeln besäet war, worauf alsdann am 15. April desselben Jahres 1 ℔ 4½ Loth Safflor - Same gepflanzt wurde, folgenden Ertrag geliefert hat;

1) 4 ℔ und ⅛ Loth abgepflückte Blumenkränze, Blüthen-Blätter dieser Pflanze, und

2) von ½ □Ruthe, welche man zum Samentragen reiffen lassen, 2 ℔ Samen, welcher letztgedachte Ertrag weit reichlicher ausgefallen seyn würde, wenn nicht wegen der sehr nassen Herbst - Witterung viel Samen in den Blumenkelchen verdorben wäre.

3) Von dem auf diesem Lande gesäeten Wurzelsamen, sind 5 Sack gute gelbe Feldwurzeln aufgenommen.

Hiernach läfst sich folgende Ertrags-Berechnung machen:

I. Ausgabe.

	Holländ.
a) an Ackerpacht und fürs Umgraben der 10 □Ruthen	Guld. 12 Stübr.
b) für 1 ℔ 4¼ Loth Safflor - Samen *à* 12 Stüber	» 13½ —
c) für ¼ Loth Wurzel - Samen	» ½ —
d) für 2 Karren Dünger, mit dem Transport einer halben Stunde von der Stadt, 2 Gulden 16 Stbr., bringt, wenn man die Düngung auf 2 Jahre rechnet, jährlich . .	1 8 —
e) an Widelohn	» 12 —
f) für das Einsammlen des Safflors und der Wurzeln	3 » —
Summa der Ausgabe	Guld. 6 6 Stübr.

Digitized by Google

II. Einnahme.

a) für 4 ℔ Safflor-Blumen *à* 2 Gulden . .	8 Guld.	»	Stübr.
b) für 2 Pfund Safflor-Samen *à* 12 Stüber .	1	—	4	—
c) für 5 Sack gelbe Wurzeln *à* 1 Gulden .	5	—	»	—
Summa der Einnahme	14	—	4	—
Hievon ab die Ausgabe	6	—	6	—
Bleibt Ueberschufs	7 Guld.	18	Stübr.	

Wenn man nun den reinen Ertrag nach vorstehender Berechnung auf einen gleichmäfsig bestellten, und mit Safflor und Wurzeln besäeten Holländischen Morgen von 600 □Ruthen Rheinländisch anwendet, so würde derselbe den überaus grofsen jährlichen reinen Gewinnst von 474 Gulden Holländ. oder den Gulden zu 24 fl. Gold gerechnet, von 237 Reichsthalern um so gewisser liefern, wenn der Absatz der Safflor-Blumen, wovon hier nur der mindeste Preis in Apotheken angegeben, an Manufakturen statt findet.

Dieser gedrängten Uebersicht der Kultur und des Ertrages des Safflors füge ich, in der Ueberzeugung, dafs Klima und Boden des nördlichen Deutschlands ebenfalls zum Anbau dieser, für die Aufnahme der inländischen Manufakturen äusserst wichtigen Färbepflanze, geeignet sind, nur noch den Wunsch bei, dafs dieser Gegenstand von denen, welche die Mittel zur Ausführung in Händen haben, genugsam beherzigt werden möge, um uns auch in dieser Rücksicht immer weniger abhängig vom Auslande zu machen; und würde nur die Aufmerksamkeit patriotischer Männer, von Einflufs, hiedurch irgend erregt, so ist der Zweck dieser Blätter erfüllt.

Digitized by Google

VIII.

Der Seidenbau im Königreiche Baiern.

Der landwirthschaftliche Verein in Baiern, hat jetzt auch seine Aufmerksamkeit auf den Seidenbau gerichtet und durch einen Beschluſs eine Deputation in der Art bestimmt, wie solche bereits früher für das Landbauwesen und die Landesverschönerung errichtet worden sind. Nachher versammelten sich die Mitglieder der Deputation des Seidenbaues, bei welcher Gelegenheit der Hr. Staatsrath v. Hazzi eine sehr empfehlenswerthe Rede hielt, die wir, zur weitern Anregung und Verbreitung einer so gemeinnützigen Sache, hier vollständig mittheilen wollen.

Meine Herren! Aus diesem Beschlusse haben wir nun entnommen, zu welchem edlen Zwecke wir berufen sind, nämlich, dem Vaterland einen wichtigen Produktions- und Industrie-Zweig zu verschaffen — den Seidenbau. «Er war schon da, euer Bemühen ist vergebens, er konnte nicht fortkommen, unser Klima paſst nicht dafür,» höre ich unsere Gegner alsbald ausrufen. Doch diese Sprache kann und darf uns nicht zurückschrecken: denn es geht hier, wie bei jeder guten Sache, die erst nach langem Kampfe Wurzeln fassen kann.

Der Seidenbau hatte dasselbe Schicksal in allen Ländern. Als zwei Mönche unter Kaiser Justinian, also im 6. Jahrhundert, Seidenwürmer-Eier und Setzlinge des Maulbeerbaumes mit Lebensgefahr aus China nach Konstantinopel brachten, lachte man nur über ihr Unternehmen und Vorhaben. Es dauerte ein ganzes Jahrhundert, bis sich die Maulbeerbäume verbreiten konnten. Den edlen Griechinnen war es dann zuzuschreiben, daſs sie die Seiden-Zucht selbst emporbrachten, indem sie sich mit ihrem Gesinde und Kindern damit beschäftigten.

Digitized by Google

Auf die nämliche Weise geschah es in Italien, als im 12. Jahrhundert König Roger II. den Seidenbau in Sizilien und Neapel einführte und er von da aus in ganz Italien bei den Damen Vorliebe gewann.

So kam er dann später auch nach Frankreich, Spanien und Portugal. Frankreich zieht nun einen ungeheuern Reichthum daraus, und merkwürdig bleibt immer die Haupteinführung und Gründung davon, da sie in der französischen Geschichte eine der glänzendsten Epochen bezeichnet.

Olivier de Serres (Frankreich nennt ihn den Patriarchen der Landeskultur,) gab 1600 ein Werk heraus, mit dem Titel: *Théatre d'agriculture et mesnage des champs.* Es verbreitete auf einmal — wie in der Finsternifs Licht über den Ackerbau, und es ward darnach sehr gierig gegriffen, dafs schnell 13 Auflagen nach einander erschienen. Dieses bewirkte aber mehr der grofse König Heinrich IV. und sein weiser Finanzminister Sülly, der den ganzen Werth des Ackerbaues am ersten und richtigsten begriffen und daher Frankreich ins goldene Zeitalter versetzte. Als Olivier dem König ein Exemplar obigen Werkes übermachte, schrieb er ihm nur die Worte:

« *Qu'en offrant à sa Majesté le théatre d'agriculture et mesnage des champs, il ne fait que l'entretenir de ses propres affaires.* »

Der König, ganz entzückt darüber, schrieb sogleich eigenhändig den verbindlichsten Brief an Olivier und bat ihn, eilig nach Paris zu kommen. Mit Schmerzen verliefs Olivier 1601 sein schönes Landgut; denn einen solchen Ruf zum grössern Wirken für das Beste des Vaterlandes, konnte er wohl nicht verschmähen. Die erste Auszeichnung ward nun in Paris dem Olivier zu Theil; er sah sich bald als erster Rath des Königs, wie des Sülly, und die weisen Gesetze und Anordnungen für Kultur und Landwirthschaft errangen so das Daseyn. Die Fülle der Gnaden bot der König dem Olivier an, bescheiden bestand dann dieser nur auf einer — nämlich die wilden Bäume aus den königl. Gärten verbannen zu dürfen. Olivier erhielt die volle Erlaubnifs dazu. Er legte Hand ans Werk; und was that er weiter? Antwort: er pflanzte dafür

Digitized by Google

14,000 Maulbeerbäume und verschrieb eine Menge Eier der Seiden-Schmetterlinge aus Italien, um sie überall verschenken zu können. Er wurde so der Schöpfer des Seidenbaues und der Seiden-Fabrikation in Frankreich. Es ging daraus hervor, dafs man statt der vier Millionen Francs, die man damals für Seide jährlich an das Ausland zahlte, jetzt mehrere Millionen aus der Fremde zog, und dafs bis zur Stunde die Seiden-Fabriken, die dann vorzüglich unter Ludwig dem XIV. der Minister Colbert ins Leben rief, aber auch nicht ins Leben hätte rufen können, wenn nicht ein Heinrich IV. und ein Olivier vorausgegangen wären, die reichsten Quellen des Wohlstandes Frankreichs bilden. Man rechnet den jährlichen Gewinn Frankreichs im Durchschnitte zu 40 Millionen Gulden, wovon blos die erste Produktion, die Seiden-Zucht, 10 Millionen und die Fabrikation die andern 30 Millionen einbringt.

Ueber diese Vortheile Frankreichs eifersüchtig, wollte man auch in Deutschland schon vor vierzig Jahren den Seidenbau einführen. Preufsen brachte es darin unter Friedrich II. am meisten voran, freilich mit grofsem Geldaufwande. Vor dreifsig Jahren, unter Kurfürst Karl Theodor, wollte man den Seidenbau auch in Baiern geltend machen. Eigene kurfürstliche Direktionen, Maulbeerbaum-Plantagen, Seidenhäuser und Seidenfabriken wurden auf Staatskosten errichtet, auf allen Strassen Maulbeerbäume gesetzt und grofse Summen Geldes auf diesen Gegenstand verwendet; allein die Erfolge waren nicht günstig, man schrie über diese kostbaren Administrationen, wie über die geringe Ausbeute an Seide, und damit unterblieb die Sache wieder, so dafs selbst die Bäume wieder verloren gingen. Was wollen nun wir? — Antwort: die Erfahrung der Welt darüber benützen und die bisherigen Mifsgriffe zu beseitigen suchen. Wir wollen, wie zuerst in Griechenland, Italien und Frankreich den Seidenbau gleichsam aus Nichts ins Leben rufen. Unser erster Wahlspruch sey dabei — keine Regie, keine Administration, keine Beamten, keine Kosten, sondern der Seidenbau soll nur populär — eine Nebensache — ein Nebenverdienst für Gesinde, Kinder, Arme, alte Leute werden. Zugleich empfehlen wir ihn dann nach dem Beispiele Griechenlands, Italiens

Digitized by Google

und Frankreichs, den schönen Händen der Damen, die sich gleichsam spielend binnen 6 Wochen eine ihrer schönsten Zierden für Kleider und Möbels — die Seide — ohne die geringsten Kosten selbst ziehen können. Der ganze Seidenbau oder die Seiden-Zucht besteht nur darin, die Seidenwürmer im Frühjahre 6 Wochen mit den Blättern des Maulbeerbaumes zu füttern, wie es jetzt gröfstentheils unnütz mit Hunden, Katzen und Vögeln das ganze Jahr hindurch geschieht, die Würmer reinlich zu halten und dann einspinnen zu lassen, wozu man ihnen im Zimmer einen kleinen Raum überläfst. Somit erhält man die Seiden-Cocons, die Papillons, die wieder die Eier legen und das ganze Geschäft hat ein Ende, weil die Cocons schon Handlungs-Waare sind.

In was besteht aber die Wirkungs-Sphäre der Deputation dabei? Antwort — sie ist eben so einfach und beschränkt sich zur Zeit nur auf 3 Gegenstände: 1) Auf die Anpflanzung der Maulbeerbäume, 2) auf Herbeischaffung der Seidenwurm-Eier, und 3) auf den Rath der Pflege. Erst, wenn diese drei Punkte in Erfüllung übergegangen sind, kömmt das Höhere der Seidenfabrikation zur Sprache: denn vorher mufs die Produktion einen Markt der Waaren herstellen, ehe auf die Fabrikation zu denken ist; und für die Gegenwart besteht selbst in Ansehung dieser nöthigen Fabrikation schon Vorsorge.

Ad 1) Die Pflanzung der Maulbeerbäume mufs also unser erstes Hauptaugenmerk seyn. Dabei haben die allerhöchste Gnade unsers besten Königs, dann subscribirte Beiträge einiger Beförderer der guten Sache uns in den Stand gesetzt, sogleich in diesem Jahre eine grofse Pflanzung von Maulbeerbäumen vorzunehmen, wie auch die Bäume, Setzlinge und Samen schon bestellt sind und dieser Tage eintreffen.

Bei dieser Pflanzung haben wir aber vorzüglich zu sorgen, dafs nicht die alten Fehler, die alten Mifsgriffe wieder begangen werden, und, wenn die Maulbeerbäume nicht fortkommen, die Schuld nicht auf das Klima geschoben wird, während dieses ganz unschuldig dabei ist. Die Geschichte sagt uns ja, dafs der Maulbeerbaum selbst in Rufsland und Schweden dem Klima trotze; und wir sehen noch heut zu Tage in

Digitized by Google

Deutschland, dafs da noch überall die gepflanzten Maulbeerbäume blühen, wo sie mit Sachkunde gesetzt wurden.

Auch hat man jetzt die Ueberzeugung, dafs es in unserer Macht steht, was sonst ganz übersehen ward, dafs die Würmer nicht früher aus den Eiern kriechen, ehe die Bäume belaubt sind, da sie sonst mit dem ersten Eintritte ins Leben verhungerten. Die Hauptfehler bei der Maulbeerpflanzung zeigten sich ehedem, dafs man keine gehörige Auswahl dabei machte; denn nur der weifse Maulbeerbaum ist hieher geeignet, und da herrscht noch ein grofser Unterschied zwischen bessern und schlechtern. Nicht vereinzelt auf Strafsen — allem Staube ausgesetzt — noch weniger in Sümpfen, oder den Nordwinden preis gegeben, sondern in einer sonnigen geschützten Lage, nur darf er auf guten Boden gepflanzt werden. Zu vermeiden ist ferner dabei, dafs er sich nicht ganz entblättert sieht; denn die Blätter stellen bei den Pflanzen und Bäumen das vor, was die Lunge bei den Menschen und Thieren ist. Ein ganz entblätterter Baum findet bald seinen Tod. Die Hälfte der Blätter, höchstens 2 Drittheile, darf man ihm also nur nehmen. Endlich braucht es nicht, immer Bäume zu pflanzen, indem Hecken, aus dem Samen gezogen, in 2 bis 3 Jahren schon Blätter bekommen und dieselben Dienste leisten.

Ad 2) Ebenso wichtig ist die Sorge für uns zur Herbeischaffung der Seidenwurm-Eier. Auch hierüber besteht ein grofser Unterschied, von dem auch die Güte der Seide gröfstentheils abhängt. Für den gegenwärtigen Bedarf möchte das Vorhandene zureichend seyn, und für die Zukunft wird uns Italien oder Spanien die besten Sorten spenden, auch der bereits von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Druck gelegte und *gratis* zu vertheilende kurze Unterricht über den Seidenbau hierüber das Nöthige an die Hand geben. Wer nun solche Seidenwurm-Eier verlangt, wird sie von der Deputation *gratis* bekommen.

Endlich *ad* 3) liegt uns noch die Aufmerksamkeit ob, dafs den Würmern auch die nöthige Pflege in Ansehung von Reinlichkeit, und Fütterung etc. etc. werde. Hier mufs wieder der oben erwähnte Unterricht das Meiste thun, und die

Digitized by Google

Gelegenheit, dafs Jedermann, der sich diesen kleinen Nebenverdienst aus der Seidenzucht machen will, die Blätter des Maulbeerbaumes und zwar trocken und ohne Staub, täglich *gratis* empfängt, indem die gepflanzten Bäume in Ansehung der Blätter für Jedermanns Gebrauch und deswegen öffentliche Plätze, Schulgärten etc. zu ihrer Pflanzung zu wählen sind. Freilich wird dieser Punkt der Pflege stets Nachhülfe, stets neuen Rath in Anspruch nehmen, und so die Deputation beschäftigen. Unterdessen, sind die 3 Punkte einmal in Erfüllung übergegangen, stehen auf allen Seiten Maulbeerbäume zu Jedermanns Nutzen, bekommt Jedermann die besten Sorten von Seidenwurm-Eiern umsonst, und tritt auf diese Weise die allgemeine Ueberzeugung ein, dafs dabei weder der Staat, noch sonst Jemand etwas zu bezahlen hat, vielmehr sich Jedermann aus Nichts — einen nicht unbedeutenden Gewinn — Seide sich verschaffen kann; wer mag dann zweifeln, dafs in Baiern nicht in einigen Jahren der Seidenbau allgemein verbreitet sey und dafs dadurch nicht das, was Olivier, der nun mit Recht in der ersten Reihe der grofsen Männer und Wohlthäter Frankreichs glänzt, für Frankreich so grofs bewirkte, zum Theil auch für Baiern glücklich hervortreten werde? Unser Vertrauen dabei kann um so fester seyn, als schon seit Jahren einzelne Versuche in Baiern darüber bestehen, welche mit bestem Erfolge gekrönt sich sehen. So sey denn unser Muth nun hoch entflammt — für diesen wichtigen Zweig der Landwirthschaft und Industrie nach unsern Kräften voranzuschreiten und alle Hindernisse zu besiegen. Wir sind dann gewifs, dafs das Vaterland einen hohen Gewinn daraus erzielt und dadurch unser Mühen den edlen Zweck erreicht, für das Beste des Vaterlandes gehandelt zu haben.

Digitized by Google

IX.

Instruktionen, [1]) wonach in sämmtlichen Provinzen des Preufsischen Staats, die Prüfung der Maurer- und Zimmer-Gesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll, vom 28. Juni 1821.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zwei Baubeamten und zwei oder drei Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die Gegenstände ihrer Wirksamkeit zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich, mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an dem bestimmten Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, dafs von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, dafs die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der

1) Verdienen, ihrer Gründlichkeit wegen, in mehreren Staaten angenommen zu werden.

Digitized by Google

vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäfsigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Examen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, welches im Fall der Zurückweisung an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Fall während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. durch die vorläufige Prüfung ein Geselle zur Erlangung des Meisterrechts qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äufseren und inneren Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu der ihm angegebenen Einrichtung einiger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäude, und gröfserer öffentlichen Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundrifs und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergleichen Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Konstruktion, z. B. die Fundament- und andere Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungs-Anlagen, die Gesimse etc. etc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Oder wenn der Zimmergeselle zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Oekonomie-Gebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme etc. Die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen, und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weifs, und wenn er im Stande

Digitized by Google

ist, ausser den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommission völlig überzeugen, ob sich der Examinand die Sache bildlich vorzustellen vermag. — Der Examinand mufs ferner einen Anschlag berechnen, von den Kosten des Arbeitslohnes und den erforderlichen Materialien zur Maurer- oder Zimmerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagwerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche. Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, zirkulirt sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese so wie der Beschlufs in das Protokoll aufgenommen werden. — Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Maurer geprüft werden mufs, und worauf sich die ihm zu machenden Fragen beziehen sollen, sind folgende: *a*) wie die Untersuchung des Baugrundes geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welche Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrundes zu überzeugen; *b*) wie die Stärke der Mauern nach Mafsgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist; *c*) wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Leerbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse; *d*) worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bogen, Stichkappen etc. etc. bestehen; *e*) wie Ziegeldächer, Dachlucken, Rinnen, Hohlkehlen,

Digitized by Google

Firste und Grade wasserdicht eingedeckt werden müssen; *f*) wie gerohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeufsern als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu konstruiren sind; wie Sandstein- und andere Steinhammer-Arbeiten beim Versetzen, Vermauern und Vergiefsen behandelt werden müssen; *h*) wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Leeren, Stichmafse, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen; *i*) wie die zu den Maurer-Arbeiten gehörigen Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt werden; wie ihre zweckmäfsige Zubereitung geschieht, besonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserkitt zu bereiten ist; *k*) worin die polizeiliche Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart bestehen, *l*) Fragen über Fälle, wo die Maurer-Arbeiten mit den Zimmer-Arbeiten kollidiren, wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fufsböden über Gewölbe etc.

Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden mufs, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende: *a*) woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist; *b*) wie die Konstruktion eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand etc. geschehen müsse; *c*) worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht; *d*) wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen und anzuwenden ist; *e*) wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden; *f*) wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden, und wie sie aussehen, z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln etc.; *g*) wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind; *h*) wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme etc. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden sind; *i*) wie Repara-

Digitized by Google

turen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen der Gebäude etc. auszuführen sind; *k)* wie beim Absteifen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse, welcher Verrichtungen man sich dazu bediene: *l)* wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgleichen, worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen und wie sie angewandt werden müssen, *m)* worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart etc. bestehen; *n)* Fragen über Fälle, wo die Zimmer-Arbeiten mit den Maurer-Arbeiten kollidiren.

§. 5. Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten mufs. Für den Maurer müssen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne dafs es indessen nothwendig ist, dafs jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sey. Für den Zimmermann brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Maurer- oder Zimmermeister der Examinations-Kommission, je nachdem der Examinand Maurer oder Zimmermann ist, haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt. Dieser Bau wird revidirt, bevor er abgeputzt ist, und wenn alle Theile noch im rohen Mauerwerk zu sehen sind, um die Richtigkeit des Verbands (sowohl des Gemäuers als des Holzwerks,) so wie die fleifsige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Fehler oder Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protocoll eingetragen. Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nach-

Digitized by Google

weise. — Es ist nützlich, dafs ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen, wenigstens nach dem Maafsstabe von einem Zoll für einen Fufs auszuführen verstehe, und die Examinations-Kommission hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 6. Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, die Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, dafs die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, dafs bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mifsbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erscheinungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, dafs der Examinand oder seine Verwandte und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommission gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei statt findet.

§. 8. Die Kommission kann unter dem Vorwande, dafs schon Maurer- oder Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Examen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Beschol tenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden mufs, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Digitized by Google

§. 9. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, bei welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung, der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe in der Prüfung bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt; darin mufs aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau bestimmt werden: in welchen Baugegenständen er sich besonders und in welchen weniger geschickt und zuverlässig bewiesen habe.

§. 10. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzial-Verfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Maurer- oder Zimmer-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission, nach erfolgter Anmeldung, an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Maurer- oder Zimmer-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschliefslichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

§. 12. Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz vom 7. September 1811. §. 101 einen Gewerbeschein auf Mauerflik-Arbeit suchen wollen, bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht; und es ist zureichend, wenn sie durch Atteste nachweisen, dafs sie wenigstens zwei Jahre lang bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurermeistern zur Zufriedenheit derselben gearbeitet haben.

Digitized by Google

X.

Kurze Nachrichten und Mittheilungen.

1.

Ritterschaftliche Privatbank in Pommern.

Se. Majestät der König von Preufsen haben, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 17. August 1824, die Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, d. d. 6. April 1824 bestätigt. Diese durch eine Anzahl pommerscher Gutsbesitzer errichtete Privatbank, hat ein Kapital-Vermögen von einer Million Thaler, wozu die Theilnehmer 250 Akzien, jede zu 4000 Thlr. gezeichnet haben. Dieses Kapital wird mittelst Bankscheinen zu 1 Thlr. und 5 Thlr. in Umlauf gesetzt.

Diese Bankscheine werden in den Komptoirs der Privatbank jederzeit realisirt, auch in den königl. Kassen in Pommern gleich den Tresorscheinen angenommen.

Der Werth der ausgegebenen Bankscheine mufs immer in der Bank bereit liegen, daher mit dem eingeschossenen Kapital auch nur solche nutzbare Geschäfte gemacht werden können, die eine baldige Versilberung und Wiederbeischaffung des baaren Betrages verstatten. Ausser diesem Fond wird auch ein Betriebskapital von 25,000 Thlr. (100 Thlr. von jeder Akzie) eingeschossen; und dieses Betriebskapital vermehrt sich durch die Erwerbungen der Bank. Sowohl das Kapital als der Betriebsfond und die Erwerbungen, als auch in *subsidium* die Akzionairs selbst, müssen für die ausgegebenen Bankscheine zur Deckung dienen, bis die Erwerbungen zu einer Höhe von 2 Millionen angewachsen sind. Eine Vermehrung der Akzien und Bankscheine kann nur mit Genehmigung Sr. Majestät erfolgen. Der Abdruck der Bankscheine erfolgt unter Aufsicht

Digitized by Google

von Kommissarien des königl. Handels-Ministeriums und des königl. Kammergerichts. Die Bank - Societät hat die Rechte einer privilegirten Korporation; bei der Stempel-Entrichtung im innern Verkehr der Bank soll sie dieselben Vortheile genieſsen, wie die Hauptbank in Berlin; auch genieſst sie Sportel- und Portofreiheit. Diese Bank wird verwaltet, durch die Bankdirektion und durch das Bank-Kuratorium. Letzteres besteht aus 7 erwählten Akzionairs, mit ihnen konkurrirt ein königl. Kommissarius. Die Bankdirektion, die in Stettin ihren Sitz hat, besteht aus einem Direktor, dem Syndikus und dem Rendanten. Alle Jahre findet eine Generalversammlung der Akzionairs statt. Mitglieder der Societät können nur solche Gutsbesitzer seyn, die ein besonderes Folium im Hypothekenbuche haben; kein Mitglied kann mehr als fünf Akzien und weniger als eine halbe besitzen. Wenn es die Fonds erlauben, können auch Kapitalien zum Retablissement bedürftiger Gutsbesitzer gegen Hypothek ausgethan werden. Eine Vertheilung des Gewinns unter den Akzionairs findet erst dann statt, wenn das Kapital zu einer Höhe von 2 Millionen angewachsen ist.

2.

Wachsplattirte Talg- oder Unschlitt-Lichter.

Nachdem das Wachs hinlänglich erwärmt worden, legt man die Lichterform, worin die Dochte noch nicht eingezogen sind, zurecht, ergreift hievon eine nach der andern, hält mit einem Finger die untere Oeffnung zu, und gieſst sie mit Wachs voll. Sobald die Form voll ist, zieht man den Finger von der Oeffnung zurück, läſst das Wachs in ein unterstehendes Gefäſs ablaufen, und legt sofort die Form. Durch dieses Verfahren wird an den Wänden der Form so viel Wachs hängen bleiben, als zum Ueberziehen des Talglichts erforderlich ist. Das Wachs muſs aber beim Eingieſsen in die Formen hinlänglich warm seyn, sonst hängt sich hievon zu viel an die Wände der Modelle an. Es ist jedoch hinreichend, wenn solches nur von der Dicke eines Kartenblattes ist, daher auch die Oeffnungen am untern Theile der Formen hinlänglich groſs seyn müssen, damit das

Digitized by Google

überflüssige Wachs schnell ablaufen kann, wenn man den Finger, der sie anfangs verschliefst, wegzieht.

Hat man alle vorräthigen Formen auf diese Art vorbereitet, so zieht man die Dochte ein, und giefst das Licht auf die gewöhnliche Weise vollends mit Talg aus, wobei sich dasselbe an die innere, rauhe Seite des Wachses anlegt, und sich innig mit derselben verbindet.

Wenn man diese Lichter aus den Formen herausziehen will, so ist es nothwendig, dieselben zuerst in heifses Wasser einzutauchen, indem dann die Lichter leicht und unverletzt von den Formen losgehen.

In Warschau sollen dergleichen Lichter häufig gemacht, und als Ueberzug oder Plattirung gelbes Wachs genommen werden. — Gezogene Lichter lassen sich durch Eintauchen in Wachs nicht plattiren, weil solches sich an ihrer kalten Oberfläche nicht fest ankleht, und daher wieder abspringt.

3.

Neue königl. würtembergische Gulden-Münzen.

Um hundert Gulden zu bezahlen, müssen wir aus den bestehenden Münzen immer erst die erforderliche Anzahl von Stücken zusammenzählen, was zeitraubend für Viele ist, und gar oft zu Irrungen Veranlassung gibt. So können wir mit ganzen Kronenthalern und ohne Zugabe von andern Münzstücken nur 27 fl., 54 fl., 81 und 108 fl. bezahlen, ein ähnliches Verhältnifs findet mit den Konventions- oder baier'schen Thalern statt. Eine in Würtemberg erschienene neue Münze hilft diesem Uebelstande ab, und es wäre zu wünschen, dafs Gleiches auch anderwärts geschähe. Auf der Vorderseite dieser schön geprägten Münze befindet sich das Brustbild des Königs mit der Umschrift: Wilhelm König von Württemberg; auf der Rückseite das Wappen mit der Krone und der Umschrift: Kön. Württemb. Ein Gulden St. 1824. Auf dem Rande steht: furchtlos und treu. Das Gewicht ist 268 Assen. Von demselben Gepräge sind auch Zweiguldenstücke geschlagen. Mit dieser Münze ist es daher möglich, jede Anzahl Gul-

Digitized by Google

den im vier und zwanzig Guldenfufse ohne weitere Berechnung durch die gleiche oder halbe Zahl der Stücke zu bezahlen. In früheren Zeiten hatte Baiern ähnliche Münzen, halbe Gulden, die aber so ziemlich aus dem Umlaufe verschwunden sind.

4.

Getreide-Preise zu Frankfurt am Main zur Zeit Karls des Grofsen.

Gemäfs dem Polizei-Gesetze, das Karl der Grofse 794 in Frankfurt ergehen liefs, wurden folgende Getreidepreise bestimmt: Nach unserm Gelde für einen Scheffel Weitzen 40 kr., für einen Scheffel Korn 30 kr., für einen Scheffel Gerste 20 kr. und für einen Scheffel Haber 20 kr.

5.

Die neue Post- und Handels-Strafse durch Graubündten nach Ober-Italien.

Die neu erbaute Post- und Handels - Strafse, welche Deutschland und Ober-Italien auf dem kürzesten Wege durch Graubündten verbindet, und auch ihrer Oertlichkeit wegen sehr sehenswerth ist, verdient insbesondere unsere volle Aufmerksamkeit. Diese Strafse wird bereits seit einem Jahre von Reisenden und Frachtfahrern vielfältig benützt. Da dem Vernehmen nach nunmehr auch Hand angelegt worden ist, die letzte Strecke im Kanton Tessin vollends chaussirt herzustellen, und da gleichfalls auf der höchsten Stelle des Passes über den Bernhardin ein wohleingerichtetes Gasthaus bereits im Baue begriffen ist, so wird schon in diesem Jahre aller Orten auf dieser Strafse sich alles so schön und bequem hergestellt vorfinden, als der Reisende und Frachtfahrer nur wünschen kann.

Auf dieser neuen Strafse beträgt die Entfernung

von Augsburg über Lindau, Chur und Bellenz nach Mailand 62½ geographische Meilen, jede zu 25,407 Fufs baier. oder 2 Poststunden;

von Augsburg über Lindau, Chur nach Bellenz, dann über den Langensee (*lago maggiore*) und durch das Piemontesische nach Turin 77 geographische Meilen;

Digitized by Google

von Augsburg nach Genua 82 geogr. Meilen;
von München über oben bezeichnete Straſse nach Mailand 68¼ geogr. Meilen; nach Turin 83 geogr. Meilen; nach Genua 88 geogr. Meilen;
von Stuttgart nach Mailand 66 geogr. Meilen; nach Turin 80 geogr. Meilen; nach Genua 85¾ geogr. Meilen.

Die Route von München über Verona nach Mailand beträgt 88 bis 90 geographische Meilen.

6.

Wohlfeiles Pferdefutter.

Vor kurzem machte der Herr Postdirektor Behm ein Mittel zur sehr wohlfeilen Fütterung der Pferde bekannt, indem man auf diese Weise ein Pferd für die Hälfte der sonst gewöhnlichen Kosten füttern kann.

Dieses Mittel besteht nämlich darin, die Pferde mit Brod statt mit Haber, Gerste oder Korn zu füttern. Dieser Satz beruht nicht auf Erfahrung allein, sondern auch auf guten physischen Gründen; denn der Sauerteig, der zum schwarzen Brod genommen wird, hat die Eigenschaft, die Nahrungstheile in dem Mehle so aufzulösen, daſs es den Verdauungswerkzeugen leicht wird, die besten Nahrungsmittel abzusondern, und den Nutzen hervorzubringen, den man davon verlangt, wogegen von dem gefressenen Korn, wenn es auch noch so sehr von dem Thiere beim Kauen zermalmt wird, viele Nahrungstheile unverdaut bleiben und unbenützt verloren gehen. Man lasse daher den Haber zu Mehl mahlen, oder auch nur klein schrotten, und mit vielem Sauerteig vermengt zu Brod backen, schneide alsdann dasselbe würfelweise unter den Häckerling; und man wird sehen, daſs man mit der Hälfte zu Brod bereiteten Habers eben so weit kommt; auch wird sich das Pferd dabei sehr wohl befinden.

Uebrigens ist es schon von mehreren Oekonomen behauptet worden, daſs es vortheilhafter sey, die Pferde mit Brod, als mit rohen Körnern, zu füttern, und auch folgende Nachricht kann zur Bestätigung dieser Angabe dienen. Ein erfahrner Landwirth in Schlesien lieſs Brod aus 10 Metzen Ha-

Digitized by Google

bermehl und eben so viel Roggenmehl, wozu ein Theil Sauerteig und 3 Metzen geriebener Kartoffeln gethan wurde, backen, und fütterte 7 Pferde damit. Früher erhielt jedes Pferd zwei Metzen Haber und die benöthigte Menge Häcksel und Heu; jetzt gab man ihnen dreimal des Tages 4 Pfunde, also täglich 12 Pfund Brod, klein geschnitten, mit etwas Häcksel vermengt und angefeuchtet. Sie hatten nach wie vor zu arbeiten, brauchten weniger Zeit zum Fressen, und diese Ernährungsart kam viel wohlfeiler zu stehen, als die mit Haber und Häcksel, da man in 24 Tagen bei 7 Pferden 7 Scheffel und 14 Metzen Haber ersparte.

7.

Neue Strassenpflasterung in England.

Der Straſsenpflasterung steht vorläufig in England eine Revolution bevor. Ein Schottländer, Namens Hambers, der schon mehrere Landstraſsen angelegt hat, räth an, das Straſsenpflaster in den Städten aufzureiſsen, die Granitsteine zu grobem Kies zu zerschlagen, diesen mit groſsen schweren Walzen in das aufgeschüttete Bett der Straſsen, beinahe so fest, als ob sie eingemauert wären, gleichsam einrammen, und zuletzt mit einem von ihm angegebenen Cement übergieſsen zu lassen. Auf einer so gebauten Straſse soll weder Staub noch Koth entstehen, und auch die Kosten sollen nicht allzuhoch ausfallen, weil die Pflastersteine schon an Ort und Stelle vorhanden sind, und durch Dampfmaschinen in Stücke zerschlagen werden können. Der Erfinder dieser Methode hat darüber ein Patent genommen, und macht von diesem neuen Straſsenbau in Harcourt-Street bereits einen Probe-Versuch.

8.

Künftige Ueberlässung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit des ehemaligen Reichsadels an den Staat, im Groſsherzogthume Baden.

Vom Neckar, 27. Dezember.

Die Stände des Groſsherzogthums Baden sollen wieder versammelt werden. Diesen wird eine für das Groſsherzog-

Digitized by Google

thum sehr wichtige Mittheilung geschehen: Die Uebereinkunft mit dem ehemaligen Reichsadel, wodurch dieser die nach der Bundesakte ihm gebührende Patrimonialgerichtsbarkeit dem Staate überläfst. Unsern beiden Ministern, den H. H. Freiherren von Berstett und Berkheim, welche zeither um unser Land sich so manches Verdienst erworben haben, gebührt nun auch jenes, dafs sie die Einleitung trafen, dafs mit dem ganzen im Grofsherzogthum mediatisirten ehemaligen Reichsadel desfalls Unterhandlungen gepflogen wurden. Sie haben dadurch dem ganzen Lande einen unberechenbaren Vortheil verschafft. Aber auch dem ehemaligen Reichsadel mufs man die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dafs er sehr patriotisch ihrem Wunsche entgegengekommen ist. Ob er gleich wufste, dafs jeder ehemalige Reichsadeliche, auch in seinem kleinsten Gebiete, die Anstellung eines Patrimonialbeamten zu verlangen befugt war; dafs diesen nach der Natur der Sache und nach den Steuer- und Landesverordnungen die Regierung hätte besolden müssen, dafs von allen Einkünften, die er nach der Mediatisirung (am 23. April 1807) besafs, ungeachtet der mehrfachen Anfechtungen, ihm nicht das geringste mehr, sowohl aus politischen als aus rechtlichen Gründen, entzogen werden konnte, und dafs die Regierung ihn in deren Bezuge schützen mufste; — kam er doch der Regierung in ihrem Wunsche, die Jurisdiktion sich überlassen zu sehen, freiwillig und bereitwillig entgegen.

9.

Erfindung.

Die H. H. Bray und Malo in Paris haben eine Holzmischung erfunden, durch welche sie die kostbarsten Holzarten und farbigen Marmor sehr geschickt nachzubilden verstehen.

10.

Bestrafung des Wuchers.

Brüssel, den 13. December 1824.

Das Zuchtgericht hat eine gewisse Frau Pauline Poquet, genannt Gräfin Larteran, zu 1200 fl. Strafe verurtheilt, weil sie überwiesen worden, mehrere Summen Geldes gegen 60 pCt. jährlicher Zinsen ausgeliehen zu haben.

Digitized by Google

11.

Neue Besoldungs-Steuer in Neapel.

In Neapel ist unterm 30. November v. J. folgendes Dekret erschienen:

Ferdinand I. von Gottes Gnaden König beider Sicilien, von Jerusalem etc. Willens ein richtiges Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des allgemeinen Schatzamtes Unserer Domänen diesseits des Pharus für die Verwaltung des nächsten Jahres 1825 herzustellen, ohne Unsere vielgeliebten Unterthanen mit neuen Auflagen zu belasten etc.

Art. 1. Vom nächsten 1. Januar sollen das allgemeine Schatzamt Unserer Domainen diesseits des Pharus und Unsere Kassen 10 pCt. von folgenden Zahlungen zurückbehalten, nämlich:

von den Besoldungen der Officianten des königlichen Hauses, der Räthe, der Minister und Staatssekretäre, der Bestallten des Auswärtigen

und aller Beamten, zu welcher Klasse oder Rang sie gehören, von den lebenslänglichen oder zeitweiligen Pensionen, von den provisorischen Registern, den Unterstützungen, Almosen, Gratificationen; endlich von Zahlungen jeder Art, die im Nachstehenden nicht bezeichnet sind.

Art. 2. Ausser der besoldeten Staatsschuld, die um ihrer Heiligkeit willen keiner Auflage noch Abzug unterworfen werden kann, und den Schuldverschreibungen in Sterlingen der letzten Anleihe, die der Staatsschuld gleich gestellt sind, werden von den Bestimmungen des Artikels 1. ausgenommen:

der tägliche Sold der Truppen, der Matrosen unserer Marine, der Fond der Tilgungs-Kasse, die Kanons, Pächte und Grundzinsen, die Annuitäten, wegen Forderungen an unser Schatzamt, die Zahlungen für Lieferungen und Handlungen und diejenigen, welche aus Kontrakten oder Konventionen mit oder ohne Zinsen herrühren.

12.

Entdeckung.

Der «Chimiste» thut von einer Entdeckung des Dr. Wollaston Meldung, welche darin besteht, vermittelst der Voltai-

Digitized by Google

schen Säule das Wasser zu ersetzen, und solchergestalt (durch Verbrennung des Gas) einen völlig leeren Raum hervorzubringen. Wenn diese Entdeckung sich bewährt, so verspricht sie eine bewegende Kraft zu liefern, die weniger kostet, und einen weit kleinern Raum einnimmt, als der Dampf und Alles, was man sonst in der Art bis Dato gekannt und benutzt hat.

13.

Wechselseitige Brandversicherungs - Anstalt in Oesterreich.

Wien, den 24. December 1824.

Se. k. k. Majestät haben so eben mit landesväterlicher Huld die von allen Einsichtsvollen und Wohlgesinnten sehnlichst gewünschte wechselseitige Brandversicherungs - Anstalt allergnädigst zu bestätigen und dieselbe nicht nur mit ausgezeichneten Begünstigungen auszustatten, sondern noch ins besondere die nied. österr. Landesregierung zu ermächtigen geruhet, eine dem Gegenstande entsprechende Aufforderung zur kräftigen Beförderung an die Ortsobrigkeiten zu erlassen. Dieser, jedem Geldgewinnste entsagende vaterländische Verein, auf immerwährende Zeiten berechnet, aus Mitgliedern im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns bestehend, um sich ihr unbewegliches Gut wechselseitig gegen Feuerschaden zu versichern, zählt bis Ende November d. J. ein und dreifsigtausend achthundert und ein und vierzig Theilnehmer, mit einem bisher rein ausgemittelten, durch ihre gegenseitige Bürgschaft geschützten Versicherungs-Kapital von siebzehn Millionen, dreimalhundert zwei und sechzigtausend fünf und siebenzig Gulden in Konventions-Münze, für sieben und fünfzigtausend neun hundert und sechs und fünfzig bereits eingeschriebene Haupt- und Nebengebäude. Dieses Kapital vermehrt sich bei der gröfsern Ausdehnung der Anstalt immer im richtigsten Verhältnisse; denn überhaupt bürgen statutenmäfsig alle Beigetretene dem Einzelnen. Durch diesen glücklichen Erfolg und durch die zugesicherte, unentgeldliche Geschäftsmitwirkung von zweihundert zwei und siebenzig achtungswerthen Oberbeamten spricht sich die regste Theilnahme des Landes am deutlichsten aus.

Digitized by Google

14.

Englands Ein- und Ausfuhr, während der Kriegsjahre von 1793 bis 1815 und nachher, von 1816 bis 1823.

Jahre.	Einfuhr.	Ausfuhr.			Mehr der Ausfuhr.
		Kolonial- und fremde Erzeugnisse.	Inländische Erzeugnisse.	Summa.	
	Pf. Sterl.	Pf. Sterl.	Pf. Sterl.	Pf. Sterl	Pf. Sterl.
1793	19,256,718	5.784,417	13.892,269	19,676,586	419,968
1794	22,388,894	8.386.043	16,725,403	25,111,446	2,822,552
1795	22.736,889	8.509,186	16,338,213	24,847,339	2,110,450
1796	23,187,320	8,923,848	19,102,220	28,026,068	4.839,748
1797	21,013,957	9,412.610	16.903,103	26,315,713	5,301,756
1798	27.857,890	10.647,476	19,672,503	30,290.029	2,433,139
1799	26.837,432	9.656.144	24,084,215	33,640,357	6,802,925
1800	30,570.606	13.815.838	24.304,284	38,120,120	7,549,514
1801	32,799.200	12.008,685	25.719.980	37,786,856	4,987,656
1802	31,400.998	14.437.952	27,102,108	41,411,966	10,012,018
1803	27,995.856	9.323,257	22.252,102	31,578.495	3,582,639
1804	29,207.782	10.515,574	23.934,292	34,451,367	5,243,585
1805	30,345.611	9.950.508	25.003.308	34.954,845	4,609,234
1806	28,840.860	9,124,479	27,403.653	36,527,184	7,676,324
1807	28,807.839	9.305,283	25.190.762	34,566,571	5,758,732
1808	29,633.165	7,863,207	26,692,288	34,554,267	4.921.102
1809	33,769.485	15.194,334	35,107,439	50,286.900	16.517,315
1810	41,130.555	10.945.310	34,940.550	45,869,859	4,739,304
1811	28,031.322	8,279,698	24.109.931	32,409,671	3,788,359
1812	28,507.163	11.098,179	31.243,362	43,243,172	14,650,610
1813	30,000,000	15,000,000	32,000,000	47,000,000	17,000.000
1814	32,620,770	19,157,811	33,200,580	52,358,398	19,937,628
1815	31,822,053	15,708,434	41,712,002	57,420,436	25.689,383
1816	26,374.920	13.441,665	34,774,520	48,216,185	21,841,265
1817	29,916,320	10,269,271	39,235,397	49,504,668	19,588,348
1818	35,819,798	10,835,800	41,963,527	52,798,327	16,979.529
1819	29,654,900	9,879,236	32,923,575	42,802,811	13.147.911
1820	31,517,891	10,525,026	37.818,036	48,343,062	16,825,171
1821	29,724,174	10,602,090	40,104,893	50,707.982	21,073.808
1822	29,401,807	9,211,928	43,558,490	52,770,418	21,368,611

Digitized by Google

15.

Verhältnifs der Sterblichkeit der wohlhabenden Klassen der Einwohner von Frankreich, in Vergleich mit der Sterblichkeit der Dürftigen.

Der Arzt Villerme hat in der Akademie der Wissenschaften zu Paris einen nicht unwichtigen Aufsatz über die Sterblichkeit unter den wohlhabenden Klassen der Einwohner von Frankreich, in Vergleich mit der Sterblichkeit unter den Dürftigen, vorgelesen. Nach seiner Behauptung stirbt in den wohlhabendsten Departements stets einer von 46 und in den ärmsten einer von 33; in dem reichsten Bezirk der Hauptstadt einer von 50, und in dem ärmsten einer von 24. Er hat ferner gefunden, dafs in den Stadtvierteln, wo die Menschen am gedrängtesten wohnen, die Sterblichkeit vier und ein halbmal gröfser ist, als in denen, wo die Häuser lüftiger gebaut und weniger stark bewohnt sind, obgleich die Bevölkerung in diesen letztern nur halb so grofs ist. Er zeigte auch, dafs der verschiedene Beruf von Menschen ein verschiedenes Resultat in der Sterblichkeit hervorbringt, was er durch folgende Beispiele von Personen, welche in Hospitälern aufgenommen wurden, erläutert: Von Silberarbeitern, Schriftsetzern und andern wohlhabendern Handwerkern stirbt einer von 11; Nätherinnen eine von 9; Schuster einer von 7; Maurer einer von 6; Taglöhner einer von 5; wohingegen vom Militär nur einer von 20 stirbt. In Betreff der Gefängnisse gibt er folgende Auskunft; in dem Arbeitshause zu St. Denis stirbt einer von 3; in den andern Instituten dieser Art einer von 6; in den gewöhnlichen Gefängnissen von Paris einer von 23, und unter den zu Zwangsarbeiten Verurtheilten nur einer von 49. Diesen letztern Umstand schreibt er der regelmäfsigen Arbeit, guten Nahrung und Kleidung und dem sorgenlosen Leben zu; doch berechnet er, dafs ein in den Pariser Gefängnissen zugebrachtes Jahr im Durchschnitt dem Gefangenen, er sey nun blos angeklagt oder verurtheilt, mehrere Jahre seines Lebens kostet. Nach seinen Beobachtungen hat sich die Sterblichkeit in Frank-

Digitized by Google

reich seit der Restauration um ein Drittheil vermindert, und er endigt mit kräftigen Aufforderungen zur Verbreitung des Unterrichts unter den niedern Volksklassen, zu deren Besserung und Aufklärung.

16.

Vortheile der Gerade-Leitung der Flüsse.

Die unberechenbaren Vortheile, welche die, auf Kosten der königl. baierischen Regierung in den Jahren 1817, 1818 und 1819 unternommene Gerade-Leitung des Rheines zwischen Neuberg und Leimersheim, der längs dieser Flufsstrecke liegenden Gegend gewährt, haben sich bei dem im verflossenen Herbste statt gefundenen aufserordentlichen Hochwasser auf eine unwidersprechliche Art bewiesen. Während die meisten difs- und jenseitigen Dämme längs dem unregulirten, grofse Krümmungen beschreibenden, Strome zwischen Sonderheim und Worms entweder von dem Wasser überstiegen, oder durchbrochen wurden, blieben die an der rektifizirten Flufsstrecke befindlichen Dämme ganz unbeschädigt, da der Rhein daselbst eine um fünf Fufs geringere Höhe als in dem unterhalb gelegenen Bezirke erreichte. Hierdurch ist auf dem königl. baierischen Gebiete eine Fläche von 24,000 Tagwerken vor Ueberschwemmung geschützt, und sind sieben bevölkerte Ortschaften vor grofsen Verheerungen bewahrt worden. Möchte diese wohlthätige Unternehmung baldigst bis Worms ausgedehnt, dergestalt den häufig wiederkehrenden Ueberschwemmungen des fruchtbaren und bevölkerten Landstriches ein Ziel gesetzt, und hiermit der Wohlstand dieser Gegend für immer begründet werden!

17.

Bestimmung der Höhe der merkwürdigsten Punkte unserer Erde über der Meeresfläche.

Wir verdanken diese Höhebestimmungen unserm gelehrten Landsmann, Herrn Kammerherrn, Baron Alexander von Hum-

Digitized by Google

boldt, der solche (in seinem *Essai sur la Géographie des Plantes etc.* Paris 1807,) aufgestellt hat.

Oerter.	Höhe über der Meeresfläche in Toisen.
Chimborazo	3358
Kayambe Urka	3055
Antisana	2993
Ruka Pichincha	2498
Tungerahua	2544
Stadt Quito	1506
— Santa Fé de Bogota	1347
— Mexiko	1177
— Popayan	901
— Kuenza (in der Provinz Quito)	1290
— Loxa	1006
— Kaxamarka (in Peru)	1410
— Mikuipampo (in Peru)	1825
— Karakkas	416
Meierei am Antisana (in der Provinz Quito)	2010
Propokatepek	2764
Itzakkihiuatl (in Sierra Nevado de Mexico)	2461
Sitlaltepetl (Pico de Orizabo in Neuspanien)	2722
Neuvpantepetl (Coffre de perote in Neuspanien)	2066
Nevado *de Tolucca* (in Neuspanien)	2364
Vulkan *de Jorullo* (aus der Ebene emporgehoben in Neuspanien)	618
Vulkan *d'Arequiba*	1382
Pik *du Duida* (westlich an den Quellen des Oronocko)	1309
Silla *de Caracas* (der Sattelberg)	1316
Tumiriqui (in Neu-Andalusien)	976
Eliasberg (auf der Nordwestküste von Amerika)	2829
Montanna *de Buen Tiempo* (auf der Nordwestküste von Amerika)	2334

18.

Resultate des allgemeinen Landtags im Königreiche Sachsen, vom Jahre 1824.

Mit der Gesetzsammlung ist jetzt auf königlichen Befehl

Digitized by Google

eine gedruckte Nachricht über die Verhandlungen des vom 6. Januar bis zum 1. August v. J. gehaltenen allgemeinen Landtags ausgegeben worden, die sich an den Auszug aus den ständischen Verhandlungen des Jahres 1821 anschliefst, durch welchen der erste Schritt zur Oeffentlichkeit der Arbeiten des sächsischen Landtags geschah. Die von den Ständen diesmal, wie ehedem, wieder auf sechs Jahre geschehene Bewilligung des alten und gewöhnlichen Staatsbedürfnisses erlitt nur ganz unbedeutende Veränderungen. Zu den in der neuern Zeit theils erst entstandenen, theils erhöheten Bedürfnissen, auf deren Deckung Bedacht zu nehmen war, gehörte der Bedarf zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der Staatsschuld, worüber die städtische Bekanntmachung vom 27. Juli v. J. das Nähere enthält. Der Anschlag des Militäraufwandes konnte, bei dem Absehen des Königs auf möglichste Ersparnifs in diesem Punkte, um 60,000 Thlr. jährlich vermindert werden. Die Armenhaus-Hauptkasse haben die alterbländischen Stände mit einer um 3000 Thlr. jährlich höheren Summe bedacht, als früher, und auch die allgemeinen öffentlichen Lehranstalten des Landes werden sich in der neuen Bewilligungszeit mehrerer ständischen Unterstützungen, als ihnen bisher zu Theil geworden sind, zu erfreuen haben.

19.

Neue Anstalt für Künste und Wissenschaften in Frankreich.

Es bildet sich eine für Wissenschaften und Künste wichtige Anstalt: nämlich ein Gesammtverein von Schriftstellern und Künstlern, dessen Zweck ist, Allen, die sich der Literatur und Kunst widmen, beständig Schutz, Unterstützung und Geldvorschufs, nebst andern Vortheilen, zu verschaffen. Nächstens soll ein Prospekt erscheinen.

20.

Neue Kleider-Ordnung für die Frauen in Rom.

Das Diario di Roma enthält unterm 16. December v. J. ein ausführliches Edikt der päbstlichen Regierung, um der Unsittlichkeit in der bisherigen Kleidung der Frauen Einhalt zu thun.

Digitized by Google

21.

Vergleichende Tabelle

von der Länge des Laufes der vorzüglichsten Ströme der Erde.

Name der Ströme.	Ihre Ausmündungen.	Ihr Lauf.	Länge in engl. Meilen.
Amazone.	Atlant. Ozean.	Südamerika.	3380
Yang-tse-Kiang.	Stiller Ozean.	Thibet und China.	2900
Hoang-Ho.	*id.*	China.	2625
Nil.	Mittelländ. Meer.	Abyssinien, Nubien und Aegypten.	2600
Oby.		Chinesische Tartarei und Rufsland.	2550
Lena.	Nördl. Eismeer.	Asiatisches Rufsland.	2370
Jenisey.	*id.*	*id.*	2340
S. Lorenzo.	Atlant. Ozean.	Nordamerika.	2340
Missuri.	Mississippi.	*id.*	2310
Amur.	Stiller Ozean.	Asiatisches Rufsland, Tartarei.	2150
Plata.	Atlant. Ozean,	Südamerika.	2130
Maykau.	Indischer Ozean.	Thibet, China, Birman.	2000
Wolga.	Kaspisches Meer.	Rufsland.	2035
Mississippi.	Mexican. Meerb.	Nordamerika.	1930
Euphrat	Persisch. Meerb.	Asiatische Türkei.	1900
Thatuayn.	Indischer Ozean.	Thibet, China, Birman.	1860
Sampo.	*id.*	Thibet, Assam, Indostan.	1850
Donau.	Schwarzes Meer.	Deutschland, Ungarn und Türkei.	1760
Arkansaw.	Mississippi.	Nordamerika.	1730
Indus.	Indischer Ozean.	Thibet, Birman.	1630
Ganges.	*id.*	Indostan.	1550
Rothfluſs.	Mississippi.	Nordamerika.	1520
Para.	Atlant. Ozean.	Südamerika.	1500
Parana.	Plata.	*id.*	1500
Oronoko.	Atlant. Ozean.	*id.*	1480
Irawaddy.	Indischer Ozean.	Thibet, Birman.	1260
Bravo.	Mexican. Meerb.	Nordamerika.	1200
Ohio.	Mississippi.	*id.*	1188
Gihon.	Arabisches Meer.	Tartarei.	1150
Dnepr.	Schwarzes Meer.	Rufsland.	1140
Don.	Azowsches Meer.	*id.*	1020
Niger.	Atlant. Ozean.	Afrika.	1000
Tigris.	Euphrat.	Asiatische Türkei.	1000
Senegal.	Atlant. Ozean.	Afrika.	950
Columbia	Stilles Meer.	Nordamerika.	900
Godavery.	Indischer Ozean.	Indostan.	850

Digitized by Google

Name der Ströme.	Ihre Ausmündungen.	Ihr Lauf.	Länge in engl. Meilen.
Rhein.	Nordsee.	Schweiz, Deutschland, Frankreich, Holland.	810
Colorado.	Kalifornis. Meer.	Nordamerika.	800
Goygraph.	Ganges.	Indostan.	800
Jumna,	*id.*	*id.*	780
Nerbuddah.	Indisches Meer.	*id.*	750
Dwina.	Weifses Meer.	Rufsland.	750
Dniester.	Schwarzes Meer.	*id.*	710
Gambia.	Atlant. Ozean.	Afrika.	700
Elbe.	Nordsee.	Deutschland.	670
Weichsel.	Ostsee.	Polen, Deutschland.	640
Susquehanna.	Atlant. Ozean.	Nordamerika.	620
Pruth.	Donau.	Rufsland, Türkei.	600
Oder.	Ostsee.	Deutschland.	580
Tajo.	Atlant. Ozean.	Spanien, Portugal.	550
Loire.	*id.*	Frankreich.	540
Guadiana.	*id.*	Spanien, Portugal.	500
Illionis.	Mississippi.	Nordamerika.	500
Rhone.	Mittelländ. Meer.	Schweiz, Frankreich.	460
Seine.	Kanal.	Frankreich.	425
Po.	Adriat. Meer.	Italien.	410
Potomack.	Chesapeak-Bey.	Nordamerika.	410
Duero.	Atlant. Ozean.	Spanien, Portugal.	400
Düna,	Ostsee.	Rufsland.	390
Guadalquivir.	Atlant. Ozean.	Spanien.	390
Niemen.	Ostsee.	Rufsland, Preufsen.	380
Ebro.	Mittelländ. Meer.	Spanien.	380
Glommen.	Nordsee.	Norwegen.	350
Tornea.	Ostsee.	Schweden.	340
Garonne.	Atlant. Ozean	Frankreich.	320
Marissa.	Mittelländ. Meer.	Türkei.	315
Wardar.	*id.*	*id.*	270
Saverne.	Kanal.	England.	220
Themse.	Nordsee.	*id.*	215
Shannou.	Atlant. Ozean.	Irland.	200
Humber u. Trent.	Nordsee.	England.	195
Schelde.	*id.*	Frankreich, Niederlande.	170
Tay.	*id.*	Schottland.	120
Forth.	*id.*	*id.*	115

Digitized by Google

Druckfehler im ersten Heft.

Seite IV Zeile 15 dem soll heissen der.
— 3 — 7 à *terme* statt à *termes*.
— 66 — 6 von unten, S. 67 Z. 10 von oben und Z. 8 von unten steht dreimal Loiré soll heissen Locré.
— 72 — 17 v. o. Commissionen s. h. Concessionen.
— — — 10 v. u. Abweisungsfälle s. h. Abweichungsfälle.
— 75 — 8 v. o. verführerischer, weil (falsche Interpunction,) s. h. verführerischer. Weil
— — — 7 v. u. werden, wenn (abermals falsche Interpunction) s. h. werden. Wenn
— 79 — 1 v. o. Rathsordnung s. h. Hofrathsordnung.
— — — 17 - - nicht s. h. nichts.
— — — 24 - - Uebel, die (störende Interpunction.) s. h. Uebel. Die
— 80 — 13 - - *lance* s. h. *lana*.
— — — 8 - - drei und zwanzigsten Jahren s. h. drei und zwanzig Jahren,
— 84 — 20 - - Stoff s. h. Statt.

Digitized by Google

Allgemeines
Intelligenzblatt.

Nro. II.

Für Inserationsgebühren wird für die gedruckte Zeile 1 Gr. sächs. oder 4 1/2 kr. rhein. berechnet, und werden die Inserate der Verlagshandlung direct und postfrei übermacht.

Anzeige.

Verkauf aus der Hand der Stockholmer grofsen Eisen-Giefserei Bergsund.

Da der Eigner der in Stockholm am Wasser sehr anmuthig belegenen Eisen-Giefserei Bergsund, als die vollkommenste in Schweden bekannt, welche die vorzüglichste Fabrikation von Grapen, Kessel, Töpfen, Ornamenten und Maschinerien für alle Fächer nach dem Inlande und Auslande liefert, einen thätigen Fortsetzer dieses Etablissements sucht, um es wo möglich noch mehr emporzuheben, so ist diese Giefserei mit allen soliden Gebäuden als: Herrschafts-Haus, Magazinen, Werkstätten, Modellkammern, Wohnungen für die Arbeiter, nebst Garten und weit umfassenden Einrichtungen in Maschinerien mit dem dazu gehörigen Grund von 260,000 Quadrat-Ellen, in aller Hinsicht in dem vollkommensten Stande sich befindend, zu erstehen. — Zur genauern Beurtheilung werden über die Gründe, Gebäude apart, die Modelle, Werkstätte, Maschinerien nebst Instrumentalien gehörige Verzeichnisse aufgenommen, woraus der ganze Werth, nach niedriger Taxation 50,000 Thlr. hamb. Bco., sich ergibt. — Die Zahlungs-Bedingungen würden möglichst annehmlich eingerichtet werden können. —

Hierauf Reflectirende können die erforderlichen Aufschlüsse und nähere Auskunft bei Unterzeichnetem in Lübeck erfahren.

G. H. Brunswig.

Literarische Anzeigen.

Franz der Erste König von Frankreich. Ein Sittengemälde aus dem sechzehnten Jahrhundert, dargestellt von A. L. Herrmann, Professor am Königl. Sächs. Cadettenkorps in Dresden. Leipzig, bei Gerhard Fleischer. Preis 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Nicht blofs eine Biographie des genannten Königs, sondern zugleich eine lebendige Schilderung seiner Zeit. Nach einer belehrenden Uebersicht des politischen und wissenschaftlichen Standpunktes

Digitized by Google

der merkwürdigsten Völker, erhält der Leser in der Beschreibung des damaligen französischen Hofes und dessen Intriguen, des Kriegswesens, der berühmtesten Staatsmänner und Generäle, des Zustandes der Wissenschaften und Künste so wie der vielen Schlachten, Belagerungen und Feldzüge, ein deutliches Bild dieser, an sich merkwürdigen Zeit, und gewifs wird er ein Buch nicht unbefriedigt aus der Hand legen, wo sich das Nützliche mit dem Angenehmen so eng verschwistert.

In unserm Verlage ist erschienen:

Pertz, Dr. G. H., Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters. V. Band. 1s — 4s Heft.

Auch besonders abgedruckt unter dem Titel:

Pertz, Dr. G. H., Italienische Reise von November 1821 bis August 1823. 1824. gr. 8. Mit Steinzeichnungen. 1 Rthlr. 12 Gr.

Allen Literatoren, besonders Bibliothekaren, Alterthumsfreunden und Geschichtsforschern wird die längst erwartete Erscheinung dieser höchst interessanten und reichhaltigen Reisebeschreibung des talentvollen Historikers Dr. Pertz, sehr erfreulich seyn. Zugleich zeigen wir an, dafs wir die Fortsetzung des obigen Archivs vom V. Bande an übernommen haben, und dafs das fünfte und sechste Heft dazu bereits unter der Presse sind.

Hannover, im December 1824.

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Bei Ph. Krüll in Landshut ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Moy, E. v., einige Gedanken über die Gesetzgebung im Fache der Polizei. gr. 8. br. 18 kr.

Bei J. Hölscher in Koblenz ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Annalen der innern Verwaltung der Länder auf dem linken Ufer des Rheins. In drei Büchern, wovon das erste auf die Epoche, wo diese Länder zum deutschen Reich gehörten; — das zweite auf jene während der franz. Occupation, und auf die während der Vereinigung dieser Länder mit Frankreich; — das dritte endlich auf den seit 1814 eingetretenen Zustand sich bezieht. Nebst einem Vorbericht über die frühern Territorial-Verhältnisse der

Digitized by Google

Länder auf der Westseite des Rheins, von Math. Simon. Des ersten Buches zweite Abtheilung. gr. 8. Schreibp. 1 Thlr. 16 gr. oder 2 fl. 48 kr. rhein.

Anfangsgründe der Hydrostatik und Hydraulik zum Selbstunterricht für angehende Architekten, und zunächst als Lehrbuch für den Unterricht in der Königl. Sächsischen Bauschule in Dresden, entworfen vom Professor G. A. Fischer. Mit 3 Kupfertafeln. gr. 8. Preis 1 Rthlr. 8 Gr.

Dieses zunächst für die Königliche Bauschule in Dresden entworfene Lehrbuch vereinigt in sich die vorzüglichsten Lehr- und Erfahrungssätze, durch Beispiele erläutert, und gibt Anleitung, höhere Werke zu verstehen. Es sind deshalb in demselben nur solche Gegenstände aufgenommen, welche den angehenden Architekten am unentbehrlichsten seyn dürften, hingegen die des hydraulischen Maschinenwesens (einige einfache und bei dem Wasserbau unentbehrliche Werkzeuge ausgenommen) beseitigt. Zur bessern Uebersicht und Selbstprüfung sind jedem Haupt-Abschnitte Fragen und Uebungsbeispiele beigefügt.

Leipzig, im December 1824.

Leopold Voſs.

Bei Unterzeichnetem ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands um beigesetzte Preise zu haben:

Schiebe, Aug., die Lehre der Wechselbriefe, theoretisch und praktisch dargestellt. gr. 8. geh. Preis 1 Rthlr. 18 gr. oder 3 fl. 9 kr.

Vorstehendes Werk entwickelt in gehöriger Folgenreihe die Entstehung, Ausdehnung, Wirkung und Tilgung des Wechselkontrakts, und die ganze praktische Behandlung der Wechselbriefe im Wechselgeschäft, nach fast allgemein geltenden Grundsätzen und Rechten. Zugleich ist dabei das Wesentlichste des französischen Wechselrechts vorgetragen, und manche Aehnlichkeiten und auffallende Abweichungen nach verschiedenen fremden Wechselgesetzen und Wechselgebräuchen angeführt.

Dem Werke sind, zur Belehrung für diejenigen, die mit dem Wechselgeschäft nicht vertraut sind, die nöthigen Formulare von Wechselbriefen in deutscher und französischer Sprache beigefügt, und alle Veränderungen, die im Laufe des Geschäfts damit vorfallen können, nach kaufmännischen Regeln darin vorgenommen und im Werke beispielweise erläutert.

Schiebe, Aug., kaufmännische Briefe, mit der nöthigen Erklärung und einer französischen Uebersetzung der üblichsten, im Handel

Digitized by Google

vorkommenden Wörter und Wendungen. gr. 8. geh. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.

Die gegenwärtige Briefsammlung zeichnet sich vor andern durch die systematische Ordnung der Geschäftsgegenstände aus, über welche jegliche der Verfasser, der seinen Beruf als Schriftsteller für das merkantilische Publikum hinlänglich beurkundete, in einem bündigschönen Style Musterbriefe aufgestellt und auf die, im kaufmännischen Briefstyle häufig vorkommende Fehler im Ausdrucke und ermangelnder Vorsicht hinweiset. Eine angehängte Handelsterminologie oder Erklärung der in Handelsbriefen vorkommenden und üblichsten Wörter und eine französische Uebersetzung der vorzüglichsten in den Briefen vorkommenden Ausdrücke und Wendungen erhöhen die unterrichtende Nützlichkeit des Werks.

Görres, J., altdeutsche Volks- und Meisterlieder aus den Handschriften der Heidelberger Bibliothek. gr. 8. geh. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.

Der Herausgeber gibt uns hier eine Sammlung aus der, dem Vaterland wiedergeschenkten Heidelberger Bibliothek, höchst ergötzlich, sinnig und mit Geschmack und kluger Auswahl gemacht.

Wer für die süfsen Töne der deutschen Minne, und den gemüthlich und kräftigen deutschen Witz Sinn hat, wen die frühern Blüthen deutscher Sprache und Kultur interessiren, dem wird diese, mit einer ausführlichen, sehr gehaltvollen Vorrede versehene Sammlung, eine sehr erwünschte Erscheinung seyn.

Bleibtreu, Ludwig, Darstellung des Sternhimmels, oder Anweisung zur Kenntnifs der Gestirne durch Selbstunterricht. Mit 3 Abbildungen in Steindruck. 12. geh. 1 Thlr. 6 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Die einfachen und leichten Mittel zur Kenntnifs der Gestirne zu gelangen, welche die gegenwärtige Anleitung darbietet, und durch die beigefügten Abbildungen anschaulich macht, werden um so willkommener seyn, da es wohl keine Kenntnifs gibt, welche die Wifsbegierde des menschlichen Geistes reichlicher belohnen könnte, wenn es auch bei dem jetzigen Stande der gesellschaftlichen Bildung noch erlaubt wäre, darin zurück zu bleiben. — Durch den abwechselnden Vortrag aller bis jetzt bekannten Merkwürdigkeiten und Wunder des Himmels, hat der Verfasser gesucht, die Aufmerksamkeit seiner Leser zu beleben; seinem Publikum, durch ein anständiges und zierliches Gewand der Herausgabe, ihre Achtung zu bezeugen, ist die Sorge der Verlagshandlung gewesen.

Frankfurt a. M. im Januar 1825.

Heinrich Wilmans.

Digitized by Google

Allgemeines Archiv

für

die gesammte Staatswissenschaft, Gesetzgebung und Staatsverwaltung,

mit alleiniger Ausnahme der Politik

und

mit besonderer Rücksicht auf Deutschlands gegenwärtige Gewerbs- und Handels-Verhältnisse

für

deutsche Bundesstaaten,

in Verbindung mit mehreren Gelehrten und Staatsmännern

herausgegeben

von

Dr. J. P. Harl,

Königl. Baierischen Hofrath, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Staats- oder Kameralwissenschaften auf der Königl. Baierischen Universität zu Erlangen, vieler gelehrten Gesellschaften theils Ehrenmitgliede, theils ordentlichem, theils korrespondirendem Mitgliede.

Erster Band.

Drittes Heft.

Frankfurt a. M. 1825.

Verlag von Heinrich Wilmans.

Digitized by Google

I.

Ueber Finanz-Organisationen, Finanz- und Steuer-Systeme, nebst merkwürdigen Urkunden aus der neuesten Zeit.

Vom
Herausgeber.

Ueberleget es lange: was die Schultern zu tragen vermögen, was nicht?

Wenn schon Hobbes behauptete: Reichthum ist Macht; wenn Rousseau das richtige Gleichniſs aufstellte: die Finanzen sind das Blut und eine gute Staatswirthschaft vertritt die Stelle des Herzens, aus dem das Blut zurückströmt, aus dem der Körper Kraft und Nahrung erhält; wenn Necker das Lebensprinzip eines jeden Staats in seinem Finanzwesen fand; wenn endlich van Koeverden einen Staat, dessen Finanzen in guter Ordnung sind, dessen Kredit fest steht, dessen Gewerbe blühen und dessen Reichthum immer zunimmt, mit einem menschlichen Körper von ganzer Mannskraft vergleicht; so ist nichts als Wahrheit gesagt, aus welcher die höchste Wichtigkeit des Finanzwesens für jeden Staat sonnenklar erhellet, dem — genau genommen — Alles an dem Blühen und Gedeihen seiner Finanzen gelegen seyn muſs!

Ein Thronfolger und nunmehriger Monarch sagte vor längerer Zeit zu einigen Deputirten unter anderm Folgendes:

„Wenn es unpolitisch ist, dem Gange des Jahrhunderts nicht zu folgen, so ist es dieſs besonders in Finanzsachen. Die mächtigsten Regierungen von Europa bieten uns groſse Beispiele dar. Lassen sie uns zur rechten Zeit ihren Unterricht benützen.“

„Darum,“ sagt ein edler und erfahrner deutscher Ge-

Digitized by Google

schäftsmann [1]) «ist es auch die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt, nach seinen Kräften das Seinige beizutragen, und in einer bescheidenen Sprache die Frucht seines Nachdenkens denen zur Eröffnung darzulegen, welche thätigen Antheil an den öffentlichen Berathschlagungen nehmen dürfen.»

Wohl dem Staate, in welchem an der Spitze des Finanz-Departements ein Finanz-Minister steht, dessen Talente, Kenntnisse und Erfahrungen im Finanz-Fache erprobt — eben so erprobt, als dessen Redlichkeit und Uneigennützigkeit bewährt sind. Der Finanz-Minister bedarf vorzüglich des allgemeinen Rufs seiner Wissenschaft und Kunst, und des öffentlichen Vertrauens zu seinem Geiste und Karakter.

Der unsterbliche Herzog von Sully hat folgende Behauptung aufgestellt:

«Der Finanz-Minister lebt für das Allgemeine; er mufs für Jedermann zugänglich seyn. Nie mufs er den Grundsatz aus den Augen verlieren, der einer der wichtigsten im Innern der Staatsverwaltung ist, dafs ein Land nach allgemeinen Regeln beherrscht werden mufs.»

Sully — der ein viel gröfserer Mann war, als Colbert — setzte das Finanzwesen des französischen Staats in einem Zeitpunkte, wo er dessen Unordnung ungestraft hätte vergröfsern können, in eine musterhafte Ordnung. Er bestritt alle Staatsbedürfnisse, und sammelte doch noch einen baaren Schatz. — Sully hatte reine Absichten, und dabei die Stärke des Geistes: Alles übersehen, Alles unternehmen, auch Alles ausführen und endigen zu können! Er besafs die Willenskraft, das, was seine Weisheit entworfen, sein Geist durchdacht, mit wahrer nicht eingebildeter, Energie, ohne Schranken, ohne Verzug in Ausübung zu bringen.

---

1) Aristes oder über die Aufhebung der Steuerfreiheit und eine gleiche Vertheilung der Staatslasten im Königreiche Sachsen, so wie über die Mittel, dieselben zu erleichtern. Von einem sächsischen Patrioten, bei Gelegenheit des Landtages 1811 Dresden.

Digitized by Google

Sully besafs eine ernsthafte und aufgeklärte Billigkeit; seine Vorstellungen waren rein und klar, und ungeachtet des Feuers seiner Seele, handelte er doch jederzeit mit weiser Kälte. Alles that er selbst, und um sich nicht in der Wahl seiner Vertrauten zu irren, so wählte er sich gar keine. — Wenn man den Ursachen der eben so klugen und glänzenden als ausgezeichnet glücklichen Finanz-Verwaltung Sullys nachforscht, so findet man sie hauptsächlich darin, dafs Sully die wahren Grundsätze der Staatswirthschaft kannte und sie stets im Auge behielt; dafs er die ächte Quelle des National- und Staats-Reichthums benutzte; dafs er überhaupt an der Spitze der Staatsverwaltung eine rastlose aber auch zweckmäfsige Thätigkeit zeigte; dafs ihm immer nur Wahrheit die Hauptsache war, und er daher auch diese mit Freimüthigkeit sagte. — Der Erfolg hat Sullys Anstrengung gekrönt, und er hat praktisch bewiesen, dafs die Finanz-Wissenschaft Wunder thun könne.

Sanabilibus aegrotamus malis, ipsaque natura nos, si sanari velimus, adjuvat.

Seneca.

Das Finanz-Departement mufs in mehrere Sektionen getheilt werden; diese sind hauptsächlich folgende:

1) Die Sektion der Domänen.
2) Die Sektion der Regalien.
3) Die Sektion der Steuern.
4) Die Sektion des Staats-Bedarfs oder der Staats-Ausgaben.
5) Die Sektion der Komptabilität oder des Rechnungswesens.
6) Die Sektion der Tilgung der Staatsschulden.

Alle diese Sektionen des Finanz-Departements sind zwar als Zentral-Stellen zu betrachten; sind aber doch nichts anders als einzelne Branchen des Ministerial-Departements der Staats-Finanzen, und stehen daher sämmtlich unter der obersten Aufsicht und Leitung des Finanz-Ministers, welcher alles übersieht, und Einheit und Zusam-

Digitized by Google

menhang, Kraft und Wirksamkeit in das Ganze zu bringen hat.

Alle in die Finanzwirthschaft einschlagenden Geschäfte müssen in einem genauen Zusammenhange, mit der gröfsten Ordnung und Richtigkeit geführt werden, so dafs auch keine Kleinigkeiten übersehen werden, und alles einmal Berechnete theils unfehlbar eingehe, theils seiner Bestimmung gemäfs angewendet werde.

Durch obige Eintheilung ist die ganze Sphäre der gesammten Finanz-Verwaltung erschöpft und jeder Hauptzweig derselben berücksichtiget.

Jede der vorgedachten Sektionen des Finanz-Departements erhält einen Chef und einige Räthe; diese werden aber bei jeder Sektion nur aus solchen Männern gewählt, deren Talente und Kenntnisse in ihrer Branche keine Geheimnisse, sondern über allen Zweifel erhaben sind — die man als Meister in ihrem Fache betrachten und schätzen mufs. Ohne diese Rücksicht führen alle Finanz-Organisationen zu keinem erwünschten Zwecke und bleiben immer hinter der gerechten Erwartung zurück. Denn die weisesten Gesetze und Verordnungen fruchten wenig, so lange die Organe, durch welche gewirkt werden soll, ihrer Bestimmung nicht entsprechen.

Die Würde der Staaten beruht darauf, in allen Ständen hervorstechende Talente und Kenntnisse auszuzeichnen und zu benützen, und Verdienste zu belohnen, und zur Nachahmung aufzumuntern.

Das Grundgesetz aller wahren Finanz-Verbesserungen ist:

Die Herstellung eines günstigen Verhältnisses des National-Einkommens zum Staatsbedarf, und zwar entweder durch Verminderung des Staatsaufwandes, oder durch Vermehrung des National-Einkommens. [1])

1) Mein Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisirung. Zweite Auflage. S. 12 — 13.

Digitized by Google

Es ist einer der wichtigsten Finanzgrundsätze, dafs man mit gröfster Sorgfalt der Vergröfserung oder der Vervielfältigung der Staatsbedürfnisse vorbeugen soll. — Die ersten und wichtigsten Finanz-Verbesserungen sind daher eine weise Einschränkung des Staatsbedarfs, und eine wohlgeordnete und stets gleich bleibende Sparsamkeit in Ansehung des ganzen Etats.

Wenn eine gut geordnete Finanzverwaltung in einer pünktlichen Abmessung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben besteht, so mufs das Staatsrechnungswesen auf bestimmten Grundsätzen und durchaus gleichen Formen beruhen. Die Staatsrechnung nach höhern Gesichtspunkten mufs Einkünfte und Ausgaben mit ächt finanziellen Augen betrachten [1])

Man soll dem Staate keine zu grofse Last auflegen, den Flor der Nationalgewerbe und die Zunahme des Nationalwohlstandes nicht durch ein überspanntes Finanzsystem hemmen.

Treffend hat Tieftrunk bemerkt:

«Es bleibt für alle Regenten eine goldene Maxime, ihren Staat nicht mehr anzustrengen, als seine innere Gabe und Stärke vertragen kann. Es mufs ein Gleichgewicht zwischen Geben und Nehmen, zwischen Ertrag und Ausgabe seyn. Es ist folglich eine eben so grofse Kunst als Pflicht der Regierung, wohlbedächtlich auszumitteln, was der Staat tragen kann, damit man ihm keine Last aufbürde, worunter er endlich ohnmächtig erliegen und die Regierung selbst von ihrer schimmernden Höhe in ein Nichts zurücksinken mufs. Viel besser wird es gethan seyn, wenn eine weise Ersparung in allen Zweigen der Regierung herrscht, wenn sie nicht mehr nimmt, als sie braucht, und nicht mehr braucht als zu ihrer nothwendigen und anständigen Subsistenz erforderlich ist.» [2])

Die Eigenheiten der einzelnen Staaten fordern kein besonderes Finanzsystem, wohl aber Modifikationen der einzelnen Grundsätze und Regeln des durch Erfahrung be-

1) Mein Grundrifs einer General-Finanz-Statistik. S. 9 — 11.
2) Ueber Staatskunst und Gesetzgebung S. 166 — 167.

Digitized by Google

währtesten Finanzsystems. — Finanzreformen, die keine Palliative, sondern eine Radikalkur bezwecken, gehören unter die wichtigsten Staats- und National-Angelegenheiten, und hängen genau zusammen mit dem Lebensprinzip der Staaten und Nationen.

Es ist ein hehrer Gedanke, nichts thun und nichts leiden dürfen als was man sich entweder durch eigene Wahl bestimmt, oder durch unvermeidliche Umstände gedrungen, zuerkennt: ein Gedanke, welcher eine der schönen Ideen des moralischen Reichs der Zwecke ausdrückt; dieser Gedanke ist in der englischen Konstitution verwirklichet. Sie existirt und subsistirt gleichsam nur in und durch diese Idee. Dieses Recht der Steuerbewilligung macht Parlamente oder Landstände einer Regierung unentbehrlich.

Die Steuerbewilligung ist unstreitig das wichtigste Recht der Landstände und tief in der deutschen Nationalität gegründet. Man findet in der Geschichte Spuren, dafs die Steuern und das Steuerrecht der deutschen Reichsstände schon im mittlern Zeitalter in vielen deutschen Staaten bekannt und üblich gewesen sind. [1]) Es scheint, dafs die Deutschen und die von Deutschland ausgegangenen Völker die einzigen waren und auf sehr lange Zeit blieben, welche es zum wesentlichen Karakter der Volksfreiheit machten, keine andere als von ihnen selbst bewilligte Abgaben zu bezahlen. Zu sehr drückende Abgaben haben wohl auch bei andern Völkern Murren u. s. w. veranlafst. Aber den Grundsatz: dafs das Oberhaupt eines Staats zu den Auflagen der Einwilligung des Volkes oder gewisser Repräsentanten desselben bedürfe, fand man nur bei den Völkern vom deutschen Stamme, z. B. Schweden, Franken, Angelsachsen u. s. w. Selbst die Griechen und Römer kannten diesen Grundsatz nicht.

Bei keinen Regierungsrechten zeigte sich daher auch in Deutschland der Einfluſs der Landstände so bedeutend, als

1) Mein vollständiges Steuerhandbuch. Thl. I. §. 174.

Digitized by Google

bei der Ausübung des Besteuerungsrechts. [1]) Seit dem 15. Jahrhunderte wurden Landtage gehalten und Steuererhebungs-Systeme entworfen. Das Steuerwesen blieb durch die Verfassung eingeschränkt, und die Landesherren konnten ohne Bewilligung der Landstände, und wo diese nicht waren, ohne Genehmigung der die Unterthanen repräsentirenden Domkapitel, Steuern weder ausschreiben noch erheben.

Das Steuerwesen ist sehr wichtig und hat für die Regierungen sowohl als auch für die Völker die gröfsten Folgen. — Den Verfall der Industrie in Spanien hat vielleicht nichts so sehr beschleunigt, als die unter dem Namen der Alcavala bekannte Steuer (zu 14 pCt. von jedem Werke der Industrie;) hingegen hat die weise und lange Zeit heilig beobachtete Maxime der Engländer, die nothwendigen Bedürfnisse der niedern, um Lohn arbeitenden Volksklassen nicht mit Abgaben zu beschweren, den Wohlstand dieser Nation vorzüglich befördert.

In Deutschland verursachten einst die häufigen Steuern — welche, wenn sie der Gutsherr bewilligte, seinen Bauern allein zur Last fielen — und die übermäfsigen Anstrengungen der landesherrlichen Kammergutsbehörigen nicht nur haufenweise Auswanderungen, sondern auch am Ende den grofsen Bauernaufstand. Ungeachtet nun diese Unruhen bald nach ihrer Geburt erstickt wurden, so mufste man doch, um die Gemüther zu beruhigen und um die Quelle, aus der neue Unruhen entstehen konnten, zu verstopfen, in manchen Ländern den Kammerbauern entweder ein eigenes Repräsentationsrecht auf den Landtagen zugestehen, oder man mufste in Absicht ihrer Besteuerung zugeben: dafs auch sie nicht anders, als mit des Landtags Bewilligung beschatzt werden sollten.

---

1) In Frankfurt erschien vor wenigen Jahren vom preufsischen Herrn Landrath Jost eine Schrift über die Frage: «Ob die durch die Auflösung des deutschen Reichs erworbene Souverainetät eine unbedingte Willkühr der Besteuerung begründen und rechtfertigen könne?» Der Hr. Verfasser sucht darin gegen den Hrn. geheimen Rath Ancillon darzuthun, dafs diese Willkühr nie rechtlich war noch ist, und dafs es jetzt an der Zeit sey, durch Landstände die gerechten Wünsche des deutschen Volks überall zu befriedigen.

Digitized by Google

Aber auch für Individuen und einzelne Familien hat eine schlechte Steuerverfassung, d. h. eine ungleiche Vertheilung der Staatslasten, die schädlichsten und mitunter die traurigsten Folgen, indem ihr Wohlstand untergraben oder vielleicht sogar ihr Eigenthum verschlungen wird. Wie viele Konkurse mögen schon wegen unproporzionirter Besteuerung ausgebrochen seyn, indem die Grund- und Gewerbssteuern an sich und besonders in Hinsicht der Vertheilung oft unverhältnifsmäfsig waren? Und nach diesen Normen wurden auch noch alle Kommunal- und Kriegslasten aufgelegt, die manchesmal drei oder viermal soviel, als jene Steueransätze, betrugen und eigentlich jene Resultate hervorbrachten.

Die hohe Wichtigkeit der Steuersysteme für die innere und äufsere Selbstständigkeit und Sicherheit der Staaten ist entschieden. Zu Folge der Erfahrung verschiedener Zeiten und Länder geben gute Steuersysteme den Staaten innere Kraft und Stärke; während sie die Erhöhung der National-Industrie und die Vermehrung des National-Reichthums nicht hindern.

Dafs sonach in jeder Staatsverfassung das Steuerwesen ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit sey, und dafs die Steuerbewilligung eine Grundsäule jeder repräsentativen Verfassung seyn müsse, sehen alle unbefangene Kenner ein.

Da heut zu Tage der gröfste Theil der ordentlichen und ausserordentlichen Staatseinkünfte aus dem Ertrage der Steuern fliefst, so gehört das Steuerwesen auch in dieser Rücksicht unter die wichtigsten Staats- und Nationalangelegenheiten. — Ein gutes Steuersystem ist ein grofses Zeitbedürfnifs. — Durch die Herstellung eines in jeder Rücksicht gerechten und vollständig guten Steuersystems gewinnen einzelne Gewerbe, Stände und Personen, die Nation, und selbst die Regierung durch Gewifsheit der Staatseinkünfte sowohl in Ansehung der Gröfse als auch in Ansehung der Zeit.

Das einfachste und wohlfeilste Steuerwesen in Deutsch-

Digitized by Google

land, bestand ehemals im Fürstenthum Ostfriesland. Da hatten die Landstände eine treffliche Steuerverfassung, welche dem Lande gar wenig kostete; man kannte daselbst keine Zölle und keine Akzise; Handel und Gewerbe waren stets frei; man bezahlte blos nach dem jährlichen Bedürfnisse 3 bis 4 Schatzungen, welche nach billigen Grundsätzen auf die Aemter und von diesen wieder auf die Kommunen und deren Eingesessene vertheilt und so in 4 Terminen des Jahres aufgebracht wurden; zu welchem Ende in jedem Amte ein Rezeptor mit 300 Rthlr. angestellt war, welcher die Schatzungen aus dem Amte und den Städten erhob. Sonst gab es keine Erhebungskosten; das Land blühte, wobei der preufsische Staat eine alljährliche schöne und gänzlich reine Einnahme, *inclus.* der Domainen, von 500,000 Rthlrn. hatte, und das von einem Lande ohne Fabriken, blofs von Ackerbau und Viehzucht lebend, welches 52 Quadratmeilen grofs ist, und 123,000 Einwohner hat.

Die Regulirung des Steuerwesens wurde schon längst als keine leichte Sache erkannt. Denn schon Montesquieu (*de l'esprit des lois. Liv.* 13. *chap.* I.) hat treffend bemerkt:

« Zur Bestimmung keiner Sache wird mehr Weisheit und Klugheit erfordert, als zur Bestimmung des Theils, den man der Nation nimmt, und des Theils den man ihr läfst. »

Bei allen Staats-Operazionen überhaupt und besonders bei der Bestimmung der Konkurrenz zu den ordentlichen und aufserordentlichen Staatslasten aber ist nichts nothwendiger und wichtiger, als: ein höchster Grundsatz oder ein oberstes Prinzip, welches Maafs und Ziel setzt, und als Leitstern für alle vorkommende einzelne Fälle dienen soll.

Es läfst sich das ganze Steuerwesen nur dann gründlich und erschöpfend darstellen, wenn ein allgemeines Regulativ und höchstes Besteurungs-Prinzip bestimmt ist, und als Norm für die Regulirung jeder einzelnen Steuer dient. Wenn es zeither öfters an dem einzig richtigen Maafsstabe der Besteuerung überhaupt fehlte, so mufste es eben darum auch nothwendiger Weise an dem einzig wahren Maafsstabe der besondern Besteuerung fehlen. — Nur allein dann kann in das

Digitized by Google

Ganze von einzelnen Steuern (z. B. von der Grundsteuer, von der Kapitalsteuer u. s. w.) Gewifsheit und Bestimmtheit kommen, wenn man zu den obersten Grundsätzen aufsteigt und ein höchstes und gemeinschaftliches Prinzip für alle unmittelbaren Steuern aufstellt. —

Das Bedürfnifs einer neuen Revision des Steuerwesens, der Vereinfachung der Besteuerung, der Herstellung und Einführung eines zeitgemäfsen Steuersystems ist fast allgemein anerkannt.

In Hinsicht auf das Steuerwesen hat der Herr geheime Regierungsrath von Raumer (in seinem Werke: das brittische Besteuerungs - System, Berlin 1810. S. 4.) mit Recht behauptet:

« Wenn nun aber auch die Theorie noch nicht als vollendet erscheint, so ist sie doch der Praxis auf mehrfache Weise zuvorgeeilt. »

Eine möglichst gleiche und proportionirte Besteuerung aller steuerpflichtigen Mitglieder der Staatsgesellschaft ist das grofse Problem! Heut zu Tage aber fordert die laute Stimme aller kultivirten Nationen: gleichmäfsige und mit dem gesammten nutzbaren Eigenthume im Verhältnifs stehende Steuern. Jeder Staatsbürger, er sey Grundeigenthümer, Rentenirer, Fabrikant, Kaufmann, Kapitalist u. s. w., mufs zu den ordentlichen und aufserordentlichen Staatsbedürfnissen — die gröfsten Theils durch den Ertrag der Steuern befriedigt werden müssen — nach dem Verhältnifs seines Vermögens und Einkommens beitragen. Das einzig gerechte System der direkten Steuern gründet sich auf die ökonomische Gleichheit in Ansehung aller zu erhebenden unmittelbaren Auflagen, die mit dem nutzbaren Eigenthume oder werbenden Vermögen — das Vortheil und Nutzen bringt — mit dem Ertrage und Erwerbe im genauesten Verhältnisse stehen sollen.

Die Idee einer allgemeinen verhältnifsmäfsigen Besteuerung des nutzbaren Eigenthums (zufolge

Digitized by Google

welcher Jeder im Staate nach dem Maafse der Vortheile, die er von ihm genieſst, auch die Lasten desselben tragen hilft) ist das erste Prinzip des rationellen oder bessern Steuersystems — das Grundgesetz oder die Basis aller gerechten ordentlichen und ausserordentlichen Besteuerung! — Einzig nach diesem obersten Steuerprinzip, müssen alle unmittelbaren Auflagen regulirt und erhoben werden, wenn die Idee der ökonomischen Gleichheit in Hinsicht aller direkten Steuern realisirt werden, und zum Wohl der Völker und Glücke einzelner Bürger in das System der gesammten unmittelbaren Auflagen Harmonie und Konsistenz kommen sollen.

Ich gehe von dem Grundsatze aus, dafs, da der Schutz, den der Staat gewährt, Allen zu Gute kommt, auch Alle in gleichem Verhältnisse zu seinem Bedarf beitragen müssen, dafs es nur eine unmittelbare Steuer in jedem Stande geben soll, und dafs überall die Vermögens- und Einkommens-Steuerverfassung nach rechtlichen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen zum Grunde gelegt werden müssen.

Es kann immer nur Eine unmittelbare Steuer seyn, sie mag nun Grund-, Kapitalien-, Gewerb-, Häuser- oder Dominikalsteuer seyn, weil sie alle Bestandtheile des Nationalreichthums umfassen, alle Vermögenstheile und Einkommensquellen gleichmäfsig treffen soll, nur in dem Verhältnifs zu dem Vermögen oder Einkommen der Steuerpflichtigen erhoben, und überall nur nach Kapitalsgröfse bestimmt werden soll. — Ich habe die feste Ueberzeugung, dafs jede gehörig regulirte einzelne unmittelbare Steuer, eigentlich immer nur eine Vermögens- oder Einkommenssteuer (z. B. die Grundvermögenssteuer) seyn könne, dafs bei allen Steuerkapitalien (d. h. bei den Verhältnifszahlen der Gröfse womit sämmtliche Steuergegenstände zum Ansatz kommen) nur darauf zu sehen sey, dafs sie unter sich und mit dem Werthe der Steuerobjekte in richtigem und gleichem Verhältnisse stehen.

Wenn die höchst wichtige Aufgabe der

Digitized by Google

Gleichheit der Belegung oder Besteuerung in der That und allgemein gelöst werden soll, so ist durchaus erforderlich und unerläfslich:

1) Gleichheit in Ansehung der Grundsätze der Besteuerung;

2) Gleichheit in Ansehung der Anwendung.

Solch eine wirkliche Gleichheit der Besteuerung, wenn sie hergestellt und im ganzen Staate ausgeführt wird, kann und mufs nicht nur jeden Finanzdruck vermindern, sondern auch noch eine Erhöhung des Betrags bewirken.

Die Gleichheit der Grundsätze macht es nothwendig, dafs alle Bestandtheile des Nationalreichthums besteuert werden müssen, und dafs die Einwohner die nach dem Verhältnifs ihres Vermögens oder Einkommens den Staatsschutz bedürfen und geniessen, auch nach diesem Verhältnifs zu dem ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedarf beitragen sollen. —

Herr von Raumer sagt:

«So wie es die Kindheit, die Unvollkommenheit des Kreditwesens, ja des gesammten öffentlichen Lebens und des Verkehrs bezeichnet, sich nach speziellen Hypotheken und Faustpfändern umzusehen, so ist es auch der Kindheit des Besteuerungswesens eigen, immer nur dahin die Hände auszustrecken und da zu nehmen, wo man Land, Häuser und andere handgreifliche gar grofse Dinge sieht.»

Die Gleichheit der Anwendung der Grundsätze der Besteuerung hat die heilsamsten Folgen, dafs nicht nur jedes Steuerkapital für jede angeordnete unmittelbare Steuer, sondern auch für alle besondern Steuerdistrikte und für die einzelnen Kontribuenten richtig und vollständig ausgemittelt werde.

Dadurch kann die grofse und allgemein hochwichtige Aufgabe der Steuerkunst gelöst werden: dem Volke keine unverhältnifsmäfsige Last aufzulegen, diese unter die Mitglieder der Nationalgesammtheit gleichheitlich zu vertheilen,

Digitized by Google

einzelne Gewerbe, Stände, Familien oder Individuen durch die unmittelbaren Steuern weder zu Gunsten Einiger zu drücken, noch auf Kosten Anderer zu begünstigen, und dadurch alle Schultern der Steuerpflichtigen fortdauernd im Stande zu erhalten: die ihnen aufgelegten Staatslasten zu tragen, und ihre Gewerbe und Beschäftigungen ungestört fortsetzen und von Jahr zu Jahr mehr zu verbessern oder zu erweitern.

Was die indirekten Auflagen, oder die unmittelbaren Steuern betrifft, so sollten dadurch die nothwendigen Bedürfnisse der niedern um Lohn arbeitenden Volksklassen so wenig als möglich beschwert werden, damit sie nicht dem Vorwurfe von Hungersteuern oder Magengelde ausgesetzt seyen.

Zu hohe Konsumtions-Auflagen überhaupt, vorzüglich aber solche Mauth-, Transito- und Zoll-Abgaben, so wie grofse Post-Porto, können nicht nur mehr oder minder den Handel und die National-Industrie vermindern, zum Theil vielleicht sogar begraben, sondern das Letztere wird durch Beschränkung des Debits der litterarischen Produkte auch sogar ein Hemmschuh des Vorschreitens der geistigen Kultur.

Wenn auch den Forderungen desjenigen Finanzsystems, zu Folge dessen die ersten Lebensbedürfnisse (alle Fleischwaaren, alle Getreidearten und Feldfrüchte, nebst den daraus bereiteten Speisewaaren und Getränken) von allen Auflagen oder Konsumtions-Steuern überall frei seyn sollten, noch nicht entsprochen werden kann: so sollen Letztere doch in Ansehung der nothwendigsten Bedürfnifsmittel, besonders des Brodes, des Bieres und des Fleisches nicht zu hoch angesetzt werden. Ausserdem werden sie für einen grofsen Theil der untern Volks-Klassen drückend, so wie z. B. vorzüglich in Bierländern ein zu hoher Malzaufschlag besonders für halbarme Stände und für die arbeitenden, aber nicht bemittelten Volks-Klassen empfindlich wird.

Soll in einem Staate ein vollkommen gerechtes und zweckmäfsiges — mit dem Rechtsprinzip und mit der

Digitized by Google

Staats- und Nationalökonomie in jeder Rücksicht harmonierendes — dem Nationalreichthum überhaupt und dem Vermögen oder Einkommen Einzelner, so wie auch den Staatsbedürfnissen angemessenes, und also den Grundsätzen der ökonomischen Gleichheit entsprechendes Steuersystem an die Tagesordnung kommen, so mufs nothwendig folgendes stattfinden:

1) Es mufs eine Zentral-Steuer-Kommission ernannt, und es müssen dazu die ersten und bewährtesten Steuermänner berufen werden.

Man wähle als Mitglieder der Zentral-Steuer-Kommission nur Männer von Geist und Thätigkeit, denen es weder an Welt- und Menschenkenntnifs, noch an Steuerwissenschaft und Steuerkunst fehlt.

2) Die Mitglieder der obersten Steuer-Kommission sollen über das zu wählende Steuersystem überhaupt, dann über die Wahl der einzelnen Steuern und über die Modalität der Regulirung einer jeden unmittelbaren Steuer reif durchdachte, und nach Anleitung der Geschichte und Doktrin verfafste Entwürfe der Ständeversammlung zur Prüfung und Berathung übergeben.

Es ist recht und billig und höchst nothwendig, zumal in unsern Tagen, dafs alle Geldkapitalien, gleich den übrigen Bestandtheilen des National-Reichthums besteuert werden, dafs die Kapitalisten auch zum gemeinschaftlichen Tragen der ordentlichen und ausserordentlichen Lasten des Staats angehalten werden. Die öffentliche Stimme hat sich darüber laut genug ausgesprochen, und ist in mehreren Staaten bereits gehört worden. — — Wenn die Grundeigenthümer, wenn die Häuserbesitzer, wenn die Gewerbsleute — Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute — u. s. w. steuerpflichtig sind und Jahr aus Jahr ein Steuern bezahlen müssen, warum sollen denn die Kapitalisten von allen direkten Abgaben befreit seyn, und warum sollen sie den Schutz des Staates umsonst geniefsen? — Wenn die Kapitalisten steuerfrei sind, so müssen die übrigen Kontribuenten doppelt leiden. Es kann keinem

Digitized by Google

Zweifel unterliegen, dafs auch die Kapitalisten jährlich immer ihren bestimmten Antheil an dem direkten Gesammtsteuerkapital tragen müssen, wenn nicht eine auffallende und gemeinschädliche Ungleichheit der Besteuerung entstehen soll — dadurch, dafs die Reichen nichts bezahlen, und die Staatslasten auf so viele Nichtreiche gewälzt werden müssen.

Alle Einwürfe gegen die Besteuerung der Kapitalisten sind unhaltbar, weil sonst gar kein unmittelbares Vermögen und auch kein mittelbares d. h. das Resultat des Einkommens, und mithin nichts besteuert werden dürfte, und weil eine proportionirte und mäfsige Kapitalsteuer keineswegs die Kapitalien aus dem Lande verscheucht, wenn nur sonst gesetzliche Freiheit und Sicherheit herrschen. — Ueberdiefs sind die Kapitalisten in mancher Rücksicht am meisten kontributionsfähig, und ist auch die Berechnung ihres Steuerbetrags am allerleichtesten. Auch verdienen sie als öfters müfsige Konsumenten, die entweder aus Unfähigkeit oder Trägheit ihre Kapitalien nicht selbst anwenden oder als Spekulanten, die ungeheure Prozente damit gewinnen, am wenigsten mit Steuern verschont zu werden. Die Kapitalisten können der Besteuerung auf keine Weise entgehen, sie mögen ihre Kapitalien im Lande, oder im Auslande anlegen. Höchstens könnten sie bei der ausländischen Anlegung etwas geringer durchkommen, wenn die Steuern daselbst im Allgemeinen geringer wären. Aber schwerlich wird hierin in benachbarten Staaten ein etwas bedeutender Unterschied seyn, und für einen kleinen hierin zu hoffenden Gewinn werden die Kapitalisten nicht leicht ihre Gelder ins Ausland geben, wo sie die Sicherheit, die ihnen geleistet werden soll, nicht so gut wie im Innern prüfen können, wo ihnen die bestehenden Kredit-Gesetze nicht so gut bekannt sind, und wo auch selbst, im Falle sie klagbar werden müfsten, ihnen als Ausländern selten die prompte rechtliche Hülfe geleistet werden würde, auf die sie im Inlande rechnen können.

Da in unsern Zeiten der Personal-Kredit fast gänzlich verschwunden ist, und fast nur der Realkredit noch gilt, folglich auch die Kapitalien nur gegen gerichtliche Ver-

Digitized by Google

sicherung ausgeliehen werden, so ist auch die Erhebung der Kapitaliensteuer gegenwärtig keiner Schwierigkeit mehr unterworfen, sondern vielmehr leichter und sicherer, als die Erhebung mancher andern unmittelbaren Steuer, wovon die Gerichtsstellen kein Kataster angelegt und vorräthig haben. —

Folgende Urkunden, die Einführung der Kapitalien, Grundgefälle-, Renten-, Besoldungs- und Pensions-Steuer im Königreich Würtemberg betreffend, scheinen hier ganz am rechten Orte zu stehen.

I.

Vortrag des Finanz-Ministeriums, womit der Kammer der Abgeordneten am 28. Januar ein Königlicher Gesetzes-Entwurf, betreffend, eine Steuer auf die Aktiv-Kapitalien, die Grund-Gefälle und Renten, die Besoldungen und Pensionen, für das Etats-Jahr 18$^{1}/_{20}$ übergeben ward.

« Der Vortrag über den gegenwärtigen Zustand der Finanzen hat dieser hochansehnlichen Kammer die unabwendbare Nothwendigkeit dargelegt, für die Deckung der Bedürfnisse des laufenden Etats-Jahrs ausser den bisher in Anwendung gebrachten Steuer-Mitteln noch weitere Hülfsquellen zu benutzen; und eine nähere Prüfung der bestehenden Abgaben-Verhältnisse, hat zunächst auf die Beziehung solcher Einkommens-Quellen geführt, welche bei Umlegung der gewöhnlichen Jahrssteuer in der Regel bisher frei geblieben sind.

Indem ich dieser hochansehnlichen Versammlung einen in dieser Beziehung abgefafsten Gesetzes-Entwurf vorlege, habe ich zugleich die Gründe zu entwickeln, welche die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs herbeigeführt haben.

Eine allgemeine Kapitalien-Steuer ist in neuern Zeiten mehrmals als ausserordentliches Deckungs-Mittel benutzt worden. In einer Verordnung vom 18. August 1808 sind darüber Bestimmungen ertheilt, welche um so mehr auch jetzt zur Grundlage genommen werden können, als sie sich in der Anwendung bewährt haben. Die Steuer soll je von hundert Gulden Kapital

Digitized by Google

20 kr., also ½ Procent des Kapitals, und 6⅔ Procent des Ertrags ausmachen. Wenn nach den frühern Vorgängen auch jetzt zwischen dem höhern und niederern Zinsfuſse kein Unterschied gemacht wird, so ist dieſs zwar der strengen Anwendung des Prinzips einer Ertrags-Steuer entgegen, allein da Verzinsungen unter 5 Procent überhaupt nur selten vorkommen, und wenn sie statt haben, gewöhnlich durch andere Vortheile für die Gläubiger ersetzt sind, die höhern Kapital-Zinsen aber nicht leicht bekannt werden, so glaubte man, zur Vereinfachung des Geschäftes, bei der frühern Bestimmung stehen bleiben zu dürfen.

Die Kapital-Steuer soll sämmtliche Kapitalien, welche die Würtemberger in und ausser den Königlichen Staaten besitzen, umfassen. Die Frage: mit welchem Rechte die Kapitalien der Landeinwohner im Auslande besteuert werden, ist staatswirthschaftlich am richtigsten zu erledigen, wenn der Kapitalist überhaupt aus dem Standpunkte eines Gewerbenden beurtheilt wird. Die Kapital-Steuer nimmt wie die Gewerb-Steuer, das Produkt des Einzelnen oder seinen Gewerb da in Anspruch, wo der Gewerbende angewiesen ist, und so wenig derselbe deswegen geringer besteuert wird, weil seine Kapitalien im Auslande zirkuliren, so wenig kann der Kapitalist für die im Ausland angelegten Kapitalien eine Befreiung in seinem Vaterlande ansprechen. Die Billigkeit fordert jedoch, dafs, wenn solche Kapitalien schon auswärts besteuert sind, dieselbe hier, insofern die fremde Steuer geringer als die disseitige wäre, nur mit dem zutreffenden Theile der letztern belegt, dann aber, wenn die auswärtige Abgabe eben so viel oder mehr beträgt, von der disseitigen Besteuerung ganz frei gelassen werden. Die Kapital-Steuer ist allgemein, und kann demnach nur dann eine Ausnahme gestatten, wenn die Steuer auf die Staats-Kassen selbst zurückfallen würde, oder wenn die Fähigkeit eine Abgabe zu bezahlen, voraussichtlich nicht vorhanden ist. Indem die Staats-Kasse die Bedürfnisse der Zucht-, Waisen- und Irren-Häuser, der Universität und der Wittwen-Kassen zu decken hat, sind diese unter den befreiten Instituten aufgezählt worden. In der zweiten Beziehung sind nach den Vorgängen jene Wittwen, Waisen und

Digitized by Google

gebrechliche Personen freigelassen worden, welche ausschliefslich von den Zinsen eines Kapitals leben, dafs den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt. Eine weitere Ausnahme kann das Gesetz nicht anerkennen; auch die milden Stiftungen können eine solche nicht ansprechen, weil jene Gemeinden, welche in Besitz solcher Stiftungen sich befinden, den Vortheil haben, eine Quelle zur Deckung von Verbindlichkeiten zu benutzen, welche andere ohne ein solches Mittel erfüllen müssen. Die Freilassung solcher Stiftungs-Kapitalien, würde daher nur die Vortheile der sie besitzenden Gemeinden, zum Nachtheil anderer Steuerpflichtigen, noch mehr erhöhen. Die auf gröfsere Sicherheit des Steuerbezugs abzweckende frühere Bestimmung: dafs die öffentlichen Kassen den Steuerbetrag von den bei ihnen angelegten Kapitalien vorschiefsen sollen, ist auch jetzt beibehalten, und dahin näher bestimmt worden, dafs der Vorschufs auf den Steuer-Zahlungs-Termin geleistet, und dem Gläubiger bei der nächsten Zinszahlung abgezogen werden soll. Diese nähere Bestimmung war um so wichtiger, als ein Abwarten der einzelnen Zins-Termine die Entrichtung der Steuer über das Etats-Jahr hinaus verzögern würde. In einzelnen Städten und Gemeinden, wo die gewöhnliche Jahrssteuer noch nach den ehemaligen Austheilungs-Normen auf die Einzelnen vertheilt wird, kömmt der Fall vor, dafs die Kapitalien entweder für sich, oder unter dem gesammten Steuer-Vermögen bereits zu den ordentlichen Staats-Steuern beigezogen werden. Insofern jedoch die Kapitalien kein Gegenstand der ordentlichen Staats-Steuer und mithin auch in der Haupt-Austheilung derselben nicht berücksichtigt sind, mufs die vorliegende besondere Steuer in jenen Orten gleichwohl gefordert werden; es sind aber die Steuerpflichtigen durch die Anwendung derjenigen Normen wieder gleich zu stellen, welche für solche einzelne Fälle je nach den Lokalverhältnissen früher vorgeschrieben worden sind.

II.

Die Steuer von den Grundgefällen und Renten kann nach dem Grundsatze der Allgemeinheit nur in so weit eine Ausnahme anerkennen, als die Steuer auf die Staats-Kasse selbst zurückfallen würde. Daher sind nur die Grundgefälle

Digitized by Google

und Renten des Staats und jene Institute ausgenommen worden, deren Bedürfnisse die Staats-Kasse zu decken hat. Indem die Ausnahme selbst durch ihren Grund beschränkt ist, so unterliegen jene Gefälle und Renten, welche der König als Privat-Eigenthum besitzt, namentlich die Gefälle der Hofdomänen-Kammer, der Besteuerung. Die Nutzungen der Gerichtsherrlichkeit und niedern Polizei-Gewalt sind von der Besteuerung um so mehr ausgenommen worden, als die damit verbundenen Leistungen in der Regel den Ertrag übersteigen. Die Laudemien und Fallgebühren würden zwar unter der Voraussetzung, dafs bei ihnen ebenderselbe Grund zur Besteuerung eintritt, wie bei jährlichen Gefällen, wenigstens da, wo sie an dem Steueranschlag des damit belasteten Grundstücks in Abzug gebracht sind, der Gefäll-Steuer gleichfalls unterworfen seyn. Da jedoch einerseits jener Abzug nicht überall statt findet, anderseits aber die zur Ausmittlung des jährlichen Betrags erforderlichen Durchschnitts-Berechnungen mit einem unverhältnifsmäfsigen Zeit- und Kosten-Aufwande verbunden wären, so scheint es angemessener, sie für die gegenwärtige Besteuerung unberücksichtigt zu lassen. Der Steuer-Betrag ist nach dem Maafsstabe der Kapitalien-Steuer auf 20 kr. von 5 fl. Ertrag gesetzt worden. Bei der Bestimmung des Geldwerths der Naturalien stellt sich die Frage dar: ob die Anwendung von Normal-, oder von örtlichen Preisen den Vorzug verdiene? Da es sich darum handelt, das Produkt in seinem wahren Verhältnisse zu besteuern: so scheinen örtliche mehr geeignet zu seyn, die Gleichheit unter den Besteuerten zu erhalten; dagegen ist hiedurch der Willkühr so viel Spielraum geöffnet, dafs man es vorgezogen hat, wenigstens für jene Fruchtsorten, bei welchen die Preisverschiedenheit im Ganzen weniger bedeutend ist, mäfsige Normalpreise anzuwenden, während für die übrigen Naturalien örtliche Preise vorgeschrieben worden sind. Für die Gefälle, die sich in ihrem Betrage verändern, ist eine dreijährige Durchschnitts-Berechnung als Regel bestimmt worden. Da die Gefäll-Steuer nur einen Theil des Einkommens betrifft, so konnte weder auf Passiv-Kapitalien, noch auf Leistungen, die dem Rentenbezieher nur im Allgemeinen obliegen, Rücksicht

Digitized by Google

genommen werden, dagegen ist der Abzug aller derjenigen Leistungen zugestanden, welche erwiesen auf einen einzelnen Zweig der Gefälle radizirt sind. Für die allgemeinen Verwaltungs-Kosten ist der Abzug von $^1/_{10}$ des Gefällbetrags in Uebereinstimmung mit den frühern Normen angeordnet, dagegen aber jener Abzug, der früher für die lehnbare Eigenschaft der Gefälle statt hatte, ausgeschlossen worden, weil die rechtliche Natur derselben auf den Ertrag, der hier allein den Maafsstab gibt, nicht einwirkt. Uebrigens wird die Gefäll-Steuer künftig, wenn ein angemessenes bleibendes Grundsteuer-Kataster hergestellt ist, mit diesem in Verbindung gesetzt werden.

III.

So wichtig auch die Gründe sind, welche sich gegen eine Besoldungs- und Pensionssteuer, als ordentliche Steuer vorbringen lassen, so schien es doch, zumal in Betracht der Lasten, welche die übrigen Klassen der Staatsbürger tragen, billig und angemessen, bei Deckung des dermaligen ausserordentlichen Bedürfnisses der Staats-Kasse die Besoldungen und Pensionen in Mitleidenheit zu ziehen, und in dieser Beziehung den Staats- und Kommun-Dienern auch diejenigen gleich zu stellen, welche durch Dienstleistungen bei Grundherrschaften und Stiftungen, oder mit Ermächtigung der Regierung durch selbstständige Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst sich Einkommen verschaffen. Bei den Besoldungen, Pensionen etc. kommen folgende Fragen in Betracht: von welchem Betrag an sind diese Einnahmen steuerpflichtig, und soll der Maafsstab der Steuer mit dem steigenden Einkommen sich erhöhen? Die Freilassung eines Besoldungs- oder Pensionseinkommens von einer gewissen Gröfse würde in der Ausführung sehr oft Solche begünstigen, welche gar wohl die Fähigkeit hätten, eine Steuer zu entrichten, indem die Fälle nicht selten seyn würden, wo der Vermöglichere als Neben-Erwerb ein Dienst-Einkommen von der freizulassenden Gröfse zu beziehen hätte. Die Rücksicht, dafs in der Regel solche geringe Dienst-Gehalte nicht die volle Thätigkeit des Besoldeten in Anspruch nehmen, und ihm die Benutzung noch anderer

Digitized by Google

Gewerbsquellen gestatten, dürfte die Allgemeinheit der Steuer rechtfertigen, und nur deswegen möchte ein Einkommen unter 100 fl. freizulassen seyn, weil die Verzeichnung dieser geringen Vorzüge Arbeit und Kosten veranlassen würde, die dem Ertrage der Steuer nicht angemessen wären. Die zweite Frage: soll der Maafsstab der Steuer mit dem steigenden Einkommen sich erhöhen? ist verschieden zu beurtheilen, je nachdem man von einer Produktions-Steuer überhaupt oder von dem Grade der leichteren Entbehrung bei den Einzelnen ausgeht. Eine Produktions-Steuer an sich läfst keine Gradationen mit dem steigenden Erträge zu, sie hält sich blos an das Produkt, behandelt alle Theile desselben nach einem gleichen Maafsstabe, und zum Aufsteigen mit der Gröfse des Produktes fehlt es sogar an einem rechtlichen Grunde. Wird aber blos der Grad der leichtern Entbehrung in Anschlag gebracht, so könnte die Behauptung, dafs der höher Besoldete leichter eine gröfsere Abgabe leiste, als der mit einem geringeren Gehalt, nur dann gegründet seyn, wenn auch die äussern Verhältnisse, in welche jener gesetzt ist, den Grad der leichtern Entbehrung bei den Einzelnen richtig auszumitteln, und so wie überhaupt die Besoldungs-Steuer mit der allgemeinen Gewerb-Steuer am nächsten verwandt ist, mithin einer Gradation der Ansätze das Prinzip selbst, worauf diese Steuer beruht, entgegenstünde, so würde auch durch ein solches stufenweises Steigen nicht selten zu auffallenden Unbilligkeiten Anlafs, gegeben, und dem Eigennutze der Fatenten ein gröfserer Spielraum geöffnet werden. Würde z. B. bis auf 1000 fl. an Steuer 2 fl., für ein höheres Einkommen aber 3 fl. von Hundert angesetzt, so würde es demjenigen, dessen Einkommen in Gütergenufs und Naturalien bestünde, sehr leicht werden, sein Einkommen, das sich um einige Gulden höher als 1000 fl. beläuft, und der daher dasselbe mit 3 fl. versteuern sollte, unter die Summe von 1000 fl. herabzusetzen, und sich damit in den niederigern Ansatz zu lociren, während derjenige, dessen Einkommen auf 1001 fl. fixirt ist, wegen dieses überschiefsenden 1 fl. — 10 fl. an Steuer weiter zu entrichten haben würde. Diese Betrachtungen haben für einen gleichen Steueransatz entschieden. Derselbe ist auf 2 Pro-

Digitized by Google

zente des Einkommens mithin auf eine Quote gesetzt, welche auch denjenigen nicht zu lästig fallen durfte, die zu dem Pensions-Institut noch 1 fl. von 100 beizutragen haben. Die Gehalte der Gesandschaften sind nur mit der Hälfte ihres Betrags in Besteuerung zu nehmen, weil sie einem grofsen Theil als Entschädigung für einen nothwendigen höhern Aufwand gereicht werden. Bei Festsetzung der Strafe auf Nicht-Anzeige der erwähnten Steuer-Objekte ist auf den Unterschied zwischen Vorsatz und Nachläfsigkeit keine Rücksicht, hingegen darauf Bedacht genommen worden, derselben die Natur der Konfiskation zu geben, und dadurch die Schwierigkeiten in Ansehung der Erben zu beseitigen. Dieses wird sich durch die Betrachtung rechtfertigen, dafs bei jener Unterlassungshandlung sich selten solche Umstände finden, wie sie vorhanden seyn müssen, um die Annahme eines Betrugs mit der zur Strafanwendung erforderlichen Zuverlässigkeit zu begründen, und das namentlich in Sterbefällen, welche meistens erst zur Entdeckung solcher Verheimlichungen führen, die zur Verurtheilung wegen eines Betrugs unumgänglich nothwendige Vernehmung des Schuldigen nicht möglich ist. Die Vollziehung der Besteuerung soll von dem Königl. Steuer-Kollegium geleitet werden, die unmittelbare Behandlung aber ist den Ortsbehörden und Oberämtern, und die Erhebung den Steuereinbringern und Amtspflegern, also den gesetzlichen Behörden übertragen. Die Steuer von Kapitalien und Gefällen, soll auf den 20. März 1820 eingehoben, die Besoldungs- und Pensions-Steuer aber mit dem Erscheinen dieses Gesetzes fällig werden, und auf den Termin Georgi 1820 ganz zum Einzug gebracht seyn. Die Belohnung für den Einzug ist den frühern Vorgängen gemäfs angeordnet. Ueberzeugt, dafs die Stände des Königreichs auch in diesen Anträgen die wachende Sorgfalt Seiner Königlichen Majestät für die Schonung der Gewerbe und des Grundeigenthums erkennen werden, erwarten Allerhöchstdieselbe zugleich, dafs dieser Gegenstand um so mehr einer schleunigen Berathung werde unterworfen werden, als das längere Entbehren der vorgeschlagenen Hülfsmittel störend auf die Finanz-Verwaltung wirken, und die Erfüllung von Verbindlichkeiten

Digitized by Google

verzögern müfste, welche der Regierung und den Ständen gleich wichtig seyn müssen.

Stuttgart den 28. Januar 1820.

Königlicher Gesetzes-Entwurf, eine Steuer auf die Aktiv-Kapitalien, die Grundgefälle und Renten, die Besoldungen und Pensionen für das Etats-Jahr 18¹⁹/₂₀ betreffend.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg. Seit dem Antritt unserer Regierung haben wir mit ununterbrochener Aufmerksamkeit den Gang unserer Finanz-Verwaltung und die innern Verhältnisse derselben beachtet, um auf den Grund einer klaren Kenntnifs des Zustandes derselben jede mögliche Erleichterung für unsere getreuen Unterthanen vorbereiten und herbeiführen zu können. Wir haben hiebei auf der einen Seite die Ueberzeugung erlangt, dafs die Folgen einer zwanzigjährigen Kriegsperiode und die innern und äussern Verhältnisse des Staats, noch sehr dringende Forderungen an die Staatskassen machen; auf der andern aber die Nothwendigkeit eingesehen, die unter den bisherigen Verhältnissen vor andern belastete Klasse der Grundeigenthümer zu erleichtern, in welcher Beziehung wir nicht nur die lehens- und grundherrlichen Verhältnisse auf mildere Bedingungen zurückgeführt, sondern auch mehrere indirekte Abgaben erlassen haben. Der regelmäfsige Gang der Staatshaushaltung erfordert jedoch eine schleunige Deckung des hierdurch entstandenen Ausfalls in den Finanzen, und Wir haben uns bewogen gefunden hiefür solche Einkommens-Quellen beizuziehen, welche bei Umlegung der gewöhnlichen Jahrssteuer in der Regel bisher freigeblieben sind, während Wir Uns unablässig damit beschäftigen, in allen Zweigen der Staatsverwaltung Einschränkungen anzuordnen, um die Staatsbedürfnisse dauernd zu vermindern. Nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths und unter Zustimmung unserer getreuen Stände verordnen und verfügen wir daher, dafs für das Etats-Jahr 18¹⁹/₂₀ die Aktiv-Kapitalien, die Grundgefälle und Renten, die Besoldungen und Pensionen unter folgenden Bestimmungen in die Besteuerung gezogen werden sollen.

Digitized by Google

I.

Aktiv-Kapitalien.

§. 1. Von jedem Hundert Gulden Kapital werden ohne Rücksicht auf den höhern und niederern Zinsfuſs zwanzig Kreuzer Steuer erhoben.

§. 2. Dieser Steuer sind alle verzinslichen Kapitalien der Privaten, so wie der Kommunen, Korporationen, der öffentlichen und Privat-Anstalten in dem Maafse unterworfen, daſs die diesseitigen Staatsbürger ihre sämmtlichen Kapitalien in und aufser den Königl. Staaten, diejenigen Würtemberger aber, welche sich im Auslande aufhalten, und denen das Unterthanen-Recht oder der Regreſs ins Vaterland vorbehalten worden ist, nur ihre im Lande angelegten Kapitalien zu versteuern haben.

§. 3. Zu den verzinslichen Kapitalien gehören auch die verzinslichen so wie die gekauften unverzinslichen Zieler. Diese sind von den Käufern nach dem Ankaufspreise, jene aber nach dem Kapitalbetrage zu versteuern.

§. 4. Frei von der Besteuerung sind: 1) die Zucht-, Waisen- und Irren-Häuser, 2) die Universität Tübingen mit ihren Instituten, 3) der geistliche und weltliche Wittwen-Fiskus, endlich 4) diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über Eintausend Gulden Kapitalien besitzen, und deren Haupt-Nahrungs-Quelle in den Zinsen aus diesen Kapitalien besteht.

Es müssen aber die einzelnen Fälle dem Steuer-Kollegium vorgelegt werden, welches über die Freilassung zu erkennen hat.

§. 5. Wenn von den im Auslande stehenden Kapitalien einige auswärts mit einer Steuer belegt seyn sollten, so sind zwar dieselben nach darüber geführtem Beweise ganz oder zum Theile frei zu lassen, je nachdem der auswärtige Steuer-Ansatz den diesseitigen erreicht oder nicht; es ist aber solches bei der Kapitalien-Angabe anzuzeigen, damit die im Königreiche stehenden Kapitalien der Einwohner der auswärtigen Staaten auf die gleiche Weise behandelt werden können.

§. 6. Die Passiv-Kapitalien dürfen von den Aktiv-Kapitalien nicht abgezogen werden.

§. 7. Bei der Kapitalien-Steuer entscheidet der Besitzstand

Digitized by Google

vom 20. Januar 1820. Wird ein Kapital innerhalb dieses und des zur Steuerzahlung festgesetzten Termins in Ablösung gebracht, so bleibt es dessen ungeachtet der ganzen Besteuerung unterworfen.

§. 8. Von allen bei öffentlichen Kassen angelegten Kapitalien ist die Steuer von den Kassen für die Gläubiger auf den in §. 33 bestimmten Zahlungs-Termin vorzuschiefsen, und bei der nächsten Zinszahlung abzuziehen, die verschiedenen Hauptkassierer in Stuttgart haben den Steuerbetrag unmittelbar an die Staats-Haupt-Kasse, die Kassen-Beamte auf dem Lande aber an die betreffenden Amts-Pflegen mit den erforderlichen Urkunden abzuliefern.

§. 9. Ueber alle nicht bei öffentlichen Kassen angelegten Kapitalien, wozu die verzinslichen Privat-Aktiv-Forderungen, so wie die im Auslande stehenden Kapitalien, ingleichen die gekaufte und alle verzinsliche Zieler gehören, haben die Besitzer derselben gleich nach Eröffnung dieser Verordnung eine summarische Anzeige nach dem Besitzstande vom 20. Januar 1820 der Obrigkeit des Orts zu übergeben. Von Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, ist die Anzeige den Oberämtern zu machen, welche vermöge dieses Auftrags das Erforderliche zu besorgen haben.

§. 10. Wenn ein der Besteuerung unterworfenes Kapital ganz oder zum Theil unangezeigt gelassen wird, so ist der 20fache Betrag der zurückgebliebenen Steuer unserm Fiskus als Strafe verfallen.

§. 11. Vormünder und andere Verwalter von fremden Vermögen, so wie die Nutznieſser von solchen Kapitalien, worüber das Eigenthum andern zusteht, haben für die richtige Angabe zu haften. Fällt ihnen eine Verheimlichung zur Last, so werden sie mit der im §. 10. bestimmten Strafe belegt, an deren Stelle, wenn sie solche nicht entrichten können, eine verhältnifsmäfsige Freiheitsstrafe tritt §. 12. Da, wo in einer Gemeinde der Fall vorkommt, dafs die Kapitalien schon nach dem Maafsstabe, welcher von frühern Zeiten her bei der Austheilung der Jahrssteuer angewendet wird, entweder unter dem Gesammt-Vermögen, oder für sich besteuert werden,

Digitized by Google

mufs dessen ungeachtet die Aufnahme der Kapitalien nach allen Punkten der gegenwärtigen Verordnung geschehen, der Steuer-Betrag davon berechnet, und der Gesammtbelauf von der Gemeindekasse an die Amtspflege abgeliefert werden; es sind aber in einem solchen Falle zur Gleichstellung der Kapital-Besitzer mit den übrigen Steuerpflichtigen diejenigen Maafsregeln anzuwenden, welche zu eben diesem Zwecke bei den frühern allgemeinen Kapitalsteuern angewendet worden sind.

II.

Grundgefälle und Renten.

§. 13. Der Gefäll- und Renten-Steuer sind unterworfen: *a*) alle auf dem Grundeigenthume haftende Abgaben, als Zehnten, Zinse, Gülten, Landachten u. s. w., in so weit sie entweder jährlich, oder nach bestimmtem Zeitumlaufe zu beziehen sind; *b*) die auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirten jährlichen Renten, sie werden bei der Staatskasse, bei Korporationen oder Privaten erhoben; hierunter gehören nicht nur die durch den Reichsdeputationsschlufs von 1803 bestimmten ewigen Renten, sondern auch jene Entschädigungs-Summen, welche verschiedenen Standes- und Grundherrschaften und Korporationen für den verlornen Umgeldsbezug, oder aus andern privatrechtlichen Titeln, in Folge der abgeschlossenen Revenuen-Ausscheidungsverträge gereicht werden.

§. 14. Frei von der Besteuerung sind: *a*) die sämmtlichen Gefälle und Renten der Staatskasse, *b*) die Renten und Gefälle der Universität Tübingen und der damit verbundenen Institute, *c*) die Nutzungen der Gerichtsherrlichkeit und niedern Polizei-Gewalt, namentlich also die Strafen-Taxen, Sporteln-Einkünfte u. s. w. *d*) die Laudemien und Fallgebühren; *e*) die Gefälle der diesseitigen Staatsbürger in auswärtigen Staaten.

§. 15. Alle in §. 13 benannte Einkünfte sind in dem Betrage einer jährlichen Nutzung in dem Maafse zu besteuern, dafs je auf 5 fl. Ertrag ein Kapital von 100 fl. angenommen und davon ein Steuerbetrag von zwanzig Kreuzern gereicht wird.

§. 16. Diejenigen Einkünfte, deren Betrag jährlich voraus bestimmt ist, werden in diesem — und die Naturalien in

Digitized by Google

folgenden Preisen in Verrechnung genommen: 1 Scheffel glatte Frucht 7 fl., 1 Scheffel Dinkel 4 fl., 1 Scheffel Haber 3 fl., 1 Eimer Wein 25 fl. Die übrigen Naturalien werden in den laufenden örtlichen Preisen angeschlagen. Solche Einkünfte aber, deren Betrag entweder wandelbar ist, wie Zehnten und Theilgebühren, oder welche nur nach gewissen Rationen, wie z. B. Landachten, zu beziehen sind, werden einer Durchschnittsberechnung unterworfen, wozu die letzten 3 Jahre 1817, 1818, und 1819 zu wählen sind. Die darunter begriffene Naturalien werden in obigen Preisen zu Geld gerechnet.

§. 17. Von dem auf diese Weise berechneten jährlichen Betrage der Gefälle, finden folgende Abzüge statt: *a)* die auf einzelnen Gefällen haftenden Leistungen, wie dieses der Fall seyn kann, wenn auf einen Zehnten die Baulast einer Kirche, die Besoldung eines Geistlichen, oder eine andere Verbindlichkeit ruht. Der jährliche Betrag solcher Leistungen wird auf die gleiche Weise, wie der jährliche Betrag der Gefälle angeschlagen; es mufs aber ein vollständiger Beweis geführt werden, dafs eine solche Abgabe auf einem bestimmten Gefälle haftet. Leistungen, wozu eine Grundherrschaft nur im Allgemeinen, ohne Beziehung auf besonders bestimmte Gefälle-Einnahme verbunden ist: so wie die Zinsen von auf den Gefällen haftenden Passiv-Kapitalien, sind vom Abzuge ausgeschlossen. *b)* Die Erhebungskosten, wofür ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers durchaus ein Zehntheil in Abzug zu bringen ist. Bei Zehnten, deren Ertrag nach Selbst-Einzügen in Berechnung genommen ist, sind die wirklichen Erhebungskosten abzuziehen. Lehenbare Gefälle werden übrigens wie die eigenen besteuert.

§. 18. Die Aufnahme der steuerpflichtigen Gefälle und Renten wird den Königl. Ober-Aemtern in Masse übertragen, dafs sie von sämmtlichen Gefällbesitzern in ihrem Bezirke vollständige Verzeichnisse und Berechnungen nach dem beiliegenden Formular einzufordern, solche zu durchgehen, und in Anstandsfällen Einsicht von den rentamtlichen oder andern Rechnungen und Dokumenten zu nehmen haben.

§. 19. Die Gefälle werden in der Regel Ortweise aufge-

Digitized by Google

nommen und in Verzeichnisse gebracht, es wird jedoch denjenigen Standes- und Grundherrschaften welche in mehreren Orten und Oberamtsbezirken Gefälle beziehen, zugestanden, solche in dem Oberamtsbezirke ihres Aufenthalts zur Besteuerung anzuzeigen, dieses Oberamt hat aber in einem solchen Falle wegen der Richtigstellung der Gefäll-Verzeichnisse mit den betreffenden Oberämtern zu kommuniziren.

§. 20. Die Verheimlichung steuerbarer Gefälle und Renten wird auf dieselbe Weise geahndet, welche bei der Kapitalsteuer §. 10 bestimmt ist.

III.

Besoldungen und Pensionen.

§. 21. Der Besoldungssteuer sind unterworfen: *a*) die Gehalte derjenigen welche ein Hof- oder Staatsamt bekleiden, der Militär-Personen bis auf den Grad eines Lieutenants einschliefslich, der Geistlichen, der Lehrer an Universitäten und andern höhern und niedern Lehranstalten, ingleichen der Kommunal- und Stiftungs-Beamten. *b*) Den Gehalten dieser Diener wird in Beziehung auf die Steuer gleichgestellt: das Einkommen der gutsherrschaftlichen Beamten, so wie aller derer, welche ohne dem Gewerbe-Stande anzugehören, und der gewöhnlichen Gewerbsteuer unterworfen zu seyn, zu selbstständiger Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst von Seite des Staats ermächtigt sind, z. B. ausübende Aerzte, Advokaten.

§. 22. Frei sind diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von einhundert Gulden nicht übersteigt.

§. 23. Steuerbar ist das ganze Amtseinkommen, es mag aus öffentlichen Kassen oder aus andern Quellen fliefsen, es mag in voraus bestimmten Summen an Geld oder Naturalien oder in veränderlichen Theilen, z. B. aus dem Ertrage von Gütern und Zehnten, in Gülten oder in gesetzlichen Sporteln, Einzugs-Gebühren, Schreibverdienst und Taglöhnen bestehen.

§. 24. Die Naturalien werden in denselben Preisen, und die veränderlichen Theile des Einkommens nach denselben Grundsätzen berechnet, welche bei den Gefällen und Renten in §. 16 vorgeschrieben sind. Der Gütergenufs wird nach ört-

Digitized by Google

lichen Pacht-Werthen eingesetzt. Wenn der Zehentertrag nach Selbsteinzügen berechnet wird, so werden die Erhebungskosten davon abgezogen, ausserdem findet bei den Gefällen überhaupt der Abzug jenes Zehntheils für die Erhebung seine Anwendung, welche bei der Gefäll-Steuer §. 17 bestimmt ist.

§. 25. Der Genufs der Amtswohnungen, so wie das, was ein Diener als Ersatz von Auslagen für Gehülfen oder Dienstboten, Kanzleikosten oder in Pferdsrationen etc. bezieht, wird nicht in Berechnung genommen. Eben so wird jenen Besoldeten, welchen zwar für Gehülfen kein besonderer Gehalt ausgesetzt ist, die aber gleichwohl um ihres Amtes willen solche zu halten haben, gestattet, dafür einen angemessenen Betrag in Abzug zu bringen, dessen Gröfse die Oberämter zu beurtheilen haben.

§. 26. Von jedem hundert Gulden des nach §. 25. ausgemittelten Gehaltes und Einkommens werden zwei Gulden Steuer entrichtet.

§. 27. Gleicher Steuer sind unterworfen: alle Pensionen, deren Betrag die Summe von einhundert Gulden übersteigt. Bestehen dieselben ganz oder zum Theil in Naturalien, so sind sie nach den in §. §. 23 — 25 ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 28. Die Angabe des Einkommens und der Pension bleibt zwar in der Regel jedem Steuerpflichtigen überlassen, jedoch werden in dieser Beziehung folgende nähere Bestimmungen ertheilt.

1) Bei allen denen, welche einen fixirten Gehalt, oder eine Pension aus der Staats-Haupt-Kasse unmittelbar beziehen, wird die zu entrichtende Steuer-Quote an der Besoldung oder Pension in Abzug gebracht. 2) Auf die gleiche Weise wird es in Ansehung derjenigen Individuen gehalten, welche ihren Gehalt oder ihre Pension nicht unmittelbar aus der Staats-Haupt-Kasse, sondern entweder aus Hof- oder Spezial-Kassen in Stuttgart beziehen. Der Steuerbetrag wird von den Kassenbeamten an die Staats-Haupt-Kasse mit einer Urkunde abgeliefert, und ein Verzeichnifs darüber an das Steuer-Kollegium eingesendet. 3) Diejenigen Staatsdiener, welche ihre Besol-

Digitized by Google

dungen und Gehalte aus den Spezial-Kassen auf dem Lande in der Eigenschaft von Elementar-Verwaltungs-Ausgaben beziehen, so wie die Professoren der Universität, die Kirchen- und Schuldiener, die höhern und niedern Forstbeamten, die Kommunal- und Stiftungs-Diener haben ihr fixirtes und zufälliges Einkommen, letzteres nach gewissenhafter Schätzung, nach beiliegendem Formular in Verzeichnisse zu bringen, und diese den Ober-Aemtern ihres Bezirkes zu übergeben. Dasselbe haben auch diejenigen Personen zu beobachten, welche zu der im §. 21 unter *Lit. b.* bezeichneten Klasse von Besteuerten gehören. Die in Stuttgart sich aufhaltenden Individuen dieser Klasse, haben diese Verzeichnisse der Stadtdirektion zu übergeben.

§. 29. Die Gesandschafts-Gehalte werden, mit Rücksicht auf den damit verbundenen Aufwand, nur zur Hälfte ihres Betrags in Berechnung genommen.

§. 30. Die Verheimlichung eines Einkommens-Theils, oder eine zu geringe Angabe desselben, wird nach der bei der Kapital-Steuer §. 10 gemachten Bestimmung geahndet.

IV.

Für die Aufnahme, den Einzug und die Verrechnung dieser Steuern wird noch weiter folgendes verordnet.

§. 31. Die Kapitalien-Steuer wird Ortweise aufgenommen. Ueber die Kapitalien-Angabe führt der Ortsvorstand, oder wo derselbe nach der Erkenntniss des Oberamts weder Tüchtigkeit noch Zeit dazu hat, der Gerichts-Notar oder dessen beeidigter Gehülfe ein Protokoll, in welches auch die nach §. 4. stattfindenden Befreiungs-Gründe eingetragen werden; er hat die Angaben der Einzelnen sorgfältig zu prüfen, sodann das Protokoll an das Oberamt zu schicken, und zugleich ein Verzeichniss an den Steuer-Einbringer zu fertigen, um den Einzug besorgen zu können. Das Oberamt sammelt sämmtliche Aufnahme-Protokolle seines Bezirkes und sendet sie mit seinen Bemerkungen an das Steuer-Kollegium ein.

§. 32. Die Aufnahme der Gefälle-Steuer geschieht unter den in §. 18 und 19 gemachten Bestimmungen am Wohnsitze des Oberamts. Nur in wichtigen Anstandsfällen und mit Legi-

Digitized by Google

timation des k. Steuer-Kollegiums kann sich das Oberamt in die Amtsorte selbst begeben. Nach vollzogener Aufnahme wird eine summarische Uebersicht über den jährlichen Betrag der Gefälle, den Kapitalwerth, und den Steuerbetrag, nach beiliegendem Formular gefertigt, wobei die einzelnen Gefällbesitzer aufgeführt werden. Diese Uebersicht wird doppelt ausgefertigt, die eine Ausfertigung, welche den Aufnahme-Verzeichnissen beizulegen sind, wird an das Steuer-Kollegium eingesendet, die andere aber dem Amtspfleger des Bezirks zur Besorgung des Steuereinzugs zugestellt.

§. 33. Die Verzeichnisse über diejenigen Besoldungen und Pensionen, wovon die Steuer nicht durch die Königl. Kassiere durch Abzug unmittelbar berichtigt wird, werden mit einer nach beiliegendem Formular zu verfassenden Uebersicht über den Steuerbetrag an das Steuer-Kollegium mit den oberamtlichen Bemerkungen eingereicht, eine zweite Ausfertigung dieser Uebersicht aber wird dem Amtspfleger zur Besorgung des Einzuges zugefertiget.

§. 34. Die Kapital- und Gefäll-Steuer ist auf den 20 März 1820 zum Einzug zu bringen, die Besoldungs- und Pensions-Steuer aber mit dem Erscheinen dieses Gesetzes fällig, und muſs auf den Termin Georgii vollständig berichtigt werden. Die Kapitalien-Steuer erheben die Steuereinbringer der Gemeinden und liefern sie an die Amtspfleger; die Gefäll- und Besoldungs-Steuer aber wird von letztern unmittelbar erhoben.

§. 35. Zur Belohnung für den Einzug und die Lieferung der Steuern dürfen im Ganzen 4 Heller vom Gulden in Abzug gebracht werden, wovon bei der Kapitalsteuer dem Steuereinbringer 2¼ Heller und dem Amtspfleger 1¼ Heller gebühren.

§. 36. Die Arbeiten über die Aufnahme sind innerhalb 4 Wochen zu vollziehen, so daſs dieselben spätestens innerhalb 6 Wochen bei dem k. Steuer-Kollegium einkommen können. Wir versehen Uns zu allen mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragten Stellen und Aemtern, daſs sie mit Eifer und Genauigkeit sich den ihnen obliegenden Verrichtungen unterziehen werden, und indem wir dem k. Steuerkollegium die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Geschäfts übertragen, verordnen

Digitized by Google

wir zugleich dafs alle Anfragen in Anstandsfällen an dasselbe gerichtet werden sollen.

Gegeben etc.

Merkwürdig und allgemein interessant ist auch nachstehender Auszug aus dem Sachsen-Weimarischen Abschätzungs-Regulativ zur Leistungsfähigkeit aller Staatsbürger:

Durch frühere Beschlüsse des Weimarischen Landtags ist nämlich die künftige Herstellung eines allgemeinen Steuer-Grundgesetzes für das Grofsherzogthum ausgesprochen worden, welches auf drei Hauptbesteuerungsarten gegründet werden soll, deren erste die Grundsteuern, welche allein von den grundstückbesitzenden Staatsbürgern entrichtet werden, deren zweite die indirekten Steuern (Aufschläge auf alle Bedürfnisse des Lebens etc.) umfassen, und deren dritte auf die Leistungsfähigkeit aller Staatsbürger, gleichmäfsig und ohne Ausnahme, nach ihrem Vermögen berechnet werden soll.

Die Leistungsfähigkeit aller Staatsgenossen zu erforschen, ist der Zweck der jetzt ergangenen Verordnung, und er soll durch eine Abschätzung erreicht werden, welche 1) alles unbewegliche Vermögen der Staatsunterthanen im Lande, das einen reinen Ertrag gibt, 2) alles bewegliche Vermögen derselben welches einen reinen Ertrag gibt, oder Zins abwirft, und 3) alle Erwerbs- und Geschäftsthätigkeit der Staatsunterthanen, als solcher, welches ihnen ein jährliches reines Einkommen gewährt, begreifen wird. — Die Abschätzung soll durch besondere Abschätzungs-Behörden geschehen, die, aus wenigstens fünf oder neun Personen verschiedener Klassen in jedem Orte bestehend, von den Einwohnern nach der Weise der landständischen Wahlmänner durch Stimmenmehrheit frei gewählt werden. Die zu Wählenden müssen sich des Rufs der Rechtlichkeit erfreuen, und überhaupt in Achtung bei ihren Mitbürgern stehen; und zur Ablehnung des unentgeldlichen Amtes berechtigen sie nur diejenigen Gründe, die von der Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich befreien.

Ueber ihnen stehen in jedem Kreise Kreis-Ausschüsse aus

Digitized by Google

den Landräthen des Kreises, einem Staatsdiener, einem Rittergutsbesitzer, einem Landwirth aus dem Bauernstande und vier Personen aus der Klasse der Gewerbtreibenden zusammengesetzt, als höhere Behörden, die zugleich auch mit Zuziehung dreier Rittergutsbesitzer die Ritter- und Freigutsbesitzer abschätzen. Das Ganze leitet eine besondere Steuer-Immediat-Kommission.

Die Abschätzung soll auf folgende Weise geschehen. Der Abzuschätzende wird zur genauen Angabe der Abschätzungs-Gegenstände, ihrer Beschaffenheit und ihres Werthes aufgefordert. Beruhigen sich die Abschätzer bei dessen Angaben, so ist die Schätzung vollendet.

Finden sie dagegen die Angaben mangelhaft, unrichtig oder zu gering, so schätzen sie selbst nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, auf den Grund der gegebenen Vorschriften und nach beliebig einzuziehenden Erkundigungen. Dieses Ergebnifs legen sie den Geschätzten zur Anerkennung vor. Erachten sich dieselben dadurch beschwert, so kommen sie in den Fall, durch genaue Verzeichnung und Werthsangaben der abzuschätzenden Gegenstände, so wie durch Vorlegung von Rechnungen und Aufstellung anderer Beweismittel, ihren Widerspruch zu rechtfertigen.

Diefs geschieht zunächst bei der Ortsobrigkeit, welche alle Beschwerden in erster Behörde entscheidet; in zweiter Behörde entscheidet der betreffende Kreisausschufs, in dritter und letzter die Immediat-Kommission.

Digitized by Google

II.

Ueber die Ausdehnung und Vervollkommnung der National-Industrie und Landeskultur.

Vom

Herausgeber.

Crescite virtutes foecundaque floreat aetas!
Ingeniis pateat campus, certusque merenti
Stet favor: ornetur propriis industria donis.
Surgite sopitae, quas obruit ambitus, artes!

Es ist zweifellos, dafs das allmählige Fortschreiten der Menschheit von der Unwissenheit und Barbarei zur höchsten Aufklärung und Verfeinerung gewöhnlich durch Erfindungen bewirkt wird, welche dahin abzwecken, nicht blos das Nothwendige, sondern auch Bequemlichkeiten und feinere Lebensgenüsse hervorzubringen, und dafs die Stufe der Civilisation eines Volks nach dem Verhältnifs seiner Industrie und der Masse nützlicher Thätigkeit geschätzt wird und geschätzt werden mufs. Die Erfahrung aller Zeiten und Länder bestätigt diefs.

Alle Wohlhabenheit, aller Reichthum beruht auf nützlicher Arbeit, auf Veranlassung und eigenem und fremdem Bedürfnifs. Denn Arbeit im Allgemeinen ist nichts mehr und nichts weniger als Entwicklung von Kraft zum Vortheil der Gesellschaft. Wie man auch die verschiedenen Erscheinungen in der Gesellschaft lösen mag: immer ist diefs das letzte Ergebnifs, und in seiner Einfachheit liegt seine Gröfse. Der Reichthum einer Nation steht immer mit der Menge und Geschicklichkeit ihrer Arbeiter im Verhältnifs, und je gröfser der Werth ihrer Arbeiten ist, desto mehr können auch die National- und Staatseinkünfte zunehmen.

Digitized by Google

Aber nicht blos der National-Reichthum, sondern auch die Aufklärung richtet sich so genau nach der Thätigkeit eines Volks, dafs es ein unleugbarer Erfahrungsgrundsatz ist, dafs sich bei allen Völkern zu allen Zeiten Betriebsamkeit, Wohlstand und Aufklärung unzertrennlich finden, und eben so auch umgekehrt Unthätigkeit, Armuth und Rohheit. — Wenn ein Volk das nicht erarbeitet, wodurch es die Nichterzeugnisse kaufen kann, so mufs es auch die ihm nothwendigsten Sachen entbehren.

Mit der Zunahme der Kenntnisse des Menschen, werden neue Hülfsquellen und Kräfte seinem Willen unterthänig gemacht, welche, in einem rohen Zustande der Gesellschaft, als Träume einer ungeregelten Einbildungskraft verlacht worden wären. — Dieſs beweiset unter andern die ausserordentliche Erfindung: Schriften mit einer Schnelligkeit zu vervielfältigen, welche einen Menschen in den Stand setzt, die Arbeit von zwanzig tausend Abschreibern zu ersetzen, die Erfindung sage ich, welche mit elektrischer Schnelligkeit die Meinungen und Ideen in der ganzen Welt austauscht! — desgleichen der Plan das Weltmeer zu beschiffen, die Erfindung des Schiefspulvers, die ausgedehnte Anwendung der Dampfmaschine. Eine schon vor dem Anfang des 19. Jahrhunderts in Manchester erbaute Maschine konnte vermittelst Dämpfe fünfhundert Weberstühle in Bewegung setzen.

Diese und ähnliche Erfindungen haben den Zustand aller menschlichen Verhältnisse geändert und ihre Folgen haben die intellektuellen Kräfte des menschlichen Geistes bereits zu einer Höhe erhoben, welche durch keine andern Mittel erreicht werden konnte.

Daher hat sich das Gebiet der menschlichen Erkenntnisse in den neuern Zeiten so sehr erweitert. Die Natur hat in unsern Zeiten dem Auge des Beobachters und dem Verstande des Denkers ihre Kräfte und ihre Gesetze mehr als jemals enthüllet. Wie wichtig und folgenreich können die erst seit wenigen Jahren eingerichteten Dampfböte und Dampfschiffe in der Zukunft noch werden, und welche Erscheinung bieten sie jetzt

Digitized by Google

schon dar? Ein Schiff auf der See, ohne Segel, ohne Ruder, ohne Matrosen! Die am Bord desselben vorhandene Mannschaft besteht aus mehr nicht als zwei Leuten, von denen der Eine das Feuer unter dem Dampfkessel unterhält, der andere das Steuerruder lenkt, es bewegt sich gleich einem lebendigen Geschöpf, aus eigener Kraft; wie ein Seevogel schwimmt es auf dem Wasser einher! Wie viel Pferde können nunmehr bei der Dampfschifffahrt erspart werden? Und, von einem höhern Standpunkte aus betrachtet, welch eine Gestalt kann der Krieg zur See dadurch erhalten, wie wird das Uebergewicht zur See, welches eine Nation gegen die andere bisher gehabt hatte, in der Folge erschüttert und verrückt werden? — Die Dampfböte und Dampfschiffe haben auch zur Erfindung eines hydrostatischen Schiffes geführt, die man, bis jetzt wenigstens, als die sonderbarste des 19. Jahrhunderts ansehen darf. Seine Konstruktion ist ein erweitertes Dreieck in der Basis, und läuft der gewöhnlichen Struktur, wodurch kegelförmig gesegelt wird, und durch welche bis jetzt schon so viele tausend Leben und Güter verloren gingen, schnurstracks entgegen. Es erhält seine ganze Bewegung durch hydrostatische Vorrichtung, beherrscht stets seine freie Richtung, und ist vor aller Feuersgefahr durchaus gesichert. Nicht nur in der Sicherheit und Gewifsheit seiner Ankunft, sondern auch in der Schnelligkeit übertrifft es alles, was man bisher kannte. —

So ist also der Mensch jetzt fast überall in die Tiefen der Körperwelt eingedrungen, ja er bezwingt selbst alle Elemente! Da trotzt einer dem Wasser durch Schwimm-Maschinen, dort geht ein anderer unbeschadet durch das Feuer, während ein dritter mit einem Schiffe sicher und nach Belieben durch die Luft fährt. Vielleicht hat die künftige Generation schon die Freude die Luft zu beschiffen, wie die gegenwärtige den Ozean!

Die Industrie ist eine bessere Anwendung der körperlichen und geistigen Kräfte, verbunden mit einem sparsamen Gebrauche der Zeit. Ihr nächster und unmittelbarer Zweck ist Verroll-

Digitized by Google

kommnung und Vermehrung der Arbeits-Produkte durch Vergröfserung der Thätigkeit und Erhöhung der Geschicklichkeit. Die Industrie, bei deren höchsten Grad die vollkommenste, geübteste und schnellste Anwendung der Natur-Kräfte statt findet, ist keineswegs eine alltägliche Thätigkeit; sie verdient selbst vor dem Fleifs den Vorzug. — Der Fleifs ist öfters mehr mechanisch, begnügt sich mit dem Nothwendigen und Gewöhnlichen; die Industrie hingegen ist intellektuell, schreitet immer fort, benützt jede Gelegenheit, ist erfinderisch, sucht immer mehrere Gegenstände hervor, vervollkommnet sie, und sucht bei der Bearbeitung derselben bald an Zeit bald an Kräften zu gewinnen. Der Mann von Industrie eilt hundert Jahre dem Fleifsigen vor! —

Die wohlverstandene Industrie, die weit mehr umfafst, als man mit dem Worte Kunstfleifs bezeichnet, besteht aber nicht blos in der Vervollkommnung der technischen Produktion oder in der Ausdehnung derselben auf neue Gegenstände; sondern sie erstreckt sich vielmehr auf die drei grofsen National-Gewerbe, ja selbst auf die sogenannten persönlichen Dienstleistungen in nationalökonomischer Bedeutung.

Die Landeskultur beschäftiget sich mit der möglichsten Erweiterung und Verbesserung des Ackerbaues. Die vollkommenste Benützung aller Arten von Grundstücken ist die wahre Basis des National-Reichthums. In der Erzielung der Natur-Produkte liegt das Haupt- und Grund-Kapital, von dem alle übrigen Kapitale abhängen und mit dessen Zu- oder Abnahmen sie sich vermehren oder vermindern.

Daher war in der alten Welt der Ackerbau das Hauptgewerbe, und jeder Staatsbürger Gutsbesitzer; daher hatte sich auch bei dem Finanzwesen der alten Welt der Grundsatz ausgebildet, dafs keine Finanz-Einrichtung auf Kosten des Ackerbaues ein anderes Gewerbe begünstigen dürfe. — Die Carthaginenser waren zu weise, um den Handel auf Kosten des

Digitized by Google

Ackerbaues zu begünstigen; ihr Afrika war angebauter als irgend ein Land, und selbst nach den Verheerungen der Römer noch die Korn-Kammer derselben.

Der Ackerbau war auch das Hauptgewerbe aller griechischen Staaten, selbst von Corinth und Athen. Die Achtung für den Landbau war Ursache, dafs man einst in Rom den Landzünften den Vorrang vor den Stadtzünften einräumte; sie ist auch der wahre Grund römischer Gröfse und die Ursache ihrer Fortschritte gewesen: sie karakterisirt die schönsten Jahrhunderte des römischen Staates.

Man schreibt übrigens den Flor des Ackerbaues in den glücklichsten Zeiten Griechenlands und Roms hauptsächlich dem Umstande zu, dafs alle Gutsbesitzer Theil an der Gesetzgebung hatten, und folglich alle der Agrikultur nachtheilige Anordnungen verhüten und dagegen dafür vortheilhafte bewirken konnten. Daher hielten in der alten Welt keine fortdauernde Frohnen, keine Kornsperren, keine hohe Zölle, keine Monopole den Fortgang des Ackerbaues auf. —

Wenn sich indefs in spätern Zeiten die Gestalt der Dinge veränderte, wenn fast alle Nationen, so bald sie grofs wurden, die Ursachen verkannten, die am meisten dazu beitrugen: wenn Rom in der Trunkenheit seiner Eroberungen den Landbau verliefs, wenn Sparta ihn zum Geschäfte der Heloten machte, wenn die Barbaren, die den Verfall des römischen Reichs veranlafsten, den Sklaven den Pflug überliefsen, um nur den Schild führen zu können, wenn nach der Entdeckung von Amerika die vom Glanze geblendeten Europäer die amerikanischen Minen den fruchtbarsten Gefilden ihres Vaterlandes vorzogen; kurz, wenn auch die nothwendigste, zu andern Zeiten am höchsten geachtete Kunst so viele Jahrhunderte hindurch vernachlässigt und herabgewürdiget worden; so ist und bleibt der Ackerbau doch das erste aller Gewerbe, die Mutter und Ernährerin aller übrigen Beschäftigungen.

Daher hat schon Xenophon sehr treffend bemerkt, dafs die Agrikultur, die Mutter und Ernährerin aller Gewerbe und

Digitized by Google

Künste sey. Auch Mirabeau stellte folgendes merkwürdige Gleichniſs auf:

Der Staat ist ein Baum, wovon der Ackerbau die Wurzel, die Bevölkerung der Stamm ist, die Fabriken, Manufakturen und Handel die Aeste, die Künste und Wissenschaften aber die Zweige und Blätter sind.

Der Ackerbau ist der wichtigste Gegenstand für alle Nationen; er muſs aber auf einer hohen Stufe stehen, ehe man die Manufakturen auf irgend eine bedeutende Weise zu befördern suchen darf. Die Geschichte stellt schreckliche Beispiele dar von Völkern, welche aus der Kultur in die Barbarei zurückfielen, weil bei ihnen das Verhältniſs gestört wurde, worin der Ackerbau zu den übrigen gesellschaftlichen Verrichtungen, besonders aber zu den Manufakturen und zu dem Handel gestanden hatte.

Von höchster Wichtigkeit für den Flor des Ackerbaues ist unbedingtes Eigenthum des Grundes und Bodens, so wie freie Benützung desselben und Verfügung über denselben.

Welche Fortschritte würde die Landes-Kultur gewinnen, und welcher Wohlstand des Landvolks würde in die Augen fallen, wenn die schon bestehenden Fächer der Landwirthschaft überall einen bedeutenden Grad der Vollkommenheit erreichten, wenn die landwirthschaftliche Industrie sich auch zu neuen ausdehnte, und wenn folglich nicht nur alle unangebauten Gegenden und öde Plätze kultivirt würden, sondern auch die vollkommenste Benützung aller Arten von Grundstücken statt fände und zwar mit vorzüglicher Rücksicht auf den Anbau der Handelsgewächse, (vorzüglich des Hopfens!) und auf die Viehzucht durch den Futterkräuterbau.

Das wahre Ziel der Vereinigung der Industrie und Kultur und der gröfsten Beförderung beider kann nun kein anderes seyn, als das Glück der einzelnen Mitglieder der National-Gesammtheit, bewirkt durch eine weise Benützung alles dessen, was die Natur dem Men-

Digitized by Google

schen darbietet, möglichst zu befördern, und dadurch auch zugleich einen grofsen National-Wohlstand herzustellen.

National-Industrie und Landes-Kultur sind die Quellen des Wohls der Bürger, des Reichthums der Nationen und des Einkommens der Regierungen, die Grundpfeiler des Völkerglücks und der Staatsmacht! — Da Industrie und Kultur den Wohlstand und Lebensgenufs der Einzelnen vermehren, so verbreiten sie auch Zufriedenheit und Ruhe unter allen Ständen und Volksklassen, geben dem Staate innere Stärke und Festigkeit, und machen ihn durch Reichthum und Bevölkerung auch mächtig.

Industrie und Kultur wirken auch sehr wohlthätig und stark auf die Bevölkerung. Es ist nämlich ein allgemeiner Erfahrungssatz, dafs die Bevölkerung mit Industrie und Kultur gleiche Schritte halte, so dafs die Bewohner eines Landes in dem Grade zahlreicher werden, als bei ihnen Industrie und Kultur zunehmen. Je gröfser und ausgebreiteter daher in irgend einem Staate National-Industrie und Landes-Kultur werden, desto kleiner mufs auch die Anzahl der nutzlosen Arbeiter oder geschäftigen Müssiggänger, der Unbeschäftigten, der Dürftigen und Armen werden. Je mehr aber bei einer Nation die Menge der blofsen Konsumenten abnimmt, und die der nützlichen Arbeiter zunimmt, desto gröfser kann und mufs auch ihr jährliches Total-Arbeits-Produkt werden, wovon das höchstwichtige, in Ansehung des Wohlstandes der Völker und auch der Staats-Finanzen, entscheidende reine National-Einkommen abhängt. Durch letzteres ist die National-Wirthschafts-Bilanz bedingt, welche die Gröfse des jährlichen Ueberschusses der gesammten National-Produktion über die ganze National-Konsumtion ausdrückt und das Lebens-Prinzip der Nationen ist! —

Sollen also Bürgerglück und National-Wohl befördert, Individuen und Völker bereichert werden, so müssen Industrie und Kultur herrschen, und immer gröfsere Fortschritte gewinnen. Dieſs ist die einzig richtige und sichere Methode,

Digitized by Google

viele und überflüfsige Natur- und Kunst-Produkte zu gewinnen. Durch die Anhäufung dieser Güter wird aber einer Seits das Versenden des Geldes in das Ausland unnöthig, und anderer Seits fremdes Geld ins Land gezogen.

Wenn nur das Streben der Einzelnen nicht gehemmt, wenn nur einem Jeden die sichere Aussicht auf den Genufs der Früchte seiner Thätigkeit gelassen, und die Anwendung seines Verlags und seiner Arbeit nach eigener Wahl gestattet wird, so schwingen sich Nationen — nach den Natur-Gesetzen der National-Oekonomie und nach den Erfahrungen aller Länder und Zeiten — selbst im Kampfe mit den gröfsten Schwierigkeiten von Seite der Natur, oder auch bei andern bedeutenden Hindernissen, zum Reichthum und zur Macht empor!

Widersprüchen und Einwendungen gegen dieses geschichtliche Ergebnifs darf der unbefangene Kenner der National-Reichthumslehre, der von keinem Vorurtheil eingenommen, durch kein Privatinteresse bestochen, dem es blofs um Wahrheit und um das allgemeine Wohl zu thun, und die Geschichte der alten Welt und auch der neueuropäischen Staaten nicht fremd ist — meiner Meinung nach — nur Stillschweigen entgegensetzen — *Saxa loquuntur!* [1])

1) Auf der Insel Maltha hat die Industrie auf einen nakten Felsen fruchtbares Erdreich geschaffen und eine grofse Bevölkerung erzeugt. —

Digitized by Google

III.

Ueber die Begründung und den Forstbestand der Hagel- und Wasserschäden-Assekuranzen in deutschen Ländern,

von

einem Staatsmann.

Mit Vorbemerkungen

vom

Herausgeber.

Wo die Noth am grössten ist, da ist auch die Hülfe am nothwendigsten.

Die Assekuranzen sind eine der wohlthätigsten Erfindungen der neuern Zeit, und ihr Wirkungskreis wird immer ausgedehnter. — Denn es gibt bereits Assekuranzen, bei welchen Kaufmannsgüter aller Art, Mobilien oder sonstige Effekten versichert werden können. Hagel- und Wasserschäden-Assekuranzen sollten den durch diese Naturübel beschädigten Landwirthen ohngefähr das werden, was die Feuer-Assekuranz-Institute den durch Brand Verunglückten schon so oft und so wohlthätig geworden sind. Diese Anstalten verdienen daher das Augenmerk einer jeden Regierung, welche den Landmann, der so vielem Unglücke ausgesetzt ist, so viel als möglich, dagegen schützen will.

Wenn in ackerbauenden Staaten das Grundeigenthum seinen Werth verliert, und dem Kapitalisten keine Sicherheit mehr gewährt, so ist dies ein niederschlagendes Symptom! In diesem Falle befinden sich aber die meisten deutschen Länder. — Industrie und Handel sind ohnedies gelähmt. Das Merkantilsystem, welches Colbert und

Digitized by Google

den vereinigten Niederlanden seine Entstehung verdankt, mufste — auch abgesehen von der französischen Revolution — Wirkungen hervorbringen, die, in ihrer weitern Entwickelung, nicht zu berechnen sind, und zunächst besonders auf die kleinen Agrikulturstaaten am stärksten drücken. Nie war es vielleicht dringender, als in diesem Augenblicke, nicht blos das Bedürfnifs des Moments, sondern hauptsächlich die Zukunft ins Auge zu fassen! —

In Frankreich haben schon vor vielen Jahren Besitzer von Weinbergen Assekuranz-Gesellschaften gegen Hagel errichtet.

Auch eine Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft besteht gegenwärtig.

Zu Köthen wurde im Februar 1813 ein von der herzogl. Anhaltschen Landes-Regierung gnädigst konfirmirtes Hagelschaden-Entschädigungs-Institut gegründet.

Da dieses Institut unter den Schutz und die Garantie des Staats gestellt worden ist, so ist von Seiten desselben ein Oberaufseher oder Kontrolleur, ein Direktor und ein Einnehmer angeordnet und angesetzt.

Prüfet alles!

Die vielen und bedeutenden Unglücksfälle, die seit mehreren Jahren, und vorzüglich in vorigen Jahren durch Wasserschäden etc. anwuchsen, müssen jeden denkenden Menschenfreund pflichtmäfsig auffordern, darüber zu forschen: wie, da solchen Unglücksfällen nicht immer vorgebeugt werden kann, doch solch wahrhaft unglücklichen Unterthanen schleunigst und kräftigst geholfen werden könne.

Es ist ein Herzzerreifsender Anblick, eine Menge jammernder Menschen auf ihren verwüsteten Fluren arm und brodlos stehen, und sie ihren ganz oder halb zerstörten Fleifs, die vernichteten Früchte ihrer mühevollen Arbeit, mit hoffnungslosen, harmvollen Thränen benetzen zu sehen.

Die Gaben, welche solche wahrhaft Unglückliche theils durch theilnehmende Menschenfreunde, theils von der einschlägigen Regierung, sey es durch Geld-Vorschüsse, Dar-

Digitized by Google

lehen, oder durch Nachlässe von Staats-Abgaben erhalten, sind entweder zu gering, oder fliefsen, bei selbst zuletzt bedeutend erscheinender Gröfse, zu langsam, als dafs man hier eine so nöthige augenblickliche Unterstützung vornehmen könnte, und was sind für die Zukunft die traurigen Folgen.

Es gibt zwar bei solchen Gelegenheiten eine gewisse Klasse äusserst gefälliger Menschen, die diesen Unglücklichen gegen 20, 30, 40, 50 und auch 60 Prozent, ihre Thränen zu trocknen bereit sind; allein hiemit ist aber auch der volle Ruin der Verunglückten beschlossen, und für die Zukunft bleiben dem Staate, wo nicht schlechte und moralisch verdorbene, doch wenigstens bettelarme Unterthanen. — Ist aber der, ein solches Unglück sehr vergrössernde Umstand vorhanden, dafs entweder wegen zu später Jahreszeit oder aus andern Ursachen schlechterdings kein erneuerter Anbau mehr möglich wird, dann tritt freilich an die Stelle jammernden Kleinmuthes die erbarmungswürdigste Verzweiflung; denn wovon soll gelebt, Weib und Kinder erhalten werden, wenn alles, ja selbst die leider oft nur scheinbar tröstende Hoffnung zerstört ist.

Doch ich wende mich von diesem Gemälde menschlichen Elends zum Weg einer sichernden Hoffnung; möchte er der Weg der Rettung für viele Tausende in der Zukunft werden, und möchte ich hierdurch viele edel denkende und zugleich erfahrne Männer veranlassen, etwas Besseres, etwas Nützlicheres zu liefern.

Und nun zur Sache!

Wenn ich schon vor allem recht sehr bedauern mufs, dafs mein Plan nur eine, aber gewifs sichernde Zukunft gewährleisten dürfte, so tröstet mich doch eine bessernde Aussicht vielleicht für Jahrhunderte, und ergötzet mich belohnend.

Ich glaube, dafs alle Staaten durch die Einführung einer Wetterschäden-Assekuranz, für die Zukunft das Wohl ihrer Unterthanen bedeutend vermehren, und ihren National-Reichthum sehr vergröfsern würden, und wage es daher meine Ideen über die Begründung und Fortdauer einer solchen allgemeinnützlichen und höchst wohlthätigen Anstalt zu entwickeln. Ich spreche daher zuerst sehr natürlich von der **Begründung**

Digitized by Google

eines Hagel- und Wasserschäden Assekuranz-Instituts, und dann von dessen Fortdauer.

Jeder Unterthan, der irgend eine Getraideart anbaut, kann zu dieser Assekuranz-Anstalt konkurriren, und dafür erhält er die Sicherheit, dafs, wenn sein Anbau ganz oder theilweise durch Hagel oder durch Ueberschwemmungen (entstanden entweder durch ausgetretene Flüsse, Ströme, Seen etc. etc., oder durch lang anhaltendes Regnen, oder durch einen plötzlich verheerenden Wolkenbruch, Wasserhosen, u. a. m.) zerstört wird, ihm die Konkurrenz-Kasse eben so viel wieder ersetzt, als der verloren gegangene angebaute Same jedoch ohne alle Rücksicht auf die allenfalls zu hoffen habende Erndteerträgnifs, oder wahrscheinlichen Samen - Gewinnst — beträgt, und zwar in baarem Gelde und im nämlichen Nennwerthe, als er das Getraide zur Zeit der Aussaat kaufte.

Um aber eine solche Hagel- und Wasserschäden-Assekuranz begründen zu können, ist vor allen Dingen ein Fundirungs- und dann ein Vorraths-Kapital nöthig. Dieses dürfte vielleicht auf nachstehende Art am leichtesten und die Unterthanen am wenigsten drückende Weise eingetrieben werden.

Ein Staat, der eine solche Anstalt errichten will, läfst einige Monate vor der allgemeinen Aussaat-Zeit von den geeigneten Beamten eine genaue und gewissenhafte Zusammenstellung machen, wie viel jeder einzelne Unterthan in jeder Gemeinde von den verschiedenen Getraidearten anbauen will, oder vielleicht schon angebaut hat, und wie hoch jedes Scheffel der verschiedenen Getraidearten entweder nach dem wirklichen Ankaufspreise oder nach blofsem Werth-Anschlage (jedoch mit steter strenger obrigkeitlicher Berücksichtigung der zur Zeit bestandenen Markt- oder Schrannenpreise) zu stehen kam, oder beiläufig zu stehen kommen dürfte. Im ersten Falle, wo noch nicht alles angebaut ist, und noch sehr vieles Getraide erst angebauet werden soll, wird zur Sicherheit der Anstalt und der Unterthanen jedes Scheffel um 1 fl. bis 2 fl. oder nach Umstän-

Digitized by Google

den und Lokal-Verhältnissen noch höher angeschlagen, als es damals galt, da die allgemeine Aufzeichnung geschah.

Diese Zusammenstellung wird dann von zwei bis drei Sachkundigen (rechtlichen und unpartheiischen Männern) geprüft, und nach Befund der Umstände geändert, oder als vollgültig in Gegenwart des kompetenten Richters und des Gemeinde-Vorstandes, wie auch sämmtlicher betheiligter Unterthanen anerkannt, und erhält dann zugleich die gerichtliche Sanktion.

Ist nun diese wichtige Vorarbeit vollendet, dann beginnt die Regulirung des Fundirungs- und Vorraths-Kapitals für das Hagel- und Wasserschäden-Assekuranz-Institut. Dieses dürfte aber, meiner Meinung nach, nicht einseitig, und für jedes Landgericht, oder für jeden Kreis besonders, sondern durch eine zu konstituirende Zentral-Kommission für das ganze Land gleichmäfsig und allgemein festgesetzt werden, indem bei der allgemeinen Konkurrenz sämmtlicher Unterthanen, auch eine örtlich oder selbst im Durchschnitte allgemeine Unterstützung, nicht nur schneller, sondern auch wohlthätiger geschehen könnte, wie diefs schon der Fall bei Zentral-Brand-Assekuranz-Kommissionen seit vielen Jahren ist. —

Die nun zu kreïrende Zentral-Hagel- und Wasserschäden Assekuranz-Kommission läfst sich zum Behufe der Regulirung des Fundirungs- und Vorraths-Kapitals von den ihr untergeordneten Kreis-Aemtern die vorerwähnte Zusammenstellung durch die kompetenten Land- oder Patrimonial-Gerichte, in einem räsonnirenden General-Tableau, in welchem auf die seit 10, 20 oder 30 Jahren mehr oder minder erlittenen Wetterschäden und ihren Betrag, nach den verschiedenen Lokal-Verhältnissen, Rücksicht genommen werden mufs — zur berathenden Einsicht vorlegen.

Diese sämmtlichen kreisämtlichen General-Tableaux werden bei der Zentral-Kommission in eine Haupt-Uebersicht gebracht, und hieraus wird voranschlägig und beiläufig, mit Berücksichtigung der sich in diesem Staate mehr oder minder alljährlich ergebenden beträchtlichen oder unbeträchtlichen Wetterschäden, das Fundirungs-Kapital nach gewissen —

Digitized by Google

von der für die Aussaat von den Unterthanen verwendeten Haupt-Summe — zu erhebenden Prozenten festgesetzt.

Um aber das Fundirungs-Kapital, wenn dasselbe vielleicht zufällig bei einer zu gering berechneten Bedarfs-Summe, im ersten Jahre nicht hinreichen würde, leicht ergänzen, und die Anstalt hinlänglich sichern zu können, und um in keine sowohl die Unterthanen sehr beunruhigende und bedrückende, als auch dem Staate selbst nachtheilige Verlegenheit zu kommen, muſs nach festgesetztem Fundirungs-Kapital zugleich ein deckendes Vorraths-Kapital ausgemittelt werden, welches vielleicht dadurch am sichersten erreicht werden dürfte, wenn ein Prozent mehr, als die zu bezahlen kommenden Prozente für Begründung des Fundirungs-Vermögens betragen, sogleich zur Herstellung des Vorraths-Kapitals ausgeschrieben und verwendet würden.

Ein Beispiel dürfte vielleicht die Sache mehr beleuchten, und zugleich Mittel zeigen, wie zu helfen wäre, wenn allenfalls bei einem äuſserst unglücklichen Jahrgange sowohl das Fundirungs- als auch das Vorraths-Kapital nicht zu dem bestimmten Zweck hinreichend wäre.

Angenommen, daſs die Unterthanen im ganzen Lande in Ansehung der verschiedenen Getraidearten, mit Einschluſs der Kartoffeln, für eine Summe von einer Million Gulden Saatkorn gebrauchen. Angenommen ferner, daſs nach einer 20jährigen Durchschnitts-Berechnung der einjährige Wetterschaden im ganzen Lande beiläufig 30,000 fl. betrage, nämlich nur nach dem verlornen Samengetraide, und nicht nach dem allenfalls zu hoffen gewesenen Erträgniſs. —

Es ergibt sich daher ein für das erste Jahr wahrscheinlich nöthiges Fundirungs-Kapital von 30,000 fl., und der dritte Theil dieser Summe als ein angemessenes und sicherndes Vorraths-Kapital entziffert sich zu 10,000 fl.

Um diese beiden Kapitalien nun auf eine, so viel möglich schonende Art beizutreiben, wird als Norm festgesetzt, daſs jeder Unterthan für einen Betrag von 100 fl. angebauten Getraides 3 Prozent zum Fundirungs- und 1 Prozent zum Vorraths-Kapital baar vorschieſsen müsse, also vom 100 fl. zusammen 4 fl.

Digitized by Google

Die Erhebung dieser Beiträge geschieht in 3 aufeinander folgenden Monats-Fristen, jedoch darf kein Ausstand gestattet werden. — Träfe es nun zufällig, dafs die Zentral-Anstalt Gefahr laufen sollte nebst dem Vorraths-Kapital auch das Fundirungs-Vermögen (was eigentlich nur in äufserster Noth angegriffen werden, sonst aber ruhig liegen bleiben sollte) gebrauchen zu müssen, dann hätte sie in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, dafs sie nämlich nach dem Verhältnisse des wahrscheinlichen oder muthmafslichen Bedarfes, sogenannte Beischlags-Kreutzer und zwar 1 bis 12 kr. u. s. w. von jedem Gulden der zur Fundirungs-Summe beigetragenen Assekuranz-Quoten, und die Hälfte dieses Betrages von dem zum Vorraths-Kapital hergeschossenen Summen schleunigst erheben liefse.

Die vorhin bezeichneten Beiträge zum Fundirungs- und Vorraths-Kapital, dann obige Beischlags-Kreuzer vermehren oder vermindern sich alljährlich nach dem Verhältnisse der mehr oder mindern Ausgaben. Ist aber einmal ein sehr bedeutendes Fundirungs-Vermögen vorhanden, (was vielleicht in längstens 10 Jahren erzweckt werden dürfte, indem die Verfügung zu treffen ist, dafs das Fundirungs-Kapital soviel nur immer möglich und thunlich unantastbar liegen bleibt, und man sich durch die Beiträge zum Vorraths-Kapital, und die Beischlags-Kreuzer zu helfen sucht) dann vermindern sich verhältnifsmäfsig die Beiträge zum Fundirungs-Vermögen allmählig, und zessiren zuletzt ganz; der Unterthan darf dann nur zum Vorraths-Kapital konkurriren, und unbedeutende Summen mittelst Beischlags-Kreuzern bezahlen, indem bei einem erhöhten Fundirungs-Vermögen dieses Kapital dann wo nicht ganz, doch wenigstens zur Hälfte mobilisirt, und die hieraus fliefsenden Zinsen zur Vermehrung des Vorraths-Kapitals verwendet werden. Auch mufs vorzüglich dahin ein Augenmerk gerichtet werden, diese Zentral-Wetterschäden-Assekuranz-Anstalt, so viel als nur immer möglich, wohlfeil und einfach zu administriren.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs alle Jahre zu

Digitized by Google

dieser Zentral-Anstalt von den kompetenten Unterbehörden die geeigneten General-Tableaux, deren früher umständlicher erwähnt wurde, einbefördert werden müssen: um ermessen zu können, wie stark der Bedarf an Fundirungs- und Vorraths-Kapital seye, und ob man sich, und in welchem Verhältnisse mit Beischlags-Kreuzern aushelfen müsse?

Wenn sowohl im ersten, als in nachfolgenden Jahren die verschiedenen Assekuranz-Beiträge von kompetenten Beamten eingenommen worden sind, dann wird zu Anfange eines jeden der 3 Monate der eingehobene Betrag zur Zentral-Anstalt einbefördert.

Beim Eintritt eines Wetterschadens nimmt das betreffende Untergericht auf der Stelle die eidliche Schätzung des erlittenen Schadens vor, berichtet an die vorgesetzte Stelle, zeigt genau und richtig an: wie viel ein oder mehrere Unterthanen an ihrem Samengetraide verloren haben, und wie viel solchen hiefür, im Verhältnisse dessen baar zu vergüten sey, für das nämlich, was sie das Samengetraide zur Zeit der Saat selbst gekostet hatte. — Diese Oberbehörden senden solche Anzeigen in General-Tabellen zur Zentral-Anstalt, wovon aus schleunigst die baaren Gelder, nach vorbezeichnetem Geschäfts-Gang, an die geeigneten Untergerichte kommen, und dort ohne Aufschub an die Verunglückten bezahlt werden müssen, gegen beglaubigte von den Empfängern unterzeichnete Quittungen.

Um aber die Konkurrenten in ihren Beiträgen soviel als möglich, wie auch billig und gerecht, zu erleichtern, so ist in jenen Fällen, wo die Konkurrenz den Karakter irgend einer, auch nur der entferntesten Bedrückung annehmen sollte, dadurch schonende Erleichterung zu verschaffen, dafs man nach dem Maafsstabe einer dreifsigjährigen Durchschnitts-Berechnung über die früher deswegen nachgelassenen Staats-Abgaben, in der Art mildernde Berücksichtigung eintreten läfst, indem solche den sich hienach berechnenden einjährigen Betrag, der alljährlichen für solche verunglückte Unterthanen erlassenen Staats-Abgaben, zur Hälfte in baaren monatlichen Raten zur Zentral-Wetterschäden-Assekuranz-Anstalt vergütet,

Digitized by Google

und von der andern Hälfte nach gerechten Berücksichtigungen, wenigstens ein Drittheil dergleichen unglücklichen Unterthanen als Nachlässe an ihren Aerarial-Reichnissen bewilliget.

Der Staat hat keinen Verlust, und wenn auch nicht positiven, doch wenigstens hinlänglich relativen Gewinn, und wenn der Unterthan auch alles verliert, so bleibt ihm doch wenigstens in den ersten Augenblicken, die sichernde Hoffnung zum Gewinn, bei vorliegendem Plane.

Dafs übrigens befragliche Zentral-Anstalt, durch Dazwischenkunft der ihr zu subordinirenden Behörden und Aemter, alljährlich öffentliche Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben, nach systematisch und geregelt geordneten Einleitungen, zu stellen hätte, bedarf wohl schwerlich nur einiger Erinnerung.

Ich überlasse übrigens meine gegenwärtige, gewifs wohlgemeinte Darstellung dem Ermessen weiserer Männer, und schliefse mit dem ehrlichen Wunsche, genützt und nicht geschadet zu haben. —

Ehe ich jedoch ganz schliefse, dringt sich mir noch eine wesentliche Frage auf, die zu beantworten ich für nöthig achte.

Nämlich auf den Fall, dafs sämmtliche, in meinem Plan angegebene Hülfsquellen nicht zu dem bestimmten Zwecke hinreichen dürften, was wäre zu thun und wie zu helfen?

Antwort. Sehr räthlich wäre es, diesen Fall als möglich, ja als wirklich schon beim Entstehen und ersten Beginnen dieser Anstalt anzunehmen, und daher noch durch folgende Fonds vereint mit den übrigen schon angegebenen Hilfsquellen allen nur wahrscheinlichen Gefahren vorzubeugen, um ihrem wirklichen Erscheinen schleunigst und kräftigst nicht Palliativ- sondern Radikal-Mittel entgegensetzen zu können.

Mein Vorschlag wäre daher dieser: Nicht blos die Getraidebauenden Unterthanen sollten nach den bekannten Verhältnissen zur fraglichen Anstalt, (jene jedoch freiwillig) sondern auch die blos konsumirenden Unterthanen, und zwar gezwungen zu dieser Anstalt, sohin, wo möglich, sämmtliche Unterthanen eines Staates hiezu Beiträge leisten, und zwar in nachstehender Art:

Digitized by Google

Die Konsumenten sollten von jeder, sowohl direkten als indirekten Steuer, sie mag in Aufschlag für Bier, Wein etc. oder in Häuser-, Grund-, Gewerbs-, Familien- oder sonstigen Steuer bestehen, und zwar von jedem einfachen Aufschlags- oder Steuer-Gulden, wenigstens einen halben, aber allerhöchstens vier Kreuzer (um jede Bedrückung zu vermeiden) alljährlich zum Fundirungs-Vermögen, und die Hälfte dieses Beitrages zum Vorraths-Kapital geben, und zwar wenigstens in den ersten fünf bis sechs Jahren, aber auf keinen Fall länger; jedoch können diese Konsumenten zu keinen Zuschüssen für die Beischlags-Kreuzer die lediglich einzig allein von den Produzenten, resp. von den dieser Anstalt beigetretenen Gliedern, bezahlt werden müssen, verpflichtet werden.

Von diesen, den Konsumenten aufzulegenden Beiträgen, können und dürfen aber auch die Produzenten für vorbestimmte fünf, allerlängstens sechs Jahre nicht befreiet werden, nur müfsten sie, in so ferne solche wirkliche assekurirende Mitglieder der Zentral-Wetterschäden-Assekuranz-Anstalt sind, (aufserdem gehören sie ohnehin in die Klasse der Konsumenten) zu derselben Erleichterung nur mit der Hälfte desjenigen Beitrages in Ansatz gebracht werden, die nämlich die Konsumenten bezahlen. Z. B. Die Konsumenten treffe jährlich vom einfachen Steuer-Gulden 2 kr. Fundirungs- und 1 kr. Vorraths-Kapitals-Beitrag, dann leisteten die wirklich assekurirenden Produzenten 1 kr. Fundirungs- und ½ kr. Vorraths-Kapitals-Zuschufs. — Dafs dieser allgemeinen Beitrags-Pflichtigkeit zur fraglichen Anstalt, da sie überdiefs nur temporär ist, nicht der Vorwurf einer Bedrückung, noch weniger der Karakter einer Ungerechtigkeit, aufgebürdet werden könne, mag jeder unbefangene Sachkenner selbst beurtheilen; ich meines Theils glaube, dafs bei einer allgemeinen zu erzweckenden National-Wohlfahrt, eine auf gewifs äufserst billige Grundsätze berechnete allgemeine und so viel möglich gleichmäfsige Beitrags-Pflichtigkeit schon aus der Natur des gesellschaftlichen Verbandes fliefse. — Uebrigens glaube ich kaum noch bemerken zu müssen, dafs diese Konsumenten-Beiträge alljährlich ebenfalls einer Revision und Rektifikation, nach Umständen, zu unterwerfen seyen.

Digitized by Google

Nachschrift des Herausgebers.

Man kann obige Versicherungsanstalt leicht ausdehnen und zwar zunächst auf alle Gebäude. Man kann aber auch Meubles- und Waarenlager-Assekuranzen damit in Verbindung setzen. Bekanntlich können schon seit längerer Zeit bei der Londner Phönix-Assekuranz-Societät Kaufmannsgüter aller Art, Mobilien oder sonstige Effekten versichert werden.

Nach der Analogie der Brandversicherungsanstalten, könnte man daher auch für Immobiliar- und Mobiliarvermögen eine Versicherungs-Bank gegen Wasserschäden errichten. Die Gründung einer solchen Anstalt ist unstreitig ein Bedürfniſs, das in Deutschland allgemein gefühlt wird.

Der Maaſsstab der, von der Assekuranz-Bank den durch Wasserschäden Verunglückten zu leistenden, Entschädigung wird durch den Anschlag der versicherten Gebäude und Mobilien, und durch den daran wirklich entstandenen Schaden bestimmt.

Welch eine allgemeine höchst wichtige Einrichtung und Wohlthat ist es, wenn eine Wasserschäden-Assekuranz-Bank oder überhaupt eine Wasserschäden-Versicherungs-Anstalt besteht, an der alle Grundbesitzer und auch Eigenthümer beweglicher Realitäten Theil nehmen können, und durch die sie in einem Unglücksfalle nach Maaſsgabe des assekurirten Werthes ihres unbeweglichen und beweglichen Eigenthums und der Beschädigung desselben entschädiget werden. Die Erfahrung entscheidet für die unzuberechnenden Vortheile die eine solche Assekuranz-Anstalt sowohl den Einzelnen, als auch dem Ganzen verbürgt und nöthigen Falls auch leistet.

Digitized by Google

IV.

Ueber die Vermögens-Aufsicht gegen Gemeinschuldner vor dem Ausbruche des Konkurses, nebst einer tabellarischen Wirthschaftsrechnungs-Uebersicht.

Vom
Herrn Dr. J....

Dem wirklichen Ausbruche des Konkurses grofser Güterbesitzer gehen gewöhnlich vieljährige Vorbereitungen voraus, welche durch Moratorien, Fristgesuche, Zahlungsprojekte der Schuldner, und mehrfache Zwischen-Appellationen veranlafst werden. Wenn es in solchen Krisen dem Gemeinschuldner gelingt, gegen eine provisorische Sequestration sich zu schützen, so wird die Kreditorschaft nicht selten in grofse Gefahr gebracht, dafs durch schleuderischen Verkauf, Aushauung der Waldungen etc. ihr dereinstiges Exekutionsobjekt auf bedeutende Weise vermindert wird. In einem, bei einem Landgerichte vorgekommenen, ähnlichen Falle brachte die Kreditorschaft zu ihrer Sicherheit eine Mittelvorsichtsmafsregel zwischen der, dem Gemeinschuldner zu belassenden, Selbstadministration seines Vermögens und zwischen gerichtlicher Sequestration in Anregung, und stellte den Antrag, dafs dem Gemeinschuldner ein Vermögensaufseher gerichtlich an die Seite gesetzt und der Gemeinschuldner zur Vorlage einer Wirthschaftsrechnung, unter Inhibition jedes bedeutenden Verkaufes — ohne Mitwissenschaft der Aufseher, angehalten werden solle. Dieser in erster Instanz genehmigte Antrag wurde in der letzten Instanz mit dem Anhange bestätigt, dafs eine bestimmte Instruktion für solche Vermögensaufseher entworfen werde. Um den Theore-

Digitized by Google

tikern Stoff zur weiteren Prüfung des solchen Aufsehern zu bewilligenden Wirkungskreises zu geben, und den Praktikern ein Schema zur anologen Anwendung in die Hände zu liefern, wird nachfolgende Aufseher-Instruktion, so wie eine tabellarische Wirthschaftsrechnungs-Uebersicht dem juristischen Publikum mitgetheilt.

Dr. J . . . .

Aufseher-Instruktion in der Debitsache des N. N.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I.

Ueber das Verhältnifs der Aufseher zum Gemeinschuldner.

§. 1. Die Aufseher sind berechtigt, von dem Gemeinschuldner jene Achtung zu fordern, welche ihnen als vom Richteramte aufgestellten und verpflichteten Sachverständigen zukömmt.

§. 2. Der Gemeinschuldner hat dieselben daher in Ansprache, Redensarten u. dgl. so zu behandeln, wie sie gerichtsseits behandelt werden.

§. 3. Der Gemeinschuldner hat den Aufsehern Gehorsam zu leisten, wenn dieselben innerhalb ihrem angewiesenen Wirkungskreise oder vermöge Spezialaufträgen des Richteramts denselben Weisungen ertheilen, gerade so wie derselbe dem Amte selbst Gehorsam schuldig ist.

§. 4. Der Gemeinschuldner ist gehalten, den Aufsehern diejenigen Aufschlüsse, deren sie zur Befolgung ihrer Obliegenheiten bedürfen, auf Verlangen zu geben, nöthigen Falls auch sie die betreffenden Papiere ansehen zu lassen.

§. 5. Die Aufseher haben sich ihrerseits gegen den Gemeinschuldner mit dem gehörigen Anstande zu benehmen, allenfallsige Ungebührlichkeiten desselben nicht zu retorquiren, sondern ihre Beschwerden amtlich vorzubringen.

§. 6. Wenn sich der Gemeinschuldner Unbilden oder Kontraventionen erlaubt, so wird man gegen denselben, da Geldstrafe zweckwidrig ist, mit Verweis, oder nach Gestalt der Umstände mit Arreststrafe vorschreiten.

Digitized by Google

II.

Ueber das Verhältnifs der Aufseher gegen das Dienst- und Arbeitspersonal.

§. 7. Das Dienst- und Arbeitspersonal bleibt im Allgemeinen unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinschuldners.

§. 8. Die Aufseher sind aber schuldig, beobachtete Nachlässigkeit oder angestiftete Schäden dem Dienstherrn anzuzeigen.

§. 9. Das Dienst- und Arbeitspersonal ist schuldig, den Aufsehern auf die an sie gerichteten Fragen, wenn diese in den äusserlichen Wirkungskreis einschlagen, die Wahrheit zu sagen.

III.

Ueber das Verhältnifs der Aufseher unter sich.

§. 10. Jeder Aufseher hat zunächst die Aufsicht über den ihm zugewiesenen Zweig des Hammergutes.

§. 11. In Verhinderungs-Fällen und zur Erleichterung kann aber ein Aufseher den andern vertreten.

§. 12. Jeder Aufseher hat die Pflicht, von Kontraventionen den einschlägigen Aufseher, oder, nach Gestalt der Umstände, das Amt in Kenntnifs zu setzen, auch nöthigen Falls den abwesenden Aufseher zu vertreten und Schäden zu entfernen.

B. Spezielle Bestimmungen,

I.

Ueber die Oekonomie.

a) in Ansehung des Tagebuchs.

§. 13. Der Gemeinschuldner ist gehalten über alle Geldeinnahmen und Ausgaben ein Tagebuch zu führen, welches die Rubriken «Fortlaufende Nro., Monat, Datum, Vortrag, Geldbetrag» enthält, auf jeder Seite ohne Transport laterirt, am Ende eines jeden Monats summirt und abgeschlossen wird.

§. 14. Damit die tägliche Führung des Tagebuchs vergewissert ist, so mufs dieses Tagebuch wöchentlich an einem zu bestimmenden Tage von den Aufsehern unterschrieben werden.

Digitized by Google

§. 15. In den einschlägigen Scheinen und Büchern muſs die fortlaufende Nummer des Tagebuchs bemerkt werden.

§. 16. Neben dem Pekunial-Tagebuch muſs ein Material-Tagebuch geführt werden, dessen fortlaufende Nummer vorkommenden Falls im Pekunialbuch zu allegiren ist.

b) in Ansehung der Manualrechnung.

§. 17. Nebst dem Pekunial-Tagebuch ist vierteljährig eine Manualrechnung mit Belegen nach dem anliegenden Formular zu fertigen und innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Quartals den Aufsehern abschriftlich zu überreichen.

§. 18. Dieser Rechnung sind auch die Scheine und sonstigen Belege zu adnumeriren, und jeder Rechnungspost die fortlaufende Nummer der Tagebücher beizusetzen.

c) in Ansehung der Rechnungs-Ausgaben.

§. 19. Der Gemeinschuldner kann nachstehende Ausgabsposten ohne alle Anfrage entrichten: «unverschiebliche Reparaturkosten, Gemein- Grund- und landesherrliche Abgaben, nothwendige Reisekosten, Dienstbotenlohn, Arbeitslohn, Gerichtskosten, Aufseherkosten, Viehfutter, Samengetraide,» jedoch versteht sich, daſs diese in dem Tagebuche aufgeführt und in der Manualrechnung nachgewiesen worden.

§. 20. Jede Bezahlung, welche 6 fl. übersteigt, muſs entweder bescheinigt, oder in Gegenwart eines Aufsehers geleistet werden, ausserdem unterliegt die bezahlte Summe in der Rechnung dem Striche.

§. 21. Der Gemeinschuldner hat am Schlusse jeden Monats ein Verzeichniſs der vorherzuschenden Abgaben des nächsten Monats den Aufsehern zuzustellen, welche dasselbe ungesäumt durchzugehen, und nöthigen Falls das Geeignete dem Richteramte anzuzeigen haben.

d) in Ansehung der Rechnungs-Einnahmen.

§. 22. Jeder Einnahmeposten, der nicht ohnehin seinen approximativen bekannten Werth hat, muſs, wenn er von Bedeutung ist, bescheiniget werden. z. B. Ochsenverkauf etc.

§. 23. Desgleichen ist jede ins Groſse gehende Einnahme, auch wenn der Betrag approximativ bekannt ist, zu bescheinigen v. g. Getraideverkauf.

Digitized by Google

§. 24. Jeder Einnahmsbetrag, welcher entweder gar nicht oder doppelt verrechnet ist, wird dem Rechnungsüberschufs zugeschlagen.

e) in Ansehung der Oekonomieführung selbst.

§. 25. Der Gemeinschuldner kann seine Oekonomiegeschäfte nach seiner Einsicht eintheilen und leiten, nur, wenn augenscheinliche und unabänderliche Schadensgefahr vorwalten sollte, haben die Aufseher die Pflicht, den Gemeinschuldner aufmerksam zu machen, und bei dessen Unwillfährigkeit es amtlich anzuzeigen.

§. 26. Der Gemeinschuldner ist gehalten, die zu führende Oekonomiegeschäfte (des Dreschens, Mähens, Schneidens) dem Aufseher anzuzeigen, damit sie ihrer Aufseherpflicht nachkommen können.

§. 27. Dem Gemeinschuldner ist untersagt, Geräthschaften, grofses Vieh, ohne Wissen und Willen der Aufseher zu veräussern.

§. 28. Der Gemeinschuldner darf den Holzschlag nur zum Bedarf in der Oekonomie, keineswegs zum Verkauf oder Kohlenbrennen vornehmen.

§. 29. Die Aufseher haben beim Dreschen, beim Aufheben des Getraides gegenwärtig zu seyn, und über das ausgedroschene Getraide das genaue Verzeichnifs zu führen.

§. 30. Die Aufseher haben von Tag zu Tag das Verzeichnifs der gebrauchten Taglöhner beim Dreschen zu führen.

§. 31. Die Aufseher haben von Zeit zu Zeit in den Gehölzen nachzusehen, ob kein unerlaubter Holzhieb vorgenommen wird.

§. 32. Die Aufseher haben unbedingte Freiheit, dem Gemeinschuldner Vorschläge zur Verminderung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen, und wenn sie von ihm nicht gehört werden, amtlich vorzulegen.

B. Ueber den Eisenhammer.

a) in Ansehung des Tagebuchs. b) in Ansehung der Manualien.

§. 33. Hier gelten die sub Nro. §. 13 — 18 angeführten Bestimmungen.

Digitized by Google

c) in Ansehung der Rechnungsausgaben.

§. 34. Der Gemeinschuldner kann nachstehende Ausgabeposten, ohne alle Anfrage entrichten, nämlich für Erz, Erzfuhrlohn, Hammerschmidts-Arbeits- und Taglohn, nothwendige Reisen.

§. 35. Ueber die Grub- und Meilerkohlen müssen eigene Verzeichnisse, welche den Namen des Verkäufers, den Tag der Einlieferung oder Bezahlung, der Quantität, und den Geldbetrag enthalten, geführt, und bei der Bezahlung der ohnehin in *loco* gegenwärtige Hammeraufseher, oder in dessen Abwesenheit ein anderer beigezogen werden, welcher das Verzeichnifs jedesmal kontrasignirt.

§. 36. Ueber Hammerschmidts-Arbeits- und Taglohn mufs ein gesondertes Verzeichnifs geführt werden, woraus die Richtigkeit der Beträge für sich kontrollirt werden kann.

§. 37. Ueber die Verwandlung des Kohlenholzes zu Kohlen ist ein Verzeichnifs zu führen, aus welchem die Quantität der erzeugten Grub- und Meilerkohlen zu ersehen ist, um daraus sowohl den verrechneten Kohlenbrennerlohn als Fuhrlohn bemessen zu können.

§. 38. Ueber das erkaufte Kohlenholz müssen die herrschaftlichen Bescheinigungen erholt werden.

§. 39. Abgerechnet die Ausgaben auf Kohlen, Hammerschmidtslohn, Reisekosten, müssen alle andern Ausgabeposten im Betrag über 5 fl. bescheinigt werden, und kommen hier die §. 20 — 21 in Anwendung.

d) in Ansehung der Rechnungs-Einnahme.

§. 40. Die gröfsern Eisen-Einnahmen müssen durch die Korrespondenznoten und Briefe nachgewiesen werden.

§. 41. Der Aufseher soll täglich beim Abwägen des erzeugten Eisens gegenwärtig seyn, und seine Aufzeichnung machen.

§. 42. Die §. §. 24 und 32 haben hier Anwendung.

III.

Ueber die Mühle.

§. 43. Der Gemeinschuldner hat in Ansehung der Mühle und Schmidtsäge ein Material- und Geldtagebuch zu führen nach §. 13 — 18.

Digitized by Google

§. 44. Derselbe hat auch vierteljährig eine Manualrechnung zu übergeben, deren Form analog den übrigen ist.

§. 45. Die §. §. 24 und 32 kommen hier in Anwendung.

IV.

Ueber die Anwendung der Gesammt-Ueberschüsse.

§. 46. Da aus den Ueberschüssen nach berichtigten nothwendigen Ausgaben im Hammergute, nach entrichteten Gerichtskosten, Aufseherlohn, Abgaben etc. die kreditorschaftlichen Zinsen zu berichtigen sind, dem Gemeinschuldner aber eine derlei Zahlung untersagt ist, so hat der Gemeinschuldner monatlich 5 fl. von dem Gesammtrechnungs-Ueberschusse an das Königliche Landgericht zu liefern.

§. 47. Zu diesem Ueberschusse wird auch jede gestrichene Ausgabe, so wie jede unverrechnete Einnahme zugeschlagen.

§. 48. Wenn der Gemeinschuldner diese Summe nicht binnen 8 Tagen *a die elapsi, respect: Notificationis* entrichtet; so wird den Aufsehern der Abgang bekannt gemacht, und diese haben unter gemeinschaftlicher Berathung diejenigen Objekte auszuwählen, durch deren Veräusserung der Abgang am füglichsten gedeckt wird, die Herausgabe der Objekte vom Gemeinschuldner zu verlangen, sogleich zu veräussern und den Betrag einzuliefern.

§. 49. Es verstehet sich von selbst, dafs, wenn vom Gemeinschuldner ein vorherzusehender Rückstand des nachfolgenden Monats nachgewiesen wird, man Gerichtsseits darauf Rücksicht nehmen wird.

V.

Ueber Veränderungen und Zusätze in vorliegender Instruktion.

§. 50. Die gegenwärtige Instruktion ist bedingt durch die Sicherstellung der kreditorschaftlichen Rechte *à circa* 60,000 fl. auf das schuldnerische Vermögen, oder auch durch das Verhältnifs der Ansprüche der Kreditorschaft zu jenen, welche der Gemeinschuldner im Verein mit seinem Weibe auf das Gesammtvermögen haben.

§. 51. Provisorische Sicherstellung der kreditorschaftlichen Rechte unter der Leitung des dermaligen Besitzers bis zu dem

Digitized by Google

Zeitpunkte, wo entweder denselben alle Administrationsrechte entzogen, oder derselbe in die unbeschränkten Administrations-Rechte wieder eingesetzt wird — somit Aufrechthaltung des Rechtssatzes *pendente lite nil innovandum* ist Zweck der gegenwärtigen Instruktion.

§. 52. So wie daher dieser Satz aufrecht erhalten wird, wenn weder auf der einen Seite die Schuldmasse erhöht, noch auf der andern Seite der Schuldner B. des Besitzes entsetzt wird, so wird auch der vorgesteckte Zweck vermittelt, und die Bedingung der Beibehaltung einer bloßen Aufsicht aufgehoben, wenn durch Anschwellung der Zinsen und öffentlichen Abgaben die Schuldenmasse erhöht, die Rechte der Kreditorschaft gefährdet werden.

§. 53. Sobald daher in der Folge Zusätze und Abänderungen gemacht würden, welche durch die Aufrechthaltung des erwähnten Zweckes diktirt sind, so erhalten diese dieselbe Gültigkeit, als ob sie in gegenwärtiger Instruktion selbst enthalten wären.

Digitized by Google

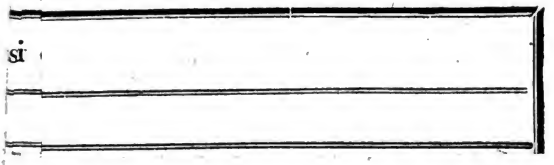

kön

Digitized by Google

V.

Ueber die Krankheiten der Getraidearten,

von

Herrn P. J. Schneider,

der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe Doktor, Grossherzoglich Badischem Amtsphysikus zu Ettenheim im Breisgau, Assessor der Grossherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'schen gesammten mineralogischen Societät zu Jena, ordentlichem Mitgliede des Grossherzoglich Badischen Landwirthschaftlichen Centralvereins zu Karlsruhe, des Königlich Würtembergischen landwirthschaftlichen Vereins zu Rottenburg a. N., des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg, der Königlich Preussischen Thüring'schen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Langensalza, der Königlich Sächsischen Gesellschaft für Mineralogie zu Dresden, so wie der ökonomischen Societät daselbst etc.

Einleitung.

Wenn wir einen Blick in die Geschichte der vergangenen Jahrhunderte bis auf unsere Zeiten werfen; so finden wir, dafs die Gelehrten, und unter diesen ganz vorzüglich die Naturforscher, erst seit einer gewissen Zeitperiode den Anfang machten, sich in dem grofsen und herrlichen Gebiete der Agrikultur umzusehen. Man hat früher dergleichen Beschäftigungen ohne Zweifel für viel zu schlecht, und der Bemühungen gelehrter Männer für allzu unwürdig gefunden, weswegen sie blos dem geringeren Theile des Volkes gänzlich überlassen wurden. Eine solche Nachläfsigkeit scheint mir aber in der That um so unverzeihlicher zu seyn, je mehr wir schon von den alten Griechen und Römern hiezu die schönsten Wege gebahnt erblicken.

Die höchsten obrigkeitlichen Personen, die Lieblinge der Kaiser, ja die Weltweisen selbst schämten sich nicht, den Feldbau zu treiben, und eigene Abhandlungen davon auszuarbeiten, welches ein Varro, Kolumella, Virgil, Plinius, Horaz und andere durch ihre Beispiele beurkunden können. Diese verdienstvollen Männer begaben sich, um nach

Digitized by Google

ernsthaften Beschäftigungen sich wieder zu erholen, aufs Land, und bewiesen in der Kultur des Bodens nicht weniger Eifer und Thatkraft, als in der Regierung des Staates. —

Menschen sind die lebendige Substanz, die Seele des Flors, des Wohlstandes und der Macht des Staates. Acker-, Wein- und Bergbau, Viehzucht, Manufakturen und Fabriken, Land- und Seehandel sind die Quellen und Hebel des Reichthums, des Kredits und der Macht eines Volkes. Diese Quellen bleiben aber uneröffnet, oder versiegen gar, ohne die Hände vieler gesunder, kraftvoller und froher Menschen! und je gröfser deren Zahl ist, desto mehr und thätiger können diese verschiedenen Zweige des Kunstfleifses benützt, kultivirt und betrieben werden. Man wird dann alle Arten von Produkten, die Klima und Boden hervorbringen können, bauen und erzielen. Die allgemeine Regsamkeit wird bei aufmunternden günstigen Gesetzen diese und ausländische veredlen, und sie vertauschen und verkaufen, je nachdem es Vortheil und Bedürfnifs erfordern. Der Wohlstand und Reichthum wird dann nach Verhältnifs unter alle Klassen vertheilt werden, und das Geld, der Nerv aller Thatkraft, wird im Ueberflusse vorhanden, und im steten lebendigen Umtriebe seyn.

In ärmlich und schlecht bevölkerten Ländern können nur wenige Zweige der Industrie betrieben werden und blühen; die geringe Menschenzahl kann sich nur mit der Hervorbringung solcher Erzeugnisse abgeben, die unmittelbar zur Befriedigung der ersten Lebens-Nothwendigkeiten erforderlich sind; bedeutende Fabriken und Manufakturen können dort nicht empor kommen, gedeihen, und der Handel nicht gehörig betrieben werden, weil der Ackerbau und die Viehzucht oder die Fischerei alle Hände überflüssig beschäftigen. Hinreichend beweist dieses die Geschichte und die Statistik.

Aus diesen und andern Gründen, die hier anzuführen, mich zu weit von meinem mir vorgestektem Ziele entfernen würden, erhellt, was unwidersprechlich die Geschichte fast überall bezeugt, dafs Betriebsamkeit, Wohlstand, Glück, Kraft und Macht eines Staates von einer starken Bevölkerung abhängen, und dafs Menschen der Hauptreichthum sind; welche ihn

Digitized by Google

empfänglich machen, eine solche beneidenswerthe Stufe zu ersteigen. Doch kräftige, gesunde und frohe Menschen müssen es seyn, und in dieser Hinsicht verdient alles dasjenige einer genauen Würdigung, was auf irgend eine Art heimlich oder öffentlich ihre Gesundheit untergräbt, und sie für den Staat und seine Dienste untüchtig macht. Zu den vorzüglichsten schädlichen Einflüssen dieser Art, deren es leider noch so unbeschreiblich viele gibt, gehört ihre oft so fehlerhafte Erhaltungs- und Lebensweise, und unter diesen ganz vorzüglich die Betrachtung der Getraide als der so grofsen und unentbehrlichen Volkskost.

Ich handle daher hier einen Gegenstand ab, der zu den wichtigsten der Agrikultur gehört, der medizinischen Polizei untergeordnet ist, und daher von gerichtlichen und öffentlichen Aerzten, vielseitig besprochen, mannigfaltig geprüft, und doch nie völlig erschöpft wurde, einen Gegenstand der die Aufmerksamkeit der gröfsten Gelehrten älterer und neuerer Zeit in Anspruch nahm, und dessen vollkommene Kenntnifs für das Menschengeschlecht von so segensreichen Folgen seyn wird, — ich meine die verschiedenen Krankheiten der Getraide, und deren höchst giftigen Eigenschaften bei ihrem unvorsichtigen und sorgenlosen Genusse.

Viele Gewächse haben nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur nicht die geringsten giftigen Eigenschaften, ja sie dienen den Menschen und Thieren zur nothwendigsten und köstlichsten Nahrung; zum wenigsten sind sie ganz unschädlich. Allein Verhältnisse, durch die Gesamt-Natur hervorgerufen, z. B. Veränderungen der Witterungsbeschaffenheit, u. s. w. können die an und für sich so unschädliche Natur der Gewächse so gewaltig umbilden, dafs sie für Menschen und Thiere das heftigste und fürchterlichste Gift werden. Diese hervorgerufenen Gifte entstehen nun sehr oft, wenn die Pflanzen oder ihre Theile sich selbst überlassen sind, ohne dafs der Mensch vorsichtig eine anomale Veränderung unterstützt.

Auf diese Art leiden vorzüglich Getraidesamen, Kohlkräuter, öhlichte Samen- und Wasserpflanzen, die

Digitized by Google

überhaupt nach ihrer Natur und Grund-Wesenheit an und für sich nicht schädlich sind.

Das Getraide wird nicht selten, so lange es auf dem Halme steht, von verschiedenen Krankheiten heimgesucht, die oft in grofsen Ländern, bald in kleinen Distrikten, bald nur in gewissen Strichen, unter dieser oder jener Art, selten unter mehreren Arten zugleich, einreifsen, und nicht sowohl ansteckend als vielmehr epidemisch sind. Sie erscheinen am häufigsten bei zu grofser Abwechslung von Kälte und Wärme, in nassen Jahren, namentlich wenn im Frühlinge und zu jener Zeit, da sich der Keim zum künftigen Samen bilden soll, starker und anhaltender Regen fällt und durch die damit meist verbundene Kälte die Ausdünstung und das Wachsthum des noch zarten und weichen Samens verhindert. Weit häufiger zeigen sie sich auf Feldern von einem kalten Thonboden, die tief liegen und oft überschwemmt werden, auch vorzüglich dann, wenn man schlechten, leichten, unvollkommenen, unreinen und zu frischen Samen ausgesäet oder geschrapt hat.

Zu diesen Krankheiten rechne ich nun vorzüglich:

1) Das Mutterkorn.
2) Den Brand.
3) Den Rost.
4) Das Verscheinen der Saat.
5) Das Verbleichen derselben.
6) Das Befallen oder der Honigthau, oder die Lohe.
7) Die Krankheiten der Früchte während des Einheimsens und der Aufspeicherung.

I.

Das Mutterkorn.

Das Mutterkorn, Hungerkorn, Afterkorn, Martinskorn, Achterkorn, Zepfenkorn, Rankkorn, die Hornmutter, der Todenkopf, Endenkopf, Rezroggen, Roggenmütterlein, oder Hahnenkorn, (*Secale cornulum, Clavus; Seigle ercolé*) greift vorzüglich den Roggen, zuweilen auch die Gerste an. Es ist gewöhnlich ein gekrümmtes und verlängertes Korn, und übertrifft um vieles den Balg, der

ihm statt des Kelches dient. Seine beiden Extremitäten sind dicker als der mittlere Theil, bald stumpf, bald spitz. Selten ist es in seiner ganzen Länge abgerundet; am häufigsten bemerkt man drei stumpfe Ecken und Längenkiemen daran, die sich von dem einen Ende bis zum andern erstrecken. An mehreren Körnern des Mutterkorns bemerkt man kleine Höhlungen, die man für Insektenstiche halten würde. Die Farbe des Mutterkorns ist nicht schwarz, sondern violet, von verschiedenen Graden der Intensität. Auf den meisten Körnern bemerkt man an dem einen Ende weifsliche Streifen, wodurch das Mutterkorn an dem Balge hängt. Die violette Rinde dieser Körner bedeckt eine matt weifse und fast consistente Substanz, wovon sie sich auch nach einigem Kochen nicht trennt. Das Mutterkorn zerbricht leicht und gewöhnlich mit etwas Geräusch wie eine trockene Mandel. Es hat nur einen unangenehmen Geruch, wenn es frisch und in Menge vorhanden ist; gepulvert ist dieser Geruch auch stärker und deutlicher; es hinterläfst dann auf der Zunge einen etwas beifsenden Geschmack, der mit dem des verdorbenen Getraides Aehnlichkeit hat. Es kann weder mit dem Brand noch mit der Fäulnifs der Kornfrüchte verwechselt werden.

Das Mehl welches daraus gemahlen wird, ist zuweilen noch ziemlich weifs, hat aber auch sehr oft eine braunblaue Farbe, und einen häfslichen Geruch, der noch stärker wird, wenn man es mit warmem Wasser vermengt. Der Brodteig wird davon fliefsend und gar nicht fest, das gebackene Brod bekommt leicht Risse und zerfällt zuweilen in Stücke, sobald es nur aus dem Ofen kommt. Hühner und Schweine, denen man das Mutterkorn zu fressen, oder das Wasser, worin es gewaschen wird, zu saufen gab, werden davon krank, die letztern, auch Enten, Hühner, Truthühner, Gänse und Fliegen, die man durch Hunger und durch Vermischung mit Kleyen, oder durch Kochen mit Milch dazu zwingt, sterben sehr oft davon. Hunde, denen man das davon gebrannte Wasser eingofs, erbrachen sich sehr heftig davon.

Mannigfaltig sind die Meinungen über die Entstehung und ursachliche Verhältnifs des Mutterkorns.

Digitized by Google

Gmelin [1]) glaubt, dafs dasselbe vorzüglich in einer Fäulnifs der Säfte des Samenkorns bestehe, die schon anfängt bevor es reif wird.

Read [2]) ist der Meinung, dafs das Mutterkorn dadurch entstehe, dafs der Roggen von dem ersten Augenblicke seiner Entwickelung durch einen Schmetterling, welcher eine Gährung bewirkende Flüssigkeit daran absetze, gestochen werde.

Tessier [3]), einer der vorzüglichsten Schriftsteller hierüber, glaubt, dafs diese Krankheit des Roggens von der Magerkeit oder Feuchtigkeit des Bodens und wahrscheinlich von dem häufigen Einflusse des Regens abhienge.

Virey [4]) sucht in seiner Abhandlung über das Mutterkorn, welche er der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Paris im Nov. 1816 vorlas, zu erweisen, dafs das Mutterkorn eine durch Verderbnifs der Säfte erzeugte Zerstörung des Samenkorns sey, und dafs im Innern desselben die ursprüngliche Form des Korns, so wie auch noch Reste des Stärkmehls vorhanden wären. Nicht ausschliefslich, aber doch unter allen Getraide-Arten am meisten, sagt er, würde die Gerste von dieser Krankheit befallen.

Tillet [5]) glaubte ihre Ursache in kleinen Würmern zu finden, weil er sie manchesmal im Mutterkorn beobachtete. Andere sahen darin die Wirkung einer zufällig gestörten Befruchtung.

Decandolle, [6]) durch die Aehnlichkeit geleitet, welche er in manchen Stücken zwischen dem Mutterkorne und einer Schwammgattung, *Sclerotium*, wahrnahm, hält es für einen wirklichen Schwamm. Die Berichtserstatter verwerfen zwar nicht ganz diese Ansicht, bezweifeln sie aber.

---

1) Allgemeine Geschichte der Pflanzengifte von J. Fr. Gmelin. 2. Aufl. Nürnberg, 1803. p. 782.

2) Read, *Traité du Seigle ercoté*, in 12. Strasburg, 1771.

3) *Mémoire sur les observations faites en Sologne par M. Tessier.* 1777.

4) Jahrbuch der gerichtlichen Staatsarzneikunde v. Doctor Joh. Heinr. Kopp. 10. Jahrgang. Frankfurt a. M. 1817. p. 244.

5) Kopp a. a. O.

6) Ebendaselbst. p. 245.

Digitized by Google

Vauquelin [1]) unterwarf das Mutterkorn einer chemischen Untersuchung. Als Bestandtheile ergaben sich:

1) Ein gelb färbender in Alcohol auflöslicher Stoff.

2) Ein Oehl.

3) Eine violblau färbende in Weingeist unauflösbare Substanz.

4) Eine Säure, wahrscheinlich Phosphor-Säure.

5) Ein leicht in Fäulnifs übergehender Stoff, der bei der Destillation viel dickes Oehl und Ammonium liefert. — Vauquelin hält daher das Mutterkorn für eine blofse durch äufsere Ursache hervorgebrachte Ausartung des Roggens; das Stärkmehl würde nach seiner Meinung dadurch zur Gallerte umgebildet.

Willdenow [2]) hält das Mutterkorn für eine Ausdehnung des Fruchtknotens zu einer beträchtlichen Gröfse, wodurch das Entwickeln des Keims verhindert werde. Er unterscheidet zweierlei Arten von Mutterkorn, gutartiges und bösartiges. Das Gutartige habe nur frisch etwas Betäubendes, getrocknet sey es aber unschädlich, tauge übrigens nicht zum Brod backen, weil der Teig davon schleifig wird. Indessen soll es mit Vortheil, da es mehr Zuckerstoff als die gesunden Körner enthalte, zu Brandweinbrennereien verwendet werden. Das bösartige Mutterkorn hingegen hat alle unten anzuführende Eigenschaften.

Ich glaube mit Hermbstädt, [3]) dafs das Mutterkorn dadurch entsteht, wenn die Körner in der Aehre eben ihre Ausbildung beginnen und oft Regen eintritt. In diesem Falle werden sie mit Wasser bedeckt, von der Einwirkung der atmosphärischen Luft abgeschnitten, und erleiden dadurch eine Veränderung in ihrer Grundmischung. Es erfolgt nämlich in ihrem Innern eine Fermentation, sie schwellen auf, dehnen sich ausserordentlich aus, es wird Kohle und freie Phosphorsäure gebildet,

1) Kopp a. a. O.

2) Anleitung zum Selbststudium der Botanik von Dr. C. L. Willdenow. 2. Aufl. Berlin, 1809. p. 71.

3) Allgemeine Toxicologie von M. P. Orfila. Uebersetzt von Dr. S. Fr. Hermbstädt. Berlin, 1819. 4. Thl. p. 92. Not.

Digitized by Google

die das veränderte mehlartige Prinzipium durchdringt. Ein so verändertes Korn enthält kaum noch Mehl und keine Colla. Die Colla scheint also denjenigen Theil auszumachen, der hier zerstört worden ist.

Durchforschen wir die Geschichte des Mutterkorns, so finden wir, dafs dasselbe wahrscheinlich bei den Alten unbekannt gewesen seyn mag. In der französischen Provinz Sologne wächst dasselbe vorzüglich stark, und dieser Gegend hat es sowohl den Namen Ergot als den Verdacht eines vorzüglichen Giftes zu verdanken. Nach dem harten Winter von 1709, genossen die armen Landleute daselbst den im vorhergegangenen Jahre mit einem vierten Theile Mutterkorn vermischten Roggen. Bald darauf überfiel eine Menge dieser bedauernswürdigen Menschen der trockne Brand, und sie verloren auf die erbärmlichste und fürchterlichste Weise ein Glied nach dem andern. [1]) Noch jetzt bringt diese unglückliche Provinz, deren Einwohner meist sehr erschöpfte Menschen mit aufgetriebenen dicken Bäuchen vorstellen, mehr Mutterkorn als ganz Frankreich hervor. [2]) Die Königliche Ackerbaugesellschaft zu Mans, liefs daher auch in den 80er Jahren eine Ermahnung an das Volk wegen des im Mutterkorn enthaltenen verborgenen Giftes, zu Dijon drucken, in welchem man, nach den sichersten Erfahrungen und nach Erwähnung der in Sologne kurz vorher noch beobachteten Unglücksfalle versichert, dafs in einem kurzen Zeitraume daselbst aus dieser Ursache gegen 8000 Menschen an bösartigen Zufällen und dem Brande gestorben seyen. [3]) Eine Garbe, welche daselbst ungefähr 14 Pfund Korn geben konnte, gab 1777 noch in der Scheuer, bis wohin doch vieles ausgefallen war, 8 Unzen Mutterkorn, und 12 Garben, welche ohne Auswahl genommen, zwölf Scheffel Roggen geben mochten, lieferten noch den vierten Theil eines Scheffe's. [4])

Nach einiger Zeit ward man auch in Deutschland auf

---

1) *Mémoire de l'Académ. des Sciences* 1709.

2) *Mém. de la Société roy. de Médec. a.* 1776.

3) *Diction. encyclop. Edit. de Genève. Tom. XII. p.* 928.

4) *Mém. de la Société. roy. de Med.* 1766. *p.* 427.

Digitized by Google

ein solches Uebel aufmerksamer. Schon vorher 1596 beschuldigte die medizinische Fakultät zu Marburg das Mutterkorn, wegen einer damals herrschenden Krankheit in Hessen, bei welcher vorzüglich Krämpfe und Zuckungen bemerkt wurden. [1]) — In den Jahren 1648 — 1649 — 1675, ward das Voigtland mit diesem schrecklichen Uebel heimgesucht. Im Jahr 1716 Sachsen und die Lausitz. [2]) Im folgenden Jahre beklagten sich mehrere Gegenden Deutschlands über dieselben Erscheinungen. Die Neumark wurde 1741 damit befallen. [3]) In der Schweiz wüthete die Kriebelkrankheit 1716 im Kanton Zürch und schon 1709 im Kanton Bern und Luzern, die Zufälle kamen überhaupt viel mit den Sologn'schen überein. [4]) Nach und nach klagten bis auf unsere Zeiten verschiedene deutsche Provinzen über die eingerissene Kriebelkrankheit, deren Zufälle indessen nicht mehr so schrecklich auffielen, obschon sie noch immer mit grofser Sterblichkeit verbunden war.

Die schon mehrmals erwähnte und so oft beobachtete Volkskrankheit ist unter dem Namen Kriebelkrankheit (*Raphania*) bekannt. Die deutsche Benennung entlehnte man von dem Jucken oder Kriebeln der Haut, welches ein constantes Symptom der Krankheit ist. Der lateinische Name ist weniger glücklich und treffend gewählt; er rührt von *Raphanus, Raphanistrum*, Hederich her, da man ganz fälschlich den Genufs dieses Unkrauts für die eigentliche Gelegenheitsursache dieser Krankheit hielt. — Man hat bemerkt, dafs mehrere Individuen, welche eine geringe Menge Mutterkorn genossen hatten, von Nervenzufällen befallen wurden. Deswegen wurden auch beide Krankheiten mit dem Namen: convulsivischer und brandiger Ergotismus belegt.

Srinc [5]) welcher die Wirkungen dieses Giftes im Jahr

1) *Horstius. Oper. T. I. L. VII.*

2) *De morbo spasmodico epidemico maligno, in Saxonia, Lusatia, vicinisque locis grassat. Jenae* 1717.

3) Tissot. Nachricht von der Kriebelkrankheit p. 83. sq.

4) Zimmermann von der Erfahrung. 2 Th. p. 247 sq.

5) *Saty, medicor. Siles. specim. III.*

Digitized by Google

1736 in Wartenberg und Böhmen beschrieben hat, sagt: «die Krankheit fängt mit einer unangenehmen Empfindung in den Füfsen, einer Art Kitzel, oder Jucken an, bald darauf stellt sich ein lebhaftes Herzgespann ein; die Hände und der Kopf werden bald affizirt. Die Finger werden untereinander so stark zusammengezogen, dafs selbst der stärkste Mensch der Zusammenziehung nicht entgegenwirken kann, und dafs die Artikulationen wie verrenkt zu seyn scheinen. Die Kranken stofsen ein heftiges Geschrei aus und werden von einem heftigen Feuer verzehrt, das ihnen in Füfsen und Händen brennt. Nach den Schmerzen wird der Kopf schwer, der Kranke bekommt Schwindel, und die Augen bedecken sich mit einer Wolke, so dafs einige Individuen blind werden, oder die Gegenstände doppelt sehen: die geistigen Eigenschaften nehmen eine andere Richtung, es stellen sich Raserei, Melancholie oder ein tiefer Schlaf ein, der Schwindel nimmt zu, und die Kranken scheinen trunken. Das Uebel ist mit Opisthotonos begleitet: der Mund enthält einen fast blutigen, bald gelben, bald grünlichen Schaum; die Zunge wird oft durch die heftigsten Konvulsionen zerrissen; zuweilen schwillt sie an, so dafs die Stimme aufhört und zu einer häufigen Absonderung des Speichels Anlafs gibt, so dafs alle, welche diese epileptische Zufälle bekommen, sterben. Diejenigen, welche nach dem Kitzeln der Glieder kalt und steif werden, haben nicht so angeschwollene Hände und Füfse. Auf diese Symptome folgt ein unersättlicher Hunger, und selten haben die Kranken Abneigung gegen Speisen. Von 500 mit dieser Krankheit befallenen Personen, hatte nur eine einzige derselben Beulen am Halse, welche einen gelben Eiter gaben, und die an heftigen und brennenden Schmerzen litt. Bei einem Andern waren die Füfse mit Flecken bedeckt, ähnlich den Flohstichen, welche nach 8 Wochen wieder verschwanden. Das Gesicht von mehreren unter ihnen war mit einem ähnlichen Ausschlag bedeckt. Der Puls war wie im gesunden Zustand. Die Steifheit der Glieder folgte auf die Krämpfe. Diese Krankheit dauerte 2 — 4 — 8, zuweilen sogar 12 Wochen mit Pausen der Ruhe. Von 500 Personen starben 300 Kinder.

Brandiger Ergotismus. Salerne gab einem kleinen

Digitized by Google

schon beschnittenen männlichen Schweine Gerste mit ⅓ Mutterkorn ein. Nach 15 Tagen wurden die Beine des Thieres roth, und gaben eine grünlichte und stinkende Feuchtigkeit von sich, der Unterleib und Rücken hatten eine schwarze Farbe, die Excremente waren wie im natürlichen Zustande beschaffen. Man setzte diese Nahrung noch 15 Tage fort, alsdann gab man ihm reine gekochte und heifse Kleie ein. Das Thier schien anfänglich sich besser zu befinden; aber bald darauf fieng es wieder an zu grunzen; es hielt sich nur mit Mühe aufrecht und starb mit Beibehaltung seines Appetits. Das Gekröse der Leber und Krummdarm waren entzündet, der verkürzende Rand der Leber hatte blaue Flecken, unter der Kehle und an den Beinen befanden sich einige schwarze und halb offene Finnen, aus welchen eine röthliche Feuchtigkeit flofs. Die Füfse waren gar nicht brandig. Andere Versuche von demselben Autor, Read und Tessier haben die gleiche Resultate geliefert. Die Thiere starben mit Zeichen des Brandes im Schwanze, Ohren und Füssen etc. auch an der Leber und den Gedärmen fand man brandige Flecken.

Der Mensch wird gleichfalls mit derselben Krankheit befallen; mehrere Schriftsteller haben ausführliche Beschreibungen über deren brandige Epidemien angegeben, deren Ursache das Mutterkorn war, und beständig hat man dieselben Symptome beobachtet, die bei den Thieren bemerkt wurden. Indessen fehlt es nicht an Schriftstellern, welche die schädlichen Eigenschaften des Mutterkorns durchaus läugnen, und aus einzelnen Fällen, wo keine auffallend böse Folge entstand, die Beweise für ihre willkührliche und mit den unbefangensten Beobachtungen in Widerspruch stehende Behauptung herleiten wollen. Zu diesen Autoren gehören: Pelargus, Model, Schleger, [1]) Pallas, Uden, Parmentier und Salerne.

Dafs übrigens in vielen Jahren das Mutterkorn ohne erfolgte Kriebel-Krankheit von den Landleuten genossen wurde, beweist wohl aufs höchste, dafs das Mutterkorn nicht alljährlich,

1) Die Hilfe bei Vergiftungen und bei den verschiedenen Arten des Scheintods, v. Dr. Joh. Wendt. Breslau, 1818. p. 100.

Digitized by Google

nicht überall, nicht in jedem auch geringerem Maafse, schädlich sey. Hier mögen wohl Umstände eintreten, welche gleiche Wirkungen verhindern können. So verliert z. B. das ältere Mutterkorn nach ziemlich allgemeinen Beobachtungen, vieles von seiner ihm beiwohnenden betäubenden Kraft, und der Landmann, welcher nicht gezwungen wird, sogleich das neue Korn zu Brod zu machen, wird vielleicht keine so merkliche Wirkungen davon empfinden, [1]) u. s. w. Indessen bleibt der Satz, wenn auch in einigen Jahren das Mutterkorn unschädlich gewesen seyn soll, dennoch fest und unerschütterlich, dafs solches eine meist sehr giftartige Wirkung äufsere, daher sagt auch Baumer: das Mutterkorn in geringerer Menge mit Korn oder Gerste vermischt, kann zwar keinen grofsen Nachtheil verursachen; allein in gröfserem Maafse, als der vierte, dritte oder halbe Theil (so wie in den sehr hassen Jahren von 1770 und 1771 an einigen Orten von Hessendarmstadt besonders in frisch angebauten Aeckern geschehen ist) hat das Mutterkorn wirklich die Kriebelkrankheit, als ein epidemisches krampfartiges Uebel erzeugt; welches langsam entstand, und unter Veränderung der Nahrungsmittel bezwungen werden konnte. [2]) Für die Polizei ist es schon genug, und sie hat sich nur wenig darum zu bekümmern, ob es der Honigthau oder das Mutterkorn sey, woran jener sich anhängen soll, welche zuweilen dem Landvolke, die bemerkten so oft tödlichen Zufälle zuziehen. Der bloſse Verdacht berechtigt schon, einen solchen Auswuchs, wenn er häufig ist, überall aus der Klasse der Speisen zu verbannen; besonders da man weifs, dafs das Mehl von dem Mutterkorn keine Nahrung gibt. Le Sage hat bei der genauesten Prüfung in dem Kornzapfenmehle den Leim (*colla*) nicht gefunden, welcher eigentlich in anderem Mehle der nährende Grundstoff ist. [3]) Es gibt vielmehr einen starken Kleister, der von dem Magen äufserst schwer

1) *Mém. de l'Académ. d. Sienc. An.* 1740.

2) *De politica Medica.* §. 61 p. 53. 54. M. sehe auch Nebels Abhandl. v. d. Schädl. des Mutterk. welches Professor Baldinger ins Deutsche übersetzt hat.

3) Göttinger gel. Anz. 1777. Zugabe, 31 St.

Digitized by Google

verdaut wird, in ein halb ätzendes Wesen übergeht, und durch seinen besondern Reiz auf die Nerven des Unterleibs, wie in der Kolik von Devonshire, der mit Bley verdorbene Cider [1]) in entferntern Theilen des Organismus Zufälle erregt, wie solches die grofse Gemeinschaft der Nerven vermuthen läfst.

Wie die einmal ausgebrochene Kriebelkrankheit durch medicinische Hülfe beseitigt werden könne, gehört nicht vor das Forum der Agrikultur, sondern in jenes der Therapie und Diätetik; in wiefern es aber eine der ersten Sorgen des Staates ist, den Ausbruch solcher Unglücksfälle zu verhüten, in sofern mufs hier davon die genaueste Erwähnung geschehen.

Das Medizinal- und Sanitäts-Collegium zu Erfurt hat im Sommer 1808 folgende Publikation, das Mutterkorn betreffend, erlassen. [2])

„Es ist eine durch die Beobachtung und durch mehrere mit Thieren, von gelehrten und erfahrnen Aerzten angestellte Versuche, bestätigte Sache, dafs das sogenannte Mutterkorn, auf den menschlichen Körper sehr nachtheilige Wirkungen hervorbringe. Es ist dieses Mutterkorn ein, wahrscheinlich, durch während der Blüthezeit anhaltende Nässe verdorbenes Roggenkorn, welches verschiedene Formen, aber immer um zwei bis drei mal gröfser als das gesunde und eine äufserlich dunkel- innerlich ganz lichtblaue Farbe angenommen hat, wodurch auch das Mehl ein bläulichtes Ansehen erhält. Diese Ausart kann, wenn es häufig verbraucht, unter das Brod verbacken und genossen wird, Krämpfe mancherlei Art, Konvulsionen, die sogenannte Kriebelkrankheit, ja sogar Blödsinn und Epilepsie hervorbringen. Da dieses Mutterkorn sich so häufig in der diesjährigen Frucht vorfindet, und wenn man es in dieser Menge vermahlt und verbraucht, gewifs die genannten Uebel erzeugen würde; so macht das Kollegium Med. und Sanit. das Publikum darauf aufmerksam. Es macht dem Verkäufer zur Pflicht, kein

1) Lentin, Beobachtung einiger Krankheiten.

2) Jahrbuch der Staatsarzneikunde v. J. H. Kopp. 2. Jahrgang. 1809. p. 351. sq.

Digitized by Google

Korn welches nicht von der beschriebenen Ausart soviel als möglich gereiniget ist, zu verkaufen. Dem Käufer räth es, keine Frucht, welche sich stark damit vermengt findet, an sich zu nehmen. Auch wird an die Polizeibehörden das nöthige Ansuchen geschehen, dafs ihrer Seits die gehörige Aufsicht darüber gehalten werde.»

Das nasse Wetter im Jahr 1812, das nach allen Erfahrungen die Erzeugung des Mutterkorns verursacht, veranlafste das Grofsherzoglich Badische Direktorium des Donaukreises [1]) in dem Donaueschinger Kalender von 1813 eine Warnung einrücken und zugleich daselbst die Mittel bekannt machen zu lassen, welche zur Reinigung der Frucht vom Mutterkorne am zweckmäfsigsten sind. In der Folge bestätigte sich auch wirklich die Besorgnifs unserer gnädigsten Regierung, indem eine Frau und zwei Kinder durch den Genufs des Brodes von mit Mutterkorn verunreinigtem Getraide an der Kriebelkrankheit sehr gefährlich litten. Dieses wurde nun bekannt gemacht, und zugleich verfügt, dafs

1) In jeder Gemeinde zwei Exemplare des Donaueschinger Kalenders für das Jahr 1813 auf Rechnung der Amtskasse angeschafft, und davon eines dem Ortsvorsteher, das zweite aber dem Schullehrer mit dem Auftrage zugestellt werden soll, dafs sie von den Kennzeichen des Mutterkorns und den Mitteln das Getraide davon zu reinigen, sämmtliche Familien genau zu unterrichten, und vor den schädlichen Folgen, welche die unterlassene sorgfältige Reinigung von demselben nach sich zieht, ernstlich zu warnen haben.

2) Sämmtlichen Müllern sey unter Anordnung einer Geldbufse von 25 fl. für jeden einzelnen Fall, und nach Befund angemessener schärferer Strafen zu bedeuten, dafs sie kein Getraide zum mahlen annehmen sollen, von welchem sie sich nicht durch genaue Besichtigung überzeugt haben, dafs es von allem Mutterkorne sorgfältig gereinigt ist. Dieses sey vorzüglich von der sogenannten Mischelfrucht zu verstehen.

3) Den Zollgardisten, welche ohnehin die Mühlen zu visi-

1) Kopp am angeführten Orte. 7. Jahrg. p. 374.

Digitized by Google

tiren haben, sey zur besondern Pflicht zu machen, auf die Beobachtung dieser Verordnung von Seiten der Müller genau zu wachen; weswegen denselben der dritte Theil der gegen die Müller erkannten Geldstrafe als Anzeigsgebühr zugesichert wird.

Diese Verfügung hatte eine andere vom Grofsherzoglich Badischen Ministerium des Innern, Landes-Polizei Departement, unter dem 5. Dezember 1812 erlassene Verordnung zur Folge, worin den Müllern und Zollgardisten die angeführten Maafsregeln eingeschärft wurden. Das Direktorium des Donaukreises hat dieser Verordnung noch Willdenows Meinung über die Entstehung des Mutterkorns und über den wesentlichen Unterschied zwischen diesem und dem Brande, dem Roste im Getraide, so wie die Reinigungs-Arten durch das Aussuchen, Würfeln, Sieben und Waschen, vorzüglich aber durch die Zerstörung mittelst des Lüftens oder Dörrens beigefügt.

Noch könnte ich ihnen, meine Herren, viele Verordnungen und polizeiliche Maafsregeln verschiedener Staaten gegen das Mutterkorn anführen, indessen begnüge ich mich, nur noch folgende Hauptvorkehrungen gegen die Ausbreitung und Vermischung des Mutterkorns mit dem Mehle, zum Wohle der Menschheit im Allgemeinen zu erwähnen. Von Seiten des Staates könnte die durch das Mutterkorn entstehende Kriebelkrankheit entweder ganz verhütet oder zum wenigsten doch sehr erleichtert werden:

1) Durch alle direkt- und indirekte Mittel, welche dem Staate zu Gebote stehen, allgemeinen Mifswachs und die daraus erfolgende Theurung zu verhüten. Hieher gehört besonders das reichliche Anbauen anderer Feldfrüchte, um bei Entartung des Getraides, vor Mangel und Vergiftung geschützt zu seyn.

2) Es ist rathsam, solchen Boden, worin die Erzeugung des Mutterkorns am häufigsten beobachtet wird, nicht mit Roggen zu besäen.

3) Das Korn mufs genau untersucht, schon das Verdächtige mufs gesondert, gesiebt, gewaschen und geröstet werden.

4) Das Schädliche und als Mutterkorn anerkannte mufs durch die Obrigkeit in Beschlag genommen und vertilgt werden.

Digitized by Google

5) Den Müllern mufs bei der strengsten Ahndung untersagt seyn, Korn, welches mit Mutterkorn verunreiniget ist, zu vermahlen.

6) Zur Zeit eines solchen Mifswachses sollte von Staatswegen den Armen gutes, von allen giftigen Bestandtheilen freies Mehl, geschafft werden.

7) Sollte sich die Kriebelkrankheit dennoch einschleichen, dann müssen die Kranken gesondert, und auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

8) Ist es zweckmäfsig, durch die Geistlichen auf dem Lande, durch die Amtsgerichte und durch öffentliche Belehrungen, das Volk auf die Schädlichkeiten des Mutterkorns und die dabei eintretenden Vorsichtsmaafsregeln aufmerksam zu machen.

9) Zur vorzüglichen Verbesserung des Mehls dient es, wenn das ausgewaschene Getraide vor dem Vermahlen gespritzt, und das Mehl gebeutelt wird; auch wenn man mit dem schlechtesten Roggen einen gehörigen Theil alten guten Roggen zugleich vermahlen läfst, oder zu jenem Mehle eine hinlängliche Menge von anderm untadelhaftem Mehl mischt.

10) Wenn dieses geschieht, so ist zwar schon einem grofsen Theile der schädlichen Folgen des schlechten Roggens vorgebeugt; es mufs aber dabei noch ferner auf die gute Gährung, das Aufgehen und bessere Gahrwerden des Brodes vorzüglich Rücksicht genommen werden, wodurch es leicht und nahrhaft wird.

Man bediene sich deshalb des schärfsten Sauerteigs, säure etwas wärmer, und sorge dafür, dafs die jedesmalige Zuthat von Mehl zum neuen Sauerteige, wo nicht von überjährigem, doch völlig wohl getrocknetem, recht reifem Korne sey, und der Sauerteig den scharfen reinen Geruch habe, der ihm eigenthümlich zukommt.

Man vermehre ferner die sonst gewöhnliche Zuthat von Salz, welches gleichfalls wohl getrocknet seyn mufs.

Es kann auch, wenn es nöthig ist, und der Teig nicht recht aufgehen will, einiger Zusatz von Bierhefen, auch bei dem Kneten etwas Potasche, in Wasser aufgelöst und unge-

Digitized by Google

fähr ein Nessel Brantwein auf zwei Himmten Mehl, mit Nutzen angewandt werden.

Ferner ist das Brod nicht zu grofs zu formen, damit es besser ausgebacken werden könne.

Bei dem Verbacken eines solchen Mehls mufs der Ofen in der ersten Zeit nicht zu stark geheitzt seyn, damit das Brod nicht zu frühe eine feste Rinde bekomme, und dadurch die Ausdünstung der überflüfsigen Feuchtigkeit zurückgehalten werde.

Gegen das Ende des Backens aber mufs die Hitze des Ofens, wenn es sich thun läfst, stärker seyn, als sonst zum Brode aus gutem Mehle nöthig ist.

11) Zu den Mitteln endlich, das Brod selbst leichter verdaulich zu machen und dadurch etwanigen Nachtheilen vorzubeugen, gehört nach Angabe der Aerzte vorzüglich die Beimischung von Kümmel und etwas Salz beim Genusse des Brodes, auch dafs man bei den übrigen Speisen reichlicher als sonst des Salzes, auch gewürzhafter Kräuter, z. B. Thymian, Salbei, Majoran, Saturei oder Bohnenkraut, Kümmel, Dill, Wachholderbeeren, Pfeffer, nicht weniger der Zwiebeln, des Senfs und Meerrettigs sich bediene, welche Mittel allenthalben leicht zu bekommen sind. [1])

1) Nachträglich erwähne ich hier noch Olivier Prescot welcher in Nordamerika häufig ärtzlichen Gebrauch vom Mutterkorne machte, und fand, dafs dasselbe reitzend auf die Gebärmutter wirkt, und mehr als alle andere Mittel deswegen das Geburtsgeschäft in gröfsere Thätigkeit zu setzen vermöge. Vorzüglich erregt dasselbe austreibende Wehen und Zusammenziehungen in der Gebärmutter, welche dem Fötus jede rückgängige Bewegung unmöglich machen. Diese Wirkungen dauern 1 — 2 Stunden und eine neue Gabe des Mittels können sie aufs Neue hervorrufen. Prescot verordnete dasselbe in einer Abkochung von einer Drachme auf vier Unzen Wasser, und gab alle 12 Minuten den dritten Theil, bis der erwünschte Erfolg eintrat. Zugleich versichert Prescot sich durch Erfahrung von der Wirksamkeit des Mutterkorns zur Stillung jener Gebärmutterblutflüsse überzeugt zu haben, welche in Gefolge der Niederkunft eintraten. Auch andere Nordamerikanische Aerzte bestätigen seine Erfahrungen. [2])

2) M. s. Hufelands medicinische Bibliothek XIV. Band. 1815. p. 342.

Digitized by Google

II.

Der Brand.

Der Brand, Brandkorn, Brenner, Tod, Rufs, (*Ustilago, Uredo segetum Nielle:*) [1]) befällt alle Pflanzen unter gewifsen Umständen, am häufigsten aber den Waizen, den türkischen Waizen, den Spelz, Gerste und den Hafer, selten den Roggen. Bei dieser Krankheit erleiden oft Blüthen und Halme gar keine Veränderung, zuweilen sind sie auch röthlich oder gelblich, manchesmal auch etwas niedriger als gewöhnlich. Zuweilen ist auch, besonders beim Waizen und Spelz, die Hülse der Körner wie bei gutem Getraide beschaffen, nur sehr dünn, bei Gerste und Hafer hingegen ist sie schwärzlicht, innerhalb derselben findet man statt des weifsen festen Samenkorns braunen oder kohlschwarzen feinen, oft wie geräucherte Hering riechenden, zuweilen klebrigen Staub, welcher abfärbt und sich mit Wasser nicht so genau vermischt, dafs er mit demselben durch ein Tuch lauft.

Der Brand ist nach der Meisten Vermuthung ein kleiner Pilz, welcher ein feiner, angehäufter staubförmiger Same ist, der unter der Oberhaut der Pflanzen angehäuft liegt, und sobald diese zerreifst, sichtbar wird. Der eigentliche Kornbrand ist ein schwarzer Staub, der auf den Aehren der Gräser und Getraide-Arten liegt, er verhindert, wie überhaupt alle Arten des Brandes, das Ausbilden der Aehren und der Samen, weswegen er auch als sehr nachtheilig angesehen wird.

Man unterscheidet mehrere Arten des Brandes, und zwar:

1) Den Karfunkel (*Charbon,*) bei welchem das Aeussere der Frucht noch gut ist, und nur der Kern sehr angeschwollen ist, innerlich ist aber alles in einen schwarzen und klebrigen Staub verwandelt.

2) Die Fäule des Korns (*Carie*) wobei die Oberfläche des kranken Korns mit einem schwärzlichen, schmierigen und übelriechendem Kleber bedeckt ist.

3) Der Steinbrand, Nagel, Spitzbrand, Nagelbrand, (*le bout*) wenn man mitten in dem schwärzlichen Staube noch harte Körner findet.

1) Gmelin. a. a. Orte p. 792.

Digitized by Google

4) Und endlich der Staubbrand, wenn man in demselben keine solche schwarze Körnchen entdeckt.

Wenn das Mutterkorn nur einzelne Körner in den Aehren zernichtet, so greift der Brand alle Körner in einer Aehre, und gemeiniglich alle Aehren die aus einer Wurzel kommen, zugleich an, und meist hat er schon Platz gegriffen, bevor noch die Aehren aus der Scheide brechen. Es ist also eine umgehende Krankheit unter dem Getraide, welche ganze Gegenden und Länder auf einmal bestürmt, und weil sie alles Nahrhafte in dem Samen zerstört, den Ertrag der Felder um Vieles vermindert. Indessen kann man ihn nicht im wahren Sinne des Wortes ansteckend nennen; da die Aehre schon brandig ist, ehe sie hervorschiefst; so kann der Brandstaub, wenn ihm auch der Wind, oder die Insekten, auf andere noch gesunde Aehren führen, wohl nicht die Ursache seyn, worin in einem Striche viele Aehren auf einmal brandig werden. Ganz brandige Körner, in welchen der Keim, und mit diesem auch die Kraft zu wachsen, gänzlich zerstört ist, gehen auch in dem besten Boden, und bei der fleifsigsten Bestellung der Felder durchaus nicht auf; und solche, die nicht ganz brandig sind, in welchen also der Keim noch einige Kraft zu wachsen übrig behalten hat, treiben nur schwache Halme, die so wie andere, welche aus einem andern Grunde, schwach sind, vorzüglich bei kaltem nassen Frühlinge und Sommer und brennenden Sonnenscheine, auf vielen Regen, bei schlechter Bestellung des Ackers, in kaltem, nassem, tiefliegendem, lettigem Bodem, der Gefahr des Brandes weit mehr ausgesetzt sind, als die starken; daraus mag vielleicht die irrige Meinung entstanden seyn, als wenn der Brand ansteckend wäre.

Aeusserst mannigfaltig sind die Meinungen der verschiedenen Oekonomen und Naturforscher über die Entstehung und Ursache des Brandes. Hier nur die vorzüglichsten, die theils ihre Existenz dem Aberglauben verdanken, theils aber sich schon unter sich einander widersprechen. [1])

1) Allgem alphab. Repertorium des neuest. und wissens. aus d. gemeinnütz. Wissens. v. Dr. J. P. Harl. Ir. Bd. Erlangen 1818. p. 228.

Digitized by Google

Man rechnet zur Erzeugung des Brandes das Klima, die natürliche Beschaffenheit des Bodens, den Dünger, besonders der im Herbste auf die Aecker geführt wird, gefallene Gifte, das Aussäen des Getraides beim Mondwechsel, beim Nordwind, das Säen am Montage oder Donnerstage, das Tragen des Waizens auf das Feld, in einem Sacke, der mit einem aus sich selbst gedrehten Knoten zugeschnürt ist etc.

Die rationellsten Naturforscher haben über die eigentliche Ursache des Brandes bis jetzt noch nichts als Vermuthungen hervorgebracht, deren Wahrscheinlichkeit gradvoll verschieden ist. So gibt man z. B. als Ursachen des Brandes, kleine dem unbewaffneten Auge unsichtbare Thierchen an, die dadurch ausgebrütet werden, wenn der Waizen in der Scheune zum Schwitzen kommt, und nicht wieder gehörig austrocknet: diese Meinung hatte schon an Otto von Münchhausen einen grofsen Vertheidiger.

Andere suchen die Ursache des Brandes in der Vermischung oder Verunreinigung des frischen Samens mit vielen unreifen Körnern, die zwar aufgiengen aber zu keiner Vollkommenheit gedeihen konnten und die daher durch das Stocken der Säfte den Brand entstehen lassen. [1])

Meiner geringen Einsicht zu Folge hat es mit dem Brande des Pflanzenreichs gerade dieselbe Bewandnifs, wie im Thierreiche. Brand überhaupt ist Absterben der höchsten Lebenskraft, und entsteht als Folge einer vorhergegangenen Entzündung, die rasch ihre Stadien durchlief, und durch Ueberreiz diesen Ausgang nahm. Das Nämliche bemerken wir auch im Pflanzenreiche. Denn durch die oben erwähnten äussern und innern Verhältnisse, sowohl des Getraides, als des Bodens, als der Witterungsbeschaffenheit, kann sehr wahrscheinlich ein der Entzündung analoger Prozefs in den Säften der Getraide so hervorgerufen werden, dafs unter fortwährender Einwirkung jener ungünstigen Momente, während der höchsten Evolutions-Periode der Getraide, dieselben durch Ueberreitzung in ein Absterben der Vegetationskraft übergehen

1) Man sehe das 96. Stück der hannöverischen nützlichen Sammlungen v. J. 1755.

Digitized by Google

müssen, wobei Brand eintritt, der so wie im Thierreiche, ein heifser oder kalter seyn kann, je nachdem noch Körner mit Vegetationskraft vorhanden sind, oder alles zernichtet ist, wie wir es ebenfalls im animalischen Organismus wahrnehmen.—

Fourcroy — und Vauquelin [1]) suchten die Natur des brandigen Korns bestimmt kennen zu lernen. Man findet darin ein grünliches Oehl von der Konsistenz der Butter; die Phosphor-Säure entweicht aus demselben in Verbindung der Magnesie, dem Kalke und Ammoniak, und das Uebrige ist Kohle und eine vegeto-animalische Substanz, die ganz der aus der Zersetzung des Glutens des Korns durch die Fäulnifs entstandenen gleicht. Sie schlossen daraus, dafs der Brand des Korns ein Rückstand des durch die Fäulnifs zersetzten Mehls sey, und vermutheten, dafs er von einem Ueberflusse des Thierischen Düngers und einer sehr heifsen und feuchten Witterung zur Saat- oder Blüthezeit des Korns herkomme. —

Was indessen die Schädlichkeit des durch den Brand verunreinigten und verdorbenen Getraides für die menschliche Gesundheit betrifft; so hat man über dessen Wirkung Zweifel und widersprechende Erfahrungen und Versuche angeführt. «Im Neapolitanischen, sagt Sarcone, [2]) ist der Brand im Getraide ein sehr gewöhnlicher Fehler, aber darum, dafs man es ifst, entsteht keine einzige epidemische oder bösartige Krankheit. Das höchste, was ich am öftersten auf den häufigen Genufs dergleichen verunreinigten Getraides erfolgen sah, war eine geringe Schwere im Kopfe, welche bisweilen in heftige Kopfschmerzen ausbrach, verbunden mit allgemeiner Mattigkeit, und einem leichten Durchfalle.» — Gleiche Beobachtungen machten auch Zona, Wedel, und Wolff. [3]) Foderie sagt, er habe 1805 gesehen, wie heftige Koliken und Diarhöen aus solcher Ursache enstanden seyen. [4])

Um die Verhütung der Entwickelung des Bran-

1) Harl a. a. O. p. 231.

2) Gesch. der Krankh. die durch das ganze Jahr 1764 in Neapel beobachtet wurden. 2. Thl. §. 291.

3) Franks med. Pol. 4. Thl. p. 218.

4) Orfila a. a. O. 4. Thl. p. 96.

Digitized by Google

des im Getraide zu erzwecken, hat man vorzüglich auf folgende Momente Rücksicht zu nehmen:

1) Man bewahre aus guten Gründen den Waizen durch Einweichen in Mistjauche mit etwas Kalk, denn dadurch wird der Brand an demselben, seye es nun Thier- oder Samenstaub, abgewaschen, zerstört und somit der Brand verhütet.

2) Jeder Landwirth gebrauche zur Aussaat recht vollkommen reife Samen; nach der Ernte dresche man sogleich die Frucht aus, damit sie recht trocken werde. Die eigentliche Zeit der Ernte ist dann, wenn das Waizenkorn in der Aehre zu einer solchen Härte gekommen ist, dafs man es nicht mehr mit den Nägeln zerdrücken kann, sondern dazu sich der Zähne bedienen mufs. Aus der Härte und aus dem Mehle wird man leicht urtheilen können, ob der Waizen seine gehörige Reife erhalten habe. Die schadhaften und unvollständigen Körner suche man durch Sichten, und Aussieben, durch verschiedene Arten von Drahtsiebe so zu sondern, dafs nur vollständiger Waizen übrig bleibt.

3) Wende man jetzt nach den darüber erprobten Erfahrungen und glücklich ausgefallenen Versuchen den künstlich erzeugten Kalihaltigen Gyps (*Sulfat de chaux calcifère,*) gegen den Brand im Waizen an. Erfahrne Landwirthe und vorzüglich Tabernier [1]) haben erst seit einigen Jahren bei thonichten Feldern sich dieses Mittels mit dem gröfsten Erfolge bedient. Die Bereitung zu diesem Zwecke ist folgende:

Beiläufig 5 — 6 Pfund gut gebrannten Kalk lösche man mit Wasser unter den bekannten Handgriffen zu einem mittelmäfsig dicken Brey und schütte hierauf in kleinen Portionen nach und nach, unter jedesmaligem Umrühren mit einem hölzernen Stabe, 15 — 20 Loth rauchende Schwefelsäure (sogen: Nordhäuser-Vitriolöhl) darunter; nach dem Erkalten bringe man so viele Waizen-Samen in diese Masse, als dieselbe aufnehmen kann, um ziemlich gleichförmig vertheilt zu werden, und säe ihn sodann aus.

---

1) Harl a. a. O. p. 230.

Digitized by Google

Ohne Zweifel ist diese Methode von einem Oekonom erfunden worden, dem es an seinem Aufenthaltsorte an Gyps mangelte, und den er daher durch künstlichen Selenit zu diesem Zwecke ansetzen wollte. — Weder der gebrannte noch rohe Gyps sind zu empfehlen; obgleich ersterer mit Kalk vermischt nach chemischen Grundsätzen das Nämliche leisten möchte. Seiner leichten Zersetzung wegen wird aber der künstliche, kalkhaltige Gyps den Vorzug verdienen; so wie auch der gebrannte deswegen nicht zu wählen ist, weil er zu sehr die Körner inkrustirt, wodurch das Aufkeimen mehrerer derselben würde beträchtlich vermindert werden. — Sehr viele Oekonomen haben den künstlichen kalkhaltigen Selenit gegen den Brand, selbst in Sandfeldern, als das zuverläfsigste Mittel gefunden, um so mehr, da auch Gyps in sandichten Feldern eines der besten Düngungsmittel ist.

4) Als ein sehr gutes Mittel gegen den Brand gebrauchen die hiesigen Landleute und jene des Elsafses das schwefelsaure Kupfer (blauen Vitriol.) Sie lösen dieses zu dem Behufe im Wasser auf und weichen dann die zu säende Frucht darin ein. Das Quantitäts-Verhältnifs ist auf ein Simri Saatfrucht ungefähr ein Loth blauen Vitriol. Hauptsächlich wird dieses Mittel beim Waizen angewendet, unter welchem es auch noch anderes Unkraut vertilgen soll.

5) Endlich ist das sorgfältige Reinigen und Waschen des Getraides von den schwarzen Brandkörnern, sowohl in Ansehung der Mischung als auch der Saat, sehr nützlich und mithin ganz vorzüglich anzuempfehlen. *) —

---

*) Es gibt noch verschiedene Behandlungsarten, welche die Reinigung des Getraides bezwecken. Hieher gehören nun:

1) Das Einweichen der brandigen Körner in Salzwasser; indefs möchten doch wohl dem Salze selbst nachtheilige Eigenschaften auf die Körner zuzuschreiben seyn.

2) Kräftiger zur Verhütung des Uebels hat man die Einbeitzungen gefunden, wozu vorzüglich Kalk, Asche, Kochsalz, Glaubersalz, oder auch wohl andere Salze, besonders Alaun, Eisenvitriol und Arsenik genommen werden. Man bedient sich dieser Mittel einzeln, oder mischt mehrere derselben untereinander. — Indefs sind die Erfahrungen hierüber noch nicht ganz richtig, so

Digitized by Google

III.

Der Rost.

Der Rost, Stötlen, Karfunkel, (*Rubigo; Rouille* der Franzosen, und *Ruggine* der Italiener) ist ein gelblich rother Staub, welcher sich an den Halm und den Balg vieler grasartigen Pflanzen hängt, und das Korn seines Mehls, und folglich seines nährenden Stoffs, beraubt.

Diese Krankheit greift alle Pflanzen, am häufigsten aber das Getraide und vorzüglich auf Feldern an, welche ganz von Bergen eingeschlossen sind, so dafs sie der Wind nicht gehörig durchstreichen kann, oder auch auf solchen, welche in der Nachbarschaft von Sümpfen gelegen und ihren oder andern schädlichen Ausdünstungen bloßgestellt sind. Der Halm und die Blätter sehen ganz krank aus, und gedeihen durchaus nicht, und da, wo sich jener oben erwähnte gelbröthliche Staub an-

---

wie die Einbeitzung mit Arsenik viel zu gefährlich ist, als dafs man ein solches zernichtendes Gift anwenden sollte.

3) Am häufigsten wird der Kalk gebraucht. Man nimmt gewöhnlich auf 12 Scheffel Saat einen Scheffel frisch zu Pulver gelöschten Kalk. Das Getraide wird vorher mit Wasser, welches etwas erwärmt ist, angefeuchtet, wozu manche Landwirthe Urin oder Mistjauche setzen: der Kalk wird darüber gestreut, und fleifsig damit durchgearbeitet, es bleibt 8 — 12 Stunden ruhig im Haufen liegen, wird aber dann auf der Tenne dünn ausgestreut und getrocknet, aber ja nicht feucht in Säcke gebracht. Manche setzen eine gleiche Quantität oder die Hälfte einer kalkhaltigen Asche zu, wodurch ein ätzendes Kali bewirkt wird, welche Meinung auch das Beste nach der Theorie und Erfahrung zu seyn scheint. Einige thun sodann eine gröfsere oder geringere Quantität Küchensalz hinzu, welches wenigstens die Wirkung hat, dafs die Körner besser inkrustirt werden, welches jedoch nicht anzuempfehlen ist. Auch macht man aus Kalk und Asche mit Zusatz von Urin und nochmals von Salz eine Lauge und begiefst dann damit das Getraide.

Die Manipulationen hierin sind überhaupt sehr verschieden. Die Hauptsache davon besteht nur darin, dafs diese Einbeitzungen möglichst kräftig geschehen, und dafs man die Masse dann so durcharbeitet, dafs jedes einzelne Korn daran Theil nehme; dafs man ferner die Mischung eine zeitlang zusammen halte; bis eine gelinde Wärme merklich wird, sie dann aber schnell auseinander bringe und auslüfte.

Digitized by Google

hängt, ist die Oberhaut der Blätter und Halme mit kleinen Ritzen durchfressen, aus welchen, wenn man darauf drückt, ein gelbrother Staub herausquillt.

Wegen dieser Getraidekrankheit verehrten die Römer auf Befehl des Numa die Göttin Rubigo, welcher zu Gefallen, und damit sie den Rost vom Getraide abhalten möchte, jährlich auf den 25. April ein Fest unter dem Namen *Rubigaliae* gefeiert und zum Opfer junge Hunde geschlachtet wurden, wie dieſs Ovid [1]) mit folgenden Worten beschreibt:

Aspera Robigo parcas Cerealibus herbis!

und an einem andern Orte:

Hinc mala Rubigo virides ne torreat herbas;
Sanguine lactantis catuli placatur et extis.

Sehr wahrscheinlich mag diese Getraide-Krankheit jene gewesen seyn, von welcher die im Jahre 794 zu Frankfurt versammelten Bischöfe sagten, «die Teufel haben in dem Jahre, wo grofse Hungersnoth war, die Aehren ausgefressen, weil der Zehnde nicht gegeben wurde.» [2]) —

Auch über die Natur und Ursache dieser Krankheit des Getraides sind die Schriftsteller sehr uneinig; denn einige halten sie für kleine, den Infusionsthierchen, nahe kommende Thiere, wie sich es einige beim Brande dachten; andere glauben, dafs die Ursache in kleinen Schwämmen läge, die in dem Getraide aufkeimen.

Thaer [3]) hielt den Rost für eine der Hauptkrankheiten, die bei Pflanzen, wie bei Thieren, ihre determinirte Form haben.

Meiner geringen Meinung zufolge ist im Rost der Getraide fast derselbe animale Prozefs im vegetabilischen Organismus während seiner Entwickelungsperiode vorhanden, wie er beim Mutterkorn und Brande ersichtlich ist, daher die wesentliche Differenz dieser Krankheit untereinander nur graduell seyn mag.

---

1) Ovid. Fast. IV. 91.

2) Cap. Francof. a. 794. C. XXIII. p. 592.

3) Thaers Grundsätze d. rationellen Landwirthschafts. B. IV. J. 1812. 4. B. p. 37.

Digitized by Google

Diese Krankheit ist in gewissen Gegenden und Klimaten häufiger, besonders in solchen wo es viele Nebel gibt. Gewisse Feldmarken, die an Mooren angrenzen, werden davon fast alljährlich heimgesucht. Sonderbar ist es immer. dafs der Berberitzenstrauch dieses Uebel, oder doch ein sehr ähnliches in seiner Nachbarschaft auf einem sehr weiten Umfange erzeugt. Die Thatsache ist richtig, denn darüber sprechen die Erfahrungen aller Zeiten und aller Nationen dasselbe aus. Nur konnte man bis jetzt noch nicht die Ursache ergründen, warum die Nähe des Berberitzenstrauchs diese Krankheit hervorrufe, und warum das Uebel sich auf der Stelle verliert, wenn die Berberitzensträuche ausgerottet werden.

Was die schädlichen Eigenschaften des mit Rost befallenen Getraides betrifft, so hat man auch diese zu bezweifeln gesucht, indefs haben die Holsteinischen und Hanöverschen Aerzte während den Jahren 1770 — 1771 von dergleichen verdächtigen mit Rost behafteten Körnern, welche überall unter dem Mehle genossen werden, unter dem Volke die Kriebelkrankheit beobachtet; so dafs Menschen und Vieh sehr bedeutend davon affizirt worden. «Auch sey diese Krankheit nach dem Genusse des so verunreinigten und verdorbenen Korns bemerkt worden, und man habe auch gesehen, dafs das Uebel in einzelnen Fällen nach einem abermaligen Genusse eines solchen Korns erneuert worden sey. Hingegen verliere dieses verderbte Korn durch langes Liegen, so wie auch durch das Dürren sehr viel von seiner Schädlichkeit, und diejenigen, welche sich bei einem solchen verdorbenen Mehle zugleich anderer Speisen, vorzüglich aus dem Thierreiche, bedienen können, leiden weniger oder gar nicht von jenem. Ueberhaupt stecke in dem Rost und Brande und Mutterkorn ein Gift betäubender Art, und die Kriebelkrankheit habe keine andere erregende Ursache, als den Genufs des von solchem verdächtigen Korn verunreinigten Brodes oder Mehls. [1])»

Dem sey nun wie ihm wolle, so ist doch so viel gewifs, dafs solche Getraidearten äusserst unnahrhaft und meist

1) Bericht des Hofmed. Tode aus Koppenhagen. m. s. medicin. Chirurg. Bibl. I. B. I. St. p. 156. sq.

Digitized by Google

sehr verdächtig sind, dafs der arme Landmann dadurch um seine hinlängliche Nahrung betrogen wird und die Verdauungsorgane geschwächt werden, wodurch also eine fehlerhafte Chilifikation und Chymifikation, daher eine gestörte Assimilation und mithin unvollständige Nutrition entsteht, was in der Folge für den ganzen menschlichen Organismus von den nachtheiligsten Wirkungen seyn mufs.

Zur Verhütung der Entwickelung des Rostes unter dem Getraide könnten hier mit Nutzen alle jene Vorschriften mehr oder weniger benutzt werden, von welchen ich oben bei dem Mutterkorn und dem Brande Erwähnung that, und die daher keiner Wiederholung bedürfen. —

IV.

Das Verscheinen der Saat.

Man beobachtet zuweilen an den Gipfeln der Pflanzen oder an den Aehren theilweise ein Verscheinen, von späten Nachtfrösten und Reifen herrührend. Es ist nämlich das Verscheinen diejenige Krankheit der Getraide, wo die Pflanzen plötzlich eine weifse oder gelbe Farbe, wie bei ihrer völligen Zeitigung annehmen, und bald ganz dürre werden.

Dieser Gefahr sind die dem Nordwinde ausgesetzten Seiten und Anhöhen der Felder, noch häufiger aber feuchte Gründe und vor allem die mit Holz umgebenen Felder unterworfen, wo nämlich gefrorne Dünste sich am stärksten niederschlagen, und durch die plötzlich dadurch hervorgerufene Kälte tödtlich auf die jungen und zarten Aehren wirken.

Es gibt aber noch ein anderes Verscheinen, welches auf dürrem Boden von starker Hitze beim Regenmangel herrührt. Es trifft nicht immer die sandigsten, sondern mehr solche Felder, die nur sehr flach gepflügt werden, gar nicht ruhen, sondern immerfort beackert werden, und die meist stark und kurz vor der Bestellung gedüngt werden, vorzüglich, wenn es mit Pferdedünger geschieht. [1])

1) Wilrich über das Verscheinen der Saaten. Niedersächs. Annalen. Jahrg. IV. St. 3. p. 54.

Digitized by Google

Die vorzüglichsten Mittel dieser Krankheit zu begegnen, sind Ruhe des Ackers, tieferes Pflügen und Ueberstreuen der Saat mit Dünger. [1])

V.

Das Verbleichen der Saat.

Das Verbleichen der Saat (engl. *the Blight;* franz. *la Coulure,*) ist eine schnelle Lähmung der Lebensthätigkeit, ein plötzliches Absterben, oder eine Art tödtlicher Schlagfluſs der Pflanzen. — Diese Krankheit kommt bei uns zum Glücke nicht häufig, sondern nur in gewissen Jahren, und mehr auf feuchten als trocknen Aeckern vor. Alb. Thaer [2]) beobachtete diese Krankheit in dem regnigen aber warmen Sommer 1802, sie entstand fleckweise an feuchten Stellen; heute war eine Strecke von einigen Fuſsen bleich geworden, und den andern Tag schon 30 — 40 Quadratruthen umher. — Die Pflanzen sind weifs und völlig dürr, sie lassen sich nicht leicht aus der Erde ziehen mit ihren groſsen Wurzeln, die eben so weifs und dürre sind, nur die feinen Haarwurzeln bleiben in der Erde zurück.

Man schreibt dieses Uebel einem Insekte zu; indeſs bemerkte Thaer keines, welches das Absterben mit einer solchen groſsen Schnelligkeit herbeiführen konnte. Nach seiner Meinung seyen ein elektrischer Zustand der Luft, oder ein schnelles Wechseln der positiven und negativen Elektrizität zwischen den Luftströmen und der Erde, ohne daſs starke Gewitter vorhanden wären, die veranlassende Ursache hievon. Dem Wetterleuchten hat man längst schon eine nachtheilige Wirkung auf alle Saaten, besonders aber in der Blüthezeit beygemessen.

VI.

Das Befallen der Saat.

Das Befallen der Saat, der Honigthau, die Lohe, nach einigen auch Rost genannt, ist eine kleberige, süfse,

1) Grundsätze der ration. Landwirthschaft v. Albr. Thaer. Berlin, 1812. 4. B. p. 35.

2) a. a. Orte p. 35.

Digitized by Google

dem Honig sehr ähnliche, folglich auch den Bienen sehr angenehme Feuchtigkeit, die aus den Pflanzen ausschwitzt. Jetzt denkt man wohl nicht mehr daran, dafs diese Feuchtigkeit vom Himmel falle, indem sie ein Gewächs ganz damit überzieht, während ein daneben stehendes, völlig frei davon bleibt.

Ohne Zweifel mag die dazu veranlassende Ursache in der Atmosphäre liegen; denn diese Krankheit entsteht, wenn in der Mitte des Sommers und bei dem vollsaftigen Zustande der Pflanzen, in und nach der Blüthe, schneller Wechsel der Luft vorhergeht, auf Wärme plötzlich Kälte folgt, daher dieses Uebel eine Krankheit von Erkältung der Saat ist. Auf einigen Pflanzen, z. B. auf Bohnen, erzeugen sich sodann eine Menge von Insekten (Aphiden) die wahrscheinlich die Folge, nicht aber die Ursachen der Krankheit sind. Bei dem Getraide bemerkt man nur ein kleines rothes Insekt, welches aber doch nicht so häufig ist. Man beobachtet an der ganzen Pflanze eine völlige Entkräftung; denn ihre Vegetation und Ausbildung ist in Stockung gerathen. Erfolgt bald eine günstige Witterung, besonders aber ein wohlthätiger Regen, so erholt sich zuweilen die Pflanze wieder. Indefs bekommt sie meist gelbe Flecken an den Stengeln und Blättern, die nach und nach brauner werden, endlich platzen und einen braunen Staub von sich geben, welches dann der Rost ist, von welchem oben die Rede war, und welcher oft die sekundäre Krankheit des Honigthaues seyn mag.

Gegen den Honigthau läfst sich daher Nichts anwenden, da er rein die Wirkung einer ungünstigen Witterungsbeschaffenheit ist, und wir gegen diese Elemente keine Waffen haben.

VII.

Krankheiten der Getraide während des Einheimsen und der Aufspeicherung.

Das Getraide, welches auf dem Halme noch ganz frisch und gesund ist, kann, wenn auch nicht im strengsten Sinne giftig, doch so schädlich werden, dafs es bei seinem allgemeinen Gebrauche fürchterliche Krankheiten unter ganze Völker verbreitet, und diefs geschieht, wenn

1) Hagel, Wolkenbrüche, Platzregen oder

Digitized by Google

Sturmwinde das Getraide so auf die Erde gelegt haben, dafs es sich nicht mehr aufrichten kann, bevor es noch reif ist.

2) Geschnitten, wenn es feucht nach Hause gebracht und da noch die Garben recht dick aufeinander gepackt werden. Auf diese Art ist es wohl unvermeidlich, dafs sich das Getraide erhitzt und in eine Gährung übergeht, wobei es seine nahrhafte Kräfte verliert, dafür aber schädliche annehmen kann.

3) Wenn das Getraide an einem feuchten Orte aufbewahrt, von feuchten Winden von allen Seiten bestrichen, selten gerührt und umgewandt oder zu dicht aufeinander geschüttet wird. Hiedurch verliert es seinen süfsen Geschmack, die Festigkeit und den Glanz, welches sonst die Zeichen eines guten Kornes sind.

4) Der so schädliche Getraidewurm (*curculio granarius*,) welcher nicht von den Aeckern in die Scheune gebracht wird, sondern in Fruchtböden wohnt, wohin er leicht von fremden Oertern mit dem Getraide hingeführt wird, verzehrt auch nach und nach alles nahrhafte Mehl der Körner und hinterläfst blos die Spreuern.

5) Alte verlegene Früchte liefern nur weniges und zur Fäulnifs neigendes Mehl, und sind überdiefs noch mit den Excrementen von Insekten und Mäusen angefüllt, welche diesen Zustand überhaupt noch vermehren.

Alles dieses macht, dafs oft sehr schlechtes und ungesundes Getraide verkauft, und damit die Gesundheit des Volkes sehr beeinträchtigt wird. So bekam Sage [1]) von ausgegangenem Getraide trockene Brandflecken an den Schenkeln, vorzüglich an den Knochen, von welchem ihm Salpeter und Essig nebst dem fleifsigen Genusse von Reifs und Kresse wieder herstellten. Auch le Brun [2]) sah auf den Genufs eines Brodes, wozu schlechter Roggen (*Seigle de mauvaise qualité*) genommen ward, nicht nur bei Hühnern, Enten und Hunden, sondern auch bei Menschen, mancherlei schlimme Zufälle erfolgen.

Die medizinisch-polizeilichen Mafsregeln sind dieselben,

1) *Analyse chimique des trois règnes de la nature.* 1. *p.* 191.

2) *Histoire de la Société d. méd. à Paris, pour l. a.* 1777 — 1778.

Digitized by Google

deren wir oben schon mehrmal erwähnten; vorzüglich muſs man den Ursachen solcher Uebel dadurch vorzubeugen suchen, daſs die Polizei den Bau und die Privatspeicher nach gewissen Regeln zu unternehmen befiehlt, und überall genau Luft anbringen läſst; daſs sie ferner die Aufspeicherung des alten Getraides einschränkt, und dem Kornwucher Grenzen setzt. Nicht minder sollten in theuern Zeiten nur auf öffentlichen Märkten Früchte verkauft werden, die aber zuvor einer scharfen Prüfung unterworfen seyn müſsten.

Dieſs sind die vorzüglichsten Krankheiten der Getraide, deren Kenntniſs dem Oekonomen und jedem Menschen so höchst nützlich ist. Ich werde in der Folge vielleicht die Krankheiten der Oehlpflanzen, der Gemüse, so wie des Obstes nebst den Verunreinigungen der Getraide durch Giftpflanzen so vollständig abhandeln, als es nur immer die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst erfordert.

Digitized by Google

VI.

Ueber die Blitzableiter und besonders über eine neue bewährte Art der Anlegung derselben.

Vom

Herausgeber.

Im verflossenen Herbste besuchte mich ein hochverdienter und in ganz Deutschland rühmlichst bekannter Architekt des nördlichen Deutschlands, und versicherte mich, dafs in demjenigen Lande, dessen Bauten er zu leiten habe, von nun an alle Blitzableiter nach dem Vorschlage, der in dem Entwurfe meines vollständigen Polizei-Gesetzbuches enthalten sey, angelegt werden sollen. — Dieser praktische Beifall bestimmt mich, hier — der allgemeinen Nützlichkeit wegen — nachstehenden Auszug aus meinem erwähnten Entwurfe (S. 303 — 307) zu liefern, indem ich überzeugt bin, dadurch besonders denjenigen Lesern des Archivs etwas erwünschtes zu liefern, die aus Erfahrung wissen, dafs selbst in der neuesten Zeit noch immer in verschiedenen Theilen von Deutschland höchst fehlerhafte Anlagen von Blitzableitern statt finden! —

Um das Leben der Menschen gegen Unglücksfälle durch Gewitter oder gegen Beschädigung und Tödtung durch die oft zerstörenden Wirkungen des Blitzes zu schützen, hat der berühmte Naturforscher Franklin die Blitzableiter oder Wetterableiter erfunden.

In Deutschland wurde der erste Blitzableiter im Jahr 1754 in Mähren veranstaltet. Seit jener Zeit hat man mehrere Blitzablei-

Digitized by Google

ter in verschiedenen Gegenden von Deutschland errichtet; allein aus Vorurtheil ist diese wohlthätige Erfindung noch keineswegs allgemein benutzt worden. —

Die Verbreitung der Blitzableiter könnte sehr befördert werden, wenn ohne solche wenigstens gröfsere Gebäude nicht in die Feuerversicherungsanstalt aufgenommen würden! —

Die Aufnahme eines Gebäudes ohne Blitzableiter, zumal eines von hohem Anschlag, in die Brandversicherungsanstalt scheint mir sehr viel Aehnliches mit dem Darlehen eines beträchtlichen Kapitals zu haben, dessen Hypothek in einem Hause besteht, das nicht assekurirt ist. —

Es ist ganz natürlich, dafs die erste Einrichtung der Blitzableiter noch mancherlei Mängeln unterworfen seyn mufste, und dafs mehrere Erfahrungen nöthig waren, um jenen Fehler vermeiden zu lernen.

Durch diese Erfahrung hat man nun eingesehen, dafs die gewöhnlichen Wetterstangen ein Gebäude höchstens auf eine Weite von 30 bis 40 Fufs sichern, und daraus richtig geschlossen, dafs zur vollkommenen Sicherheit die metallene Leitung von einem Ende des Dachrückens oder des Fürstes bis zum andern über die Schornsteine, Erker, und überhaupt über alle Hervorragungen weggeführt werden müsse. — Die aufrecht stehenden Metallstangen werden hiebei ganz entbehrlich, weil ohne sie der Blitz der liegenden Leitung folgt. Doch ist es immer räthlicher, mehr als weniger Stangen aufzurichten, weil oft die vielen Spitzen die Elektrizität ableiten, vertheilen, und dadurch auch schwächen, so, dafs das Einschlagen nicht erfolgen kann. Da eine breite Metallfläche die elektrische Materie, wie Versuche beweisen, noch besser leitet, als Stangen, so kann man die Blitzableiter auf Häusern und andern Gebäuden am besten so einrichten, dafs man den Fürst des Daches von einem Ende bis zum andern mit Bleiplatten belegt, welche zu beiden Seiten an den Ziegeln des Daches gehörig angefügt und befestiget werden, und auch über dem Rande der Schornsteine

Digitized by Google

fortlaufen. Man hat gefunden, dafs ein solcher Ableiter ein Gebäude vollkommen sichere. Zur fernern Fortleitung des Blitzes dienen drei Zoll breite Blei- oder Kupferstreifen, die mit ihren Rändern auf dem Holze des Säulenwerkes über einander genagelt werden. Das sonst gewöhnliche Abhalten der Leiter von den Wänden des Gebäudes durch hölzerne Stützen oder eiserne Krampen ist ganz unnütz, weil der Blitz dem Metalle ruhig folgt; nur im Innern eines Gebäudes darf keine Leiter geführt werden, weil er hier durch angränzende Leiter abgezogen werden, und durch Seiten-Explosionen grofse Verwüstungen anrichten kann. Es ist gar nicht nothwendig, die Ableitung tief in die Erde, in einen Brunnen oder Keller zu führen, sondern schon hinlänglich, wenn sie bis an die Oberfläche der Erde reicht und dieselbe berührt. Hier verliert sich die Gewalt des Blitzes, ohne nur die Oberfläche der Erde zu beschädigen; denn die Löcher, die man etwa an den Orten, wo der Blitz einschlug, in der Erde antrifft, sind nicht tief, und scheinen überdiefs blofs von dem Stofs der Luft herzurühren. Dafür mufs aber gesorgt werden, dafs das Ende der Leitung vom Gebäude abgesondert sey, damit Luft und Blitz freien Raum erhalten, sich gehörig auszubreiten. Auch dürfen sich in der Nähe des Leitungsendes keine entzündliche Materialien befinden.

Bei der Anlegung der Blitzableiter ist grofse Vorsicht nothwendig; und das Anlegen derselben ohne richtige Grundsätze ist noch nachtheiliger, als wenn man es aus Vorurtheil ganz unterläfst. — Die Anlegung der Blitzableiter mufs unter der Aufsicht und Leitung eines geschickten und erfahrnen Mannes, der Naturkenntnisse besitzt, geschehen. Handwerksleute sind dazu nicht hinlänglich, sollten sie auch schon mehrere Blitzableiter gesehen und gemacht haben; denn veränderte Umstände machen auch Veränderungen bei der Anlegung der Blitzableiter nothwendig.

Digitized by Google

VII.

Ueber die obrigkeitliche Leitung der Zünfte zum Zwecke. [1]

Von

F. J. B. Tenzel, d. f.f. K.K. W.W. R. u. St. Doktor.

Die Zünfte unterliegen der obrigkeitlichen Leitung. Seit der Zeit, als die öffentliche Polizei organisirt ist, können sie nicht mehr sich selbst überlassen werden. Die Selbstleitung forderte Kenntnisse und Unpartheilichkeit, die bei den Zünften überhaupt und in unsern Zeiten nicht vorauszusetzen sind. Die Gegner des Zunftwesens erklären diese Leitung für unmöglich, um ihrer Lieblings-Idee «unbedingte Gewerbfreiheit,» Eingang zu verschaffen. Ihre Gründe sind: dafs man nicht berechnen könne, wie viel Glieder jeder Zunft, Meister und Gesellen in Summe, die Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen erforderlich seyen, und wie viele Meister jeder Zunft von ihrer Arbeit mit einem gewissen Wohlstande leben können, weil der Bedarf des Publikums und die produktive Kraft des Handwerkers veränderlich und einem steten Wechsel unterworfen seyen, und sich nicht auf Zahlen bringen lassen. — Diese Gründe haben keine Beweiskraft gegen die Ausführbarkeit der obrigkeitlichen Zunftleitung. Es ist keineswegs erforderlich, dafs man Bedarf und Produktiv-Kraft so bestimmt kenne, als hätte man sie in Zahlen auszudrücken. Die Produktiv-Kraft ist, in Absicht der ganzen Zunft und im Durchschnitte, so viel als unveränderlich. Und der Bedarf selber, wenn er nicht Sache der Mode oder des Luxus ist, ändert sich merklich und auf die Dauer nur in grofsen

1) Obigen Aufsatz hat der Herausgeber dieses Archivs noch bei Lebzeiten des für die Wissenschaften zu früh verblichenen Herrn Dr. Tenzel erhalten.

Digitized by Google

Zeiträumen. Eine Zunft zu ihrem Zwecke zu leiten, braucht man mehr nicht, als durch Erfahrung auszumachen: ob die Zahl der sämmtlichen Glieder einer Zunft, Meister und Gesellen, welche jedes Ortes und zu jeder Zeit eben gefunden werden, die Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen hinreichen oder nicht; und mit wie viel Gesellen im Durchschnitte ein Meister zu gewissen Zünften arbeiten müsse, dafs er mit Familie so angenehm leben könne, als seinem Stande gemäfs ist. Und über dieses kann man entscheiden, ohne mit lauter veränderlichen, unbestimmbaren Gröfsen calculiren, und die Verkettung naher und entfernter Umstände übersehen zu müssen, wie der Zunftfeind möchte glauben machen.

Die Zahl der Meister und Gesellen jeder Zunft ist an jedem Orte bekannt. Zeigt das Publikum Zufriedenheit, hinsichtlich der Quantität und Qualität der Produkte, oder läfst wenigstens keine Klage hören: so ist anzunehmen, dafs die Zahl der Arbeiter überhaupt dem Bedarf entsprechend sey. Für diesen Fall findet unter den Käufern und Kunden nicht so leicht eine Concurrenz statt: und die Preise müssen auch billig und zur beiderseitigen Zufriedenheit ausfallen. Wenn nun dies ist, so ist zu schliefsen, dafs die Zunft gehörig gefüllt sey, weder zu viel noch zu wenig Meister habe, und Meister und Gesellen im mittleren numerischen Verhältnifse stehen. Ist aber das Publikum mit der minder guten Qualität und den höhern Preisen der Produkte einer Zunft unzufrieden: so ist dieſs ein sicheres Zeichen, dafs die Zunft überfüllt, der Meister zu viel und der Gesellen zu wenig seyen; vornehmlich wenn unter jenen, der höhern Preise ungeachtet, kein Wohlstand herrscht, und kaum ein und der andere eigenes Vermögen besitzt; wenn augenfällig ist, dafs es ihnen nicht an Einsicht und Thätigkeit sondern nur an Beschaftigung fehle. Wenn in diesem zweiten Falle die meisten Meister ohne Gesellen oder höchstens nur mit einem ihr Gewerbe treiben; und dennoch eine Familie, die oft auch zahlreich ist, zu nähren haben: so sind sie nothgedrungen, die Arbeit zu übereilen, und die schlechte so theuer als die gute sich zahlen zu lassen. Ein dritter Fall ist der: da das Publikum mit der Qualität zufrieden, über nicht genügende

Digitized by Google

Quantität und hohe Preise klagt. Dieser Hauptfall begreift zwei Nebenfälle in sich; einen: da die Meister bei dem besten Willen, dem Publikum durch ihre Kunstkenntnifs und Fertigkeit zu dienen, nicht vermögend sind, aus Mangel an Kapital und Credit, das nöthige Material anzuschaffen, und mehrere Gesellen zu beschäftigen; den andern, da die Meister wohlhabend sind, auch mit mehrern Gesellen arbeiten, aber aus bösem Willen ihren Verlag entweder vor den Augen der Käufer verbergen, oder absichtlich nicht so weit vergröfsern, dafs sie die Abnehmer genügend und wohlfeiler befriedigen könnten. Jede aufmerksame Ortsobrigkeit kann demnach mit dem Zustande jeder Zunft sich leichtlich bekannt machen, und erfahren, ob sie gehörig, zu viel oder zu wenig gefüllt sey, ob es den Meistern an Kapital und Credit, oder an Einsicht und Thätigkeit oder an gutem Willen fehle, und in jedem Falle die Maafsregeln wählen, welche ihrer Erkenntnifs gemäfs sind. Im ersten Falle, und wenn die Zunft den Forderungen des Publikums ganz entspricht, und gehörig gefüllt ist: von Seite der Obrigkeit in derselben nichts zu ändern, und keine Vergröfserung der Meisterzahl zu gestatten. Ist aber eine Zunft überfüllt, das der zweite Fall ausspricht: dann ist es Forderung von Seite des Publikums und der Zunft selbst, die Meisterzahl gelegenheitlich zu vermindern. Die Ortsobrigkeit mufs jetzt zu erwirken suchen, dafs die Regierung die erloschenen Personal-Gerechtigkeiten zurückbehalte, die Zunft aber die erledigten Real-Gerechtigkeiten an sich kaufe, und sie, bis andere Verhältnisse eintreten, in der Lade bewahre. Und mit dieser Verminderung mufs so lange fortgefahren werden, bis die Meister- und Gesellenzahlen in ein vortheilhafteres Verhältnifs gesetzt, und das Publikum zufrieden gestellt ist. Im zweiten Nebenfalle des dritten Hauptfalles mufs ohne weiters Vergröfserung der Meisterzahl eintreten, das Publikum zu befriedigen; doch nur allmählich und mit weiser Mäfsigung, damit das Heilmittel nicht etwa die schwächern Individuen, die nirgends mangeln, ertödte und die Zunft nicht gewaltsam aus einem Extreme in das andere versetzt werde. Im ersten Nebenfalle ist Nachsicht zu brauchen, und dem geschickten und fleifsigen Handwerker keine Unter-

Digitized by Google

stützung zu versagen. So können Zünfte, die aus ihrer oder fremder Schuld eine falsche Richtung bekommen, zu ihrem Zweck geleitet werden, auf eine den jedesmaligen Umständen angemessene Art und Weise, ohne das Universal-Mittel, unbedingte Gewerbefreiheit, zu Hülfe zu nehmen, und das bedingte Wohl der industriellen Producenten des ganzen Landes eigensinniger Weise auf das Spiel zu setzen. Es ist leichter die Gewerbe sich selbst überlassen, als sie beharrlich nach Grundsätzen leiten. Dieſs berechtiget aber keine Regierung die Leitung der Gewerbe aus Bequemlichkeit hintenan zu setzen, und sie der allen Wohlstand zerstörenden Anarchie Preis zu geben.

Unser System der Gewerbsleitung bedinget kein Stillstehen des National-Wohlstandes, keine Unveränderlichkeit der Bedürfnisse; setzt dem Wirkungskreise der Handwerker keine Gränzen, als die, welche ihres und des Publikums gemeinschaftlichen Interesse laute Forderung sind, auch diese nur provisorisch, nicht definitiv und auf ewige Dauer. Es behält das Wohl der Handwerker und das Publikum beständig im Auge; arbeitet nicht ausschlieſslich auf höchste Wohlfeile der Venalien hin, was die Sache der theoretischen Politiker ist; vergiſst nicht, daſs die Gewerbetreibenden selber weit den gröſsten Theil des städtischen Publikums ausmachen, hiermit beider Wohl in engster Verbindung stehe, und eines durch das andere befördert werde. Es bewirket keine gröſsere Bevölkerung, als welche, unter Voraussetzung eines verhältniſsmäſsigen Wohlstandes, durch die mögliche Produktion bedingt ist, nach dem Grundsatze: daſs der Theil der Volksmenge, welcher nicht nützlich beschäftiget werden kann, dem Staate und der Nation zur Last sey. Die Gewerbeleitung sichert dem Zunftwesen seinen ursprünglichen Werth, und macht es in allen den Ländern, wo den Handwerkern nur ein kleiner Markt offen steht, für alle Zeiten anwendbar. Das Wohl der Zünfte und des Publikums fordert, daſs jede Zunft nur ihrem Wohlstande und dem Bedarf ihres Publikums gemäſse Organisation habe; daſs Meister und Gesellen, überhaupt und ins besondere, nach Zahlen bestimmt seyen. Da nun der Bedarf seine Schwankungen hat, einige in kurzen, andere in sehr langen Zeiträumen vollbringt: so muſs

Digitized by Google

diesen Schwankungen die Zahl der Meister und Gesellen folgen, und diese in kurzen, jene in langen Zeiträumen ab- und zunehmen. Die Gesellenzahl ändert jeder Meister, nach Erfordernifs seiner Kundschaften, selber ab; die Aenderung der Meisterzahl kann und soll nur durch die Ortsobrigkeit, unter Beiziehung der Zunft, gefeiert werden. Auf diese einfache Weise werden die wirkenden Kräfte, durch die Zahl der Meister und Gesellen jeder Zunft ausgedrückt, mit dem Bedarf und der Nachfrage stets im Verhältnifs stehen, und zwischen Zünften und Zünften, zwischen produktiven und unproduktiven Staatsbürgern ein Gleichgewicht des Wohlstandes sich auf die Dauer ergeben. Der Staat, der so die Gewerbe leitet, ist allerdings glücklich zu nennen — so glücklich, als wenn er die Waage, die ihm nur die Inspiration verleihen könnte, sagt ein theoretischer Politiker hohnlächelnd, in Händen hätte, womit er die Kräfte seiner Bürger mit dem wandelnden Bedarf überwägen könnte. Die Gewerbeleitung, wie sie hier beschrieben worden, setzt zu ihrer Ausübung weder Macht, dem Wechsel der Dinge zu gebieten, noch übermenschlichen Blick in die Zukunft voraus. Sie fordert nur obrigkeitliche Aufmerksamkeit auf das Steigen und Sinken des Wohlstandes jeder Zunft im Laufe der Zeit. Wie der Steuermann nach der Richtung des Windes, und dem bezielten Laufe des Schiffes die Segel stellt: so hat auch die Obrigkeit jedes Ortes die äufsere Verhältnisse zur Förderung des Zunftzweckes zu benutzen. Die Obrigkeit braucht deswegen nicht in die ferne Zukunft zu sehen. Die Nachfrage vermehrt oder vermindert sich bleibend, nicht zwischen heut und morgen. Sie nimmt allmählich zu und ab: inzwischen beherrscht der Einzelne seinen eigenen Wirkungskreis selbst, bis die Leitung im allgemeinen folgen kann. — Was fordert nicht alles der theoretische Politiker, den Leidenschaft bethört hat, von der, die Gewerbe leitenden Obrigkeit? um die Gewerbeleitung in Schatten, seine Lieblings-Idee, unbedingte Gewerbsfreiheit, in helles Licht zu setzen. Hat denn der junge Bursche, der mit Fieberhitze sich tumultuarisch in ein kaum erlerntes Gewerbe hineinwirft, den geforderten Blick in die ferne Zukunft? die geforderte Inspiration von dem, was ihm fromme, oder nicht? Die geforderte

Digitized by Google

Macht dem Wechsel der Dinge zu gebieten? Die geforderte Waage, seine und seiner Mitwerber Kräfte mit dem wandelnden Bedarf abzuwiegen? Wie sollte der blinde Zufall die bestimmte Wirkung hervorbringen, für welche er die Intelligenz der Obrigkeit nicht zureichend hält? — Möchte doch der, der so radotiren konnte, nicht länger seine Leser mit Sophismen bethören wollen!

So sehr die Zunftverfassung anträgt, allen und jeden Meistern einer Zunft gleichen Erwerb zu sichern: ist es doch nicht möglich aus Gründen, welche in der Individualität jedes Meisters liegen. Die Zünfte bemühten sich jedem Meister, auf indirekte Weise, mit einer gleichen Anzahl Gehilfen zu versehen: allein, dafs jeder auch Kapital, Einsicht und Thätigkeit, und vornehmlich Zutrauen des Publikums in gleichem Maafse besäfse, vermochten sie auf keine Weise. Es liegt in der Natur, dafs immer einer dem andern an jenen Erfordernissen zum glücklichen Betriebe eines Gewerbes übertrifft. Sehr oft genügen selbst die Mittel, den erforderlichen Aufwand zu machen, noch nicht zum glücklichen Betriebe eines Gewerbes: und es ist nothwendig, dafs man die Kunst verstehe, durch Gewandheit und menschenfreundliches Benehmen Kunden anzuziehen. Bei dieser Mannigfaltigkeit der Dinge, welche auf den Betrieb eines Gewerbes Einfluſs haben, ist es unvermeidlich, dafs nicht in jeder auch nicht überfüllten Zunft einige Meister seyen, welche aus einer oder der andern Ursache auf schmaler Kost sitzen, und nur zur Noth sich fortbringen. Die Vernichtung des Wohlstandes dieser Gewerbtreibenden entsteht daher, dafs sie entweder aus natürlichem Unvermögen nicht können, oder aus angewohnter Trägheit nicht wollen mit den übrigen Meistern gleichen Kampf bestehen. Sie ist Wirkung der Konkurrenz unter den Meistern, die durch kein rechtliches Zunftgesetz sich aufheben läfst, und selbst in nicht überfüllten Zünften sich wirksam zeiget. Die Obrigkeit kann sich hier nur negativ verhalten, und zusehen, bis die widrigen Verhältnisse der Meister von selbst sich ändern. Die Verminderung der Meisterzahl wäre nicht räthlich; da, wie angenommen wird, die Zunft nicht überfüllt ist: und noch am wenigsten die Vermehrung; weil

Digitized by Google

der Bedarf des Publikums sie nicht fordert, und der neue Meister unfehlbar entweder die Zahl der Unglücklichen vermehren, oder sie noch mehr niederdrücken müfste. Hierin liegt die Antwort auf die verfängliche Frage eines theoretischen Politikers: was sagt der Fall, wenn zu zehn Gewerbetreibenden, von welchen die Hälfte brodlos ist, ein Eilfter sich ansetzt und wohlhabend wird? — Er sagt nichts weiter, als dafs diesen Eilften seine individuellen Verhältnisse und persönlichen Eigenschaften müfsten geschickt gemacht haben, den Kampf mit seinen gleichen Meistern zu bestehen. Allein wenn die Zunft nicht zu wenig gefüllt war, und sie ohne ihn das Publikum befriediget hatte: so war sein Beitritt allezeit unrechtlich, dem Wohl des Publikums nicht förderlich, der Zunft nachtheilig; er mochte arm oder wohlhabend geworden seyn.

Digitized by Google

VIII.

Vorschlag zur Abkürzung der Prozesse.

Von

einem Geschäftsmanne.

Die Regierung Baierns hat sich unter andern auch durch Verbesserung der Gesetze rühmlich ausgezeichnet und fährt darin mit lobenswürdigem Eifer fort. Die baier. Gerichtsordnung hat wesentliche Vorzüge vor andern und wurde seit dem Jahr 1810 durch viele Novellen erläutert und verbessert, läfst aber doch noch Wünsche übrig.

Es ist nicht genug, dafs der Willkühr des Richters Schranken gesetzt werden, welche ihn hindern, die Partheien zu begünstigen oder zu verkürzen; es mufs auch dafür gesorgt werden, dafs dem Kläger, dessen Recht klar erwiesen ist, bald möglichst dazu geholfen werde. Die lange Dauer der Prozesse war von jeher eine allgemeine Beschwerde, deren Beseitigung sich die grofsen Monarchen Joseph von Oesterreich und Friedrich von Preufsen zur vorzüglichen Angelegenheit machten.

Die baier. Gerichtsordnung enthält zwar Stellen, welche diese Verzögerung sehr begünstigen. Es mufs dieses höhern Orts noch nicht aufgefallen seyn, weil die Novellen keine Abhülfe verschafften. Auch ist dieses sehr begreiflich; denn der daraus entspringende Nachtheil fällt nur den Advokaten und ihren Klienten auf; diese aber wissen sich nicht zu helfen und jene verlangen keine Abhülfe; denn die Verzögerung vermehrt ihre Deserviten ohne Arbeiten, welche Nachdenken erfordern. Vielleicht gelingt es uns, die Aufmerksamkeit derer, welche den hohen Beruf haben, an Verbesserung der Gesetze zu arbeiten, auf diesen Gegenstand zu leiten.

Digitized by Google

Die baier. Gerichtsordnung sagt Cap. 5 §. 10: «Es sind verschiedene Wege, auf welchen gegen Ungehorsame, welche innerhalb des präfigirten Termins weder erscheinen, noch dem richterlichen Auftrag ohne ehrhafte Hindernifs nachkommen, auf Anrufen des Gegentheils verfahren zu werden pflegt, und zwar wird auf Seiten des Beklagten demselben entweder eine Geldstrafe gesetzt, oder *lis pro negative contestata* gehalten, oder die Klage für liquid und einbekannt angenommen. — — — Im zweiten Wege soll man den Kläger *ad probandum* zulassen. Der dritte Weg hat nur in den Fällen statt, wo sich die Klage lediglich auf briefliche Urkunden gründet, und aus denselben allein ohne andere Beweise entscheiden läfst.»

Sonst galt die Regel: *Qui tacet consentire videtur,* nun aber ist sie umgekehrt. Es ist eine Beleidigung des Richters, dessen Ansehen erhalten werden mufs, wenn der Beklagte auf seine Aufforderung weder erscheint, noch antwortet; diese Geringschätzung des Richteramts verdient Strafe und nicht Belohnung welche sie doch in dem ersten und gewöhnlichsten Falle dadurch erhält, dafs der Beklagte Zeit gewinnt und den Kläger mit seiner rechtmäfsigen Forderung weit hinaus schieben kann. Es ist daher zur Advokatenregel geworden, dafs der Beklagte, wenn er keine Einrede finden kann, sich kontumaziren läfst. Zwar wird er am Ende in alle Kosten und Schäden verurtheilt; aber viele erkaufen die Friste um jeden Preis. Für den Kläger hat diese Zögerung oft einen viel gröfsern Nachtheil, als dafs er durch den Schadenersatz, den er liquidiren kann, entschädiget würde. Der Beklagte erhält 3 Termine, wovon der erste 30 Tage hat und die 2 andern zwar kürzer seyn sollen, meistens aber eben so lang bewilliget werden, besonders wenn der Beklagte von dem Sitze des Gerichts etwas entfernt ist. Bis der Kläger, nach Ablauf jeder Frist, seinen Anwalt benachrichtigt, dafs er nicht befriedigt worden seye, bis dieser die Ungehorsamsbeschuldigung einreicht, solche dem Referenten zugetheilt wird, dieser sie in Vortrag bringt, die richterliche Verfügung in der Kanzlei expedirt und insinuirt wird, gehen wenigstens 3 bis 4 Wochen verloren, und so darf man rechnen, dafs 6 Monate ablaufen, bis der Kläger zum Beweis zugelassen wird. Fast

Digitized by Google

eben so viele Zeit kann das Beweisverfahren kosten, und so kann ein Jahr vergehen, bis der Beklagte verurtheilt wird. Nach der Publikation des Urtheils verfliefsen 60 Tage, bis es seine Rechtskraft erlangt, der Beklagte der Appellation verlustig wird und der Kläger um die Hülfsvollstreckung anrufen kann. Diese erfolgt nun auch nicht auf der Stelle und ihr Vollzug kann wieder auf mancherlei Art aufgehalten werden.

Nun denke man sich als Kläger eine Familie, welche ihre ganze Subsistenz einzig und allein von einer Pension erhalten mufs, welche in vierteljährigen Raten bezahlt werden soll und nicht bezahlt wird. Diese mufs jede Quartalsrate besonders ein- und ausklagen und bis sie auf diesem langweiligen Wege eine erhält, können wieder 3 andere im Rückstand seyn. Eine solche arme Familie mufs dadurch in das äufserste Elend gerathen. Und ein solcher Fall ist nicht nur möglich, sondern könnte nachgewiesen werden.

Zwar, wenn sich die Klage lediglich auf briefliche Urkunden gründlich und aus denselben allein, ohne andere Beweise entscheiden läfst, kann sie für liquid und einbekannt angenommen werden. Allein auch in diesem Falle erfordert die Rekognition oder Difession der Urkunde Zeit und es bleibt nicht bei einem Termine.

Sehr abgekürzt könnte das Verfahren und selbst dem Richteramte viele Zeit und unnöthige Arbeit erspart werden, wenn gleich nach Ablauf des ersten Termins von 30 Tagen, der Ungehorsame *in contumaciam* verurtheilt würde. Es wäre dieses keineswegs so hart, wie es scheint; denn wenn er nachher beweisen kann, dafs er wirklich nicht im Stande war den Termin einzuhalten und dieses dem Richteramt noch vor dessen Ablauf anzuzeigen; so verordnet ja schon die Gerichtsordnung Cap. 5. §. 11., dafs der nämliche Richter in solchem Falle das Kontumazialerkenntnifs wieder aufheben solle.

Eine Gelegenheit, die Sache zum Nachtheile des Klägers zu verzögern, gibt auch die Verordnung Cap. 15 §. 6 an die Hand, welche dem Appellanten 60 Tage zur Einreichung der Appellationsschrift verstattet und keine frühere Erklärung bei

Digitized by Google

dem Richter *a quo* auferlegt, ob er gegen die Sentenz appelliren wolle. Der Kläger mufs nun 60 Tage lang warten, ehe er nur um Vollstreckung des Urtheils anrufen kann. Nach gemeinem Recht müfste bekanntlich der Appellant binnen 10 Tagen dem Richter erster Instanz erklären, dafs er appelliren wolle, wenn nicht das Urtheil rechtskräftig werden sollte, und dieses sollte billig wieder verordnet werden. Zur Einführung und Rechtfertigung der Appellation könnte dann immer ein geräumigerer Termin verstattet werden. Zwar könnte ein muthwilliger Appellant dadurch noch einen Aufschub erlangen, dafs er zwar die Appellation einwendet, aber nachher wieder verläfst. Dieser Mifsbrauch könnte und sollte aber bestraft werden. Sehr gut ist es in Baiern, dafs derjenige, welcher in der Appellationsinstanz verliert, neben den Kosten auch noch Succumbenzgelder bezahlen mufs, und diese sollten auch dem Appellanten auferlegt werden, welcher die Appellation wieder verläfst. Sollte man auch den Termin von 10 Tagen für zu kurz halten, so könnte er ja um etwas verlängert werden, nur sind 60 Tage zu viel.

Die Hülfsvollstreckung selbst hat wieder ihre eigene Zögerungen und Schwierigkeiten. Zwar verordnet §. 1 Cap. 18, sie solle auf Anrufen des obliegenden Theils schleunig vollzogen werden; macht aber gleich wieder den hemmenden Beisatz: «jedoch allezeit mit vorläufiger Androhung und Anberaumung eines zwei- drei- oder höchstens sechswöchentlichen Termins.» Wozu nun diese abermaligen Termine? Der Beklagte weifs es ja ohnehin schon 60 Tage lang, dafs nun die Hülfsvollstreckung erfolgen werde und müsse und kann sich darnach achten. Entweder ist er im Stande seinen Kläger selbst zu befriedigen, oder er mufs es auf den Verkauf von Gütern oder Effekten ankommen lassen. In jenem Falle weifs er schon bei dem Empfang der Klagschrift, dafs es zur Exekution kommen werde und kann ziemlich genau berechnen, wie bald dieser Zeitpunkt herbei kommen werde, hat folglich Zeit genug sich dazu anzuschicken; in dem letzten Falle hingegen nützt ihm der weitere Aufschub zu nichts, sondern vermehrt nur seine Verzugszinse und Kosten. Der Kläger aber hat ohnehin schon wieder lange Weile genug,

Digitized by Google

bis der Verkauf zu Stande kommt, die Kaufgelder eingetrieben und ihm eingehändigt werden können.

Sehr kann es zum Nachtheil des Klägers gemifsbraucht und die sehnlichst erwartete Hülfe verzögert werden, dafs, nach Cap. 15. §. 4 gegen den *Modum exequendi* die Appellation gestattet wird. Um diesen Nachtheil zu mindern, sollte in diesem Falle nicht nur zu solcher Appellation ein sehr kurzer Termin vorgeschrieben, sondern auch dem muthwilligen Appellanten, wenn der Oberrichter die Appellation unstatthaft findet, eine nachdrückliche Strafe zuerkannt und in der Gerichtsordnung vorläufig bestimmt werden.

Wir wollen es bei diesen wenigen Andeutungen beruhen lassen und uns gern damit begnügen, wenn nur sie beherziget werden. Vielleicht sind sie gar überflüssig und die Gesetzbearbeitungskommission hat schon von selbst Rücksicht auf die bemerkten Mängel genommen? Wohl möglich und um so besser. Hier ist es wahr, was das Sprichwort sagt: *Superflua non nocent*, ob es gleich sonst nicht ganz unbedingt anwendbar und das Ueberflüssige oft schädlich ist.

Digitized by Google

IX.

Fixirung und Umwandlung der Zehent- und Gutsherrlichen Gefälle im Königreiche Baiern.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, die Uns von Unserm Finanz-Ministerium vorgelegte Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates, bevollmächtigen dasselbe zur Vollziehung und verordnen die Bekanntmachung durch Unser Regierungs-Blatt.

München den 8. Februar 1825.

Maximilian Joseph.

Freiherr v. Lerchenfeld. Auf königlichen allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, von Geiger.

Erklärung, die Fixirung und Umwandlung der Zehent- und Gutsherrlichen Gefälle des Staats, für sämmtliche Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises, betreffend.

Alle dem Staate zustehenden nachbenannten Gefälle und Rechte können innerhalb der nächsten sechs Jahre auf Verlangen der Verpflichteten für ewige Zeiten unter folgenden Bedingungen (wenn nicht besondere Gesetze oder Verträge andere festgesetzt haben) fixirt und umgewandelt werden.

Erste Abtheilung.

Von der Fixirung der Gefälle.

A. Vom Zehnten.

§. 1. Der unständige Zehent wird fixirt gegen Uebernahme einer dem bisherigen Durchschnitts-Ertrage durch Verpach-

Digitized by Google

tung oder Sammlung gleichkommenden jährlichen unveränderlichen Abgabe.

§. 2. Der Durchschnitts-Ertrag wird berechnet aus den Jahren 1811 bis 1822 einschlüssig, jedoch mit Hinweglassung der Jahre 1815, 1816 und 1817.

§. 3. Diese Regel leidet nur da eine Ausnahme, wo ein grofses Mifsverhältnifs des bisherigen Zehentertrages durch Vergleichung mit anderen Zehentfluren und Gütern oder durch den Umfang und die Bonität der zehentbaren Grundstücke sogleich augenfällig gezeigt werden kann. In diesem Falle ist die zu fixirende Abgabe nach jenen Berechnungen festzustellen, übrigens durch Verhandlung auf ein billiges Verhältnifs zu bringen. Wo aber über den Umfang des Zehentrechtes selbst noch Zweifel bestehen sollten, sind vor allem diese vollständig zu heben.

§. 4. Die Fixirung erfolgt auf Körner, vorzugsweise Roggen und Haber, dann Waizen, Dinkel und Gerste, wobei statt dieser und anderer Halmfrüchte, nach dem §. 24 gegebenen Verhältnifs, eine oder einige der genannten fünf Haupt-Getraidegattungen bedungen werden können. Die bisher schon gewöhnlich in Geld abgetragenen Schmalsaat- und die Weinzehenten werden auf eine Geldabgabe fixirt.

§. 5. Es ist zu wünschen, dafs die Fixirung immer für eine ganze Zehentflur zugleich und gemeinschaftlich vollzogen werde, weshalb die königliche Beamten auf angebrachte einzelne Anträge durch geeignete Einleitung die allgemeine Fixirung versuchen sollen.

§. 6. Ist diese zu Stand gekommen, so liefert die Gemeinde den fixirten Zehentabtrag im Ganzen an das Rentamt, dem sie zugehört, und legt die einzelnen Beiträge als unveränderliches Jahresreichnifs nach freier Uebereinkunft unter sich oder mit Beziehung des Rentbeamten auf sämmtliche zehentpflichtige Besitzungen um.

§. 7. Wenn die Mehrzahl der Zehentholden, welche zugleich den gröfsern Theil der Zehentflur besitzt, die Fixirung begehrt, die übrigen aber sich nicht anschliefsen wollen, so kann jener die Ausübung des Zehentrechtes, wie es der Staat besessen und hergebracht hat, überlassen werden. Es steht

Digitized by Google

jedoch jedem einzelnen Zehentholden frei, sich auch noch später der Mehrheit anzuschliefsen. Nur in dem Falle eines Einverständnisses sämmtlicher Zehentholden geht das Zehentrecht definitiv auf die ganze Gemeinde über.

§. 8. Mit der Fixirung begibt sich das Aerar (unbeschadet der Rechte Dritter) aller seiner Ansprüche auf den Zehent von künftigen Neugereuthen. — In Ansehung der bereits kultivirten Gründe wird die Zehent-Fixirung nach denselben Bestimmungen für jene Zeit vorbehalten, wo diese Gründe in die Zehentbarkeit eingetreten. Es wird übrigens gegenseitig jeder Nachforderung, Gewährleistung wegen zu beschränkt, oder zu weit ausgeübten Zehentrechtes s. a. entsagt; die Zehent-Atzungsgelder, Verpachtungs-Ratifikations-Gebühren fallen, ohne Entschädigung des Aerars hinweg.

§. 9. Die Fixirung des Weins- und Hopfen-Zehents kann für eine ganze Flur, auch ohne jene allgemeine vorgenommen werden. Alsdann beschränkt sich ihre Wirkung jedoch auf die in der Verhandlung namentlich beschriebenen Grundstücke, nicht auf später Neugereutete.

§. 10. Kann in keiner Art die allgemeine Fixirung bewirkt werden, so bleibt jedem Zehentholden das Recht, sie für seine Besitzungen besonders zu fordern. In diesem Falle mufs er eine vollständige Beschreibung seines ganzen Besitzthumes in der Zehentmarkung mit genauer Angabe der Lage und Gröfse, der Zehentpflichtigkeit oder Freiheit eines jeden einzelnen Grundstückes vorlegen, sein Angebot machen, welches das Rentamt nach §. 1 — 3 oben prüfen, sodann instruktionsmäfsig weiter verfahren wird. Solche einzelne Fixirungen werden nur für alle zehentpflichtigen Besitzungen des Zehentholden zusammen bewilliget, mit Ausnahme des Zehents von Weinbergen und Hopfen-Gärten, welcher einzeln behandelt werden mag.

§. 11. An dem als fixirtes Reichnifs übernommenen Zehent erhalten die Zehentholden Nachlässe in denselben Fällen und nach denselben Grundsätzen, welche Anspruch auf Nachlafs an Gilden und grundherrlichen Gefällen überhaupt geben. Dagegen ist aber auch bei der Berechnung des Durchschnitts-

Digitized by Google

Ertrages, welche der Fixirung zum Grunde liegt, auf die in den Fraktions-Jahren genossenen Nachlässe an Zehnten oder Mindererträgnifs wegen Elementar-Beschädigungen die erforderliche Rücksicht zu nehmen und dieselbe in Zugang zu bringen.

§. 12. Die fixirte Naturalabgabe ist jedes Jahr zur Zeit der Eindienung des Gültgetraides fällig und wird in schrannenmäfsigem Getraid erschüttet, oder mit beiderseitiger Zustimmung um den Jahres-Normalpreis abgelöset.

§. 13. Die Fixirung der auf mehrere Jahre verpachteten Zehenten kann nur erst nach Ablauf der Pachtzeit statt haben, so ferne nicht der Pächter freiwillig von dem Pachte absteht.

§. 14. Mit dieser Fixirung wird die Naturalauszehntung für immer aufgehoben.

§. 15. Mit Fixirung des Gesammt-Zehents einer Ortsmarkung werden die, den Zehentholden obgelegenen Zehent-Frohndienste ohne besondere Entschädigung erlassen.

B. Von den Frohndiensten.

§. 16. Die ungemessenen Frohn- (Scharwerks) Dienste müssen Kraft der Verfassungs-Urkunde auf ein bestimmtes Maafs gesetzt werden.

§. 17. Wenn in einem Gemeinds-Bezirke ungemessene und gemessene Frohndienste zu denselben Verrichtungen nebeneinander bestehen, so werden die ersten nach dem Verhältnifs der letzteren bestimmt.

§. 18. Wo dieser Maafsstab nicht vorhanden, oder nicht anwendbar ist, erfolgt die Fixirung nach dem bisherigen Gebrauche und vorauszusehenden Bedarf der Dienste. Diese sind *a)* solche, die jährlich vorzukommen pflegen, *b)* solche, die nur periodisch wiederkehren z. B. zu Bauten etc. etc.

§. 19. Erstere werden fixirt, lediglich nach dem Durchschnitte der wirklichen Dienstleistungen in den Jahren 1813 — 1822. Sollten in diesem Zeitraume keine Frohndienste statt gefunden haben, so ist auf die nächst vorhergegangenen zehn Jahre zurückzugehen.

§. 20. Der Bedarf an Frohndiensten, die nur periodisch wiederkehren, ist in der Art festzusetzen, dafs für den Fall

Digitized by Google

des sich ergebenden Dienstes der Bedarf so viel als möglich ausgemittelt werde. — Was die Neubauten betrifft, wird derselbe von den königl. Baubeamten angegeben, unter der Voraussetzung, dafs ein Gebäude, für denselben Zweck, zu welchem es bisher gebraucht wurde, neu aufgebaut werden müfste. Der Gesammt-Betrag wird hienach unter die dermaligen Dienstpflichtigen nach Verhältnifs ihrer bisherigen Konkurrenz vertheilt.

§. 21. Hinsichtlich der Frohn-Gegenreichnisse bleibt es bei den vertragsmäfsigen Bestimmungen und dem rechtlichen Herkommen.

§. 22. Hier ist durchaus nur von den auf Privatrechts-Titeln beruhenden gutsherrlichen Frohndiensten die Rede; nicht von den sogenannten Landes-, Gemeinde-, Kriegsfrohnen und Konkurrenzen, welche als öffentliche Dienste nach Gesetz und Herkommen fortbestehen.

Zweite Abtheilung.

Verwandlung der Gefälle und Renten.

§. 23. Alle fixirten Reichnisse an Feldfrüchten können, so ferne die bedungenen in der Gegend nicht in der erforderlichen Menge gebaut werden, in die dortselbst gewöhnlichen Gattungen des Getraides umgewandelt werden.

§. 24. Behufs dieser Umwandlung wird das Korn als Vergleichungsmaafsstab angenommen und einem Scheffel Korn gleichgesetzt: 4 Metzen Waitzen, Kern, Reps, Erbsen, 8 Metzen Gerste, Bohnen, Hirse, Wicken, Hanfkörner, — 2 Scheffel Haber, Dinkel und Haidekorn, — 1 Scheffel Linsen und Lein. Ein Schock langes Stroh gleich 6 Metzen Roggen; Ein Schock kurzes Stroh 3 Metzen; Ein Schock Wirrstroh 1½ Metzen; 10 Zentner Heu, einem Scheffel Korn, eben so 24 Pfund Flachs, einem Scheffel Korn. Wein, Obst, dann andere hie und da ausnahmsweise vorkommende Natural-Erzeugnisse werden nach Verhältnifs ihrer Marktdurchschnitts-Preise der letzten 10 Jahre zu jenen des Kornpreises in Korn oder andere Getraidarten umgewandelt.

§. 25. Für die noch in Natur bestehende Küchendienste

Digitized by Google

werden, vorbehaltlich der saalbuchmäfsig fixirten, folgende Umwandlungspreise gesetzt: 2 fl. 24 kr. für ein Kalb, 24 kr. für ein Lamm, 9 kr. für ein Huhn, ½ kr. für ein Ei, 24 kr. für eine Gans, 12 kr. für eine Ente, 9 kr. für ein Pfund Fisch, 3 kr. für ein Pfund Käse, 12 kr. für ein Pfund Schmalz, 18 kr. für 100 Krebse. Das Verhältnifs der laufenden Marktpreise seit 1818 zu den hier gesetzten gibt den Maafsstab für andere hier nicht genannte Küchendienste.

§. 26. Der Blutzehent wird nach zehnjährigem Durchschnitts-Betrage unter Zugrundlegung derselben Preise in eine Geldabgabe verwandelt, welche dem dritten Theil des ortsüblichen Lohnes solcher Dienste gleichkömmt.

§. 27. Zu diesem Behufe werden die nur periodisch wiederkehrenden Dienste zu Neubauten in der Art berechnet, dafs die Dauer eines neuen Gebäudes auf 2000 Jahre gesetzt wird. Wenn daher ein Frohnpflichtiger zu einem Gebäude für den Fall einer Neubaute nach §. 20 — 100 Fuhren zu leisten hätte und der ortsübliche Lohn der Fuhre 2 fl. wäre, so würde derselbe für diesen Frohndienst überhaupt eine Jahresabgabe von 20 kr. zu übernehmen haben.

§. 28. Von dieser Geldabgabe werden die Frohngegenreichnisse in Abzug gebracht, dabei der Metzen Roggen mit 1 fl. 20 kr. in Anschlag gesetzt, wornach andere Naturalreichnisse sich gemäfs §. 24 berechnen. Bier und Brod kommen nach der Durchschnitts-Polizeitaxe im Königreiche während der Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{23}/_{24}$ in Abzug.

§. 29. Wenn der Anschlag des Gegenreichnisses jenem der Dienste gleichkömmt, oder ihn übersteigt, so erlöschen beide gänzlich und für immer.

§. 30. Die fixirten Frohngelder werden unverändert fort entrichtet, welche Veränderungen auch mit den Objekten vorgehen mögen, für welche die Dienste zu leisten waren.

§. 31. Die gröfstentheils durchgeführte Allodifikation der gemeinen Lehen wird nach den dafür besonders gegebenen Verordnungen und Instruktionen vollendet.

§. 32. Die Leibrechtsgüter können auch ferner noch nach den im Jahre 1803 ergangenen Verordnungen geeignet werden;

Digitized by Google

es wird jedoch allen Leibrechtlern auch gestattet, gegen Erlegung des zehenten Theiles des aus dem letzten Leibgeldanfalle zu berechnenden Gutswerthes das Leibrecht in Erbrecht umzuwandeln.

§. 34. Die übrige bisherige Belastung solcher Güter bleibt nach dieser Umwandlung unverändert. — Das Laudemium hingegen wird nunmehr in jenen Fällen, wo es bei dem Erbrechte statt findet, nach den bisherigen Prozenten erhoben.

§. 35. Von dieser Begünstigung der Umwandlung sind ausgeschlossen, die auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt, Fischerei und andere Gerechtigkeiten.

§. 36. Hinsichtlich der nur ausnahmsweise noch im Oberdonaukreise vorkommenden streng leibfälligen Güter, bewendet es zwar bei der Eignungs-Verordnung v. 7. Oktober 1813, es soll jedoch jenen Guts-Inhabern, welche noch während ihrer Besitzzeit die Eignung nachsuchen, ein angemessener Nachlafs an dem Reluitionsgelde bewilliget werden.

§. 37. Alle in Folge der Fixirungs- und Umwandlungs-Verhandlungen übernommene Geld- und Natural-Gefälle nehmen für die Zukunft die Eigenschaft der Grundzinse und Gülten an.

§. 38. Die Lieferung der Natural-Gefälle geschieht zugleich mit jener der übrigen Gülten zwischen dem 1. Dec. und 1. März des Verwaltungsjahrs, die Zahlung der Geldgefälle in 2 Zielen, deren erstes am 30. Nov., das zweite am 15. April fällig wird.

§. 39. Alle wegen der Fixirung und Umwandlung amtlich zu pflegenden Verhandlungen werden taxfrei angenommen.

§. 40. Unter diesen Bedingungen wird die Fixirung und Umwandlung oben bezeichneter Renten und Rechte allen Verpflichteten bewilliget, welche darum innerhalb der nächsten sechs Jahre nachsuchen. Mit Ablauf dieses Zeitraumes erlischt der Anspruch auf die hier angebotenen Vortheile, und die Feststellung neuer Bedingungen für diejenigen, welche von den gegenwärtigen keinen Gebrauch gemacht haben, bleibt vorbehalten.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Digitized by Google

X.

Sichere Bedeckung einer feuerfesten Bühne mit einem eisernen Dachstuhle etc., zur Abwendung der Feuersbrünste in Schauspielhäusern.

Die Feuersbrünste, welche seit einigen Jahren mehrere deutsche und fremde Schauspielhäuser trafen, und meistens nur mit Vernichtung des ganzen Gebäudes endigten, haben die Aufmerksamkeit der Regierungen und der Privaten gleich verdoppelt. Indem die letztern mehrere Erhaltungs- und Sicherungsmittel vorschlugen, als: Bestreichung der brennbaren Theile und Stoffe mit feuerfester Masse, Benetzung mit mineralischen Säuren u. s. w., deren Werth oder Unwerth sich nur durch viele Versuche und durch den Beweis ihrer Dauer feststellen kann, sorgten die ersteren an vielen Orten, und namentlich in Wien, für zweckmäfsige und fortdauernde Aufsicht, für hinlängliche, gute Feuerlösch-Werkzeuge und für einen wohl vertheilten ansehnlichen Wasservorrath, um einer sich zeigenden Gefahr an allen Orten und im ersten Augenblicke, worauf es stets vorzüglich ankömmt, zu begegnen.

Das K. K. Hofburg-Theater in Wien, welches sich mit allen gedachten Anstalten musterhaft versehen befindet, erhielt aber noch überdem ein bis jetzt wenig angewandtes und doch höchst zweckmäfsiges Verwahrungsmittel in einer auf Allerhöchsten Befehl angebrachten eisernen Schlufs-Courtine, die nach der, auf den Theaterzetteln vom 5. und 8. Januar d. J. gemachten Anzeige, nach Ende des Stückes herabgelassen wurde, um, wie es daselbst heifst: «im Falle eines auf der Bühne entstehenden Feuers dieselbe von dem Audito-

Digitized by Google

rium sogleich gänzlich abzuschliefsen und den Zuschauern den Vortheil zu gewähren, sich ohne Eile aus dem Schauspielhause entfernen zu können.» Zu diesem mit manchen Schwierigkeiten verknüpften Unternehmen wurden bereits im vorigen Ferial-Monat Juli die ersten Einrichtungen getroffen. Die Courtine besteht aus einem Viereck von 22¼ Schuh Höhe und 29¼ Schuh Breite Wiener Maafses, das auf einem Gerippe von eisernen Stangen befestigt, aus dicken, aufgeschraubten Platten von Eisenblech zusammengesetzt und luftdicht verbunden ist. Das Proscenium ist schon früher ganz in Stein gebaut worden; nur wenige, durchaus erforderliche Kommunikations-Thüren mit dem Orchester, Auditorium und Schnürboden, sind sämmtlich von Eisen; auf dem Fufsboden der Bühne läuft ein eiserner, holzfarbig angestrichener Streif, auf dem sich die Courtine beim Herunterkommen feststellt; unter demselben, so wie in der Höhe durch den Dachstuhl, gehen Brandmauern, die Soffite am Portal wurde ebenfalls auf Eisenblech gemahlt, und das Auditorium ist wirklich nach erfolgtem Schlusse so vollkommen von der Bühne geschieden, dafs alle Zuschauer ruhig und ohne die mindeste Gefahr sich entfernen, auch die nahe dabei befindlichen Löschanstalten in Bewegung gebracht werden können. Ein muthiges, gewandtes, nüchternes, auf der Bühne stets befindliches Arbeits-Personale sichert die Benutzung der Courtine auf das erste Zeichen. Die Auslösung, durch welche sie in Gang gesetzt wird, kann auf der Bühne und unter derselben durch einen einzelnen Mann ohne Anstrengung weggezogen werden, der sich dann sogleich entfernen kann, da die Courtine von selbst ihre Bewegung abwärts fortsetzt; wenn daher ein Punkt schon unzugänglich wäre, bietet sich der zweite entfernte stets noch zur Herablassung dar. Ihr Sinken dauert eine Minute; ein mehr als hinlänglicher Zeitraum, da Flamme und Rauch nach oben streben, die obere Seite aber durch die Brandmauer, eiserne Soffite und dahinter liegende Courtine vollkommen gedeckt ist. Noch hat man die Rücksicht genommen, dafs die Courtine auch bei Zerstörung ihres Hängewerkes, ohne jene erwähnte Auslösung, nicht herabfallen kann, indem sie auf Zapfen ruht, die beim Auslösen zugleich sich zurück-

Digitized by Google

ziehen. Ihr Gewicht ist ungefähr 50 Centner, mit der ebenfalls ganz eisernen Maschinerie aber gegen 80 Centner. Herr Hofschlossermeister Sockel hat sie nach den Zeichnungen und unter der Direktion des K. K. Hof-Architekten und Ehrenmitgliedes der Akademie von St. Luca in Rom, Herrn Joh. Aman, verfertigt, und wiederholte Versuche nach Ende der Schauspiele werden dem Publikum bestätigen, dafs diese, seinem Zwecke vollkommen entsprechende Anstalt, fortdauernd im Gang erhalten werde.

Da nun kein Zweifel ist, dafs andere bestehende Theater über kurz oder lang, die neu zu erbauenden aber alle dieses Verwahrungsmittel für das Auditorium einführen werden, da das Auditorium selbst, vorzüglich bei neuen Bauten, durch steinerne Treppen und Vorhallen, Stukatur der Gänge, gewölbte Lichtkammern u. s. w. ohnehin leicht zu beschützen ist, so bleibt kaum etwas Weiteres mehr zu wünschen übrig, als die Bedeckung einer solchen neuen, möglichst feuerfesten Bühne mit einem eisernen Dachstuhle und eisernes Gebälke für das Haus überhaupt, die, weit entfernt, mit grofsen Schwierigkeiten verbunden zu seyn, vielmehr den Gewinn eines gröfsern Raumes für die Maschinerie gewähren. Ein solcher Dachstuhl kann mit dem gewöhnlichen Material eingedeckt werden, und seit dem früher schon gemachten Entwurfe hat die Entstehung grofser Fabrik-Gebäude in England, welche so verwahrt worden sind, die Ausführbarkeit praktisch erwiesen.

Digitized by Google

XI.

Ueber die allgemeinste und gröfste Wichtigkeit der Herstellung zahlreicher Wasserwege für die Industrie und den Handelsverkehr des deutschen Gesammtvaterlandes.

Der Rheinkanal, beinahe im Centrum von Strafsburg und Köln, und durch beide Städte die Ausfuhr nach der Schweiz und Holland eröffnend, so wie zwischen den Flüssen Neckar und Main gelegen, bietet den reichhaltigsten Früchten- und Produktenverkehr aus einer der fruchtbarsten deutschen Provinzen, der ehemaligen Pfalz bei Rhein, und dem übrigen Deutschland und wollte Gott! bald durch die Regnitz und Altmühl mit der Donau, und von der andern Seite mit der Elbe und durch beide, mit dem schwarzen und baltischen Meere vereinigt, was sich im Norden von selbst machen würde, im Osten aber bei einem türkisch-griechischen Frieden nicht unmöglich ist.

Was ist den Menschen zu schwer, wenn sich gute, ihre Unterthanen liebende Souveraine mit solchen zu edlen Zwecken vereinigen, und wenn erstere noch von eben so guten, edlen und weisen Angestellten unterstützt werden? Davon geben nun auch wieder der Rhein-Kanal, so wie die beträchtlichen Strafsenanlagen durch das Dürkheimer Thal und auf der andern Seite über Grünstadt, gegen den grofsen Pariser Weg hin, die laut sprechenden Beweise. Die Strafsen und Kanäle sind das auf der Erde, was im menschlichen Körper Sehnen und Adern sind. Durch beide entstehen Kraft, Leben, Thätigkeit und Gesundheit.

Die neue Welt nimmt von so vielen Seiten her einen nicht

Digitized by Google

mehr berechenbaren Aufschwung. Soll die alte allein in eine träge Stagnation gerathen, oder so lang in dumpfer Betäubung harren, bis sie sich von der ersten unabwendbar überflügelt sieht? Jedes Jahrhundert zeichnete sich gewöhnlich durch besondere Erfindungen zum Heil und Besten der Menschheit aus. — Möchte sich das Neunzehnte (wie schon in andern aufgeklärten Ländern, China und England, längst geschehen ist!) durch Strafsen, Kanäle und Kommerzverbindungen, wenigstens zum Besten der deutschen Menschheit, und im Herzen von Europa eben so auszeichnen!

Wie leicht wäre es durch wohlwollende Fürsten, selbst zum gröfseren Flor ihrer eignen Länder, so wie für so manche Fälle zu Germaniens höherer Wohlfahrt, die obigen Vereinigungspunkte zu erreichen, und durch solche wenigstens eine erleichterte Wasserverbindung aller Orten einzuleiten.

Zahlreiche Wasserwege sind für die Industrie und den Handelsverkehr des Gesammtvaterlandes ein grofses Bedürfnifs! — Durch die Schiffbarmachung der Oberems und durch den Emskanal, erhält Deutschland eine völlig freie Schifffahrt aus dem Rhein bis in das Weltmeer, wovon die Folgen für den deutschen Gewerbsfleifs und den ganzen deutschen Handel nicht zu berechnen sind, indem dann ein beladenes Schiff zu 16 bis 18 Kommerz-Lasten innerhalb 10 Tagen von der Niederems, bei Holte und Poxenburg, bis in den Rheinstrom gelangen kann.

Dagegen las man gegen Ende Septembers v. J. in öffentlichen Blättern folgendes:

In Folge der hohen Gebühren, die auf dem Rheine und besonders in Holland erhoben werden, geräth die Schifffahrt täglich mehr in Verfall. Bei den mäfsigen Frachtpreisen zu Land werden allmählich die Güter der Wasserstrafse entzogen. So beträgt gegenwärtig die Fracht zu Wasser von Antwerpen nach Köln 6 Fr. 33 Cent. für 100 Kilogramme oder 2 Zentner, während die Fracht zu Lande nur 5 Fr. 15 Cent. ausmacht. Von den zwischen Köln und Mainz gelegenen Hafen werden gleichfalls viele Waaren, die nach Frankfurt bestimmt sind, zu

Digitized by Google

Land verführt, weil beide Frachten sich im Preise beinah gleich stehen, und der gezwungene Umschlag, dem in Mainz die Güter unterworfen sind, einen grofsen Aufenthalt in den Versendungen zu Wasser verursacht, dem man bei dem Landtransport nicht ausgesetzt ist.

Die allgemeine Zeitung lieferte in einem Schreiben aus Mainz vom 31. Jan. l. J. nachstehende Bemerkungen:

In einem Schreiben aus Mainz, welches in Nro. 12 der Beilage zur allgemeinen Zeitung enthalten ist, wurde angeführt, dafs auf den badischen Zollämtern zu Werthheim und Freudenberg eine Abänderung in der Gebühren-Erhebung statt gefunden habe, durch welche der Zoll um ein Bedeutendes erhöht worden sey. Dieser Behauptung widerspricht ein Schreiben vom Main vom 17. d., welches in der Karlsruher Zeitung vom 22. (und in der allg. Zeit. vom 27.) Januar, abgedruckt ist. Dafs die in dem fraglichen Aufsatz gemachten Einwendungen auf einer irrigen Ansicht beruhen, erhellt aus folgender Darstellung, die sich lediglich auf Thatsachen stützt. Die Erhebung des Mainzolles ist theils durch den Tarif, theils durch die Art und Weise bestimmt, wie der Anschlag der zu verzollenden Waaren festgesetzt wird. Nach einem, seit vielen Jahren üblichen Gebrauch werden auf dem Main die zu verzollenden Güter, nach einem muthmafslichen Ueberschlag bestimmt und stets die Ladung um ein Bedeutendes unter ihrem wirklichen Betrag angeschlagen. Auf diese Erhebungsart gründet sich der frühere Zustand in den Zöllen des Mains, der den Uferstaaten dieses Flusses durch die Wiener Konvention garantirt ist. Seit Anfang dieses Jahrs haben die Zollämter zu Werthheim und Freudenberg an die Schiffer die Forderung gemacht, ein spezifizirtes Verzeichnifs aller geladenen Güter nebst den Frachtbriefen vorzubringen, um dadurch den Zollbetrag bestimmen und die Gebühren erheben zu können. Durch diese Neuerung wird bezweckt, dafs künftighin der Schiffer die ganze Ladung verzollen, und folglich weit mehr als früher bezahlen mufs. Auch haben sich bereits die betheiligten Mainschiffer an die Kaufleute der Städte Mainz, Würzburg, Kitzingen etc. gewendet, und von denselben einen bedeutenden Zusatz der

Digitized by Google

Fracht verlangt, der sich auf 6 bis 7 Kreuzer für den Zentner belaufen soll. Wenn selbst die früher eingeführte Ordnung auf Mifsbräuchen beruhte, die sich vor vielen Jahren eingeschlichen hatten, so kann man dennoch nicht in Abrede stellen, dafs dieser Zustand den *Status quo* bildet, den die Wiener Konvention aufrecht erhalten wissen will; denn sollten unglücklicherweise alle Zollämter des Mains, die sich noch vor einigen Jahren auf mehr als dreifsig beliefen, das Beispiel der Wertheimer und Freudenberger Erhebungsämter befolgen, und wie diese die ganze Ladung zur Verzollung ziehen: so würde der Mainzoll so bedeutend werden, dafs ferner die Schifffahrt auf diesem Flufs nicht mehr statt finden, und keine Güter mehr auf demselben verführt werden könnten, wie denn durch die zunehmenden Lasten der Betrag derselben mit jedem Jahre sich vermindert. Der Verfasser des in der Karlsruher Zeitung erschienenen Aufsatzes, der wohl selbst den Mangel an triftigen Gründen fühlte, um diese Thatsache zu widerlegen, vermeidet sorgfältig in die Hauptsache einzugehn, und die wirklich erfolgte Erhöhung der zu entrichtenden Gebühren zu berühren. Indem er sich ausschliefslich an die Form hält, und das Wesentliche mit Stillschweigen übergeht, glaubt er ein Mittel gefunden zu haben, um der Verfügung, die er in Schutz nimmt, den Schein des Rechts zu geben. Allein durch blofse Worte wird er Niemanden überzeugen, dafs in Freudenberg und Werthheim keine Zollerhöhung statt gefunden, wenn der ganze Handels- und Schifferstand bezeugen kann, dafs in Folge der neuen Einrichtung an diesen Zollstätten eine weit stärkere Abgabe als früher entrichtet werden mufs.

Digitized by Google

XII.

National-Einkommen des Nordamerikanischen Freistaates.

Der Nordamerikanische Freistaat ist eins der gröfsten Wunderwerke neuerer Civilisation, welche mit unglaublicher Schnelligkeit hier ihre Kraft entwickelt hat! — Vor 330 Jahren kannte man diesen ungeheuren Erdstrich noch ganz und gar nicht, Hundert Jahre später bewohnten ihn nur Wilde und reifsende Thiere. Blos einige herumirrende, hungrige Völkerstämme durchstreiften ein Gebiet, auf welchem jetzt 10 Millionen leben. 1778 (also vor noch nicht 50 Jahren) stiegen die Ersparnisse an der eignen Produktion, welche zur Hauptstadt gebracht werden konnten, so wie Alles, was diese dafür tauschweise dagegen gab, noch nicht auf 50 Mill. Franken. Nun vergleiche man den dermaligen Stand und erstaune, welche Fortschritte der Handel gemacht, wie Reichthum, Seemacht und politischer Einfluſs, als Folgen der ausgebreiteten und wichtigen Handels-Verbindungen dieses Staates, zugenommen haben. Nach authentischen, aber in Europa noch nicht bekannten Daten, die uns Moreau de Jonnes im Januar der *Rev. Encycl.* 1825 mittheilt, verschaffen sich die Freistaaten jährlich:

1) Durch ihre Industrie	906,000,000 Fr.
2) Aus ihrem Ackerbau	1,602,000,000 »
3) Aus eigner Einfuhr	352,000,000 »
4) Aus fremder Einfuhr	31,000,000 »
Zusammen . .	2,897,000,000 »

Dieses National-Einkommen verausgabt sich auf folgende Weise:

1) Die Ausfuhr der industriellen Produktion steigt auf	13,036,000 Fr.

Digitized by Google

Uebertrag	13,036,000	Fr.
2) Die Ausfuhr der Boden-Produktion steigt auf	248,955,000	»
3) Die Ausfuhr ausländischer Produktion steigt auf	142,000,000	»
4) Eigener Verbrauch der einheimischen industriellen Produktion .	892,964,000	»
5) Eigener Verbrauch der Boden-Produktion	1,359,045,000	»
6) Eigener Verbrauch ausländischer Produktion	241,000,000	»
Zusammen . .	2,897,000,000	»

Hiernach setzt der innere Verkehr um:

1) In der einheimischen Industrie und Boden-Produktion	2,252,009,000	Fr.
2) In ausländischer Produktion . . .	241,000,000	»
Betrag des innern durch die eigene Konsumtion bewirkten Verkehrs . .	2,493,000,000	»

Der auswärtige Handel begreift:

1) Die Ausfuhr einheimischer, industrieller und Boden-Produktion .	261,991,000	Fr.
2) Die Ausfuhr ausländischer Produktion	142,000,000	»
3) Die eigene Einfuhr im Werth von .	352,000,000	»
4) Die fremde Einfuhr im Werth von .	31,000,000	»
Betrag des auswärtigen Verkehrs nach Ein- und Ausfuhr	786,991,000	»

Gesammtbetrag des ganzen innern und auswärtigen Verkehrs der Nordamerikanischen Freistaaten, 3,683,000,000 Fr.

So viel vermag während einer einzigen Generation ein arbeitsames, thätiges aufgeklärtes Volk, das alle seine Hülfsquellen und Verhältnisse zu benutzen versteht, um seinen Handel immer mehr zu heben, seinen Boden, seinen Kunstfleifs, seinen Bergwerken immer mehr abzugewinnen und dadurch den Nationalreichthum so ausserordentlich zu erhöhen! —

Digitized by Google

XIII.

Erleichterung der Kommunikation zwischen den Donau- und Elbe-Gegenden.

Die Verbindung der Moldau mit der Donau, und hierdurch der Elbe mit der Donau, ist ein Vorschlag, welcher zur Beförderung des böhmischen Handels bereits vor mehr als vier Jahrhunderten gemacht wurde. Im Jahre 1375, unter der Regierung Kaisers Karl IV. war der erste Antrag, einen Schifffahrtskanal von der Moldau bis zur Donau zu führen, und dieser Antrag wurde später öfters wiederholt. Die Elbe-Schifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, und die zu Hamburg im Jahre 1824 verhandelte, und vom 1. Jan. l. J. auf allen Punkten der Elbe in Wirksamkeit getretene Addizionalakte, gaben eine neue Veranlassung, zur Ausführung dieser Unternehmung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte zu schreiten, da die ungemein niedrigen Preise des Eisens, Holzes, aller Baumaterialien und des Arbeitslohnes dieselbe noch nie so sehr als jetzt begünstigten. Unter diesen Verhältnissen entschlofs sich der Professor des Wiener k. k. polytechnischen Instituts, Ritter v. Gerstner, bereits im Jahre 1822 auf eigene Kosten zu einer Reise nach England, um die dort ausgeführten grofsen Eisenbahnen in Augenschein zu nehmen. Derselbe leitete alle zu dieser grofsen Unternehmung nothwendigen Vorarbeiten, und erhielt unter dem 7. September v. J. von Allerhöchst seiner k. k. Majestät ein fünfzigjähriges, mit wesentlichen Konzessionen versehenes ausschliefsendes Privilegium zur Erbauung und freien Benutzung dieser Bahn; zugleich wurde dessen Vater, dem k. k. Gubernialrathe, Landes-Wasserbaudirektor und Direktor des technischen Instituts zu Prag, die allerhöchste Bewilligung ertheilt, sich der Oberleitung dieses Baues in soweit zu widmen, als es dessen übrige Dienstgeschäfte zulassen. Der Professor von Gerstner führt gegenwärtig in einer Verbindung mit einer Privatgesellschaft diese Unternehmung aus, und hofft dieselbe binnen zwei, längstens drei Jahren zu beendigen. Bereits seit mehreren Wochen

Digitized by Google

wird das benöthigte Bauholz in den Waldungen gefällt, abgezimmert, zugeführt, und Schienen und Wagen, nach einer hierzu vorzüglich geeigneten Bauart verfertigt; schon sind gegenwärtig mehr als 300 Menschen mit der Arbeit und an 200 Pferde mit der Zufuhr beschäftigt; bei dem Beginnen des Baues binnen zwei Monaten wird jedoch die Zahl der ersten auf einige Tausend steigen. Der Verdienst, welcher hierdurch einer so grofsen Anzahl erwerbloser Menschen zufliefst, und der durch den Bedarf zur Bahn vermehrte Absatz des Eisens, gewähren schon während des Baues wesentliche Vortheile, welche jedoch durch jene der erleichterten Kommunikation zwischen den Donau- und Elbe-Gegenden noch weit übertroffen werden. Um die vortheilhafte Anlage dieser Bahn zu beurtheilen, genügt es zu bemerken, dafs die gröfste Steigung derselben auf dem sieben Meilen von Budweis bis Leopoldschlag, welche in diesem Jahre hergestellt werden, sich wie 1 zu 140 verhält, d. h., dafs eine Länge von 140 Klaftern nur eine Klafterhöhe oder Steigung enthält. Mit dieser Steigung und der noch geringern von 1 zu 180, wird die ganze Gebirgshöhe von 173 Klaftern auf der böhmischen Seite erreicht, ohne dafs irgendwo die einmal erstiegene Höhe durch das Herabgehen in ein Thal wieder verloren ginge. Die Bahn erhält im Ganzen 7 Meilen Länge und wird in drei Stationen eingetheilt. Nach dem vorgenommenen Nivellement wird dagegen von der sechs Postmeilen langen k. k. Chaussee von Budweis bis zum Scheidungspunkte des Gebirgs oder Leopoldschlag, eine Höhe von 371 Klafter erstiegen, und dagegen in die dazwischen liegenden Vertiefungen 196 Klafter tief herabgegangen; diese beiden Höhen zusammen genommen, sind daher mehr als dreimal so grofs, als die nach der Anlage der Eisenbahn bis zu demselben Scheidungspunkte bei Leopoldschlag zu ersteigende Höhe. Die scientifische Oberleitung dieses Baues durch den oben genannten königl. böhmischen Landes-Wasserbau-Direktor von Gerstner läfst erwarten, dafs diese auf dem Kontinente in solcher Gröfse noch nie ausgeführte Unternehmung die beabsichtigten grofsen Vortheile verwirklichen werde.

Digitized by Google

XIV.

Nekrolog.

Joseph Benedikt Graf von Thurn und Valsassina, auf Wartegg, [1]) Kantons St. Gallen, dem Stammgute der Familie, den 5. Dec. 1744 geboren, und in frühester Jugend an dem Hofe des kunst- und prachtliebenden Kurfürsten Klemens Wenzeslaus zu Trier als Page erzogen, gewann und behielt die ausschliessende Neigung für den Stand, in welchem er sich so glänzend zeigte, und schwor am 18. Septemb. 1762, achtzehn Jahre alt, als Domkapitular zu Regensburg auf; Ort und Verhältnisse den beiden ihm bestimmten Präbenden Freysing und Augsburg vorziehend. Durch wissenschaftliche Bildung, so wie durch den Drang, sich auszuzeichnen, bemerkbar geworden, gab ihm der Kurfürst Gelegenheit, die Erwartungen zu erfüllen, welche er erregte. Die Mission nach Rom, die Beibehaltung mehrerer Bisthümer des Kurfürsten zu erwirken, brachte den jungen Geschäftsmann in Ruf. Die Auszeichnung, welche ihm Papst Ganganelli gewährte, und die Achtung des Kardinals Albani gründeten den politischen Werth des bewährten Geschäftsmannes, der nun anfing, sich in seiner Würde zu behaupten.

Er wurde, 35 Jahre alt, den 15. Aug. 1779 zum Domdechant erwählt, später fürstbischöflicher Regierungspräsident und Statthalter, Fürstbischöflich Regensburgisch- und Freysingischer Komitialgesandter, dann Vorstand mehrerer geist-

1) Auch der Herausgeber dieses Archivs hatte das Glück, zu der so grofsen Anzahl der persönlichen Verehrer dieses hochverdienten Staatsmannes und Menschenfreunds zu gehören.

Digitized by Google

lichen Stiftungen; im J. 1802 Domprobst. In dem obengenannten Jahre 1779 war es auch, wo er Baiern bekannt und wichtig wurde, während Preufsen diese Anhänglichkeit benutzte, und später mit der Verleihung der Domprobsten-Würde zu Breslau belohnte. Die Memoiren des der Stadt Regensburg unvergefslichen Grafen v. Görz geben darüber Bericht und Zeugnifs, da sie des Grafen v. Thurn als des brauchbarsten Mittelmannes länderumfassender Negociationen erwähnen. Graf Thurn erhielt eine diplomatische Bedeutenheit, aber er entzog sich, klug und vorsichtig, der Aufmerksamkeit, die es auf seine politische Brauchbarkeit abgesehen hatte; dadurch entkam er in der Folge den zerstörenden Welthändeln; er rettete sich und damit seine Ruhe, und verfolgte das Ziel, das er sich gesteckt hatte, nicht das ihm gesetzt wurde, unaufgehalten von dem Treiben der Welt. Verschiedene Reisen nach Italien, nach Wien, Dresden, Berlin und Paris und in den Niederlanden trugen nicht wenig bei, seinen weltbürgerlichen Sinn auszubilden. Der König von Preufsen, Friedrich, gab ihm im April 1789 das preufsisch-schlesische Indigenat, und im Februar 1795 ernannte ihn Friedrich Wilhelm zum Domprobst in Breslau, nachdem ihm zwei Jahre vorher Papst Pius VI. das *jus infulae* gewährt hatte. So lange Regensburg den Fürsten Primas zum Regenten hatte, blieb Graf Thurn Präsident der Regierung. Nachher zog er sich von allen öffentlichen Geschäften zurück, überliefs aber fortwährend Vermögen und Einkommen im gröfsten Theil den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, und gehörte recht mit Leib und Seele denen an, die nach ihm riefen. Im Jahre 1809, als Regensburg ein Sechstheil der Stadt zerstört und über 3000 wohlhabende Bürger verarmt sehen mufste, standen alle Augen thränenschwer nach dem edlen Thurn gerichtet, alle Hände hoben bittend sich zu ihm empor. Er stand oben an, und sein Wirken, so konsequent als folgenreich, war von den wohlthätigsten Folgen. Ihm gelang es, eine Million Franken der zu Grunde gerichteten Stadt zuzuwenden. Der französische Kaiser gewährte diese Ausnahme dem edlen Thurn, der als Abgeordneter des Fürsten Primas von Regensburg nach Wien eilte,

Digitized by Google

persönliche Rücksicht in belohnender Achtung gönnend einer Stadt — die, ein *Castrum doloris* alter Gröfse und Wohlhabenheit, ohne die mächtig eingreifende und rettende Hand des Grafen Thurn vernichtet und verloren gewesen wäre. Thurn war der Stadt der Engel, der rettete, der gewaltige Kaiser das Mittel nur, das sich dazu hergab. Diesen stillen, geräuschlosen, aber nun sichern Weg verfolgend, blieb Thurn der Wohlthäter, der, ein ächter Priester seiner Kirche, zwischen Trost, Versöhnung und Hülfeleisten sein Leben theilte, da er nur lebte, um — Andern, nicht sich, anzugehören.

Verdienst war seines Stolzes Neid;
Und bei Verdienst — Verborgenheit.

Nach Herstellung einer neuen kirchlichen Einrichtung in Baiern wurde Graf Thurn aufs Neue Domprobst, trat mit erfrischter Thätigkeit in das öffentliche Leben ein, und setzte ohne Ermüden, freundlich und heiter, fort, was er ein halbes Jahrhundert in süfser Gewohnheit zu thun bemüht war, Gutes, nichts als Gutes; und so kam es, dafs die Wohlthätigkeitsanstalten ohne Aufhören von ihm, der sich immer daselbst zeigte, sprachen; von Ihm rühmen arme Studierende, deren er jede Woche 16 an der Zahl unterstützte, die reiche Spende, und wieder Ihn bezeichnen öffentliche Blätter, wo sie zu dem Empfange wiederholter nicht geringer Gaben eines «ungenannt seyn Wollenden» dankbar sich bekennen. Was Wunder, wenn in einer grofsen Anzahl Häuser der nun einigermaafsen wieder zu Kräften gekommenen Stadt eine schöne That, von Ihm, der verborgen sich hielt, auf Zinsen angelegt, edeln Wucher treibt; wenn der Wunsch, Ihn lebend und wirkend zu sehen, zum Gebet, und das Gebet zum Troste der Unglücklichen wurde; die, in verschämter Armuth, mehr zu dulden, als zu klagen verstehen. Der Mensch, der mit sich allein lebt, bedarf der Tugend, der mit andern lebt, der Ehre. Graf Thurn verbarg seine Beziehungen zum Aussenleben, so wie seine eigene anspruchlose Persönlichkeit, hinter die glückliche Einsamkeit, der er nach besiegten Leiden und Widerwärtigkeiten das Gleichgewicht und die Heiterkeit seines Charakters verdankte, er hatte es früher, als Viele, dahin-

Digitized by Google

gebracht, wo das Leben des Mannes anfängt, Werth zu haben, und sein höchstes Verdienst zu gründen durch innere Reinheit, Selbsterkenntniſs, Selbstüberwindung, fortdauernde Besonnenheit und einen Frieden, der die Rechnung mit der Welt abgeschlossen hat, da er nichts von ihr erwartet. Dieses ist der Inhalt des Lebens, dem sich Thurn ergab, und in welchem es Ihm lange auszudauern vom Himmel gegönnt war, bis er, nach einem kurzen Krankenlager, stille und besonnen, vorbereitet und ruhig, aus dem langen, stillen, einsamen Abende in den Glanz und Tag des schönen, immerwährenden Lebens hinüber trat. Er starb in der Nacht vom 5. auf den 6. Jan., 81 Jahr alt. Die Kirche feierte das Fest der heiligen drei Weisen, und der Stern, der ihnen leuchtete, führte den edlen lebensmüden Greis aufwärts in jene lichten Höhen, wo die Seele jetzt alle Verhältnisse klar überschaut, die den Menschen an Erd und Himmel binden. Die königliche Regierung sprach den ausgezeichneten Verdiensten des Verstorbenen gebührende Achtung vor aller Welt aus, da sie die Ausnahme gestattete, den Leichnam in die Gruft der Brüder, die vorausgegangen, in den Begräbnissen des hohen Domes nieder zu senken. Alle Menschen ringen nach Glück; wohl denjenigen, für welche keines mehr denkbar ist, ohne die Erfüllung aller schönen Pflichten! Graf Thurn brachte es dahin. Dieses bestätiget das Zeugniſs der Mit- und der Ruf der Nachwelt, die zu erhalten weiſs, was ihr übertragen wurde, Preis, Ehre, Dank.

Digitized by Google

XV.

Die niedrigen Deiche als Ursachen der neusten gemeinschädlichen Ueberschwemmungen.

Oeffentliche Berichte meldeten aus Ostfriesland im Februar d. J. folgendes:

Die hohe Sturmfluth vom 3. und 4. Februar, welche über alle See- und Flufsdeiche sowohl hier in Ostfriesland, als allen benachbarten Küstenländern an der Nordsee etc. geströmt ist, hat uns mit Verlust von mehr als drei Millionen Rthlrn. an Winterfrüchten, Mobilien, Häusern und Vieh aller Art etc. belehrt, dafs alle unsere Deiche um 2 bis 2½ Fufs zu niedrig sind, um eine solche Fluth abzuhalten! — Es mufs daher eine allgemeine Erhöhung der Deiche mit deren Wiederherstellung verbunden werden, und sollte, um in der Folge sicher zu seyn und nicht nochmals Millionen zu verlieren, diese allgemeine Deich-Erhöhung, nach der Höhe der Fluth vom 3. und 4. d. M. bestimmt, und noch einen Fufs über diese Höhe, zu mehrerer Sicherheit und auch für das Sinken der Deicherde, angenommen und hinzugesetzt werden. In Holland ist man jetzt hiervon ebenfalls allgemein überzeugt und wird diese hohe Fluth als Normal-Bestimmung der Höhe der Deiche dienen müssen, indem, was geschehen ist, in der Folge wieder statt finden und eintreten kann. Wäre nur ein Drittel des Betrages unsers jetzigen Verlustes zur Erhöhung der Deiche verwendet worden, so hätten selbige nicht überströmt werden können! [1]) Der beste Deich, welcher überströmt wird, mufs ruinirt werden, und Kappstürzungen, mit Verlust der Binnen-Dofsirung, erleiden, wo alsdann der Deich verloren ist.

1) Unzeitige Sparsamkeit ist immer und überall verderblich und sehr oft gemeinschädlich. Dies gilt in Ansehung der Polizei im Ganzen aber auch in Ansehung einzelner Branchen derselben, z. B. der Wasserschadens-Polizei, der Armen-Polizei, der Feuer-Polizei u. s. w.

D. H.

Digitized by Google

XVI.

Kurze Nachrichten und Mittheilungen.

1.

Königl. Hannöverische Erklärung in Ansehung der bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Religions-Partheien.

Hannover, 18. Dezember 1824.

Von hiesiger Königl. Regierung ist unterm 28. September folgende Verordnung ergangen:

Georg der Vierte u. s. w. Da wir vernommen haben, dafs über die Auslegung und Anwendung des ersten Absatzes des sechszehnten Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, worin es heifst:

« Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genufs der bürgerlichen und politischen Rechte begründen, » noch hin und wieder Zweifel obwalten; so finden Wir Uns zu nachstehender Landesherrlichen Erklärung und Verordnung veranlafst:

1) Die verschiedenen Bekenner des christlichen Glaubens genieſsen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte im Königreiche und ist in Gemäfsheit jenes Artikels der Begriff von herrschender und blofs geduldeter Kirche, so wie jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges unter den christlichen Konfessionen aufgehoben.

2) Allen christlichen Religions-Partheien steht eine ungehinderte und freie Religions-Ausübung zu, und kann jeder Geistliche nur von den Pfarrkindern seiner Konfession die sogenannten Stolgebühren oder andere, nur den Eingepfarrten als

Digitized by Google

solchen obliegende oder Parochial-Lasten, wie z. B. Quartal-Opfer u. s. w. verlangen. Folglich:

3) Haben diejenigen Einwohner, welche sich zu einer andern christlichen Konfession bekennen, als wozu die ordentliche Parochie des Orts gehört, die Stolgebühren nur an denjenigen Geistlichen ihrer Konfession zu entrichten, dessen Parochie sie bestimmt zugewiesen worden, oder welche, wenn dieſs nicht der Fall wäre, den Parochialakt verrichtet hat. Nur in dem Falle können Stolgebühren von dem Geistlichen einer andern Konfession verlangt werden, wenn dieser um die Vornahme einer Amtshandlung ersucht ist, und solche wirklich vorgenommen hat.

(Der Rest enthält spezielle Bestimmungen.)

2.

Ueber Topinambour oder Erdäpfel (*Helianthus tuberosus*,) als ein gutes Materiale zum Brantweinbrennen.

Die Herren Vauquelin und Chaptal haben in der Sitzung der k. Akademie in Paris am 17. Juli 1824 einen Bericht über eine Abhandlung des Herrn Payen erstattet, in welchem Letzterer ein Fünftel unkristallisirbaren Zucker in den Knollen der Erdäpfel oder Topinambours gefunden zu haben versichert. Diesem zu Folge müfsten die Erdäpfel bei gehörig geleiteter Gährung die gröfste Menge Brantwein geben. Auch sollte man aus den Stängeln viele Pottasche erhalten. Es möchte also der Mühe lohnen, genaue Versuche anzustellen, wo dann diese Pflanze noch mehr die Aufmerksamkeit der Landwirthe erregen dürfte.

3.

Einsalzen des Grünfutters.

In den neuen Annalen der meklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, Jahrg. 1821, Seite 1. und folg. wird das Einsalzen des Grünfutters, besonders des Klees, nach im Grofsen gemachten Erfahrungen und nach der daselbst näher beschriebenen Methode, sehr empfohlen. Die daselbst angegebenen Vortheile dieser Methode sind besonders:

Digitized by Google

1) Man ist bei dem Einsalzen des Futters völlig unabhängig von der Witterung, die so oft das Bereiten des Kleeheu's erschwert, etc.

2) Die Felder werden früher rein, können also auch eher behüthet oder bestellt werden.

3) Das eingesalzene Futter ist keiner Feuersgefahr ausgesetzt, leidet nicht durch Frost, fault nicht, und wird auch im Kriege nicht fouragirt.

4) Das eingesalzene Futter ist von bedeutend gröfserer Quantität und besserer Qualität, als das Heu, welches daraus geworden wäre: demohngeachtet,

5) Braucht es, weil es eingepreſst wird, einen kleinen Raum zur Aufbewahrung.

6) Die Arbeit beim Einsalzen und die beim Troknen des Heu's, wird sich, in der Regel, ziemlich gleich, bei ungünstiger Witterung aber letztere bedeutender seyn.

Diese Sache scheint mehrerer Versuche werth.

4.

Die knottigen Auswüchse an jungen Eichenwurzeln sind ein Ersatzmittel für Galläpfel.

Die Galläpfel sind einer von jenen Artikeln, wofür immer grofse Summen ins Ausland wandern, daher zulängliche Ersatzmittel oder stellvertretende Substanzen in solchen Zeiten um so willkommener seyn müssen, wo fremde Völker uns nur mit ihren Produkten und Erzeugnissen gegen baares Geld versehen wollen, aber unseren Produkten und Erzeugnissen, als wechselseitiges Tauschmittel, den Eingang über ihre Grenzen möglichst erschweren, oder ganz und gar verbieten. Schon vor mehreren Jahren wurden, als ein durch Zufall, von einem Apotheker Herrn Trönner, entdecktes Surrogat der Galläpfel die Auswüchse oder Knotten an den jungen Wurzeln der Eichen bekannt gemacht, welche gleichfalls, wie die Galläpfel durch den Stich eines Insekts entstehen sollen, und im Frühjahre an der Sonnenseite der Eichen, oft nur eine Querhand tief unter der Erde, in grofser Menge gefunden werden.

Digitized by Google

Diese Knotten, wenn sie im Frühjahre ausgegraben werden, sollen in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Galläpfel, mit Eisenvitriol eine schöne schwarze Tinte geben, und in der Färberei eben so gebraucht werden können, wie die Galläpfel selbst. Die im Sommer gesammelten Wurzelknotten haben meistens kleine Oeffnungen, sind mehr holzig, und daher auch nicht mehr so brauchbar.

5.

Neue Art, Mehl aus Kartoffeln zu machen.

Herr W. A. Lampadius hat ein neues Verfahren angegeben, Mehl aus Kartoffeln zu machen. Man wäscht sie, schneidet sie in Würfel, welche nun in eine Lauge, aus 4 Pfund Holzasche und einem Eimer Wasser 148 Stunden eingeweicht werden, um den das Mehl braunfärbenden Extraktivstoff zu entfernen. Dann gießt man die Lauge ab, und 2 mal, jedesmal 48 Stunden lang, reines Wasser auf. Die Stücke werden nun getrocknet (auf Darren oder Oefen,) und gemahlen, welches auf Kaffeemühlen geschehen kann. 100 Pfund voigtländische Kartoffeln geben getrocknet 30 Pfund, und das Mehl kann zum Verspeisen, zu Breien, Brod etc. dienen. Ein Pfund desselben mit 2 Quent Provenzeröl gebrannt, gibt auch einen guten Zusatz zu Kaffee.

6.

Römischer Kitt.

Schon im Jahr 1796 erhielten die Herrn Parker und Wyatts ein Patent, um in London einen künstlichen Kalk zu erzeugen, den sie Anfangs Wasser-Cement oder Wasserkitt, (*ciment aquatique*) und später römischen Kitt nannten. Ihre Unternehmung hatte den besten Erfolg und später entstanden mehrere ähnliche Fabriken, die gleichfalls ihr Gedeihen fanden. Man treibt heut zu Tag in England einen ungeheuren Handel mit diesem römischen Kitt, und verschifft denselben bis nach Ostindien. Dieser Kitt hat die Eigenschaft, beinahe augenblicklich, wie Gyps, zu erhärten, wenn man ihn, ohne alle andere Beimischung, in Berührung mit Luft oder mit Wasser

Digitized by Google

bringt, nachdem er vorher mit Wasser zu einem dicken Brei angerührt wurde. Wasser erweicht ihn nicht, vielmehr erlangt er eine gröfsere Festigkeit, wenn er beständig benetzt oder feucht ist, als wenn er der Trockenheit ausgesetzt ist. Mit der Zeit nimmt seine Härte zu. Diese Eigenschaften machen ihn bei allen Wasserbauwerken höchst schätzenswerth.— Man bedient sich dieses Kitts in London als Stellvertreter des Gipses überhaupt, auch zum Anwurfe der Häuser und zum Aufmauern des Grundes grofser Gebäude. Seine Anwendung erfordert aber viele Uebung. Wenn man ihm beim Einmachen nicht den passenden Grad der Dicke gibt; wenn man sich beim Verbrauch nicht genug beeilt oder die Arbeit unterbricht, so erhärtet er ungleich, reifst auf und haftet schlecht an dem Mauerwerke. Rein darf man ihn nur bei solchen Mauerwerken anwenden, die der Einwirkung des Wassers zu widerstehen haben. Gemengt mit gutgewaschenem scharfen Sand, im Verhältnifs von 2 Theilen Sand auf 3 Theile Kitt, wird er zu Grundbauen und zu Gesimsen, die dem Regen ausgesetzt sind; mit 3 — 5 Theilen Sand auf 3 Theile Kitt zu gemeinen Mörtel; mit 3 Theilen Sand und 2 Theilen Kitt zum Anwurf der Mauern, die der Kälte, und 5 Theilen Sand und 2 Theilen Kitt zum Anwurf solcher Mauern, die der Hitze ausgesetzt sind, empfohlen. Dieser Kitt wird als Pulver in wohl verschlossenen Fässern, das Kubikmeter zu 100 Franken in London verkauft. Man mischt ihn mit dem Sand vor dem Einrühren. Er löscht sich langsam und erhitzt sich wenig, saugt wenig Wasser ein und vermehrt dabei sein Volummen nicht merklich. Diesen Kitt bereitet man aus einem Kalkstein, welcher

0,657	kohlensaure	Kalkerde,	
0,005	—	Bittererde,	
0,060	—	Eisen,	
0,019	—	Manganes,	
0,180	—	Kieselerde-	Thon,
0,066	—	Thonerde-	
—	—	Eisenoxyd-	
0,013	—	Wasser	

enthält, und brennt ihn in konischen Oefen mit Steinkohlen,

Digitized by Google

wie andern Kalk. Die französische Regierung kauft ihn gegenwärtig in grofser Menge zu den Werken am Hafen von Cherbourg. Herr Berthier ist aber der Meinung, dafs man ihn in Frankreich eben so gut bereiten könne, wie denn auch in Petersburg bereits römischer Kitt bereitet wird.

7.

Roggen, das beste und wohlfeilste Kaffee-Surrogat.

Herr Grohmann zu Haid in Böhmen legt folgendes Bekenntnifs ab. In meinem Hause wurden während des Zeitraums von mehr als 20 Jahren alle bekannten und öfters sehr angepriesenen Kaffee-Surrogate versucht, aber keines hat den Forderungen derselben so sehr entsprochen, als der Roggen, unser gewöhnliches Winterkorn, dessen Anwendung seit zwei Jahren bei mir im Gebrauch ist, und es wohl immer bleiben wird.

Die einfache Zubereitung ist folgende:

Das Korn, in dem Maafse, als man sich mehr oder weniger Vorrath machen will, wird geklaubt, um rein von Unrath lauter grofse und gesunde Körner zu erhalten; es bekömmt hierauf einen Sud bis zu dem Grade, dafs es erweicht, ohne jedoch aufzuspringen. Darauf wird es an der Luft, Sonne oder Ofenwärme getrocknet, und sodann, gleich dem Kaffee, dergestalt gebrennt oder geröstet, dafs es zum Zerbrechen auf der Kaffee-Mühle geeignet ist. In diesem Zustande hebt man es gemahlen oder ungemahlen in gläsernen oder erdenen Gefäfsen gut verwahrt zum Gebrauche auf.

Will man nun davon genieſsen, so werden in so viel Wasser als man Tassen Kaffee haben will, von dem Korn-Kaffee zwei Drittel des gewöhnlichen Kaffee-Quantums genommen und eingekocht, dasselbe zum Setzen oder Abklären auf die Seite gesetzt, und mit diesem Abgusse sofort ein Drittel vom wirklichen Kaffee auf die gewöhnliche Art eingekocht oder abgegossen, und man erhält ein reines, starkes und geschmackvolles Getränk, das dem reinen indischen Kafle dergestalt gleich kömmt, dafs es den feinsten Gaumen betrügt; ja vom bloſsen Korn allein wird der unbefangene Trinker das Surrogat kaum

Digitized by Google

vom wirklichen unterscheiden. In meinem Hause, wie in mehreren anderen des hiesigen Amtsortes, wird wirklich seit zwei Jahren kein anderer Kaffee, als in der oben angegebenen Vermischung getrunken; wir befinden uns wohl, und trinken ihn gern, selbst meine Frau, die gleich vielen andern ihres Geschlechts eine gute Tasse Kaffee von Jugend auf als Lieblings-Getränk betrachtet, alle andern Surrogate verwarf, und die also in dem Punkte des Geschmackes hierunter kompetente Richterin ist. Wir ersparen dadurch nicht nur zwei Drittel der sonstigen Auslage für Kaffee, sondern verbrauchen auch weniger Zucker, weil die angegebene Vermischung nicht so viel zum Süfsmachen erfordert, als der pur indische Kaffee. Welches Surrogat kann sich nun diesem in der Wohlfeilheit und leichter Anwendung, so wie in der Güte und Ausgiebigkeit an die Seite setzen? — Kann uns die gütige Natur in unserm heimathlichen Himmel ein leichteres Mittel anbieten, um Tausende, und in der gesammten Anwendung Millionen zu ersparen, die bis jetzt für ein, uns angewöhntes, Getränk in fremde Welttheile wanderten? Und sind uns dergleichen Ersparungen bei den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen der Staaten und Völker nicht dringend nothwendig? Wahrlich, wir sitzen an der Quelle, dürfen nur schöpfen, und reicher Gewinn ist unser.

Wenigstens kann ich als ehrlicher Mann, ohne weiteres vieles Lobpreisen, versichern, dafs jeder, der den Versuch hierüber macht, mit mir die Ueberzeugung erhalten wird, dafs die Aufschrift des gegenwärtigen, keine Privat-Absicht, sondern das allgemeine Beste bezweckenden Aufsatzes, nicht zu viel sagt.

8.

Preisaufgaben des Vereins zur Verbreitung des Gartenbaues im Preufsischen, für das Jahr $18^{2}/_{3}$.

1) Es wird eine Anleitung zur ökonom. vortheilhaften Aufschmückung ganzer Feldmarken verlangt. Zur Erläuterung und nähern Bestimmung dient:

a) Dafs die vorzuschlagenden Anlagen im Ganzen als öko-

Digitized by Google

nomische Verbesserungen, also auf Vermehrung des Ertrages der betheiligten Grundstücke wirken, jedes Mal weder die ökonom. Nutzbarkeit beeinträchtigen, noch die auf solche berechnete Ordnung stören;

b) Dafs die vorzuschlagenden Anlagen selbst, mit mäfsigem Kapital-Einschusse, jeden Falls ohne unfruchtbaren Aufwand zu Stande gebracht werden;

c) Dafs die Anlagen nach den Regeln der ästhetischen Gartenkunst geordnet, auf ein bestimmtes Eigenthum eingeschränkt, und mit Unterlegung einer geometrischen Karten- und Planzeichnung erläutert werden;

d) Dafs die aufgestellten Grundsätze und Vorschläge auf die gewöhnlichen Verhältnisse eines gegebenen Distrikts anwendbar sind.

Der Preis ist die Summe von 100 Thlr.

2) Welche sind die zweckmäfsigsten und wohlfeilsten Treibhaus-Konstruktionen für frühe Treibereien: als Kirschen, Pflaumen, Pfirsiche, Feigen, Ananas, und welches ist die dabei in Anwendung zu bringende vortheilhafteste und sparsamste Heizzungsmethode, durch Feuerkanäle, erwärmte Luft, oder auch durch Dampf- und Dunstheitzung, mit bestmöglichster Benützung des innern Raumes des Treibhauses? — Es werden zur Erläuterung der Behauptungen des Verfassers gute Zeichnungen oder Modelle erfordert.

Der Preis ist die Summe von 100 Thlr.

3) Wie werden die bei Garten- und Park-Anlagen in Anwendung kommenden Baum-, Strauch- und Blumen-Gewächse mit Berücksichtigung des höhern oder niedern Wachsthums der Pflanzen, der Blätter und Baum-Formen und ihres Colorits ästhetisch zusammengestellt?

Der Preis ist die Summe von 50 Thlr. für das Jahr $18^{21}/_{22}$.

4) Lassen sich Abänderungen in der Farbe der Blumen dadurch hervorbringen, dafs der Blüthenstaub auf die Narben anders gefärbter Blumen, jedoch derselben Art, aufgetragen werde? Der Verein verlangt die Beschreibung mit gehöriger Vorsicht und Genauigkeit angestellter Versuche.

Der Preis ist die Summe von 50 Thlr.

Digitized by Google

Die Abhandlungen 1 bis 3 müssen vor Ende Februars 1825, die zu Nro. 4 aber vor Ende Februars 1826 an den Direktor oder an den Garten-Sekretär des Vereins in Berlin eingesandt seyn. Auf den Titel derselben wird ein Motto gesetzt, und ein versiegelter Zettel beigelegt, welcher äufserlich dieses Motto und im Innern den Namen, Stand und Wohnort des Verfassers enthält. Abhandlungen, die nach dem gedachten Termin eingehen, oder deren Verfasser sich auf irgend eine Weise genannt haben, werden nicht zur Konkurrenz gelassen. Für die Erziehung früher ausgezeitigter Früchte und blühender Pflanzen bewilligt der Verein eine Prämie, bestehend in einer goldenen Medaille von angemessenem Werthe. Die Bewerber des Preises werden ersucht, die erzielten Stücke zu einem der monatlichen Versammlungstage desselben, welche auf dem ersten Montag eines jeden Monats feststehen, einzusenden.

9.

Die neue Kettenbrücke in Mähren.

Auf der Herrschaft Strafsnitz steht nunmehr eine von dem Grafen Magnis erbaute Kettenbrücke, deren Länge 90 Fufs, und die Breite 14 Fufs beträgt. Dieselbe hängt 10 Fufs über dem niedrigsten, und 2 Fufs über dem höchsten Wasserstande des Flusses, an 8 Ketten, wovon 4 Stücke Paarweise auf jeder Seite sich befinden, und woran sodann die Tragestangen befestiget sind, welche den Brückenweg halten. Das Gewicht der Ketten ist 48 Zentner, jenes der Tragstangen 5 und der beiden, nach der ganzen Länge der Brücke laufenden, Schienen des Brückenweges 12, somit des ganzen zusammen 65 Zentner.

Zu den Ketten wurde Steyerisches Eisen aus Vorderberg verwendet, die Tragstangen und Schienen bestehen aus Mährischem Eisen von Blansko.

Die Fahrbahn selbst ist von Holz, und zur Sicherheit der über die Brücke gehenden ist ein um die Tragstangen geflochtenes Drathgitter von drei Fufs Höhe angebracht. — Mit Einschlufs des eigenen Gewichtes hat diese Brücke ein Tragvermögen von 1203 Zentnern, und kann daher, was bereits durch die Erfahrung vollkommen bestätiget worden ist, die schwer-

Digitized by Google

sten Lastwagen ohne mindeste Gefahr tragen. Der Aufhängewinkel der Ketten beträgt 22 Grade. Der Bau dieser Brücke wurde in zwei Monaten vollendet. —

10.

Ueber die Behandlung des ächten Kastanienbaumes.

Der ächte Kastanienbaum (*castanea vesca Gaertn. Wild. fagus castanea L.*) als Baum für Alleen, Nutzholz für Handwerker, als Fruchtbaum, durch seine Früchte, und für die Gerberei durch seine Rinde wichtig, wird in Norddeutschland fast gar nicht gebaut, die Gegenden des Rheins ausgenommen, auch selten in Süddeutschland, weil man das Klima zu kalt für ihn hält. Dieſs wird nun zwar durch einige alte, im schönsten Wuchs stehende, Bäume in Sans-Souci, heifst es im märk. ökon. Monatsblatt, welche nicht einmal von der strengen Kälte im Jänner 1823 gelitten haben, obgleich viele Wallnufsbäume durch dieselbe bedeutend beschädigt wurden, widerlegt; doch verdienen folgende Vorschläge, ihn mehr dem Klima anzugewöhnen, alle Rücksicht.

Man hebt im Herbst fingerstarke junge Eichen aus, läfst ihnen nach Möglichkeit alle Wurzeln, und verpflanzt sie in eine Baumschule, welche guten Boden hat und gut gedüngt ist. Diese Eichen werden gut eingeschlämmt, und in den ersten 3 Wochen an jedem Abende reichlich begossen, sofern dieſs nicht etwa durch eintretendes Regenwetter unnöthig gemacht wird. Nachdem sie bis zum zweiten Frühlinge angewachsen sind, schneidet man sie bis auf 6 Zoll über dem Boden ab, und pfropft ein Reis vom ächten Kastanienbaum auf.

Schlägt das Pfropfreis an, so wächst der Baum so schnell, wie jeder andere Obstbaum, und noch schneller, als der wilde Kastanienbaum (*Aesculus Hypocastanum L.*) Schlägt es nicht an, so wird es im folgenden Frühjahre wiederholt.

Sollen Maronen aufgepfropft werden, so geschieht dieſs auf das schon angewachsene Reis der ächten Kastanie. Die Maronen werden dadurch edler, als wenn sie unmittelbar auf die Eiche kommen. Auch die Früchte der gewöhnlichen ächten Kastanie werden dadurch verbessert, dafs man ein neues Reis

Digitized by Google

auf das erste pfropft; ja, die dann erlangten Früchte sollen die des Baumes, von welchem das Reis genommen, an Güte noch übertreffen.

Die Verpflanzung der so veredelten Bäume an die Stelle, wo sie stehen bleiben sollen, geschieht ein Jahr nach dem Pfropfen.

11.

Verbesserung der Talglichter.

Doktor Mangol in Frankreich hat das Mittel erfunden, dem Talg seine leichte Schmelzbarkeit zu rauben, und Talglichter zu bereiten, welche er *bougie Sclerophtile* nennt. Sie sind so hart wie Wachslichter, klar und ohne Geruch, brennen auch zwei bis drei Stunden länger als andere Talglichter, ja man kann sie mit der Hand reiben; sie bleiben dessen ungeachtet hart, riechen nicht, und beflecken selbst Löschpapier nicht. Der günstigste Beweis für diese Talglichter ist aber wohl, dafs man sie schon nach Brasilien transportirt hat, und sie haben sogar der Hitze unter der Linie widerstanden.

12.

Waarenpreise in Kolumbien.

Zu Bogota, in Kolumbien, kostet ein Hut nach unserm Gelde 40 fl. 32 kr.. ein Paar Stiefel 40 fl. 32 kr., ein Dutzend Kaffetassen 22 fl. 48 kr., ein Rock von ganz geringem Tuch 76 fl., einer von feinem 152 fl. Wie vortheilhaft liefsen sich dort die deutschen Fabrikate absetzen, wenn man sie einst auf eine leichtere Art hinsenden kann? —

13.

Fortschaffung der Postwagen und anderer Fuhrwerke mittelst einer durch Gas in Bewegung gesetzten Maschine.

In der Grafschaft York hat sich eine Gesellschaft gebildet, um die Postwagen und anderes Fuhrwerk mittelst einer durch Gas in Bewegung gesetzten Maschine in Gang zu bringen. Es soll dabei das schwere Gewicht der Dampfmaschinen und der dazu erforderliche Vorrath von Wasser und Steinkohlen erspart werden. Die neue Maschine, die sich mittelst des Gases 1¼

Digitized by Google

Stunden oder 5 Meilen Wegs in einer Stunde mit der Kraft von 6 Pferden bewege, soll nicht über 100 Pfund wiegen.

14.

Neue Theaterbeleuchtung.

Von einem geschickten Mathematiker in Neapel, der ein Verehrer der dramatischen Muse ist, ist eine vortreffliche Methode der Theaterbeleuchtung erfunden worden. Die Vorrichtung ist ein grofser Globus von Glas, welcher der Bühne, wie grofs sie auch seyn möge, das hellste Licht spendet. Das Licht geht gleich der Sonne, von der Seite der Bühne aus, welche als Morgenseite betrachtet wird, erhebt sich allmählig zur Höhe des Mittags, und senkt sich dann zum Untergange auf der Abendseite. Das so vertheilte Licht gibt unaufhörlich die täuschendste Aehnlichkeit mit dem wirklichen natürlichen Tage. Der Erfinder verspricht, durch eine andere Vorrichtung auch die Nacht vollkommen nachzuahmen. Mittelst dieses sehr einfachen Mechanismus werden der Vorgrund und das Innere des Theaters hinreichend erleuchtet, und die Unbequemlichkeit, das Licht von unten hinein kommen zu lassen, wird vermieden. Allgemein fühlt man die grofse Unannehmlichkeit der sogenannten Lampe in den Theatern. Ausser dafs ein so starkes Licht die Augen der Zuschauer belästigt, beleuchtet es die Schauspieler auch auf eine solche Weise, dafs alle Physiognomien oft alles Natürliche und alle Wahrheit verlieren. Ohne Zweifel ist daher die Erfindung des Neapolitaners ungemein schätzbar und ihr alle mögliche Verbreitung zu wünschen.

15.

Eiserne Treppen.

In London und Petersburg, Berlin etc. finden sich Treppen von Gufseisen, und zu Paris hat der Metallgiefser Roy in seinem Hause das Muster einer Schnekkentreppe aufgestellt, welche in kleinem Gufswerk aufgeführt ist, und gar keiner Bekleidung von Gyps oder Holzwerk bedarf. Jeder Tritt ist, mit seinem Gegentritte und der nöthigen Kerbung versehen, in einem Stücke gegossen. Das Ganze wird auf einen eisernen Ständer aufgerichtet, und man braucht nur eine ein-

Digitized by Google

zige Befestigung, um die Treppe herzustellen, die übrigens nach Gefallen auf- und abgeschlagen werden kann. Da sie dem Verbrennen nicht unterworfen ist, so würde der Gebrauch derselben von grofsem Nutzen seyn, indem man bei entstehenden Feuersbrünsten noch zur rechten Zeit die nöthige Hülfe leisten kann!

16.

Neue Schriftsetz-Maschine.

Der Dr. Church, aus Boston gebürtig, hat eine Maschine zum Schriftsetzen erfunden, wobei der Setzer wie vor einem Klavier steht, und durch blofse Berührung von Tasten bewirkt, dafs die Buchstaben aus einem Kasten an die erforderliche Stelle fallen. Das Setzen mit dieser Maschine geht mit einer Geschwindigkeit, die jener des Sprechens gleich kommen soll. — Der Erfinder ist wirklich damit beschäftiget, eine ganze Buchdruckerei zu Birmingham in dieser Art einzurichten.

17.

Die Schwarzpappel als Surrogat des Mahagonyholzes.

Man hat gefunden, dafs das bei uns häufig vorkommende Holz der Schwarzpappel (*Populus nigra*) das Mahagonyholz sehr gut für schöne Tischlerarbeiten ersetzen kann, indem es durch Schleifen, Beitzen und Polieren ein ungemein schönes Ansehen erhält, und es soll den Glanz noch länger erhalten, als das Mahagonyholz.

18.

Neue römische Polizeigesetze.

Rom, vom 4. December v. J.

Unsere Regierung hat eine Verfügung gegen die Mifsbräuche erlassen, welche sich in die Lieferung der Lebensmittel aller für die Hauptstadt, sowohl hinsichtlich der schlechten Beschaffenheit derselben als des Betrugs bei Maafs und Gewicht eingeschlichen haben. — Eine zweite Verfügung bestimmt, dafs alle diejenigen Personen, welche einen Fremden, sey es als Freund, Verwandter, Gast u. s. w. in ihre

Digitized by Google

Wohnung aufnehmen, innerhalb 24 Stunden davon der Polizei die Anzeige zu machen und die Fremden selbst sich mit den nöthigen Aufenthalts-Karten zu versehen haben.

19.

Verschönerung der Oberfläche des Eisens.

Im Morgenlande wird den Säbelklingen ein eigenes glänzendes Ansehen, wie überglasirt gegeben, das man Giohar nennt. Das Verfahren hiebei soll folgendes seyn:

Um das gleichförmige Rothglühen der Klingen besser beobachten zu können, werden dieselben bei dem schwächeren Lichte vor Aufgang der Sonne auf frische Tannen-Kohlen gelegt, dann mit unangezündeten Kohlen bedeckt, worauf endlich das Feuer angeblasen wird. Hat die Klinge den gehörigen und durchaus gleichen Hitzgrad erreicht, wobei der Wind auf die Mitte, und ja nicht auf die Enden der Klinge gerichtet werden muſs, so wird dieselbe in eine Mischung von Sennam-Oehl, Schöpsentalg, Jungfernwachs und Naphta, oder Erdöl getaucht, und so lange in dieser Mischung gelassen, bis sie gänzlich erkaltet ist. Dieses Eintauchen muſs nothwendig mit der Scheide voran, und überdieſs schnell und in der ganzen Länge der Klinge zugleich geschehen.

Wenn die Klinge ganz kalt ist, nimmt man sie aus dem Gefäſse heraus, bringt sie auf glühende Kohlen, bis das Oehl verraucht ist, läſst sie dann wieder kalt werden, worauf man mit einem Messer die anhängende Asche leicht von der Oberfläche hinwegnehmen kann.

Nun wird die Klinge etwas geschliffen, vermittelst eines geölten Holzes mit Schmirgel polirt, und dann mit Blutstein braun gemacht, hierauf aber, um das Oel und Fett hinwegzunehmen, sogleich mit Kalkstaub abgerieben, wobei man sich zu hüten hat dieselbe mit der Hand zu berühren.

Ist dieſs geschehen, so wird sie nochmals mit in Wasser aufgelöster Tabaksasche gerieben, und hierauf schnell und gleichförmig mit einer Auflösung von Alaun und Eisenvitriol überstrichen, welche im Winter etwas erwärmt seyn muſs, dann aber in eine Kufe reinen Wassers eingetaucht. Dieses Ueber-

Digitized by Google

streichen und Eintauchen in Wasser wird von drei zu drei Minuten ohngefähr zehnmal wiederholt, bis nämlich jenes glänzende Ansehen der Klinge vollkommen erscheint. Endlich wird die Klinge abgerieben, und sobald sie trocken ist, mit Oel bestrichen.

Die Flintenläufe werden dagegen im Morgenlande folgendermafsen behandelt, um ihnen einen schönen Glanz zu geben. Man reibt den Lauf mit dickem Papier und feinem Sande oder gestofsenen Ziegeln so lange, bis derselbe überall die metallische Eisenfarbe zeigt, wobei man, um den Lauf leicht halten zu können, einen Stock in dessen Mündung bringt. Hierauf bedeckt man den solchergestalt vorbereiteten Lauf etwa einen Zoll hoch, und auf allen Seiten gleich, damit keine Luft an ihn dringen kann, wodurch der Damafs verhindert würde, mit einem Teig, der aus 175 Gewichttheilen Schwefel, 11 Theilen Salmiak und 14 Theilen Kochsalz und der erforderlichen Menge Wasser besteht, um einen Teig zu bilden, und läfst ihn länger oder kürzer, je nach der Wärme der Witterung unter dieser feuchten Bedeckung liegen. Nach Verfluſs von 24 bis 30 Stunden nimmt man den Teig ab, wäscht den Lauf in vielem Wasser, trocknet ihn und bestreicht ihn mit Oel.

20.

Der künstliche Bimsstein.

Der vielfältige Gebrauch des Bimssteines zum Abschleifen und Poliren der Steine, Metalle, Gläser, des Holzes, Elfenbeins und vieler anderer Dinge ist bekannt. Der natürliche Bimsstein kommt von den liparischen und griechischen Inseln, und aus Island. Auch wird er am Rheine, zwischen Andernach und Koblenz, gefunden.

Ein künstlicher Bimsstein, welcher weit besser, als der natürliche, besonders zum Schleifen mancher, vorzüglich weicherer Holzgattungen gebraucht werden kann, wird zu Wien in der Hardtmuth'schen Steingutfabrik, aus den sich ergebenden Abfällen von Steingut bereitet, und unter dem Namen: Wiener- oder künstlicher Bimsstein in den Handel gebracht.

Digitized by Google

Die Masse, welche hinlänglich auf Mühlen verkleinert wird, kommt in thönernen Formen in den Ofen, um die nöthige Festigkeit durch Brennen zu erhalten.

Sollten sich nicht auch anderwärts solche künstliche Bimssteine erzeugen lassen? —

21.

Einführung der Eilwagen in Oestreich.

«Seit einiger Zeit hat in der östreichischen Monarchie die Entwickelung einer Anstalt begonnen, welche schon gegenwärtig die erfreulichsten Resultate darbietet, und für die Zukunft noch zu gröfseren Erwartungen berechtiget. Es ist die Herstellung der Eilfahrt, welche die Verwaltung der k. k. fahrenden Posten mit hoher Genehmigung zuerst auf einer Postroute eingeleitet, allmählich aber auf mehrere Strafsenzüge ausgedehnt hat. — Da diese Anstalt schon jetzt einen für die kurze Zeit ihres Bestehens verhältnifsmäfsig bedeutenden Umfang erreicht hat, so glauben wir dem in- und ausländischen Publikum einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir die Vortheile, welche sie in Hinsicht auf Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Fortkommens, dann in ökonomischer Beziehung, den Reisenden gewährt, die Resultate, welche sie bisher geliefert, und die Aufgabe, welche sie ihrer fortschreitenden Wirksamkeit gestellt hat, auf diesem Wege zur allgemeinen Kenntnifs bringen. Die Eilfahrt wird mittelst Benützung solid gebauter, und vollkommen gedekter Wägen besorgt, welche in ihrem innern Raume jene Bequemlichkeit darbieten, die für ein länger fortgesetztes Reisen Bedürfnifs wird. Diese Wägen gehen zu einer bestimmten Stunde pünktlich von ihrem Abgangsorte ab, und treffen eben so richtig in der einmal festgesezten Frist bei ihrem Zielpunkte ein. — Nachstehende Uebersicht bezeichnet die Orte, zwischen welchen die Verbindung für Hin- und Rückreise mittelst der Eilfahrt hergestellt ist, die Länge der Strafsenstrecken, die Zeit, in welcher sie zurückgelegt werden, endlich die festgesetzte Zahlungsgebühr:

Digitized by Google

		Anzahl der Meilen zu 400 östr. Klaft.	Vollendung der Fahrt nach Stunden.	Zahlung in K. M. fl.	kr.
Von Wien nach oder von diesen Orten nach Wien	Brünn	19	14 bis 15	6	30
	Prag	42½	36 bis 38	15	45
	Preſsburg	10	6	3	50
	Ofen	36½	28	11	7
	Grätz	27½	23 bis 24	9	20
	Triest	71½	71	25	28
von Prag nach Karlsbad, welche Fahrt mit dem Wiener-Eilwagen in Verbindung gesetzt ist; oder von Karlsbad nach Prag		16½	14	5	30

In die Beförderungsfrist ist auch jene Zeit eingerechnet, während welcher das Frühstück, Mittag- und Abendmahl genommen, und die, welche auf der Reise nach Triest oder von da nach Wien, einem Nachtlager gewidmet wird. Aufser der festgesetzten Zahlung wird keine weitere Nebengebühr, weder während der Reise, noch bei der Ankunft entrichtet. Jedem Reisenden, welcher von dem Eilwagen Gebrauch macht, ist gestattet, 50 Pfund an Gepäck ohne besondere Bezahlung zur Beförderung zu übergeben, wovon er 20 Pfund in den Wagen zu sich nehmen kann, indefs ihm 30 Pfund nach Belieben voraus- oder nachgeschickt werden. Nur für Versendung von Gepäck, welche dieses Gewicht überschreitet, wird besonders gezahlt. — Der Eilwagen geht bisher, mit Ausnahme der Preſsburger Route, welche täglich befahren wird, an bestimmten Tagen der Woche in den bezeichneten Richtungen; es ist jedoch zur Bequemlichkeit des Publikums die Einrichtung getroffen, dafs man mit besondern kleinern, vier- und sechssizigen Wägen, falls sich eine Gesellschaft zusammen findet, auch aufser den gewöhnlichen Abfahrtstagen zu jeder beliebigen Zeit abreisen kann. Zu den Vortheilen der Eilfahrt ist noch die Verfügung zu rechnen, dafs Frühstück, Mittag- und Abendmahl im Voraus bestellt und eine äuserst billige Preisbestimmung durch beson-

Digitized by Google

deres Uebereinkommen gesichert ist. Welche günstige Aufnahme die Eilfahrt allgemein gefunden, bewährt das Ergebnifs dafs seit ihrer Herstellung, welche sich bei der

Brünner	Route auf	16	
Prager	—	— 13	
Prefsburger	—	— 11	
Grätzer	—	— 6	Monate
Ofner	—	— 4	
Triester	—	— 2	
Karlsbader	—	— 2	

erstreckt, über 13,000 Reisende befördert wurden, und zwar auf der

Brünner	Route	3653
Prager- und Karlsbader	—	3503
Prefsburger	—	4300
Grätzer- und Triester	—	1004
Ofner	—	649

Man ist gegenwärtig damit beschäftigt, die Eilposten von Triest über Udine nach Venedig, von Wien über Klagenfurt und Udine in der Richtung gegen das römische Gebiet und nach Mailand, von Wien über Linz, Salzburg, Innsbruck, Verona nach Mailand, dann von Wien über Budweis nach Prag, und von Prag nach Reichenberg, dann in der Richtung nach Töplitz und Dresden auszudehnen. Die Vermehrung bestimmter Abfahrtstage und die Einleitung einer regelmäfsigen täglichen Fahrt auf gewissen Strafsenlinien wird von dem weiteren Gedeihen der Anstalt abhängen; alle Umstände deuten dahin, dafs der Zeitpunkt für Einleitungen dieser Art nicht fern seyn dürfte. Aus dieser Darstellung erhellt, dafs die Eilfahrt auf östreichischem Gebiete Lim aufe ihrer Entwickelung sich zweckmäfsig an ähnliche, bereits bestehende Anstalten einiger Nachbarstaaten anschliefsen, die Begründung solcher Einrichtungen in andern Staaten wahrscheinlich vorbereiten, und so dazu beitragen wird, den Bewohnern des europäischen Festlandes ein in frühern Zeiten unbekanntes Gemeingut zu überliefern. Wir behalten uns vor, über die fernere Ausbreitung der Eilfahrt von Zeit zu Zeit weitere Nachricht zu geben.

Digitized by Google

22.

Dividende der privilegirten k. k. österreichischen Nationalbank in Wien.

In Gemäfsheit eines in der Versammlung des Bankausschusses der privilegirten k. k österreichischen Nationalbank vom 10. Januar gefafsten Beschlusses, wurde die Dividende für das zweite Semester 1824 mit 32 Gulden Bankvaluta für jede Akzie bemessen. Durch diesen Beschlufs ist die von der Bankdirektion angetragene Hinterlegung von 262,426 fl. 54 ½ kr. in den Reservefond des Instituts auf 211,805 fl. 54 ½ kr. gemindert worden, und werden daher für das ganze Jahr 1824 nur 4 fl. 11 kr. für jede Akzie in den Reservefond hinterlegt werden. Der von dem Bankausschusse zu vertheilen beschlossene Betrag von 32 Gulden Bankvaluta pr. Akzie kann vom 11 Jan. d. J. an, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons, oder gegen klassenmäfsig gestempelte Quittungen in der Wiener Akzienkasse erhoben werden.

23.

Betrag der Zolleinnahme in England.

Der Betrag der Zolleinnahme in England für das Jahr, welches mit dem 5. Januar 1824 schlofs, belief sich auf 10,418,000 Pf. St., die Einnahme des am 5. Jan. 1825 geschlossenen Jahrs betrug ungefähr 10,250,000 Pf. St., was ein scheinbares Deficit von etwa 180,000 Pf. St. läfst. Wenn man indessen die Rückerstattung der Zölle von der Seide, die sich auf 450,000 St. belaufen, und die Summen in Erwägung zieht, welche die aufgehobenen Zölle von Seide, Wolle, den Steinkohlen etc. ertragen hätten, und die sich zusammen auf ungefähr 700,000 Pf. St. fürs Jahr belaufen, so wird man ermessen, dafs die Vermehrung beim Ertrag der Zölle allein beinahe 1 Mill. Pf. St. für das Jahr, im Vergleich zum Ertrage des vorigen Jahrs, ausmacht.

Der Uebergang des Ertrags der Amtsgefälle wird noch befriedigendere Resultate gewähren; man kann annehmen, dafs dessen Ertrag den des korrespondirenden Quartals vom letzten Jahre um mehr als ¼ Million übersteigen und dafs die

Digitized by Google

Vermehrung für das ganze Jahr im Vergleiche zu dem Ertrage von 1823, beinahe 200,000 Pf. St. betragen wird.

24.

Königliche preufsische Kabinetsordre über einige nähere, die Zensur betreffende Bestimmungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Nov. d. J. bestimme Ich im Verfolg Meiner das Zensur-Edikt betreffenden Ordre an das Staatsministerium vom 18. Sept. d. Jahres:

1) Dafs die in dem Rescript vom 26. April 1794 enthaltene Bestimmung, vermöge deren der Druck derjenigen Schriften nicht gestattet seyn soll, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubens-Wahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen, sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Grundfesten erschüttern, als in dem II. Artikel der Verordnung vom 18. Okt. 1819 ausdrücklich aufgenommen angesehen und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden soll. Ich will zugleich, dafs auch in Ansehung der, für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden, verketzernden Angriffe auf andere Glaubens-Partheien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden sollen.

Eben so wenig sollen

2) Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielen, [1]) die Druckerlaubnifs erhalten, und die hierüber im ältern Zensurgesetz vom 19. Dec. 1788 §. 2. enthaltene Vorschrift soll als dem Art. II. der Verordnung vom 18. Okt. 1819 einverleibt, angenommen werden. Soviel

1) Diese allerweiseste und grofsherzigste Verfügung gereicht dem Preufsischen Monarchen zum höchsten Ruhme. A. d. H.

Digitized by Google

3) Die Entschädigung des Verlegers wegen der, unter Zensur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszirten Schriften betreffend, so versteht es sich von selbst, dafs diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, eine solche Schrift ihres unzulässigen Inhalts wegen unterdrückt oder sonst ausser Kours setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern dafs dieser lediglich gegen den Zensor, und zwar zunächst an ihn, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder wenn derselbe den Zensurvorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiskus nach den nähern Bestimmungen der Gesetze zugelassen werden kann.

Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XV Artikels der Verordnung vom 18. Oktober 1819

4) Dafs mit dem 1. Januar 1825 die Entrichtung der Zensurgebühren aus Staatskassen aufhören und dagegen, wie diefs früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden, auch

5) von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die grofse Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor hat es sein Verbleiben.

6) Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, dürfen zwar die Verlagsartikel der letztern nur der dortigen Zensur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Zensurgesetzes ein Genüge geschehen ist.

Berlin, den 28. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Neues
allgemeines staats- und
gewerbswissenschaftliches

Archiv

für

deutsche Bundesstaaten,

in Verbindung mit mehreren Gelehrten und Staatsmännern

herausgegeben

von

Dr. J. P. Harl,

Königl. Baierischen Hofrath, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Staats- oder Kameralwissenschaften auf der Königl. Baierischen Universität zu Erlangen, vieler gelehrten Gesellschaften theils Ehrenmitgliede, theils ordentlichem, theils korrespondirenden Mitgliede.

Erster Band.

Erstes Heft.

Frankfurt a. M. 1825.

Verlag von Heinrich Wilmans.

Ausgegeben am 8. December 1824.

Aufgeschnittene und beschmutzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Inhalt des ersten Hefts.

I. Staatspolizeiliche, nationalwirthschaftliche, sittliche und rechtliche Ansichten der Zeitkäufe oder Lieferungsverträge in Staatspapieren, nebst den neuesten Entscheidungen der Königl. französischen Ober-Gerichtshöfe darüber. Vom Herausgeber 1

II. Pragmatische Untersuchung welche Schulden der säkularisirten und mediatisirten Länder der Staat, dem dieselbe ganz oder theilweise zufielen, zu übernehmen verbunden sey, und welche nicht? welches Liquidations- und Separations-Verfahren dabei das zweckmäfsigste sey? Von Ernst Philipp Frhr. von Sensburg 25

III. Die Heerd-Asche, als Düngungsmittel auch in Holland anerkannt und in Nutzanwendung. Nach Ansicht und Angabe holländischer Landwirthe, dargestellt von Herrn Friedr. Gotth. von Boddien 52

IV. Gutachtliche Betrachtungen über den Termin der Volljährigkeit und den des Heirathsalters im Grofsherzogthum Baden 1821. Von Herrn C. W. F. L. Frhr. von Drais 64

V. Ueber die Trennung der Justiz von der Polizei bei den niedern Beamten. Zunächst für das Königreich Baiern, von einem Geschäftsmann 87

VI. Der von den Höfen von Baden und Darmstadt, hinsichtlich der Erleichte-

den Handelsverkehr des deutschen Gesammtvaterlandes 436
XII. National-Einkommen des Nordamerikanischen Freistaates 439
XIII. Erleichterung der Kommunikation zwischen den Donau- und Elbe-Gegenden 441
XIV. Nekrolog 443
XV. Die niedrigen Deiche als Ursachen der neuesten gemeinschädlichen Ueberschwemmungen 447
XVI. Kurze Nachrichten und Mittheilungen 448
1. Königl. Hannöverische Erklärung in Ansehung der bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Religions-Partheien. — 2. Ueber Tobinambour oder Erdäpfel (*Helianthus tuberosus*), als ein gutes Materiale zum Brandweinbrennen. — 3. Einsalzen des Grünfutters. — 4. Die knotigen Auswüchse an jungen Eichenwurzeln sind ein Ersatzmittel für Galläpfel. — 5. Neue Art Mehl aus Kartoffeln zu machen. — 6. Römischer Kitt. — 7. Roggen, das beste und wohlfeilste Kaffee-Surrogat. — 8. Preisaufgabe des Vereins zur Verbreitung des Gartenbaues im Preufsischen, für das Jahr 18$^{24}/_{25}$. — 9. Die neue Kettenbrücke in Mähren. — 10. Ueber die Behandlung des ächten Kastanienbaumes. — 11. Verbesserungen der Talglichter. — 12. Waarenpreise in Kolumbien. — 13. Fortschaffung der Postwagen und anderer Fuhrwerke mittelst einer durch Gas in Bewegung gesetzten Maschine. — 14. Neue Theaterbeleuchtung. — 15. Eiserne Treppen. — 16. Neue Schriftsetz - Maschine. — 17. Die Schwarzpappel als Surrogat des Mahagonyholzes. — 18. Neue römische Polizeigesetze. — 19. Verschönerung der Oberfläche des Eisens. — 20 Der künstliche Bimsstein. — 21. Einführung der Eilwagen in Oesterreich. — 22. Dividende der privilegirten kaiserl. königl. österreichischen Nationalbank in Wien. — 23. Betrag der Zolleinnahme in England. — 24. Königl. preufsische Kabinetsordre über einige nähere die Censur betreffende Bestimmungen. —

Hauchsche Buchdruckerei in Offenbach a. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

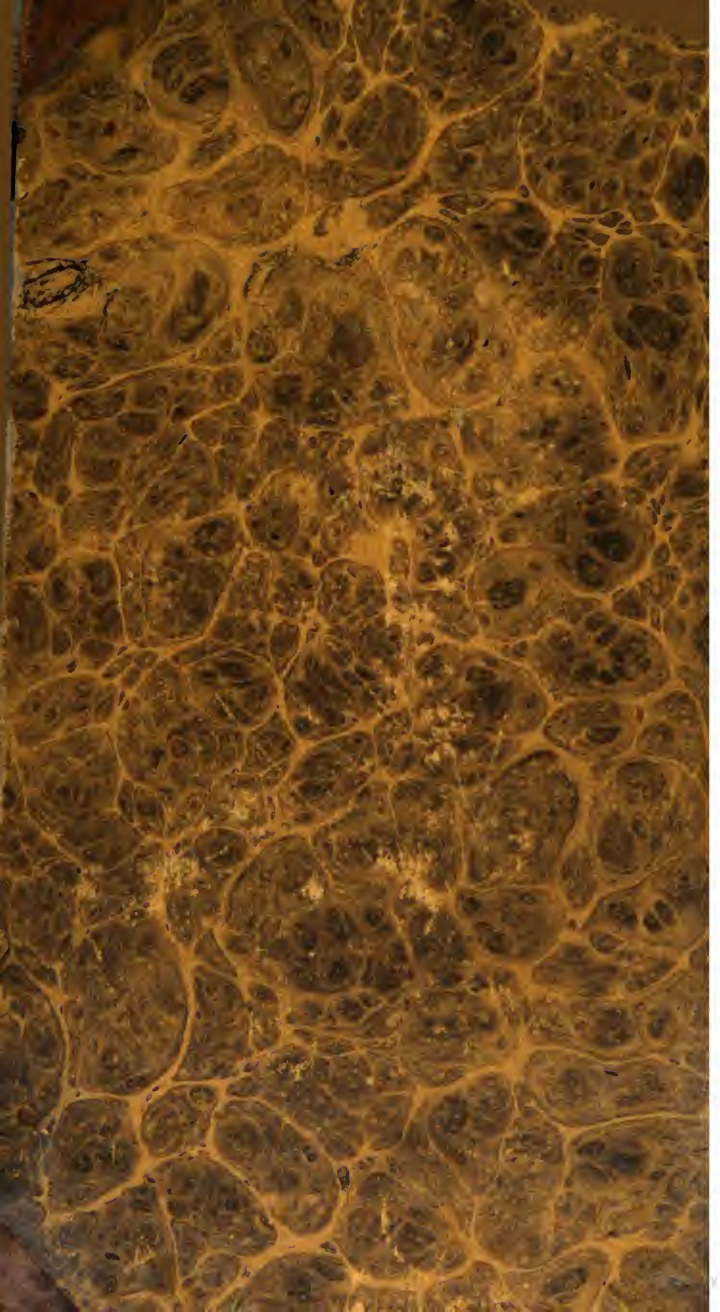
Google